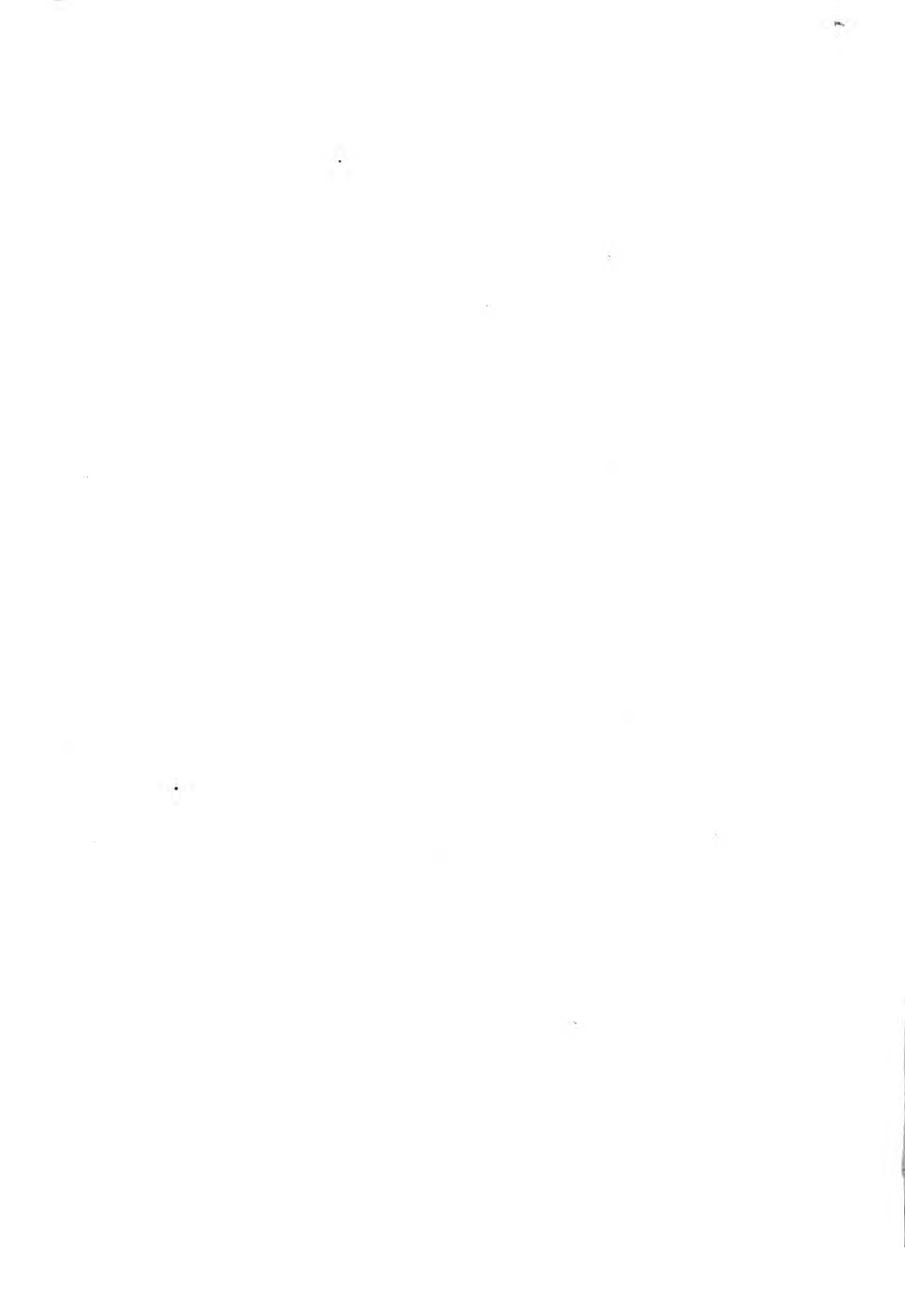


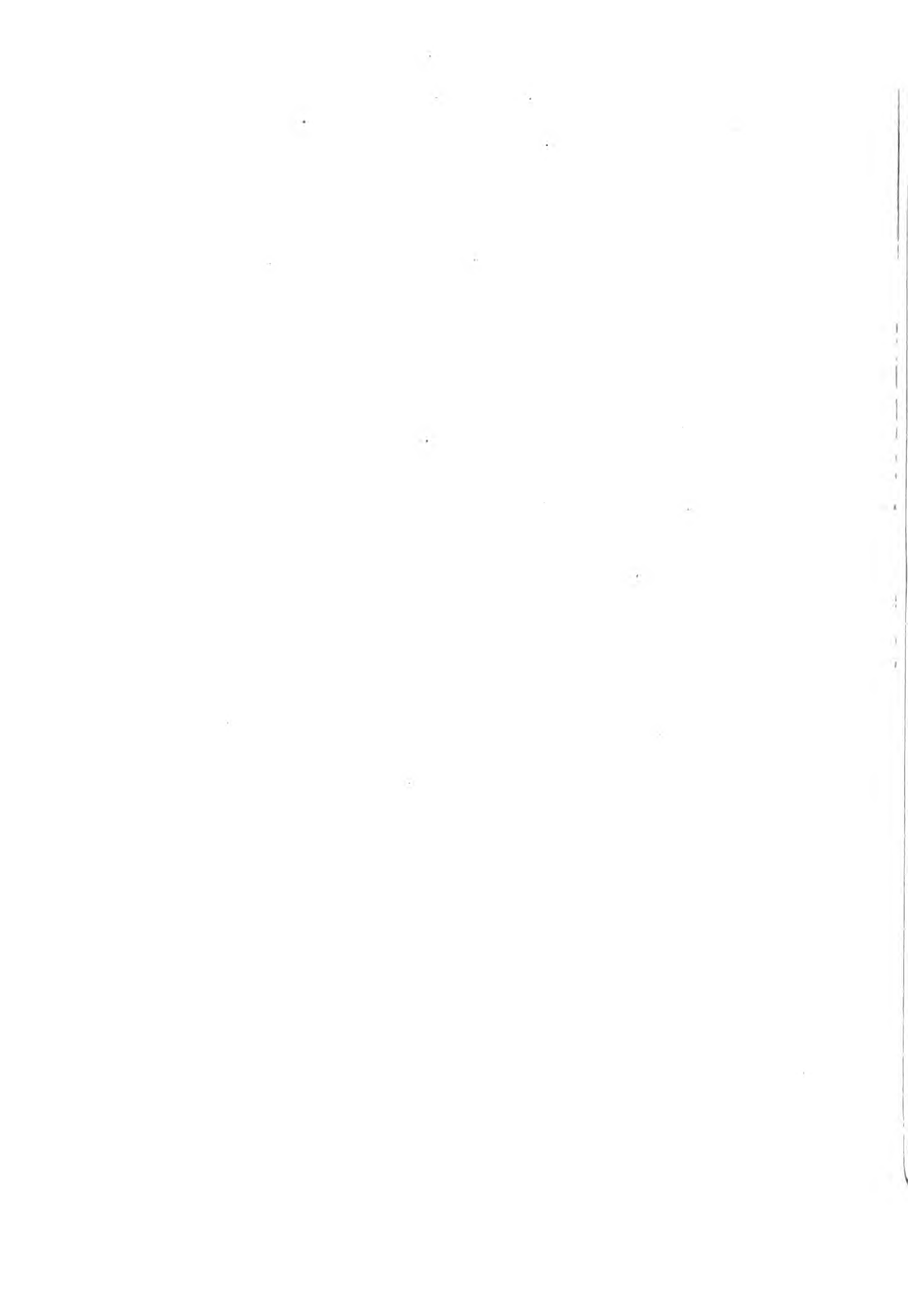



VET TES TAMEN TVM
NOV TAM
Dei
Sub Numine
Viget









DIE LÜBECKER SCHONENFAHRER

Von

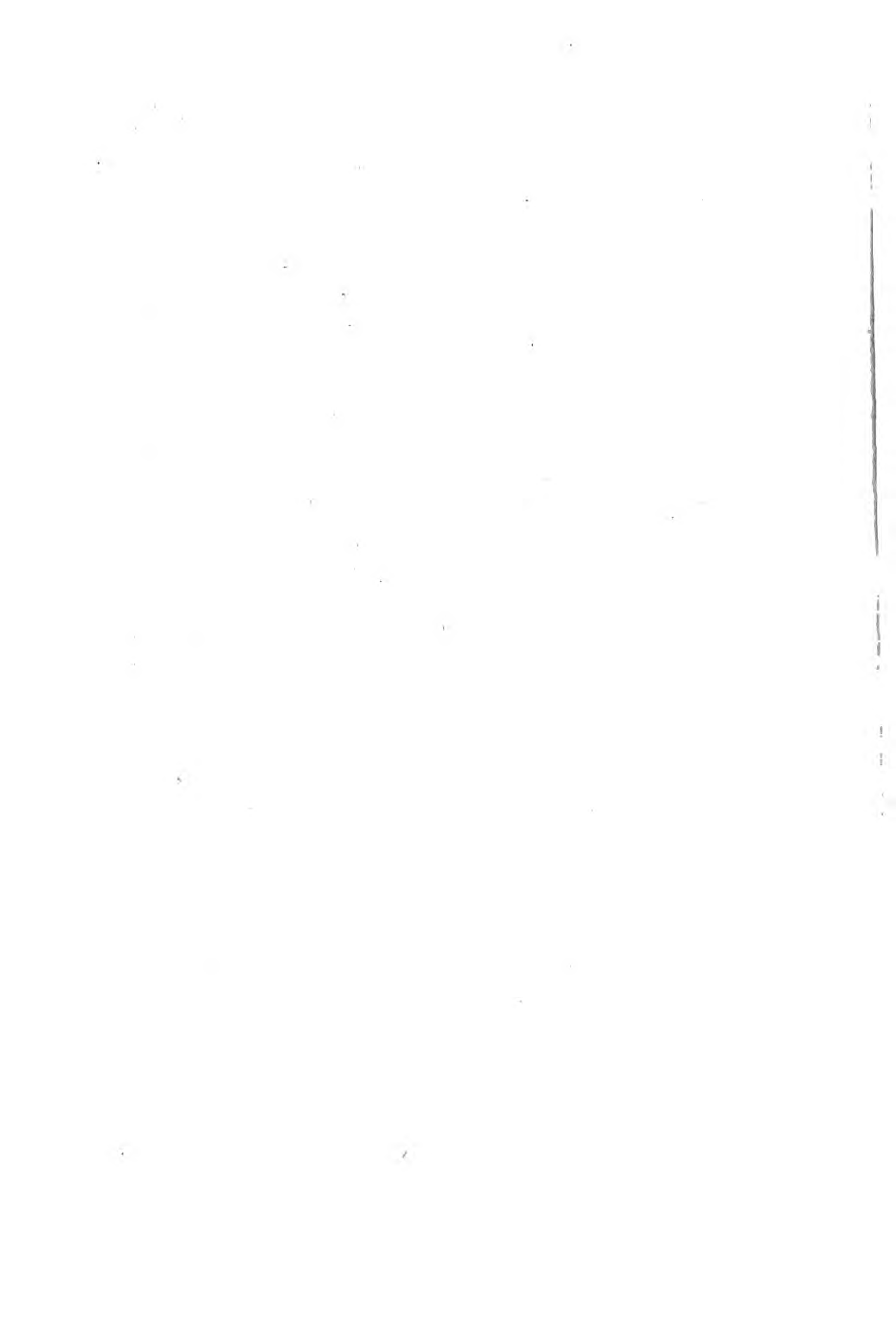
ERNST BAASCH.



LÜBECK

Druck der Lübecker Verlagsanstalt Otto Waelde Komm.-Ges.

1922.





HANSISCHE GESCHICHTSQUELLEN.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

NEUE FOLGE. BAND IV.



LÜBECK

Druck der Lübecker Verlagsanstalt Otto Waelde Komm.-Ges.

1922.

DIE LÜBECKER SCHONENFAHRER

Von

ERNST BAASCH.



LÜBECK
Druck der Lübecker Verlagsanstalt Otto Waelde Komm.-Ges.
1922.

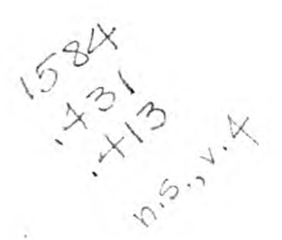


Vorbemerkung.

Im Jahre 1909 hat der verstorbene Kgl. schwedische Generalkonsul in Lübeck, August Goßmann, dem Vereine eine Summe von 3000,— Mark zur Verfügung gestellt, die der Vorstand beschloß für eine Geschichte der lübeckischen Schonenfahrer zu verwenden. Die Bearbeitung übernahm der Direktor der Kommerzbibliothek in Hamburg, Dr. Ernst Baasch, im Jahre 1910. Persönliche Verhältnisse, der Krieg u. a. haben die Herstellung bis zum Jahre 1921 verzögert. Dann stellten sich die bekannten Schwierigkeiten einer Drucklegung der Arbeit entgegen. Die Preise für den Druck und für Papier waren so gestiegen, daß der Verein nicht mehr in der Lage war, die Kosten allein zu tragen. Die Schonenfahrerkompanie stand an der Spitze der bürgerlichen Kollegien in Lübeck, aus ihr sind die meisten der anderen Kaufmannskompanien hervorgegangen, die alle zusammen die Vorläufer der heutigen «Kaufmannschaft» in Lübeck gewesen sind. Unter diesen Umständen hat es sich die Handelskammer nicht nehmen lassen, für die nötigen Mittel zu sorgen. Ihre Bitte um freiwillige Beiträge ist bei den Mitgliedern der Kaufmannschaft auf fruchtbaren Boden gefallen, eine erfreulich große Anzahl ihrer Mitglieder hat sich an der Zeichnung beteiligt und damit die Kosten für die Drucklegung aufgebracht. Es ist dem Vereine eine angenehme Pflicht, ihnen allen, die geholfen haben das Werk unter Dach und Fach zu bringen, seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Lübeck, den 5. September 1922.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins:
D. Dr. Neumann.



Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Seite

I. Die Schonenfahrer in ihren Beziehungen nach Außen . . . 1—90
1. Die Schonenfahrer, die Kaufmannschaft und der Rat . . . 1
2. Die Schonenfahrer und ihre Beziehungen zu Schonen . . 18
3. Die Schonenfahrer und die Alborgfahrt 22
4. Die Schonenfahrer und die übrigen Collegien 25

II. Die inneren Verhältnisse des Schonenfahrer-Schüttings 91—149
1. Die Brüderschaft 91
2. Die Aeltesten 100
3. Die Deputierten 110
4. Innere Streitigkeiten in der Brüderschaft 115
5. Die Konsulenten, Protokollisten, Archivare und Notare der Schonenfahrer 119
6. Das gesellige Leben 127
7. Die religiösen Angelegenheiten 139
8. Das Schonenfahrer-Haus 142
9. Die Angestellten der Schonenfahrer 145
10. Die Finanzen der Schonenfahrer 146

III. Die Schonenfahrer und die auswärtigen Beziehungen der Stadt . . . . 150—170
1. Der Norden Europas, die Ostsee, Wismar und Kiel . . . 150
2. Der Westen; England, Frankreich 166

IV. Die Schonenfahrer und die innerstädtischen Verwaltungs-Angelegenheiten . . . . 171—226
1. Steuern, Abgaben, Accise, Zulage, Grabengeld, Finanzen . 171
2. Gewerbewesen 190
3. Manufakturen, Fabriken 210
4. Kleinhandel (Höker) 217
5. Belehnungen und städtisches Aemterwesen 222

V. Die Schonenfahrer und das Handels- und Verkehrswesen 227—304
1. Die Kaufmannsordnung; Lehrlingsordnung 227

Seite

2. Das Verhältnis der Schonenfahrer zu einigen Fragen von öffentlichem und kaufmännischem Interesse 249
3. Schiffahrt, Schiffbau, Fischerei, Aufeisung, Lotsenwesen . . 254
4. Straßen- und Nachrichtenverkehr 267
5. Der Salzverkehr mit Lüneburg und die Stecknitzfahrt . . 269
6. Münz- und Geldwesen 277
7. Die Börse 282
8. Die Auktionen 284
9. Die Post 287
10. Das Commerzcolleg 288
11. Admiralität, Seegericht; Wasserschout 290
12. Assekuranz-Ordnung, Dispacheur, Schiffsclarierer 295
13. Dröge, Teerhof 297
14. Weinhandel, Weinkeller 302

VI. Die Schonenfahrer u. das kaufmännische Verkehrswesen 305—337

1. Die Häringspacker und die verlehnten Träger 305
2. Hopfener, Hopfenkäufer, Hopfenmesser usw. 318
3. Holzkäufer, Holzsetzer usw. 324
4. Makler, Ausrufer, Travenvogt 329

Akten-Anhang . . . . 339—424

Personen-Verzeichnis . . . . 425—430

Orts-Verzeichnis . . . . 430—433

Sach-Verzeichnis . . . . 433—438

Druckfehler, Berichtigungen, Ergänzungen 439



Einleitung.

Unter den lübischen kaufmännischen Zünften nahmen die Schonenfahrer eine ganz eigentümliche Stellung ein. Sie find schon frühzeitig auf einzelnen kommerziellen Gebieten die maßgebende Instanz; fie wurden dadurch die Führer der übrigen kaufmännischen Zünfte, ihre Vertreter nach außen, die Leiter der Gesamt-Interessen des Kaufmannsstandes; infolge dieser eigenartigen Stellung sind sie die Träger der lübischen kaufmännischen Ueberlieferung durch die Jahrhunderte hindurch bis an die Schwelle der Gegenwart. Diese führende Rolle beschränkt sich aber angesichts der engen Verbindung, in der in Lübeck das beruflich gegliederte Korporationswesen mit der Vertretung der politischen Interessen stand, nicht auf die kaufmännischen Dinge, sondern dehnt sich aus über alle Gebiete des städtischen Lebens. Allmählich vermischt sich mehr und mehr der rein berufsständische Charakter der Kaufmannszunft mit der politischen Tätigkeit einer Körperschaft, deren innere Zusammensetzung zunächst eine berufliche war, mit der Zeit aber eine gewisse neutrale Farblosigkeit annimmt. Hervorgegangen aus den Kaufleuten, die nach und in Schonen handelten und somit einen in der hansischen Blütezeit höchst wichtigen Interessenkreis vertraten, verliert diese Körperschaft mit dem Aufhören jenes Verkehrs allmählich ganz die äußere und innere Verbindung mit den Verhältnissen, aus denen sie ihren Ursprung herleitet; sie wird eine allgemeine Kaufmannsgesellschaft ohne örtliche und sachliche Begrenzung. So bietet die Schonenfahrer-Brüderschaft ein interessantes Beispiel einer auf althansischem Boden erwachsenen kaufmännischen Körperschaft, die in fast 500jähriger ununterbrochener Entwicklung alle Stufen, wie sie die Zeitumstände und die sie umgebenden Verhältnisse des wirtschaftlichen und politischen Lebens hervorbrachten, durchgemacht hat. –

Wie sie sich historisch entwickelt hat in ihren inneren Einrichtungen und äußeren Beziehungen, in dem Verhältnis zu den übrigen kaufmännischen Zünften und sich die mit Praerogativen reichlich ausgestattete Vormachtstellung vor jenen geschaffen und behauptet hat; wie sie mittelbar dazu beigetragen hat, den inneren Unterschied zwischen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Zünften zu verwischen oder ganz auszulöschen; wie sie endlich auf dem ganzen

weiten Gebiet des städtischen Wirtschafts- und Verfassunglebens eine stets bedeutsame, meist führende Wirksamkeit entwickelt hat: das soll in folgendem geschildert werden.

Die Quellen, die zur Verfügung standen, sind hauptsächlich die handschriftlichen, wie sie das Schonenfahrer-Archiv der Handelskammer enthält; diese Akten, Protokolle (von 1378 an), Rechnungsbücher (von 1535 an) usw., die in stattlichem Umfange, wohl annähernder Vollständigkeit und guter Erhaltung vorhanden sind, wurden benußt. Leider entspricht die innere Anordnung der Akten, die wohl auf das 18. Jahrhundert zurückgeht, nicht ganz dem äußeren, vorteilhaften Eindruck; die Bearbeitung wurde dadurch nicht unwesentlich erschwert.

Nur eine kleine Auswahl von Aktenstücken konnte im Anhang abgedruckt werden; es sind dabei bevorzugt solche, die von Zuständen handeln, während Aktenstücke über Verhandlungen ausgeschlossen werden mußten. Einige für die Geschichte der Schonenfahrer wichtige Dokumente waren bereits in die Siewert'sche Veröffentlichung über die Rigafahrer aufgenommen.

I. Die Schonenfahrer in ihren Beziehungen nach Außen.

1. Die Schonenfahrer, die Kaufmannschaft und der Rat.

Der Schonenfahrer-Schütting, meist nur Schütting genannt, umfaßte in ältester Zeit offenbar alle Kaufleute. Der Altar in der St. Marienkirche wurde für den «Copman» errichtet (1396 ff.); «von des Copmans gelde» wurden Beiträge aufgebracht; «der Kopmansknecht» zahlte 1440 Miete für das Haus der Schonenfahrer.[1] Renteschulden an das Haus galten als «deme Copmanne» schuldig.[2] Die Aelterleute legten alljährlich «dem Copmanne» Rechenschaft ab.[3] «Copman» und Schonenfahrer werden gleichbedeutend genannt; der Ankauf des Hauses in Fünfhausen 1404 erfolgte für «de olderlude van der Schonevarer wegen», und das Eigentum dieses Hauses wurde zugeschrieben dem Aeltermann Hinrik Bonhorst «van des Copmans wegene». Noch im Jahre 1443 wurde den «Olderlude des Copmans» in Lübeck ein Befehl erteilt, der die Liebfrauenkirche in Falsterbo betraf,[4] d. h. eine speziell die Schonenfahrer berührende Angelegenheit. Dagegen schreibt der deutsche Kaufmann in Malmö im Jahre 1466 an die «Olderluden der Schonevarschuttinge» über die Verzollung deutscher Biere.[5] Andererseits unterschied man auch zwischen Schütting und Kaufleuten; so versammelten sich um Ostern 1440 die Aelterleute und legten Rechenschaft ab, «wes deme schuttinge tobort und wes den Kopluden tobort»;[6] hier wird offenbar der Besitz des Hauses dem der Benutzer gegenübergestellt.

Noch in einer Eintragung von 1531 heißt es, daß im Schonenfahrer-Hause «de Koepman» 500 Mark lüb. Kapital stehen habe. Und von nun an ist die persönliche Scheidung zwischen dem «Copman» und dem «Schonevarer-Schuttinck» durchgeführt. Doch nennt sich auch der Schütting noch andauernd «Copman»; der Unterschied besteht nur zwischen dem allgemeinen «Copman» und dem besonderen der Schonenfahrer.[7]

---

1) Lüb. Urk. Buch VIII No. 394.
2) ebenda.
3) Aeltestes Protokollbuch der Schonenfahrer 1409.
4) ebenda.
5) Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. 3. H., S. 62 f.
6) Lüb. Urk. Buch a. a. O.
7) Vgl. Grautoff, Beitrag zur Geschichte des Schonenf.-Kollegiums in Lübeck (Histor. Schriften Bd. 2. Lübeck 1836).

Die Lostrennung von der allgemeinen Kaufmannschaft, die früher die Schonenfahrer in sich vereinigt hatten, hatte schon im 14. Jahrhundert begonnen dadurch, daß die Bergenfahrer einen eigenen Schütting begründeten.[1] Im Laufe des 15. Jahrhunderts trennten sich die Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrer von den Schonenfahrern, ohne daß im Einzelnen diese Trennung genau festzustellen ist. Doch haben diese letztgenannten Zünfte nie einen eigenen Schütting gehabt, niemals eine selbständige Zuwahl von Brüdern vorgenommen, sondern dies den Schonenfahrern überlassen, mit denen zusammen sie stets einen engeren, formlosen Verband bildeten.

Wie sich der Schonenfahrer-Schütting nach und nach von der allgemeinen Kaufmannschaft formell scheidet, andererseits aber doch das Bestreben herrscht, beide materiell zu identifizieren, sieht man aus den Wandlungen, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in den Benennungen der Schonenfahrer bei ihrem Auftreten vollziehen. Handelt es sich um Angelegenheiten rein internen Charakters, so treten die Aelterleute des Schüttings in Vertretung der «natie» der Schonenfahrer auf; so treten im Jahre 1542 bei Gelegenheit des Verkaufs der alten Meßgewänder usw.«Olderlude mitsamt den oldesten tosamen,umme des besten wyllen der ganzen natien der schonfahrer belangen»; und 1556 entboten die Aelterleute des Schonenfahrer-Schüttings vor sich «de copman der brudere deses schuttinges» (es handelte sich um Angelegenheiten in Falsterbo); 1581 baten «de gemenen broder unde copman des Schonefahrer-Schuttinges in Lubek» die Aelterleute und Beisitzer, dem Wirt das Haus zu verpachten; 1590 waren «de Olderlude unde de handterende Kopman in dem Schonefahr schuttinge thosamen gewesen» Also einerseits eine Trennung zwischen dem Schonenfahrer-Schütting, der «natie», und den übrigen «natien» oder Zünften, andererseits eine Unterstellung der Kaufleute unter den Schonenfahrer-Schütting, eine Vermischung beider. Der Ausdruck «Kopman» wurde übrigens ja ebensowohl allgemein wie für einzelne Zweige gebraucht; so heißt es 1598: «hebben de oldesten unde de gansse gemeine hanterende Kopmanne, so mit botter handellen, gesupliseert» usw.

Scharf durchgeführt erscheint die besondere Stellung der Schonenfahrer als einer kaufmännischen Zunft erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Jetzt heißt es immer «der gemeine Kopman und die gemeine brüdere des schuttings« (1556); 1559 erscheint zuerst der Ausdruck«geselschop der Schonefahrer». Klar zum Ausdruck kommt endlich die Trennung in der Verhandlung von 1599; hier erscheinen zuerst die «Oldesten der Koplude Companie und etlike mehr borgere», dazu die Aeltesten der vier großen Aemter» und ferner «die oldesten aller collegien und de gemeine borgerschaft, de domals dar gewesen»; und nun wird aus dem «Schütting und Companien, uth den beyden brauwerken und 4 groten embtern» ein Ausschuß

1) **Bruns**, Die Lüb. Bergenfahrer S. C XIII ff. Auch der Bergenfahrer Schütting wird in älterer Zeit als „des Kopmans Schütting" bezeichnet; „Kopman" und Bergenfahrer erscheinen als völlig gleichbedeutend, (vgl. **Bruns** in Mitt. d. V. f. lüb. Gesch. VI. 151 ff.)

gewählt und zwar «uth einer jeden companie und gesellschap». Besonders genannt werden hier nur die Kaufleutekompagnie, die Aemter und die Brauer, sodann der Schütting; die Riga-, Bergen-, Nowgorod- und Stockholm-Fahrer werden nicht namentlich aufgeführt, sondern zusammengeschlossen unter der Bezeichnung der «Companien», ein Ausdruck, an dessen Stelle später meist die Bezeichnung «Kontore» tritt.[1]

Diese Loslösung des Schütting von den übrigen kaufmännischen Zünften, die Herausbildung der einzelnen Companien zu selbständig auftretenden Körperschaften, steht in offenbarem Zusammenhang mit der Politisierung der Zünfte. Bis zur Mitte des 16. Jahrhundert beschränkt sich die Tätigkeit der Schonenfahrer wie auch der übrigen Zünfte auf ihre inneren Angelegenheiten, auf die Pflege ihrer kaufmännischen, geselligen, kirchlichen Interessen. Seit jener Zeit aber wird die Beteiligung der Schonenfahrer an öffentlichen Angelegenheiten zu einer historisch belegten Tatsache. Zuerst geschah das im Jahre 1552-53 bei Gelegenheit einer Gesandtschaft nach Kopenhagen.[2] Ob weitere Sendungen während des siebenjährigen Seekrieges gegen Schweden (1563—1570) sowohl zu der Flotte,[3] wie auch nach Kopenhagen[4] eine politische Betätigung der Schonenfahrer bedeuten, ist zweifelhaft. Immerhin bleibt diese Teilnahme an den öffentlichen, politischen Geschäften zunächst noch ganz vereinzelt; erst am Ende des Jahrhunderts beginnt diese poli-

---

1) Ueber die Ausdrücke „selschop, broderschop, kumpanie, natie, ampt" in Lübeck im M. A. vgl. Wehrmann in Hans. Gesch. Bl. Jahrg. 1872. S. 107 f.

2) Prot. d. Schonenfahrer: „Item anno d. 52 hefft eyn Erbar Radt tho Lubeck ohre gesanten, nemblich Doctor Hermann Falcken, Herrn Bartholomeus Tynappel und M. Nicolaus Wulff, secretarium, tho sampt Schweder Kittinck und Hans Dure, olderlude der Schonefahrer und bürger tho Lubeck, na Copenhagen in Denmargken affgefertigt. Item noch dem geliken anno L III hefft noch eyn Erbar Radt tho Lubeck ohre gesandten, nemblich Herrn Ambrosius Meyr, burgermeister, Herrn Bartholomeus Tynappel, rathman, und M. Nicolaus Wulff secretarium tho sampt Schweder Kittinck und Hans Dure, olderlude, vorbenomet, na Copenhagen in Denmargken affgefertigt und ohres dersulven olderlude itzbenomet, beclagens hebben se desse beiden reisen vor ohre persone und gelegenheit mit groter vorsumenisse und nicht geringem schaden gedaen, dem gemeinen copmanne der Schonefarer thom besten, und doch nichts darvor genoten und enthfangen."

3) „Item anno 65 mychaeli senden de Olderlude der Schonefarer Hans Bernhardus thor wylkome, doen he van den orlogsschepen wedder to hus kam, de wedder den sweden weren uthgelopen, ys 2 stoveken wyns, dath stovcke 8 ß, ys Mark 0 ß" (Rechn. Buch.)

4) 1569 „item unser broder 2 syntt myt na Kopenhagen tho dage van wegen der schonefar unde alle gebreke halven, tho handelen by unsen heren gewest, alse Hans Reymerdynck, Jost Holtwych, de sulven hebben vor schryvende unde ander notwendige utgegeven: 27 Mark 10 ß 6 ₰". „1571 den 4. Augusti Hans Reymerdinck unde Hans Felthusen gedann alse de mitt na Koppenhage mosten myt denne heren dage fann de Schonefarer weggen: 20 Daler, donn yn marck: 38 Mark 12 ß". Am 3. Sept. kamen sie zurück und erhielten je 1 Stöveken Wein. Am 22. August 1572 erhielt Reymerdinck als Ersatz für seine Auslagen 67 Mark 3 ß zurück.

tische Tätigkeit zu einer regelmäßigen zu werden, als infolge der Zwistigkeiten der Stadt mit Herzog Carl von Sudermannland über die Erbfolge in Schweden die Bürgerschaft gegen die Politik des Rats Widerspruch erhob.[1]) Zu dem am 10. Oktober 1590 von der Bürgerschaft beschlossenen Ausschuß von 50 Personen ordneten die Schonenfahrer ihre vier Aeltesten ab, wie das gleiche von den übrigen Companien und den Aemtern geschah. Die Tätigkeit dieses Ausschusses ist der Beginn der dauernden und regelmäßigen politischen Wirksamkeit der kaufmännischen Zünfte. Von nun ab gestaltete sich die Beratung unter ihnen zu politischen Zwecken zu einem allmählich immer fester geregelten Verfahren, das dann in den Rezessen von 1665 und 1669 seine verfassungsmäßige Ordnung fand. Vorher wurde in den allgemeinen Verhandlungen des Rats und der Bürgerschaft der Zünfte nicht besonders gedacht; die Zünfte waren, wie Grautoff[2]) mit Recht sagt, Privatvereine, die als solche weder den Beruf noch das Recht hatten, die ganze Bürgerschaft zu vertreten. Selbst durch den Rezeß von 1605 war den kaufmännischen und übrigen Zünften noch keine entscheidende oder auch nur beratende Stimme in Regierungsangelegenheiten eingeräumt Erst in den langwierigen Kämpfen, die sich über 64 Jahre hinzogen, errangen die Zünfte die tatsächliche Anteilnahme am Stadtregiment. Wie die Stellungnahme der Schonenfahrer in diesen Kämpfen sich gestaltet hat, wird im Einzelnen darzulegen sein. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß die Schonenfahrer hierbei stets an der Spitze der übrigen Zünfte gestanden und kräftig deren Interessen gegenüber dem Rat wahrgenommen haben.[3])

In welcher Form die Schonenfahrer seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die übrigen Kaufleute in öffentlichen Angelegenheiten vertreten, dafür mögen einige Beispiele angeführt werden. Im Jahre 1598 wenden sich die Schonenfahrer-Aelterleute an den Rat in der Sache der Buttertonnen, «vor sich und im Namen des ganzen hantirenden Kaufmanns»; im April 1614 treten sie in der Angelegenheit des spanischen Salzes auf als der «allgemeine hantirende Kaufmann»; im Juni 1630 vereinigen sich unter der Führung der Schonenfahrer «die verordnete Aelterleute und Frachtherren des Koefmans» zu einer Eingabe über den Sundzoll; auch 1619 supplizieren die Aelterleute und Frachtherren der Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Schwedenfahrer an den Rat. Die führende Stelle der Schonenfahrer wird auch vom Rat anerkannt. Bürgermeister Brokes spricht 1609 von den «Schonenfahrern, so den meisten Teil des gemeinen Kaufmanns an sich hängt»;[4]) er lehnte es 1612 für den Rat ab, «die gemeinen Haufen der Schonenfahrer, auch die Brauer, Aemter und Schiffer fordern lassen und ihnen das Ding zu judiciren heim-

---

1) Becker, Umständl. Geschichte II 257 ff., Aufzeichnungen von Brokes in Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. I. 181 f.

2) a. a. O. S. 378.

3) vgl. namentlich Wehrmann, Die obrigkeitl. Stellung des Raths in Lübeck (Hans. Gesch. Bl. Jahrg. 1884).

4) Zeitschr. d. Ver. für lüb. Gesch. I. 325.

stellen»[1]) und bezeugt damit seine Ansicht von der hervorragenden Bedeutung der Schonenfahrer, unter die er offenbar alle oder doch die meisten Kaufleute zusammenfaßt. Als Brokes im Jahre 1613 sah, daß «die Schonenfahrer als das größeste Collegium der Kaufleute», sich in einer wichtigen Angelegenheit abschlägig erklärt hatte, verhandelte er schnell mit ihnen allein, und es gelang ihm, sie dem Antrage des Rats gefügig zu machen; noch in dem gleichen Jahre verfuhr er in einem ähnlichen Falle mit ihnen in derselben Weise.[2]) Nach seiner Ansicht ging damals die ganze Opposition gegen den Rat aus dem Schoße des Schonenfahrer-Schüttings hervor.[3]) Aber auch in friedlichen Verhältnissen kam in der Handlungsweise des Rats die Ueberzeugung von der leitenden Rolle der Schonenfahrer zum Ausdruck; im Jahre 1627 hinterlegte er die drei Ausfertigungen des Reverses über die doppelte Accise in der Art, daß je ein Exemplar auf die Accise, die Kaufleute-Kompagnie und die Schonenfahrer, kam. Die Kaufleute-Kompagnie hat allerdings, wir werden noch darauf zurückkommen, stets unter den Commerzierenten-Collegien eine gesonderte Stellung eingenommen; sie gehörte zu den patrizischen Zünften und fügte sich, wenn überhaupt, nur sehr widerwillig der Vormundschaft der Schonenfahrer.

Wie die Bürgerschaft allmählich auch im Ausdruck mit den Compagnien gleichgestellt wird, geht aus einer Vorstellung der Schonenfahrer vom 6. Oktober 1621 hervor, in der es heißt: Der Rat habe gewünscht, daß die «liebe Bürgerschaft in ihren compagneyen und gesellschaften zusammentreten» und sich beraten möge. Tatsächlich vereinigen sich in der Mitte des Jahrhunderts die genannten Zünfte immer fester zum Widerstande gegen den Rat; die Junker und die Kaufleute-Companie halten zu diesem.

Im Einzelnen vollzog sich aber diese Entwicklung, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses des Rats zu den Zünften wie auch unter diesen selbst, nur ruck- und stufenweise; es wird nötig sein, hierauf noch etwas näher einzugehen und an der Hand der Quellen den Gang zu verfolgen; nur dann wird das Bild ein einigermaßen klares. Am 8. November 1614 berief der Rat die Aeltesten der Schonen-Nowgorod-,Bergenfahrer und Brauer «und sunst andere burger mer» und verhandelte mit ihnen über eine Gesandtschaft nach Kopenhagen. Am 18. berieten darauf die Aeltesten der Schonen- und Bergenfahrer, Kramer und Wandschneider in der Marienkirche und beschlossen eine Eingabe an den Rat, die von den vier Aeltesten jener Zünfte am 20. überreicht wurde. Am 19. Januar 1615 berieten die Schonenfahrer-Aeltesten mit denen der Bergenfahrer über diese Gesandtschaft, und am 18. April machte der Rat den ins Rathaus beschiedenen Aeltesten der Schonen-, Nowgorod-, Bergen- und Rigafahrer und Brauer Mitteilung über den Erfolg der Gesandtschaft.

Der Fall ist bemerkenswert erstens dadurch, daß der Rat in einer Angelegenheit von rein kommerziellem Charakter — es han-

1) Zeitschr. d. Ver. für lüb. Gesch. II. 9.
2) ebenda II. 259 f. 271 f.
3) ebenda S. 273.

delte sich um das vom König von Dänemark ausgesprochene Verbot gegen die Lübecker, seine Ströme zu besuchen, ein Verbot, das sich hauptsächlich gegen das Kontor in Bergen richtete —, nicht nur die Kaufmanns-Zünfte ,sondern auch die Brauer beriet; zweitens, daß die Kramer und Gewandschneider, die ebenfalls keine Großkaufleute in damaligem Sinne waren, von den kaufmännischen Zünften zu den Verhandlungen hinzugezogen wurden; endlich daß in der Beratung am 18. November und bei der Ueberreichung der Eingabe an den Rat die Schonenfahrer offenbar in Vertretung der Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrer, d. h. der ihnen verwandten Kontore, handelten.

Ein anderer Fall. Am 3. April 1619 wurden die Aeltesten der Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Schwedenfahrer (so nannte man damals noch die Stockholm-Fahrer) auf die Kanzlei berufen, wo mit den Kommissaren des Senats über den spanischen Zoll verhandelt wurde; am folgenden Tage holten sich die Aeltesten der genannten vier Kontore den Bescheid des Rats. Am 19. August verhandelten die Aeltesten derselben Zünfte wieder mit Ratskommissaren nicht nur über diese Angelegenheit, sondern auch über den Kupferzoll, die Mühlen, die Pfandlade. Also eine Sonderverhandlung des Rats mit vier kaufmännischen Zünften.

Im August 1621 wurden alle Kollegien auf die Kanzlei berufen, und der Rat ließ «der ganßen leven borgerie». Vortrag halten über den traurigen Zustand des Reichs und die Notwendigkeit, die Stadt zu befestigen und die Mittel dafür aufzubringen. Von einzelnen Kollegien ist hier nicht die Rede, wennn auch die Einzelabstimmung in den Zünften stattfand und nachher jede ihren Beschluß einzeln an den Rat brachte, dieser dann auch mit den einzelnen Zünften das Nähere verhandelte.

Eine Ausnahme machten aber die die Kaufmannsordnung und ihre Beobachtung betreffenden Anträge. Diese stellten und vertraten die Schonenfahrer selbstständig und für die Kaufmannschaft. So im Oktober 1624, als man über die Speckhöker, die holländischen Käsehöker, Heringshöker, den Butterverkauf u. a. beriet. Hier verhandelten die Schonenfahrer-Aeltesten für ihre Zunft sowohl wie im Interesse der ganzen Kaufmannschaft, und die Schonenfahrer-Brüder entschieden durch ihre Abstimmung über die Propositionen des Rats oder die Sprüche der Wette. Ebenso wurde in den speziell dem Schonenfahrer-Schütting zuständigen Gebieten des Herings- und Hopfenhandels von ihnen allein mit dem Rat und der Wette verhandelt. Mit Recht konnten später die Schonenfahrer besonders mit Hinweis auf diese ihrer alleinigen Aufsicht unterstellten wichtigen Gebiete den Schütting «ein general corpus und collegium, worin der allgemeine Kaufmann dieser stadt von jeher beschlossen und begriffen gewesen», nennen.[1]

Mehr und mehr nahm aber im 17. Jahrhundert die Inanspruchnahme der Zünfte durch rein bürgerliche, allgemein städtische Angelegenheiten, in denen der Rat ihre Unterstüßung erbat, zu; und auf

1) Vgl. Siewert, Gesch. und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck (1899) S. 386.

diesem Gebiete entwickelte sich allmählich der später in den Rezessen vorausgesetzte oder festgelegte Modus. Im Mai 1625 verhandelte der Rat wieder mit «allen Sunften» und den Altesten der Schiffer und vier großen Aemter über die Wallarbeit; die Verhandlung wurde im Januar 1626 fortgesetzt und vorzüglich auf die Beschaffung der Mittel ausgedehnt. Es sollte ein Ausschuß gewählt werden. Da es sich hierbei um wichtige kommerzielle Fragen handelte, nämlich Zoll und Accise, traten die Schonenfahrer mit den Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrern, «als sämtliche thobehorige bröder des schuttinges», zusammen und schlugen vor, aus diesen 4 Kompanien in gemeinsamer Wahl acht Männer zu wählen. Gegen diese Neuerung erhoben aber jene drei Zünfte Einspruch; sie forderten, daß jedes Colleg für sich zwei Vertreter wähle. Schließlich wählten nur die Kaufleute-Kompanie und Schonenfahrer je zwei, die anderen acht Kollegien nur je einen Vertreter. Mit diesen 12 Vertretern (die Aemter und Schiffer waren nicht beteiligt) verhandelte der Rat weiter. Hier sehen wir, wie die Kaufleute-Kompanie und die Schonenfahrer als die führenden Zünfte bevorzugt wurden und daß von den dem Schütting angegliederten Zünften der Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrer diese Bevorzugung anerkannt wurde.

Auf diese bevorzugte Stellung der Schonenfahrer wirft ein anderer Vorgang aus jener Zeit weiteres Licht. Im September 1630 verhandelten die Schonenfahrer-Aeltesten mit der Wette über die Belästigungen, die durch den Vogt in Travemünde die Schiffahrt erfahre. Die Schiffer-Aeltesten nahmen an der Verhandlung teil. Dann wies der Rat die Wette an, den Aeltesten der Schonenfahrer-, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrern mitzuteilen, daß er zur Sicherung der Fahrt zwischen Bornholm und hier die Einrichtung einer Convoi für nötig erachte. Bei den darüber zwischen den Schonenfahrern und den genannten drei Zünften stattfindenden Verhandlungen wurde das Nähere über die Erhebung einer Convoiabgabe festgesetzt und bestimmt, daß die Verwaltung der Abgabe jenen vier Zünften zustehen sollte in der Weise, daß die Schonenfahrer drei und jede der anderen Zünfte je einen Deputierten ernennen sollten. Mit diesen sechs Deputierten hat der Rat weiter verhandelt.

Von den finanziellen Schwierigkeiten, in die um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Stadt geriet, wurde auch das Verhältnis des Rats zu den Zünften und dieser untereinander stark beeinflußt. Namentlich die Forderung einer zentralen Stadtkasse hat hier bestimmend gewirkt. Es scheint, als ob diese Forderung zuerst von den Schonenfahrern gestellt worden ist und zwar durch ihren Beschluß vom 5. April 1641. Im weiteren Verfolg dieser Angelegenheit haben die Aelterleute der Schonen-, Nowgorod- und Bergenfahrer in einer weitläufigen «Exculpationschrift» vom 17. Dezember 1642 jene Forderung verteidigt. Von nun an geschieht es oft, daß die Schonenfahrer-Aeltesten die Aeltesten der Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholm-Fahrer zu sich bitten, gemeinsame Schlüsse zu fassen, die sich hauptsächlich auf die finanziellen Fragen jener Zeit beziehen und mit diesen Beschlüssen dann vor den Rat treten. Dabei zeigte sich auch gelegentlich das Bedürfnis, rechtzeitig von der Stimmung

der anderen befreundeten Zünfte unterrichtet zu sein; am 31. Juli 1658 wurde bei der Abstimmung in der Schonenfahrer-Brüderschaft sogar angeregt, die sämtlichen Zünfte sollten über ihre Stimme vorher sich beraten, damit man wisse, wie die Abstimmung der anderen ausfallen würde. Von 1660 an kommt es dann zu regelrechten Vereinbarungen (so am 2.Oktober 1660 über das Soldatengeld), gemeinsamen Vorstellungen und ähnlichen Schritten. Die Schonenfahrer hatten bei ihnen stets die Führung und die Initiative; und nicht nur die altbefreundeten Nowgorod-, Riga-, Bergen- und Stockholm-Fahrer schlossen sich ihnen hierbei an, sondern auch die nichtkaufmännischen Kollegien der Gewandschneider und Krämer machten mit jenen gemeinsame Sache. Es war die Geburtsstunde der kollegialen Verfassung Lübecks; zugleich aber wurde damals die schon früher bestehende leitende Stellung der Schonenfahrer, wie in allen bürgerlichen Angelegenheiten, so vorzüglich in den kommerziellen Fragen befestigt. Denn in letzterer Hinsicht ihr Uebergewicht zu sichern, sich die Führung zu wahren, bestand doch das Hauptinteresse der Schonenfahrer. In den Rezeßverhandlungen der 1660er Jahre sind diese Verhältnisse konsolidiert worden. Traten vor 1665 in der Regel die sieben Zunftältesten (Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga-, Stockholm-Fahrer, Kramer, Gewandschneider) zu Beratungen zusammen, so nahmen nach 1665 auch die Brauer, Aemter, Schiffer in der Regel daran teil; nicht selten traten auch die Junker und Kaufleute hinzu Diese Beratungen fanden meist im Schonenfahrer-Schütting statt, einzeln auch auf dem Wandhause; sie waren dem Rat sehr anstößig und bildeten in den damaligen, mit Leidenschaft geführten Verhandlungen einen Gegenstand des Angriffes.

Erst nach dem Rezeß von 1669 findet sich die Bezeichnung «commercierende Zünfte», wie es scheint, zuerst 1672. Unter ihnen verstand man die sechs Zünfte der Kaufleute, Schonen-, Nowgorod-, Bergen —, Riga —, Stockholmfahrer. Es ist dies dasselbe, was früher unter demAusdruck: «Der hanterende Kopman» oder «Ein Ehrbahrer Kaufmann», wie an anderen Plätzen, so auch in Lübeck erscheint, d. h. die Vertretung des Großhandels. Noch Mitte des 17. Jahrhunderts wird die Bezeichnung «Ehrb. Kaufmann»[1]) öfter gebraucht. Doch sondern sich nach dem Rezeß von 1669, in dem das Verhältnis der Collegien zum Rat eine verfassungsmäßige Regelung erfuhr,[2]) die Comm.-Zünfte schärfer ab von den übrigen als diejenigen, denen bei der Leitung der commerziellen Angelegenheiten der Stadt ein besonderer Einfluß zustand.

Wie diese sechs Collegien dann unter sich und gegen andere, ebenfalls auf die Vorrechte der «commercierenden» Anspruch erhebenden Collegien über die Leitung der commerziellen Angelegenheiten in Zwistigkeiten gerieten, wie insbesondere die Schonenfahrer, nach dem sie dem Rat als Vorkämpfer für die Rechte der Collegien gegenüber gestanden hatten, nun gegen diese die eigenen Vorrechte verteidigen mußten, das gehört einem besonderen

---

1) z. B. 1632 Nr. 6 in der Eingabe über die Führung des Schiffsvolks.
2) vgl. Wehrmann a. a. O. S. 68 ff.

Abschnitt an. Nur noch einige allgemeine Bemerkungen mögen hier Platz finden.

Ein grundsätzlicher, auf dem Machtverhältnis beruhender Gegensatz zwischen dem Rat und den Zünften bestand ja immer. Es war deshalb begreiflich, daß als eines der Haupterfordernisse galt, zwischen den Zünften Einigkeit zu erhalten. In den ersten Zeiten der noch nicht geklärten Stellungnahme des Rats zu den Zünften und, als diese noch nicht diszipliniert waren im Zusammenhalten, offenbaren sich mehrfach Merkmale der Uneinigkeit; so als im Jahr 1609 bei der Verhandlung über die Taxe des Bretlinggeldes die Schonenfahrer mit den Bergen- und Spanienfahrern auf der einen, die Novgorodfahrer und Kramer auf der anderen Seite standen und erstere dem Rat ein Projekt überreichten, das schließlich den Sieg errang.[1] Später herrschte in solchen Dingen doch das Bestreben vor, dem Rat möglichst einig entgegenzutreten. Auch nach dem Rezesse von 1669, mit dem die Gegensätze zwischen Rat und Collegien ja keineswegs einen endgültigen Abschluß gefunden hatten, machte sich dies Bestreben geltend. Als man im März 1692 über ein dem Rat zu überreichendes Memorial oder sonstige Schritte beratschlagte, wurde vor allen Dingen Einigkeit als eine Vorbedingung gefordert, um «zu verhüten, daß man hinkünftig ein so schlechtes ansehen bey E. H. Rath nicht mehr haben möchte». Daran fehlte es natürlich unter den Zünften oft, und selbst unter den «commercierenden Collegien» stimmte es in dieser Beziehung oft nicht. Es ist deshalb begreiflich, daß die Schonenfahrer bei solchen Gelegenheiten mehrfach ihre Leitung der Angelegenheiten als eine Notwendigkeit, eine durch die Natur der Dinge nicht nur, sondern durch den Zwang der Verhältnisse gebotene darstellten. So legte am 20. Dezember 1695 der Schonenfahrer Aelteste den übrigen comm. Zünften vor, daß die schwierige Sache gegen den Bäcker Pitschen und seinen Kornhandel erledigt sei; er mahnte die Zünfte, auch weiterhin «in so guter Vertraulichkeit und Union» zu wirken; er hoffe auch nicht, daß den Zünften «unser geführtes Direktorium bishero wird misfellig sein können, sondern, daß dieselbe damit content, auch erkennen, daß solche arbeit nicht zu unserm oder jemandes Nutzen angesehen, sondern zu aufnahm dieser guten Stadt commercien und des allgemeinen Kaufmanns löbl. verordnung beyzubehalten, die man uns doch sonsten trachtet allmählich einzuschrenken und zu verkleinern, wan dan, wie die Herren zum theil bekand, unter der Kaufl. Comp. sich finden, die die direktion im Schutting nicht zumaß, jedoch nur aus haß, wie getreu und redlich man auch trachtet und der schuldigkeit nach mit emsigem fleiß ferner daselbige gedenket fürzu stehen etc.» Die Schonenf. baten deshalb die comm. Zünfte um ein Zeugnis, wenn sie etwa über einige Punkte des Verhaltens der Schonenf. befragt würden, damit diese dann «unser gegentheil damit begegnen» könnten. Die anwesenden Aeltesten der übrigen vier Collegien — die Kaufleute

1) Siewert S. 134.

waren nicht vertreten — stellten dann eine notariell beglaubigte Bescheinigung aus, «daß sie mit deme von dem bisherigen Kaufmannsschütting eltesten in puncto der verwaltung und geführten directorio allerding friedlich» und bereit seien, in allen solchen Dingen dem Schütting weiterhin zur Seite zu stehen. Für die Schonenfahrer war das natürlich ein sehr wichtiges Dokument.

Den Rat in die inneren Verhältnisse der Zünfte sich einzumischen zu sehen, war man höchst abgeneigt; wenn es trotzdem vielfach geschehen ist, so zwang die Not dazu oder der Rat ließ sich nicht abweisen. Als im Jahre 1713 in der Mitte der Schiffergesellschaft sich Zwistigkeiten erhoben hatten, verhandelten im April die comm. Collegien darüber, und man beschloß, drei Deputierte zu wählen, um jene Streitigkeiten zu schlichten; aus den Schonen-, Nowgorod-,und Stockholmfahrern wurde je ein Deputierter ernannt; man müsse einschreiten, hieß es, «der Rat müßte die hände darein nicht kriegen». Andererseits bestand aber auch Widerwille dagegen, sich ohne Not in die inneren Angelegenheiten einer anderen Zunft zu mischen. Im November 1611 hatten sich mehrere Schiffer an die Schonenfahrer gewandt, da ihnen im Seekriege ihre Schiffe genommen; da heißt es im Schonenfahrer-Protokolle: «weyll nu de oldesten in andere sunfte sich nicht tho mischende syn bedacht gewesen, alse hebben se de schipperen nach die oldesten in der Schipper Geselschop gewiset».

Kraft ihres alten Archivs, das ihnen stets erlaubte, die Ueberlieferung quellenmäßig zu belegen, ihrer guten Organisation, ihrer erfahrenen Consulenten hatte naturgemäß das Schonenfahrer-Colleg schon von vornherein und unabhängig von seiner ausgeübten Machtstellung einen bedeutenden Vorsprung vor den meisten anderen Collegien. Dessen waren sie sich auch wohl bewußt; und sie bemerkten einmal am Schluß eines Votums vom 3. März 1742, daß «wann etwa alles was in diesem voto enthalten ist, von anderen collegiis nicht möchte berühret werden, E. H. und H. Rath nicht eben auf die mehrheit derer stimmen oder auf deren inhalt und der stadt nutzen abzielend reflectiren möge, maßen in vielen anderen solchen fällen vorhin geschehen ist, das Schonenf. Coll. auch in solchen sachen wegen des habenden directorii unter denen bürgerl. collegiis, ferner auch wegen verwahrung derer passirten sachen viel nähere umstände dieser oder jener sache weiß als andern ihren collegiis so eben nicht beyfallen können».

In Folge ihrer führenden Stellung sind die Schonenfahrer sehr oft von anderen Collegien um die Unterstützung in Streitsachen angerufen worden; stets wurde die Sache geprüft und meist auch die Hülfe gewährt. Auch von Nichtcollegien und Einzelpersonen wurden sie in dieser Beziehung angegangen. Bald gewährten sie die Assistenz, bald nicht. Im Jahre 1707 lehnten sie z. B. die von den Diakonen in ihrem Streit mit den Provisoren des Armenhauses St. Annen erbetene Hilfeleistung rundweg ab; die Diakonen hatten den Provisoren die Auslieferung der Armengelder verweigert und es abgelehnt, mit dem Klingbeutel umzugehen; dies «leidige Satanswerk und wesen» ihrerseits zu unterstützen, wiesen die Schonenfahrer von sich.

Selbst die eigenen Brüder zu vertreten, wie es ihre Pflicht war, wurde den Aeltesten oft schwer; so wollte im Jahre 1688 die Wette den Schonenfahrer Elsewich strafen, weil er seinen Regenmantel mit carmoisinrotem Sammet hatte durchfüttern lassen. Alle Aeltesten fanden diesen Verstoß gegen die Kleiderordnung ungehörig und strafbar; trotzdem wollte man ihm helfen. Die anderen Zünfte, deren Beihilfe man dazu bedurfte, waren über Elsewich sehr entrüstet, nannten sein Verhalten «Ueppigkeit»; die Rigafahrer «verwunderten sich über dieses Menschen Hochmuth, da er doch nur ein Kaufmanns Sohn»; die Gewandschneider meinten, man müsse der Obrigkeit dankbar sein, es sei «Schande, daß E. sich nicht scheuete, solcher Gestalt zu prangen». In einzelnen Fällen versprachen die Schonenfahrer Aeltesten die Unterstützung des Collegs nur, wenn der Betreffende sich verpflichtete, einem Ruf in die Schonenfahrer Brüderschaft unweigerlich Folge zu leisten und in kein anderes Colleg zu treten; eine solche schriftliche Verpflichtung stellte im April 1716 Peter Hinckeldey aus, der wegen Kauf von Lammfellen mit dem Pelzeramt in Streit geraten war.

Uebrigens lehnte auch der Rat gelegentlich Interventionen der Schonenfahrer für einzelne Personen ab und gab diesen die selbständige Vertretung ihrer Interessen anheim; so 1692, als die Schonenfahrer für ihren Mitbruder Scherer eintraten, dem die Schnürmacher seine Bandwaren gewaltsam weggenommen hatten; der Rat erklärte, die Schonenfahrer seien «nicht befugt gewesen, sich seiner darunter anzunehmen».

Die Initiative zu gemeinsamen Vorstellungen in reinbürgerlichen Angelegenheiten an den Rat ging meistens von den Schonenfahrern als der Zentralinstanz aus; meistens schlossen sich dann die anderen Zünfte geschlossen oder mit dieser oder jener Ausnahme an. Ohne die Schonenfahrer sind wenige Anträge an den Rat ergangen; abgesehen von den nicht häufigen Fällen, wo solche Anträge sich geradezu gegen die Schonenfahrer wandten, hatten diese ein lebhaftes Interesse daran, daß nichts ohne ihre Mitwirkung geschehe; nur dadurch konnten sie sich auf die Dauer ihre Leitung der bürgerlichen Geschäfte sichern. Manchmal zogen auch die Schonenfahrer die andern, widerstrebenden Collegien nach sich, indem sie erklärten, im Notfall allein die Sache vertreten zu wollen; dieser Appell an die Solidarität verhallte selten vergebens. So geschah es in dem im Jahre 1738 beginnenden Streit über die Ratswahl, deren nicht rezeßmäßigen Gang man dem Rat vorwarf. Auf die Erklärung der Schonenfahrer an die anderen sieben Collegien, gegebenenfalls die Sache allein betreiben zu wollen, schlossen sich jene dem Vorgehen an. Die Schonenfahrer hatten damals die Zurücksetzung der Kaufleute hinter den Gelehrten bei der Wahl sehr übel genommen und wollten nun, wie sie beschlossen, dahin wirken, «damit die Kaufleute vor denen Gelehrten nicht immer Thürhüter im Rahthause seyen und die wenigsten salaria einziehen dürften». Freilich hatten sie sich persönlich gekränkt gefühlt, weil der Rat ihr Collegium bei der Wahl nicht berücksichtigt hatte; sie

forderten nun, daß die vier erledigten Ratsstühle aus den Comm. Collegien oder den Junkern besetzt würden.[1])

Daß dem Rat an einem guten Einvernehmen mit den Zünften lag, hat er öfter bekundet; er machte aber auch kein Hehl daraus, wenn ihm etwas an dem Verhalten jener nicht gefiel; als im Jahre 1703 ebenfalls über die Ratswahl ein Streit sich erhob, ließ er durch seine Kommissare den Collegien unterbreiten, «sie möchten doch fein ein jedes collegium und zunft in ihren collegiis und nicht so publiquement auf der börse ihre zusammenkunften halten, auch nicht die deputationes also, wie eine zeithero geschehen, versterken, sondern es bey 2 oder 3 dem herkommen nach bewenden lassen, sintemal es nicht allein bey der gemeine ein übeles ansehen gewinne und zu vielen ungelegenheiten anlaß geben könnte, sondern auch bey den allhie sich aufhaltenden fremden die ombrage machte, als wenn Raht und Bürgerschaft miteinander uneins, da sie doch nichts zu demelieren hätten, und da sie ja gegen ein membrum Senatus etwas zu haben vermeinten, möchten sie es mit rechte gegen denselben ausführen, nicht aber toti collegio entgelten lassen.»

Die Behörde, vor der die meisten Verhandlungen sich abwickelten, war die Wette; sie war die eigentliche Polizei- und Wohlfahrtsbehörde, vor der alle öffentlichen Streitsachen ihre erste und meist endgiltige Erledigung fanden. Daß in den Entscheidungen der Wetteherren manche Härte vorkam, war begreiflich. Im allgemeinen aber ertrug man diese patriarchalisch-polizeiliche Gewalt, die immerhin nicht absolut war und ihre Grenzen in Gesetzen, Verordnungen, in der Tradition und schließlich in der Berufung an den Rat fand, mit staunenswerter Geduld. Erst als im 18. Jahrhundert die Fabrik-Tätigkeit sich rührte und ein etwas freierer Zug sich in Handel und Wandel langsam zu regen begann, wurde die bevormundende Tätigkeit der Wette als unbequem und schädlich empfunden; bei einer solchen Gelegenheit warnten im Jahre 1736 die Kollegien den Rat und baten, die Wette zu bestimmen, die Fabrikanten nicht durch ihren Zwang «vor den Kopf zu stoßen».

Unleidlich wurde es aber, als der Wetteschreiber Lic. L i n d e n b e r g sich anmaßte, eigene Wettepolitik zu treiben. Er war ja nur Beamter, hatte das Protokoll zu führen und mit dem Wetteverfahren als solchem nichts zu tun. Er machte sich nun bei den Kolle-

---

1) vgl. **Becker**, Umst. Geschichte III 247.

gien vielfach unbeliebt, sodaß am 28. Oktober 1743 die Schonenfahrer-Aeltesten darüber berieten, «da der Wetteschreiber Lindenberg uns jederzeit sehr zuwider und entgegen sey, ob man ihm die 30 Mark, so er von uns jährlich zum Gratial bekommen, ferner geben wolle»; die Mehrheit wollte es aber nicht so weit treiben. Doch begaben sich im Juli 1745 zwei Schonenfahrer-Aelteste zum Bürgermeister Balemann und baten ihn, Lindenberg zu befehlen, in Zukunft das Protokoll unparteiisch zu führen; schon mehrfach hätten sie wahrgenommen, daß er mehr zu Gunsten der Aemter als des Kaufmanns protokolliere. Und als im September bei einer Verhandlung vor der Wette Lindenberg mit hineinredete, gab der Schonenfahrer-Aeltermann Zitschy jenem einen «derben Verweis», erinnerte ihn an seine Funktion und verwies ihn an seinen Platz, nämlich in der Ecke, neben dem Tisch, «bey der Pulpent», «welches compliment dem H. Wetteschreiber gar übel gefiel».[1]

Mit den Wetteherren konnte man nicht so umgehen. Als im Jahre 1747 ein Streit mit den Bootbauern schwebte, forderten die Schonenfahrer von den Wetteherren, daß sie jene für die gebrauchten ungehörigen Worte bestraften; die Wetteherren aber antworteten «nach ihrer angebornen Gelassenheit», es wäre das die Art dieser Leute, zu reden; eine Beschwerde der Schonenfahrer beim Bürgermeister verschlug nicht viel. Ein unerhörter Vorgang veranlaßte dann im Jahre 1748 die Junker, Comm.-Collegien und Schiffer zu einer energischen Beschwerde an den Rat. Der Schonenfahrer Wilder war, unterstützt von dem Aeltermann und Protokollisten, in einer Streitsache mit dem Schneideramt vor der Wette. Als man dem Wilder dort unberechtigterweise einen Eid abnehmen wollte, den er abzulegen sich weigerte, versuchte man an der Wette, die drei Schonenfahrer durch Abschließung der Tür gleichsam zu dem Eide zu zwingen; erst nach entschiedenem Protest und großem Geschrei der Schneider gelang es ihnen, ins Freie zu kommen. Die Kollegien forderten, daß den Herren der Wette ihr «widerrechtliches und injurieuses verfahren nachdrücklichst zu reprochiren». Ob letzteres geschehen, ist nicht ersichtlich; den Eid erließ der Rat dem Wilder.

Innerhalb der Verhältnisse zum Rat fällt den Geheim-Deputationen eine gewisse Rolle zu. Da es in unruhigen Zeiten nötig war, schnelle Entscheidungen zu treffen, und das umständliche Verfahren

1) **Lindenberg starb 1749.**

des Verhandelns mit den Kollegien einer schnellen Erledigung sehr ungünstig war, so traten dann engere Ausschüsse der Bürgerschaft in Funktion.

Schon im Jahre 1675, zu einer Zeit «geschwinder Kriegesläufte», war es für gut befunden, den Rat von der Befragung der gesamten Bürgerschaft zu befreien, und einzelne Personen abzuordnen, mit denen der Rat die erforderlichen Maßregeln feststellen konnte. Die Neuheit der Sache und die Rücksicht auf den erst wenige Jahre vorher abgeschlossenen Rezeß gab dem Rat Anlaß, in einer feierlichen Erklärung den unpraejudizierlichen und provisorischen Charakter dieser Abmachung zu betonen.

Im 18. Jahrhundert waren solche geheimen Kommissionen häufiger. Im Februar 1758 erboten sich die Kollegien selbst zur Wahl eines solchen Ausschusses, da die auswärtigen Angelegenheiten es wünschenswert erscheinen ließen; der Rat hielt es jedoch nicht für nötig. Als im Juni 1762 der Rat wegen der drohenden kriegerischen Verwickelungen die Einsetzung einer geheimen Deputation vorschlug wählten die Kollegien nicht, wie der Rat gemeint, 5—7 Personen, sondern 12, d. h. aus jedem Kolleg ein Mitglied. Der die Schonenfahrer in dieser Deputation vertretende Aeltermann W e i g e l ging dann sehr scharf vor und veranlaßte die übrigen Kollegien zu einer Eingabe an den Rat, in der mit Hinweis auf den Rezeß alles für ungültig erklärt wurde, was der Rat ohne Befragung der Kollegien vornehme; W e i g e l behauptete, daß die geheime Deputation immer nur vollendeten Tatsachen zuzustimmen und gar keinen Einfluß habe. Der Rat aber erklärte sich dann bereit, alles genau mitzuteilen.

In den 1790er Jahren, im Jahre 1801, kam es dann nochmals zu geheimen Ausschüssen. Im Oktober 1805 wurde vom Rat die Einsetzung einer Geheimkommission und die Ausdehnung ihrer Vollmacht auf «vorkommende dringende Gegenstände» beantragt. Die Bürgerschaft hatte das Bedenken, einen Ausschuß für unbestimmte zukünftige Zwecke einzusetzen; sie hielt es geradezu für «gefährlich», einem solchen Ausschuß seine eigene Dauer anheimzugeben. Ein Promemoria des Lic. Lembke schilderte diese Bedenken; und die Bürgerschaft erklärte ihren Wunsch, es möge bei dem bisherigen Wege des Verkehrs zwischen dem ganzen Rat und der ganzen Bürgerschaft sein Verbleiben haben; im übrigen versprach sie möglichste Beschleunigung in der Zusammentretung der Kollegien. Als dann aber im April 1806 der Rat erklärte, «in gegenwärtiger politischer crisi» nicht die Verantwortung übernehmen zu können, und ohne Verzug in den Stand gesetzt zu werden wünschte, «über Gegenstände, die schlechterdings geheim gehalten werden müßten und wobey periculum in mora», mit einem bürgerschaftlichen Ausschuß zu verhandeln, wählte die Bürgerschaft einen Ausschuß von 12 Mitgliedern, mit der Beschränkung, daß etwaige Geldausgaben nur auf regelmäßige Weise von der gesamten Bürgerschaft bewilligt werden dürften. Auch diese Beschränkung, die ja den Ausschuß ziemlich wertlos machte, mußte auf Ansuchen des Rats bald aufgegeben

werden; eine Kommission von vier Mitgliedern ward bevollmächtigt, über solche Ausgaben mit dem Rat zu verfügen. Erst im Juli 1810 ward diese letztere Kommission aufgehoben.

Rezeßgemäß hatte der Rat bei der Befragung der Bürgerschaft die Stimmen der einzelnen Kollegien einzufordern. Das war zwar recht umständlich, führte aber doch zu einer sicheren Kenntnis der bestehenden Meinungen. Manchmal aber geschah es, daß der Rat eine oder die andere Stimme zum zweiten Mal einforderte, da er aus der abgegebenen die Ansicht nicht genau erkennen konnte. Das ärgerte die Kollegien dann; und im Januar 1763 ersuchten sie den Rat, er möge doch nach erfolgter einmaliger Abstimmung ohne weitere Vorstellungen, Erklärungen und dergleichen die Entscheidung treffen. Hierauf erklärte der Rat, daß, wer sich unbestimmt ausdrücke, seine Meinung genauer angeben müsse; die Erklärung eines bereits abgegebenen, aber undeutlichen Voti könne als neues Votum nicht angesehen werden.

In diesem Falle stand das Recht sicherlich auf Seiten des Rats. Die Bürgerschaft war überhaupt in solchen Dingen sehr empfindlich. So gaben die commerzierenden Kollegien imMärz 1793 eine«gemüssigte Verwahrung und Bitte» ab, in der sie aufmerksam machten auf die Verschiedenheit der vom Rat in seinen Dekreten angewandten Bezeichnung der Kollegien und Comm.-Kollegien, durch die eine irrige Ansicht über die letzteren entstehen könne; vorzüglich rügten sie die Bezeichnung «sechs commercirende collegia», die den Anschein erwecken müsse, als ob es noch mehr comm. Collegien gäbe. Daß jene vom Rat angewandte Bezeichnung absichtlich gewählt war, um den Anspruch der Kramer auf die Zugehörigkeit zu den comm. Kollegien zu wahren, ist klar; der Rat hütete sich aber wohl, das näher zu erklären und nahm lediglich jene Verwahrung zu Protokoll.

Die Zeit von 1806 an bedeutet natürlich auch für die Schonenfahrer eine neue, sie vor ganz andersgeartete Aufgaben stellende, das Alte umstürzende Epoche. In den traurigen Jahren 1807—1810 sieht man, wie in den bürgerlichen Kollegien alles vermieden wird, was einen Zwist zwischen ihnen oder mit dem Rat herbeiführen konnte; man fürchtete die «Einmischung» der Fremden, d. h. der Franzosen, und den daraus folgenden «Sturz der Verfassung»; wie verkannte man doch auch hier das Wesen der Franzosen, die wahrlich nicht solcher Anlässe bedurften, um sich in den vollen Besiß der Macht zu seßen. Aber, um nur eines zu erwähnen: die Einigung, die im Jahre 1810 zwischen den Schonenfahrern einer-, den Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrern andererseits getroffen wurde, ist ausgesprochenermaßen aus jenem Motiv von den Schonenfahrern betrieben worden.

In der Zeit nach der französischen Beseßung, 1806, wurden die meisten kommerziellen Angelegenheiten, die das Verhältnis zu Frankreich betrafen, so Douane, Requisitionen, Geldleistungen, Post, nicht in Lübeck, sondern in Hamburg, wo die Zentralinstanzen weilten, entschieden; daher der fortdauernde Verkehr mit dort. Am 20. Dezember 1810 wurde den Schonenfahrern durch den Aeltermann G ü t s ch o w die Einverleibung in das französische Kaiserreich angezeigt; an demselben Tage auch in der Brüderstube, hier «mit dem ausdrücklich angeregten Wunsche, daß doch die Fonds der einzelnen Collegien mögten benußt werden zu dem Gemeinwesen ersprießlichen Zwecken, d. h. zur Tilgung unserer Staatsschulden oder zur Einlösung der von unseren Bürgern ausgestellten Verpflichtungacten zur Sicherheit der in Umlauf geseßten patriotischen Darlehnswechsel». Für die nüchterne Denkart der Kaufleute ist es bezeichnend, daß selbst in diesem historischen Augenblick die praktischen Erwägungen in den Vordergrund treten.

In dem auf Antrag des Rats niedergeseßten Ausschuß der Kollegien — mit der gesamten Bürgerschaft zu beraten war unter den obwaltenden Umständen nicht möglich — befanden sich zwei Schonenfahrer: M ü l l e r und G ü t s ch o w ; leßterer gehörte auch zu den sachkundigen Personen, die auf Wunsch des Generals Compans der Senat im Januar 1811 nach Hamburg sandte.

Die Unterbrechung, die nun die Tätigkeit der Schonenfahrer fand, wird durch drei fehlende Jahresprotokolle bezeichnet; zwischen dem 5. Juni 1811 und 26. März 1813 befindet sich die durch die Verhältnisse gegebene Lücke. An leßterem Tage beginnt das Protokoll: «Nachdem am 19. d. M. die Stadt Lübeck ihre Verbindungen mit dem französischen Reiche aufgehoben und den Senat wiederum eingeseßt hatte, war heute das Schüttings-Collegium zum

ersten Male in der Brüderstube unter dem Vorsitze des Herrn A. M. Billroth wiederum versammlet.« Zu den vom Senat berufenen acht Männern, die die Bürgerschaft repräsentieren sollten, gehörte auch der Schonenfahrer-Aelteste Müller. Schon am 10. Mai schließt infolge der Neubesetzung durch die Franzosen das Protokoll. Nach der endgültigen Wiederherstellung der Freiheit, die in Lübeck am 6. Dezember 1813 erfolgte, präsentierten noch am selben Tage die Schonenfahrer für den vom Senat in Vorschlag gebrachten Ausschuß von 16—18 Mitgliedern der Bürgerschaft ihre Mitglieder Souchay, Müller, Dr. Lembcke; die beiden letzteren wurden von der Bürgerschaft gewählt. Allmählich traten nun die alten Verhältnisse wieder ein; im Januar 1814 wurde dem Schütting, wenigstens provisorisch, die Post wieder übertragen, die Schonenfahrer ernannten neue Makler usw.

Das persönliche Element, das die älteren Protokolle auszeichnet, tritt nun völlig zurück; auch die inneren Schüttings-Angelegenheiten verschwinden vor den reinbürgerschaftlichen; die kollegiale Färbung verliert sich mehr und mehr. Unter den vier Abschnitten, in die sich die Protokolle teilen lassen (1. der Aeltesten der bürgerlichen Kollegien; 2. der Aelterleute der komm. Kollegien; 3. der Schonenfahrer-Aeltesten und Deputierten; 4. der Schonenfahrer-Brüderstube) nehmen den größten Raum jetzt die sub 1) genannten Aufzeichnungen ein. Der wortführende Schonenfahrer-Aeltermann führte in den bürgerlichen Verhandlungen den Vorsitz, einer seiner Schonenfahrer-Kollegen das Protokoll.

Eine Neuerscheinung unter den kollegialen Bildungen ist nun die «Commerz-Deputation». Schon im Februar 1810 war auf Antrag des Rats eine «Commerz-Commission» gebildet, die aus 2 bis 3 Ratsherren und 3 bis 4 bürgerlichen Deputierten bestehen und über Angelegenheiten des Handels beraten sollte; der Rat wünschte, daß dazu Männer gewählt würden, die in «ausgebreiteten Handels-Connexionen ständen und wegen ihrer anerkannten Kenntnisse der Achtung ihrer Mitbürger sich zu erfreuen hätten». Die Kollegien waren damit einverstanden; auf Vorschlag der Schonenfahrer traten Müller, Gaedertz, Plessing und Platzmann in die Kommission; der Erstgenannte war Schonenfahrer. Infolge der Einverleibung hat sie nicht viel ausgerichtet. Nach der Wiederherstellung wurde sie neu errichtet unter dem Namen «Kommerz-Deputation»; sie bildete von nun an diejenige Stelle, an der die Handels-Angelegenheiten vorberaten und angeregt wurden; sie war das Organ für allgemeine kaufmännische Fragen; doch bewegte sich ihre Tätigkeit im wesentlichen innerhalb des Rahmens der Anregung und Begutachtung. Die Entscheidung stand doch stets den komm. Kollegien, an ihrer Spitze den Schonenfahrern, zu. Im Dezezmber 1818 beantragte der Senat eine Umwandlung dieser Deputation in ein Kollegium von acht Kaufleuten. Die bürgerlichen Kollegien stimmten zu; in dieses neue, Anfang 1819 ins Leben tretende Kommerz-Kollegium traten die Schonenfahrer Havemann und Gaedertz ein; der Unterschied gegen die Kommerz-Deputierten bestand darin, daß in dem neuen Kollegium der Rat keine Vertretung hatte.

Auf die weiteren Verhandlungen, die in jahrelanger Arbeit zu der neuen Verfassung führten, kann hier nicht eingegangen werden. So lange sie konnten hielten die Schonenfahrer an ihren alten Rechten und Vorrechten fest; namentlich an dem Recht der Zusammenberufung der Bürgerschaft, des Vortrags daselbst usw. Gegen Neuerungen, die ihre alte Stellung bedrohten ,zeigten sie sich sehr abgeneigt; so widersprachen sie entschieden der Annahme eines rechtsgelehrten Protokollführers für die Versammlungen der Aeltesten der bürgerlichen Kollegien (1842 und 1845). Auch der Reform der kaufmännischen Interessenvertretung, die sich als immer dringender erwies und die allerdings die Stellung der Schonenfahrer von Grund aus wandeln mußte, leisteten diese zunächst Widerstand; nachdem durch die Verfassung von 1848 die kaufmännischen Kollegien ihrer politischen Bedeutung beraubt waren, war aber der Uebergang zu einer reinen und allgemeinen kaufmännischen Interessenvertretung sehr erleichtert, und im Jahre 1853 vereinigten sich deshalb jene Kollegien zu einer Lübecker Kaufmannschaft, die das Vermögen der früheren komm. Zünfte übernahm und aus ihrer Mitte eine Handelskammer wählte. Damit war, nachdem die politischen Aufgaben der Schonenfahrer im Jahre 1848 ihr Ziel und Ende gefunden hatten, auch ihre kommerzielle Stellung im allgemeinen wie im besonderen aufgehoben.

II. Die Schonenfahrer und ihre Beziehungen zu Schonen.

Aktenmäßig sind die Beziehungen der Schonenfahrer zu dem alten Fischereigebiet, dem sie ihren Namen verdanken, nur gering, und tatsächlich werden mit der Zeit, mit der Abnahme, später dem Aufhören der dortigen Fischerei auch jene Beziehungen immer geringer. Selbst in dem ältesten Protokollbuch, das 1378 angelegt wurde, sind die Erwähnungen der Schonen'schen Verhältnisse nur spärlich; sie setzen erst ein im 15. Jahrhundert mit dem Bericht von 1443 über die Schmuckgegenstände, die sich in der lübischen Kirche zu Falsterbo befanden und außerhalb der Fischereizeit in Lübeck aufbewahrt wurden.[1] Schon damals war der Höhepunkt des Schonenschen Verkehrs erreicht; er nahm nun ab. Sehen wir von dem Hering, der ja fortwährend in den Akten erscheint, ab, so finden sich die Beziehungen zu Schonen hauptsächlich noch ausgedrückt in Hinweisen auf das Kompagniehaus und die Kirchen in Falsterbo und Malmö. Das einzige Aktenstück hierüber aus dem 16. Jahrhundert ist vom Jahre 1556; die Schonenfahrer verhandelten damals mit Benedictus Schlicker über die von ihm für den Bau des Falsterboder Hauses verausgabten 145 Mark lüb. und vereinbarten, daß die Aeltesten jenem 120 Mark zahlen sollten.[2] Ferner wurde von Schonen aus Kapital im Schütting angelegt; im Jahre 1576 belegten die Aelterleute des nach Malmö hantierenden Kaufmanns im Scho-

1) Lüb. Urk. B. VIII. S. 235; Schäfer, Buch des lüb. Vogts auf Schonen. S. CXLIV f.

2) Schäfer a. a. O. S. CXLV. Anno 5; vgl. Anhang Nr. 4.

nenfahrer-Schütting ein Kapital von 150 Mark gegen eine jährliche Wichbolds-Rente von 7½ Mark[1]. Auf Veranlassung der Schonenfahrer-Aeltesten aber schrieb am 16. April 1600 der Lübecker Rat an den Rat zu Malmö und ersuchte um die Wiederherstellung der aus der dortigen Kirche entfernten, den Schonenfahrern gehörigen Gestühle und mit den Wappen der Städte Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund versehenen Fenster[2]. Noch am 4. August 1625 beklagten sich die Schonenfahrer beim Lübecker Rat über die Entfernung der ihnen zustehenden Grabsteine in der Kirche zu Malmö, unter deren einem ein Malmöer Bürger, Niels Cordes, jetzt begraben liege, nachdem man den früheren Namen entfernt habe; auch seien die alten Kirchenstühle beseitigt und in eine Kapelle gebracht und andere Stühle dafür hingesetzt und an Bürger vermietet, «darumb, daß der hantierende Kaufmann alten gebrauch und herkommen nach seinen stand sich nicht mehr zu gebrauchen haben soll.» Irgendwelchen Erfolg haben diese Beschwerden offenbar nicht gehabt.

Nicht nur solche verhältnismäßig geringfügige Gegenstände bildeten den Anlaß der Beschwerden der Schonenfahrer. Aus einer Reihe von Vorstellungen, die die «Aelterleute und gemeiner Kaufmann auf Schonen handelnd»[3] von 1585 bis 1593 an den Rat zu Lübeck richteten, erkennen wir die ernsthaften Belästigungen, denen damals der Verkehr der Lübecker in Schonen und anderen Teilen Dänemarks ausgesetzt war. In diesen Schreiben wiederholen sich immer wieder dieselben Beschwerden; über die Ansprüche, die man in Schonen an die Verpackung und das Gewicht des Hopfens stellte, die mit dem alten Lübecker Handelsbrauch im Widerspruch standen; über erhöhte Zölle auf Korn, Schmaschen, Felle; über den Fang des zu kleinen Herings; über tätliche Kränkungen der Handelsdiener; über widerrechtlich erhobenen Winterschatz und andere Abgaben.

Es waren dies die Vorboten und zugleich Begleiterscheinungen für die allmähliche völlige Verdrängung der Hansen aus diesem Verkehr, mit dem Christian der Vierte dann rücksichtslos aufräumte. Doch hielt man trotz der Ungunst der Zeiten an den alten Privilegien hartnäckig fest; bis tief ins 17. Jahrhundert hinein findet sich regelmäßig im August die Bemerkung, daß nun die Zeit nahe, wo der Vogt nach Schonen reise; es wurden dann die Privilegien der Lü-

---

1) Nach Verkauf dieses Hauses wurde 1623, Dezember 23 diese Rente im oberen Stadtbuch getilgt, wogegen die Schonenfahrer Aeltesten eine Schuldurkunde ausstellten, in der sie sich verpflichteten, für jene 150 Mark jährlich auf Michaelis die Rente zu bezahlen.

2) Konzept im Rechnungsbuch Nr. 578; am 20. August schrieb der Lüb. Rat in derselben Sache an Rostock, Wismar, Stralsund. Ueber die Kirche in Malmö vgl. Schäfer S. 26.

3) So in den Schreiben vom 20. August 1585, 20. Juli 1586; in den weiteren Schreiben vom 14. Juli 1587, 8. August 1588 sind die Schreiber die Schonenfahrer; tatsächlich ist natürlich kein Unterschied; die Schreiben von 1591 Juli 14 und 1593 Mai 23, die insbesondere Ystad betreffen, sind unterzeichnet von den Aelterleuten der Schonenfahrer „und die allgemein hantirende Kaufleute uff Ystad". Die Beschwerden vom 8. August 1588 und 16. Juni 1598 im Anhang Nr. 13. 14.

becker in Dänemark — das «Motbok»[1] — vorgelesen; um Bartholomae fuhr nach altem Brauch der Vogt nach Schonen. In späterer Zeit sollte damit nur an den Tag gelegt werden, daß man an den alten Privilegien festhalte. Beziehungen zu dem Handelsverkehr mit den Schonenschen Niederlassungen treten sonst sehr selten hervor; im Jahre 1562 findet sich eine Aufzeichnung, veranlaßt durch da gegen die Ordnung verstoßende Benehmen eines mit Ystad in Verbindung stehenden lübecker Kaufmannes, das vor dem Schonenfahrer-Schütting seine schiedsrichterliche Erledigung fand.

Oeftere Erwähnung finden hingegen die Kompagniehäuser in Ystad und Falsterbo. Von den beteiligten Hansestädten waren für den Bau des Hauses in Ystad Anfang de 17. Jahrhunderts 300 Taler bewilligt. Lübeck sollte 150 Taler dazu hergeben aus öffentlichen Mitteln.[2] Auf dem Handelstage in Lübeck 1609 beschloß man, daß das Haus aufgebessert werden solle. Bürgermeister Lüneburg trug das im Mai den Schonenfahrer-Aeltesten vor, erklärte sich auch bereit, das Geld vom Rat zu beschaffen. Die Aeltesten verhandelten dann mit ihrem Bruder Jürgen Meyer, ob er die Ausführung in Ystad üernehmen wolle; Meyer, lehnte ab, da er in diesem Jahre nicht reisen werde; die Aeltesten baten dann den Bürgermeister, der Rat möge die Sache üernehmen, «dewile es den semtlichen steden angheit». Auch über das Haus in Falsterbo hatte Lüneburg sich geäußert und gemeint, früher habe der Kaufmann diese Gebäude aus eigener Tasche erhalten; das möge auch weiterhin geschehen. Die Aeltesten beschlossen nun, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, das Gebäude zu erhalten. Der Vogt auf Schonen, Carsten Loback, wurde mit der Sache betraut; im Sommer 1616 berichtete er, daß das Haus in Falsterbo sehr baufällig sei; und «der liebe herinck» sich in diesen Jahren «teemlich seen laten»;[3] so beschloß man, den Rat um Unterstüßung für den Bau der Bude zu bitten. Die Brüderschaft selbst beschloß am 14. August 1619, für die Ausbesserung des Falsterboder Hauses eine Umlage zu machen. Im November 1622 wird der zwei Stühle in der Kirche zu Ystad gedacht, die den Hansestädten, besonders den sechs wendischen Städten, gehörten und seit undenklichen Zeiten von den Kaufleuten benußt wurden; nun hatte der Rat zu Ystad diese Stühle sperren und vernageln lassen. Die Schonenfahrer schrieben deshalb dem Rat einen Brief, den Jürgen Meyer mitnahm. Ueber den Ausgang ist Näheres nicht bekannt.

Die zunehmende Baufälligkeit des Hauses in Ystad wurde auch im Jahre 1634 durch einen Brief bezeugt, den des Palm Lüders Witwe Margarete daselbst dem Aeltermann Evert Hinckeldey

---

1) Ueber das Motbok vgl. Schäfer S. 79 ff.

2) Beschluß des Schüttings vom 13. August 1603; Vorstellung der Schonenfahrer an den Rat 1608 September 6.

3) In einer Aufzeichnung vom 19. August 1618 heißt es: „Der gudige Gott verlene, daß der lybe herinck moge wedder gefangen werden, der nu ist ein lange gerume zeit wegen unser synde wegen nicht zugegeben, sodder anno 1595 ist gottlob noch ziemlich viel heringes gefangen"; er, der Schreiber, habe auf einem Morgen in Malmö über 7 Last salzen lassen.

schrieb. Die Aeltesten beschlossen darauf die Ausbesserung; in den nächsten Jahren ist allerlei geschehen, wie die Abrechnungen zeigen. Der Rat wurde am 30. Juli 1641 von den Schonenfahrern um eine Unterstützung zu diesem Zweck gebeten; und bald darauf bescheinigte der damals in Lübeck anwesende Mieter des Hauses, Peter Christensen, Bürger von Ystad, von den Schonenfahrer-Aeltesten zum Bau des Hauses 2000 Dachsteine erhalten zu haben; er bestätigte, daß die Fracht nach Ystad bezahlt sei, und erklärte sich bereit, Arbeitslohn usw. auszulegen und dann darüber Rechnung abzulegen. Er zahlte 9 Mark jährlich Miete und mußte dafür auch die Fenster der Kirche erhalten. Als er im Jahre 1646 wieder in Lübeck war, stellte er am 1. September den Aeltesten vor, daß das Haus von dem Kriegsvolk an Türen und Fenstern «sehr geruiniret» sei; er bat um Erlaß der Miete für vier Jahre; die Aeltesten erließen sie ihm für ein Jahr.

Auch das Haus in Falsterbo bereitete den Schonenfahrern Sorge. Um es wiederherzustellen und damit «die gerechtigkeit und freye handlung» zu sichern, bewilligten im August 1650 die Brüder eine Umlage. Im nächsten Jahre baten die Schonenfahrer den Rat um die unentgeltliche Lieferung der Baumaterialien, wogegen sie jemanden aus ihrer Mitte nach Falsterbo senden würden zur Besichtigung der Gebäude und Veranlassung des Nötigen. Soweit die Kirche in Betracht kam, bewilligte der Rat das Gesuch.[1] Zum Zweck des Wiederaufbaues «des auf Schonen zerfallenen Kirchen- und Hausgebäudes», worunter wohl die Falsterboder Baulichkeiten zu verstehen sind, nahmen die Schonenfahrer im Jahre 1653 600 Mk. lübisch auf. Ueber diesen Bau sind umfangreiche Rechnungen vorhanden. Auch beschlossen am 24. April 1655 die Brüder, daß jeder von ihnen für das «neue Kaufmannshaus in Schonen» ein Fenster stiften solle.

Um diese Zeit bemühte man sich eifrig, die alten Gerechtsame der Stadt in Schonen wieder wahrzunehmen; der Rat entsandte zu diesem Zweck im Jahre 1660 den Christian B l o m e nach Schonen; 1662 war Syndikus L i p s t o r p in derselben Angelegenheit in Stockholm; hier, nicht mehr in Kopenhagen, lag jetzt, nach dem Uebergang der Landeshoheit an Schweden, die Entscheidung. Der Hering stellte sich damals wieder reichlich ein und schien die Erneuerung der Privilegien zu lohnen. So erreichte Lübeck im Jahre 1664 tatsächlich ein neues Privileg, das sich allerdings auf die Fischerei beschränkte und den Lübeckern Handel und bürgerliche Nahrung dort zu treiben ausdrücklich untersagte. Jedesmal, wenn in der folgenden Zeit sich Aussichten auf eine Besserung des Heringsfanges zeigten, drängten die Schonenfahrer den Rat zu Schritten, die von Schweden bewilligte «Gerechtigkeit» sicher zu stellen.[2] Im Jahre 1673 beschloß der «samptliche Kaufman» in Lübeck, den Heringsfang auf Schonen und Falsterbo wieder zu beginnen; die Scho-

1) Schäfer S. XLV.

2) Am 13. August 1667 lehnten aber die Schonenfahrer die Sendung eines Vogts auf Schonen als unnötig und wegen der hohen Kosten ab.

nenfahrer beauftragten im März den Jacob Poppe in Malmö, dafür Anstalten zu treffen und nachzusehen, ob das Haus in Falsterbo in gutem Stande sei; er solle hinreisen, für Netze und Fischer sorgen, 20 Fischer anwerben und die Höhe der Entlohnung festsetzen. Poppe reiste alsbald nach Falsterbo, stellte fest, daß von 83 Fenstern 24 entzwei, der Blitz in den Giebel eingeschlagen und die Sparren zerstört habe. Dem Rat schien die Sache in Schonen keineswegs aussichtslos. Im Sommer 1674 ließ er durch die Wette den Schonenfahrern nahelegen, sich des Heringsfanges bei Schonen wieder anzunehmen. Die Brüder gingen darauf ein; zwei Aelteste übernahmen das «Directorium»; man beschloß zunächst, eine Schute von 25 Last nach Schonen zu befrachten. Doch scheint es zur Ausführung nicht gekommen zu sein; auf die Fischerei allein ließ sich ein Verkehr mit Schonen nicht begründen.

Ueber Ystad finden sich noch einige wenige Nachrichten. Im Jahre 1661 bewilligten die Schonenfahrer 10 Taler zur Beihilfe für den Bau einer Spitze, wohl auf dem Kirchturm in Ystad. Ihr «steinernes Compagnie-Haus» daselbst vermieteten die Schonenfahrer noch im Herbst 1698 für 6 Mark in dänischen Kronen an Palm Simonsen auf Lebenszeit, wofür jener das Haus in baulichem Zustande halten mußte.[1] Im Jahre 1727 wollte der Rat zu Ystad das Haus öffentlich verkaufen, da die Abgaben seit langer Zeit nicht mehr bezahlt seien. Es fand hierüber eine Korrespondenz zwischen jenem Rat und den Schonenfahrern statt. Seitdem hören wir nichts mehr von direkten Beziehungen der Brüderschaft mit dem ehemaligen Sitz und Ursprung ihrer Nahrung und ihres Wohlstandes.

III. Die Schonenfahrer und die Alborgfahrt.

In einem eigenartigen Verhältnis standen die Alborgfahrer zu den Schonenfahrern.

Alborg und der Alborgische Hering gewinnen seit dem 15. Jahrhundert eine stets wachsende Bedeutung im hansischen Verkehr. Die Hansestädte klagen im Jahre 1420 über den ungewohnten Zoll in Alborg.[2] Im Verkehr der livländischen Städte spielt der Alborger Hering und die ihn betreffenden Klagen über Verpackung usw. schon frühzeitig eine Rolle.[3] Die Beschwerden der Städte über Alborg im Jahre 1469 zeigen, daß ihr Verkehr dort im Zunehmen ist.[4] Freilich steigern sich mit dem Verkehr auch die Klagen über den Alborger Zoll, die schlechte Behandlung des Herings daselbst u. a. m.[5] Insbesondere auf dem Lübecker Markte beginnt in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts — wohl mit dem Verfall der Schonen'schen Fischerei — der Alborger Hering eine größere Bedeutung zu gewinnen; im Jahre 1431 beschloß der Städtetag in Lübeck die Freigabe des Alborger Sommerherings, den man bisher in Lübeck nicht hatte frei-

1) Darnach ist die Angabe bei Schäfer S. X L VII, daß das Haus seit 1691 oder früher nicht mehr benutzt worden, zu berichtigen.
2) Koppmann, Hanserezesse VII. m. 194.
3) von der Ropp, Hanserezesse III. S. 452; IV. S. 421.
4) ebenda VI. S. 222.
5) Schäfer, Hanserezesse I. S. 40; 245.

geben wollen.[1] Im Jahre 1487 wurde auf dem Hansetag geklagt, daß man in Lübeck auf die Behandlung des Alborger Herings nicht genügend Sorgfalt lege.[2] Der Hansetag von 1498 traf Bestimmungen, um die Güte des von den wendischen Städten nach Livland gesandten Alborger Herings sicher zu stellen;[3] wiederholt hat diese Frage die Städte beschäftigt.[4]

Am engsten scheint doch Lübeck mit dem Alborger Verkehr in Verbindung gestanden zu haben, wenn auch die Zeugnisse nur gering an Zahl sind.[5] Die Klagen über die Erhöhung der Zölle in Alborg zeigen ferner, daß die Städte auf den Warenabsaß nach Alborg großen Wert legten; es ist die Rede vorzüglich von dem Zoll auf Butter, Küchenfett, Talg, Fleisch, Häute.[6]

Im 16. Jahrhundert hat der Verkehr Alborgs mit Lübeck zweifellos weiter zugenommen. Als infolge der Kriegswirren der 1530er Jahre Alborgs Wohlstand tief gesunken war, beteiligte sich Lübeck eifrig an der Unterstüßung der Stadt durch die Zufuhr von Lebensmitteln, wodurch die Lübecker ihre Niederlassung dort fester begründeten. König Christian der Dritte bestätigte im Jahre 1558 eine Vereinbarung zwischen Lübeck und Alborg über die Geschäftstätigkeit der Lübecker daselbst; doch hatte sich diese zu beschränken auf die Zeit von Ostern bis Frohnleichnam und von Michaelis bis Andreae Apostoli. Doch wurde durch den Vertrag von Odense (1559) den Lübeckern freier Handel in den dänischen Staaten für das ganze Jahr eingeräumt.[7]

Diese Verhältnisse hatten zur Folge, daß der lübische Kaufmann in Alborg in enge Verbindung mit den einzelnen Kaufleuten trat, sodaß die Lübecker mit den Einheimischen gemeinsam den «gemeinen Kaufmann» bildeten. Das hatte weiter zur Folge, daß auch in Lübeck sich die im Verkehr mit Alborg stehenden Kaufleute zusammenschlossen zu einer Organisation der «Alborgfahrer». Offenbar waren nun diese ausschließlich Mitglieder des Schonenfahrer-Schütting; schon der Heringshandel, der, wenn man von dem Bergenhering absieht, ausschließlich in den Händen der Schonenfahrer ruhte, macht es verständlich, daß die Alborgfahrer nichts als eine Gruppe der Schonenfahrer war. Im Jahre 1565 klagten nun die Alborgfahrer über Unregelmäßigkeiten in der Befrachtung der Schiffe nach Alborg und gaben dadurch den Schonenfahrer-Aeltesten Anlaß, im Einverständnis mit den Alborgfahrern Bestimmungen zu treffen,[8] die denBeschwerden abhelfen sollten und zugleich eine gewisse Organisation der Alborgfahrer ins Leben riefen. Diese Organisation bestand darin, daß den Alborgfahrern zwei Frachtherren vorgeseßt wurden, denen die Aufsicht über die Verfrachtung der Schiffs-

1) Schäfer, Hanserezesse, I. S. 252.
2) ebenda II. 166.
3) ebenda IV. S. 99.
4) ebenda V. 616 (1515), S. 184 (1518) usw.
5) ebenda VI. 468 f (1513).
6) ebenda VII. 572 (1520).
7) vgl. Dittmer, Die Alborgfahrer (Neue lüb. Blätter 1841) S. 146 ff. vgl. auch Baasch in Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. XXI. 103 ff.
8) Anhang Nr. 8.

räume zustand; über diese Verfrachtungen wurden dann noch besondere Bestimmungen gegeben. Die Verbindung mit den Schonenfahrern wurde dadurch hergestellt, daß jene Frachtherren, von denen je einer um Ostern ausschied, von den Schonenfahrer-Aeltesten ernannt wurden. Auch verwahrten diese die für die Verstöße gegen die Ordnung eingehenden Strafgelder. Diese Ordnung wurde im Jahre 1571 von sämtlichen auf Alborg fahrenden lübischen Kaufleuten unterzeichnet.[1]

So hatte sich im Rahmen des Schonenfahrer-Schüttings und im bleibenden Zusammenhang mit ihm eine kaufmännische Körperschaft gebildet, die sich von den übrigen kaufmännischen Zünften — den Bergen-, Rigafahrern usw. — dadurch unterscheidet, daß sie zwar wie diese eine bestimmte wirtschaftsgeographische Richtung ihres Geschäftsbetriebes vertrat, in der Organisation aber bis zuletzt eine Tochtergesellschaft der Schonenfahrer geblieben ist und nie zur ollegialen Selbständigkeit sich entwickelt hat. Das letztere tritt uns außer in der Ernennung der Frachtherren vorzüglich in den Entscheidungen entgegen, die von den Schonenfahrer-Aeltesten bei Differenzen über mit der Alborgfahrt in Verbindung stehende Handelsfragen gefällt wurden.

Daß aber trotz ihrer kollegialen Abhängigkeit von den Alborgfahrern im Schütting ein nicht unbedeutender Einfluß ausgeübt wurde, ergibt sich u. a. daraus, daß auf den Wunsch «der Alborgeschen coplude unde broder des Schonenfarerschuttinges» im Jahre 1580 die Einrichtung getroffen wurde, daß jeweilig zwei Mitglieder des Schüttings beim Hopfenkauf anwesend sein sollten. Der Hopfen hat offenbar im Verkehr mit Alborg eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt. Aus den häufigen Erwähnungen dieses Verkehrs in dem Schonenfahrer-Protokoll, namentlich den zahlreichen Bestrafungen für Verstöße gegen die Frachtordnung, gewinnt man ferner den Eindruck, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Alborger Handelsverkehr in dem sich im Schonenfahrer-Schütting konzentrierenden Geschäftsbetrieb eine sehr wichtige Rolle einnimmt. Wir sind ja ziemlich im Unklaren über die geschäftliche Tätigkeit der einzelnen Schonenfahrer; die Alborgfahrt bietet wenigstens nach e i n e r Richtung hin einen gewissen Anhalt.

Leider blieb dieser Verkehr nicht lange ungestört. Schon bald wurden die Rechte der Lübecker auch auf diesem Gebiete dänischerseits immer mehr beschränkt, bis unter Christian dem Vierten, wie in ganz Dänemark und Norwegen, so auch in Alborg der Handel der Hansestädte, insbesondere der Lübecker, geradezu abgeschnitten wurde; im Jahre 1604 wurde der Handel der Lübecker in Alborg auf die drei Pfingsttage beschränkt.[2] Und dabei blieb es, trotz aller von Lübeck gemachten Versuche, dies Verbot zu beseitigen. Die einfache Handelsfahrt auf Alborg verblieb den Lübeckern natürlich; und der Alborger Hering erscheint auch weiterhin noch in ihren Akten neben dem Schonenschen, Berger u. Marstrander Hering.[3]

---

1) **D i t t m e r a. a. O. S. 153 f.**
2) **a. a. O. S. 164 ff.**
3) **so auch i. d. Häringsordng. v. 1576 bei S c h ä f e r, Buch d. lüb. Vogts S. 130, 133**

Die Körperschaft der «Alborgfahrer» bestand auch zunächst weiter; alljährlich wurde ihnen von den Schonenfahrer-Aeltesten ein neuer Frachtherr vorgesetzt. Im August 1632 ersuchten sie sogar «den Kaufmann des Alborg-Fahrwassers», dem Scheffelmeister seinen Lohn zu verbessern, ein Zeugnis dafür, daß der Alborger Handel noch immer mit dem Hopfenhandel Lübecks in Verbindung stand. Dann aber heißt es im September 1633, man wähle diesmal keine neuen Frachtherren, «weil die Handlung up datsulve varwater leider marcklich affnimpt». Die Hoffnung auf eine Besserung bewährte sich nicht; im August 1634 wird die Handlung auf dem Alborgschen Fahrwasser «itzo gar schlecht» bezeichnet, und man wählte von nun ab keine Frachtherren mehr.

Wenn nun auch zwar noch gelegentlich «Ahleborgerfarer» erwähnt werden (so z. B. 1646, Oktober 27.: Jürgen Wordthusen, der Alborger Hering anbrachte), so ist die Gesellschaft der Alborgfahrer doch damit abgeschlossen, und die Geschichte der Schonenfahrer hat ein weiteres Interesse an diesem Verkehr nicht.

IV. Die Schonenfahrer und die übrigen Collegien.

An der Spitze der bürgerlichen Collegien stand die Junker- oder Zirkel-Companie.[1] Sie hat, da sie in ihrem Bestande immer schwächer wurde, im Laufe der Zeit an Einfluß und Bedeutung immer mehr abgenommen. Durch ihr manchmal anmaßendes Benehmen machten sie sich überdies bei den übrigen Collegien nicht selten unbeliebt. Aus dem Jahre 1670 liegt eine Beschwerde der Schonen-, Nowgorod-, Riga-, Stockholmfahrer und Schiffer vor, die sich durch das Auftreten der Zirkelgesellschaft bei Beerdigungen und anderen öffentlichen Gelegenheiten gekränkt fühlten; der Rat verbot damals den Mitgliedern der Zirelgesellschaft solche «unburgerliche Sachen und Neuerungen». Namentlich ärgerte es die anderen Collegien, daß jene bei solchen Gelegenheiten sich als Kavaliere gaben, Degen trugen und sich mit Livreedienern umgaben.

Auf Handel und Wandel hatten die Junker wenig Einfluß; die meisten von ihnen waren landbegütert und kümmerten sich wenig um die städtischen Verhältnisse; im Rat, in dem sie einst eine vorherrschende Stellung eingenommen, verminderte sich ihre Vertretung dauernd. Mehrfach hatten die übrigen Collegien dahin zu wirken, daß die Junker-Kompagnie ihren Bestand auffüllte, da rezeßgemäß ihr Collegium zur Vollständigeit der bürgerlichen Verhandlungen nötig war. In den Jahren 1744, 1758, 1768, schließlich noch 1800 drängten die Collegien auf eine Vervollständigung der Junker-Kompagnie, die zeitweise auf 1—2 Mitglieder zusammengeschrumpft war.[2] Als es im Jahre 1809 wieder einmal so weit war, legten die Collegien dem Rat die Notwendigkeit dar, die Junker-Kompagnie auf anderer Grundlage als bisher weiter zu bauen; sie solle sich nicht mehr ausschließlich aus dem Adel ergänzen, da das nicht mehr

---

1) vgl. **Wehrmann** Hans. Gesch. Blätter 1872 S. 107 ff.
2) vgl. **Wehrmann** in Zeitsch. d. Ver. f. lüb. Gesch. V. 365 ff.

möglich sei, sondern auch Rentner und Gelehrte hinzuziehen. Der Rat vernahm dies «sehr gerne» und versprach, diesen Gegenstand zu überlegen. Seitdem hat das Votum der Junker, das in den letzten Jahrhunderten nie schwer wog, «geruht». —

Zu den schwierigsten, hartnäckigsten Kämpfen, die von den Schonenfahrern haben ausgefochten werden müssen, gehören die mit der Kaufleute-Kompagnie. Diese hat es den Schonenfahrern sehr schwer gemacht, die von ihnen beanspruchte leitende Stellung unter den bürgerlichen Collegien zu behaupten.

Der Charakter der Kaufleute-Kompagnie als eines patrizischen Collegs, das sich zu den Junkern hielt und die autokratischen Neigungen des Rats unterstützte, andererseits aber als kaufmännisches Colleg zwar mit den Schonenfahrern viele gemeinsame Interessen hatte, im Range aber vor diesen stand,[1] gab an sich schon Anlaß genug zur Eifersucht. Da ferner die Kaufleute-Kompagnie keine Gelegenheit vorübergehen ließ, die Rechte und Ansprüche der Schonenfahrer, auf welchen Gebieten es auch sein mochte, zu bestreiten und zu bekämpfen, so ist die Geschichte der Beziehungen zwischen beiden Zünften eine nahezu ununterbrochene Kette von Mißhelligkeiten, Streitigkeiten und Prozessen. Zum scharfen Ausdruck kommen diese Reibereien aber erst nach dem Rezeß von 1669, d. h. nachdem die patrizische Politik des Rats, die auch von der Kaufleute-Kompagnie vertreten war, eine schwere Niederlage erlitten hatte, der Einfluß der Collegien in wichtigen Punkten der Gesetzgebung und Verwaltung anerkannt war. Da in den Kämpfen um dieses Ziel die Schonenfahrer an der Spitze der Opposition gegenüber dem Rat gestanden, die patrizischen Collegien sich völlig zurückhalten hatten, ist es verständlich, daß nun dasjenige patrizische Colleg, das allein den Schonenfahrern erfolgreich entgegenzutreten geeignet war, dem verhaßten Nebenbuhler die Spitze bot, wo es nur irgend konnte.

Zunächst handelte es sich namentlich um die Ansprüche der Kaufleute-Kompagnie; sie forderte die abwechselnde Direktion der Kaufmanns-Dröge, sodann Anteil an der Verwaltung der Sklaven-Kasse, endlich aber eine Mitbeteiligung an der Post, deren alleinige Leitung den Schonenfahrern bestritten wurde. Ueber diese Punkte wurde im Winter 1672-73 zwischen den Deputierten beider Collegien verhandelt; die dritte, wichtigste Forderung lehnten die Schonenfahrer von vornherein ab; die Forderung betr. die Sklavenkasse bezeichneten die Schonenfahrer als «einen höfligen scherß, daß sie dasjenige, welches sie niemahln, in so lang ihre compagnie gestanden, nicht gehabt, von uns begehren wollen»; auch seien der Kaufleute-Kompagnie «antecessores keine Kinder, sondern kluge und verständige Männer gewesen, die un niemahln ein solches ange-

1) Diesen Vorrang räumten die Schonenfahrer der Kaufl. Comp. nicht nur im Sitzplatz, in der Reihenfolge der Unterschriften u. dgl. ein, sondern auch in der Zeichnung von Beiträgen; als im Jahre 1654 ein Abgesandter aus Magdeburg um eine Beisteuer zum Wiederaufbau des dortigen Doms bat, verwies ihn der Schonenfahrer Aeltermann zunächst an die Kaufleute Comp.; nachher möge er sich an die Schonenfahrer wenden.

muthet.» Die Schonenfahrer verlangten dann von der Kaufleute-Kompagnie, sie solle in einem Revers alle weiteren Prätensionen dieser Art aufgeben. Doch beschlossen sie unter sich, nötigenfalls hinsichtlich der Dröge und Sklavenkasse nachzugeben, doch müsse das Direktorium der Sklavenkasse beim Schütting verbleiben.

Während über diese Fragen es zu einer Verständigung nicht kam, wurde gleichzeitig von der Kaufleute-Kompagnie den Schonenfahrern auch auf einem anderen wichtigen Gebiete Opposition gemacht. Bei den damals schwebenden Verhandlungen über die Praxis der Durchfuhr zeigte sich die Kaufleute-Kompagnie als Gegnerin der bisherigen scharfen, für die Hinderung der Durchfuhr eintretenden Richtung; und sie benutzte die Gelegenheit eines auf Antrag der Schonenfahrer erlassenen Ratsdekrets, das die Kontrollmaßregeln verschärfte, um gegen die Ansprüche der Schonenfahrer, die «solche in das Commercium laufende Dinge und gefährliche Neuerungen allein auf die Bahn bringen» und den commercierenden Zünften allerlei Gesetze vorschreiben wollten, energisch Front zu machen; sie protestierte dagegen, daß nach jenem Ratsdekret die Aeltesten des Schüttings das Recht haben sollten, alle Sonnabend die Zettel an der Zulage abzufordern und zu prüfen, wodurch ihnen «gleichsamb die Oberinspektion auf alle und jede Bürger und deren ein- und ausgehende Güter non obscure committiret worden».[1])

Der Kaufleute-Kompagnie und ihrem damaligen Anhang handelte es sich zweifellos hierbei nicht nur um eine sachliche Meinungsverschiedenheit; es war ein Vorstoß gegen die Vorherrschaft der Schonenfahrer, eine Machtfrage. Die Kaufleute-Kompagnie sprach ausdrücklich den Wunsch aus, daß die Zettel der Wette ausgeliefert würden und daß sie, die Kaufleute, sich «nicht eben dem Schütting und deren Eltesten Censur zu unterwerfen» hätten; die Schonenfahrer besäßen kein besseres Bürgerrecht, als sie; jenen werde nur Gelegenheit geboten, «eines jedweden Handel und Wandel zu speculiren und dadurch eine arrogance und ambition an sich zu nehmen». Der Rat aber bestätigte das alte Recht des allwöchentlichen Abholens der Zettel durch die Schonenfahrer; nur erhielten die Aeltesten der übrigen comm. Collegien das Anrecht auf Abschriften.[2]) Offenbar hatte der Rat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Schonenfahrer ihre Befugnisse auf diesem Gebiet nicht mißbraucht hatten.

Bald aber entbrannte der Kampf zwischen beiden Kompagnien auf einem Gebiete, das für den Bestand und die Lebensfähigkeit der Schonenfahrer ein überaus wichtiges war; auf dem Gebiete der Aeltesten- und Brüder-Wahl.

Von altersher beanspruchten die Aeltesten des Schonenfahrer-Schütting, daß jeder junge Kaufmann dem von ihm ausgehenden Aufruf zur Brüderschaft folgen müsse. Verschreibungen in andere kaufmännische Collegien erkannte der Schütting, insofern damit der Aufruf in die Schonenfahrer-Kompagnie ausgeschlossen werden

---

1) Baasch, Die Durchfuhr in Lübeck (Hans. Gesch. 1907) S. 133 f.
2) Siewert S. 395.

sollte, nicht an; nur den Bergenfahrern stand ein selbständiger Aufruf von Brüdern zu; außerdem den Kramern, die aber kein «commercirendes» Colleg waren. Nun geschah es öfter, daß dem Aufruf in die Schonenfahrer-Kompagnie begegnet wurde mit dem Einwand schon vorher erfolgter Einschreibung in die Kaufleute-Kompagnie. Das konnte und wollte jene nicht dulden; als im Jahre 1673 Peter Hacks, einer der neuerwählten Brüder, sich weigerte einzutreten und erklärte, sein Vater habe alle seine Söhne in das Buch der Kaufleute-Kompagnie eingeschrieben, «da wieder konte er nicht, müsse seines seel. Vatern Verschreibung pariren», schlugen die Schonenfahrer Jenes Namen an das schwarze Brett,[1] «so lang bis er des Kaufmanns Gerechtigkeit in allen erfüllet». Im Jahre 1677 erfolgt ein ähnlicher Vorfall mit Bruining; er war von der Kaufleute-Kompagnie zum Bruder gewählt, ohne zuvor Schüttingsbruder zu sein, weigerte sich aber, vom Schütting sich aufrufen zu lassen und die Kaufmannsordnung zu unterschreiben, was die Schonenfahrer forderten. Eine Verhandlung mit der Kaufleute-Kompagnie führte zu keinem Ergebnis, und auch dem B. drohte das schwarze Brett. Schließlich vereinigten sich die beiderseitigen Aeltesten zu einem Uebereinkommen vom 18. Februar 1678, durch das die beiderseitigen Verschreibungen aufgehoben wurden.

War so vorläufig dieser Stein des Anstoßes beseitigt, so folgte wenige Jahre darnach (1681) ein Angriff gegen die Schonenfahrer-Kompagnie, der hauptsächlich von der Kaufleute-Kompagnie und ihrem ehrgeizigen Aeltermann Thomas Fredenhagen ausging. Dieser war als solcher auch Aeltester der «Spanischen Collecten», auf die wir unten noch zu sprechen kommen, und verstand es, wieder in einer Frage der freien Durchfuhr, die eigene Kompagnie, die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, Gewandschreiber und Kramer mit sich zum Sturm gegen das von den Schonenfahrern beanspruchte Direktorium über den Gesamthandel der Stadt zu führen, es jenen streitig zu machen und für die «spanischen Collecten» in Anspruch zu nehmen. Auch jetzt wieder schlugen die Schonenfahrer diesen Angriff ab; mit unleugbarer Sachkunde und Geschicklichkeit wiesen sie ihre von altersher begründete Stellung im Handelswesen der Stadt nach.[2] Fredenhagen aber machte im Jahre 1687, als er wiederum Aeltermann der Kaufleute-Kompagnie war, sich nochmals den Schonenfahrern unliebsam bemerkbar; doch hatte er diesmal keinen Anhang unter den übrigen Collegien. So weigerte er sich mehrfach, in der Angelegenheit des Hausbrauens sich den Schritten der übrigen Collegien anzuschließen, obwohl die Kaufleute-Kompagnie den Revers zu gemeinsamem Vorgehen unterzeichnet hatte. Mehrere Aelteste gingen deshalb schließlich zu dem anderen Aeltermann der Kaufleute-Kompagnie, Brandes, stellten ihm vor, wie eigensinnig und wiederspenstig» F. sei, und baten,

1) Dieses wird im Protokoll zuerst 1600, Febr. 29, erwähnt; in den Handwerker-Zünften war das schwarze Brett eine altbekannte Einrichtung.
2) Siewert S. 378 ff.

dafür zu sorgen, daß von einem Kolleg weiterhin «einer ordiniret, der uns beytretend vor ihr interesse mit vigiliret, mit entstehung der wiederwertigkeit, wie bey einhelliger harmonie einander secundirten.»

Auch weiterhin leistete Fredenhagen sich allerlei unbesonnene Reden, meinte, man habe dem Kais. Residenten, der in der Brausache zu vermitteln versucht hatte, «bereits die Nase mit unsere protestationes gestoßen», was den Schonenfahrer-Aeltermann Bäck zu energischem Widerspruch nötigte, sodaß schließlich Fredenhagen erklärte, er wolle mit der ganzen Sache nichts mehr zu schaffen haben, und «voll unzeitigen Eifers zur Börse von uns aus nach Hause ging». Dies Verhalten des sehr selbstbewußt auftretenden Kaufleute-Aeltermanns führte zu einer Beschwerde der Schonenfahrer bei der Kaufleute-Kompagnie, die gebeten wurde, sie möge dem Fredenhagen einige Brüder «zum nöthigen gebrauch adjungiren». Und war das auch nur das Verhalten eines einzelnen Aeltermannes, so war es doch charakteristisch für das damalige Auftreten der ganzen Kaufleute-Kompagnie, die sehr oft bei den Verhandlungen garnicht vertreten oder mit ihrer Unterschrift im Rückstand war, sodaß wiederholt Eingaben ohne ihren Beitritt überreicht werden mußten.

Schärfer wurde der Gegensatz dann, als die Zuwahl neuer Brüder Formen annahm, die den Widerspruch der Schonenfahrer hervorriefen. Im Dezember 1692 geschah das Außerordentliche, daß die Kaufleute-Kompagnie zwei Schonenfahrer-Aelteste, Hermann Bilderbeck und Heinr. Christian Stridebeck, als Brüder berief. Die Schonenfahrer-Aeltesten fanden es nun «einigermaßen verkleinerlich, daß sie als Elteste unseres Hauses dorten in der Kaufleute-Kompagnie ihren locum und sitz unter den Brüdern nehmen müssen», und verboten jenen beiden, dort zu erscheinen. Stridebeck fügte sich dem, Bilderbeck aber nahm in der Kaufleute-Kompagnie den Sitz als Bruder ein. Darauf wurde er aus dem Schonenfahrer-Collegio ausgeschlossen; er habe sich — so heißt es in dem Beschluß vom 21. Dezember — «der Liebe und Freundschaft unerachtet ohne alle ursache abgewandt»; man könne ihn um so weniger als Aeltesten gebrauchen, als man wüßte, «daß die Kaufleute-Kompagnie vor diesem unsere Zunfte gerne ins hertz, ja gar heruntergestoßen hette und viele dinge gar spöttlich wider uns angeführet und gesuchet, unsres hauses postregale, dessen respect und was dergleichen mehr von uns ab und an sich zu ziehen und disputirlich zu machen».

Hatte schon diese Sache bei den Schonenfahrern große Erbitterung hervorgerufen und nur deshalb nicht zum Bruch geführt, weil sie ihn offenbar vermeiden wollten, so stieß ein bald darauf eintretendes Ereignis dem Faß den Boden aus. Im August 1693 wählten die Schonenfahrer-Aeltesten den Otto Brockes zu ihrem Mitältesten und teilten ihm das mit, worauf Brockes antwortete, daß er bereits Mitglied der Kaufleute-Kompagnie sei, darin bleiben und ohne deren Vorwissen nicht austreten wolle; er bezog sich auch auf

eine Verfügung seines Vaters und Großvaters, daß ihre Nachkommen sich an die Kaufleute-Kompagnie zu halten hätten. Erst nach langem Schwanken und Zögern entschlossen sich die Schonenfahrer nach einstimmigem Beschluß der Brüder, B. an das schwarze Brett zu schlagen (31. März 1694), da jener, nachdem er zum Mitältesten gewählt und durch Handschlag verpflichtet worden, dann «wortvergessentlich schimpflich zurückgetreten» sei. Doch war jener Anschlag erst geschehen, nachdem die Kaufleute-Kompagnie ihrerseits die Namen von zwei Schonenfahrer-Aeltesten an ihr Brett angeschlagen hatten; was dann die weitere Folge hatte, daß die Schonenfahrer nun auch die Namen von zwei Kaufleute-Aeltermännern anschlugen.

Brockes empfand naturgemäß jenen Anschlag als eine Beschimpfung, da die Schonenfahrer ihn «als einen wortbrüchigen, ihres Collegii unwürdigen Menschen» bezeichneten, gleich als ob — wie er sich äußerte — sie «die dictatur über der Kaufleute-Kompagnie hetten». In seiner Beschwerde an den Rat vom 26. April 1694 protestierte er gegen diesen Schimpf und erklärte die Schonenfahrer-Aeltesten «für wortbrüchige und Eines ehrl. Collegii unwürdige Leute», so lange sie ihm nicht seinen angeblichen Wortbruch nachweisen könnten. Der Rat befahl am 11. Mai die Abnahme der beiderseitigen Bretter und betraute Kommissare mit einer gütlichen Einigung. In der sich anknüpfenden Auseinandersetzung behaupteten die Schonenfahrer, daß sie seit vielen hundert Jahren das «jus eligendi Senioris ex collegio der Kaufleute» hätten; sie verweigerten die Entfernung des Brettes, da sie sich dadurch in ihrem Rechte präjudizierten; sie forderten, daß, wenn jemand zum Aeltesten ihres Collegs gewählt werde, dies unweigerlich angenommen werden müsse; in der Weigerung der Kaufleute-Kompagnie, dies Recht anzuerkennen, erblickten sie das Bestreben, das Schonenfahrer-Colleg seiner «besten Leute, wie zum theil schon geschehen, durch ihre zuwahl zu berauben und dasselbe dadurch incapable zu machen, dem allgemeinen wesen mit beytragunge heylsamer Vorschlägen nüßliche dienste zu leisten und das General-Directorium in der Kaufmannschaft, wie bishero mit großer mühe sorgfältig geschehen, ferner mit nachtruck und nußen des allgemeinen Kaufmanns zu führen.» Sie erklärten sich bereit, die Namen der zwei Aeltesten der Kaufleute-Kompagnie zu tilgen, den Namen des Brockes aber erst, wenn binnen drei Wochen die Streitfrage gütlich entschieden sei. Schließlich entfernten sie auch des Brockes Brett; da aber jene Bedingung nicht erfüllt war, hingen sie nun am 17. August ein anderes Brett auf, an dem Brockes etwas glimpflicher behandelt wurde, nämlich mit folgendem Text:

«Alldieweil Otto Brockes, nachdem er zum Miteltesten dieses Hauses und Collegii in Ao. 93 den 22. August dem herkommen nach rechtmäßig erwehlet worden, sich ohne ursache wider altes herkommen verweigert hat, diese angetragene eltesten stelle anzunehmen: als haben die eltesten und sämptl. brüdere dieses Hauses demselben wegen solcher seiner ungebühr, wiederseßlichkeit und beschimpfung von dem universal Kaufmanns-Collegio und diesem

Hause solemniter excludiren, dessen frey- und gerechtigkeiten unfähig erklären und dero behuef diese tafel offentlich aufhengen lassen wollen.»

Auch diesen Anschlag befahl der Rat zu entfernen. Die Schonenfahrer weigerten sich; das Recht, ein schwarzes Brett in ihrem Hause zu haben und contumaces darauf zu vermerken, sei sehr alt und mit Wissen und Duldung des Rats geübt worden. Hingegen behauptete die Kaufleute-Kompagnie, daß das Recht des schwarzen Brettes sich nur gegen die eigenen Brüder richten könne, niemals gegen andere Zunftgenossen. In der Hauptsache aber bestanden die Schonenfahrer nach wie vor darauf, daß «alle würkliche traffiquirende Kaufleute, quatenus als sie Kaufleute und der Kaufmannsordnung fähig, auch daran verbunden sein, unserem collegio nach wie vor einverleibet sein und bleiben, ob sie gleich von uns aus in die Kaufleute-Kompagnie übergetreten seyn.» Am 31. August befahl der Rat nochmals die Abnahme jenes Brettes, worauf die Schonenfahrer protestierten und Berufung ans Reichskammer-Gericht einlegten. Der Rat ließ nun das Brett gewaltsam entfernen; im Januar 1695 wurde es aber von den Schonenfahrern wieder aufgehängt, zugleich mit dem Reichskammergerichtsmandat vom 10. November 1694, das die Anerkennung des Prozesses verkündete. Die Kaufleute-Kompagnie erließ am 26. Januar einen gedruckten Anschlag, in dem sie gegen das Verfahren der Schonenfahrer protestierten. An weiteren gedruckten Pamphleten ließen es auch später beide Parteien nicht fehlen. Auf die Beschwerde der Kaufleute-Kompagnie wegen des erneuten Anschlags dekretierte am 7. Februar 1696 der Rat, die Kaufleute-Kompagnie solle sich aller Gegenanschläge enthalten und sich damit begnügen, «daß der Schonenfahrer attentata weder an ihres collegii und mitbruders ehren noch dero gerechtsamen oder juribus schädlich seyn könne noch solle.» Wiederholt gab ferner der Rat seinem Mißfallen über den scharfen Ton der beiderseitigen Eingaben und Druckschriften Ausdruck. Wegen einiger dieser Schriften verklagten sich die Parteien vor dem Rat; selbst Gutachten der juristischen Fakultäten in Jena, Halle und Kiel wurden 1696 von den Schonenfahrern eingeholt über ein Pamphlet der Gegenpartei, dessen Verfasser seinen Namen nicht genannt hatte und wegen dessen schimpflichen Inhalts die Schonenfahrer die angebotene gütliche Verhandlung kurzweg ablehnten.

Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, daß die übrigen «commercirenden Collegien» den Schonenfahrern zuneigten und das Verfahren der Kaufleute-Kompagnie mißbilligten. Dagegen wurde von den Schonenfahrern die Stellungnahme des Rats als eine ihnen nicht günstige empfunden; sie warfen ihm u.a. vor, daß er nach Wetzlar Aeußerungen habe gehen lassen, die den Streit als einen den öffentlichen Frieden gefährdenden erscheinen ließen, wodurch die eigentliche Streitfrage in ein völlig falsches Licht gerückt werde; der Rat erwiderte darauf im September 1696, er habe nichts nach Wetzlar geschrieben, als was er im Polizeiwesen verantworten könne, obwohl der Advokat der Schonenfahrer solches Alles für

Unwahrheiten auszulegen sich nicht entblödet habe. Tatsache ist, daß die vielen Pasquille über diese Angelegenheit und die Nachforschung nach ihren Urhebern eine gewisse Erregung im Publikum hervorbrachten.

Nachdem mehrere Vergleichsversuche gescheitert, begann im Januar 1697 der Syndikus Radau von neuem eine Vermittlung. Ende April verhandelte man wiederum auf Veranlassung eines Mitgliedes der Kaufleute-Kompagnie, da man in dieser angeblich wahrgenommen hatte, daß die bürgerlichen Freiheiten merklich verkleinert würden, wenn der Schonenfahrer-Schütting nicht erhalten werde. Doch merkten die Schonenfahrer bald, daß es sich nur darum handelte, durch «süße Vorschläge» sie aus ihrem Recht und Besitz zu bringen; auch wollte die Kaufleute-Kompagnie gern bei der nächsten Bürgermeisterwahl einen der ihrigen durchbringen, wozu man der Unterstützung der Schonenfahrer und ihres Anhangs bedurfte.

Am 7. Juli 1697 gab das Reichskammergericht seinen Spruch ab; es verwies die Sache an die Richter voriger Instanz, da sie am höchsten Gericht «desert» sei; das war sie geworden durch einen Formfehler des Anwalts der Schonenfahrer. Von der Kaufleute-Kompagnie wurde alsbald die günstige Lage wahrgenommen und beantragt, die Ratsdekrete über das von den Schonenfahrern aufgehängte Brett zur Ausführung zu bringen; da sie selbst aber gleichzeitig von neuem den Namen des Schonenfahrer-Aeltermannes Stridbeck an ihr Brett geschlagen hatte, ging der Streit in dem vorigen Stil weiter. Die Schonenfahrer bestellten in Wetzlar einen anderen Anwalt, Dr. Hoffmann, und beantragten restitutionem in integrum. Ein Vergleichsversuch im Jahre 1698 scheiterte. Im Sommer 1698 sandten die Schonenfahrer Dr. Danckwarth nach Wetzlar, um die Sache in flotteren Gang zu bringen; im Jahre 1702 sandten sie ihn nochmals nach dort.

Nachdem dann einige Jahre hindurch wenig von dem Streite die Rede ist, kam es Ende 1702 wieder zu einer Verhandlung. Damals hatte die Kaufleute-Kompagnie mehrere neue Brüder gewählt, die noch nicht dem Schütting angehört und weder die Kaufmanns-Ordnung unterschrieben noch das Brüdergeld entrichtet hatten. Im Verein mit den Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrern stellten die Schonenfahrer der Kaufleute-Kompagnie das Unzulässige ihres Verfahrens vor und erinnerten dabei an die Vereinbarung von 1678. Auch in der Kaufleute-Kompagnie bestand die Neigung für eine gütliche Einigung, doch weigerte sie sich, dem Zwang, den ihrer Ansicht nach die Schonenfahrer einführen wollten, stattzugeben. Noch ehe diese Verhandlungen zu einem Ergebnis führten, erging am 16. Juli 1703 in Wetzlar das Urteil, wonach der Spruch von 1697 «in integrum restituirt» wurde. Nun wurde endlich, am 1. Oktober 1703 ein Vergleich geschlossen, der die eigentliche Streitfrage freilich in keiner Weise löste, sondern nur eine allgemeine Versöhnung aussprach und jeden Teil «bei seiner Freiheit, dem Herkommen nach» beließ. Für sich hatten die Schonenfahrer durch den Beschluß vom 21. September 1699 die Aufnahme und die Berufung zur Aelter-

schaft geregelt.[1]) Die Schonenfahrer hätten gern eine genaue Abgrenzung des Wahlrechtes gewünscht und drangen bei der Verhandlung mit der Kaufleute-Kompagnie darauf; leßtere gab auch zu, daß niemand in ihr Colleg gewählt werden dürfe, der nicht vorher im Schütting angenommen sei. Auch gestand der Aeltermann der Kaufleute-Kompagnie, Bilderbeck, daß, «wenn der Schonefahrer-Schütting solle crepiren, würde es mit der Zeit nicht am besten zugehen und viel von der bürgerlichen Freyheit nachgerade bey uns wegfallen.» Fast noch mehr Schwierigkeiten machte die Regelung der Streitfrage der «span. Collekten»; die hierin erfolgte Einigung fand aber nicht die Billigung der übrigen bei den Collekten beteiligten Collegien.

Bedeutete nun der Vergleich vom 1. Oktober troß seiner allgemeinen Formulierung zunächst immerhin einen Friedensschluß, so hat es doch auch weiterhin an Mißhelligkeiten zwischen beiden Kollegien nicht gefehlt. Mit großer Vorsicht gingen die Schonenfahrer an jeden Gegenstand, bei dem die Kaufleute-Kompagnie beteiligt war. Als im Dezember 1707 eine gemeinsame Beratung der «commercirenden Collegien» auf dem Schütting über die Durchfuhr u. w. d. a. bevorstand, wurde sehr umständlich vorher die Rangordnung festgestellt, damit die Kaufleute-Kompagnie «sich nicht möchte zu beschweren haben, wir auch von unserm hergebrachten rechte in hoc casu nichts vergeben und alle jalusie vermindert würde». Sorgsam paßten die Schonenfahrer auf, daß das konkurrierende Kolleg nicht wider das Herkommen verfuhr. Schon im Dezember 1708 wurde festgestellt, daß die Kaufleute-Kompagnie, die nach ihren Statuten nicht mehr als 30 Mitglieder zählen durfte, durch eine Neuwahl diese Zahl überschreiten würde; man beruhigte sich damals dabei, da es zweifelhaft war, ob zu den 30 auch die noch lebenden gewesenen Brüder, die jeßt im Rate saßen oder verlehnt usw. waren, gerechnet werden konnten.

Als dann im Februar 1714 die Kaufleute-Kompagnie einen ihrer Brüder, der von den Schonenfahrern aufgerufen war, beredete, diesem Rufe nicht zu folgen, ja sich sogar beschwerte, daß überhaupt ein solcher Ruf erfolgt sei, erklärten die Schonenfahrer, daß sie ihrerseits keinen Streit wünschten, daß aber die Kaufleute-Kompagnie den Vergleich zuerst gebrochen habe. Mit der Entrichtung des Brüdergeldes durch den Berufenen waren die Schonenfahrer dann zufriedengestellt.

Zu einem schärferen Zusammenstoß führte gleichzeitig die Absicht der Kaufleute-Kompagnie, vier neue Brüder zu wählen. Hiergegen protestierten die Schonenfahrer, mit Hinweis auf den Vergleich von 1703, durch einen Notar; mit jener Wahl werde die zulässige Zahl von 30 Mitgliedern der Kaufleute-Kompagnie überschritten; und diese Ueberschreitung diene nur zur Schädigung «unseres Hauses durch die Hinwegnehmung der jungen Brüder». Als die Wahl dennoch erfolgte, erneuerten die Schonenfahrer ihren Protest dagegen, daß drei der Neuerwählten weder «die gerechtig-

1) Siehe unten.

keit unseres Hauses praestiret noch als Kaufleute die Kaufmannsordnung unterschrieben» hätten. Der Gegenprotest der Kaufleute-Kompagnie richtete sich wider die «unzulässige Authorität», die sich die Schonenfahrer anmaßten; aus den Vergleichen von 1678 und 1703 sei nicht zu folgern, daß sich die Kaufleute-Kompagnie der freien Wahl begeben solle. Diese freie Wahl war ja der Kernpunkt des ganzen Streites; gestand man sie der Kaufleute-Kompagnie zu, dann, so befürchteten die Schonenfahrer, würden auch die Nowgorodfahrer sich solche anmaßen und der Schütting dadurch ganz in Verfall geraten. Auch die früher schon von den Schonenfahrern aufgestellte Behauptung, daß die Kaufleute-Kompagnie nur aus Rentnern bestehen dürfe und sie alle mit einander verschwägert und mehr befreundet sein müßten, wurde jetzt wiederholt und dabei bemerkt, daß diese Bedingungen von der Kaufleute-Kompagnie nicht eingehalten würden.

Durch 20 Jahre war dann das Verhältnis zwischen beiden Collegien ein friedliches; beiderseits ging man offensichtlich Konflikten aus dem Wege. Im Januar 1735 wählte die Kaufleute-Kompagnie den Gerh. Brasche zum Bruder; die Schonenfahrer forderten, daß er sich zunächst bei ihnen abzufinden habe durch Zahlung des Brüdergeldes. Da er sich weigerte, schrieb man seinen Namen ans schwarze Brett, verbot den Hopfenpackern, Hopfen-Maklern usw., für B. Hopfen zu packen usw. und teilte den Fall den «commercirenden Collegien» mit, die das Vorgehen billigten. Nachdem B. dann das Brudergeld entrichtet, war die Sache erledigt. Die Kaufleute-Kompagnie schwieg dazu.

Wie wenig sie geneigt war, von ihren alten Ansprüchen abzulassen, sollte sich später zeigen. Im Januar 1739 wurde den bürgerlichen Collegien mitgeteilt, daß, wenn der Schonenfahrer-Aeltermann die bürgerlichen Collegien in den Schütting beriefe, der Aeltermann der Kaufleute-Kompagnie nicht erscheinen werde «wegen praetendirten Rang über den Schonenfahrer-Aeltermann»; bei Berufungen nach der Börse werde er jedoch erscheinen. Bald wurde der Gegensatz aktueller. Im Jahre 1742 hatten die Schonenfahrer wieder ein Mitglied der Kaufleute-Kompagnie, von der Hardt, an ihr schwarzes Brett geschlagen, und zwar als «widerspänstiger und ungehorsamer Bruder», da er einem Rufe zum Bruder der Schonenfahrer nicht gefolgt war. Der Kaufleute-Kompagnie bestritten die Schonenfahrer das Recht, sich des von der Hardt anzunehmen, da dieser ein Mitglied des allgemeinen Kaufmanns, d. h. des Schonenfahrer-Schüttings, sei, nicht aber Zunftgenosse der Kaufleute-Kompagnie; dagegen bestritt von der Hardt, daß er mit dem Schütting etwas zu tun habe. Gütliche Vergleichsverhandlungen blieben ergebnislos, und es kam zum Prozeß der Schonenfahrer gegen die Kaufleute-Kompagnie in Wetzlar. Vorzüglich handelte es sich um die Frage, ob die Schonenfahrer berechtigt seien, Leute durch Anschlag an ihr schwarzes Brett zur Anerkennung der Wahl in ihr Colleg zu zwingen.

Da die Kaufleute-Kompagnie durch eine gedruckte «Species facti» versuchte, die Unbefugtheit der Schonenfahrer nachzuweisen

und die übrigen Collegien auf ihre Seite zu ziehen, beriefen die Schonenfahrer am 11. September 1742 alle übrigen Collegien, wobei dann der Schonenfahrer-Aeltermann sie warnte, von dem bisherigen alten Gebrauch abzugehen, und ihnen die Vorteile der Leitung der Geschäfte durch die Schonenfahrer darlegte; die Kaufleute-Kompagnie habe nicht das Recht, die Collegien zu berufen; sie habe zwar den Vorrang, aber nicht als Kaufleute, sondern als Patrizier und Gelehrte. Alle Collegien äußerten sich hierauf dahin, daß sie sich neutral verhalten wollten.

Man versuchte bei dieser Gelegenheit, die Streitfrage endlich einmal aus der Welt zu schaffen durch eine Vereinbarung, die auf das Einzelne einging, im Gegensatz zu den bisherigen im allgemeinen den Frieden herstellenden Uebereinkommen. Von der Hardt hatte längst durch Zahlung des Brudergeldes seinen Namen vom schwarzen Brett getilgt; der Rat aber versuchte durch seine Kommissare, eine endgiltige Einigung herzustellen. Ein Vorschlag des Ratsherrn Dr. Krohn, den Kindern der jetzigen Mitglieder der Kaufleute-Kompagnie das Recht zuzuweisen, nicht vom Schütting aufgerufen werden zu dürfen, wurde von den Schonenfahrern abgelehnt. Dann schlugen diese vor, die jetzigen Mitglieder der Kaufleute-Kompagnie müßten bis auf 10 aussterben, worauf sie dann ihr Colleg wieder bis auf 30 vervollständigen dürften, von denen aber 20 Gelehrte, Patrizier und Rentner, 10 aber Kaufleute wären. Die Kaufleute-Kompagnie machte den Gegenvorschlag, daß die Schonenfahrer keine Gelehrte aufnehmen dürften und die wirklichen Kaufleute, die in der Kaufleute-Kompagnie seien, von den Schonenfahrern nicht weiter angefochten werden dürften; sie gab zu, daß die Kaufleute-Kompagnie dauernd nie mehr als 30 Personen umfassen dürfe.

Im Schoße des Schonenfahrer-Collegiums war man aber jedem Vergleich höchst abgeneigt und wollte nur «jura prosequiren». Auch die Kaufleute-Kompagnie hatte wenig Neigung für einen Vergleich; sie versuchte mit allen Mitteln, den Schonenfahrern Boden abzugewinnen und bearbeitete namentlich die Gewandschneider und Kramer dahin, daß sie auf Berufung durch die Schonenfahrer nicht mehr zu den bürgerlichen Verhandlungen erscheinen möchten. Die genannten beiden Collegien wurden ferner von der Kaufleute-Kompagnie aufgefordert, ihr in diesem Kampf beizustehen, kraft einer im Jahre 1726 zwischen den Junkern, der Kaufleute-Kompagnie und jenen beiden Zünften geschlossenen Vereinbarung, gemäß welcher sie sich gegenseitig unterstützen wollten, wenn einer von ihnen an ihrem Rechte oder ihrer Freiheit zu nahe geschehe. Den Schonenfahrern wurde das von den Gewandschneidern und Kramern angezeigt, zugleich mit dem dringenden Ersuchen, doch mit der Kaufleute-Kompagnie zum friedlichen Ausgleich zu gelangen. Daß eine solche Verbindung zwischen der Kaufleute-Kompagnie, den Gewand schneidern und Kramern bestand, wurde von den Schonenfahrern noch einige Jahre später behauptet; im Juni 1746 baten sie den Rat, mit Rücksicht darauf, daß solche Vereinigungen durch den Rezeß von 1669 verboten seien, der Rat möge jene Collegien veranlassen, den

Inhalt ihrer Verbindung öffentlich bekannt zu geben. Ein Zeugnis für das Bestehen dieses Zusammenschlusses erblickten die Schonenfahrer auch darin, daß die Kaufleute-Kompagnie im Jahre 1744 mit jenen beiden Zünften gemeinsam von den Schonenfahrern die Rückgabe gewisser, diesen im Jahre 1668 mitgeteilter Aktenstücke aus dem Archiv der Kaufleute forderten. Die Schonenfahrer sprachen sich im Januar 1745 dahin aus, daß sie sich über diesen Schritt der Gewandschneider und Kramer nicht wunderten, «weilen sie allemal getreue folger der Kaufleute-Kompagnie sind und sich von dieser gerne gebrauchen lassen, zumahlen wenn es über uns Schonenfahrer hergehet, welches vielleicht die dem eußerlichen verlauten nach unter ihnen errichtet seyn sollende union also mit sich bringen wird». Uebrigens leugneten die Schonenfahrer den Empfang jener Akten, und aus der Rücklieferung ist nichts geworden.

In dem Streit mit der Kaufleute-Kompagnie nahm der Rat wieder eine Stellung ein, die den Schonenfahrern nicht sehr günstig war. Nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen dekretierte er am 29. Januar 1744 zwar nicht gerade gegen sie, untersagte ihnen aber vorläufig jeden «Aufruf». Als dann die Schonenfahrer an das Reichskammergericht gingen, berichtete der Rat an dies Gericht, wie die Schonenfahrer klagten, in einer für die Kaufleute-Kompagnie Partei nehmenden Weise. Gegen alles Erwarten wurde in Weßlar der Prozeß angenommen (2. Dezember 1745). Nachdem zwei Anwälte (D e u r e r und B i s s i n g), die dort die Schonenfahrer vertraten, darüber hingestorben waren, und infolge eines neuen, inzwischen eingetretenen Streitfalles, im September 1756 das Reichskammergericht beide Parteien ermahnt hatte, «nichts thätliches vorzunehmen contra statum possessionis, wie solcher ante litem motam gewesen», erfolgte endlich, am 12. März 1759, das Urteil dahin, «daß die beiderseitigen schwarzen Bretter, welche unter dem unanständigen rubro Hohn- und Spott-Tafeln aufgehenkt sein sollen, sofort autoritate judiciali hinweggeschafft, auch dergleichen ferner aufzuhencken nicht zu gestatten».[1] Das war nun ziemlich überflüssig; denn tatsächlich waren die Tafeln längst entfernt.[2] Im April 1760 wurde in Weßlar das Verfahren in diesem Punkte geschlossen; in der Hauptsache aber, dem Rechte des Aufrufs und der Wahl in das Collegium ging der Prozeß weiter; es erschienen noch mehrere Druckschriften. Die Kaufleute-Kompagnie berief sich namentlich auf die natürliche Freiheit, die Schonenfahrer auf ihr Alter, ihr besonderes Verhältnis zur Kaufmannsordnung. Neue Momente kamen in der Erörterung nicht zu Tage. Und noch während des Prozesses ergab sich, daß ein Hauptkampfmittel, das schwarze Brett, eine stumpfe Waffe geworden war; als in dem erwähnten Fall aus dem Jahre 1756 wieder von der Anwendung des Brettes die Rede war, riet der Konsulent der Schonenfahrer, Dr. S i e v e r s, davon ab, da es «nichts auf sich hätte, weiln darauf fast gar keine Achtung mehr wäre.»

1) Das Urteil ist abgedruckt bei v. C r a m e r, Wetzlarsche Nebenstunden XV. S. 69—80.

2) Schon am 8. Dez. 1749 war das schwarze Brett entfernt.

Erst am 22. Februar 1793 entschied das Reichskammergericht dahin, «daß die Kaufleute-Kompagnie bey dem besitz der natürlichen Freyheit zu schützen und zu handhaben, dagegen das Schonenfahrer-Kollegium sich der geklagten turbation zu enthalten schuldig, letzterem jedoch seinen Anspruch, falls es sich damit fortzukommen getraue, in possessorio ordinario oder petitorio vor dem behörigen Richter auszuführen unbenommen, vielmehr vorbehalten sey.» Das war ein Spruch, dessen gewundene Ausdrucksweise nichts zu wünschen übrig läßt. Tatsächlich war das ältere Recht den Schonenfahrern damit zugesprochen. Aber keine Partei konnte mit dem Urteil mehr etwas Rechtes anfangen; der Prozeß war dem Gedächtnis entfallen, die Anschauung, die seinen Urhebern zu Grunde lag, kaum noch ganz verständlich, das Urteil praktisch wertlos. —

Mit den ihnen durch enge Brüderschaftsbande nahe verknüpften Nowgorodfahrern, Riga- und Stockholm-Fahrern, haben die Schonenfahrer nur wenig Berührungen unfriedlicher Art gehabt; am meisten noch mit den N o w g o r o d f a h r e r n. Einmal kam es sogar zum Prozeß mit ihnen. Ende des Jahres 1708 hatten sie ihren Vorstand verstärkt, indem sie vier Personen, die vor einigen Jahren aus dem Schonenfahrer-Kolleg ausgeschieden waren, erwählt hatten. Die Schonenfahrer hielten das nicht für zulässig, die Nowgorodfahrer müßten ihre Mitglieder aus den wirklichen Mitgliedern des Schonenfahrer-Collegs wählen. Ferner hatten die Nowgorodfahrer-Aeltesten zwei Personen, die aus dem Schonenfahrer-Collegium eigenwillg ausgetreten waren, zum Ersatz für eine erledigte Kassabürgerstelle präsentiert, was nach Ansicht der Schonenfahrer nicht erlaubt war, da der Austritt aus ihrem Colleg zugleich den Verzicht auf alle bürgerlichen Aemter «auf ewig» bedeute. Dieser Vorgang war eine Folge des unten zu schildernden, im Jahre 1707 eingetretenen Konfliktes innerhalb des Schonenfahrer-Kollegs, der zur Amtsniederlegung der damaligen Aeltesten führte; die neuen Aeltesten sahen in jenem Verfahren der Nowgorodfahrer eine Parteinahme für die alten Aeltesten.

Der Rat trat im Wesentlichen den Nowgorodfahrern bei und gab durch Dekret vom 12. Juni 1709 die Wahl der Kassabürger frei. Dann erbot sich die Kaufleute-Kompagnie zur Vermittlung; doch hatten die Nowgorodfahrer keine Neigung, darauf einzugehen. Die Schonenfahrer aber brachten die Sache an die bürgerlichen Collegien und wünschten eine gemeinsame Vorstellung an den Rat, was die Kaufleute-Kompagnie ablehnte. Dem Rat lag aber an einer baldigen Beseitigung der Irrung, weil wegen der ausstehenden Wahl der Kassa-Bürger die Finanzen und der Kredit der Stadt litten. In einer kommissarischen Verhandlung wurde den Schonenfahrern scharf zugesetzt, sich der Kassabürgerwahl nicht länger zu widersetzen. Die Schonenfahrer lehnten aber die Wahl bei dem damaligen Wahlvorschlage ab und wollten auch von der Hilfe des Rats, da er ihnen in dieser Angelegenheit zuwider sei, nichts wissen. Die Riga- und Stockholm-Fahrer forderten ebenfalls von den Schonenfahrern die schleunige Beilegung, da sie durch ihr Verhalten auch das Schießen am Schützenwall störten und in solchem Fall K i e n m a n n «als

letzter König davon» (vom sogen. Nachvogel) nicht mitschießen würde, woraus «viel Unheil» entstehen würde.

Aus diesem Wirrwarr wurde man erlöst durch das Urteil des Reichshofrats, an den sich die Schonenfahrer gleich nach dem genannten Ratsdekret gewandt hatten; dieses Urteil (vom 18. November 1709) lehnte den Prozeß ab und wies die Schonenfahrer an, sich der Kassabürgerwahl nicht zu widersetzen, sondern sie nach ihrer Bürgerpflicht zu befördern. Dabei mußten die Schonenfahrer sich zufrieden geben; sie bedauerten schmerzlich die Parteinahme des Rats, «und würden wir also ungnädiger tractiret als offenbare Maleficanten, welche man nicht zu justificiren pflege, ehe sie zur verantwortunge gelassen und man sie verhöret».

Später vermieden die Schonenfahrer jeden Anlaß zu einem Zusammenstoß mit dem ihnen so nahestehenden Colleg. Als sie mit den Nowgorodfahrern über die Differenzen betr. die Klosterträger und gemeinen Träger in Streit geraten waren, wurde die Sache doch nie zum äußersten getrieben, und am 28. Juli 1738 beschlossen die Schonenfahrer-Aeltesten, «da man die Nowgorodfahrer in der Ratswahl-Sache benötiget, wider dieselben in hac causa nicht weiter zu agiren». Auch führten die Schonenfahrer von 1744 an für die Nowgorodfahrer einen langwierigen Prozeß in Wetzlar gegen die Kaufleute-Kompagnie, Kramer und Gewandschneider; und es war nicht immer leicht für die Schonenfahrer, für die dadurch entstehenden Kosten von den Nowgorodfahrern Ersatz zu erhalten. Mit nicht unerheblichen Summen beteiligten sich ferner die Nowgorodfahrer bei dem Prozeß gegen die Brauer und Schiffer in puncto liberi commercii. Ihr Vermögen galt als «dem allgemeinen Besten der Handlung bestimmt» (1750), und sie besaßen von altersher eine «reiche cassam», wie es einmal 1765 heißt.[1]

Es kam dann an der Schwelle der neuen Zeit zu einer vorübergehenden Trübung des Verhältnisses zwischen beidenCollegien. Im September 1809 lehnte J. J. Plessing die Wahl zum Aeltesten des Schonenfahrer-Schüttings ab. Er war früher Schonenfahrer gewesen, dann Nowgorodfahrer geworden. Keines der beiden Collegien wollte ihn aufgeben. Zuletzt gaben die Schonenfahrer nach, indem sie am 3. März 1810 den Beschluß faßten, in Zukunft keines ihrer Mitglieder, die zu den Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrern übergetreten seien oder übertreten wollten und von diesen Collegien zu irgend einem bürgerlichen Departement entsandt seien, auch solches Amt bereits tatsächlich angetreten hätten, zum Aeltesten ihres Collegs zurückzurufen. Dieser sehr verständige Beschluß setzte allen Streitigkeiten ein Ende. Plessing, dessen Wahl zum Schonenfahrer-Aeltesten als gültig anerkannt wurde, scheint sich losgekauft zu haben. Noch im Jahre 1839-40 kam es infolge eines Streites über einen zum Schonenfahrer-Aeltermann berufenen Nowgorodfahrer zu Vergleichsverhandlungen zwischen beiden Collegien, die dahin führten, daß die Zeit, innerhalb der nun die

---

1) Dem Novgorodkontor flossen feste Beträge aus den Eingangszöllen russischer Waren zu.

mit bürgerlichen Aemtern bekleideten Nowgorodfahrer zurückgerufen werden durften, auf vier Jahre nach dem Uebertritt festgesetzt wurde. —

Die Rigafahrer haben den Schonenfahrern keine Veranlassung zu unfreundlichem Begegnen gegeben. Daß sich erstere im Jahre 1681 der von Thomas Fredenhagen «per factionem» zusammengebrachten Koalition gegen die Schonenfahrer anschlossen,[1] ist der einzige Fall eines gegnerischen Auftretens der Rigafahrer gegen die ihnen von altersher eng verbundenen Schonenfahrer. In dem schweren Konflikt, der von Ende des 17. Jahrhunderts an für Jahre lang zwischen den Rigafahrern und der Schiffergesellschaft über die Wahl des Prahmschreibers bestand,[2] haben mit den übrigen comm. Collegien die Schonenfahrer treu zu den Rigafahrern gestanden. Schon das Zusammenleben im Schüttinghause legte ja beiden die Pflicht eines friedlichen Einvernehmens auf. Hier wurden in gemeinsamer Beratung oft zwanglos die gemeinsamen Interessen erörtert; so verhandelten im Mai 1658 die Schonenfahrer-Aeltesten in Gemeinschaft mit den Rigafahrer-Aeltesten mit dem in Lübeck sich aufhaltenden Bürgermeister von Riga, Melchior Fuchs, über allerlei den Handel nach Riga betreffende Dinge. —

Ebenso bestand im allgemeinen mit den Stockholmfahrern Freundschaft und Friede. Im Jahre 1672 standen sie freilich mit der Kaufleute-Kompagnie wegen der Zulagezettel im Gegensatz gegen die Schonenfahrer;[3] aber das zog nur eine vorübergehende Trübung des Verhältnisses nach sich. Die Stockholm-Fahrer — die nur ein schwaches Kolleg waren — gingen sonst stets mit den Schonenfahrern. Daß aber auch ihre Abhängigkeit von der mächtigen Schwesterzunft ihre Grenzen fand, lehrt ein Vorgang aus dem Jahre 1747. Damals wählten die Schonenfahrer den P. Sperling zum Aeltesten; er lehnte jedoch ab, da er beim Stockholmer Kontor sich bereits als Aeltester abgekauft habe. In der sich daran anschließenden Verhandlung boten die Stockholm-Fahrer 75 Mark, forderten aber einen schriftlichen Revers, daß die Schonenfahrer in Zukunft niemanden aus ihrem Kolleg zum Aeltesten wählen wollten. Das ging den Schonenfahrern zwar zu weit; sie beschlossen aber unter sich, daß künftig von den 4 Stockholmfahrerältesten, die in der Bedienung standen oder einige Jahre gestanden hätten, wie auch von ihren Brüdern, die bei Stadtämtern oder der Kaufmanns-Dröge seien, niemand während dieser Zeit zu Schonenfahrer-Aeltesten gewählt werden dürfe; hingegen dürften die Stockholm-Fahrer niemanden unter sich im voraus abkaufen, andernfalls könnten sie doch vom Schonenfahrer-Collegium gewählt werden. Als die Stockholm-Fahrer sich darauf nicht einlassen wollten, forderten die Schonenfahrer, daß jene sich verpflichteten, unter 4, 5 oder mehr Jahren keinen Aeltermann sich abkaufen zu lassen. Damit scheint man sich

---

1) Siewert S. 378 f. vgl. oben.
2) ebenda S. 52 ff, 410 f.
3) vgl. Baasch, Durchfuhr S. 133 f.

beruhigt zu haben; und weitere Auseinandersetzungen sind nicht vorgekommen. —

Eigenartig sind die Beziehungen zu den Bergenfahrern. Soweit sie sich mit dem Heringshandel im besonderen berühren, werden sie am gehörigen Orte zu behandeln sein. Sonst sind die Beziehungen von Colleg zu Colleg nicht sehr lebhaft gewesen; den Bergenfahrern stand das Recht des eigenen Bruderaufrufs zu. Nur einmal hat in dieser Hinsicht ein Zusammenstoß stattgefunden, auf den zurückzukommen sein wird. Dagegen waren es von allen Collegien allein die Bergenfahrer, mit denen die Schonenfahrer wegen einer Frage des auswärtigen Handelsverkehrs in Widerspruch und Streit gerieten.

Von allen comm. Collegien waren die Bergenfahrer diejenigen, die am längsten sich in dem Besitze der aus dem Mittelalter stammenden hansischen Privilegien erhielten; sie haben es verstanden, daraus bis ins 18. Jahrhundert hinein gewisse Sondervorteile für sich zu bewahren, auch als die tatsächlichen Verhältnisse, die jenen Privilegien zu Grunde lagen, völlig andere geworden waren.

Entsprechend den alten Hanserezessen durften die Bergenfahrer der Hansestädte, die am Kontor in Bergen Rauch und Feuer hielten, nicht in außerhansischen Schiffen nach dort fahren oder befrachten; auch durfte nach dort kein Schiff aus den Hansestädten kommen, das nicht vorgeschriebener Weise befrachtet war und Frachtbriefe führte. Diese Bestimmungen waren von den drei noch den Bund aufrecht erhaltenden Hansestädten durch eine gemeinsame Verordnung vom 28. April 1646[1]) erneuert werden. Ausdrücklich wurde hier die Fahrt aus den Hansestädten nach Stavanger oder nördlich an Plätze, wo es den Bergenfahrern schädlich sein könne, den nicht dem Kontor angehörigen Einwohnern der drei Städte verboten; nur der von jeher davon ausgenommene Holzkauf war frei. Zweck dieses Plakats war die Erhaltung der Kontorprivilegien und der Bergenfahrer-Gesellschaften. Von diesen besaß freilich nur noch die Lübecker einige Bedeutung; in Hamburg war mit der Bergenfahrt auch die Bergenfahrer-Gesellschaft schon damals in ihrer Bedeutung tief herabgesunken [2]) auch in Bremen hatte sie ihre alte Stellung längst eingebüßt.

Gegen diese Neuauflegung der alten Bestimmungen regte sich nun in Lübeck erheblicher Widerspruch. Schon am 5. Juni wurden im Schonenfahrer-Kollegium Stimmen laut, die jene Verordnung als «zu scharf gesetzt» bezeichneten; es sei mehr darin enthalten, als von Altersher gebräuchlich; man erinnerte daran, daß die Bergenfahrer sich nicht auf ihre Handlung beschränkten, sondern auch noch andere Geschäfte trieben. Im Sommer 1650 gab ein akuter Fall Veranlassung, der Sache näher zu treten. Ein Schonenfahrer hatte ein Schiff an einen Bürger in Bergen verfrachtet, um das Schiff dort zu verkaufen; da der Verkauf nicht zu Stande kam, ging das Schiff in

1) Meier, Sammlung verschiedener Verordnungen usw. der Stadt Bremen (Bremen) S. 9 f.

2) vgl. Kirchenpauer, Die alte Börse (Hamb. 1841) S. 17 ff.

Fracht nach Lübeck zurück. Hierauf verklagten die Bergenfahrer jenen Schonenfahrer bei der Wette, die ihn wegen Verletzung des den Bergenfahrern zustehenden Monopols jener Fahrt zu 100 Talern verurteilte. Dabei ergab sich, daß es nicht sich um einen Bürger von Bergen handelte, sondern um einen «überstrandischen», d. h. nördlicher wohnenden Norweger. Für die Bewohner des nordwärts gelegenen Norwegens war aber jenes, noch aus dem Mittelalter herrührende Monopol nicht bindend, sie konnten darnach frei mit Lübeck verkehren.[1] Die Schonenfahrer wandten sich am 14. Oktober mit einer ausführlichen Vorstellung an den Rat; sie bestritten das Vorhandensein einer unordentlichen Befrachtung, da die zurückgebrachten Güter einem fremden, überstrandischen gehört hätten; es sei keine Kontorhandlung, sondern eine überstrandische Handlung gewesen; auch könnten die Bergenfahrer niemandem verbieten, mit seinem Schiff auf Fracht zu fahren, wohin es ihm beliebe. Sie gingen aber auch offensiv vor und beschuldigten die Bergenfahrer, daß sie dem alten Privileg, das ihre Fahrt auf Lübeck beschränkte, zuwider die Bergener Waren auch nach anderen Orten, namentlich nach Holland führten; daß sie ferner Mißbrauch mit den eingeführten Fischen trieben, indem sie die schlechten, fremden hierher brächten und sie, als Bergerfisch bezeichnet, hier verhandelten. Ueberhaupt sei es untunlich, daß sich Kaufleute und Schiffer der Bergenfahrer wegen der Handlung von Stavanger nordwärts enthalten sollten, zumal allen Fremden erlaubt sei, dort zu handeln. Dadurch verliere die Stadt viele Millionen und der Handel mit Häuten, Thran, Talg, Teer, Butter, Fisch, Fleisch, Pelzereien fließe den Fremden zu. Auch befänden sich die Ueberstrandischen jetzt nicht mehr in dem geringen Wohlstand wie zur Zeit der Erteilung des Privilegs; man habe dort 40—50 Schiffe, deren Fahrt das Kontor nicht verwehren könne. Die Forderung der Schonenfahrer ging dahin, die Bergenfahrer anzuhalten, nicht ihr Privileg über ihre Kontorgenossen hinaus zu erstrecken keineswegs aber auf die Ueberstrandischen auzudehnen.

In der vom Rat angeordneten Kommission boten die Bergenfahrer den Schonenfahrern die freie Handlung mit Bergen, wie sie von ersteren damals ausgeübt wurde, an, was jene ablehnten; dann verlangten die Bergenfahrer, daß kein Lübecker Macht haben dürfe, an einen Ueberstrandischen Güter zu senden, und daß kein Bürger von fremden Ueberstrandischen einige Waren in Kommission an Lübecker verkaufen dürfe; auch das lehnten die Schonenfahrer ab.

Von nun ab findet ein andauernder Kampf der Schonenfahrer gegen die mißbräuchliche und übertriebene Ausnutzung des Bergenfahrer-Privilegs statt. Doch zeigten sich die Bergenfahrer sehr hartnäckig; in ihrem Schütting hängten sie ein Plakat auf, das alle, die ihrem Kontor zuwiderhandelten, hart bedrohte. Im Schonenfahrer-Colleg verhandelte man hierüber im April 1660 und meinte, man dürfe sich das nicht gefallen lassen; denn nachweislich hätten Bür-

---

1) Ueber die Bergenfahrt der Hansen in der letzten Zeit vgl. Bugge in Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte XII. 149 f.; vgl. auch Koppmann in Mitt. d. Ver. f. Hamb. Gesch. II. S. 28 ff. (1879).

ger nach Stavanger gehandelt, wann sie wollten; die Bergenfahrer hätten sich auf ihre Kontorhandlung zu beschränken. Entschieden widersprachen im Juni dieses Jahres die Schonenfahrer einem vom Rat erlassenen Mandat, durch das dem Kaufmann die freie Fahrt nach Norwegen verboten war; und im nächsten Jahre bekämpften sie das von den Bergenfahrern an den König von Dänemark gerichtete Gesuch, daß keiner außer ihnen nach Drontheim und anderen norwegischen Plätzen Handel treiben dürfe.

Jedenfalls sahen die Bergenfahrer streng auf die Beobachtung der Verordnung von 1646; mehrere Verurteilungen auf Grund derselben setzten sie durch; trotzdem fanden andauernd Verstöße gegen sie statt.[1] Dabei ging die Bergener Kontorhandlung immer mehr zurück und damit auch die der lübischen Bergenfahrer. Ihrerseits rächten sich die Schonenfahrer für die von jenen mit ihrem Privileg betriebene monopolische Handlung damit, daß sie scharf auf den Vorschriften bestanden, die hinsichtlich der Bearbeitung des Herings in Kraft waren und von den Bergenfahrern oft übertreten wurden. Auch machten die Schonenfahrer jenen die Handlung auf Norwegen, soweit es möglich, streitig. Als im Jahre 1689 ein Schonenfahrer von den Bergenfahrern verklagt war, weil er Kommissionsgüter aus Norwegen beziehe, forderte das Schonenfahrer-Colleg für seine Brüder die Freiheit, mit allen Kaufmannswaren zu handeln; jene Beschwerde der Bergenfahrer sei «nur eine jalousie, weil er sich nicht in ihre Zunft begeben». Auf den von den Bergenfahrern erfolgten Hinweis auf ihre Privilegien antworteten jene: «daß die Zeiten veränderlich, auch ihre ordnungen von ihnen selsten nicht mehr gehalten würden». Letzteres wurde bald darauf auch amtlich festgestellt; in einem Bescheid des Rats vom 11. Februar 1695 auf eine ähnliche Klage heißt es: daß der Beklagte seine überstrandischen Commissionsgüter bis ult. Juli einziehen solle, darnach aber solle sowohl er wie die Bergenfahrer selbst die Commissionshandlung mit überstrandischen Gütern aufgeben und sich streng an die alte Ordnung halten.

Die übrigen comm. Collegien standen in diesem Punkte fest zu den Schonenfahrern. Im Jahre 1701 wollten die Bergenfahrer es wieder nicht dulden, daß Fremde überstrandische Güter hierher brachten und an Kaufleute verkauften. Infolgedessen verordnete der Rat auf Wunsch der übrigen comm. Collegien am 3. September eine Kommission, um diese Angelegenheit einmal gründlich zu prüfen. Doch hört man von dieser Kommission nichts. Dagegen beklagten die Bergenfahrer laut den Verfall ihrer Nahrung infolge der Kommissionshandlung mit fremden Waren, vornehmlich Fische, Leder, Talg, Trahn, von Bergen hierher; der Rat stellte dies im Mai 1702 den comm. Collegien vor und fragte, ob man nicht der Bergenfahrer-Zunft helfen könne, «daß sie nicht crepiren und ganz wegfallen möchte». In ihrer Erwiderung stellten die Schonenfahrer fest, daß die Bergenfahrer vor Jahren ihre Waren mit dem Kontor-

1) Ueber die Erneuerung des Privilegs für Bergen durch König Christian V. 1673 vgl. Becker, Umst. Geschichte III. 97 ff.

Merkzeichen in Bergen hätten versehen lassen, und wenn ihre Schiffe dann angekommen, hätten sie Macht gehabt, diese Waren sogleich nach ihren Häusern zu schaffen, während alles überstrandische und von nördlich der Näse gekommene Gut auf der Heringkaje habe gewrackt und verhöht werden müssen; ließen sie nun ihre Waren nicht mehr in Bergen zeichnen, so wären sie dadurch den Fremden gleich geworden; es wäre ihre eigene Schuld. Nicht anders äußerten sich die übrigen Collegien; die Bergenfahrer trieben selbst Commissionshandel, und keiner werde ihn aufgeben, wenn nicht jene es zuerst täten.

Als dann im Jahre 1703 in Bergen ein großer Brand auch die Kontorgebäude in Asche legte, bewilligten auf Antrag des Rats die Schonenfahrer 1000 Thaler für den Wiederaufbau aus der Stadtkasse; die Rigafahrer wandten zwar ein, daß, da die Bergenfahrer den anderen Kaufleuten die Fahrt nach Bergen streitig machten, andere auch nicht gehalten seien, dazu etwas beizutragen. Doch machte der Rat geltend, daß es sich hier um öffentliche Gebäude handle, an denen die ganze Freiheit hänge; die Staven[1]) usw. kosteten den Bergenfahrern jährlich schon genug, und Hamburg und Bremen würden gern Lübeck «das directorium aus den handen spielen». Der Betrag wurde dann bewilligt.

Allmählich wurde doch den übrigen kaufmännischen Collegien dieser Zustand, nach dem die Bergenfahrer ihnen grundsäßlich jene Handlung bestreiten konnten, während sie ihrerseits auf die ihnen geseßten Schranken keine Rücksicht nahmen, unleidlich. Im Jahre 1714 kam diese Spannung endlich zum Ausbruch. Damals hatten die Bergenfahrer in ihrer Zunft einen Bruder aufgenommen, der weder auf Bergen gehandelt noch dort einen Staven gehabt hatte; das gab den Schonenfahrern Veranlassung, jenen zu erklären, daß solche Leute «vor uns gehöreten»; unterließen sie das nicht weiterhin, so werde man genötigt sein, «auch etwas anzufangen, so ihrem ganzen Collegio höchst schädlich seyn würde». Die Bergenfahrer erwiderten hierauf: wenn ihre Brüder jeßt nicht alle auf Bergen handelten, so könnte solches wohl künftig geschehen; ihr Colleg bestehe übrigens nur aus 12 bis 14 Mitgliedern, «womit sie uns eben keinen großen einpaß thun würden.»[2]) Mit dieser Antwort gaben sich die Schonenfahrer nicht zufrieden; sie nahmen hieraus Anlaß, den Bergenfahrern einmal ihre Macht zu zeigen. Unter der Führung des Aeltermanns T i m m e r m a n n vereinigten sich mehrere Schonenfahrer zur Befrachtung eines Schiffes nach Bergen; der Unterstützung des Collegs war man sicher. Die Bergenfahrer wandten sich nun sofort mit mehreren Eingaben an den Rat. Eine Verhandlung vor der Wette folgte, wobei die Schonenfahrer den Bergenfahrern das Recht auf die alleinige Fahrt nach Bergen kräftig bestritten und ihnen dasselbe nur für die Fahrt nach Stavanger und anderen kleinen nordischen Pläßen zugestanden. Auch bestritten sie die

---

1) Stube, Kaufstube; vgl. **B r u n s**, Die Lüb. Bergenfahrer, Sach-Register unter „Gaarde“; auch Koppmann a. a. O. S. 30.

2) Die früheren Ziffern bei **B r u n s** a. a. O. S. CXIV.

Rechtsgültigkeit des Mandats von 1646, dessen Voraussetzung sei, daß es Bergenfahrer gäbe, die Feuer und Rauch am Kontor hätten; davon sei heute nur noch ein Schatten übrig; ferner sei früher niemand in der Bergenfahrer-Kompagnie gewesen, der nicht in Bergen gedient oder ein Sohn oder naher Verwandter desselben gewesen; jetzt aber nähmen sie in ihrer Gesellschaft alle an, die nur ihre 20 bis 25 Taler oder auch weniger entrichteten; so käme es allmählich dazu, daß niemand nach Bergen handeln dürfe, als wer in der Bergenfahrer-Compagnie sei und «sozusagen keinen stock noch stiel am Conthor stehen hat» und sich von den Ueberstrandischen bedienen lasse; außerdem aber beanspruche er noch mit dem gemeinen Kaufmann die freie Fahrt nach allen anderen Richtungen. Und wenn die übrigen früheren Hansestädte, wie Wismar, Rostock, Stralsund usw., ihre Schiffe nach Bergen an die Ueberstrandischen und Bergischen sendeten, warum solle der Lübecker Kaufmann nicht dasselbe Recht haben? Zumal die Bergenfahrer ihre Grundgesetze selbst verließen und nun auch den Schonenfahrern die Brüder wegnähmen. Der Rat bewilligte nun zwar «vor diesmal» und «salvo jure der Bergenfahrer» den erbetenen Schiffspaß; doch ging die Verhandlung weiter, ohne ein Ergebnis zu erzielen. Als dann Ende Juli das Schiff zurückkam, ließen die Bergenfahrer auf dasselbe Arrest legen; das hinderte die Schonenfahrer nicht, die Löschung zu besorgen, was der Rat scharf rügte. Die Bergenfahrer beklagten sich dann, daß zwei weitere Schiffe nach Bergen und Drontheim in Ladung gelegt würden. Inzwischen hatte der Rat sich an die Ratsstühle von Hamburg und Bremen gewandt und Auskunft über die Handhabung des Mandats von 1646 erbeten. Vom Hamburger Rat ging die Antwort ein, daß nach den eingezogenen Erkundigungen «alle solche ordnungen nicht mehr in observance, sondern einem jeden hiesiges orts frey stünde, nach eigenem gefallen auf Bergen zu handeln». Hingegen hielt man in Bremen noch an den Privilegien der Bergenfahrer fest, was den Lübecker Bergenfahrern Anlaß gab, in einer Eingabe vom 10. Oktober den Rat zu bitten, sie in ihren alten Gerechtsamen wider die Schonenfahrer zu schützen und keine Pässe an dem Bergener Kontor nicht angehörige Leute zu verabfolgen. Aus der Widerlegung der Schonenfahrer ist hervorzuheben das Argument, wonach die alte, im Interesse der Hansestädte errichtete Stapelgerechtigkeit Bergens nicht mehr bestehe, sodaß jetzt jede Nation dorthin handeln könne, ohne Rücksicht auf die Privilegien der Hansestädte. Die übrigen comm. Collegien traten in einer Schrift vom 2. April 1715 den Schonenfahrern bei und verweigerten den Bergenfahrern die Anerkennung ihrer «privativen Handlung nach Bergen». Schließlich erklärte der Rat am 5. Juli, er habe «die sache in bedenck genommen», eine Erklärung, die erfahrunggemäß bedeutete, daß die Sache auf die lange Bank geschoben wurde; und das war auch jetzt der Fall. Erst Jahrzehnte darnach wurde die Frage wieder aufgenommen. Damals, 1714-15, hatte sie zwischen Schonen- und Bergen-Fahrern große Erbitterung erzeugt. Im Mai 1715 beschwerten sich letztere, daß die comm. Collegien berufen seien ohne sie; auf die Erwiderung, daß das erfolgt sei, weil

es sich um eine gegen die Bergenfahrer gerichtete Sache handle, wurde der Bergenfahrer-Aeltermann Melzer sehr grob und meinte: «Euer Collegium könnte woll resolviren, daß Ihr uns Bergefahrern sollet die Köpfe abhauen», worauf der Schonenfahrer-Aeltermann Froböse entgegnete: «wenn sie solches hätten verschuldet, so wäre der Scharfrichter davor, der würde dann bald sein Amt verrichten». Melzer warf Froböse vor, er habe den Collegien «fälschlich lügenhaftes proponirt».

Um die Mitte des Jahrhunderts ging es dem Bergener Handel Lübecks, soweit er sich noch auf die in Bergen bestehenden Kontoreinrichtungen stützte, so schlecht, daß die Bergenfahrer im Jahre 1750 nicht imstande waren, die Kosten, die der Rat im Interesse dieses Handels für seine Bemühungen am dänischen Hofe aufgewandt hatte (etwa 1000 Reichsthaler), aufzubringen. Mit den Nowgorodfahrern wurde nun um einen Ersatz dieses Betrages verhandelt. Im Jahre 1759 wird bemerkt, daß die Bergenfahrer, da die Bergensche Handlung immer mehr verfiel, nur noch Brüder zu halbem Brüdergeld aufnehmen könne; der Bestand des Collegs war stark gefährdet. Ein Jahr darauf hieß es, sie seien nicht mehr imstande, «den bisher mit vieler Mühe geretteten Bergischen Hafen länger zu unterhalten», hätten dort über 10 000 Mark Schulden und wollten den Staven verkaufen. Die Schonenfahrer sprachen sich dafür aus, die Kirche dem König abzutreten, nötigenfalls auch jährlich zu ihrer Erhaltung beizusteuern, wenn man dafür der Stadt die alten Privilegien erhalte. Den lübischen Staven zu kaufen, nachdem Hamburg den seinigen schon lange, Bremen im Jahre 1763 den seinigen aufgegeben, fand sich in Lübeck niemand bereit. So löste sich die alte Verbindung Lübecks mit Bergen, die sich auf das Privileg und den Staven gründete, nun völlig; um 1770 ging das Kontor ein. Ueber die Schwierigkeit, die Verhältnisse der Heringskaje mit dem dadurch geschaffenen Zustande zu vereinigen, wird unten zu berichten sein.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war aus anderen Gründen das Bergenfahrer-Colleg in Gefahr, auseinander zu fallen. Zwei Aeltermänner, Schacht und Schultz, standen sich gegenüber, jeder hatte eine Partei hinter sich, und niemand wußte eigentlich, wer als der rechtmäßig anerkannte zu betrachten sei. Auch der Rat und die Collegien wurden damit befaßt; die Schonenfahrer beschlossen zwar im Januar 1745, sich nicht in den Streit zu mischen, wohl aber durch gütliches Zureden bei beiden Parteien zum Frieden zu wirken. Im Juli fand sogar eine persönliche Verhandlung zwischen Schonen- und Bergenfahrern im Schütting statt. Nachdem alle Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, erkannten die Schonenfahrer schließlich ihrerseits Schultz als den rechtmäßigen Aeltermann an, während der Rat bald darnach sich für Schacht entschied. Die Schonenfahrer, denen sich die Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrer anschlossen, nahmen nun zwar an der vom Rat berufenen Kommission teil, protestierten aber wiederholt gegen den Ausschluß von Schultz. Als Schacht die Schonenfahrer bat, ihm im Schüttinghaus ein Zimmer für die Versammlungen mit seinen

Brüdern einzuräumen, lehnte man das Verlangen ab, da die Bergenfahrer ja ihr eigenes Haus hätten.[1])

Vom Reichskammergericht wurde endlich, im Oktober 1747, Schacht als rechtmäßiger Aeltermann anerkannt und angewiesen, sich mit Schultz friedlich zu vertragen. Da aber aus dem Urteil nicht zu ersehen, wer von den beiden wortführender Aeltermann sein sollte, gab dies von neuem Anlaß zu Mißhelligkeiten, die auch den Gang der bürgerschaftlichen Verhandlungen störten; die Abgabe eines Votums der Schonenfahrer hat sich über ein Jahr lang verzögert, da sie sich weigerten, an Verhandlungen und Abstimmungen teilzunehmen, zu denen nicht auch die Bergenfahrer, und zwar vertreten durch Schultz, hinzugezogen würden. Erst nachdem ein weiteres Kammergerichts-Urteil die alternative Aeltermannschaft beider Aelterleute angeordnet hatte, wurde damit diese Hemmung der bürgerschaftlichen Einigkeit beseitigt.

Uebrigens hatten schon früher einmal die anderen Collegien sich in eine innere Angelegenheit der Bergenfahrer einmischen müssen. Ende 1710 hatte der Bergenfahrer-Aeltermann Sievers die Verlehnung der Schafferei, mit der der Ausschank des Rummeldeus an sitzende Gäste verbunden war, von der Kasse gegen jährliche Zahlung eines Betrages erworben. Das gab den übrigen comm. Collegien (außer den Nowgorodfahrern) im Januar 1711 Anlaß, den Rat zu ersuchen, Sievers nicht mehr als im Besitze der bürgerlichen Aemter, die er als Aeltester bekleidete, anzuerkennen und zu dulden. Der Rat lehnte es jedoch ab, da die Schafferei keine Verlehnung sei und man deshalb Sievers nicht aus der öffentlichen Betätigung seines Amtes verdrängen könne.

Wohl infolge seiner andauernden numerischen Schwäche verzichtete das Bergenfahrer-Colleg im Jahre 1822 durch einen Vergleich auf sein Recht, Brüder aufzunehmen, zugunsten der Schonenfahrer; jedesmal am Tage vor dem Aufruf der Schonenfahrer reichten darnach die Bergenfahrer eine Liste ihrer Brüder ein; wer dort nicht aufgeführt war, wurde nicht als Bruder des Collegs angesehen.

Die Konflikte der Schonenfahrer mit den «commercirenden Collegien» bewegen sich, soweit sie die Brüder- und Aeltesten-Wahl betreffen, immer auf einem gemeinsamen Boden, dem der großkaufmännischen Betätigung; selbst bei der Kaufleute-Kompagnie, in der ja manche Rentner, Gelehrte usw. saßen, ist doch dieser kaufmännische Gesichtspunkt nicht zu verkennen. Anders liegen die

1) Der Bergenfahrer Schütting lag von 1429—1549 Beckergrube 64 (Brehmer in Mitt. d. V. f. lüb. Gesch. III. 32).

Beziehungen zu den Collegien, die nicht von vornherein Großkaufleute waren; hier kommen allerlei andere Momente in Betracht, die den Interessengegensätzen selbst auf dem Gebiete der collegialen Ergänzung eine besondere Farbe verleihen und sie weit lebhafter gestalten, als das bei den Berührungen der commercirenden Collegien unter sich der Fall ist.

An erster Stelle haben wir hier die Kramer zu betrachten. Mit ihnen haben die übrigen Collegien und insbesondere die Schonenfahrer, nicht nur mannigfache Zusammenstöße auf rein wirtschaftlichem Boden gehabt, sondern auch die inneren Beziehungen boten reichen Stoff zu Reibungen. Namentlich hat das gegenseitige Bestreben, sich die Mitglieder abspenstig zu machen, nirgend so viel Zwist erzeugt, wie in dem Verhältnis zwischen Schonenfahrern und Kramern. Es fand zeitweise geradezu eine «Wanderung» der Mitglieder des einen Collegs in das andere statt; und zwar erfolgte dieser Uebertritt im wesentlichen zugunsten der Kramer. Die Zugehörigkeit zu diesen brachte ja mancherlei Vorteile; man konnte als Kramer einen offenen Laden halten, man hatte allerlei Vorzüge bei den Auktionen, hegte jedenfalls Ansprüche auf solche. Andererseits war freilich den Kramern der Großhandel durchaus versagt; zu den «commercirenden» gehörten sie nicht; erst im 18. Jahrhundert entwickelte sich über diese Frage, über die Berechtigung, Großhandel zu treiben und zu den «commercirenden» gerechnet zu werden, ein erbitterter Kampf. Er steht in engem Zusammenhang mit der Abwanderung vieler großkaufmännischer Elemente in die Kramer-Zunft. Mit der Nichtzugehörigkeit zu den commercirenden Zünften verband sich nämlich für die Kramer zugleich der Ausschluß der Ratswahlfähigkeit. Da der Wert der letzteren mehr und mehr in der allgemeinen Schätzung sank, war die Möglichkeit, der Wahl in den Rat sich zu entziehen, für nicht wenige Mitglieder der commerc. Zünfte ein Hauptgrund, aus diesen aus- und zu den Kramern überzutreten.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts steigerten sich diese Gegensätze. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts war es keine seltene Erscheinung mehr, daß Kramer nebenher Großhandel trieben, während Schonenfahrer in Buden sich dem Kleinhandel hingaben. Beschwerden wurden meist damit abgewiesen, daß von der beklagten Partei auf die Verstöße der klägerischen hingewiesen wurde. Auf die Zuwahl der Brüder konnten diese Uebergriffe in das gegenseitige Kompetenzgebiet nicht ohne tiefgehenden Einfluß bleiben. Der erste Anstoß zu einer gütlichen Einigung ging merkwürdigerweise nicht von den Schonenfahrern aus, sondern von den Kramern. Im November 1713 fragten sie vertraulich an, ob es nicht möglich, daß die Schonenfahrer sich mit ihnen ebenso einigten, wie es mit den Gewandschneidern geschehen, daß sie keine Brüder nähmen, die als Kaufleute handelten und keinen offenen Kram hätten, wohingegen die Schonenfahrer auch niemanden nehmen sollten, der eine offene Krambude oder Winkel hätte. Die Schonenfahrer zogen die Sache in Erwägung, doch verlautet weiter nichts. Im April 1715 beklagten sie sich aber beim Rat, daß die Kramer Baltzer Kraft zum Bru-

der gewählt, abends bei Licht, nachdem die Schonenfahrer ihn schon am gleichen Tage erwählt; wenn die Kramer Leute wählten, die zum Kram gehörten und offene Buden hielten, hätten sie nichts dagegen, aber nun wählten sie Leute, die sich bloß der Handlung gewidmet und mit dem Kram nichts gemein hätten. Schließlich müsse es ihnen, den Schonenfahrern, an tüchtigen Leuten fehlen, «die contores sich auch nicht verstärken können, auch ein oder andere compagnie gar verfallen»; der Rat möge den Kramern befehlen, Kraft des Brüderrechtes zu entlassen und sich fürderhin solcher unzeitigen und widerrechtlichen Wahl zu enthalten. Die Kramer verbaten sich hierauf jede Einmischung der Schonenfahrer in ihre Wahlen; Kraft habe den Wunsch geäußert, ihrem Colleg beizutreten und sei nicht heimlich aufgenommen, sondern nach ihrem alten Brauch. Sie hätten in ihrem Colleg «viele brave Männer, so auch ohne offene buden gute handlung trieben»; solche aufzunehmen, könne niemand sie hindern. Die Schonenfahrer haben sich dann, wie es scheint, beruhigt.

Eine Reihe von Jahren darnach zeigt sich das umgekehrte Bild. Am 13. November 1733 beschwerten sich die Kramer beim Rat, daß mehrere Leute Kramläden eröffnet, ohne sich bei ihnen abgefunden zu haben, sie seien den Schonenfahrern beigetreten. Sie könnten jenen nur zugestehen, einmal im Jahre zwölf Brüder anzunehmen, die ordentlich aufgerufen sein müßten und ihre Gebühr bezahlt hätten; sonst entstände «lauter confusion» und führe dahin, daß ihr Colleg «leer stehen und extingiret werden würde». Der Rat möge jenen Leuten verbieten, ihre Buden aufzutun, so lange sie sich nicht mit den Kramern auseinandergesetzt. Nun verbaten sich die Schonenfahrer jeden Eingriff in ihr Recht; die Kramer sollten «bei ihrer ehemaligen befugniß» bleiben, Kramwaren zu kaufen und in offenen Läden zu verkaufen, und keine Brüder als solche aufnehmen; früher hätten die Schonen - Fahrer keine Brüder mit offenen Buden aufgenommen; seitdem aber die Kramer «aus ihren schranken getreten» und Brüder aufgenommen, die nicht der Nahrung gemäß zu ihnen gehörten, «und von denen conjuncturen des vorigen Seculi profitiret, folglich die confusion zwischen Kaufleuten und eigentlichen Kramern causiret hat», sei es unbillig, wenn sie ihnen Vorwürfe machten. Auch jetzt verwies der Rat die Streitenden an Kommissare zur gütlichen Einigung. Dazu kam es aber nicht; im März 1734 entbrannte die offene Fehde zwischen beiden Collegien; die Kramer setzten den Namen ihres Bruders Wöhrmann auf das schwarze Brett wegen Ungehorsams; er war ausgetreten, um den Schonenfahrern beizutreten. Hierauf schrieben diese «jure retorsionis» und «wegen des an dem Schonefahrer-Collegio begangenen Unfugs» die Namen der Kramer-Aelterleute an ihr schwarzes Brett, worauf die Kramer mit den Namen der Schonenfahrer-Aeltesten dieselbe Prozedur vornahmen. Vergeblich mahnte der Rat zur Eintracht; sie scheiterte an der Hartnäckigkeit der Kramer, die Wöhrmann nicht nur weiter mit Citationen beunruhigten, sondern auch drohten, seinen Namen mit Farbe auf das schwarze Brett zu setzen, was als

eine Verschärfung der darin liegenden Geringschätzung galt. Wieder blieb es bei diesem Verfahren, bis im Jahre 1746 die Kramer gegen die Schonenfahrer protestierten, weil diese einige Kramerbrüder zu Aeltesten erwählt hatten. Noch am gleichen Tage befragten die Schonenfahrer einen jener Kramer, Iacob Tesdorpf, ob er die Wahl annehmen wolle; Tesdorpf antwortete, er sei in der Kramer-Compagnie und habe mit den Schonenfahrern nichts zu schaffen. Nun brach der Streit wieder in hellen Flammen aus; die Kramer schlugen die beiden Schonenfahrer-Aeltesten an ihr schwarzes Brett und zwar in besonders ehrenkränkender Form; die Schonenfahrer verklagten darauf die Kramer beim Niedergericht und beschwerten sich beim Bürgermeister Balemann, der sein «großes Mißgefallen an den schwarzen Brettern» aussprach. Wegen der gegen sie geschleuderten Beleidigungen gingen die Kramer an den Reichshofrat, der aber die Sache ablehnte. Das Niedergericht erkannte am 26. Mai 1750, daß die Kramer den Schonenfahrern wegen «libellierter injurien» Abbitte und Ehrenerklärung zu geben schuldig seien. Hiervon legten die Kramer Berufung ein an den Rat, der am 29. Juli 1757 auf gegenseitige Abbitte entschied, was die Schonenfahrer zu einer erneuten Berufung an das Reichskammergericht bestimmte. Daneben ging dann die Auseinandersetzung mit Tesdorpf. Die Schonenfahrer bestritten, daß er ein richtiger Kramer sei, und nahmen für sich das Recht in Anspruch, einen Kramer, der ein Kaufmann werden wollte, in ihr Colleg aufzurufen; einen bloßen Kramer würden sie nicht wählen. Tesdorpf kaufte sich dann mit 500 Mark von der Aelterschaft los.[1])

Im Jahre 1752 spitzte sich der Streit von neuem zu. Die Schonenfahrer nahmen Anstoß daran, daß die Kramer die jungen Tabaksfabrikanten durch ihr Ueberlaufen und Citieren an der Wette zwängen, in ihr Colleg einzutreten. Sie bestritten den Kramern überhaupt das jus cogendi, d. h. das Recht, jene vor die Wette zu fordern. Eine Verhandlung vor Ratscommissaren im Juni 1752 blieb ergebnislos; die Kramer wollten sich in der Wahl ihrer Brüder durchaus keine Beschränkungen auferlegen lassen, worauf die Schonenfahrer die Verhandlung abbrachen und erklärten, sie wollten sich «mit solchen eigensinnigen Leuten, die ohne eine vernünftige Ursache beyzubringen, von der treibenden Unordnung nicht ablassen wollten», nicht mehr in Commission einlassen.

Soweit waren die Gegensätze gediehen, zu denen noch manche kleinere Motive hinzutraten — so der Anspruch der Kramer auf den Mitgenuß der Kaufmannsdrögen —, als im Jahr 1761 dieSchonenfahrer den ersten Schritt zu einer gründlichen Einigung taten. Um «alle disanimosité» zu vermeiden, faßten sie ihre Forderungen ganz kurz, nämlich 1. daß die Kramer sich verbindlich machten, keinen Bruder aus dem Schonenfahrer-Hause aufzunehmen, wogegen die Schonenfahrer sich zu dem Gleichen verpflichteten, wobei im Uebertretungsfalle eine Strafe von 1000 Mk. oder darüber einzutreten

1) Er war aber vorher ans schwarze Brett geschlagen „bis zu seiner Besinnung“. (vgl. O. Tesdorpf, Mitt. über d. Tesdorpfsche Geschlecht 1888 S. 53).

habe. 2. Die Schonenfahrer würden dann den noch immer schwebenden Injurienprozeß fallen lassen. Hierüber wurde dann mit den Kramern verhandelt. Im Januar 1762 kam es endlich zur Aufstellung eines formellen Vertrages, in dem die gegenseitigen Ansprüche tunlichst ausgeglichen wurden. Doch scheiterte die endgiltige Einigung daran, daß die Schonenfahrer grundsätzlich nicht auf die Uebernahme von Brüdern aus der Kramerzunft verzichten wollten, die Kramer dies aber forderten. Man war somit wieder gerade soweit wie vorher; nur war die Stimmung eine freundlichere geworden. Bald danach, im Januar 1765, traten die Schonenfahrer an die Kramer mit dem Ersuchen heran, sie möchten keine Contor-Bediente in ihre Companie aufnehmen. Die Kramer zeigten sich auch geneigt, soweit es sich um Handlungbediente, die in Stellung waren, handelte; sie forderten aber vom Schütting dasselbe.

Weiter suchte im Jahre 1771 der Nowgorod-Aeltermann Voege zu vermitteln; für die Schonenfahrer verhandelte mit ihm Dr. Sievers. Zu einem Abschluß kam es nicht. Offenbar befanden sich die Schonenfahrer in der Defensive; sie schützten sich und die übrigen «commercirenden Collegien» gegen die Begehrlichkeit der Kramer, deren Streben unverhüllt dahin ging, ihren Wirkungskreis auszudehnen, mehr Einfluß auf den Handel zu gewinnen und in Handelsangelegenheiten nicht weiterhin als Kaufleute zweiter Klasse angesehen zu werden. In diesem Streben waren sie bestärkt worden durch die Kaufleute-Kompagnie, die sie und die Gewandschneider überall da unterstützte, wo eine Gegnerschaft gegen die Schonenfahrer in Betracht kam. Bei jeder Verhandlung vergrößerten sich die Wünsche der Kramer; das war begreiflich; denn die Zeit schritt mit ihnen, der Kommissionshandel nahm zu und immer größer wurde die Schwierigkeit, sich den Wünschen der Kramer, die auf eine Verbindung des Ladenbetriebes mit dem Großhandel zielten, zu widersetzen. In einer Denkschrift, die im Jahre 1793 der Lic. Lembke für die Schonenfahrer ausarbeitete, wird dieser Gang der Dinge dargelegt.

Weitschauende Schonenfahrer erkannten auch den Kern dieser Mißstände sehr wohl; Wildtfanck, der später Ratsherr wurde, sprach sich im Jahre 1777[1]) für freie Handlung und freies Gewerbe aus und meinte, wer gleichzeitig zweierlei Gewerbe treibe — also Handel und Gewerbe — müsse, damit die Einnahme des Staates nicht leide, den beiden Zünften «contribuiren», d. h. er nahm eine Zugehörigkeit zu zwei Zünften an, was von den Schonenfahrern ja bisher stets als etwas völlig Ungehöriges bekämpft war.

Dabei wurde der durch die Abwanderung von Brüdern in die Kramer-Compagnie geschaffene Notstand immer bedenklicher. Daß eine Verhandlung in der bisherigen Art nicht zum Ziele führen konnte, war augenscheinlich; im Dezember 1777 beschlossen die Schonenfahrer-Aeltesten, durch Jemanden, der nicht aus ihrer Mitte war, die Kramer zu sondieren, ob sie wohl die Hände zu einem Vergleich bieten würden, der nur darin bestände, daß das Schonen-

1) Vorschläge vorzüglich zur Verbesserung der Handlungs-Anstalten in Lübeck (Lüb. 1777) S. 16.

fahrer-Collegium sich verpflichte, niemanden aufzunehmen, der bereits zur Kramerzunft gehöre und umgekehrt. Die Kramer ließen aber anworten, sie hätten Bedenken, auf den Vorschlag einzugehen. Dasselbe Ergebnis hatte ein ähnlicher Versuch im Jahre 1798.

Wohl schwerlich hätten diese Erörterungen ein alle Teile befriedigendes Resultat auf dem Wege des freundschaftlichen Vergleichs gefunden, da die Kramer offensichtlich den Bogen zu scharf angespannt hatten. Schließlich mußten die staatlichen Bedürfnisse das entscheidende Wort sprechen. Der Rat hatte schon seit längerer Zeit den Mangel an geeigneten Kandidaten für seine Mitgliedschaft empfunden; die Bestimmungen des Rezesses beschränkten ihn bei der Auswahl infolge des Ausschlusses vieler Verwandtschaftsgrade, während sehr geeignete Personen, obwohl wirkliche Kaufleute, der Kramer-Compagnie beigetreten waren, um sich dem Ratsstande zu entziehen. Dies «Unwesen» war, wie der Rat am 19. Dezember 1804 den Collegien vorstellte, so weit gediehen, daß er «bey künftigen Raths-Wahlen durch diesen schlupfwinkel sich nicht irre machen lassen, sondern seinen theuren eyden gemäß, sowie er dieser guten stadt am besten damit gedienet erachten wird, seine wahlfreyheit, ohne rücksicht auf dasjenige, was bisher in fraudem legis geschehen oder noch geschehen kann, unbeeinträchtiget zu üben wissen werde». Damit war klar ausgesprochen, daß der Rat sich über die bisherige Praxis hinwegsetzen und auch solche Männer zu Rathe wählen würde, die nicht den Junkern, der Kaufleute-Compagnie und den commerc. Collegien angehörten. Ohne Zweifel aber stand ein solcher Schritt des Rats im Widerspruch mit dem Receß; und ein von Lic. L e m b k e für die Schonenfahrer verfaßtes Promemoria legte die Ungesetzlichkeit eines solchen Verfahrens dar; neun bürgerliche Collegien gaben am 8. Februar 1805 eine dementsprechende Erklärung ab.

Zwei Jahre darnach, am 30. März 1807, wiederholte der Rat seinen Antrag, so weit er die Ausdehnung der Wahl auf einige bisher ausgeschlossene Verwandtschaftsgrade betraf; er legte außerdem den Collegien hinsichtlich der Beschränkung der Wahl «durch den überhand genommenen und in der Masse mit dem Geiste der Verfassung unvereinbaren übertritt der Mitglieder eines bürgerlichen Collegiums in ein anderes» dringend ans Herz, sie möchten Vorschläge zur Aenderung dieses Zustandes machen. Aus dem Gutachten das Lembke für die Schonenfahrer ausarbeitete, ergibt sich doch eine Wandlung gegen die frühere Ansicht. Er hält den Uebertritt aus einem Colleg in das andere mit der Absicht, sich den öffentlichen Pflichten zu entziehen, für unerlaubt und den Rat für befugt, solche Personen zu Rate zu wählen. Was die Kramer betrifft, so rät er, sie ratsfähig zu machen und als ein commercirendes Colleg anzuerkennen. Die Bürgerschaft erklärte sich nun zwar mit der Ausdehnung der Verwandtschaftsgrade, aber nur bei Gelehrten, und auch lediglich für die nächste Wahl, einverstanden, über die übrigen Punkte behielt sie sich die Ueberlegung vor. Hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade lehnten die Collegien auch weiterhin eine allgemeine Regelung ab.

Dagegen fand die Frage des Uebertritts aus einem Colleg in das andere und ihr Zusammenhang mit der Ratswahl jeßt bei den Collegien eine entgegenkommendere Aufnahme. Noch einmal hatten die Schonenfahrer im Mai mit den Kramern Vergleichsverhandlungen angeknüpft. Als aber Anfang Juli sich ergab, daß die Kramer sich noch immer nicht zu einer Vereinbarung bereit fanden, beschlossen die Schonenfahrer, mit Hilfe des Rats ein Geseß zu machen, kraft dessen er befugt werde, aus anderen Collegiis in die Kramer-Compagnie Gewanderte dennoch zu wählen, auch daß die Collegien ermächtigt würden, die solchergestalt Uebergetretenen — so lange sie nicht Kramer-Aelteste waren — zu Aemtern und Würden ihrer Collegien zurückzurufen. Dementsprechend lautete ein Promemoria Lembkes vom 8. Juli und eine Erklärung, die am 3. August die Collegien (außer den Kramern) abgaben. Die Kramer protestierten hiergegen; gegen die ihnen als Geschenk gemachte Ratswahlfähigkeit konnten sie schwer etwas einwenden; daß man aber die zu ihnen übergetretenen Mitglieder nötigenfalls in andere Collegien zurückrufen und dort mit Aemtern belasten wollte, empfanden sie als Verleßung ihrer Ehre; sie beantragten die Einseßung einer Kommission. In dieser, der für die Schonenfahrer der Aeltermann Kurzhals beiwohnte, wurde den Kramern nochmals ein Vergleich vorgeschlagen, nach dem zwischen ihnen einer-, den Schonen-, Bergenfahrer-, Kaufleuten andererseits die Aufnahme von Mitgliedern derartig geregelt wurde, daß die Kramer nur Detailhändler, jene keine Detailhändler aufnehmen dürften; ferner sollte den Kramern erlaubt sein, neben ihrem Kramhandel auch noch andere Handelsgeschäfte zu treiben. Die Schonenfahrer traten diesem Vergleich, obwohl er «ihrem pecuniair interesse gar nachtheilig», dennoch «des allgemeinen Bestes halber» bei, vorausgeseßt, daß die Kramer ihn annahmen. Das taten diese aber nicht. Da jedoch der Rat und alle anderen Collegien einig waren, sahen bei der Abstimmung sich die Kramer völlig isoliert. Mit einigen von den Schonenfahrern vorgeschlagenen Aenderungen, die vorzüglich die etwa zum Schein in der Absicht, sich den öffentlichen Aemtern zu entziehen, errichteten Detailgeschäfte betrafen, wurde am 15. Juni 1810 das Regulativ und die Vereinbarung mit den Kramern zum Geseß erhoben.

Das war nicht nur ein wichtiges Ereignis auf dem Wege der Fortbildung der Verfassung; es war auch wirtschaftsgeschichtlich ein bedeutsamer Schritt; für die Kramer, die alten Vertreter des Detailhandels, war anerkannt, daß sie neben ihrem Kramhandel auch Großhandel treiben durften, während die Kaufleute aus ihren Lägern und die Fabrikanten ihre Fabrikate bei Kleinigkeiten ungehindert verkaufen durften. Dies in Verbindung mit der Erklärung, daß die Kramer nunmehr zu den «commercirenden Zünften» zu rechnen seien, bedeutete einen Ausgleich zwischen Groß- und Kleinhandel, die Beseitigung der zwischen beiden bisher bestehenden Schranken. Nur in der Ergänzung der Collegien waren diese Schranken beibehalten. Hatten die Kramer für die Blüte ihres Collegs gekämpft, so hatten sie in dieser Beziehung eine Niederlage erlitten, für ihren

Stand dagegen unzweifelhaft einen Sieg erfochten. Zeichnet sich der Kampf der Kramer um ihre Gleichberechtigung neben den Kaufleuten aus durch die rücksichtslose Vertretung eines Standesgefühls, den Widerstand gegen die soziale Superiorität, wie sie von den gesetzlichen Vertretern des Großhandels in Anspruch genommen wurde, so bildet wirtschaftsgeschichtlich dieser Kampf ein wertvolles Beispiel für den schließlich durch keine künstlichen Schranken zu verhindernden natürlichen und durch den nivellierenden Zwang der Zeitverhältnisse beförderten Ausgleich zweier Wirtschaftsformen. Verglichen mit dem oben geschilderten Kampf der Kaufleute-Compagnie mit den Schonenfahrern bietet dieser Kampf ein weit interessanteres Bild; handelte es sich dort im wesentlichen um eine Frage der persönlichen Macht, so hier in der Hauptsache um eine Frage der wirtschaftlichen Fortentwickelung.

Der bald darnach eintretende Umsturz der alten Verfassung durch die Franzosen und die Fremdherrschaft gaben keine Gelegenheit zu Erfahrungen über den praktischen Erfolg der Neuordnung von 1810. Wie wenig die Kramer geneigt waren, sich dieser zu fügen, zeigte sich schon bald nach der Wiederherstellung der alten Verhältnisse. Sie nahmen mehrere Mitglieder auf, die dem Reglement von 1810 zufolge nicht in ihr Colleg gehörten. Als die Schonenfahrer dies erfuhren, veranlaßten sie im Februar 1815 eine Beschwerde der bürgerlichen Collegien beim Rat; die Kramer lehnten nun die Befolgung des Regulativs von 1810 ab und leugneten seine Verbindlichkeit. Am 7. März 1816 erfolgte dann seitens der Schonenfahrer und der übrigen comm. Collegien ein Antrag an den Rat, er möge den gesetzwidrig in die Kramer-Compagnie getretenen Brüdern, die sich weigerten, dem Aufrufe der Schonenfahrer Folge zu leisten, bis zur Erfüllung ihrer Pflichten die Zulage verbieten. Infolge einer Untersuchung ergab sich allerdings, daß die meisten der neuen Kramerbrüder ordnungswidrig in dieses Colleg eingetreten seien. Eine höhere Justizinstanz, an die die Kramer appellieren wollten, gab es damals nicht. Als der Rat mit Zwangsmitteln drohte, versuchten die Kramer eine gütliche Einigung mit den Schonenfahrern, die aber daran scheiterte, daß die Kramer die Anerkennung des Regulativs von 1810 nach wie vor verweigerten. Nun sperrte im Juli die Wette den ordnungswidrig aufgenommenen Kramern die Zulage, Accise usw., was dann sofort die Folge hatte, daß sich vier von jenen renitenten Kramern zur Aufnahme ins Schonenfahrer-Colleg meldeten. Ein Protest der Kramerzunft blieb ergebnislos.

Im Herbst 1822 machten die Schonenfahrer den Kramern wieder Vorschläge zur Beseitigung der schwebenden Differenz; dafür erwarteten sie aber die Anerkennung des Regulativs von 1810. Die Kramer antworteten, daß es eines Vergleichs nicht bedürfe, da man das Regulativ stillschweigend anerkannt habe; auch seien sie einverstanden damit, daß, wer eine Bude eröffne, von den Schonenfahrern zu den Kramern und, wer sie schließe, zu den Schonenfahrern übertreten müsse. Trotzdem fehlte es nicht an Verstimmungen zwischen beiden Zünften; sie gaben sich z. B. im Jahre 1829 in einem

Antrage der Kramer kund, in dem die Schonenfahrer-Aeltesten aufgefordert wurden, ihre Vollmacht nachzuweisen, die sie befuge, die vom Rat an die Bürgerschaft und comm. Collegien kommenden Schriftstücke zuerst den Schonenfahrern vorzulegen und dann erst den anderen Collegien. Noch im Jahre 1832 verhandelte man über einen Vergleich wegen der Aufnahme der Brüder; bis zur Begründung der Handelskammer ist diese Streitfage nicht gelöst worden.

Nachdem wir die Kämpfe der Kramer mit den Schonenfahrern auf dem Gebiete der Brüderwahl, der Abwanderung der Brüder usw. betrachtet, haben wir einzugehen auf die Streitigkeiten, die zwischen den commercirenden Zünften und den Kramern auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete obgewaltet haben; sie hängen ja mit den ersterwähnten Gegensäßen eng zusammen, sind aber in der Darstellung doch nur getrennt zu behandeln, und zwar um so mehr, als auf diesem wirtschaftlichen Boden die Kramer eng zusammen gehen mit den ihnen nahestehenden Gewandschneidern Während der Brüderwahl in ihren Beziehungen mit den Schonenfahrern nur eine Nebenrolle zufiel, stehen die Gewandschneider dagegen in dem wirtschaftlichen Kampfe schon früher als die Kramer in scharfem Gegensaß zu den commercirenden Zünften.

Die Gewandschneider waren zunächst keine Kaufleute, sie bildeten eine Zunft in handwerksmäßigem Sinne; nur der Tucheinkauf im Großen stand ihnen zu in Verbindung mit dem von ihnen betriebenen Wandschnitt, d. h. dem Detailverkauf von Tuch; für ihr Tuch andere Waren in Kauf zu nehmen und mit ihm zu handeln, war ihnen nicht gestattet.[1])

Als im 17. Jahrhundert sich der Kommissionshandel ausdehnte, mußten auch die Gewandschneider aus den ihrem Geschäftsbetriebe angelegten Fesseln sich freimachen; der natürliche Gang der Entwickelung konnte sie nicht mehr auf den Handel mit einer Ware, die sie aus anderen Gegenden bezogen, beschränken; sie waren genötigt, gegebenenfalls ihre Waren in Kommission zu versenden und andere dafür zu übernehmen, d. h. Faktoreihandel zu treiben. Das konnte naturgemäß von den berufenen Vertretern des Großhandels nicht unbeachtet bleiben und deshalb nicht geduldet werden. Zuerst im Jahre 1643 machten die Schonenfahrer den Gewandschneidern diese Ausbreitung ihres Geschäftsbetriebes zum Vorwurf; sie verklagten die Gewandschneider an der Wette, weil sie sich «gemeiner bürgerlicher Kaufmannsgerechtigkeit gebrauchet». Demgegenüber wiesen die Gewandschneider darauf hin, daß Lübecks

1) **Wehrmann, Die ält. lüb. Zunftrollen S. 490 ff.**

Handel auf der Kaufmanschaft beruhe; diese sei ganz frei; jeder, dem sie nicht ausdrücklich verboten, könne sie ausüben. Im Receß vom 14. Juni 1605 würden sie unter der Zahl der Kaufleute aufgeführt. Außer dem Schütting mache ihnen auch keine Kompagnie wegen des Kaufhandels Schwierigkeiten; die Kaufleute-Compagnie wählte Gewandschneider in ihr Colleg; Bürgermeister und Ratsherren seien aus ihnen hervorgegangen. Nun wollten die Schonenfahrer ihnen wehren, etwas aus der See oder über Land zu versenden; sie bestritten jenen aber das alleinige jus mercaturae; ihnen komme «die definition eines Kaufmanns» mit so gutem Recht zu wie jenen; wenn sie auch bei der Elle ausschnitten, so tue das nichts zur Sache; auch die Schonenfahrer handelten nicht immer im Großen, sondern verkauften oft Korn scheffelweise oder kauften Gerste und verkauften sie in kleinen Portionen an Brauer usw. (1643, Juni 8). Der Rat stellte sich auf den Standpunkt, daß die Gewandschneider, der Ordnung von 1607 entsprechend, bei dem Tuchhandel im Großen zu belassen, allen anderen Handel aber, vorzüglich die Faktorei, zu unterlassen; ihnen in Commission zugehende Güter dürften sie nur an hiesige Bürger, nicht an fremde wieder verhandeln.[1]

Damit war den Gewandschneidern allerdings die freie Handlung verboten. Aehnliche Beschwerden wie gegen jene, bestanden auch gegen die Kramer. Die Schonenfahrer waren über die Uebergriffe jener beidenZünfte so erbittert, daß sie wiederholt Anträge des Rats auf Geldbewilligungen ablehnten, so lange nicht jene Beschwerden abgestellt seien. Auch drohten sie, mit der Errichtung offener Läden vorgehen zu müssen, um sich gegen die Kramer und Gewandschneider zu schützen. Schlecht kamen hierbei auch die Hamburger weg, denen man vorwarf, daß sie den ungesetzlichen Handel jener beförderten, da diese von den Hamburgern kauften und nicht von den Lübeckern. Bemerkenswert ist, daß damals auch die Kaufleute-Compagnie mit den übrigen kaufmännischen Zünften die Eingriffe jener beiden Zünfte in den Handel bekämpfte; erst später hat die Kaufleute-Compagnie mit den Gewandschneidern und Kramern gemeinsame Sache gemacht. Besondere Erbitterung erregte es, daß beide Zünfte sogar Kornhandel trieben.

Schließlich kam es dann, da der Rat im Wesentlichen auf Seite der Schonenfahrer und Genossen stand und für die Aufrechterhaltung der Kaufmannsordnung eintrat,[2] im Herbst 1647 zum Prozeß in Speier, den die Gewandschneider und Kramer gegen den Schonenfahrer-Schütting führten. Hier bestritten diese u. a., daß im Rat sich Gewandschneider und Kramer befänden; es möge wohl einer oder der andere in seiner Jugend den Gewandschnitt erlernt haben, bei der Wahl in den Rat sei aber niemand Gewandschneider gewesen. Damit mochten die Schonenfahrer wohl auch Recht haben. Am 2. Mai 1662 erging endlich das reichskammergerichtliche Urteil, das die Gewandschneider und Kramer abwies und die Sache an die

1) Siewert S. 392.
2) ebenda S. 393.

Richter erster Instanz, also den Rat, verwies, die Kläger hatten die Kosten zu tragen.[1]

Natürlich war damit die Streitfrage nicht erledigt, Prozeßurteile haben praktisch in diesen wirtschaftlichen Angelegenheiten wenig bedeutet. Zu weiteren Erörterungen kam es, nachdem im März 1672 der Rat im Hinblick auf den sichtbaren Verfall von Nahrung und Handel den Vorschlag machte, ein Commerz-Colleg zu errichten. Er hatte diesen Vorschlag nicht nur an die commercirenden Collegien gerichtet, sondern auch die Kramer, Gewandschneider und Schiffer hinzugezogen. Hieraus nahmen die Schonenfahrer Anlaß, schon im April mit den Gewandschneidern und Kramern eine Verhandlung anzuknüpfen. Sie stellten ihnen vor, daß nach dem Ausgang des Prozesses die Gewandschneider nur mit Laken, Kirsey, Fresen und Boyen, die Kramer nur mit Kramwaren über See und Sand handeln dürften; daß sie aber, wenn sie Kaufmannswaren bezögen, verpflichtet wären, solche nicht an Fremde zu verkaufen oder zu versenden, sondern nur an einen hiesigen Kaufmann zu verhandeln usw. Darauf zu achten sei Pflicht der Schonenfahrer; da aber offenbar, «wie högst schädlich der Zünften Uneinigkeit dem gemeinen Wollstande», so wünschten sie Frieden und böten jenen die gegenseitige Freiheit, zu handeln und Buden zu halten; wolle ein Schonenfahrer Budenhandel treiben, habe er auszutreten und in jene Collegien einzutreten und vice versa. Die Gewandschneider und Kramer hatten aber Bedenken, hierauf einzugehen; und die Verhandlungen, die vor Ratskommissaren stattfanden, endigten ohne Ergebnis.

Schon damals war die Kaufleute-Compagnie eifrig tätig, die Kramer und Gewandschneider an sich zu ziehen und mit ihnen einen dauernden Block gegen die Schonenfahrer und ihren Anhang zu bilden. Letztere aber waren, nachdem die Einigungsverhandlungen mit den beiden Zünften gescheitert, mit der Beteiligung derselben an den damals schwebenden Verhandlungen über die Durchfuhr,[2] Zulags-Zettel, Eide usw. höchst unzufrieden und verwahrten sich entschieden dagegen, daß durch die Zulassung der beiden Zünfte die Rechte der commercirenden Zünfte präjudiziert würden; und als sie im Jahre 1676 zu bemerken glaubten, daß die Kramer wohl geneigt seien, sich mit ihnen über die freie Handlung zu einigen, beschlossen die Schonenfahrer, «daß man die freye handlung an die Gewandschneider und Kramer nicht vergeben soll, es sey denn, daß sie dagegen, wann sie die freye handlung geniessen wollen, ihre offene buden angeben und auf erfordern sich dem Schüttinge zu brüdern zu sistieren wollen.»

Ein Symptom für die wachsende Gegnerschaft und die verschärfte Kampfesform ist der notarielle Protest, den am 24. März 1694 die Gewandschneider dagegen erhoben, daß die Schonenfahrer

---

1) Siewert S. 394.

2) Schon im Jahre 1659 lehnten die Schonenf. die Beteiligung der Gewandschneider und Kramer an den Durchfuhrverhandlungen ab, „weil sie bei dem Kaufmann nicht gehören“.

die unter ihrem Hause belegene Bude nicht mehr, wie bisher, an einen zünftigen Gewandschneider, sondern an Jemanden vermieteten, der weder als Junge ausgedient noch als Geselle hier gearbeitet hatte. Von den Schonenfahrern wurde der Protest zurückgewiesen, da sie sich nicht darum kümmern könnten, ob der Mieter dieser Bude bei den Gewandschneidern gedient habe oder nicht; dagegen erinnerten sie an das Urteil vom 2. Mai 1662, dem zuwider jene ihnen nicht zuständige Nebengeschäfte betrieben. Es blieb bei einem Wechsel von Protestschriften.

Im Jahre 1703 entstand neuer Zwist. Die Schonenfahrer hatten einen Mann in ihr Colleg aufgenommen, der einmal den Gewandschneidern angehört hatte, und ihm erlaubt, eine offene Bude zu halten; bei der Aufnahme hatten sie ihm versprochen, ihn beim Wandschnitt zu schützen. Von den Gewandschneidern ward das als ein Verstoß gegen ihre Rechte bezeichnet; sie baten, daß jenem die Bude geschlossen werde. In einer vom Rat verfügten gütlichen Kommission wurde darüber verhandelt, doch ohne Ergebnis, da die Schonenfahrer zu ihrer Verteidigung auf die von den Gewandschneidern getriebene Handlung hinwiesen. Ebenso verlief die zunächst einen ernsteren Ausgang erwarten lassende Angelegenheit des Joh. Gottlob H a a ck s aus dem Jahre 1705. Den Gewandschneidern war vom Bürgermeister bei 200 Talern Strafe verboten, jenen in ihr Colleg aufzunehmen; er war dann Schonenfahrer geworden; die Gewandschneider forderten nun Sperrung der Wandbude des Haacks oder die Anweisung an ihn, sich ordnungmäßig zum Eintritt in ihr Colleg zu melden. Die Schonenfahrer traten für ihr Mitglied ein und erklärten es für unzulässig, wenn die Gewandschneider «traffiquirende Kaufleute» aufnehmen wollten; «distincti ordines civium» seien notwendig« in einer wohlbestallten Republicq»; andernfalls seien auch die Schonenfahrer berechtigt, Leute mit offenen Buden aufzunehmen. Der Rat entschied dann, daß H a a ck s den Gewandschnitt ordnungsgemäß eschen müsse; dann wolle man durch Kommissare einen Vergleich herzustellen suchen. Die Schonenfahrer wünschten aber diesen Streit in Verbindung mit dem von den Gewandschneidern usurpierten freien Handel beurteilt zu sehen und erklärten, als der Rat auf die gütliche Handlung verwies, sich von H. nicht trennen zu wollen, beschwerten sich auch über die diesem angedrohte Exekution. Wohl infolge dieser scharfen Auseinandersetzung, die für die Schonenfahrer ungünstig zu endigen drohte, wurde am 3. Februar 1707 zwischen ihnen und den Gewandschneidern ein Vergleich geschlossen, nach dem diese in Zukunft keinen Kaufmann in ihr Colleg und der Schütting niemanden, der bei den Gewandschneidern ausgedient, aufnehmen sollten.[1]) Als im Mai 1718 bei den Schonenfahrern von diesem Vergleich die Rede war, wurde beschlossen, ihn zu halten; wenn aber die Gewandschneider etwas

1) Das Protokoll über dies Jahr fehlt wegen der inneren Zwistigkeiten im Schonenf.-Colleg.; der Vergleich wird erst erwähnt im Protokoll vom 5. Mai 1718.

gegen die Kaufmannsordnung unternähmen, dürften die Schonenfahrer sich auch des Gewandschnitts bedienen.

In jenen Jahren gewann für die Schonenfahrer die Sachlage ein sehr günstiges Ansehen, da zwischen den Gewandschneidern und Seidenkramern ernste Streitigkeiten über den Verkaufsbereich beider Zünfte schwebten, die zu einem Prozeß zu führen drohten und erst durch einen Vergleich vom 13. Januar 1718 geschlichtet wurden. Auch bestanden zeitweilig in der Kramer-Compagnie innere Zerwürfnisse, die erst durch das Einschreiten des Rats beseitigt wurden. Aber freilich wurde auch das Schonenfahrer-Collegium durch innere Spaltungen in der kräftigen Wahrnehmung seiner Interessen gelähmt. Nur einmal, am 17. Juni 1709, erhob sich das Colleg zu einem zwar versöhnlich gehaltenen, sachlich aber unzweideutigen Protest gegen die Teilnahme der Gewandschneider und Kramer an den Verhandlungen über die Reform der Kaufmannsordnung, da jenen beiden Zünften die Ausübung von Handel und Faktorei nicht zustehe.

Die Geschäftsabgrenzung zwischen Gewandschneidern und Seidenkrämern hat auch den Schonenfahrern noch später Gelegenheit zur Parteinahme geboten. Im Jahre 1781 beschwerte sich der Schonenfahrer Janssen, der Seidenkramer war, über den Gewandschneider Stolterfoht wegen Eingriffe des letzteren in seinen Geschäftsbereich; Stolterfoht hielt ein ansehnliches Lager von Seiden- und englischen Manufakturwaren zum Verkauf, was gegen den Vergleich von 1718 verstieß. Die Schonenfahrer traten für Janssen ein. Es ergab sich nun, daß in der Kramer-Compagnie nur zwei Seidenkrämer saßen, alle anderen waren Brüder des Schonenfahrer-Collegs. Also auch hier tritt uns eine völlige Vermischung der Grenzen der einzelnen Collegien entgegen; der Unterschied der Geschäftsbetriebe verwischt sich mehr und mehr; das bürgerliche Collegium, die politische Körperschaft saugt die auf gewerblicher Grundlage ruhenden Zünfte auf. In diesen bürgerlichen Collegien, und zwar den weniger starken, findet der einzelne Gewerbe- und Handeltreibende zugleich den besten Schutz für die möglichst freie Entwicklung seiner beruflichen Bestrebungen.

Hiergegen fruchteten auch die Verwahrungen und Proteste der Schonenfahrer wenig. Wie schon 1709, haben sie auch 1750 noch einmal der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die Kramer und Gewandschneider nicht zu Verhandlungen über Handelssachen zu berufen seien; aber schon jetzt fanden sie Widerspruch bei den comm. Collegien, nicht nur der Kaufleute-Kompagnie, sondern auch bei den Bergen-, Riga- und Stockholm-Fahrern, die meinten, daß in jenen beiden Zünften auch solche wären, die mit Hopfen handelten; diesen Gegenstand betraf die Verhandlung. Als dann freilich nach einiger Zeit (29. Juli 1751) die Gewandschneider und Kramer wirklich einer solchen Kommissionsverhandlung beiwohnten, protestierten die Schonenfahrer und wollten sich entfernen, worauf die Rats-Kommissare riefen: sie sollten doch erst einmal anhören und keinen polnischen Reichstag machen! Die Schonenfahrer kamen dann wieder, verließen aber nach nochmaligem Protest die Ver-

sammlung, und nun wollten auch die Nowgorodfahrer, Riga- und Stockholmfahrer ihre mächtigen Freunde nicht im Stich lassen und sich entfernen; sie wurden aber, da sie hinter dem Tisch saßen, von den Brauern, Aemtern und Schiffern daran gehindert. Eine von den Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrern überreichte Beschwerdeschrift zeigte auch äußerlich wieder die volle Einheit der comm. Collegien, außer der Kaufleute-Kompagnie.

Wie im weiteren Verlauf der Zeit sich die Gegensäße zwischen Schonenfahrern und Kramern, vorzüglich auf dem Gebiete der Brüderwahl, zuspißten, und dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts in dem ganzen Bereich der Differenzen ein Ausgleich auf geseßlichem Wege gefunden wurde, sahen wir bereits oben.

Was übrigens das Verhältnis zwischen Schonenfahrern und Gewandschneidern betrifft, so wäre es unrichtig, dies Verhältnis stets unter dem Gesichtspunkte eines Gegensaßes zu betrachten. Beide Collegien sind nicht selten mit einander gegangen; gerade in den Beziehungen zu den Handwerkszünften verband sie oft ein gemeinsames Interesse; z. B. gegenüber den Färbern, wie aus der Anstellung eines Kunst-, Wand- und Schönfärbers sich ergibt. Und mit den Gewandschneidern teilten sich von altersher die Schonenfahrer in das Recht der Ernennung vonWandbereitermeistern, die, nachdem sie für würdig erklärt waren, dann auf Vorstellung beider Collegien vom Rat als solche bestätigt wurden.

Die Zunft, die von vornherein nicht zu den kaufmännischen gehörte, aber neben den Kramern wohl am meisten die Kreise der Kaufleute gestört und auf eine Vermischung und Beseitigung der alten Abgrenzungen zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten hingewirkt hat, war die der Brauer. Sie waren halb Handwerker und Fabrikanten, halb Kaufleute.[1]) Sie brauten Bier und verkauften es ins In- und Ausland, kauften dort andere Waren zum Verkauf ein; nur das Recht des unbeschränkten Einkaufs in Lübeck verloren sie im 16. Jahrhundert. Neben dem Bier stellten sie früher auch Malz her zum Verkauf, bis im 16. Jahrhundert sich die Malzerei und der Malzhandel von der Brauerei ablöste und es eigene Malzer gab; doch ließ sich der Malzhandel der Brauer nie ganz unterdrücken. Außerdem brauten aber viele Bürger ihr Bier selbst. Infolge dieser rechtlich und sachlich verwickelten Verhältnisse gerieten, wie be-

1) vgl. Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (Lübeck 1912) S. 83.

greiflich, die Brauer unaufhörlich in Konflikte mit anderen, in ihren Interessen sich geschädigt fühlenden bürgerlichen Kreisen.

Einer der Ansprüche der Brauer bestand in dem Rechte auf den alleinigen Handel mit Gerste und Malz. Ein Vorkaufsrecht auf Gerste stand ihnen zweifellos seit dem 16. Jahrhundert zu, vielleicht schon früher; sie gingen dann aber weiter, dehnten den Anspruch auch auf das Malz aus, ja auf den ganzen Handel mit dieser Ware. Hiergegen wandten sich im Jahre 1587 die Schonenfahrer und der «gemeine hantierende Kaufmann», verbot doch die Kaufmannsordnung von 1572 den Brauern, mehr Korn zu kaufen als sie zum Brauen brauchten, wodurch implicite ein Verbot des Malzhandels ausgesprochen wurde. Gleichzeitig klagten auch die Mulzer bei den Schonenfahrern über die von den Brauern betriebene Malzerei, indem sie dies Geschäft für sich allein in Anspruch nahmen. Der Rat nahm sich dieser Klagen an und verfügte, daß sich die Brauer an ihrem Brauwerk genügen lassen und nicht mehr malzen sollten, als sie zu ihrem Brauwerk nötig hatten, auch kein Malz zum Verkauf malzen dürften.

Nachdem dann später (1623) der Rat den Brauern unter gewissen Bedingungen den Malzhandel erlaubt hatte, erstand dadurch dem Malzhandel der Kaufleute und Mulzer eine starke Concurrenz, sodaß im Mai 1638 sich die Schonenfahrer und Mulzer an den Rat wandten und baten, den Brauern den unerlaubten Malzhandel zu legen. Als hierauf die Brauer den Rat mit Eingaben bestürmten und bemerkten, daß sie vom Brauwerk allein nicht leben könnten, legten in einer Eingabe vom 26. Juli 1639 die Schonenfahrer dar, daß es den Kaufleuten viel schlechter gehe als den Brauern, zumal bei diesem «verderblichen Kriegeswesen», in dem «des gemeinen hantierenden Kaufmans nahrung ganz abnimmt, daß wohl zehen Kaufleute, wenn eine belehnung vaciret, sich darumb bemühen, da doch hingegen wenig brauwere solche begehren, sintemalen ihre nahrung, indem sie sich doppelter nahrung und freiheit gebrauchen, ohne das mechtig zunimpt und ihre heuser, sonderlich der weißbrauwer, gar hoch zu gelde gesetzet und verkauft werden». Es sei unläugbar, daß, wenn die Brauer gutes Bier brauten, sie auch ihre gute Nahrung in der Stadt haben könnten. Lasse man ihnen aber die erstrebte Freiheit, dann könnten sie leicht den ganzen Gerstenkauf an sich ziehen und die Kaufleute und Mulzer davon ausschließen; alle Brauhäuser würden dann zu Malzhäusern werden und das Brauwerk zum Schaden der Accise abnehmen. Dagegen machten die Brauer geltend, daß die früheren Verbote ihres Malzhandels sich nur auf schlechte Jahre erstreckten, damit das Malz in der Stadt bleibe. Der Rat dekretirte dann am 21. August: weil die Rotbrauer «in possessione», so sollten sie auch dabei bleiben. Dann aber erließ am 17. April 1640 der Rat ein den Schonenfahrern günstiges Dekret, das den Rotbrauern nur zu 40 und den Weißbrauern zu 20 Brauern den Einkauf und die Vermalzung von Gerste und den Verkauf des Ueberschusses an Malz erlaubte; «zu feilen Kauf aber geringe gärsten zu vermulßen oder zweyerley Malz zu haben, das eine zu ihrem eigenen brauen, das ander in oder außer

stadt zu verkaufen, soll den brauern nicht erlaubet sein«.[1]) Nun kam es zum Prozeß der Rotbrauer gegen die Schonenfahrer am Reichskammergericht. Hierbei handelte es sich nicht nur um die Erhaltung der Kaufleute und Mulzer im Malzhandel, sondern auch um die Brauerei der Landbegüterten, die von den städtischen Brauern auf alle Weise zu hindern gesucht wurde. Am 17. August 1654 erging zunächst ein Urteil des Reichhofrats, in dem die gegen die Rotbrauer verfügten Strafen für nicht verrechnete Malzzeichen und sonstige Vergehen gegen die Ordnung bestätigt wurden, die Frage wegen des Malzens und Brauens in der Stadt und der Einführung fremder Biere — auf alle diese Punkte dehnte sich schließlich die Klage aus — an den Rat verwies. Endlich erging am 13. April 1660 ein Reichskammergerichtsurteil in dem Prozeß gegen die Schonenfahrer über das Malzen und den Malzverkauf; die Sache wurde an die erste Instanz verwiesen, die Rotbrauer in die Kosten verurteilt.

Gleichzeitig begann nun der Kampf der Brauer gegen das Eigenbrauen der Bürger.[2]) Schon bei den Verhandlungen mit den Schonenfahrern über den Malzhandel hatten sich im Jahre 1640 die Brauer dahin ausgesprochen: wenn die Bürger sich des Brauens für ihre Häuser enthielten, würden sie sich auch des Verkaufs von Malz enthalten. Im Jahre 1653 ging dann von den Aemtern eine Bewegung aus, die den Bürgern, die nicht Brauer waren, das Hausbrauen verbieten wollte; sie beriefen sich dabei auf die durch das Hausbrauen erleichterte Hinterziehung der Accise. Tatsächlich verbot nun der Rat das Hausbrauen. Die Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrer aber richteten am 8. September eine diese Maßregel bekämpfende Schrift an den Rat. Dieser blieb jedoch bei dem Verbot und gestattete das Hausbrauen nur, wenn sich die Bürger den Visitationen unterwerfen wollten und überdies soviel Raum in ihren Häusern hätten, daß sie ohne Feuersgefahr in ihnen brauen könnten (9. September 1653). Der Kampf um das Eigenbrauen ging trotzdem weiter. Wiederholt betonte zwar der Rat, daß ihm nichts ferner liege, als den Bürgern ihre alte Freiheit durch die Aufhebung des Eigenbrauens zu beschränken; doch kam die Beschränkung in der Ausgabe der Malz-Freizettel für die Bürger tatsächlich der Einschränkung des Eigenbrauens gleich; und grade die commercirenden Zünfte widersetzten sich am entschiedensten jeder solcher Maßregel, da sie in ihr eine Konzession an die Brauer, ihr Brauermonopol und den von ihnen getriebenen Handel sahen.[3])

Verwickelter wurde die Sache noch, als sich mit der Frage des Eigenbrauens die der Accise eng verknüpfte. Das dringende Geldbedürfnis, in dem sich die Stadt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts andauernd befand, forderte eine stärkere Heranziehung

---

1) Die Darstellung bei Hansen a. a. O. S. 84 ist irrig.

2) vgl. Albrecht, Das Lüb. Braugewerbe (Zeitschr. d. V. f. lüb. Geschichte XVII) S. 227.

3) Siewert S. 371 f.

des Biers. Die Bieraccise war 1627 verdoppelt worden, doch der Ertrag genügte nicht. Der Rat strebte dahin, möglichst die Accise in der Form der Faßaccise zu erheben, da die alte Form der Veraccisung, die auf einer bestimmten Anzahl von Tonnen oder auch Malzzeichen beruhte, sich als ungünstig für den Accise-Ertrag erwiesen hatte.[1] Der Faßaccise widerstrebten aber die Bürger ebenso wie dem Verbot des Eigenbrauens. Es kam hinzu, daß die comm. Zünfte es als eine Beeinträchtigung ihrer Handelsrechte ansahen, daß die zur See ausgehenden Biere, d. h. ein Handelsartikel, ebenso wie die Stadtbiere einer Beschränkung hinsichtlich des Umfangs ihrer Herstellung unterworfen sein sollten. Als die comm. Zünfte es durch ihre Mitglieder an der Zulage im Frühjahr 1668 dahin gebracht hatten, daß, entgegen dem Ratsdekret, das 10 Malzzeichen vorschrieb, deren 30 ausgegeben wurden, kam es zu einem scharfen Zusammenstoß mit dem Rat; er protestierte entschieden gegen das von den Zulagebürgern aufgestellte Prinzip, «daß den Brauern in beiden Brauwerken, so zur See brauen, weil die zur see gehende biere ins commercium laufen, soviel zeichen als sie dazu von nöthen, abgefolget, wegen der biere aber, so alhie in der Stadt verthan werden, es fürs erste bey 10 zeichen gelassen werd»; er verwahrte sich gegen die Verabfolgung von Malzfreizetteln, die nicht den von ihm erlassenen Dekreten entsprachen; und als die comm. Collegien hiergegen einen feierlichen Protest erhoben, führte ihnen der Rat zu Gemüte, «daß denen Unterthanen nicht gebührt, wider ihre obrigkeit zu protestieren»; und insbesondere den Schonenfahrern warf er die Worte entgegen, «daß die Schonenfahrer zu keinem Stadtregiment berufen, sondern ihren Kaufhandel abzuwarten haben». Die bei dieser Gelegenheit von den Schonenfahrern aufgestellte Behauptung, daß die Mühlen nicht des Rats, sondern der Stadt wären und daß von der Zulage die Soldateska und die Befestigung unterhalten würde, wies der Rat scharf zurück; es sei «nicht verantwortlich, daß sich der Schütting mit seinen unirten für die Stadt achten wollte, als wenn sie die fortification alleine unterhielten».

In diesen Verhandlungen nahm die kaufmännische Forderung der Freiheit auch im Handel mit Bier eine hervorragende Stelle ein. Wichtiger als das Eigenbrauen und die Form der Accise war den Kaufleuten die Freiheit des Verkehrs mit einer Handelswaare und die Erhaltung dieses Verkehrs für die Kaufleute. Eine Anzahl von Kaufleuten betonten in einer Eingabe an die Schonenfahrer vom 30. November 1676, die sich scharf gegen die Uebergriffe aller möglichen Leute (Bootsleute, Schiffer, Handwerker, Krüger, Herbergswirte) in den Handel, ferner gegen den Handel der Fremden wandte, daß «diese löbl. stadt Lübeck nicht fundiret oder angeleget zum ackerbau, besondern zur kaufmannschaft und handlung»; und in einer von sämtlichen Zünften unterzeichneten, am 9. Oktober 1677 dem Rat überreichten Schrift wurde gegen die Vorschrift, daß für das zu Wasser und zu Lande ausgehende Schiffsbier keine Freizettel

2) vgl. Albrecht S. 240 ff.

mehr ausgegeben werden sollten, es sei denn, sie seien vorher von den Schiffern freigemacht, Verwahrung eingelegt; nachdrücklich wurde hier darauf hingewiesen, daß man auf solche Weise die Schiffer nötige, sich mit Bier außerhalb zu versorgen, daß man ferner die Brauer, die sonst etwa eine Schiffspart hätten, weiterhin abschrecken werde, sich an Schiffsparten zu beteiligen; mit solchen Maßregeln würde man nur erreichen, daß das Bier noch schlechter und das Eigenbrauen ausgedehnt werde. Also das Eigenbrauen an sich wurde hier dem kaufmännischen Grundsatz möglichster Erleichterung des Handels und der Schiffahrt untergeordnet.

Freilich entgegnete auch hier wieder der Rat, daß seine Maßnahmen die Ausfuhr des Biers nicht beschränken, sondern die Unterschleife verhindern sollten; d. h. er beabsichtigte eine finanztechnische Maßregel. Eine solche war schließlich auch das Verbot des Eigenbrauens. Zu einem ernsthaften Versuch, dies Verbot durchzusetzen, kam es im Jahre 1680. Zunächst fand im Jahre 1678 ein Vorspiel statt, das sich um die Faß-Accise handelte. Der Rat hegte damals wieder den Wunsch, eine Faßaccise von 30 ß einzuführen, was eine Erhöhung um 5 ß bedeutete. Die Zünfte, voran die Schonenfahrer, waren einverstanden, wünschten aber die Accise der Brauerei aufzubürden, was alsbald den Protest dieser hervorrief. Die Schonenfahrer legten demgegenüber dar, daß sie bedauerten, wenn die Brauer in diesen nahrlosen Zeiten nicht so glänzend leben könnten; sie sollten nur besseres Bier brauen, um es ins Ausland zu führen. In ihren bürgerschaftlichen Abstimmungen gaben die Schonenfahrer ihre Zustimmung zu der genannten Faß-Accise, ebenso zu der Accise von 12 ß auf das Eigenbrauen; selbst der einstweiligen Zahlung der Accise für das auf den neuerbauten Schiffen verwandte Bier stimmten sie zu, da eine Rückvergütung hierfür zugesagt war, «zu beforderung gemeiner utilität». Im folgenden Jahre aber, 1680, forderte der Rat aus finanziellen Gründen die Einführung einer Brausteuer von 1 Mark auf das Faß, unter zeitweiliger Aufhebung des Hausbrauens; außerdem sollte jeder Bürger von jedem Scheffel 20 ß Accise geben, das Bier 6 Mark kosten, einschließlich der Faßaccise, das Schiffsbier die Hälfte.[1] In mehreren Abstimmungen der Schonenfahrer, aus denen uns der Wandel der Verhältnisse entgegentritt, erkennen wir, wie sie an dem Eigenbrauen zwar festhielten, dasselbe aber gern höher belasten wollten, daß sie aber diese Belastung ohne gleichzeitige entsprechende Belastung der Brauer nicht wünschten. Es kam damals zum offenen Konflikt zwischen dem Rat und den Brauern, der schließlich mit einer Niederlage der letzteren endete. Der Bierpreis wurde auf 7 Mark gesetzt, wovon der Brauer 5 erhielt; die Accise trug der Käufer mit 2 Mark.

Bei den Kaufleuten erregte es damals wieder besonderes Mißfallen, daß die Brauer sich mehr denn je in den kaufmännischen Erwerbskreis eindrängten. Zu den vielfachen, oft gerügten Eingriffen kam im Jahre 1681 ein neuer; mehrere Brauer unternahmen damals die Errichtung einer Tabakspinnerei. Auf Betreiben der

1) vgl. **Albrecht** S. 244 f.

Wette wurde ihnen das verboten; auch die Schonenfahrer baten den Rat, ihnen «solche fabric, welche ins commercium lauft, und ander handlung» zu verbieten; die «angemaßete Tobaks-handlung» sei eine nicht zu duldende Neuerung. Am 9. März 1681 verfügte der Rat: die Brauer sollten «bey ihrer nahrung des brauens verbleiben und des Tobackspinnens und dessen handels sich enthalten.» Als die Brauer nicht davon abließen, wurde der Brauer Nau in Geldstrafe genommen. Noch im Jahre 1684 protestierten die Schonenfahrer und Kramer gegen die Brauer, die nicht nur die Tabakspinnerei, sondern auch den Handel mit Tabak im Großen betrieben; der Rat hielt damals dafür, daß man den Brauern den Großhandel mit Tabak nicht verbieten könne, was aber von den comm. Collegien und Kramern entschieden bestritten wurde. Andere, der Brauerei näher verwandte Handelszweige konnte man ihnen, troß des Widerspruchs der Kaufleute, schwer entziehen; der Malzhandel verblieb ihnen. Ja, im Jahre 1681, schlossen sie mit ihren alten Gegnern, den Mulzern, einen Vertrag, in dem sie sich verpflichteten, den gegenseitigen gehässigen Wettbewerb aufzugeben und sich im Malzhandel nicht zu schikanieren.[1])

Man darf allen diesen Bestrebungen der Brauer, die sich in jeden Handel eindrängten, sich völlig als Kaufleute gaben, mit Retourwaren handelten und hierin sogar vom Rat geschüßt wurden, nicht vorbeigehen, wenn man die große Hartnäckigkeit würdigen will, mit der die Kaufleute auf dem Eigenbrauen bestanden; sie wollten den verhaßten Brauern, die ihnen überall ins Handwerk pfuschten, kein Terrain einräumen. Als der Rat im Jahre 1683 zur Kontrolle der Accise alle möglichen Eide, Malz- und Müllereide, vorschrieb, verwahrten sich am 6. November die Schonenfahrer scharf gegen diese Eide, «quae torturae animae dicuntur», durch die man den Bürgern die Freiheit des Hausbrauens beschränken wolle.[2]) Auch in den bald darauf folgenden abermaligen Verhandlungen über die Faßaccise trat die Abneigung gegen Konzessionen hervor. Die vom Rat in Vorschlag gebrachte Faßaccise von 1 Mark lehnten die Schonenfahrer im Februar 1687 ab; ebenso wollten sie «die uralte freiheit des eigenen brauens sich garnicht begeben». Mit allen anderen Collegien zusammen verteidigten sie warm ihre «braugerechtigkeit»; auch als der Rat auf die bittere Not der städtischen Kassen hinwies, beharrten sie fest auf ihrem Standpunkt. Sie wußten, daß die Brauer der Acciseerhöhung nur zugestimmt hatten unter der Bedingung, daß das Hausbrauen aufhören müsse, daher bestanden sie auf ihrem Widerspruch. Und um auch tatsächlich im Besiß des Eigenbrauens zu bleiben, gingen die Schonenfahrer-Brüder mit den Brüdern der anderen Collegien selbst zur Mühle und ließen das Malz dort durch ihre Träger und Heringspacker mahlen. Da der Rat nunmehr Anstalt machte, die Sache mit Gewalt durchzudrücken und das Eigenbrauen zunächst auf drei Jahre verbot, schlossen sich die acht Zünfte, — als leßte traten die Kaufleute hinzu —, eng zusammen, nahmen einen Anwalt

1) Hierüber findet sich nichts bei Hansen und Albrecht.
2) Ueber die Eide vgl. Albrecht S. 247.

und rüsteten sich zum energischen Widerstand. Die kaiserliche Kommission, an die der Kaiser die Sache verwiesen, befahl den commercierenden Zünften, sich aller Tätlichkeiten usw. zu enthalten; und am 13. September 1687 erging ein Dekret des Reichshofrats, das den genannten Zünften auf drei Jahre das Eigenbrauen untersagte. Gegen dieses Dekret legten jene Zünfte Berufung ein; gleichzeitig bestellten sie als ihren Anwalt vor der kaiserlichen Kommisson den Dr. Adam von Bremen. Aus der diesem erteilten Instruktion wie aus anderen Schriftstücken ergibt sich, daß die Zünfte weniger über die Entziehung des Hausbrauens als über das eigenmächtige Vorgehen des Rats sich beschwert fühlten. Auf das vom Rat erlassene Bierplakat vom 19. November, das scharfe Vorschriften über die Kontrolle der Accise usw. enthielt, legten die acht Zünfte notariellen Protest ein; der Bürgermeister Kirchring verweigerte die Annahme, worauf der Notar den Protest in die Hausdiele legte; der Diener des Bürgermeisters aber warf den Protest «vor die Hausthür und die Thüre zugemacht und es liegen lassen». Man verhandelte noch hin und her, und die Schonenfahrer sprachen sich in ihrem Votum vom 4. April 1688 dahin aus, daß die «Hemmung des bürger eigenbrauens und die eingeführte faß-accise das einzige mittel were, so diese und dergleichen lasten werde tragen müssen.» Darnach hatten sich also die Schonenfahrer bereits mit dem Verbot und der Faß-Accise, die gute Erträge brachte,[1] abgefunden. Nun kam aber ein kaiserliches Dekret vom 18. Mai 1688, das unter Aufhebung des Dekrets vom 13. September das Eigenbrauen wieder freigab; die Faß-Accise blieb auf Verfügung des kaiserlichen Kommissars bestehen, so lange nicht die commercirenden Zünfte ein besseres Mittel, Geld zu schaffen, vorgeschlagen hätten. Darauf drängte der kaiserliche Kommissar, der Resident Müller, unablässig. Am 24. Juli erklärten sich die commercirenden Zünfte bereit, wenn man das Eigenbrauen bestehen lasse, wollten sie die jeßige Faß-Accise sich gefallen lassen. Troßdem hob der Rat, der mit dem Eigenbrauen die Faß-Accise nicht vereinigen zu können glaubte, die leßtere auf. Die acht Zünfte kamen nun am 21. August mit Gegenvorschlägen zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten der Stadt ein, die als «Paritionsschrift» an den Kaiser gingen. Diese Vorschläge brachten, wie der Rat darlegte, entweder nichts ein oder sie beruhten auf irriger Grundlage. Hinsichtlich der Faß-Accise warf der Rat den opponierenden Zünften vor, daß sie «aus Eigennuß und Beschwerde der Armut» unter einander eine «thätliche Vereinigung» gemacht hätten; die Handwerker und die Armut sollten «tapfer contribuiren», jene aber, die Zünfte, «mehrentheils frey sein wolten.»

So scheiterte der Versuch, die Faß-Accise einzuführen und das Eigenbrauen aufzugeben, hauptsächlich an dem Widerstand der kaufmännischen Collegien; auch später kam die Accise nicht mehr zu Stande. Die sachlichen Gegensäße zwischen Kaufleuten und Brauern waren so groß geworden, daß der Rat sich ernsthaft

1) Albrecht S. 245 Anm. 369.

bemühte, eine Einigung zwischen den prozessierenden Schonenfahrern und Brauern herbeizuführen; er sähe es nicht gerne, so erklärte der Rat im Oktober 1689, «daß solche zwei ansehnliche zunften in dieser guten statt Lübeck miteinander in uneinigkeit und mehrer processe verwickelt werden; sondern sich vielmehr gütlich miteinander stellen». Doch lehnten die Schonenfahrer jede gütliche Handlung ab, wenn nicht die Brauer auf die ihnen bestrittenen Rechte des Malz- und Gerstenkaufs usw. Verzicht leisteten. Dabei drängte die Finanzlage der Stadt. Im Herbst 1691 verhandelte der Rat wieder mit den commercierenden Zünften über die Faß-Accise; er bat, sie möchten doch wenigstens für zwei Jahre auf das Eigenbrauen verzichten, er würde sie durch einen Revers sicherstellen. Die Zünfte lehnten jedoch ab. Es handelte sich damals um eine größere, durch die Haltung der Soldaten entstandene Schuld von 77 214 Mark; hierfür wünschte der Rat die Faß-Accise zu verwenden. Er machte auch noch mehrere Vorschläge, die eidliche Verpflichtungen betrafen, durch die er die Faß-Accise auch ohne den Verzicht auf das Eigenbrauen ausführbar zu machen hoffte. Die comm. Zünfte lehnten alle diese Eide ab, wiesen darauf hin, daß die Faß-Accise abgestellt sei gegen das kaiserliche Dekret und troß der Bewilligung seitens der Mehrheit der Collegien; nun solle man auch dabei bleiben. Sie beklagten sich, daß man durch alle solche eidlichen Verpflichtungen «nur den Kaufmann suchte zu drücken», während doch «kein exempel, daß kaufleute hetten pecciret, aber woll die brauer mit den queren und übermaß des malßes in der mühlen».

Die übrigen zwischen Brauern und Kaufleuten schwebenden Streitfragen bestanden inzwischen in voller Schärfe weiter. Immer wieder klagten die Schonenfahrer und mit ihnen die Mulßer, deren Zusammengehen mit den Brauern nicht lange gedauert hatte, über den Malzhandel der leßteren. Der Rat schwankte; er überwies die beiderseitigen Eingaben in der Regel an die seit längerer Zeit für diese Angelegenheit eingeseßte Kommission und erließ Dekrete, aus denen seine Unsicherheit hervorgeht. Als im November 1690 die «gesamten Mulßer zum feilen Kauf und Malzhandeler alhie» wieder einmal den Rat um eine Entscheidung baten, «daß entweder die brauer des Malzhandels sich gänzlich begeben müssen oder aber unsern heusern die braunahrung auch beygeleget werden möge,» verfügte der Rat, daß die Brauer sich des Malzhandels nach Oldesloe und Segeberg und nach Holstein enthalten sollten, «im übrigen bleibet es wegen des Malzhandels auf andere örter noch zur zeit, wie es bisher damit gehalten.» Hiergegen protestierten die Schonenfahrer wiederholt; sie billigten weder die Haltung des Rats noch die der Mulßer und sahen ruhig zu, wie die Brauer die Mulßer beim Reichshofrat verklagten, weil sie diesen die Bezeichnung «Mülzhändler» streitig machten.

Wenn es Ernst wurde, standen die comm. Zünfte doch zu den Mulzern und gegen die Brauer. Als im Jahre 1699 leßtere es dahin gebracht, daß während des noch schwebenden Prozesses ihnen der Malzhandel freigegeben wurde, kamen die Zünfte den Mulßern zu

Hülfe und bekämpften die Uebergriffe der Brauer in dem Malzhandel. Vergeblich suchten die Brauer zu beweisen, daß das Malzmachen und Malzdörren eine Brauerprofession und der Verkauf des Malzes keine Kaufmannschaft sei. Die comm. Zünfte hatten zuviel Erfahrung mit dem Handel der Brauer gemacht, als daß sie solchen Unterscheidungen viel Wert beimaßen. Immer weiter erstreckten sich die Uebergriffe der Brauer in den Handel; die Schonenfahrer klagten über den Handel jener mit Butter. Im Jahre 1700 folgte eine Klage über der Brauer Handel mit Flachs, dann mit Wein und mit Branntwein. Auf die endlosen Beschwerden dekretierte am 15. Januar 1701 der Rat, daß die Brauer sich der Kaufmannsordnung zu fügen hätten und keine Handlung treiben dürften, «wogegen aber auch ein gewisses Reglement zu machen, wenn sie ihr bier an fremde örter senden und wahren dagegen wieder annehmen müßten, daß sie damit nicht verlegen seyn». Die Wette griff wieder zu dem oft beliebten Auskunftsmittel eines Eides, daß nämlich, «was dergleichen retouren sind, die sie auf erfordern mit einem eyde zu verificiren gehalten, sie solche zwar anhero bringen, aber nicht ins kleine, sondern an hiesige kaufleute, denen zu handlen frey stehet, in grosso vor couranten preis wieder verkaufen müssen». Viel nüßte das nicht. Die Klagen der comm. Zünfte über den Handel der Brauer mit Wein, mit Zobel nahmen zu.

Selbst innerhalb des eigenen Collegiums hatten die Schonenfahrer diesen Mißbrauch zu bekämpfen. Im Herbst 1700 verhandelten die Aeltesten mit einem ihrer Brüder, Heinrich Brüning, der Handel und zugleich Brauerei trieb; sie stellten ihm vor, daß er nur eines von beiden könne. Erst als man den Heringspackern verbot, für Brüning Hering zu bearbeiten, und ihm schließlich auf seine anzüglichen Bemerkungen mit dem schwarzen Brett drohte, fügte er sich.

Mit den Brauern fertig zu werden war nicht leicht. Dann aber entdeckten ihre Gegner einen wunden Punkt in ihrer Stellung und nüßten diese Entdeckung alsbald rücksichtslos aus. In der Entrichtung der Accise waren die Brauer, die Hauptschuldner, sehr säumig. Als man nun um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert infolge der Finanznöte alle Steuerquellen schärfer in Anspruch nahm, beantragten die bürgerlichen Kollegien, außer den Brauern und Aemtern, wiederholt, aus den Zulagebüchern festzustellen, wie hoch sich die seit Jahren seitens der Brauer rückständige Accise belaufe.[1] Im Februar 1701 wurde der Betrag auf etwa 59 000 Mark festgestellt. Ueber die Anerkennung und Zahlung dieser Summe fanden lange Verhandlungen statt. Der Rat empfahl gütliche Einigung, während die Collegien auf ein gerichtliches Verfahren drangen. Zunächst wurden den Brauern auf dem Executionswege 32 000 Mark abgenommen. Als die Collegien dann eine weitere Bewilligung von Abgaben verweigerten, bevor diese Sache erledigt sei, wies der Rat das zurück. Die Schonenfahrer sprachen sich aber für sofortige Pfändung der Restschuld aus; man hatte sie accordweise auf 10 000

1) vgl. Albrecht S. 246.

Mark festgesetzt.[1] Hiergegen nahmen die Brauer ihre Zuflucht ans Reichskammergericht; der Kaiser ernannte sehr gegen den Willen des Rats und der Collegien eine Kommission; endlich, im Jahre 1706, erklärten sich die Brauer zur Zahlung jener 10 000 Mark bereit.

Noch immer schwebte der Prozeß zwischen Schonenfahrern und Brauern über den freien Handel. Berge von Akten hatten sich darüber angesammelt. Mehrfach vom Reichskammergericht abgewiesen, wandten sich die Brauer Anfang des 18. Jahrhunderts an den Reichshofrat, während gleichzeitig auch in Lübeck am Obergericht prozessiert wurde. Bevor der Reichshofrat entschieden, verschob auch der Rat seinen Spruch. Dennoch sah er sich bei der langen Dauer des Streites nicht selten genötigt, Zwischenurteile abzugeben, die dann jedesmal von Seiten der durch sie betroffenen Partei neue Proteste usw. hervorriefen. Der Prozeß aber ging weiter und wurde zeitweilig auch sehr ernsthaft betrieben; kaum einer der vielen Prozesse der Schonenfahrer ist von ihnen mit so viel Hartnäckigkeit geführt worden. Im Jahre 1720 und bis 1728 verpflichteten sie sich untereinander zur strengen Verschwiegenheit in dieser Sache. Nachdem sie eine Zeitlang zu ruhen schien, wurde sie im Jahre 1723 wieder mit größererEnergie aufgenommen, als die Schonenfahrer von ihrem Wiener Vertreter hörten, daß die Brauer ihre Schriften in Wien «stärker verguldet» hätten, und zu ähnlichem Verfahren aufgefordert wurden. Die Schonenfahrer und comm. Collegien drangen im Jahre 1725 auf endliche Entscheidung, nach der «die ganße lübeckische Kaufmannschaft bis diese Stunde seufzet»; denn infolge des Ausbleibens des kaiserlichen Mandats «der Brauer und Handwerksmann fast ungescheuet handelt, dem Kaufmanne solchergestalt nicht alleine die negoce mit unverständigen negotiiren verdirbet, sondern fast gar benimbt». Sie empfahlen im März 1726 dem Advokaten V o g e l in Wien möglichste Beschleunigung der Sache, eventuell durch Douceur.[2] Es ergab sich jeßt, daß es ein Fehler gewesen, daß die Schonenfahrer nicht 1705, als die Brauer vom Reichshofrat ab und an den Rat verwiesen waren, sofort ein Mandatum de exequendo ausgebracht und damit bis 1715 gewartet hatten.

Endlich, am 24. Juli 1727, erschien das Endurteil des Reichshofrats, das für die Schonenfahrer günstig ausfiel, und «die abseiten mehrgemelter brauer widerrechtlich angemaßte freye handlung» verbot. Da die Brauer nun aber nur in sehr verklausulierter Form ihre Erklärung, wonach sie sich diesem Urteil fügen wollten, abgaben, mußten sich schon am 9. Oktober die Schonenfahrer und Genossen abermals an den Kaiser mit dem Gesuch wenden, etwaige Weiterungen der Brauer abzulehnen. Nun wurden diese durch ein kaiserliches Mandat vom 20. November scharf zur Ruhe verwiesen,

---

1) vgl. **Brehmer** in Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. IV 33 ff.

2) Am 28. März 1725 verpflichteten sich die prozessirenden Collegien zur Zahlung einer Summe, um die Sache in Wien schneller zu erreichen; und zwar die Schonenfahrer zu 500, Novgorodfahrer zu 300, die Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer zu je 133⅓ Thaler. Im J. 1727 wurden diese 1200 Thaler bezahlt.

worauf endlich, der Rat seine bisherigen Dekrete gegen die Brauer auch auf das Kaufmalz ausdehnte. Damit, d. h. mit dem Verbote des Malzhandels, reizte er aber die Brauer nur zu weiteren Schritten. Sie stellten im Januar 1728 dem Rat die Schädigung vor, die der Stadt dadurch zuteil werde, daß die Leute von auswärts dann nicht mehr zum Malzeinkauf hierher kämen. Als der Rat, unschlüssig, was er tun sollte, die Entscheidung der kaiserlichen Kommission überließ, rief dies den Protest der comm. Collegien hervor; auch protestierten sie feierlich dagegen, daß der kaiserliche Kommissar Kurzrock sich weigerte, das kaiserliche Dekret vom 20. November vollen Inhalts zu veröffentlichen. Wieder kam es zu Verhandlungen vor Kurzrock. Dieser war, wie die Schonenfahrer nach Wien berichteten, «denen Brauern in puncto des Malzhandels sehr gewogen»; er benahm sich wie «ein auf beyderseitiger beruhigung bedachter freund». Wahrscheinlich hatte er es übel vermerkt, daß die comm. Collegien die von ihm angebotene Vermittelung abgelehnt hatten. Das rächte sich nun. Während diese Collegien eine offene Gehorsamserklärung der Brauer gegenüber den kaiserlichen Dekreten forderten und ein Formular dafür vorlegten, brachte Kurzrock die Sache von neuem an den Kaiser, sodaß die Sache abermals in der Schwebe war und inzwischen den Brauern die Gelegenheit geboten wurde, ihren Handel weiterzutreiben. Mit bitteren Worten hielten am 30. Januar 1728 die comm. Collegien dem Rat, der wieder seine Entscheidung von der vorhergehenden des Kaisers abhängig machte, vor ,daß er «nebst der Brauerzunft gegen uns agire, folglich demselben an der einzigen Brauerzunft alleine mehr als an allen commercirenden collegiis gelegen sey, welches dann zur beharrlichen harmonie zwischen Raht und denen collegiis nur schlecht animiret und nichts gutes nach sich ziehen kann, weil wir so augenscheinliche postponirung der collegiorum ohne empfinden unmöglich ansehen, die ursache aber auch leicht erachten können.»

Bald erwies sich, daß die Befürchtung der Schonenfahrer, Kurzrock wirke in Wien gegen sie, nicht unberechtigt war; er hatte offenbar das temperamentvolle Auftreten der Schonenfahrer und ihres Lübecker Anwalts Fröhlich dort als ein Symptom des Aufruhrs geschildert; außerdem scheinen die Brauer in ihren Vorstellungen die Idee, als ob die Sache in Lübeck zu bürgerlichen Unruhen Anlaß geben könne, ausgesprochen zu haben. Ueberdies hatte der Rat, innerlich wohl mehr auf der Seite der Brauer, die Vorwürfe der comm. Collegien übel genommen; die Schonenfahrer schonten ferner in einer neuen, nach Wien gesandten Schrift den Rat nicht, sprachen von den «elenden inventiones» der Brauer usw. Kurz, am 10. Januar 1729 erging ein kaiserliches Mandat, das der Schonenfahrer und Genossen «ungestümigkeit» gegen ihre Gegner wie gegen den Rat rügte und sie an die Reichshofratskommission verwies, um dort die kaiserliche Entscheidung abzuwarten. Dadurch war die Sache in das Stadium einer «Revision» getreten, alle bisherigen Vorteile der Schonenfahrer dahin. Diese waren in hohem Grade erzürnt; am 20. Mai stellten sie dem Rat vor: wenn sie mit den Brauern «in abermalige Weitläuftigkeit gerathen» und sich die kai-

serliche Rüge zugezogen hätten, so habe die Entschlußlosigkeit des Rats daran schuld; sie ersuchten um eine Bescheinigung, daß sie nicht Tumult und Aufruhr veranlaßt hätten.[1])

Vergleichsverhandlungen, die nun begannen, scheiterten an der Weigerung der Schonenfahrer und Genossen, und der Prozeß ging weiter. Aus der Instruktion, die am 1. Juli 1729 die Schonenfahrer und Genossen ihren Anwälten erteilten, ergibt sich, daß sie wohl bereit waren, hinsichtlich des Malzhandels und des Seehandels entgegenzukommen und sich zu vergleichen. Das war aber doch schwer. Im Grunde verlangten die Brauer nichts weniger als volle Teilnahme am Handel; sie behaupteten, alle Arten von Handlung — über See und Land, Kommission, mit Fremden — bisher schon ausgeübt zu haben; wenn sie jetzt nichts anderes verlangten als die Einfuhr von Waren nach Lübeck, um sie dort im Großen zu verkaufen oder weiter zu versenden, so faßten sie das schon als eine Verminderung ihres rechtlichen und tatsächlichen Besitzstandes auf; es sei klar, so heißt es in einer Darlegung ihres Anwalts vom Dezember 1729, «wie tief sich die Brauer erniedriget und wieviel sie von ihrer bisher possedirten Handlungsfreyheit nachgelassen», um nur die Sache endlich zu beschließen.

Während der Prozeß seinen Gang weiter nahm, hörte auch in Lübeck der Streit nicht auf; in seinen Einzelheiten ihn zu schildern, kann unsere Aufgabe nicht sein. Als im Jahre 1733 die Schonenfahrer wieder in einer akuten Streitsache die Entscheidung des Rats anriefen, dekretierte dieser, wie üblich, er müsse das kaiserliche Urteil abwarten. Daraufhin mahnten die Schonenfahrer wieder ihren Wiener Anwalt; mit einem Geschenk von 3500 Gulden an einflußreiche Personen glaubte dieser die Sache befördern zu können.[2]) Aber trotzdem stockte der Verlauf; die Kriegswirren, die zeitweilige Verlegung des Reichshofrats von Wien, der Uebergang der Kaiserwürde auf das Haus Wittelsbach, alles das war der regelmäßigen Erledigung eines an sich schon schleppenden Prozesses sehr ungünstig. Ein Anwalt nach dem andern schied durch Tod aus.

---

1) Die Mißstimmung der Schonenfahrer war um so größer, als sie nichts versäumt hatten, um Kurzrock bei guter Laune zu halten. In den Ausgaben jener Jahre findet sich u. a.: an Kurzrock 400 Th. Banco (= 1704 Mk.), an seinen Sekretär 90 Mark, an Koch und Bediente 54 Mark 4 ß, für Tractament von K. in Travemünde 256 Mark 10 ß, für Tractament von K. im Schonenf. Hause 168 Mark 8 ß. Die beteiligten Collegien teilten sich diese und andere einschlagende Ausgaben; während Kurzrocks Anwesenheit in Lübeck betrugen sie insgesamt 8600 Mark, von denen auf die Schonenfahrer 3225 Mark, die Novgorodfahrer 1935 Mark, die Kaufl. Comp., Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer je 860 Mark fielen.

2) Am 17. und 27. Februar 1734 schrieb der Advokat v. Vogel aus Wien: habe eine vertrauliche Person „employret", um die Sache zu betreiben. — Frau v. Gay habe ihn Namens des „bekannten Patronen" versichert, daß die Schonenf. Sache nächstens „in guten stand gesetzet werden solle". Er habe ihr versprochen, „daß causa secuta ein angenehmes present von Specereyen vor sie sowohl als vor gemelten Patron eine anderweite hinlängliche satisfaction folgen würde". Er verausgabte dann auf eigenes Risiko 3500 Gulden.

Inzwischen machten die Schonenfahrer auch den Brauern das von diesen behauptete Vorkaufsrecht auf Gerste streitig; dieses Recht beschränkte sich nach Ansicht der Schonenfahrer nur auf die Zeiten von Getreideteuerung und bezog sich nur auf die von den Brauern zu ihrem Brauwerk bezogene mecklenburgische Gerste, sei aber nicht dahin zu verstehen, daß die Brauer den ganzen Handel mit dieser Gerste an sich zögen und die den comm. Zünften angehörigen Mulzer und Essigbrauer davon nichts erhalten sollten. Da der Rat wieder schwankte und zweideutige Dekrete erließ, entstand auch über diesen Punkt ein hartnäckiger Streit; ein vermittelndes Urteil des Rats vom 11. Oktober 1737 wurde von den Brauern nicht anerkannt; sie wollten sich das Recht des Vorkaufs für die mecklenburgische und fehmarnsche Gerste nicht nehmen lassen und erklärten am 14. Januar 1738, «daß die mecklenburgische gerste eigentlich und hauptsächlich die braut sey, worumb getanßet werde, weil dieselbe sich zum bierbrauen am besten schicket, auch das davon gemachte malz, wenn es überjährig wird, zum nußen des allgemeinen besten sich verbessert, welches der fehmersche nicht thut». Auch über diesen Punkt — praktisch handelte es sich um eine Strafe von 10 Thalern — erging im Jahre 1738 eine Klage an den Kaiser. Schließlich erging am 18. Februar 1739 ein Ratsdekret, «daß die Schonenfahrer und mit ihnen supplicirende collegia zu ihrem handel und wandel, auch mülßen und essigbrauen von Rostock, Wismar und andern handelsstädten her mecklenburgische gärsten zu verschreiben und per correspondence an sich zu erhandeln wohl bemächtiget, indessen aber keinesweges befugt, der annonae und der brauer vorkaufsrecht zum nachtheil im lande Mecklenburg der Orten, wovon anhero die zufuhre geschieht und der gärsten zu wagen gebracht wird, absonderlich zwischen hier und denen städten Wismar, Schwerin und Wittenborg, gärsten aufkaufen zu lassen, weniger von denen in solchen bezirken liegenden höfen und hausleuten zu verschreiben, immaßen wir, umb hernach beyden theilen bedeutung zu thun und die besondere fälle zu entscheiden, in specie auch umb dahin zu sehen, daß kaufmann und bürger zu seiner hausprovision mit gärsten am kaufberg für allen gelange, die sache an die herren der Wette wiederum verweisen.»[1])

In diesem Bescheid erblickten die Schonenfahrer und Genossen eine Beeinträchtigung des von ihnen behaupteten freien Gerstehandels; sie verwahrten sich dagegen und gingen an den Reichshofrat. So wurde daraus wieder ein Prozeß, nämlich der Schonenfahrer und Genossen gegen die Brauer und Aemter, die meist mit den Brauern zusammengingen. Schon 1738 hatten sich übrigens die Gewandschneider und Kramer den comm. Collegien in ihrem Vorgehen gegen die Brauer angeschlossen.[2]) Ferner hatten die Schonenfahrer die mecklenburgische Ritterschaft für diese Sache zu in-

---

1) vgl. Hansen S. 73.

2) Von den Brauern wurde dieser Anschluß alsbald ausgenutzt, indem sie am 29. April 1738 schrieben: wenn die Schonenf. jetzt die Gewandschneider und Kramer als „commercirende" anerkenneten, „wie sie auch re vera sind", so würden sie, die Brauer, „sich dessen zu seiner zeit zu bedienen wissen".

teressieren gewußt, wohl in dem Gedanken, daß es dem Gerste erzeugenden Edelmann nur lieb sein konnte, wenn sich die Zahl der Abnehmer und Kunden vergrößerte. Der Wiener Anwalt der Schonenfahrer hielt diese Unterstützung für nicht unwichtig, wenn sie auch nur außergerichtlich wirken könne; denn «die Ritterschaft dahier vielen credit hat».

Längere Zeit ruhte dieser Streit; er loderte im Jahre 1762 wieder auf, als die Wette am 10. November den Brauern auferlegt hatte, «ihr vermeintes Vorkaufsrecht der Gerste» zu erweisen. Gegen das unbeschränkte Vorkaufsrecht der Brauer erhoben nun im Januar 1763 die Schonenfahrer entschiedenen Einspruch. Die Wette erkannte dann am 1. Oktober, daß die Brauer bei ihrem begründeten Vorkaufsrecht, soweit es die mecklenburgische Gerste betreffe und sie derselben zum Brauen bedürften, in der Malz-Zeit von Michaelis bis Mai zu schützen seien; doch dürften die Brauer nicht mehr Gerste vermalzen, als sie zu ihrem Brauwerk bedürften. Hieraus nahmen die Brauer für sich das Recht in Anspruch, die Ausfuhr jeder Gerste ohne Ausnahme vor dem Mai zu untersagen, ein Anspruch, der im Jahre 1775 den lebhaften Einspruch der comm. Collegien hervorrief.

Noch eine weitere Streitfrage ward im Jahre 1746 aufgeworfen. Damals beschwerten sich die Aemter darüber, daß die Brauer ihre Fässer geändert hätten, sodaß sie anstatt der früheren 45 bis 46 Stübchen jetzt nur noch 40 enthielten. Die Schonenfahrer traten alsbald für die Beseitigung dieses Mißstandes ein. Als der Rat am 13. Januar 1747 ein Urteil abgab, in dem das von den Brauern als herkömmlich bezeichnete Maß von 40 Stübchen per Faß des Bleich- und Schiffsbiers bestätigt und der Wette nur aufgegeben wurde, für die gute Füllung der Fässer zu sorgen, wandten sich auch hiergegen die Schonenfahrer zusammen mit den Nowgorod-, Riga-, Bergenfahrern und Aemtern an das Reichskammergericht. Doch gaben die Schonenfahrer und ihr Anhang im Oktober 1748 diesen Prozeß auf, da die Aemter sich nicht mehr an den Kosten beteiligen wollten, obwohl sie, wie die Schonenfahrer mit Recht bemerkten, weit mehr Interesse daran hatten als die comm. Zünfte, denen ja das Recht zustand, für sich zu brauen.

Als im Jahre 1748 die politischen Zustände im Reich sich wieder ruhiger gestalteten, dachten auch die Schonenfahrer von neuem an den alten Prozeß mit den Brauern über deren Handel, von dem man seit 1730 nichts gehört hatte. «Es greifen die brauer in der handlung immer mehr und mehr um sich,» schrieben die Schonenfahrer am 10. August 1748 an den Advokaten V o g e l in Wien, «und prätendiren aus der resolution vom 10. januarii 1729 ein uneingeschränkte possession aller handlung so gut wie ein kaufmann»; um so wünschenswerter sei ein Ende des Prozesses. Der Konsulent der Schonenfahrer, Dr. P e t e r s, schrieb am 7. September an V o g e l: er solle das Eisen schmieden, so lange es heiß sei, «damit kein langer verzug dazwischen kommt und bey verenderung der ältesten in dem Schonenfahrer-Collegio die jetzt genommene rigoreuse resolutiones erkaltend macht». Selbst als P e t e r s im Januar 1749 in den Rat gewählt wurde, betrieb er die Sache für die Schonen-

fahrer weiter, enthielt sich freilich im Rat seiner Stimme darüber. Der Rat in seiner Gesamtheit hatte an dieser Wiederaufnahme des Prozesses keinen Gefallen; in einer Kommission im März 1749 stellte der Ratsherr Dr. Lamprecht den Schonenfahrern vor, wie bedauerlich es doch sei, daß durch diese Prozesse so viel Geld aus der Stadt ginge; er schlug einen Vergleich vor. Dazu waren die Schonenfahrer aber nicht geneigt; man schickte fleißig Geld nach Wien und erreichte es nun, daß am 5. September 1749 der Reichshofrat entschied, es sei an den Rat zu schreiben, daß nach neuerlichen Vorgängen die Sache offenbar seit 1730 sich einigermaßen geändert habe, auch neue Beschwerden zu Tage getreten seien; der Rat möge deshalb binnen zwei Monaten einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sache einsenden.

Mit diesem Bescheid waren die Schonenfahrer natürlich wenig zufrieden, da er den Ausgang der Sache völlig im Dunkeln ließ. Auch der Rat war, wie Peters an Vogel schrieb, «darüber betreten,» da er nicht wisse, was er berichten solle. Wieder versuchte er, einen Vergleich herbeizuführen; er mahnte die streitenden Collegien, daß, da sie «doch zu einem corpori gehörten, könten sie das geld, was durch die paciscirung von beyden seiten erspart würde, als gegenseitige presente betrachten, zudem zeigte die tägliche erfahrung, daß die kinder der commercirende sich in der Brauer-Zunft und derer Brauer kinder sich oftmahlen in Handels-collegiis begeben; man hätte von beyden seiten derhalben desto weniger ursache, die vermeinten gerechtsame aufs höchste zu treiben.» Der Rat legte einen Vergleichsentwurf vor; die Schonenfahrer verwarfen ihn jedoch, da er nach ihrer Ansicht den Brauern zu weit entgegenkam. In Wien ging der Prozeß unterdessen weiter; die Schonenfahrer waren sehr ärgerlich, daß man ihren Berichten dort wenig Beachtung schenkte; Vogel vermutete, «daß der Gegentheil uns an der générosité übertroffen und gewisser orten uns praeveniret». Allmählich schwand bei den Schonenfahrern das Vertrauen auf einen günstigen Ausgang. Immer noch warf man Geld in den Prozeß und zwar nicht nur an die Anwälte.[1] Im Jahre 1753 bestimmten die Schonenfahrer die Nowgorodfahrer zu einer größeren Beteiligung an den Prozeßkosten; sie hätten, wie man ihnen klar machte, mangels eines Kontorhauses um so mehr die Pflicht, ihre überflüssigen Gelder für Angelegenheiten des Handels herzugeben. Die Nowgorodfahrer erklärten sich nun bereit, die Hälfte dessen, was der Brauerprozeß seit 1750 und der Schifferprozeß gekostet, herzugeben.[2]

Immer wieder drängte der Rat auf den Abschluß des Prozesses, der nach seiner Meinung im öffentlichen Interesse lag. Er

1) Dahin gehörte es auch, wenn die Schonenfahrer im Sommer 1750 dem Bürgermeister Carstens, der wegen der Brauersache Commissar gewesen und dessen Bericht darüber demnächst zu erwarten war, 30 Louis d'or verehrten und zwar, wie beschlossen wurde, unter ausdrücklichem Hinweis auf jene Eigenschaft.

2) Im J. 1753 ließen die Schonenfahrer über die ganze Streitsache mit den Brauern eine „Actenmäßige Darlegung" drucken, worauf die Brauer eine „Rechtliche Widerlegung" folgen ließen.

schrieb am 13. März 1754 an den Reichshofratspräsidenten, Grafen v. Harrach, legte ihm den Gang der Dinge dar und wie der Rat nicht im Stande gewesen sei, festzustellen, inwieweit sich die Brauer im Besitz des freien Handels befunden hätten; durch die andauernden Zwistigkeiten sei «im handel und wandel, worauf unserer Stadt wohlfarth beruhet, solche verwirrung entstanden, daß wir bey jedem streitigen vorfall höchst verlegen seyn und uns ratione interesse publici nicht mehr zu verhalten wissen.» Daher bäte er um endliche Entscheidung. «Es soll uns gleichgiltig seyn, für wen solches falle»; er wünsche nur, «eine Vorschrift zu erhalten, wornach wir uns bey vorkommenden streitigen fellen zu achten haben». Man sieht, es handelte sich bei diesen Rechtsstreitigkeiten keineswegs um Prozeßsucht, sondern um die Notwendigkeit, einer hilflosen Obrigkeit aus der Verlegenheit zu helfen. Ebenso schrieb der Rat mehrfach auf Veranlassung der Schonenfahrer an den lübischen Agenten v. Fabrice. Und im Jahre 1752 sandten diese ihren Konsulenten Overbeck nach Wien, um die Sache an Ort und Stelle zu betreiben. Es nützte alles nichts; augenscheinlich vermochten selbst die Reichshofräte sich nicht mehr durchzufinden. So blieb der Streit in der Schwebe. Wie die Schonenfahrer sich die Sache dachten, geht aus einem Schreiben hervor, das im Jahre 1755 Overbeck an den sie jetzt in Wien vertretenden v. Harpprecht richtete: man könne den Brauern den Verkauf ihrer Retourwaren im Großen an hiesige Kaufleute, wie auch die Freiheit einräumen, an Reederei und Assekuranz teilzunehmen; andererseits hoffe man, daß, wenn man von ihnen die gänzliche Abstellung des Malzhandels nicht erreichen könne, er ihnen doch nur für das von ihnen selbst hergestellte Malz gestattet werde, für das sie dann auch Retourwaren einbringen könnten; aller Kommissionshandlung und Faktorei, wie überhaupt jeden Kaufhandels «zum gewinst» im Kleinen wie im Großen müßten sie sich aber enthalten.

Den «leeren promessen» v. Harpprechts traute man in Lübeck nicht recht; vielleicht war er auch mißgestimmt, da die Nowgorodfahrer einen Prozeß gegen die Kaufleute, Gewandschneider und Kramer einem anderen Anwalt übertragen hatten. Im Juli 1755 meinte v. Harpprecht, die Gegenpartei bediene sich des kaiserlichen Beichtvaters und der Lübecker Jesuitenmission zu ihren Gunsten, worauf Overbeck vorschlug, die lübischen Jesuiten zu gewinnen.[1]) Im Jahre 1761 nahm Overbeck die Sache nochmals auf; er empfahl einen Vergleich; danach sollten die Brauer den Anteil am Malz- und anderen Handel, in dessen Besitz und Ausübung sie waren, behalten, unter die commercirenden Collegien aufgenommen werden und dafür jährlich an das «Commercium» ein Rekognitionsgeld erlegen, das für Ausgaben zum Besten der gesamten

---

1) Schon im November 1753 hatte **Overbeck** aus Wien berichtet: da bekannt sei, daß der Consulent der Brauer, Dr. Wilbrandt, „durch die Jesuiten in Wien seine tour gespielet“, so möge man sehen, durch den Lackmacher Locarni in Lübeck „gleiche adresse“ zu erhalten. Ueber die Jesuiten in Lübeck, die hier seit 1651 eine ständige Niederlassung hatten, vgl. **Illigens**, Geschichte der lüb. Kirche von 1530 bis 1896 (Paderborn 1896) S. 82 ff.

lübischen Handlung und Manufaktur zu verwenden sei. Das Schonenfahrer-Colleg erklärte aber entschieden, «sich auf keine Art mit der Brauerzunft einzulassen.»[1]

So verlief die ganze, gegen die Handelsbetätigung der Brauer gerichtete Bewegung im Sande. In dem Kampf um die Ausdehnung der Vorrechte des Handels auf eine Zunft, die zwar mit ihrem eigenen Erzeugnis stets Handel getrieben hat, aber doch eigentlich nicht zu den kaufmännischen Körperschaften gehörte, war diese Zunft siegreich geblieben. Das war nicht etwa freiheitlicheren wirtschaftlichen Anschauungen zuzuschreiben, sondern dem natürlichen Drang der Brauer, sich, als ihr Gewerbe mehr und mehr verfiel, der Verbrauch ihres Erzeugnisses immer geringer und das Erzeugnis selbst schlechter wurde, andere Nahrungszweige zu suchen; so wandten sie sich dem allgemeinen Handel zu, wobei sie notgedrungen in Konflikt gerieten mit den Zünften, die auf Grund der Kaufmannsordnung den großen Handel als ihr Monopol ansahen. Aehnlich wie die Kramer, aber doch vielleicht mit mehr innerer Berechtigung als jene, haben die Brauer die engen Schranken der beruflichen Arbeitsteilung mit Erfolg durchbrochen.

Von Interesse ist hierbei, zu sehen, wie der Rat zwischen den Angriffen der commercirenden Collegien und den Verteidigungen der Brauer ohnmächtig hin und her schwankt; er wollte es mit keiner Seite verderben und befand sich freilich in dem Labyrinth der Prozesse, in die überdies die kaiserliche Kommission eingriff, in sehr übler Lage. Dem Versumpfen der Prozesse, dem sich unaufhaltsam vollziehenden Siege der Brauer wird er zugesehen haben mit der Genugtuung, daß nun endlich Friede werde; daß, wie man gemeint hat,[2] der Rat die Brauer bei ihrer Befugnis des freien Handels belassen habe, weil «freiere wirtschaftliche Ideen die Ratspolitik lenkten», dürfte schwerlich zutreffen; «Ideen» haben auf eine Obrigkeit selten Einfluß gehabt; und der Rat hatte überhaupt auf den ganzen Gang der Dinge geringen Einfluß, da, wie er auch entschied, es doch immer zu Prozessen kam. Er beschränkte sich im wesentlichen darauf, den einmal eingetretenen Zustand des anerkannten und geduldeten Handels der Brauer ruhig weiter zu dulden.

Neben jenem mehr sachlichen Prozeß ging eine Streitsache, die gleichsam als eine persönliche Beleuchtung anzusehen ist. Der Bergenfahrer W i d d e r i c h hatte im Jahre 1760 seine Frau Schwester in der Brauerzunft werden lassen, um diese in den tatsächlichen Genuß des von ihrem Vater ererbten Brauhauses zu setzen. Die Schonenfahrer erblickten hierin den unerlaubten Versuch, zwei bürgerliche Nahrungen zu betreiben; daß es zwei Rechtspersonen waren, die eine, die im Bergenfahrer-Colleg, die andere, die in der Brauerzunft sich befand, wollten sie nicht zugeben; sie forderten, daß

---

1) Noch im Dezember 1764 bewilligten die Schonenf. Aeltesten, einem aus Wien erteilten Rat folgend, 120 Dukaten für die Bestechung der Gemahlin und des Sohnes des Reichshofrats v. V o c k e l, der die Brauersache bearbeitete. Es ist die letzte Spur einer solchen Handlung in diesem Prozesse.

2) A l b r e c h t S. 225 Anm. 286.

Widderich einen der von ihm betriebenen Nahrungszweige aufzugeben habe. Hierüber entstand eine lange, erbitterte Verhandlung. Den Schonenfahrern traten die anderen comm. Collegien, Kramer, Schiffer und Aemter bei. Da der Rat in dem Verfahren Widderichs nichts Rechtswidriges sah, kam es zum Prozeß am Reichshofrat. Der Prozeß scheint im Sande verlaufen zu sein. Doch wurde inzwischen Widderich aus dem Bergenfahrer-Colleg ausgeschlossen, worauf die comm. Collegien den Rat ersuchten, jenem nunmehr die Handlung zu verbieten, da er keinem comm. Colleg mehr angehörte. Der Rat aber erklärte diese Ausschließung für nicht berechtigt. Deutlich läßt dieser Fall den Widerstreit der Interessen zwischen Handel und Brauwerk erkennen.

Wie wenig übrigens die Mehrheit der Collegien geneigt war, die Brauer in ihren Ansprüchen auf ein ausschließliches Recht zum Brauen zu unterstützen, geht noch aus einer Streitsache hervor, die 1732 beginnend sich eine Reihe von Jahren hinzog. Im genannten Jahre regten die Provisoren des St. Annen-Armen- und Werkhauses an, das für ihren Bedarf notwendige Bier selbst zu brauen. Die Collegien, deren Gesamtheit das Kloster unterstand, hielten in ihrer Mehrzahl, darunter alle comm. Collegien, diesen Vorschlag für nützlich und empfehlenswert; auch war es nichts Neues, da den geistlichen Instituten und Armenhäusern das Brauen für den eigenen Verbrauch zustand.[1]) Die Brauerzunft erhob jedoch Einspruch. Hiergegen wandten sich dann die comm. Collegien, Kramer, Gewandschneider und Schiffer in mehreren Vorstellungen; sie bestritten den Brauern in diesem Falle das jus prohibendi, da es sich um das Eigenbrauen einer Stiftung handle, und widersprachen auch dem Vorschlag, die Sache vor dem Obergericht zu entscheiden, da die Sache von der Mehrheit der Collegien schon entschieden sei und es sich um kein streitiges Recht handle. Vergeblich bemühte sich der Rat, die Collegien von der Sache abzubringen; er verwies die Sache an das Obergericht. Ein Gutachten der Juristenfakultät zu Halle, das die Collegien sich erbaten, schob den Brauern den Nachweis ihres jus prohibendi zu, riet aber davon ab, durch das Kloster das Eigenbrauen schon jetzt ausüben zu lassen. Es kam zum Prozeß am Reichshofrat; doch einigte man sich im Jahre 1737 gütlich; der Prozeß wurde in statu quo gelassen, die Brauer verzichteten auf den Boykott, mit dem sie die Armenbüchsen des Klosters behandelt hatten, und versprachen eine Erhöhung der milden Gaben für dasselbe aus ihrem Zunfthause in Höhe von 2400 Mark, d. h. dem Betrage, auf den das Kloster als Erlös des Eigenbrauens gerechnet hatte; dafür verzichtete es vorläufig auf die Ausübung des Eigenbrauens.

Noch einige Worte über die Bier-Accise. Nach den schweren Kämpfen um dies Institut tritt diese Frage allmählich in den Hintergrund. Im Jahre 1733 beantragten die Junker, alle comm. Collegien und die Aemter eine Reform der Bier-Accise, da nach ihrer Ansicht

---

1) Albrecht S. 236; das St. Annenkloster und das oben Geschilderte erwähnt er nicht.

die Brauer zu wenig zahlten, indem sie mehr Fässer, nämlich 42 anstatt 36 auf ein Brauzeichen füllten, als vorgeschrieben war. Der dadurch entstandene Ausfall war erheblich und fiel den Brauern zur Last, da diese, nicht die Bürger, die Accise entrichteten. Deshalb schlug man vor, die Accise von den Bürgern zahlen zu lassen. Hiergegen, überhaupt gegen die Reform, wehrten sich die Brauer heftig; an den Verhandlungen über die Verbesserung der Zulage-Einkünfte und Verhütung der Mitschleife beteiligten sich die Schonenfahrer eifrig. Bei dem äußerst zähen Widerstand der Brauer war das Ergebnis geringfügig.

Garnicht mehr berührt wurde das Eigenbrauen; es galt als noli me tangere. Als im Jahre 1735 die Schonenfahrer sich über eine vermeintliche Beschränkung ihres Rechtes des Eigenbrauens beschweren zu müssen glaubten, äußerten sie sich sehr gereizt, daß der Rat «sich einer gewalt anzumaßen suche, die sich kaum ein souverainer herr über seine unterthanen anmaßet»; gegenüber der geschehenen Untersuchung meinten sie, daß man «redliche bürger auf bloßen argwohn zur inquisition ziehe»; das dürfe «in Lübeck nicht aufkommen, als woselbst sich die ehrb. bürgerschaft zu slavischen unterthanen nimmermehr wird machen lassen.» Der Rat bestritt jeden Versuch, das Eigenbrauen zu beschränken; gegen Accise-Unterschlagungen müsse er scharf vorgehen; er verbat sich «solche ungeziemende Anzüglichkeiten.»

Häufig sind die Verhandlungen über den Bierpreis, dessen Festsetzung im 17. und 18. Jahrhundert mehr und mehr auf den Rat überging;[1] doch ließen sich die Collegien die Preise nicht ohne weiteres gefallen. Als im Jahre 1769 der Rat den Preis von 7 auf 8 Mark heraufgesetzt hatte, fragten die commercirenden Collegien den Rat: «Warum sollen die Brauer nur allein auf E. H. Rathes mitleiden und vorsorge anspruch machen? Verdienen andre bürger dieser stadt, die ämter, soldaten, arbeitsleute und taglöhner garnicht in betrachtung gezogen zu werden? Unsere vorfahren müssen mehr für die letztern gesorgt haben; denn unstreitig ist ihretwegen die billige ordnung gemacht, daß das bier zweimal im jahr nach dem gärstenpreise gesetzt werden soll.» Erst auf diese Vorstellung hin ordnete der Rat eine Herabsetzung auf 7 Mark an.

Im 19. Jahrhundert hat die Brauerzunft leider ein trauriges Geschick getroffen; sie mußte im Jahre 1811 der damaligen Municipalität ihre Zahlungsunfähigkeit anzeigen; nach der französischen Zeit wurde auf Antrag des Rats, dem auch die Schonenfahrer beitraten, eine außergerichtliche Administration über die Konkursmasse eingesetzt, zu der mehrere als Gläubiger nicht beteiligte bürgerliche Deputierte gehörten.[2] Später, im Jahre 1837, machten sich die

---

1) Albrecht S. 113 f. Zu den Aemtern, die von den Schonenfahrer Aeltesten bekleidet wurden, gehörte auch die Beteiligung an der Rotbier-Probe (für Seebier); im 17. Jahrhundert pflegte ein Schonenfahrer diese Funktion wahrzunehmen. Die wertvollen Protokolle dieser Probe befinden sich im Schonenf. Archiv Nr. 574a (von 1555 bis 1800).

2) Das Defizit betrug über 80000 Mark.

Brauer noch einmal dadurch bemerkbar, daß sie die Rechte eines commercirenden Collegs beanspruchten, was aber von den Schonenfahrern entschieden abgelehnt wurde.

Wenige Berührungspunkte hatten die Schonenfahrer mit der Schiffer-Gesellschaft. Bis ins 16. Jahrhundert hinein standen neben zwei Schiffern noch zwei Kaufleute an der Spitze der Gesellschaft; dann hörte dies auf, und die Schiffer übernahmen die Leitung allein. So löste sich der Zusammenhang zwischen Schiffern und Kaufleuten, und nur in den nicht sehr häufigen Fällen, wo Gegenstände nautischer Art zur Verhandlung standen, trat die Schiffergesellschaft hervor; als anerkanntes Mitglied der bürgerlichen Collegien hatte sie ja ihr rezeßmäßiges Stimmrecht auszuüben; infolge ihres Berufes waren sie aber oft abwesend, sodaß ihr Stimmrecht nicht selten unbenutzt blieb.[1])

Trotz dieser collegialen Unnahbarkeit geriet die Schiffer-Gesellschaft doch mit den Schonenfahrern einmal in einen überaus heftigen Konflikt; ja, unter allen Streitigkeiten, die die Vertreter des Handels mit anderen Erwerbsständen auszukämpfen hatten, war wohl die bedeutendste und großartigste der Kampf der Schonenfahrer mit der Schiffer-Gesellschaft «puncto liberi commercii». Es handelte sich hier um die Grundlagen der Kaufmannsordnung. Wir müssen deshalb auf diesen Kampf näher eingehen. Bereits 1747 hatte die Beschwerde gegen einen Handel treibenden Schiffer die Schonenfahrer beschäftigt. Am 23. Dezember 1749 legten dann die commercirenden Zünfte in einer Vorstellung dem Rat den Umfang derFuscherei in Lübeck dar und wie diese sich vorzüglich demHandel gegenüber fühlbar mache; namentlich Schiffer und Handwerksleute fuschten in jeder Art dem Kaufmann in seinen Beruf. Weiter beschwerten sich wenige Tage darauf, am 3. Januar 1750, die Schonenfahrer über die zunehmende Handlung solcher, denen sie nicht zustehe, vorzüglich der Brauer, Schiffer und Handwerker; man möge diesen wenigstens verbieten, mit Fremden zu handeln.

Wenn hier die Schiffer mit den Brauern, die von altersher dem Handel sehr nahe gestanden, und den Handwerkern, die ebenfalls durch den Bezug der Nebenartikel enge Beziehungen zum Handel hatten, zusammen genannt werden, so ist klar, daß zwischen jenen und den Schiffern in ihrem Verhältnis zum Handel doch ein wesentlicher Unterschied bestand. Die Schiffer, die zugleich Kaufleute waren und mit eigenem Fahrzeug die See befuhren, haben [illegible] auch mit ihren Waren Handelsgeschäfte betrieben. Der Alleinbesitz des Schiffers am Schiff hatte aber im 18. Jahrhundert

---

1) vgl. **Hasse**, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. (Lüb. 1901) S. 20 f.; ferner **Wehrmann** in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. I 276 f.

schon sehr abgenommen, beschränkte sich auf kleine Schiffe; auch ist es zweifelhaft, in welchem Umfange diese Schiffer in eigener Fracht fuhren. Die meisten Schiffer waren Parten- oder Setzschiffer, d. h. sie hatten nur geringen oder gar keinen Anteil am Schiffseigentum. So war es wenigstens in Lübeck.[1] Und daß solche Schiffer mit den Waren, die sie transportierten, Handel treiben durften, war immerhin nach den bestehenden Vorschriften sehr fraglich; von dem Schiffsvolk und dessen Berechtigung völlig abgesehen.

Wie immer sich das nun auch verhielt, die Schiffergesellschaft fühlte sich in hohem Grade beschwert, als infolge jener Klage der Schonenfahrer der Rat einige Maßnahmen an der Zulage traf, die dem unbefugten Handel entgegenwirken sollten. Der Rat wies sie jedoch ab, da es sich um Verstöße gegen die alten Ordnungen handelte, und mit der von den Schiffern hergebrachten «Führung»[2] und der ihren eigenen Parten entsprechenden Ladung nichts zu tun habe. Nicht die «Führung», wie die Schiffer behaupteten, wohl aber das Handeltreiben bestritten ihnen die Schonenfahrer. Doch beruhigte sich die Schiffergesellschaft nicht dabei; sie erhob Berufung ans Reichskammergericht. Hier hat man 13 Jahre lang prozessiert. Zwar bemühten sich die Kaufleute, durch ihre Schiffer die Schiffer-Gesellschaft zu bestimmen, auf den Prozeß zu verzichten; 44 Kaufleute verpflichteten sich im August 1752, daß sie die Schiffer, deren Reeder sie waren,[3] nachdrücklich dahin anhalten wollten, jenem Prozeß zu entsagen, und daß sie widerspenstigen Schiffern die Parten entziehen würden. Viel scheint das aber nicht genützt zu haben. Mit den Schonenfahrern gemeinsam beteiligten sich auch die übrigen comm. Collegien an dem Prozeß; nach Wetzlar schickten sie den Advokaten Schramm und den Kaufmann Joh. Christoph Weigel, einen Schonenfahrer. Wie erbittert der Kampf war, zeigt u. a. die Beschwerde der Schonenfahrer vom 5. April 1753 über den Anwalt der Schiffer, Dr. Willebrandt, der in seinen Schriften den Kaufleuten «nur schlechterdings den schatten der freyen handlung über see und sand, nemlich den kleinen und Budenhandel an der Trave» übrig lasse und sogar bestreite, daß die Schonenfahrer und Mitglieder der übrigen comm. Collegien Kaufleute im Großen seien. So gingen die Streitschriften hin und her.[4]

---

1) vgl. Baasch in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. XV S. 228 ff.

2) Ueber die „Führung", d. h. die den Schiffsleuten frachtfrei zustehende Warenmenge, vgl. Wagner, Handbuch des Seerechts I 30; Pappenheim, ebenda II 478 f.

3) Eine feste Organisation der Reeder gab es nicht; wohl aber erscheint vereinzelt, so im Jahre 1708, in einer Eingabe neben den comm.-Collegien, die „gantze Rhederschaft", ein Zeichen dafür, daß gelegentlich auch die Reeder sich zusammenschlossen.

4) Gegen Willebrandt erging die Druckschrift „Wahrhafter Unterricht von der Beschaffenheit des obschwebenden gerichtlichen Streits zwischen der Kaufmannschaft und den Schiffern zu Lübeck, dem fehlsamen Unterricht des Herrn Dr. J. P. Willebrandt entgegengesetzet von der sämtlichen Kaufmannschaft"; wogegen W. drucken ließ: „Freundschaftliche Betrachtung über den unfehlsamen Unterricht etc".

Nachdem das Reichskammergericht zunächst am 11. Oktober 1752 verfügt hatte, daß bis zur Abgabe des Urteils die Schiffergesellschaft «in dem ruhigen genieß aller ihrer privilegien und puncto liberi commercii wohlhergebrachten gerechtsamen und sonstigen befugnissen — ruhig zu belassen» sei, hätte man erwarten dürfen, daß in Lübeck nun hinsichtlich dieses Streites Ruhe herrschen würde. Allein die Wette verurteilte wiederholt Schiffer zu Geldstrafen, die sich des Verkaufs von Waren schuldig machten und von den Schonenfahrern deshalb zur Anzeige gebracht wurden. Der Rat bestätigte jedesmal die Wettebescheide; er hat sich in diesem Streit zunächst völlig den Anschauungen der Kaufleute angeschlossen. Das endlich, am 17. September 1760, erlassene Urteil des Reichskammergerichts bezeichnete die Entscheidung des Rats als «wohl geurtheilt», lehnte auch die Berufung ab, erklärte jedoch, daß den Schiffern «dasjenige, was sie in gefolg der Kaufmannsordnung de Anno 1607 § 14 an waren und victualien, soviel sie in ihren häusern nöthig haben, desgleichen was ihnen nach der Hanseestättischen Schiffsordnung und Seerecht tit. 13, Art. 5 und 6 für die Führung oder Heuer, nicht weniger dasjenige, was Appellanten als Schiffsreedere und condominis gebühret und in actis von dem Magistrat zu Lübeck als Appellaten selbst eingeräumet worden, nicht entzogen werden solle»; die Kosten seien gegen einander zu vergleichen.

Mit dem ihnen nie bestrittenen, auf alter Gewohnheit und dem Seerecht beruhenden Wareneinkauf waren die Schiffer aber nicht zufrieden, sie erbaten zwar vom Rat eine Kommission zu gütlicher Einigung, legten aber gleichzeitig eine Revision in Wetzlar gegen das Urteil ein. So erging dann am 30. Oktober 1762 ein Urteil, das das erste Urteil dahin erklärte, «daß Appellanten diejenige Waren, Güter und Victualien, die sie in ihren Häusern zu ihrer eigenen Nothdurft, imgleichen diejenige, welche sie nach der Hansestädtischen Schiffs-Ordnung und Seerecht lib. XIII, Art. 5 und 6 für die Führung oder Heuer, wie auch endlich diejenige, welche sie zu Befrachtung ihrer eigenen Schiffsparten, als Rheder und Condomini, gebrauchen, frey einzukaufen, auch die in beyden letzteren Qualitäten von der Schiffart zurückgebrachte Güter auf vorbemelte Art, an welchen lübischen Bürger sie wollen, frey zu verkaufen und zu vertreiben befugt und berechtiget seyn, jedoch so, daß sie solche nicht außer Lübeck, es sey dann in der Qualität vor Führung oder solcher Waaren, die sie zu Befrachtung ihrer Schiffsparten brauchen, verbringen, und hingegen der Magistrat zu Lübeck schuldig und gehalten sey, bey der Waag, Zulag und Kanzley die Veranstaltung dahin zu treffen, daß Appellanten auf die nach obiger Vorschrift geschehende Aus- und Einführung vorbemelter Waaren, Güter und Victualien, die nöthige Passir- und Waagzettel ohne allen Anstand verabfolget werden.» Die Schonenfahrer hatten gewiß Recht, wenn sie dieses Urteil als in wesentlichen Punkten unklar und dunkel bezeichneten; sie baten, der Rat möge, bevor eine neue Interpretation erfolge, in dieser Sache nichts verfügen. Trotzdem beauftragte der Rat am 15. Dezember Wage, Zulage und Kanzlei, dem letzten Reichskammergerichtsurteil gemäß zu verfahren, und verwies

die Schonenfahrer hinsichtlich der Interpretation an jenes Gericht. Hiergegen legten am 18. Januar 1763 die Schonenfahrer Verwahrung ein; sie konnten sich «unmöglich einbilden, daß — ampl. Senatus der Umsturz unserer uralten bürgerlichen Einrichtung und die gänzliche Vernichtung unserer bis hierher aufrecht erhaltenen Fundamentalgeseße mit gleichgültigen Augen — sollte ansehen können»; und am 22. Januar fragten die commercirenden Collegien gemeinsam an, sie müßten wissen, wie der Rat denke; es sei doch klar, daß «die würklichen und vermeintlichen jura der Schiffer nicht weiter gehen als auf die Führung, auf die Befrachtung ihrer Schiffsparten und auf die zu ihres Hauses Nothdurft erforderlichen Victualien». Dem Rat erschien nun wohl jenes Urteil ebenso wenig lichtvoll wie den Schonenfahrern; er hielt es aber nicht für seine Aufgabe, mehr Licht in das Dunkel zu bringen, und verwies jene nochmals nach Weßlar. So baten die commercirenden Collegien das Reichskammergericht um Aufklärung, «weil der Ausdruck von der den Schiffern untersagten Verbringung der in der Qualität der Führung oder auch der selbsteigenen Schiffs-Parten zurückgebrachen Güter außer der Stadt Lübeck, es sey denn in der Qualitet vor Führung oder solcher Waren, die sie zu Befrachtung ihrer Schiffsparten brauchen —, annoch dunkel und zweydeutig zu seyn scheine». Da es überdies vielfach zu Streitigkeiten über die Auslegung jenes Urteils vor der Wette kam, forderte der Rat ausdrücklich beide Teile am 6. November 1765 auf, eine authentische Interpretation zu erwirken, «damit man endlich in dieser Sache zur Gewißheit gelangen möge». Ein dann am 23. Dezember 1765 ergangenes Urteil des Reichskammergerichts machte sich die Sache sehr leicht, indem es einfach das Urteil vom 30. Oktober 1762 bestätigte. Nun übernahm der Rat die Interpretation, zu der das Reichskammergericht offenbar keine Fähigkeit besaß, und legte sie in einem, vom 18. Januar 1766 datierten «Articulirten Unterricht» nieder. Danach konnten die Schiffer 1. alle Waren und Lebensmittel, die sie in ihren Häusern zum eigenen Genuß bedurften, frei einkaufen; 2. wenn sie ausfahren, alle Waren und Lebensmittel, die sie als Führung, Heuer und zur Befrachtung ihrer eigenen Schiffsparten als Reeder und Miteigentümer gebrauchten, frei einkaufen; 3. wenn sie einkommen, alle Waren und Lebensmittel, die sie als Führung, Heuer und zur Befrachtung ihrer eigenen Schiffsparten als Reeder und Miteigentumer zurückgebracht, an jeden lübischen Bürger frei verkaufen; sie durften aber solche Waren nicht nach außerhalb Lübecks schaffen, es sei denn, daß sie dieselben in der Eigenschaft als Führung oder zur Befrachtung ihrer Schiffsparten notwendig nach außerhalb bringen wollten.

Dieser Ausgang wurde von den Schonenfahrern als eine Niederlage angesehen, was ihnen nicht zu verdenken war bei der großen Schwierigkeit, zwischen Führung, Aequivalent für Schiffsparten, Lebensmitteln einer- und gewöhnlichen Waren andererseits zu unterscheiden. Noch in einem Antrag vom Oktober 1774 erklärten sie, daß sie sich freilich den Folgen des Reichskammergerichtsurteils fügen müßten, sie seien aber versichert, «daß nach diesem Verlust

eines beträchtlichen Theils unserer ehemaligen Gerechtsamen ampl. Senatus wenigstens dahin sorgfältigst zu sehen geruhen werde, daß die denen Schiffern in gedachter sententia declaratoria zugestandene Freyheit nicht weiter ausgedehnet und dem Kaufmann nicht immer mehr und mehr von seinen gerechtigkeiten abgezwackt werden möge»; sie fügten hinzu: «An Unterschleifen wird es freylich wohl niemahlen fehlen, und vielleicht ist der Schiffer 10 mal durchgeschlichen, bevor er das 11. Mal ertappt wird.» Die Schonenfahrer hatten gewiß vom kaufmännischen Standpunkte aus Recht; den Schiffern war ein gewichtiger Einbruch in die Tätigkeit des Kaufmannes gelungen, und gerade das Schiffergewerbe erleichterte zweifellos die ungesetzliche Erweiterung dieses Eindringens erheblich. An weiteren Beschwerden über den zunehmenden Handel der Schiffer hat es auch nicht gefehlt; es zeigte sich aber, wie in dem Jahre 1778 von den Schonenfahrern festgestellt wurde, daß es Kaufleute gab, die mit den Schiffern unter einer Decke arbeiteten, indem erstere auf ihrem Namen an der Zulage Waren freimachten, die die Schiffer für eigene Rechnung hierher brachten.

Im Ganzen trägt dieser Zusammenstoß der Kaufleute mit den Schiffern dasselbe Merkmal an sich, wie es allen Zusammenstößen der Kaufleute mit den im Verkehrsleben stehenden Berufen, den Kramern, Gewandschneidern, Brauern, Handwerkern, eigentümlich ist: das Merkmal des Sturmlaufens gegen die Bestimmungen, die den Handel gewissen Zünften vorbehielten. Die Schiffer aber waren in der sehr günstigen Lage, daß man ihnen nicht, wie den Kramern, Handwerkern usw., von Seiten des Handels mit gleicher Münze dienen konnte.

Auch zu den sogenannten «span. Collecten», die zwar kein commercielles oder bürgerliches Colleg bildeten, aber nicht ohne Einfluß auf manche kaufmännischen Angelegenheiten gewesen sind, bestanden Beziehungen der Schonenfahrer.

Ueber das immer noch nicht ganz aufgeklärte Wesen der «spanischen Collecten» verbreiten die Akten der Schonenfahrer etwas neues Licht, ohne daß freilich eine völlig befriedigende Erklärung zu finden ist. Die Spanienfahrt, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts für Lübeck noch eine gewisse Bedeutung besaß, erscheint in den Schonenfahrer-Akten zunächst nur insoweit, als der Zoll auf das spanische Salz im Anfang des 17. Jahrhunderts mehrfach zu Beschlüssen auch der Schonenfahrer führte.[1] Sie vertraten dann am 8. November 1614 die Abschaffung des beschwerlichen Zolls von 3 Mark auf die Last spanischen Salzes, das von den Holländern

---

1) vgl. Siewert S. 31; unten Anhang Nr. 15.

hierher gebracht wurde. Ueber diese Frage sind seitdem wiederholt Schritte der Schonenfahrer beim Rat erfolgt. Mehrfach wandten sich Kaufleute an die Schonenfahrer und baten um Unterstützung zwecks Aufhebung jenes Zolls; so erschienen am 3. Mai 1616 Hans Fuchting, Johan vom Dike und Hermann Kampferbeke bei ihnen, stellten dar, daß sie eine Salzladung aus Spanien erhalten hätten in Zahlung für eine dort ausstehende Schuld; doch verweigere ihnen der Rat die Befreiung vom Salzzoll. Aus den Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrern wurden Deputierte gewählt, die dem Rat die Sache vortragen sollten; man begnügte sich schließlich mit der Ueberreichung einer neuen Eingabe. Vom Rat wurde eine Kommission eingesetzt, bei der sich aber niemand einfand. Auf eine erneute Anfrage der Schonenfahrer im Januar 1619 wurde abermals über die Sache verhandelt; der Rat wollte auf den Zoll nicht verzichten; er bedürfte, wie seine Kommissare äußerten, dieses Geldes für die Befestigungsarbeiten; doch verhieß er weitere Verhandlung. Er kam dann auch entgegen und gestattete denen, die aus einem bestimmten holländischen Schiff Salz kauften, Erlaß des Zolls; aufgehoben wurde dieser aber nicht. Das Interesse der Schonenfahrer und ihrer Genossen an der Aufhebung des Zolls fand seine Begründung wohl zum Teil in dem Bedürfnis nach billigem Salz, das namentlich für die Fischindustrie der Stadt ein überaus wichtiger Artikel war; zum Teil aber auch in der Erwägung, daß durch den Zoll die großen Schiffe von der Stadt ferngehalten wurden; die Massenladungen von Salz bildeten für die Schiffahrt im Verkehr zwischen Spanien und der Ostsee eine unentbehrliche Fracht.

Die eigene spanische Handlung der Lübecker nahm aber mehr und mehr ab; die unruhigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges haben diesen Handelsverkehr schwer geschädigt. Als im Jahre 1628 der Kaiser sich u. a. auch an den Lübecker Rat wandte und eine regere Betätigung an der spanischen nicht nur, sondern auch an der amerikanischen («indianischen») Handlung empfahl, erklärten am 16. Juli die Schonenfahrer einstimmig, daß sie von dieser Sache nichts wüßten; «wegen der hispanischen Handlung ist keiner unter sie, der darin begert zu sein». Nicht viel anders sprachen sich die Rigafahrer aus.[1]

Noch im Jahre 1638 klagten übrigens die Schonenfahrer-Aeltesten wegen des spanischen Salzes und daß an der Zulage es nicht richtig damit zugehe, da es einkommend 1 Prozent geben, bei der Wiederausfuhr aber frei sein solle; dabei kämen dann Versendungen nur zum Schein vor.

Die «Spanienfahrer», die noch Anfang des Jahrhunderts mehrfach als ein gleichberechtigtes Colleg erscheinen,[2] verschwinden nun. An ihre Stelle treten zwar noch die «Elteste des hispanischen Fahrwassers» (so 1632. November 6.) oder, gleichbedeutend, die Frachtherren des hispanischen Fahrwassers (1635, 1670) auf; und

---

1) Siewert S. 299 f.
2) So 1609 bei der Verhandlung über die Bretlingsabgabe.

im Mai 1637 baten die spanischen Frachtherren die Schonenfahrer-Aeltesten, ihnen behilflich zu sein bei der Zulage für die Aufnahme der 2000 Dukaten, die sie dem Konsul Bredimus in Spanien zu entrichten hatten. Diese konsularische Angelegenheit, die zu einer Verhandlung zwischen Lübeck und Hamburg führte, leitet uns hinüber zu dem, was als Ueberrest von der alten Spanienfahrt erhalten blieb, nämlich zu den «spanischen Collekten». Diese im Jahre 1606 zur Bestreitung der Kosten einer diplomatischen Verbindung der Hanse mit Spanien und Portugal geschaffene Einrichtung[1]) erscheint in den Schonenfahrer-Akten erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In demselben Maße, wie der Verkehr mit Spanien abgenommen hatte, waren inzwischen die Beträge in den «Spanischen Collekten» stark vermehrt worden; und diese Kasse wurde nun für alle möglichen, mit Spanien kaum noch in Beziehungen stehenden Zwecke in Anspruch genommen. So trugen im Januar 1670 die spanischen Frachtherren, denen die Verwaltung der «Collecten» oblag, den commercirenden Collegien vor, daß nach einem Wettedekret die spanischen Collekten Gelder bereit halten sollten für die Beförderung des Handels nach England und eine Gesandtschaft nach Frankreich; sei aber kein Geld vorhanden, müsse man welches aufnehmen und die von jenen Gegenden kommenden oder dort hingehenden Waren mit ein Drittel und ein Viertel Prozent belegen. Die Aeltesten jener Collegien ließen dann durch die Frachtherren der Wette antworten, daß ihr Dekret soviel Neues und Ungewohntes enthalte, daß sie solches allein nicht bewilligen könnten, sondern ihren Brüdern vortragen müßten.[2])

Zehn Jahre später, im Januar 1680, befaßten sich die spanischen Collekten mit einem noch weiter greifenden Projekt, nämlich dem der Errichtung einer Grönländischen Kompapgnie, zu der jeder nach Belieben, aber nicht unter 100 Taler, beisteuern solle. Das Projekt, das im Jahre 1683 nochmals auftauchte, fand geringen Beifall; doch beschlossen am 2. November die Schonenfahrer-Brüder, daß, wer Lust habe, sich an der Grönlandfahrt zu beteiligen, sich bei den spanischen Collecten angeben möge.[3])

Die merkwürdige, unsichere Stellung der «spanischen Collekten» innerhalb des Kaufmannsstandes und der Brüderschaften gab im Jahre 1681 Anlaß dazu, daß die Gegner der von den Schonenfahrern in Anspruch genommenen Direktion der kaufmännischen Collegien das Institut der Collecten benutzten, um für diese jene Direktion zu beanspruchen und sie den Schonenfahrern zu entreißen. Den Anstoß dazu gab die Streitfrage der freien Durchfuhr von Eisen, Teer und Pech, in der die Schonenfahrer sich im Gegensatz zu der Kaufleute-Kompagnie, den Nowgorod-, Riga- und Stockholm-Fahrern befanden. Diese Zünfte, denen sich die Gewandschneider und Kramer anschlossen, bestritten nun das von den Schonenfahrern

1) Brokes in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. I 297.
2) Siewert S. 367 f.
3) Ueber die Grönlandfahrt der Lübecker und die Projekte dazu vgl. Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt (Berlin 1913) S. 404 ff.

behauptete «Directorium über das General-Commercium» und behaupteten, daß solches den Aeltesten der «spanischen Collekten» zukomme, während die Schonenfahrer nur in der schonischen und dänischen Handlung die Leitung hätten. Es gelang aber den Schonenfahrern, diesen Angriff abzuschlagen und ein Ratsdekret zu erwirken, das ihr Directorium anerkannte. Dem Angriff lag zu Grunde die alte Gegnerschaft der Kaufleute-Kompagnie, deren ehrgeiziger Aeltermann Thomas Fredenhagen damals Aeltester der spanischen Collecten war.[1])

Die Verwaltung der spanischen Collekten, die ursprünglich unter zwei Ratsherren und vier spanischen Kaufleuten «so pro tempore Frachtherren seyn werden»[2]) gestanden hatte, war im Laufe des 17. Jahrhunderts in die Hände der commercirenden Collegien gekommen; und da in ihnen die Schonenfahrer die Führung hatten, beanspruchten sie eine solche auch in ihren Collecten. Mehrfach kam es in dieser Hinsicht zu Kompetenzstreitigkeiten, wobei der in der Direktion der Collekten sitzende Schonenfahrer-Aeltermann sich im Zweifel sah, ob er als Aeltermann oder als Direktor der Collekten zu handeln habe. Einen ersten solchen Zusammenstoß finden wir im Jahre 1687. Der die Direktion der Collekten führende Stegmann wollte damals in der dänischen Angelegenheit die Zünfte berufen, wogegen der Schonenfahrer-Aeltermann sich verwahrte, da eine solche Berufung nicht den Collekten, sondern nur dem Aeltermann des Schüttings zustehe. Kurz darauf beriefen die Direktoren der Collekten wirklich die Zünfte, wogegen der Schonenfahrer-Aeltermann protestierte, während sein Mitältester Beck, der in der Direktion saß, jenes Recht für diese in Anspruch nahm.

Der Rat befand sich diesem verwickelten Verhältnis gegenüber oft in schwieriger Lage; im März 1690 wünschte er wegen der kritischen politischen Lage sich mit Kaufleuten, die in der westlichen Handlung und Schiffahrt erfahren, auseinander zu setzen; er erklärte den commercirenden Collegien, wie er wohl wisse, daß nach altem Brauch solche Dinge an die «spanischen Collekten» gebracht würden; aus zwingenden Gründen wollte er sich «der kürtze befleißigen», weil die Collekten die Sache doch wieder an die Zunftältesten bringen würden. Die Collegien ernannten nun aus sich die Sachverständigen. Ein andermal, 1693, hatte die Wette in der Sache gegen die Nagelschmiede unmittelbar mit den spanischen Collekten verhandelt, was die Schonenfahrer zu einer Beschwerde veranlaßte, «da doch solche sache das commercium anginge, davon der Schütting das Directorium führet, derowegen es mit den spanischen Collecten im geringsten nichts zu thun hette». Die Wette hatte allerdings gemeint, der von ihr eingeschlagene Weg sei der kürzere, da die spanischen Collekten «gleichsam ein corpus machten der anderen zunften».

Daß bei diesem unklaren Verhältnis die spanischen Collekten — wie schon im Jahre 1681 — auch weiterhin ein Tummelplatz für

1) vgl. Siewert S. 378 ff. vgl. oben.
2) Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. I 297.

die Austragung von Streitigkeiten und Eifersüchteleien war, ist begreiflich. Jedesmal, wenn an der Spitze der Collekten ein ehrgeiziger Aeltermann einer den Schonenfahrern nicht günstig gesinnten Zunft stand, kam es zu Ausbrüchen von Kompetenzkonflikten. So wieder im Jahre 1694. Damals protestierten die Collekten gegen die Schonenfahrer, daß diese die commercirenden Collegien in der Frage der kurländischen Strandsache berufen hatten. Es folgte ein Gegenprotest der Schonenfahrer, «daß das officium und verrichtung der Aeltesten bey den Hispanischen Collekten in bloßer correspondenz mit unsern hausmeistern und agenten, so wie dieser stadt commercio zum besten bey fremden herrn und potentaten höfen unterhalten, bestehe, sich damit anfange und terminire und endige, also daß der ursprung, der anfang, mittel und ende der Hispanischen Collect-Aeltesten und derselben amtsverrichtungen vom Directorio der Commerzsachen so weit entfernet, separiret und abgesondert ist, als der Himmel von der Erden». Als dann im Februar des folgenden Jahres in den Collekten eine Wahl stattfinden sollte, beschlossen die Schonenfahrer mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis zu jenen um des Friedens willen keinen der ihrigen zur Wahl vorzuschlagen. Sie legten auch den Rigafahrern für das nächste, der Kaufleute-Compagnie das übernächste Jahr denselben Verzicht nahe. Beide Zünfte lehnten das ab; die Collekten erklärten, von den commercirenden Zünften solle nur je einer in ihrer Verwaltung sein, insgesamt also acht. Außerdem machte man dem damaligen Direktor der Collekten, Heinrich W o h l d , allerlei Vorwürfe über seine Verwaltung; er berief Collegien, lud zu dem Gastmahl der Dröge alle Zünfte ein, was gegen das Herkommen war, berief zu der Rechnungsablage nicht nur, wie üblich, die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, sondern auch die Kaufleute-Compagnie, Gewandschneider und Kramer, was von den Schonenfahrern als ein Verstoß gegen ihre alten Rechte getadelt und auch von den anderen zu ihnen haltenden Zünften als unzulässig erachtet wurde. Einen Protest, den die Schonenfahrer dem W o h l d zugehen ließen, zerriß dieser kurzer Hand.

Zu ernstem Zusammenstoß der Schonenfahrer und der von ihnen «dependirenden» Collegien mit der Kaufleute-Kompagnie, Kramern und Gewandschneidern kam es dann bei der Wahl im März 1696. Erstere verbanden sich zu gemeinsamem Vorgehen und Festhalten an der Wahl aus den Mitgliedern der commercirenden Collegien.[1] Die Kramer und Gewandschneider machten großen Lärm, als sie merkten, daß man sie verdrängen wolle, während die Kaufleute-Kompagnie, die für die Wahl aus allen Zünften eintrat, sich zurückzog. Diese drei Zünfte standen dann auch weiterhin in dieser Angelegenheit zusammen in dem Widerspruch gegen die Schonenfahrer und ihren Anhang. Wiederholt suchte der Rat, dem diese Zwistigkeit höchst unlieb war, zu vermitteln, was die Schonenfahrer stets zu verhindern wußten. Am 30. März 1697 schlossen sich die Schonenfahrer mit den genannten vier Collegien nochmals fest zu-

1) Siewert S. 395 f.

sammen. Nun trennte sich die Kaufleute-Kompagnie ganz von den spanischen Collecten; sie nahm eigenmächtig ihre Gelder dort fort, und in der Verwaltung waren sie nun nicht mehr vertreten. Im Juni nahmen die Schonenfahrer die Lade der spanischen Collecten an sich. Es war eine richtige «Separation». Sie erfolgte aber nicht, ohne daß auch der Rat damit befaßt wurde. Er versuchte vor Rats-Kommissaren den Streit zu schlichten. Aufgefordert, gewisse Gesandtschaftskosten aus den Collekten zu zahlen und die Gewandschneider bei ihnen zuzulassen, erklärten die Schonenfahrer und Genossen, daß erst einmal die Kaufleute-Kompagnie die entfremdeten Gelder zurückerstatten möge; auf den anderen Punkt einzugehen lehnten sie ab. Jene drei oppositionellen Zünfte wandten jedoch ein, daß man hinsichtlich der Collekten bei der Errichtung verbleiben und nur diejenigen zu ihnen hinzuziehen solle, die «zur Westsee würklich Handelung thun»; wolle man eine «gemeine Collegialsache daraus machen», so müßten alle acht comm. Zünfte ihre Deputierten bei den Collekten haben. Als sich dann im Februar 1699 die Kaufleute-Kompagnie beschwerte, daß man sie nicht mehr in die Direktion wähle, antworteten ihnen die Schonenfahrer, sie seien ja selbst ausgetreten.

Das Jahr 1697[1]) ist also gekennzeichnet durch die Trennung in die sogen. «alten» und «neuen» spanischen Collekten; letztere wurden von der Kaufleute-Kompagnie, Gewandschneidern und Kramern gebildet und auch «Tripel-Collekte» genannt. Als im Beginn des 18. Jahrhunderts infolge der neu ausbrechenden Kriegswirren in Westeuropa und der dadurch schwer behinderten Schiffahrt der Rat wiederholt Anforderungen an die Geldquelle der spanischen Collekten stellte, trat alsbald der Mißstand jener Trennung hervor. Schon im März 1702 verlangte der Rat für die Neutralitätsverhandlungen Geld von den Collekten. Die Kaufleute-Kompagnie und die Kramer lehnten das wegen der Uneinigkeit, die über die Collekten herrschte, ab, während die Schonenfahrer und Genossen sich für die Beitragleistung derselben aussprachen. Zuletzt erklärten sich beide Collekten bereit, je 300 Taler herzugeben. Im Juni brachte infolge dieser Schwierigkeiten der Rat eine solche Forderung an die commercirenden Collegien, wogegen die Kaufleute-Kompagnie verlangte, daß die Angelegenheit den Deputierten ihrer Gesellschaft, den Kramern und Gewandschneidern vorgetragen werden müsse. Das lehnten die Ratskommissare ab; der Ratsherr R o d d e erklärte: «Die Trennung, so einige widrige Gemüter in dem Collektenwerke gemacht, möchten die Collegia unter sich billig abthun»; zu solchen Dingen fehle es an Zeit. Die Kaufleute-Kompagnie beharrte auf ihrem Widerspruch und verweigerte jetzt sogar die Zahlung jener 300 Taler. Die Schonenfahrer lehnten es hierauf ab, sich mit der Tripelkollekte, die sich so unbeständig erweise, weiter «in serieusen sachen» einzulassen. Das ganze Jahr stritt man darüber, woher die Gelder zu nehmen; der Rat empfahl, die Sklavenkasse mit den geforderten

1) Nicht 1679, wie in den Neuen Lüb. Blättern 1836 S. 20 wohl infolge eines Druckfehlers zu lesen ist.

1—2000 Talern zu belasten; von einer Scheidung in alte und neue Collekten wollte er nichts wissen. Schließlich scheint man, dem Vorschlag der Schonenfahrer gemäß, das Geld aus der Stadtkasse genommen zu haben; auch die Schonenfahrer waren dagegen, daß die Gelder der spanischen Collekten für städtische Zwecke verwandt würden; «dan darüber hette die ganze stadt nicht zu disponieren oder zu votiren, sondern die kaufleute und schiffere allein, damit man auf den nothfall hette und es nicht anders woher erst suchen müßte». (28. November 1702.)

Doch wurde das Bedürfnis, den Streit unter den Collekten zu beseitigen, immer dringlicher. Die Regelung der Verhältnisse der aus Frankreich kommenden Schiffe machte die Flüssigmachung von Geldern für Kaufleute und Schiffer sehr notwendig. Im April 1704 verhandelten deshalb die Schonenfahrer mit ihren Collekten-Genossen; alle waren einig, daß die bestehenden Wirren viel Gutes verhinderten und eine Einigung nötig sei. Zwar war in den Vergleichsverhandlungen, die im Herbst 1703 zwischen den Schonenfahrern und der Kaufleute-Kompagnie gepflogen wurden, auch der spanischen Collekten gedacht, ja den Schonenfahrern in ihnen das Direktorium zugebilligt worden, in den Vergleich selbst aber dieser Punkt nicht mit aufgenommen, da sich bei den übrigen beteiligten Collegien Widerspruch erhob. Insbesondere die Frage der Zulassung der Gewandschneider zu den Collekten blieb immer noch eine offene, weil umstrittene. Die Riga- und Stockholm-Fahrer sprachen sich im November 1704 für die Zulassung der Gewandschneider aus, wenn sie dafür ein gutes Stück Geld gäben; die Nowgorodfahrer waren aber dagegen, und die Schonenfahrer, die gewiß für die Herstellung der Einigung waren, scheuten sich davor, den Rechten der commercirenden Collegien etwas zu vergeben, und fürchteten, vom Direktorium der Collekten abgedrängt zu werden. In einer Beratung der Schonenfahrer-Aeltesten über ein Einigungsprojekt am 11. Dezember 1704 wurde geltend gemacht, daß klar ausgedrückt werden müsse, daß bei jedem Vortrag über Commerzsachen dem Schonenfahrer-Aeltesten derselbe zustehe und daß nur der westlichen Handlung kundige Leute hinzugezogen werden sollten. Eine Einigung kam nicht zu Stande; und im Mai 1705 forderte der Rat dringend die Bewilligung von Mitteln zur Erreichung der freien Fahrt mit kaiserlichen Pässen. Auch jetzt wieder erfolgten unklare Antworten, Verweise auf die Collekten; da von diesen aber nichts zu erreichen war, mußte auf Antrag der Schonenfahrer wieder die Stadtkasse in Anspruch genommen werden.

Bei jeder Gelegenheit, die sich aus dem Geldbedürfnis ergab, wurde auf die spanischen Collekten und die infolge ihrer Spaltung hervorgerufene Unzugänglichkeit dieser Quelle hingewiesen. Im November 1709, als die commercirenden Collegien wegen der schwierigen Lage in der Ostsee den Rat zu Gesandtschaften nach Stockholm und Kopenhagen aufforderten, lehnte der Rat dies ab, riet aber gleichzeitig zur Vereinigung der Collekten und empfahl, daß die Aeltesten derselben auf ihre Kosten jemanden in den genannten Städten bestellen möchten, der dort alles beobachte und

darüber berichte. Es kam soweit, daß Briefe aus Frankreich, an die spanischen Collekten gerichtet, von niemandem angenommen werden wollten; im Juli 1712 baten deshalb die Schonenfahrer den Rat, dahin zu wirken, daß die Collekten wieder in Ordnung kämen. Wenn man bedenkt, wie ungern sonst die Schonenfahrer den Rat in collegiale Angelegenheiten hineinzogen, so mußte es schlimm um eine Sache stehen, wenn die Schonenfahrer selbst die Hand zu einer Einmischung des Rats boten. Die Irrung war noch größer dadurch geworden, daß infolge des damaligen Konfliktes innerhalb des Schonenfahrer-Collegs und des gewaltsamen Ausscheidens der Schonenfahrer-Aeltesten aus dem Direktorium der Collekten auch die «alten» spanischen Collekten in Mitleidenschaft gezogen waren. Erst im Jahre 1713 kam es über die Rechnungsablegung bei den spanischen Collekten und die Angelegenheiten der Dröge zu einem Vergleich.

Lange Jahre hört man nicht viel von den Collekten. Beide, die alten und die neuen, bestanden nebeneinander; und den «alten» war vorzüglich die Beteiligung der Gewandschneider an den «neuen» höchst anstößig. Im Februar 1713 fragten die Nowgorod-Fahrer einmal bei den Schonenfahrern an, ob man nicht die Kaufleute-Kompagnie sondieren könne, wie man die Gewandschneider bei den Collekten los werde; wenn sie nicht Erkleckliches, etwa 800 bis 1000 Mark, gäben, könnte man sie dort nicht dulden. Ernsthaftere Verhandlungen hierüber fanden erst 1724 statt. Damals erklärten sich die «neuen Collekten» endlich bereit, von dem Gelde, das sie bei der Trennung an sich genommen, Rechnung abzulegen. Die Schonenfahrer forderten aber außer der baren Rückzahlung der usurpierten Gelder und der genauen Rechnungsablage auch die Entfernung der Gewandschneider von den Collekten, da sie früher niedabei gewesen, ferner das weitere Verbleiben der jetzt bei ihnen befindlichen Collegien. An dieser Forderung, namentlich wohl der die Gewandschneider betreffenden, scheiterten die Verhandlungen. Dagegen verstanden es die Schonenfahrer, die Mittel der alten Collekten für den Prozeß der commercirenden Collegien mit den Brauern heranzuziehen; eine vertrauliche Verhandlung unter den beteiligten Collegien fand hierüber am 27. März 1725 statt. Daher waren die alten Collekten im Herbst des genannten Jahres «schlecht bei Cassa»; sie konnten dem Schonenfahrer-Hause als übliche Jahresabgabe für Spesen nur 40 Taler bieten, ein so geringer Betrag, daß er von den Schonenfahrern abgelehnt wurde mit dem Bemerken, daß, wenn dieser Betrag sich nicht merklich verbessern werde, man ihnen die Abschriften der Memorialien und Dekrete nur gegen bare Zahlung liefern könne. Die reichen Einnahmen, die den Collekten einst aus den auf die Spanienfahrt gelegten Abgaben zuflossen, hatten sich inzwischen erheblich vermindert und neue flossen ihnen nicht zu.

Eine abermalige Verhandlung der Schonenfahrer mit den «neuen» Collekten im Sommer 1741 verlief wiederum ergebnislos; die Schonenfahrer wollten auf die zwei Deputierten, die sie in der Dröge und den spanischen Collekten beanspruchten, nicht verzich-

ten, während die meisten übrigen Collegien jedem der acht Collegien nur einen Deputierten zugestehen wollten.

Infolge ihrer abnehmenden finanziellen Bedeutung traten die Collekten immer mehr zurück. Erst nach der französischen Zeit tauchen sie wieder auf; im Mai 1814 beantragte der Rat, daß die sogenannten Nowgorodgelder wie auch die spanischen Collekten künftig in die Staatskasse fließen sollten. Von den Interessenten beider Institute wurde dem widersprochen; die alten spanischen Collekten machten vornehmlich geltend, daß sie mancherlei Verbindlichkeiten zu erfüllen hätten, so die Unterhaltung des Börsen-Gebäudes.[1] Die Schonenfahrer beschlossen nun, daß die Einnahme der alten Collekten auf fünf Jahre dem Staate zu überlassen seien, wogegen dieser sich verpflichtete, den bisherigen Beitrag den Collekten zur Unterhaltung der Börse und für sonstige stehende Ausgaben derselben zu leisten; der Belauf derselben wurde auf 500 Mark geschäßt; für unvorhergesehene Fälle erwarte man einen Zuschuß aus der Stadtkasse. Das nahm der Senat an. Diese Abmachung ist aber im Jahre 1818 nicht verlängert worden, da die bürgerlichen Collegien einem dahingehenden Senatsantrage widersprachen.

Die Einnahme der alten spanischen Collekten betrug von 1814 bis 1832 im jährlichen Durchschnitt 800 Mark, die der neuen 450 Mark. Als dann durch das neue Zollgeseß die Einnahmen aus den Nebenzöllen für die Collekten aufhörten, baten sie im Jahre 1833 um Ersaß dafür. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich im Januar 1835 auf eine jährliche Entschädigung von 800 Mark für beide Collekten zusammen. Im Jahre 1847 betrug das Kapital der alten spanischen Collekten etwa 20000 Mark; sie sind wiederholt für commerzielle Zwecke von allgemeiner Bedeutung — so Aktienzeichnungen für Schiffahrtsgesellschaften und Eisenbahnen — in Anspruch genommen worden.

---

1) Ueber das Verhältniß der span. Collekten zur Börse vgl. Franck Nachrichten über die Börse in Lübeck (Lüb. 1873) S. 16 ff.

II. Die inneren Verhältnisse der Schonenfahrer-Schüttings.

1. Die Brüderschaft.

Den eigentlichen Stamm des Schonenfahrer-Schüttings bildeten die Brüder, d. h. die Schonenfahrer im engeren Sinne. Aus ihrer Mitte wurden die Aeltesten gewählt, doch war man nicht an die Brüder gebunden; die Ergänzung konnte auch aus den übrigen Zünften erfolgen, soweit sie den Handel im Großen vertraten. Von dieser Freiheit haben die Aeltesten den weitesten Gebrauch gemacht, zumal in Zeiten, wo der eigene Zuwachs gering und die Auswahl unter den Brüdern beschränkt war.

Fähig für die Wahl zum Bruder waren nur Leute, die im Großhandel standen. Und da neben den Schonenfahrern nur den Bergenfahrern und Kramern das Recht zustand, neue Brüder aufzurufen, die Kramer aber keine Großhändler waren, so hatten die Schonenfahrer hinsichtlich des Brüder-Aufrufs nahezu ein Monopol. Welche Anforderungen an die kaufmännische Betätigung der neuen Brüder gestellt wurden, steht für die ältere Zeit nicht fest. Später hat dann unter dem Einfluß der Kaufmannsordnung und der Konkurrenz mit den nichtkaufmännischen Collegien, namentlich den Kramern, eine ziemlich laxe Auffassung über die berufliche Stellung der dem Schütting beitretenden Brüder sich entwickelt. Wenn die Schonenfahrer auch den nicht kaufmännischen Collegien das Recht der Aufnahme von Kaufleuten bestritten, so sind sie selbst doch oft nicht sehr wählerisch in der Aufnahme von Brüdern gewesen. Schon Ende des 17. Jahrhunderts macht sich das bemerkbar. Als im November 1690 die Schonenfahrer mit den Lohgerbern vor der Wette über den von letzteren betriebenen, der Kaufmannsordnung zuwiderlaufenden Handel sich auseinandersetzten, bemerkte der Ratsherr W e s t k e n: «Ihr Herren haltet so stricte über des Kaufmanns Ordnung, und E. H. Rath weiß fast nicht, wen sie recht vor Kaufleute estimiren und annehmen solten, weilen Ihr so ohn Unterscheid in Euren Schütting nehmet, was Euch nur vorkomt, und die Euer Brüder seint, die wollet Ihr schützen und andere als den Gerken gönnet Ihr keine handelung, auch wollet Ihr nicht zum Bruder annehmen.» Die Schonenfahrer verteidigten sich hiergegen, und als schließlich der Ratsherr meinte: «billig soltet Ihr nicht anders als Kaufleute darin nehmen», antworteten jene ihm: «Herr, so weret Ihr auch nicht an diesen ort gekommen!»

Im allgemeinen hielt man aber doch an dem kaufmännischen Beruf als der Voraussetzung für den Eintritt fest; und im August 1728 wurde von den Schonenfahrern den Bergenfahrern und Kramern vorgetragen, da «bisher in annehmung neuer brüder in die Collegia vielerley misstand und schädlichkeit bemerkt wurde, durch den allerley leute angenommen wären, die nicht bey der handlung aufgebracht worden», so möge zwischen diesen drei Collegien vereinbart werden, «daß künftig keine andere brüder angenommen würden, als welche gewisse jahre bey der handlung treu und ehrlich hätten ausgedienet». Die Kramer erklärten ihr Einverständnis; über die Ausführung ist nichts bekannt. Noch im Jahre 1821 beantragten die Kramer einen gemeinsamen Beschluß aller commercirenden Collegien, künftig niemanden als Mitglied aufzunehmen, der nicht eine gewisse Zahl von Dienst- und Lehrjahren in einer wohl eingerichteten Handlung zugebracht habe.

Aeußerlich stand die Zuwahl zu den Brüdern in enger Beziehung zu dem Fastelabend-Schmaus. Kurz vor diesem wurde von den Aelterleuten festgestellt, welche jungen Leute «aufgerufen», d. h. zum Eintritt in den Schonenfahrer-Schütting aufgefordert werden sollten. Diese aufgerufenen, in der älteren Zeit meist 12 an der Zahl, hatten diesem Rufe Folge zu leisten und zunächst an dem Festmahl teilzunehmen; zur Hälfte wurden sie als «Bürger», zur anderen Hälfte als «Gesellen» aufgeführt, was, wie es scheint, nur durch den Altersunterschied begründet wurde und im übrigen keine weitere differentielle Behandlung nach sich zog. Einige Tage darnach wurden sie dann vor die Aelterleute gefordert, beglückwünscht und ihnen die Kaufmannsordnung vorgelesen, die sie zu unterschreiben hatten; ferner wurde ihnen mitgeteilt, daß sie zwei Jahre nacheinander auf der Kaufleute Schützenwall nach dem Vogel schießen müßten, und sie schließlich auf die sonstigen Pflichten der Brüder hingewiesen. Diese «Introduction» bedeutete die förmliche Aufnahme in den Schütting; damit stand der Bruder unter dem Schutz desselben. Er hatte dann nur noch Brudergeld zu zahlen.

Wer sich weigerte, dem «Aufruf» zu folgen und sich zu dem «Schaffen», das in der früheren Zeit den jungen Brüdern oblag, zu verstehen, wurde, nachdem er nochmals aufgefordert war und oft freundschaftlichen Zuspruch erfahren hatte, bei fortgesetzter Weigerung ans «Schimpfbrett» angeschlagen. Solche Fälle scheinen in der älteren Zeit nicht vorgekommen zu sein; die Ehre, Bruder im Schütting zu werden, galt noch für etwas Besonderes; im Jahre 1616 gelobte Jost Wistinckhusen, daß, wenn er den Tag erleben würde, an dem einer seiner Söhne zum Bruder des Schüttings erwählt werde, er dem Hause ein Silbergeschirr von 150 Loth verehren werde. Als später die Konkurrenz unter den einzelnen Zünften zunahm und teilweise geradezu in Feindseligkeiten ausartete, häuften sich solche Fälle. Der erste aktenmäßige Fall fällt in das Jahr 1642. Paul K r y w e r will sich nicht zum Schaffen verstehen; die Aeltesten beschlossen dann: «dieweil die Eltesten ihn zum Bruder gewürdiget haben und er aufgerufen ist und nicht schaffen will, soll er aufs schimpfbredt gezeichnet werden»; dort soll er hängen,

bis er sich füge. Andreas Santman aber, der jenen hat zum Schaffen vorgeschlagen, wurde vorgefordert und befragt, «ob ers bey salß und brode erhalten kondte, daß er Krywer bey den eltesten fürgeschlagen zu schaffen, geschehn were aus gutem herßen oder aus ein pick; wehrs aus ein pick geschehn, solte man ihme darumb nach beschaffenheit der sachen strafen, wie recht wehre.» Erst nachdem Krywer sich bereit erklärt, das Brudergeld von 50 Thalern zu entrichten, tilgte man seinen Namen am Brett; man beschloß aber, «diesen abtrag geheim zu halten.» Es ist der erste Fall, daß sich Jemand vom Schaffen loskaufte.

Ein weiterer bemerkenswerter Fall ereignete sich 1667. Barthold Kempe weigerte sich, dem Rufe zu folgen; er behauptete, schon Bruder in der Kramer-Companie zu sein. Die Aeltesten stellten ihm dann vor, «es würde sich nicht thun lassen, daß man eine solche löbl. Zunft dadurch so schimpfete, maßen selbe es dabey nicht bewenden lassen würde.» Troßdem hat, wie das Protokoll lautet, «der Geißhals, ehe er das wenige Geld, so dazu erfordert wird, ausgeben wollen, lieber die angebotene Ehre fahren lassen wollen. Ist also nicht würdig gewesen solcher Ehre und hette man der Zunftordnung nach denselben mit einem schimpf und strafe wohl ansehen können. Man hat aber aus freundschaft und affection gegen die Zunft der Kramer solches verschmerzet und ihn laufen lassen.»

Später ging man meist schärfer vor, und es kam zu Streitigkeiten mit den anderen Zünften, die wir gesondert betrachtet haben. Weigerte sich aber Jemand, ohne daß ihm der Ausweg, schon einer anderen Zunft anzugehören, offen stand, so scheute man die Consequenzen nicht. Im Jahre 1669 wurde Jürgen Bartels, der sich dem Rufe Folge zu leisten weigerte, obwohl er geborener Lübecker und Kaufmannssohn war, an das schwarze Brett geschlagen, «ob man es gleich gerne anders gesehen hat». Erst nach seinem 1704 erfolgten Tode wurde der «wegen seines ungehorsams» immer noch auf dem Brette stehende Name auf Antrag des Aeltermanns Dietrich Bartels, dem der Anschlag seines Namensvetters peinlich war, getilgt; das rechtliche Bedenken, daß der Name nur mit Zustimmung derer getilgt werden könne, die ihn s. Zt. angeschlagen, die aber offenbar alle tot waren, wurde dadurch beseitigt, daß Bartels sich bereit erklärte, dem Hause ein Geschenk zu machen.

Daß in solchen Fällen diejenigen, die solche Widerspenstige vorgeschlagen hatten, in eine unangenehme Lage kamen, sahen wir schon bei Santman. Im Jahre 1693 hatte der Schonenfahrer Asmus Sperling den Claus Hübbert zum Bruder vorgeschlagen; aufgerufen, meldete sich dieser sofort bei den Kramern und trat dort ein. Geärgert über die dringende Empfehlung Sperlings, forderten die Aelterleute von diesem, er möge die Sache in Ordnung bringen, andernfalls würde man «ihn dergestalt in unserem Protocoll zuseßen und der posterität zeigen, wie wenig man auf sein Wort bauen und trauen könne, welches ihm und den seinigen zu nicht geringen despect gereichen würde». Der geängstigte Sperling versuchte nun, den Hübbert zu bewegen, sich mit 50 Thalern los zu kaufen; die Aelterleute lehnten das jedoch ab, und Sper-

ling wagte nicht mehr sich an der Börse sehen zu lassen. Schließlich gelang es durch die Vermittlung der Stockholmfahrer, deren Mitglied Hübberts Vater war, den Sohn zu bewegen, die Kaufmannsordnung zu unterschreiben und durch eine Mittelsperson das Brudergeld entrichten zu lassen.

Von Interesse ist es, wie man selbst dann, wenn Gefahr bestand, daß ein Kandidat zu einem anderen Colleg gehen würde, doch noch suchte, daraus einen gewissen Vorteil für die Schonenfahrer zu ziehen. Im Februar 1703 hatte Gerd Diedr. Cölln gebeten, man möge das schwarze Brett entfernen, auf dem sein Vater noch verzeichnet stand; er würde in diesem Fall sich vielleicht von den Schonenfahrern zum Bruder wählen lassen. Andererseits bestand Gefahr, daß jener Kramer werden würde. Die Aelterleute beschlossen nun die Abnahme des Brettes und die Wahl des Cölln zum Bruder; doch wollte man ihm nahelegen, ein Silbergeschirr zu stiften, wodurch die Angelegenheit des Brettes sich leichter erledigen lasse. So geschah es denn; und Cölln stiftete eine Silbersache von etwa 60 Loth.

Gezwungen durch den Mangel an Brüdern machte man im 18. Jahrhundert der Aufnahme derselben allerlei Zugeständnisse. So wurden Brüder aufgenommen, ohne aufgerufen zu werden, nur gegen Zahlung des Brudergeldes; andere fanden Aufnahme gegen die Zusicherung, daß man auf ihren Wunsch, für längere Jahre von der Aelterschaft befreit zu werden, Rücksicht nehmen wolle. Sehr oft geschah es jetzt, daß Leute sich durch einen Revers verbindlich machten, in kein anderes Colleg als das der Schonenfahrer treten zu wollen, gleichzeitig aber die Zusicherung erhielten, nicht vor Ablauf von zwei oder mehr Jahren aufgerufen zu werden. Solche Verpflichtungen wurden geleistet bald gegen das Versprechen, im Uebertretungsfalle eine Geldstrafe zu zahlen, bald bei Verpfändung von Hab und Gut.[1] Auch wurde der Eintritt in das Colleg abhängig gemacht von einer Herabsetzung des Brudergeldes; als im Jahre 1772 ein solcher Fall vorlag und sonst mit dem Eintritt in das Bergenfahrer-Colleg gedroht wurde, ließ man dem Betreffenden sagen, daß es ihm «nicht zur Ehre gereichen würde, sich wegen Erlegung des Brudergeldes schwürig zu bezeigen, übrigens sey es nicht anständig, über dieses Geld zu marchandiren.»

Eine Erleichterung des Eintritts bedeutete es ferner, daß im Dezember 1772 in mehrfach gegebener Veranlassung beschlossen wurde, daß ein aus der Kramer-Compagnie austretender Bruder, nachdem er dort bereits Deputierter gewesen und das Schaffen beim Schützenhof bedient, aber sich davon losgekauft habe, mit beiden Aemtern bei den Schonenfahrern sollte verschont bleiben.

Als dann während der französischen Okkupation die Ergänzung der Brüderschaft völlig ins Stocken geraten war, beschloß man im März 1809 einen Aufruf vorzunehmen auch ohne das Gastmahl; die Aelterleute der befreundeten Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer wurden befragt und rieten, den Aufruf so einfach als möglich

1) vgl. auch oben (Fall Peter Hinckeldey in I. 1).

einzurichten, aber in Anwesenheit sämtlicher Aeltesten der commercirenden Collegien. In dieser vereinfachten Form hat auch nach der französischen Zeit sich die Aufnahme junger Brüder vollzogen. Doch wurde im März 1820 den neuen Brüdern bekannt gemacht, daß sie bei der Ergänzung der verwandten Collegien aus dem Schonenfahrer-Hause es sich gefallen lassen müßten, an eines derselben überwiesen zu werden. Schon im Juni wurden fünf der neu aufgerufenen Brüder in das Stockholmfahrer-Colleg «zu dessen completirung» überwiesen. Die Ueberweisung ist früher nur sehr selten vorgekommen, und zwar, soweit ersichtlich, nur an die Stockholmfahrer, deren Bestand stets sehr schwach war. Im Januar 1673 erinnerten einmal die Stockholmfahrer die Schonenfahrer daran, daß ihr Colleg so schwach sei; sie baten, ihnen «freundlich einige brüdere zu adjungiren; sonst fällt es gar übern haufen»; im Oktober 1675 ergänzten darauf die Schonenfahrer jenes Colleg mit acht Mitgliedern.

Die Zusammenberufung der Brüder stand lediglich den Aelterleuten zu; diese hatten dort den Vortrag und die Anträge zu stellen; Anträge aus der Mitte der Brüder mußten, wenigstens in späterer Zeit, den Aeltesten vorher mitgeteilt werden. Die Abstimmungen der Brüder geschahen nach Abteilungen, früher «Rotten», später regelmäßig «Stimmen» genannt. Bei ihrer Aufnahme wurden die neuen Brüder von den Aeltesten den «Stimmen» zugeteilt («verleget») und in die «Stimmbücher» eingeschrieben. Als Führer dieser «Stimmen» wurden meist zwei Brüder genannt, später waren die «Deputirten» die stimmführenden Brüder. Eine laute Beratung fand nicht statt, die Abstimmung geschah leise an den einzelnen Tischen.

Dies Verfahren vollzog sich im allgemeinen reibungslos. Nur einmal begegnet der Versuch, einen anderen Modus einzuführen. Im November 1636 beantragten, nachdem wiederholt die Vorlage des Rats betr. Soldatengeld abgelehnt war, viele Brüder, daß aus jeder Stimme zwei miteinander «in ein loßement» zusammentreten und sich vereinbaren möchten. Dieser an sich ganz verständige Vorschlag, der noch mit dem gleichen Gebrauch bei der Brauergesellschaft gestützt wurde, stieß bei den Aelterleuten als eine Neuerung auf Widerspruch; doch ließen die Brüder nicht ab; es traten 14 derselben zusammen, die einen Beschluß zu Stande brachten, der wieder den Ratsantrag ablehnte. Als dann der Rat mit den Collegien weiter verhandelte, erwähnte er auch jene Neuerung im Schütting und erklärte, daß er sie nicht dulden könne. Nun aber stellten sich die Aelterleute auf den Standpunkt der Brüder, indem sie eine Neuerung nicht zugeben wollten; was geschehen, sei der Wille der Brüder gewesen; auf die Bemerkungen des Bürgermeisters, man hätte am alten Brauch festhalten müssen, meinte der Aeltermann: man habe auch wohl Beispiele, «daß, so in dem schütting die olsten ofter so straf gehalten, daß die broder weren unruhig geworden und die olsten aus die keller und doren woll ausgekommen; solche uneinigkeit woll man nicht gerne haben.» Uebrigens hatte es bei der einmaligen Neuerung sein Bewenden; beim nächsten Mal erfolgte die Abstimmung wieder nach altem Brauch, und der Aeltermann bedankte sich dafür. Dieser Vorgang ist von Interesse sowohl

für die innere Verfassung des Collegs wie auch für die Kontrolle, die der Rat über solche Dinge ausübte schon zu einer Zeit, als die kollegiale Verfassung der Stadt noch nicht endgiltig geregelt und anerkannt war.

Wiederholt wird auch betont, daß nicht die Aelterleute, sondern die Brüder die letzte entscheidende Instanz waren; die Collegien wurden nicht von den Aeltesten, sondern von diesen mit den Brüdern gebildet. Das wird in der älteren Zeit deutlich gemacht durch die wirklichen Bevollmächtigungen der Aeltesten seitens der Brüder. Zum Zweck der Verhandlung mit den Mitgliedern des von den Zünften gebildeten Ausschusses und unter genauer Angabe der Ziele bevollmächtigten die Schonenfahrer-Brüder am 10. Oktober 1599 in schriftlicher Urkunde, die mit den eigenhändigen 170 Unterschriften versehen waren, ihre vier Aeltesten. Das ist später nicht mehr geschehen; die Aeltesten befanden sich nun stillschweigend im Besitz einer Art von Generalvollmacht, fühlten sich aber doch stets als Mandatare der Brüder. Als im Jahre 1608 der Rat mit den Zünften über Herzog Franz von Sachsen usw. verhandelte, stimmten die Aeltesten ihm zu; sie erklärten aber, zunächst müßten sie es den Brüdern ihrer Collegien vortragen, «auf daß nicht sie, de oldesten, dieß allein willigten, sundern ock de samptlichen broder jedes collegii disses wissen hetten und mit consenterten»; es sei ein allgemeines Bürgerwerk. So ist auch weiterhin die Auffassung und in der Regel die Praxis gewesen.

Später verschob sich dann der Einfluß und die Macht aus der Brüderstube immer mehr in die Aeltestenstube. Zum Teil ist das die Folge der zunehmenden Verödung der Brüderstube.

Wie in den meisten ähnlichen Körperschaften, war es auch hier eine ständige Beschwerde, daß die Brüder zu den geschäftlichen Verhandlungen säumig erschienen oder ganz ausblieben. Schon am 15. August 1581 beschlossen Aelterleute und Beisitzer mit den Brüdern, daß jeder Bruder des Hauses, der zu Hause sei und keine nachweisbaren Ehehaften habe, wenn er von dem Aeltermann entboten werde durch Zettel oder sonstige Ansage, im Falle Nichterscheinens ohne Gnade wegen Ungehorsams dem Hause 4 ß lüb. zu zahlen habe. Am 27. August 1646 wurde das Fehlen im Schütting bei den Versammlungen mit Verlust der Wage, des Heringzirkels und der Dienste des Hopfenpackers bedroht. Bald darnach schritt man gegen die Fehlenden zunächst mit 12 ß, in Rückfällen mit Anschlag am schwarzen Brett ein. Immer wieder aber wurde die erwähnte Klage laut. Nur bei besonders wichtigen, alle interessierenden Fällen war die Frequenz stark.

Als im April 1687 über das Eigenbrauen verhandelt wurde, stellte das Protokoll fest, «daß die Brüder nicht Raum auf den ordinairen bänken hatten, sondern sich, um sitzen zu können, Stühle herein geben lassen mußten».

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sank die Beteiligung noch weiter. Am 3. September 1771 wurde wieder einmal darüber geklagt und bemerkt, daß die Deputierten sich oft an den Stimmtischen ohne Assistenz fanden. Von den Aeltesten wurde nun beschlosssen, auf

die Convocationszettel den Vermerk zu setzen: «woran gelegen»; auch ward den Brüdern angedroht, daß, wer ohne Ursache fehle, von dem Colleg künftig keine Assistenz zu erwarten haben werde. Im März 1794 wurde den Brüdern angezeigt, daß, wenn nicht künftig in jeder Stimme mindestens drei Brüder gegenwärtig seien, kein Vortrag erfolgen werde, sondern Aelteste und Deputierte sich für befugt hielten, die betr. Sache für sich zu erledigen.

Trotzdem erhoben sich mehrfach sogar Stimmen aus der Brüderschaft, die eine häufigere Zusammenberufung forderten. Auch wurde die Einhaltung bestimmter Termine verlangt; so schlugen die Brüder Anfang 1666 vor, alle vier Wochen berufen zu werden. Das wurde damals beschlossen, aber nie genau innegehalten, sondern die Berufungen erfolgten in der Regel nur nach Bedarf in zwangloser Folge.

An den Aelterleuten lag es jedenfalls nicht, wenn man ihnen vorwarf, daß sie alles allein machten; und der würdige Aeltermann Jürgen Goessens, der 17 Jahre beim Schütting im Amte gewesen, konnte sich, als er am 18. August 1631 sich verabschiedete, mit Recht beschweren, «daß sich unter den Brüdern welche befünden, die, befragt, warum sie nicht im Schütting erschienen, geantwortet hatten: «was sollte ich da machen? Die Aelterleute haben doch vorhin geschlossen, wie es gehen soll». Wenn, fügte er hinzu, es sich so verhielte, hätten die Aelterleute nicht redlich gehandelt, wären auch nicht würdig, des Kaufmanns Tisch zu bekleiden, und es gebührte ihnen nicht, ein Stoep Bier im Schütting zu zapfen.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde für die Aufnahme in alle Collegien der Besitz des Bürgerrechts als Voraussetzung vorgeschrieben. Bisher hatten die Collegien hierauf nicht gesehen, sondern oft minderjährige und fremde und unbekannte Leute aufgenommen, die dann dadurch die Rechte der Collegiaten erhielten. Wie weit dies für die Schonenfahrer zutrifft, ist nicht ersichtlich; sie stimmten aber mit den übrigen Collegien dem Antrag des Rats, daß kein Colleg einen Mitbruder ohne vorherigen Erwerb des Bürgerrechts aufnehmen dürfe, zu; und am 20. Februar 1805 verordnete der Rat dementsprechend. Diese Neuerung wird um so weniger erheblichen Einfluß auf den Bestand der Collegien gehabt haben, als ja schon bald darauf Ereignisse eintraten, die das ganze Collegienwesen umstürzten.

Nach der französischen Zeit gestaltete sich der Besuch der Brüderstube immer schlechter. Schon im Oktober 1822 verhandelten die Aeltesten über die Notwendigkeit, daß der Besuch besser oder der wortführende Aeltermann der Mühe des dortigen Vortrages überhoben und die Befugnis der endgiltigen Abstimmung ganz in die Hände der Deputierten gelegt werde. Immer öfter geschah es, daß nur einige Deputierte erschienen, sodaß die Aelterleute unverrichteter Sache sich entfernten und die geschäftlichen Angelegenheiten nach Beschluß der Aeltestenstube entschieden. Die alten Bestimmungen, die von den neuen Brüdern bei ihrem Eintritt zu unterzeichnen waren, hatten kaum noch praktische Bedeutung; vie-

les wurde unterschrieben, obwohl es völlig veraltet war.[1] Im Jahre 1834 lag der Entwurf neuer Statuten den Aeltesten vor, in denen nur das Bestehende, aber in zeitgemäßer Form, zusammengestellt war. Da der Entwurf nichts neues enthielt, wurde er garnicht an die Brüderstube gebracht.[2] Etwas lebhafter wurde es erst in der Brüderstube, nachdem im Jahre 1843 auf Antrag von J. D. Jacobj eine Reform des Verhandlungs- und Abstimmungs-Modus erfolgt war. Es wurde nun beschlossen, daß vor der Abstimmung eine Beratung stattzufinden hatte, ferner daß an die Stelle der Abstimmung nach Gruppen eine solche nach der Kopfzahl erfolgen sollte; wenn aber nicht mindestens drei Brüder, Aelteste und Deputierte nicht gerechnet, anwesend seien, solle keine Abstimmung stattfinden und das Votum der Aeltestenstube als entscheidend gelten. Nur ungern fügten sich die Aeltesten diesen Neuerungen, die sie für keinen Fortschritt hielten; nur den Vorschlag, auf den Convocationszetteln die zum Vortrage in der Brüderstube bestimmten Gegenstände jedesmal verzeichnen zu lassen, lehnten sie ab. Auch duldeten sie es nicht, als im Juli 1844 Jacobj die Berufung des Collegiums forderte, da er dort Anträge stellen wolle; sie bestanden auf ihrem alten Recht, wonach ihnen allein es zustehe, das Colleg zu berufen und Anträge dort nur zuzulassen, wenn sie vorher dem Wortführer-Aeltermann mitgeteilt seien.

Wenn zum Schluß noch die Frage gestellt werden möchte, wie stark wohl jeweilig das Schonenfahrer-Colleg gewesen ist, so ist diese Frage leichter aufgeworfen als beantwortet. Für die ältere Zeit haben wir einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt in den Angaben über die gelegentlichen Beisteuern der Brüder zur Kasse der Schonenfahrer; hierbei sind die Namen der Brüder oft namentlich aufgeführt oder man kann doch ihre Zahl nach den Beitragssummen feststellen. Im Jahre 1573 waren es darnach 77 Brüder, einschließlich der Aeltesten; 1587: 72; 1589: 98; 1595: 193; 1599: 157; 1607: 146; 1620-21: 167 Brüder. Später fehlt es leider an einer Grundlage dieser Art, und wir sind nur auf Schätzungen oder gelegentliche Angaben angewiesen. So bestanden im Jahre 1740 die Schonenfahrer aus 170 Personen, wie bei Gelegenheit des Prozesses über die Ratswahl festgestellt wurde. Im allgemeinen wird namentlich seit dem 18. Jahrhundert mit einer abnehmenden Durchschnittsziffer zu rechnen sein; dafür spricht die Verminderung der Zahl der neu eintretenden Brüder, deren Motive ja aus den vorstehenden Darlegungen sich ergeben. —

Hier dürfte auch der Beteiligung der Brüder am Schützenhof gedacht werden. Seitdem im Jahre 1591 ein neuer Schützenhof gebaut war,[3] wurde den jungen Brüdern des Schüttings zur Pflicht gemacht, daß jeweilig vier von ihnen auf dem Schützenhof ein Jahr

---

1) vgl. Siewert S. 412 ff.

2) Damals wurde auch von den Schonenfahrern nach dem Vorgang der Kramer beschlossen, für die Teilnehmer an den Feldzügen 1813—15 das Brudergeld um 10 Thaler zu ermäßigen, somit auf 40 festzusetzen.

3) Deecke, Der alte lüb. Schützenhof (Lüb. 1855) S. 12.

lang schießen mußten. Am 23. November d. Js. ließ der Rat dies den Schonenfahrer-Aeltesten anzeigen. Die Aeltesten forderten nun die Brüder auf, vier aus ihrer Mitte zu erwählen, was diese jedoch ablehnten und die Auswahl den Aeltesten anheimstellten. Auf diesem gemeinsamen Schützenhof haben aber die Schonenfahrer nicht lange geschossen. Noch im August 1603 beschlossen sie, nicht zu schießen, es sei denn, daß von allen Kompagnien und Gesellschaften geschossen werde, «und wen vellichte etliche sick tho hoch achteden und sick hirin verweigern werden, kan man ehnen solches geschehen laten», wenn sie dafür dem Rat oder der Stadt ein Pferd oder zwei stellten, sodaß, wenn die Bürgerschaft gefordert würde, sie sich zu Pferde zeigen könne. Diese Abneigung gegen das schon damals unter den Kaufleuten bemerkte Bestreben, lieber unter sich zu schießen, hielt nicht lange vor; im Jahre 1605 legten sich die Kaufleute selbst einen Schützenhof an, ebenfalls vor dem Holstentor.[1] Nun wurde regelmäßig bei ihrem Eintritt allen jungen Brüdern auferlegt, «auf der Kaufleute Schützenwall» zwei Jahre hintereinander zu schießen. Tatsächlich kam das also einer Erweiterung der Aufgabe gleich. Von dem Schießen auf dem gemeinsamen Schützenhof, an das der Rat wiederholt mahnte, ist kaum noch die Rede.

Auf der Kaufleute Schützenhof fand dann alle Jahre nach dem Vogelschießen ein Gastmahl statt, zu dem jedes der beteiligten Collegien abwechselnd je zwei Schaffer alljährlich stellten. Von der Schafferei konnte man sich übrigens loskaufen, wie 1755 von den Schonenfahrern beschlossen wurde, nämlich Deputierte und abgediente Deputierte mit 25, abgekaufte Deputierte und junge Brüder mit 15 Thalern.

Andere als die kaufmännischen Collegien waren von der Benutzung dieses Schützenhofes ausgeschlossen; als im Jahre 1740 bekannt wurde, daß bei der Verschießung von Ochsen Brauer sich eingefunden hatten, wurde festgestellt, daß dieser Schützenhof nur für die «8 handelnden Collegien» errichtet sei und daß man Brauer dort nicht dulden könne.

Als Beitrag zu den allgemeinen Kosten wurden von den 52 Thalern Brudergeld jedesmal 12 Thaler an den Schützenhof abgegeben; im Jahre 1801 wurde diese Abgabe auf 24 Thaler erhöht, ohne daß das Brudergeld eine Steigerung erfuhr. Auch außerordentliche Opfer mußte der Schütting für den Kaufleute-Schützenhof bringen; als im Jahre 1800 für Baulichkeiten noch 2000 Mark geschuldet wurden, bewilligte der Schütting 500 Mark; im Jahre 1804 mußte man abermals 700 Mark beisteuern.

---

1) Deecke S. 13.

2. Die Aeltesten.

An der Spitze der Schonenfahrer standen die Aeltesten, in der frühesten Zeit auch Hauptleute, «hovetlude» genannt. Das älteste Protokoll von 1378 berichtet: die «beddervenlude» beschlossen, diese «kumpanye» fester zu machen, und wählten vier Hauptleute, die für diesen Schütting sollten raten und ihm vorstehen.[1] Diese Vierzahl wurde auch weiterhin eingehalten; als im Jahre 1442 zwei zurücktraten und einer gestorben war, wählte man drei neue; ausdrücklich wurde hierbei die Anwesenheit der Bürgermeister Bere und Colleman, der Ratsherren Luneborch und Wytik und dazu von 24 der ältesten Schonenfahrer erwähnt.[2] Damals scheint also die Wahl von den ältesten Brüdern vollzogen zu sein. Dagegen heißt es im Jahre 1440 auf Mittfasten, zwei Aelterleute «de koren to zik» zwei andere,[3] was einer Selbstergänzung entspricht; und diese ist auch später stets die Regel gewesen.

Neben den vier Aeltesten wurden später vier Beisitzer[4] gewählt; aus diesen rückte alljährlich einer zum Aeltesten auf, sodaß jeder vier Jahre Aeltester und ebenso lange Beisitzer war. Doch wurden eine Zeitlang auch nur alle zwei Jahre neue Aelterleute gewählt. Im Jahre 1561 wurde das beschlossen mit der Begründung, daß sie desto fleißiger und treuer für das Haus und den gemeinen Kaufmann sorgen könnten und sich niemand zu entschuldigen habe, für die lange Zeitdauer Versäumnis und Beschwerung zu übernehmen. Wenn der Zeitpunkt der Erwählung der neuen Aelterleute komme, sollten zunächst die abgehenden Aelterleute den an ihre Stelle tretenden und neuen, wie auch den Beisitzern klare Rechenschaft ablegen und sodann dem gemeinen Kaufmann kundgeben, was das Haus noch zu beanspruchen habe oder was es schulde, «up dat me deme schaden by tyden voerkomen unde de olderlude ock unfordacht blyven moegen.» Später wählte man in der Regel jährlich einen neuen Aeltermann; die Vorschrift betr. der Rechnungsablegung blieb dauernd in Uebung.

Unter diese acht Männer wurden die Aemter alljährlich beim Beginn des Amtsjahres verteilt. In der älteren Zeit bestanden diese Funktionen in der Aufbewahrung der Lade mit den Büchern, die stets bei dem ältesten Aeltermann aufbewahrt wurde, ferner der Obhut über die Schlüssel zur Armenbüchse und über die das Silbergeschirr enthaltende Kiste. Als sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Geschäfte des Schüttings erheblich erweitert hatten,

1) Lüb. Urk. B. VIII S. 117 Anm.
2) ebenda Nr. 95.
3) ebenda Nr. 394.
4) Sie erscheinen zuerst in der Schankordnung von 1469 als die „vehr mans“ (Anhang Nr. 1).

wurden die Aemter der Vorstandsmitglieder in folgender Weise verteilt:

1. ein Aeltester und ein Beisitzer und außerdem zwei Brüder zum Hopfenkauf.
2. ein Aeltester und ein Beisitzer zur Führung der Prozesse, Uebergabe von Bittschriften u. a. m.
3. ein Aeltester, ein Beisitzer zur Leitung des Bauwesens des Hauses.
4. dito zum Korn- und Eisenkauf.
5. dito zur Verlesung der Hopfenrolle.
6. dito zur Haltung des Protokolls und Abholens der Zettel vom Pfundzoll.
7. «Wann ein eid auf der Wette soll abgenommen werden, es sei der oder wer und die Herren der Wette es begehren», sollten ein Aeltester und ein Beisitzer dort erscheinen oder einer von ihnen, der am ersten bei der Hand.
8. dito zur Aufbewahrung des Silberkastens.

Je nach den Umständen hat sich später im Einzelnen hierin manches gewandelt; im allgemeinen ist diese Aufstellung bis ins 19. Jahrhundert hinein maßgebend gewesen.

Dazu kamen dann die verschiedenen städtischen Aemter, zu denen die Schonenfahrer regelmäßig einige Aelteste abzuordnen hatten, Kasse, Zulage usw. Auch andere Verpflichtungen brachte das Amt mit sich, zu deren Erfüllung bald dieser, bald jener Aeltermann sich bereit fand; so die Anfertigung von kaufmännischen Gutachten (Parere), die im 18. Jahrhundert mehrfach von auswärts gefordert wurden; diese Anliegen waren meist an die «Vorsteher der Kaufmannschaft» oder ähnlich gerichtet, wurden dann aber von den Schonenfahrern erledigt.[1]

Die Leitung des Ganzen stand von jeher dem ältesten Aeltermann zu; er vertrat das Colleg nach außen, war der anerkannte Führer und Sprecher; im 19. Jahrhundert heißt er regelmäßig «wortführender Aeltermann».

Bei der Wahl der Beisitzer, die ja um so wichtiger war, weil jene später Aelteste wurden, ging man mit Vorsicht zu Werke. Im Jahre 1661 trug der Aeltermann den Collegen vor, man müsse auf einen neuen Beisitzer bedatch sein «und zwar auf eine qualificierte Person, die unserm hause und dem commercio wohl vorstehen muchte». Denn der Schütting legte nicht nur auf allgemeine Achtbarkeit Wert, sondern auch auf Geltung im Handelswesen. Deshalb wurde z. B. 1646 Gödert Schmit zum Beisitzer gewählt, «weil er ein Aleborger Kaufmann und hir bey dem hause viel mit hoppen und hering furliefe, daß man deswegen einen von selbiger handelung muchte nehmen». Es ist das ein Zeugnis dafür, daß der Schütting keineswegs nur eine politisch-bürgerliche Körperschaft war, sondern daß er mit dem Handelsbetrieb noch in engster Fühlung stand und stehen wollte.

---

1) So 1721 von Colberg, 1772 von Augsburg, 1797 von Wetzlar (vgl. über diese Parere **Baasch**, Die Handelskammer zu Hamburg I 645 ff).

Es kam auch vor, daß in einem Jahre gar keine neuen Aeltesten (bezw. Beisitzer) gewählt wurden; so 1697, weil die Kontore keine Brüder abgeben wollten und unter den eigenen Brüdern «fast keiner diesmal diensam», d. h. geeignet war; man beschloß, den neuen «Anwachs, so uns anstendig sein mogte», abzuwarten. Meist ließ sich dann der Aeltermann, der abgehen sollte, bestimmen, noch länger im Amt zu bleiben. Auch wurde wohl ein abgegangener Aeltermann mehrere Jahre darauf nochmals gewählt; so im Jahre 1702 Berend Schröder; er lehnte die Ehre zuerst ab, da der Aeltermann Siedenburg taktlose Redensarten hatte fallen lassen; als Siedenburg sich dann entschuldigte und man überdies Schröder von der Leitung des nächsten Gastmahls befreite, trat er wieder ein.

Die Bezeichnung «Beisitzer» verschwindet in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; alle acht hießen nun Aelterleute; tatsächlich änderte sich damit nichts.

Die Aeltesten wurden gewählt aus der Zahl der Brüder oder aus den übrigen commercirenden Collegien. Grundsätzlich erhob der Schütting den Anspruch, daß jeder Angehöriger eines jener Collegien einem solchen Ruf zu folgen habe, da nach alter von den Schonenfahrern stets behaupteten und in der Praxis betätigten Anschauung jedes Mitglied eines commercirenden Collegs durch den Schütting durchgegangen sein mußte und ihm auch weiter angehörte, selbst wenn es inzwischen in ein anderes jener Collegien übergetreten war. Nicht immer fanden sich unter den Schonenfahrer-Brüdern genügend geeignete Leute für die Aelterschaft, oder man wollte gern ältere, erfahrene Männer zu Aelterleuten machen. Da stieß man auf Schwierigkeiten, und es kam zu langwierigen Streitigkeiten mit anderen Collegien; darüber oben Näheres. Im August 1699, als noch der große Streit mit der Kaufleute-Compagnie schwebte, beklagte man im Schütting, daß er entblößt werde von tüchtigen Leuten, die ihm von den anderen Kontoren weggenommen würden; man erblickte in der Schwächung des Schüttings eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit; der Rat werde dann «soverein werden, daferne die Kaufleute-Compagnie und alle commercirenden Zunften nicht aus liebe des allgemeinen bestens und jeder bürgerlichen freiheit sowoll die Kaufmannsordnung nacher möglichkeit beyzubehalten sich würden zusammen thun und den Schütting secundirten und altersher, wan die wahl zu miteltesten im Schütting sie mogte treffen, sie selbig gerne und willig annehmen mogten, sie wehren den aus welchen Zunften man sie für gut dazu erkante, ausgenommen die Eltesten der Zunften.» Die Schonenfahrer verhandelten dann mit den Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrern; alle drei stellten ihnen ihre Brüder zur Verfügung, nur ihre Aeltesten wünschten sie mit der Wahl verschont zu sehen. Nun sicherten sich die Schonenfahrer durch den Beschluß vom 21. September 1699 die Rückberufung in ihr Colleg. Er lautete: «Alldieweil auch jeder bruder des collegii der Schonenfahrer die freyheit hat, sich in ein anderes collegium zu begeben, so wird es dabey zwar auch gelassen, damit alle commercirende collegia mögen conserviret werden; jedoch

verwillküren und verpflichten sich kraft dieses die sämtlichen brüder in der verbindlichsten art rechtens, daß sie schuldig und verbunden seyn wollen, im fall hinfüro ein oder ander derselben zur aeltestenstelle in das collegium der Schonenfahrer wieder zurückberufen werden sollte, ohne einigen aufschub, vorwand oder exception dahin willig wieder zu folgen und zu bleiben und in keinerley weise dawider sich zu setzen.» Diese Verpflichtung hatte von jetzt ab jeder neu eintretende Bruder zu unterzeichnen.

Die Wahl der Aelterleute stand, wie bemerkt, den Aelterleuten selbst zu; sie duldeten hierbei keine Einmischung. Als im Jahre 1703 sie hörten, daß die Brüder vielleicht eine Vorstellung an sie ergehen lassen würden, in der verlangt wurde, nicht wieder junge Leute zu wählen, beschlossen die Aeltesten, eine solche Schrift nicht anzunehmen und die Brüder auf das alte Herkommen und die Versammlungen zu verweisen.

Wohl infolge der inneren Umwälzung des Jahres 1707 wurde im Jahre 1708 ein neuer Modus für die Wahl der Aeltesten eingeführt. Aus drei von den Brüdern vorgeschlagenen Personen wählten die Aelterleute einen. Dieser, dem alten Gebrauch völlig widersprechende Wahlmodus war nur von kurzer Dauer; schon im Januar 1714 erfolgte die Wahl nach der alten Uebung durch die Aelterleute selbst. Später, 1761 und einige Jahre darauf, wurde von den Aeltesten bei der Neuwahl ein Aufsatz von zwei Kandidaten gemacht; von diesen wurde dann einer entweder durch das Loos oder Stimmenmehrheit gewählt. Auch von dieser Neuerung ging man bald zurück zu dem alten Brauch, nach dem man sich in friedlicher Aussprache über einen Kandidaten einigte.

In vielen Dingen verfuhren die Aeltesten ganz selbständig und ohne die Brüder zu befragen; sehr genau wahrten sie hierbei an der Hand der Ueberlieferung ihre Rechte. Wichtige Angelegenheiten führten allerdings stets zur Befragung der Brüder; aber oft war das zu umständlich und zeitraubend. So ließen sich im Jahre 1703 in der Plönnies'schen Sache, die eine große Erregung erzeugt hatte, die Aeltesten von den Brüdern eine allgemeine Vollmacht geben, mit der Einschränkung, daß Einzelnen stets Auskunft erteilt werden würde.

Als dann im Jahre 1710 durch den Rücktritt der im Jahre 1707 ans Ruder gelangten Aeltesten die alte Ordnung im Colleg wieder hergestellt wurde, empfand man das Bedürfnis nach einer genauen Festsetzung der die Stellung der Aeltesten im allgemeinen, ihr Verhältnis zum Colleg, zu den Deputierten usw. regelnden Bestimmungen. Es wurde deshalb am 8. November 1710 ein «Reglement»[1] beschlossen; in ihm finden sich auch allerlei Anordnungen über die Angestellten des Schüttings, das Archiv usw. Diese erste und einzige Geschäftsordnung ist bis zum Uebergang in die neuen, durch die Begründung der Handelskammer geschaffenen Verhältnisse formell in Kraft geblieben und bis 1833 von allen Aeltesten und Deputierten namentlich unterzeichnet worden.

---

1) Anhang Nr. 31.

Zur Sprache kam gelegentlich auch die Frage der Verwandtschaft. Im Jahre 1718 beriet man darüber, ob einer zum Aeltesten wählbar sei, dessen Schwestermann Aeltester war, während aber seine Schwester, des Aeltermanns Gattin, schon tot war. Da man sich in diesen Dingen nach den Vorschriften für die Ratswahl richtete, wurde festgestellt, daß in solchem Falle die Wahl gestattet sei; nach dem Tode der Schwester galt das verwandtschaftliche Verhältnis, das die Wahl ausschloß, für aufgehoben. Weit später, im November 1841, beschlossen die Aeltesten, die die Wählbarkeit beschränkenden Verwandtschaftsgrade und Verhältnisse etwas zu verringern; es durften nun zu Aeltesten nicht gewählt werden: Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater, Schwiegersohn, Handlungsgesellschafter eines Aeltesten des Collegii.

Wer «by de taffelen» oder «by dem dische»[1] saß, d. h. zum Aeltermann oder Beisißer gewählt war, übernahm unter andern Verpflichtungen auch die, stets pünktlich dem Rufe zu einer Versammlung zu folgen. Wer keine Ehehaften gelten lassen konnte, sollte, wie im Jahre 1628 vereinbart wurde, ein Stübchen Wein bezahlen. Infolge andauernder Klagen über unpünktliches Erscheinen wurde im November 1671 beschlossen: wer vor ein Viertel nach dem Glockenschlage komme, solle straffrei sein; wer nach ein Viertel komme, 3 ß; wer eine halbe Stunde zu spät komme, 6 ß; wer eine Stunde: 12 ß; wer ohne erhebliche Ursache fehle: 24ß geben.

Bei den Versammlungen der Aeltesten erschienen diese nach alter Gewohnheit in schwarzen Mänteln. Doch beschloß man im September 1757 dies auf den ältesten Aeltermann und den Protokollisten zu beschränken, den anderen die Tracht freizustellen; nur bei Versammlungen des Gesamtcollegiums blieb man dabei, daß alle Aelterleute in diesem feierlichen Kleide erschienen. In der Marienkirche wurde jedoch der schwarze Mantel beibehalten; ausdrücklich wurde im Jahre 1771 beschlossen, daß man sich im Aeltesten-Stuhl daselbst im schwarzen Kleid und mit Allonge-Perücke zu zeigen habe. Erst am 17. Dezember 1800 beschlossen die Aeltesten, nachdem die alte Gewohnheit, beim Gottesdienst in St. Marien in Allonge und Mänteln zu erscheinen, abgeschafft sei, nun auch ihrerseits ohne diesen «Ornat» den Gottesdienst zu besuchen. Im November 1810 wurde die Frage aufgeworfen, ob die bisher übliche schwarze Amtskleidung der Aelterleute bei Versammlungen in der Brüderstube abzuschaffen sei; man glaubte, «grade im gegenwärtigen Augenblicke sich verneinend hierüber erklären zu müssen.» Dieser Brauch scheint auch die französische Periode überdauert zu haben.[2])

Zu den Pflichten der Aelterleute gehörte die Diskretion. In besonders wichtigen Angelegenheiten, wo es sich um Rechtsstreitigkeiten des Collegiums handelte, wurde die Diskretion ja meist

1) Ersterer Ausdruck bis ins 16. Jahrhundert, den letzteren finde ich zuerst im Jahre 1589.

2) Ueber diese Toilettenfrage, die in allen Collegien eine gewisse Rolle spielt, vgl. Funk in Zeitschrift d. Ver. f. lüb. Gesch. II. 240 ff.

ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Am 15. November 1650 wurde einmal allgemein unter den Aeltesten «beschlossen und ernstlich verabschiedet für sich und ihre successoren, daß, wan so etwas von importantie unter sie den brüdern zum besten int geheimb geredet worde, niemant soll offenbaren, es seint personen des Raths oder sonsten privatpersonen, bei strafe erstlich 1 tonne behr, zum andern mal 1 tonne botter, zum dritten nicht wordich zu achten, umb an der eltesten dische zu erscheinen.»

Nicht immer ging es unter den Aeltesten friedlich zu. Im Jahre 1689 hatten Beck und Fock an der Börse einen heftigen Wortwechsel; die Sache kam vor die übrigen Aelterleute; beide mußten abtreten; es wurde festgestellt, daß Beck sich nicht so benommen hatte, wie es sich dem vorsitzenden Aeltermann gegenüber zieme; er mußte versprechen, sich so «anzüglicher, verdrießlicher, ehrenrühriger, grober Worte» nicht weiter zu bedienen. Beck's Verhältnis zu seinen Mitältesten, als er im Jahre 1694 wortführender Aeltermann war, war übrigens ein sehr eigentümliches. Sie versammelten sich einmal ohne ihn und stellten fest, daß jener «uns zimblich hart trete». Alle Verhandlungen in der Sache gegen die Kaufleute-Kompagnie wurden ohne ihn betrieben, «weilen seine gegenwart uns mehr schädlich als nützlich sein würde». Beck war auch ganz damit zufrieden; alle anderen Sachen als jene, mit der er nichts zu tun haben wollte, leitete er, wie üblich.

Als im Jahre 1702 die Aelterleute sehr scharf aneinander geraten waren und sich in der Sitzung allerlei Grobheiten sagten, mahnte der wortführende Aeltermann Siedenburg zum Frieden und rügte, daß Rocks neulich Berend Schröder gegenüber sich zu scharf ausgedrückt habe. Rocks aber erwiderte, daß er genötigt gewesen sei, Schröder «endlich einmal die Wahrheit zu sagen, daß er ihn nicht künftig als ein junger Mann tractieren möchte und die anderen im collegio ihm folgen und einige authorität über ihn sich anmaßen möchten, welche er ihnen nicht gestendig were.»

Einmal findet sich der Fall, daß die Brüder ernstlich über die Aelterleute entrüstet waren, da sie sich von ihnen im Stich gelassen betrachteten. Es war im Jahre 1687, als der Streit um das Eigenbrauen schwebte; die Brüder verlangten damals, daß alle, einschließlich der Aeltesten, sich schriftlich verpflichten sollten, zur Mühle zu gehen und das Malz selbst dort mahlen zu lassen; damit sollte der Besitz dieses Rechts gewahrt werden.[1] Mehrere Aelteste aber hielten sich zurück, unterschrieben nicht und machten auch den Gang zur Mühle nicht mit. Darüber kam es zu schweren Auseinandersetzungen und Drohungen, und schließlich befanden sich unter den vier vom Rat wegen jenes Schrittes «ausgekippten», d. h. herausgegriffenen Schonenfahrern drei ihrer Aeltesten; nur der Aeltermann Hintze hatte auf der Verweigerung der Unterschrift bestanden.

---

1) vgl. hierüber **Albrecht** in Zeitschrift d. Ver. f. lüb. Gesch. XVII 228 Anm. 297.

Die Frage, ob ein präsidierender Aeltermann sich der Mehrheit der Collegien zu fügen habe, wurde im Januar 1690 dahin entschieden, daß in Commerzsachen jener nicht nötig habe, sich der Mehrheit zu fügen; in Privatsachen müsse er, wenn es nicht «mit civiltet» beigelegt werden könne, sich der Mehrheit anschließen.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machte die Ergänzung der Aeltesten durch Neuwahlen oft viel Schwierigkeiten. In der älteren Zeit verlautet hierüber nichts, später desto mehr. Die Abneigung gegen die schwere Last der Aeltermannschaft, die zweifellos viel Arbeit und Verantwortung auferlegte und nicht selten mit Undank belohnt wurde, führte in vielen Fällen dazu, sich entweder schon bei der Wahl oder darnach möglichst bald dieser lästigen Verpflichtung zu entziehen. Eine einfache Ablehnung der Wahl war nicht gestattet und hatte zur Folge, daß der betreffende nicht nur ans schwarze Brett geschlagen wurde, sondern auch aller Gerechtigkeiten des Hauses verlustig ging. Als ein Beispiel solchen Anschlages möge der folgende aus dem Jahre 1677 dienen: «Demnach Johan Köller, als bruder dieses hauses, die von denen eltisten ihm aufgetragene eltistenstelle, wieder allen herkommen, ohne erhebliche ursache zu des collegii högsten nachteil und beschimpfung anzutreten verweigert, als haben die eltisten und brüder demselben zusampt seinen nachkommen als einen verächter desselben solemniter excludiren, dessen frey- und gerechtigkeiten unfehig erkennen und dero behuef dieses offentlig anhangen lassen wollen. Actum den 21. September Ao. 77.»

Da nun die Wirkung solcher Anschläge sich mit ihrer Zahl abschwächen mußte und man schließlich kein Interesse daran haben konnte, widerwillige Aelteste zu haben, griff man zu dem Auskunftsmittel des Loskaufs. Dieser entwickelte sich allmählich zu einem ganz regelmäßigen Vorgang. Der erste Fall erscheint im Jahre 1655;, wo Heinrich Porten zum Aeltesten gewählt war, aber niemals zu den Sitzungen erschien; er bot an, sich loszukaufen; man forderte von ihm mindestens 100 Loth «gemachet silbers»; er kaufte sich dann ab mit einer silbernen, innen vergoldeten Kanne von 150½ Loth. So ist es oft gegangen, doch verlor man allmählich den Geschmack an den sich häufenden Silbergeschenken und vereinbarte lieber die Loskaufssumme in barem Gelde. Im Jahre 1684 kaufte sich Joh. Daniel Klett, der oft verreist war, von der weiteren Aelternschaft und dem damit verbundenen Amte bei der Stadtkasse für 200 Thaler los; er sollte dann als «abgedienter Eltester» weiter dienen. Gödert Rotterdam schied «Schwachheit» halber 1688 aus, gegen Zahlung von 380 Mark, außerdem 30 Mark an die Armen. Im gleichen Jahre verehrte Bartelt Bauert dem Hause eine Kanne im Werte von 50 Talern; dafür erhielt er die Zusicherung, daß man ihn nie zum Aeltesten oder einem anderen bürgerlichen Amt vorschlagen werde. Allmählich stieg dann die Loskaufssumme; im Aeltesten-Colleg wurde meist über die Höhe abgestimmt. Severin mußte 1703 600 Mark zahlen. Manche waren aber sehr hartnäckig, und es kam zu weitläufigen Verhandlungen über die Höhe der Summe. Ludw. Mentze, der im September 1715 gewählt

wurde, bot für den Loskauf ein Silbergeschirr von 100 Loth; er erhielt die Antwort: «Silbergeschirr hetten wir, uns were mit geld gedienet». Als er sich weigerte, drohte man mit dem schwarzen Brett, nahm aber schließlich sein Angebot, ein Silbergeschirr im Wert von 200 Talern, an. Der für ihn gewählte Fischer kaufte sich sogleich mit 450 Mark los. Diederichsen kaufte sich 1718 gegen ein Silbergeschirr frei; auf Wunsch bestand dies in einer silbernen Spülkumme zum Reinigen der Gläser. Bauerl wollte sich 1719 loskaufen; man beschloß, sich mit 600 Mark an Geld oder Silber zufrieden zu geben, zunächst aber 800 Mark zu fordern; man ließ ihn dann für 500 Mark frei, verpflichtete sich aber, nach außen nur von 600 Mark zu sprechen, «um die anderen consequenzen von denenjenigen, so erwehlet werden möchten, zu verhüten.»

Immer mehr wurde der Loskauf zu einem guten Geschäft für die Kasse des Collegiums. Bei der Besprechung der neuen Aeltesten-Wahl am 7. November 1729 stellte man fest, daß die Kasse «zimblich verschöpfet wäre»; und man erwog deshalb, eine Wahl zu treffen, «woraus man etwas Geld ziehen könte»; es wurde beschlossen, «wenn man solche subjecta finden konte, davon man vermuthete, daß sie sich abkaufen würden, dabey aber nichts im Gegentheil auszusetzen und dem Hause als Aelteste dienlich wären, köne solches wohl geschehen». Die Collegen sollten deshalb die Sache näher prüfen; bei etwaigem Abkauf wollte man sich mit 400 Mark begnügen. Fürstenau, der nun gewählt wurde, nahm aber an; ein anderer, Schmidt, der für das folgende Jahr zugesagt hatte, dann aber zurückzog, mußte sich mit 400 Mark loskaufen. Doch wurde dies Geschäft für die Kasse des Collegs noch einträglicher. Der Aeltermann Lang, der 1745 von der weiteren Amtsführung befreit sein wollte, kaufte sich mit 600 Mark los; als er dann aber auch den weiteren Genuß des Kirchenstuhls forderte, mußte er noch 200 Mark hinzulegen. Gleichzeitig kauften sich Joh. Nic. Wolff für 600, Peter Hinr. Tesdorpf und Wilh. Carl Krupp mit je 650 Mark los; im Jahre 1750 Vermehren mit 750 Mark; der dann gewählte Schreve kam, da er schwerhörig und deshalb doch nicht ganz tauglich, mit 300 Mark weg. Nun findet sich aber auch eine Aeußerung des Widerspruchs gegen dies Verfahren; am 10. August beschlossen die Aeltesten, daß man «nicht bloß auf das Abkaufungpretium, sondern auf Leute, deren Umstände und persönliche Fähigkeiten dem corpori derer H. Eltesten honorable, sein Augenmerk richten müßte.»

Mit dieser Erwägung vertrug sich eine weitere erhebliche Preissteigerung ganz gut. Nachdem 1754 sich Ramm vor seiner Wahl mit 800 Mark abgefunden hatte, kostete es 1756 dem Joh. Chr. Tesdorpf und Holtermann je 1000, dem Weltner 900 Mark. Nach diesem reichen Ertrage für dies eine Jahr sah man von weiteren Wahlen ab; der protokollführende Aeltermann übernahm das Protokoll noch für ein zweites Jahr und brauchte nach Ablauf desselben nur noch ein Aeltesten-Jahr abzudienen. Im Jahre 1760 hatte Weltner 1200 Mark zu entrichten. Von nun an wird der Loskauf seltener; vielleicht hängt das zusammen mit der im Jahre

1764 erfolgten Anstellung eines ständigen Protokollisten; das Protokolljahr war besonders gefürchtet. Ende 1788 aber kaufte sich der Aeltermann Weltner mit 2000 Mark los. 1798 Sievers für denselben Betrag; gleich darauf meldete sich auch Mollwo in derselben Absicht. Nun verpflichteten sich die noch übrigen Aelterleute feierlich, «daß keiner von ihnen unter keinerley vorwand binnen vier Wochen aus dem collegio treten wolle»; Mollwo wurde gegen 2000 Mark entlassen. Gegen 1000 Mark schied im Jahre 1802 der Aeltermann Rodde aus. Als im Dezember 1804 der Aeltermann Qualmann austreten wollte, gab er als Grund die bevorstehende Ratswahl an, die ihn vielleicht treffen könnte und die er vermeiden möchte. Man entließ ihn gegen 1500 Mark, beschloß aber, daß jeder Aeltermann sich verpflichten solle, nicht aus dem Colleg zu treten, wenn eine Vakanz im Rate sei. Eine solche Verbindungsschrift lag im Entwurf am 26. Januar 1805 vor; man schob aber die Entscheidung auf, um erst abzuwarten, was auf die Vorstellung der bürgerlichen Collegien auf das Ratsdekret vom 19. Dezember[1]) erfolgen werde. Der letzte, auf solche Weise aus dem Colleg ausscheidende Aeltermann war Blohm, der am 14. Dezember 1805 austrat und 2000 Mark zahlte. In der nachfranzösischen Zeit sind nur zwei Fälle von Loskauf zu verzeichnen; im Jahre 1821 kaufte sich Staunau von der bevorstehenden Wortführung mit 500 Mark los; und im Jahre 1824 ebenso Lau mit 1000 Mark.

Nicht allein gegen bares Geld oder Silbersachen kaufte man sich frei. Im Mai 1658 lud der Aeltermann Heinrich Schröder die Collegen in die von ihm dem Schütting gestiftete neue Stube ein, nahm den Dank für dies Geschenk und für die von ihm gebotene Collation entgegen und erbat sich dafür die Entlassung aus dem Amte. Das geschah dann unter vielen schmeichelhaften Redensarten. Die Stube hatte ihm über 2500 Mark gekostet; sie sollte, wie es heißt, benutzt werden, wenn die Aelterleute unter sich waren oder einige gute Freunde bei sich hatten, und nicht, wie die vorige Aeltestenstube, «mit einem jeden gemein gemacht werden». Ebenso verlangte man von dem Aeltermann Rodde, der das Colleg «wenig frequentierte», im Jahre 1718 eine neue Decke auf dem Tisch, neue Kissen auf den Bänken und neue Stühle, ferner eine neue Decke in der Brüderstube, außerdem noch 100 Taler; Rodde scheint darauf eingegangen zu sein. Im Jahre 1723 stifteten die sich damit loskaufenden Aelterleute Engenhagen und Gestering je 300 Mark und einige Spiegel. Der Aeltermann Siedenburg bot 1702 für den vorzeitigen Abschluß seines Amtes 200 Mark und die von ihm zu beschaffende Malung der Brüderstube, was angenommen wurde.

Ohne jedes Entgelt trat im Sommer 1751 der zum Aeltermann gewählte Iacob Peters aus; er war 79 Jahre alt und ein «abgelebter Mann»; trotzdem hatte man ihn gewählt, vielleicht auf eine Ablösung spekulierend. Er nahm jedoch an, mußte aber seiner Schwäche wegen einige Tage darauf ausscheiden.

---

1) Hierüber oben.

Es war nicht immer leicht, die schwierigen, oft eigensinnigen Köpfe den Ansprüchen des Schüttings dienstbar und fügsam zu machen. Mancher harte Strauß mußte gekämpft werden, um die Aeltesten bei ihrem Amte festzuhalten. Wer kurzer Hand sich zu Beginn loskaufte, hatte es ja bequem; er entging vielen Unannehmlichkeiten und Mißhelligkeiten. Die besten Aelterleute haben sich redlich ihre Jahre durchgekämpft und mußten sich vieles gefallen lassen. Als im Jahre 1765 der Aelteste Weigel die Leitung des Collegiums zu übernehmen hatte, weigerte er sich dessen, so lange er nicht für die von den Klosterprovisoren ihm zuteil gewordenen Beleidigungen Genugtuung erlangt hatte. Er trat sein Amt erst an, nachdem die Provisoren ihm eine Ehrenerklärung erteilt hatten. Demselben Weigel wurde einige Jahre vorher (1763), als er aus Gesundheitsrücksichten sich loskaufen wollte, von dem ihm abmahnenden Collegium vorgehalten, daß «unser Collegium noch allemal den Ruhm gehabt, daß wir einträchtig bey einander wären und es das einzige Collegium wäre, welches gegen den Rath am stärksten agiren müßte, wir auch allemal gerne brave Männer beybehielten.» Weigel wurde am 22. Juli 1766 in den Rat gewählt.

Aelteste, die ihre Zahlungen eingestellt hatten oder ein verlehntes Amt übernahmen, rechnete man nicht mehr zum Colleg, lud sie nicht ein usw. Zweifelhaft war die Frage, ob die Uebernahme eines Konsulats mit der Stellung eines Aeltesten vereinbar war. Im Jahre 1804 wurde der zum schwedischen Konsul ernannte Aelteste Grimm deshalb auf seinen Wunsch entlassen. Auf diesen Vorgang hin lehnte im Jahre 1824 Beel die Wahl zum Aeltesten ab, da er königlich sächsischer Konsul war. Die Sache kam schließlich zur Entscheidung durch den Senat, der dekretierte, daß Beel die Wahl anzunehmen habe; das ist denn auch geschehen.

Eine eigenartige Stellung fiel den abgetretenen Aeltesten zu. Im 17. Jahrhundert berieten die Aeltesten sehr oft mit den früheren Collegien über wichtige Angelegenheiten, die nicht sogleich an die Brüder gebracht wurden. Es geschah sogar, daß abgediente Aelteste Commissionen, die vom Rat berufen waren, beiwohnten. Der frühere Aeltermann Ritter weigerte sich im Jahre 1692, einen solchen Auftrag zu übernehmen, da ihm das nicht zustehe und es auch «bey einem oder andern eine jalousie verursachen» könne; er tat es schließlich «dem collegio zu liebe und der Stadt zum besten», und niemand nahm daran Anstoß. Erst mit dem wachsenden Einfluß der «Deputierten», die auf die abgedienten Aeltesten eifersüchtig waren, traten diese mehr zurück, oft zum Schaden der Sache und unter dem Widerspruch der Aeltesten. Daß die abgetretenen Aeltesten vielfach an den Wahlen teilnahmen und ein entscheidendes Votum in Anspruch nahmen, war wohl eigentlich mit ihrer Stellung nicht vereinbar; die Deputierten bestritten ihnen dies meist mit Erfolg.

Uebrigens hat es eine Reihe von Aeltesten gegeben, die Jahrzehnte lang als aktive und inaktive dem Colleg treu gedient haben; es sei nur C. Gustav Müller genannt, der 1766 als Bruder aufgenommen, später Aeltester wurde und bis in sein hohes Alter dem

Colleg sehr nüßliche Dienste geleistet hat. Als er 1816 fünfzig Jahre Mitglied des Collegs war, ehrte ihn dieses durch einen silbernen Pokal; er starb Ende März 1820.

---

3. Die Deputierten.

Die sieben stimmführenden Brüder werden seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts «Deputirte» genannt. Die Umwälzung von 1707, die auf einen sehr ernsten Zwiespalt zwischen Aeltesten und Brüdern zurückzuführen war, erhöhte die bisher nur die Funktion der Stimmführung ausübenden Brüder zu dem Range von «Deputirten». Am 17. Mai 1707 verpflichteten sich 88 Brüder[1] dahin, daß die sieben stimmführenden Brüder in Zukunft den Aeltesten als «Deputirte» beizuordnen seien, um weitere Unordnungen und Beschwerden zu verhüten. Von nun ab sind also drei Körper zu unterscheiden: das Collegium der Aelterleute, die Versammlungen der Aelterleute und Deputirten, endlich die der Brüder mit den Deputirten. Doch hat die Organisation der Deputirten auf die Dauer nie einen so festen Charakter angenommen, wie die der Aelterleute; dafür war die Einrichtung der Deputirten in den alten Ueberlieferungen des Schüttings zu wenig verankert. Es hat Zeiten gegeben, in denen die Deputirten ganz zurücktraten, während sie zu anderen Zeiten sich mit mehr oder weniger Erfolg bestrebten, größeren Einfluß zu gewinnen.

Schon im April 1713 klagte der wortführende Aeltermann, daß man nicht wisse, ob man Deputirte habe oder nicht, es käme nie einer, wenn man sie berufe; und wen man berufen solle, wisse man nicht. Darauf beschlossen die Brüder, die Deputirten daran zu erinnern, «ihre functiones zu observiren». Es wurden damals Stimmen laut, daß man auch ohne die Deputirten Vertrauen zu den Aeltesten habe, »wie vor diesem geschehen»; andere bedrohten sie sogar mit dem schwarzen Brett. Uebrigens treten jeßt neben den Deputirten noch «adjuncti» auf, die von den Brüdern gewählt und den Deputirten beigegeben wurden, nämlich jedem einen. Besonders hervorgetreten sind diese «adjuncti» nie.

Dann nahmen im Jahre 1722 die Deputirten es in die Hand, eine Ordnung für die Verhandlungen im Colleg zu schaffen. Sie zeichnet sich durch Mäßigung aus und bezweckte, eine größere Beteiligung der Brüder an den Verhandlungen herbeizuführen. Die Ordnung[2] ist mit einer Lücke von 1723—1742 von allen Brüdern bis 1743 unterzeichnet worden. Auffallend ist freilich, daß die Aelterleute an dem Erlaß dieser Ordnung keinen Anteil hatten.

---

1) Anhang Nr. 30.
2) Anhang 33.

Von 1725 an führten die Deputirten auch regelmäßige Protokolle über ihre Verhandlungen unter sich und mit den Brüdern.[1] In demselben Jahre gaben sich die Deputirten eine «Ordnung».[2] Sie setzte fest, daß der jüngste bei den Beratungen im Aeltesten-Collegium oder an der Börse ein Protokoll zu führen habe, regelte die Art der Berufung der Deputirten und die Strafen bei Nichterscheinen und bestimmte das Verhalten der abgedienten Deputirten. Man sieht, wie die Deputirten sich bemühten, eine Organisation unter sich zu schaffen, die derjenigen der Aeltesten nachgeahmt war. Mit dieser Ordnung traten sie zunächst nicht hervor, sondern behielten sie für sich. Hingegen trugen zwei von ihnen nun den Aeltesten allerlei Wünsche vor; z. B., daß sie 7 Jahre dienen sollten, und wer das nicht wolle, solle 20 Thaler zahlen, und, wie der protokollierende Aeltermann hinzufügte, «ander dergleichen Wische-Wasche mehr, so gegen der vorigen Ordnung». Der Beschluß der Aeltesten ging dahin, jenen zu antworten, «daß wir bey der von unsern Vorfahren letztgemachten Verordnung schlechterdings verblieben, weil solche von ihnen und uns als ehrliche Biedermänner zu halten unterschrieben, welche sie denn ebenfalls zu halten und nachzuleben schuldig wären»; sie hätten sich sehr über solche Neuerung gewundert und lehnten jede Aenderung ab, «auch weder tüttel noch buchstab davon weichen»; man halte es für unnötig, es den Brüdern anzuzeigen. Wenige Wochen darauf aber, am 19. November, stellten sämtliche Deputirte an die Aeltesten folgende sechs Forderungen: 1. zum Erscheinen in der Aeltesten-Stube oder in der Börse seien die Deputirten durch Boten zu fordern und zwar schriftlich oder mit anderer sicheren Bestellung. 2. Jeder Deputirte sollte sein Amt 17 Jahre verwalten, somit jedes Jahr einer abgehen und einer zugewählt werden; wer das Amt ausschlage, habe 20 Thaler zu zahlen. 3. Die Deputirten müßten bei jeder Berufung der Brüder eine halbe Stunde zuvor auf die Aeltestenstube berufen werden zur Kenntnisnahme der Tagesordnung. 4. Jedes Votum der 7 Stimmen sei laut zu verlesen. 5. Eingaben an den Rat dürften nur nach vorheriger Mitteilung an die Deputirten übergeben werden. 6. Nach einer Brüderwahl müßten die Aeltesten mit den Deputirten beraten, zu welcher Stimme die neuen Brüder einzuordnen seien. — Hierauf erwiderten die Aeltesten ad 1: Wenn der Aeltermann vor 12 Uhr von der Commission komme, könne der älteste Deputirte in seinem Hause gegen 1 Uhr durch den Boten nach der Börse entboten, die übrigen Deputirten würden, wie bisher, durch den Boten am Markt berufen werden. ad 2) sei dem Hause schädlich, würde dahin führen, daß die Brüder an andere Kontore gingen. ad 3) sei nach 1 nicht mehr nötig. ad 4) genehmigt. ad 5) sei schon im Reglement vorgesehen. ad 6) wenn ein Deputirter dem Aeltermann melde, daß in seiner Stimme wenig Brüder seien, könne das gern geschehen.

Nun wuchs der Einfluß der Deputirten, wohl weniger infolge dieser Bestimmungen als weil sie es verstanden, sich im allgemeinen

---

1) Schonenfahrer-Archiv Nr. 454, 455.
2) Anhang 34.

die Führung der Brüder zu erhalten. Vor zu weit gehenden Eingriffen wehrten sich aber auch die Aeltesten mitErfolg; sie fanden hierbei mehrfach die Unterstüßung der Brüder.

Die erwähnte Ordnung von 1725 scheint wenig beachtet worden zu sein. Im Januar 1740 wurde sie deshalb von den Deputirten hervorgeholt, erneuert und nun dem Protokoll einverleibt. Als dann aber im November ein neuer Deputirter gewählt wurde, weigerte sich dieser, die von den Deputirten beliebte Ordnung zu unterschreiben; die Aeltesten, an die eine Beschwerde in dieser Sache erging, erklärten, sie kennten diese Ordnung garnicht; sie verwiesen auf die 1710 vom ganzen Collegio «ordentlich bewilligte Aelterleute- und Deputirten-Ordnung».[1] Auch versuchten die Aeltesten, jene Differenz in Güte beizulegen, da man für eine eigene Ordnung der Deputirten nicht eintreten könne. In der Versammlung der Brüder vom 6. Dezember wurde aber die neue Deputirten-Ordnung bestätigt.

Regelte diese Ordnung nur einige Verhältnisse unter den Deputirten selbst, so fanden sich doch die hauptsächlichen Reibeflächen nicht innerhalb dieses Verhältnisses, sondern in den Beziehungen zwischen den Deputirten und Aeltesten. Nur Einiges möge hier berichtet werden, durch das die Art des Vorgehens der Deputirten beleuchtet wird. Im August 1728 beriefen sie plößlich den Aeltermann Rump in die Börse und legten ihm nahe, seinen Abschied zu nehmen. Rump antwortete hierauf, daß ihm dieser Vorschlag «sehr verdächtig fürkomme, und schmeckete sehr nach einer Abseßung»; er wisse wohl, wann er abzutreten habe, und habe nicht nötig, jenen Rede und Antwort zu stehen. Jene erwiderten, sie hätten an seiner Amtsführung nichts auszuseßen; «worauf denn», wie es im Protokoll heißt, «dieses von denen Herren Deputirten unverantwortliche Unternehmen, doch nicht sonder geringe Alteration, ein Ende nahm.» Dieser Vorstoß blieb erfolglos; doch beschlossen weiter am 16. Juni 1729 die Brüder auf Veranlassung der Deputirten, 2 Deputirte zu wählen, die neben den Aeltesten über geheime Ausgaben zu beraten hätten; die Wahl geschah sofort. Schwierigkeiten machten die Deputirten den Aeltesten ferner vielfach hinsichtlich der Anordnungen über das Gastmahl, so über den Umfang, die Einzuladenden usw. Im März 1730 beschlossen deshalb die Aeltesten, sich weitere Vorschriften nicht machen zu lassen und nicht auf das Recht verzichten zu wollen, das Gastmahl nach alleinigem Gutbefinden einzurichten. Als dann den Brüdern kurzweg mitgeteilt wurde, daß an einem gewissen Tage das Gastmahl nach altem Stil gefeiert werden sollte, machten die von den Deputirten aufgeheßten Brüder viel Lärm; doch ließen sich die Aeltesten nicht irre machen.

Auch sonst mischten sich die Deputirten in die unbestreitbar den Aeltesten zustehenden Geschäfte oder sie verlangten Neuerungen, die jene ihnen nicht bewilligten. So erhoben im Jahre 1739 die Aeltesten Einspruch, als die Deputirten den abgetretenen Aeltesten Qualmann und Lüdemann wegen ihrer Bemühungen in Sachen der Ratswahl ein Silbergeschenk durch das Collegium machen

1) Ueber diese vgl. oben und im Anhang Nr. 31.

lassen wollten; erstens hielten sie die Deputierten für nicht berechtigt solche Sachen anzuregen, da es zunächst hätte in der Aeltesten-Stube vorgeschlagen werden müssen; sodann hielten sie ein solches Geschenk überhaupt nicht für angemessen, da es «Disharmonie» erzeugen könne und den Rat verstimmen müsse. Die Brüder genehmigten aber zuletzt den Antrag. Im Jahre 1769 machten die Deputierten die Tatsache, daß in dem Kontrakt mit einem neugewählten Postreuter nur die Aeltesten, nicht auch die Deputirten als Kontrahenten genannt waren, zum Gegenstand einer Beschwerde. Lange verhandelte man hierüber; am Ende waren die Aeltesten damit zufrieden, wenn in weiteren Kontrakten nur die vier ältesten Aelterleute namentlich genannt wurden; das Recht der Deputirten, erwähnt zu werden, wurde nicht anerkannt.

Scharf begrenzt waren die Befugnisse der Deputirten ja nicht, weder den Brüdern noch den Aeltesten gegenüber; das lag an der Neuheit ihrer Institution, die zum guten Teil auf Usurpation beruhte. Wiederholt führte dieser Zustand zu umfänglichen Erörterungen. Im November 1746 beschwerten sich eine Reihe von Brüdern darüber, daß der Vergleich über die Lüneburger Saline vor Aeltesten und Deputirten abgemacht und nicht an die Brüder gegangen sei, obwohl diese jenen beiden früher die Vollmacht erteilt hätten. Es kam zu einem notariellen Protest; des lieben Friedens halber trug man die Sache nun nochmals dem Collegium vor, das dann beschloß, jener Protest sei ungültig, Aelteste und Deputirte sollten die Sache ferner betreiben. Ein ander Mal, 1770, stand die Frage zur Erörterung, ob auf eines Bruders Verlangen eine Sache stets in der Brüderstube vorgetragen werden müsse oder ob Aelteste und Deputirte darüber zu entscheiden hätten, ob die Brüderstube zu befragen sei oder nicht. Aufgezeichnet war hierüber nichts; und auch jetzt kam es zu keiner Entscheidung. Eine lange Auseinandersetzung fand im Jahre 1777 unter Aelterleuten und Deputirten statt über die Frage, ob bei Meinungsverschiedenheiten eine Eingabe an den Rat nach der Meinung der Aeltesten oder derjenigen der Deputirten abzufassen sei; hierbei kam es auch zur Erörterung, ob den abgedienten Aeltesten, wie die Aelterleute wünschten, ein votum decisivum oder nur nach Ansicht der Deputirten ein votum consultativum zustehe. Ueber diesen Punkt kam es zu schweren Zusammenstößen. Die Deputirten beriefen die Brüder unter Ausschließung der abgedienten Aelterleute, die doch zweifellos zu den Brüdern gehörten; die Brüder aber entschieden, daß den abgedienten Aeltesten freilich auf der Aeltesten-Stube kein votum decisivum zustehe, daß aber andererseits die Berufung der Brüder mit Ausschließung jener ungiltig sei. Später stellte man fest, daß die Deputirten diesen Beschluß vom 22. August 1777, der ihnen unbequem war, nicht in die Stimmbücher eingetragen hatten; doch zogen die Aelterleute vor, über dies Verfahren mit Stillschweigen hinweg zu gehen.

Mit der Zeit ist das Verhältnis zwischen Aeltesten und Deputirten ein ganz friedliches geworden. Bei dem Verfahren der letzteren spielte offenbar viel gekränkter Ehrgeiz mit. Das erkannten auch die Aeltesten. Als sie im April 1761 über Einschränkungen

beim Gastmahl berieten, beschlossen sie, «die genaue Einschränkung von Wein und Selßer-Wasser möchte nicht geschehen; denn die Herren Deputirten würden es sehr empfindlich nehmen; denn das wehre fast ihre einzige Gelegenheit, wobey sie sich groß machen könnten.»

Die Deputirten hatten ja selbst mancherlei Sorgen, ihre Stellung zu wahren und ihre Nachfolgerschaft sicherzustellen. Im Jahre 1746 klagten die Deputirten und einige Brüder, daß der Deputirte von der 2. Stimme durch seine «Plauderey von Collegialsachen» ihnen viele Verdrießlichkeiten bereite; selbst Auszüge aus den Stimmbüchern hatte er gemacht, was man «collusiones» nannte. Darauf beschloß das Collegium, den schwaßhaften Deputirten seines Amtes zu entseßen.

Wiederholt weigerten sich auch Deputirte, die Wahl zu diesem Amte anzunehmen; so im Jahre 1740 Stolterfoht, ein Sohn des früheren, aus seinem Amte verdrängten Aeltermanns;[1] weder zur Unterschrift der Ordnung noch zum Abkauf wollte er sich bereit finden; schließlich gelang es, ihn durch gute Freunde loszukaufen. Loskauf von der Deputirtenschaft kam öfter vor; als übliche Abkaufssumme galten 10 Reichsthaler. Die Deputirten schlugen im Jahre 1806 eine Erhöhung auf 50 Reichsthaler vor; doch hielten die Aeltesten diese einseitige Erhöhung für unberechtigt, fanden auch die starke Heraufseßung nicht dem Interesse des Collegs entsprechend, wogegen die Deputirten geltend machten, daß das geringe Loskaufsgeld viele zum Loskauf verleite. Schließlich einigte man sich gütlich, und im Jahre 1808 wurde das Abkaufsgeld auf 30 Thaler festgeseßt. Uebrigens durfte ein Bruder erst zwei Jahre nach seinem Eintritt zum Deputirten gewählt werden.

Einmal, 1738, forderte ein Deputirter seine Entlassung, da man ihn mehrfach nicht zu den Beratungen der Aeltesten hinzugezogen hatte. Diese erwiderten ihm, daß bei gewissen Sachen nur einige Deputirte, «die als ein enger Ausschuß anzusehen wären», berufen würden; er sei nicht berufen, da es sich um eine Brauersache handle und er eines Brauers Sohn sei. Jener antwortete aber, «er wäre kein Kind und wisse, was er sagen und schweigen müsse», und forderte seinen Austritt. Schlimmer verlief ein Fall des Austritts im Jahre 1826. Der Deputirte Jacobj bat wiederholt um Entlassung, da er an den Verhandlungen der Aeltesten und Deputirten kein Interesse mehr habe; es sei alles stets schon abgemacht, er komme nie zu Wort usw. In der Brüderstube wiederholte er seine Vorwürfe gegen die Aeltesten. Das Loskaufsgeld von 30 Thalern zu entrichten weigerte er sich, gab aber auch seine Stimme nie ab, sodaß man ihn schließlich seines Amtes, dessen er «unwürdig» sei, entließ. Wegen leßteren Ausdrucks verklagte er dann das Collegium vor dem Stadtgericht; dieses verurteilte tatsächlich das Colleg zum Widerruf jener Erklärung. Im Obergericht aber wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

---

1) vgl. unten S. 118.

4. Innere Streitigkeiten in der Brüderschaft.

Daß es in einer Körperschaft von so weiter Ausdehnung, die der Natur der Sache nach eine genaue Auswahl nach Charakter und Sinnesart der Einzelnen ausschloß, an inneren Zwistigkeiten nicht fehlen konnte, war begreiflich. Wir wollen hier nicht reden von den akuten Ausbrüchen der persönlichen Gegensätze, wie sie sich an der Biertafel in Grobheiten, Beschimpfungen, ja Tätlichkeiten äußerten; solche, meist von der Trunkenheit ausgelöste Differenzen wurden schnell beigelegt und nötigenfalls durch Ordnungsstrafen gesühnt. Anders zu beurteilen sind hingegen weittragende und jahrelange Streitigkeiten, die einmal sogar zu einer förmlichen Spaltung führten. Auf sie muß hier näher eingegangen werden, da sie in der Geschichte der Schonenfahrer ein interessantes Blatt füllen.

Am 8. Juli 1707 brachen einige Brüder gewaltsam in die den Silberschatz des Collegiums enthaltende Kammer in dem Hause des ihn verwaltenden Aeltermannes Zerrahn ein und raubten den Silberkasten, gebrauchten ferner gegen seine Person und sein Gesinde allerlei Unbill, begaben sich dann in das Haus des Aeltermanns Siedenburg, erbrachen auch hier mehrere Kammern, durchsuchten die Böden und ließen, als sie das Gesuchte nicht fanden, bedrohliche Worte fallen, daß, wenn Siedenburg nicht an demselben Tage vor 11 Uhr die Kasten mit Schriften und Büchern herausgeben werde, sie sich dann seiner Person bemächtigen und ihn so lange im Zunfthause festhalten würden, bis er die Schriften und Bücher ausgeliefert habe.

Was eigentlich die Ursache dieses unerhörten Vorfalls gewesen, ist nicht ersichtlich; das Protokoll 1706-07 (Nr. 265) fehlt, und auch späterhin vermissen wir alle Nachrichten über die dem Vorgang zu Grunde liegenden Tatsachen. Nur einen Fingerzeig bietet uns eine Erklärung der Brauer-Zunft von jenem 8. Juli. In dieser heißt es, daß einige Deputirte des Schonenfahrer-Schüttings wie auch etliche Brüder der Kramer-Compagnie ihnen, den Brauern, zu verstehen gegeben, daß ihnen ihre jura collegii von den Aeltesten und vielleicht auch vom Rat bestritten würden; sie wollten sie aber gegen Jedermann verteidigen und hätten sich deshalb an die Brauer zuerst um Hilfe gewandt, da, was dem einen Collegio widerrechtlich geschehen könne, einem andern auch bevorstehe. Die Brauerzunft könne nun zwar sich in der genannten Zünfte «particulier differentien, so sie mit ihren eltesten in collegio etwa haben», nicht einmischen, erklärte sich aber, so weit es sich um Erhaltung der beiderseitigen Gerechtsame handelte, bereit, ihnen zu helfen, wogegen jene beiden Collegien den Brauern im ähnlichen Falle wieder Unterstützung versprachen. Danach steht der innere Konflikt bei den Schonenfahrern offenbar im engen Zusammenhang mit einem ähnlichen bei den Kramern. Daß später von jener Vereinigung mit den Brauern nicht mehr die Rede ist, erklärt sich daraus, daß ja diejeni-

gen, die sich an die Brauer um Hilfe gewandt, bald als Sieger aus dem Streit hervorgingen und die Unterstüßung der Brauer nicht mehr bedurften.

Im Uebrigen können wir hier nur berichten, was nach dem 8. Juli geschehen ist, und sind in der Hauptsache auf Vermutungen angewiesen.

Die Aeltesten machten sogleich am 9. Juli dem Rat von dem Geschehenen Anzeige und erklärten, daß sie von ihren Aemtern zurücktreten würden, d. h. alle 12 Aeltesten, die am Tisch sißenden und die abgedienten; sie baten den Rat, für das Zunfthaus solche stadtväterliche Fürsorge zu treffen, wie er vor Gott, dem Kaiser und der Stadt verantworten könne. Noch an demselben Tage erließ der Rat ein Dekret, in dem er ihnen abriet von ihrer Absicht zurückzutreten, und sie ermahnte, ihrer bürgerlichen Pflichten eingedenk zu sein; er versprach ihnen Unterstüßung. Dieses Dekret aber kam seltsamerweise erst am 16. in die Hände der Aeltesten; inzwischen hatten diese am 10. ihre Stühle in der Marienkirche aufgegeben; und am 14. waren durch die Brüder sechs neue Aelteste gewählt worden, nachdem, wie es im Protokoll heißt, die alten Aeltesten «ohne Zwang, aus freyem Willen resignirt» hätten. Nach Empfang des Ratsdekrets besannen sich nun die alten Aeltesten und erboten sich in einer Eingabe vom 20. Juli an den Rat, die niedergelegten bürgerlichen Aemter wieder anzutreten. Nun war es aber zu spät. Die Brüder berieten darüber am 25. und beschlossen, die resignirten Aeltesten nicht weiter als Brüder anzuerkennen, ebensowenig ihre Verwaltung bürgerlicher Aemter; beim Schüßenhof sei der Anfang zu machen und bei den übrigen Aemtern fortzufahren, «bis sie von allen officien unseres hauses wegen depossedirt wären». Also eine richtige Revolution, Sturz der alten Gewalten, Einseßung neuer.

Auffallend ist das Verhalten des Rats. Nicht mit Unrecht beklagten sich die resignirten Aeltesten, daß er in der Zeit vom 9. bis 14. «stillgesessen und kein ernst gebraucht» hätte; sie ließen es im Unklaren, ob der Rat sie nicht schüßen könne oder nicht wolle; ihre Aemter, so legten sie dar, hätten sie niederlegen müssen, da man ihnen alle Dokumente und Protokolle genommen habe; vor der vom Rat angeordneten Kommission aber sei keiner der Brüder erschienen.

Nur aus einem Zeugnis ergibt sich, daß der Rat die im Schonenfahrer-Colleg geschaffenen Verhältnisse als unregelmäßige betrachtete. Im September adjungirte er den bisherigen Wallbürgern neue aus der Junker-Kompagnie, indem er gleichzeitig zu erkennen gab, die Wahl aus den Schonenfahrern müsse noch ausgeseßt bleiben, «gestalten dan E. H. Recht es annoch bei der zur hinlegung der im Schonenfahrer-Schütting obschwebenden irrungen verordnete commission bewenden lässet». Das nahmen die Schonenfahrer sehr übel; sie bestritten das Vorhandensein von Irrungen in ihrer Mitte; von einer Commission wüßten sie nichts, «weil Gottlob in unserm collegio guter friede, liebe und einigkeit wohnet»; man habe dem Rath «grobe unwahrheit» vorgetragen; es scheine, daß die 12 abgedankten Wallbürger, so ihrer ältistenschaft aus Eigensinn und eingebildeter Hoheit verlaufen, anjeßo himmel und helle, erde und

meer wider uns erregen und bewegen wollen». Als der Rat auf seinem Standpunkt verharrte, protestirten alle bei der Wallordnung beteiligten Collegien; und nun ernannte am 14. Oktober der Rat aus den Schonenfahrern einen Wallbürger.

Unterdessen war der Aeltermann F r o b ö s e , der während jenes Umsturzes in Riga gewesen war, heimgekehrt. Die neuen Aeltesten beschlossen, ihn zu begrüßen und zu erkunden, wie er sich zu der veränderten Sachlage im Schütting stellen, ob er seine Aeltestenschaft behalten oder die Gegenpartei wählen wolle. F r o b ö s e hielt sich zunächst zurück, er wollte sich informieren; offenbar überlegte er. Im Januar 1708 fragte er an, ob man ihn wieder zum Aeltesten nehmen wolle. Man antwortete ihm aber nicht; und im November 1708 ersuchte er um Rückerstattung seiner Auslagen, seiner Bescheinigung über das Silber usw.; auch wünschte er zu wissen, ob man ihn aus dem Colleg ausgeschlossen habe. Darauf wurde ihm erklärt, als Bruder könne man ihn nicht eher anerkennen, als er sich ausgesprochen, ob er nicht mit den früheren Aeltesten gegen sie «intressirt gewesen». Im August 1709 beschwerte sich F r o b ö s e beim Rat, daß ihm die Aeltesten jene eingeforderten Dinge vorenthielten, ihn nicht mehr zu den Versammlungen beriefen usw. Die Aeltesten aber verwiesen F r o b ö s e an das Obergericht, wo der Prozeß mit ihm schwebe.

Uebrigens hatten die neuen Aeltesten wenig Erfolg bei der Verdrängung der resignirten Aeltesten aus den bürgerlichen Aemtern. Der resignirte Aeltermann H ü b e n s führte ungestört das Votum des Collegs bei der Zulage weiter und zwei andere resignirte Aelteste, S i e d e n b u r g und P i c k e r , vertraten nach wie vor ihr Amt bei der Kasse als Deputirte der Schonenfahrer. Klagen der neuen Aeltesten an den Rat wurden von diesem an die verordnete Commission verwiesen, und der Rat mahnte am 23. November 1707 die Parteien, «von allen unverantwortlichen verfahren sich zu enthalten». S i e d e n b u r g verweigerte namentlich andauernd die Auslieferung des Protokolls und der Rechnungen. Noch verwickelter wurde die Sache dadurch, daß die Nowgorodfahrer sich bereit fanden, zwei der resignirten Schonenfahrer-Aeltesten als Ersatz für eine erledigte Cassabürger-Stelle in Vorschlag zu bringen, was die Schonenfahrer sehr übel nahmen und zu einem schweren Konflikt zwischen den beiden sonst sehr eng befreundeten Collegien führte.

War das schon ein Zeugnis für die Unhaltbarkeit der im Schonenfahrer-Colleg herrschenden Zustände, so nahmen obendrein Zank und Streit unter den Brüdern überhand. Man warf den neuen Aeltesten öffentlich vor, daß sie für die Verleihung des Heringspackerdienstes Geld genommen hätten. Die «Deputirten», die bisher eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt hatten, erlaubten sich allerhand Uebergriffe, verlangten die Mitwirkung bei der Maklerwahl, machten den Aeltesten ganz unbegründete Vorwürfe, warfen sich als Aufseher über sie auf, kurz, machten ihnen das Leben schwer. Zu allem kam, daß bei diesen inneren Wirren das Schonenfahrer-Colleg in Gefahr geriet, seine herrschende Stellung unter den Collegien beeinträchtigt zu sehen, ja zu verlieren. So legten am 27. Mai 1710 die neuen Aeltesten ihre Aemter nieder, indem sie die-

sen Akt durch eine ausführliche schriftliche Erklärung vor den Brüdern begründeten; darnach sehen sie sich zum Rücktritt genötigt infolge des inneren Haders, der Angriffe der Deputirten und der ungerechten Beschuldigungen, die man gegen sie geschleudert habe.[1] Die Brüder wählten nun fünf neue Aelteste und unter ihnen als ersten Meno Froböse. Es war eine völlige Niederlage derer, die im Jahre 1707 die damaligen Aeltesten gestürzt hatten. Die neuen Aeltesten verschwanden völlig; ja, als einer von ihnen, Amelang Willig, sich im Herbst 1713 über die Kramer beklagte und die Hilfe der Schonenfahrer anrief, fragte der Aeltermann, «ob Herr Willig, welcher ein so großer Feind unsers hauses, hierin assistence haben oder ob man des ganzen Ehrsamen Kaufmanns jus hierunter defendiren solte, weil W., welcher mit resignirt und unserm hause viel verdruß erregt, keiner assistence wehrt». Man beschloß darauf, die Sache «dem ganzen Kaufmann zu liebe» zu betreiben, nicht aber für Willig; denn «das wehre sehr bedenklich». Dieser bat dann um Wiederaufnahme als Bruder; worauf man forderte, er müsse Genugtuung geben und sich mit den Aeltesten, Deputirten und Adjunkten abfinden. Er scheint dann eine bare Zahlung geleistet zu haben. Wir sehen daraus, daß man sehr scharf sein konnte, wo es sich um das Ansehen und Zusammenhalten des Collegs handelte.

Eine andere innere Entzweiung ist die sich an den erzwungenen Austritt des Aeltesten Jacob Stolterfoht knüpfende Affäre; sie hätte leicht zu einem ähnlichen Bruch wie im Jahre 1707 führen können. Am 9. Dezember 1726 fand in der Versammlung der Brüder eine Verhandlung statt, die sich gegen den leitenden Aeltermann Stolterfoht richtete, dem man allerlei Vorwürfe wegen mangelnder Benachrichtigung der Brüder, der unzureichenden Assistenz eines Bruders und anderer Vergehen machte; auch die großen Aemter waren auf Stolterfoht schlecht zu sprechen, da er die erbetene Assistenz der Schonenfahrer in Sachen des Biersaßes angeblich nicht genügend betrieben habe. An jenem Tage nun wurde Stolterfoht mit allen sieben Stimmen seines Amtes entsetzt; erst am folgenden Tage gab man ihm Gelegenheit, sich zu verteidigen; die Aelterleute traten für ihn ein; auch bestand tatsächlich kein ernsthafter Grund für ein solches Verfahren, das überdies formell ganz unzulässig war, da der Aeltermann nicht von den Brüdern gewählt wurde, somit auch nicht von ihnen entsetzt werden konnte. Die Aeltesten beklagten sich darüber beim Rat. Dieser erklärte durch Dekret vom 11. Dezember jene Abstimmung für null und nichtig und verbot den Brüdern, Versammlungen zu berufen. Die Deputirten forderten nun den Aeltermann Rust auf, die Leitung zu übernehmen; nachdem er sich zuerst geweigert, übernahm er das Amt dann auf Stolterfohts Wunsch. Dieser verklagte nun das Colleg in Wetzlar, indem er die Rechtmäßigkeit seiner Absetzung bestritt; er behielt seinen Kirchenstuhl, legte keine Rechnung ab und verzichtete auf keines der ihm als Aeltesten zustehenden Rechte. Gütliche Einigungsversuche scheiterten. Die übrigen Aeltesten weigerten sich,

1) Auch für das Jahr 1710/11 fehlt das Protokoll (Nr. 269) sodaß wir für unsere Kenntnisse nur auf einige Aktenstücke angewiesen sind.

die Vollmacht für den Prozeß gegen Stolterfoht zu unterschreiben, sodaß die Brüder sich damit begnügen mußten, das Schonenfahrerpetschaft unter die Vollmacht zu setzen; jede Aeußerung, die als eine Parteinahme gegen ihren Collegen gedeutet werden konnte, lehnten die Aeltesten ab. Dabei machten ihnen die Deputirten andauernd Schwierigkeiten, weigerten ihnen den Zutritt zum Archiv und forderten die noch immer ausstehende Abrechnung Stolterfohts, obwohl die Aeltesten sich für die etwa 900 Mark, die jener der Kasse noch schuldete, verbürgten. Tatsächlich galt Stolterfoht noch immer als ihr Mitältester, er wurde zum Gastmahl geladen, und die Aeltesten ließen sich in dieser Hinsicht von den Deputirten und Brüdern nichts vorschreiben. Endlich forderte ein kaiserliches Mandat vom 18. April 1727 den Rat auf, seine Dekrete in dieser Angelegenheit zur Ausführung zu bringen; die Brüder wurden verurteilt, Gehorsam zu leisten. Hierauf befahl am 12. Mai der Rat den Brüdern, Stolterfoht wieder einzusetzen, wogegen sich die Deputirten und Brüder — 86 an der Zahl — nochmals nach Wetzlar wandten; die Aeltesten lehnten jede Mitwirkung ab. Große Schwierigkeit machte dann die Neuwahl für Stolterfoht; er verlangte Beteiligung an derselben, um hiernach ordnungsgemäß abzutreten und Rechnung abzulegen. Darauf wollten sich wieder die Aeltesten nicht einlassen. So behauptete er bis zu seinem Tode — 1737 — standhaft alle Rechte eines abgedienten Aeltermanns, darunter den so hochgeschätzten Besitz eines Platzes im Kirchenstuhl. Nach seinem Tode wurde längere Zeit mit der Witwe und dem Sohn, Augustin, über die Rechnungsablage verhandelt; letzterer stand an Hartnäckigkeit dem Vater nicht nach; er erklärte, er würde um diese 300 Thaler «so lange procediren, als er ein Hemd auf dem Leibe hätte, bevor solche bezahlet werden sollten.» Schließlich gelang es den Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Witwe, 825 Mark 14½ ß für die Kasse des Collegiums zu erstreiten (1739). Das ganze Verfahren gegen Stolterfoht war rechtswidrig und hätte, wenn nicht der Rat sofort entschieden eingegriffen hätte, zu schweren inneren Wirren im Collegium führen können.

---

5. Die Konsulenten, Protokollisten, Archivare und Notare der Schonenfahrer.

Zuerst bei den Streitigkeiten der Zünfte mit dem Rat um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert tritt ein ständiger Consulent der ersteren auf. Es war Dr. Hinrich Reiser, der in den Verhandlungen der Bürger mit dem Rat im Jahre 1599 ihnen zur Seite stand

und das Wort führte.[1]) Die Schonenfahrer, die auch hier wieder die Führung hatten, legten sich zu diesem Zweck eine Abgabe von 1/2 Thaler für jeden Bruder auf und zahlten hiervon jährlich dem Dr. Reiser 100 Mark. Bis 1606 ist ihm dieser Betrag regelmäßig ausgezahlt. Doch blieb er auch weiterhin noch als Sachwalter der Schonenfahrer tätig; im Jahre 1620 wurden «dem Konsular Dr. Reisern» 6 Stübchen Wein verehrt, weiterhin auch Heringe. Wiederholt hat er um diese Zeit Eingaben der Schonenfahrer verfaßt.

Bei den späteren Auseinandersetzungen mit dem Rat, die zu den Rezessen führten, war es Johannes Conradi, der als Consulent der Zünfte im Allgemeinen, wie im Besonderen der Schonenfahrer genannt wird. Am 15. April 1663 schlossen die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, Gewandschneider und Kramer mit ihm einen Kontrakt, durch den sie sich seine Dienste als Consulent und Advokat für die damals obwaltenden Streitigkeiten sicherten und zwar für seine hiesige Tätigkeit ebenso wie für die etwaige Sendung nach Speier oder an den Reichshofrat. Dafür sollte er, außer seinen Reise- und Zehrkosten, jährlich 1400 Mark erhalten; für die einfache Prokuratur aber sollte er jährlich 700 Mark bekommen;[2]) 1400 Mark nur, wenn er jede andere Beschäftigung aufgeben mußte. Ferner verpflichtete sich Conradi, dem Schütting in Angelegenheiten, die sich nicht gegen die anderen 6 Zünfte richteten, umsonst zu dienen. Zu den 700 Mark trugen den größten Betrag, nämlich 250 Mark, die Schonenfahrer bei.

Wegen Conradis scharf gehaltener Schriften leitete der Rat im Jahre 1666 eine fiskalische Klage am Niedergericht gegen ihn ein. Die Zünfte ließen jedoch ihren Consulenten nicht im Stich, richteten auch im Mai 1667 eine Abordnung an den Bürgermeister Marquard mit dem Ersuchen, jenes Verfahren einzustellen, und der Drohung, daß, wenn Conradi Gewalt geschehe, sie ihrerseits ebenso antworten würden. Hierauf zog der Gerichtsherr die Citation Conradis zurück; da aber der Rat weitere Schritte gegen ihn vornahm, beschlossen am 14. Mai die Schonenfahrer, auf jeden Fall für ihn einzutreten, ihn im Notfall auch in Speier zu unterstützen. Die übrigen Zünfte schlossen sich an; man warb in Dr. Faber noch einen Juristen an, der in der fiskalischen Angelegenheit mit helfen sollte. Als die Streitigkeiten mit dem Rat weiter gingen und die Kräfte Conradis nicht auszureichen schienen, schlossen die genannten Zünfte, denen sich noch die Rotbrauer, Schiffer und Aemter anschlossen, am 16. September 1667 mit dem Dr. Christoph Krauthoff, fürstlich niedersächsischen Geh. Rat und Kanzler, einen weiteren Kontrakt; er sollte über die Ausarbeitungen Con-

---

1) Reiser spielte bei diesen Verhandlungen eine solch hervorragende Rolle, dass man von den „Reiserschen Unruhen" spricht, die dem Receß von 1605 voraus gingen (Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. I. 286; Becker Umständl. Geschichte II. 259 ff.); er war später zeitweilig Kanzler des Erzbischofs von Bremen (Zeitschr. II. 417).

2) Diese 700 Mark wurden auf die Collegien verteilt: Schonenfahrer 250, Kramer 175, Novgorodfahrer 110, Gewandschneider 88, Bergenfahrer 47, Stockholmfahrer 18, Rigafahrer 12 Mark.

radis mit diesem und den Zunftältesten in Beratung treten und sein Urteil darüber abgeben; dafür sollte er 800 Thaler erhalten, 200 sogleich, 600 nach Erledigung der Streitigkeiten.

Dem Rat war augenscheinlich das Verhältnis der Zünfte zu Conradi sehr zuwider; am 15. Juni 1670 ließ er durch den Protonotar Havelandt den Schonenfahrer-Aeltesten mündlich erklären, daß, wenn dem Vernehmen nach jene zu den Versammlungen der Brüder stets den Conradi hinzuzögen, dies rezeßwidrig und daher zu unterlassen sei; der Rat könne nach dem Receß wohl zugeben, daß jene einen Consiliarius hätten, nicht aber, daß dieser regelmäßig den Versammlungen der Brüder beiwohne. Die Aeltesten lehnten diese Aufforderung sogleich entschieden ab; sie nahmen für sich die Freiheit inAnspruch und würden sie sich nicht nehmen lassen, ihren Consiliarius zu sich zu rufen; zudem würde er von den Aeltesten und Brüdern «salariret», sodaß er ihnen «pariren» und erscheinen müsse, wenn sie seiner bedürften.

Im Jahre darauf, am 10. Mai 1671, wurde Conradi in seinem Hause von einer Anzahl Handwerksmeister überfallen, gröblich beschimpft und bedroht; man warf ihm vor, daß er zu Ungunsten der Aemter im Schütting wirke, für die Korn-Accise und das Mahlgeld arbeite usw. Aus Schrecken hierüber und da die Uebeltäter sich ausdrücklich auf den Rat, in dessen Sinn sie handelten, bezogen hatten, verließ Conradi sofort Lübeck und flüchtete nach Ratzeburg. Die Schonenfahrer-Aeltesten schrieben ihm nach dort, versprachen ihm Unterstützung und ersuchten um seine Rückkehr. Ebenso verwandten sich die übrigen Zunftältesten für Conradi, «aldieweil derselbe nicht dem Schütting alleine, sondern denen sämtlichen Zünften bedienet were». An den Rat erging eine Beschwerde. Dieser aber, dessen Verhalten nicht ganz unzweideutig ist, erklärte kurzweg, er habe Conradi nicht geheißen, die Stadt zu verlassen, könne ihn somit auch nicht auffordern, wieder zu kommen. Conradi zog es deshalb vor, in Ratzeburg zu bleiben; nur noch gelegentlich kam er zu besonderen Beratungen im Schütting nach Lübeck. Doch bat er den Schütting, ihm die Möglichkeit zu gewähren, wieder seinen Wohnsitz dauernd nach Lübeck zu verlegen, und ihm sicheres Geleit zu verschaffen. Da das nur durch einen kaiserlichen Schutzbrief geschehen konnte und der Schütting hierfür kein Geld hatte, blieb Conradi in Ratzeburg, von dort aus sein Amt als Consulent versehend. Als er im Frühjahr 1676 starb, bewilligten die Schonenfahrer der Witwe einen Vorschuß für die Begräbniskosten.

Dann verhandelten im Sommer 1680 die Schonenfahrer mit Dr. Peter Clasen oder Classen, den man als Consiliarius annehmen wollte. Er war Lübecker Bürger und Bruder des Schonenfahrer-Collegs. Man einigte sich mit ihm auf 50 Thaler jährlich, vorläufig auf ein Jahr; für außerordentliche Arbeiten sollte er besondere Entlohnung erhalten. Veranlassung zu dieser Anstellung gab die damals wieder brennend gewordene Frage des Hausbrauens. Clasen hat lange Jahre den Schonenfahrern und commercirenden Collegien als Rechtsbeistand zur Seite gestanden. Als im Jahre 1687 es in der Hausbrausache zu einem Prozeß der commercirenden Col-

legien mit dem Rat kam, wurde am 28. Mai zwischen jenen und Clasen ein Kontrakt geschlossen, nach dem er den Prozeß führen und 200 Reichsthaler dafür erhalten sollte. Vor den nach Lübeck entsandten kaiserlichen Commissaren aber wurden diese Collegien von Dr. Adam von Bremen aus Wismar, nicht von Clasen, vertreten. Das kam daher, weil dieser das höchste Mißfallen der Collegien dadurch erregt hatte, daß er in einem Briefe den Bürgern warnend das Schicksal der hamburgischen Empörer Jastram und Snitger vor Augen gestellt hatte. Damals fiel im Schonenfahrer-Colleg das Wort, Clasen müsse «corrumpiret» sein. Man entließ ihn aber nicht, sondern übertrug nur diese eine Sache an jenen Anwalt, nachdem man zuvor mit Lic. Conau in Rostock verhandelt hatte, auf den man aber verzichtete, da er «ein schlechter orator» sein sollte. Uebrigens hat neben von Bremen auch Clasen in der Brauereisache dauernd Ratschläge erteilt. Ebenso wurde von Bremen später noch mehrfach von den Schonenfahrern verwandt, so 1695 in Post-Angelegenheiten. Wie Conradi wohnte auch Clasen, der im Dienste des Herzogs von Sachsen-Lauenburg stand, in Raßeburg; er verpflichtete sich aber, ein- bis zweimal die Woche mit eigenem Pferd und Wagen nach Lübeck zu kommen.

Dennoch galt Clasen nicht als dauernder, jeder Zeit verfügbarer Consiliarius, der namentlich für die vielen kleineren laufenden Geschäfte in Betracht kam. Im März 1688 stellte der Schonenfahrer-Aeltermann den commercirenden Collegien das dringende Bedürfnis nach einem ständigen Consiliarius vor; es fänden sich wohl gelehrte Leute, allein sie forderten 500 Thaler und Garantieleistung. Alle waren einverstanden; und man einigte sich auf Ulrich Iken, der schon früher den Schonenfahrern Dienste geleistet hatte; er war ein Schwager des Schonenfahrer-Aeltesten Ritter. Mit ihm wurde ein Vertrag auf drei Jahre, für 700 Mark jährlich, geschlossen. Im Jahre 1691 wurde sein Kontrakt zwar nicht verlängert, doch versprachen die Schonenfahrer ihm, nötigenfalls ihn wieder zu verwenden; und in dem Brauerprozeß dieses Jahres war er tätig, ebenso wie auch später in anderen Rechtssachen. Er wurde im Sommer 1690 einmal mit dem Notar Rode vor Gericht gefordert und beide verwarnt wegen der scharfen Proteste, die sie verfaßt hatten. Iken erklärte, er tue nur was ihm befohlen, und verwies auf die Schonenfahrer-Aeltesten als seine Auftraggeber.

Offenbar herrschte damals an guten Anwälten in Lübeck Mangel. Als man im Sommer 1702 wegen des Brauerprozesses, zu dem wieder ein kaiserlicher Commissar ernannt war, sich nach einem guten Consiliarius umsah, war man in Verlegenheit. Clasen stand nicht zur Verfügung, da er die Brauer bediente; man beriet hin und her; «aber keinen wußte man hier in Lübeck aufzufinden».

Nach Clasens Tode, der etwa 1712 erfolgte, wurde Lic. Kahl der regelmäßige Consiliarius der Schonenfahrer. Schon 1709 hatte er ihnen in der Nowgorodsache zur Seite gestanden. Ueber seine Säumigkeit wird wiederholt geklagt. Da er Anwalt der Kramer war, konnte man sich seiner gegen diese nicht bedienen. Von

1720 an erscheint als Consiliarius Dr. Fröhlich: in einem Kontrakt vom 7. Januar 1721 wurde ihm die Ordnung des Archivs übertragen gegen eine Zahlung von 300 Thalern. Im Jahre 1736 erhielt er für diese Tätigkeit 100 Thaler. In der Sache gegen Stolterfoht, in der die Aeltesten gegen die Brüder standen, konnten sie Fröhlich nicht konsultieren; sie wählten dafür Dr. Krohn. Mit Fröhlich waren die acht verbundenen Collegien später nicht mehr recht zufrieden, da er, wie man 1738 bedauerte, «keine extreme consilia» fassen wollte; man sah sich deshalb in dem Streit um die Besetzung der Ratsstellen nach einem Ersatzmann um; Dr. Classen wurde dazu in Vorschlag gebracht. Nur widerwillig fand sich Fröhlich bereit, eine Eingabe zu verfassen, in der die genannten Collegien dem Rat die Entrichtung der Zulage aufkündigten; er weigerte sich, «weil dergleichen proceduren, die hernach auf Thätlichkeiten ausfielen, gegen sein naturell wären»; er zweifelte an dem Erfolg und hielt seine Gesundheit solchen Schritten nicht gewachsen. Auch Classen hatte zuerst Bedenken und wandte ein, daß er sich die ganze Balemannsche Familie zum Feinde machen werde; da er aber nicht Ratsherr zu werden gedenke, so fand er sich schließlich bereit; er forderte aber für alle Sachen jährlich 200 Thaler oder für die schwebenden einmalig 1000 Thaler. Man einigte sich mit ihm auf 200 Thaler jährlich, zahlte ihm aber, um ihn zu binden, gleich 1000 Thaler im voraus. Dafür übernahm er auch die schwierige Branntweinbrenner-Sache. Doch wurde Fröhlich noch dauernd beibehalten und nur in Sachen, die sich gegen den Rat richteten und in denen er nicht standfest war, nicht verwandt. An seine Stelle trat Dr. Haack, da der Justizrat Classen Alters halber ablehnte; auch starb er schon am 16. März 1744. Haack wurde am 27. Juni 1744 in den Rat gewählt. Für ihn wurde der Kanzlei-, später Justizrat Dr. Elend angenommen; er sollte gemeinschaftlich mit Dr. Peters die Schonenfahrer bedienen; letzterer hatte den Prozeß gegen die Kaufleute-Kompagnie zu führen. Nach der Wahl Elends ließ der Bürgermeister Rust, ein alter Schonenfahrer, das Colleg bitten, von Elend abzusehen; was aber abgelehnt wurde. Elend blieb in der Stelle bis 1746, wo er Oberprocureur am schleswig-holsteinischen Hofgericht in Kiel wurde; bei seiner Verabschiedung regalierten ihn die Schonenfahrer mit einem Weinzettel. Nun machte Dr. Peters alles allein; er blieb Consiliarius, auch als er 1748 Syndikus am Domkapitel wurde. Erst mit seiner Wahl in den Rat im Januar 1749 schied er aus, führte aber noch längere Zeit die Korrespondenz in den Prozessen in Wien und Wetzlar weiter, gab öfter Ratschläge, vermittelte und erhielt hierfür Geldentschädigungen. Im Juni 1749 wurde Dr. Siemers zum Consulenten gewählt; wie bei der letzteren Wahl nahmen auch die Deputirten hieran Teil. Neben ihm führte Dr. Overbeck einen Prozeß für die Schonenfahrer; auch er galt als ständiger Consulent. Beide waren sich manchmal nicht einig, und es gab lange Verhandlungen vor den Aeltesten, denen dann die Entscheidung oblag. Overbeck war offenbar der tüchtigere von beiden. Als Ende 1749 die Schonenfahrer mit den Gewandschneidern in einen Rechtsstreit zu kommen schienen, ergab sich, daß Overbeck im Begriff stand, von den Gewandschnei-

dern angeworben zu werden. Nun besorgten die Schonenfahrer, in diesem Fall in Overbeck überall «einen formidablen Gegner» zu finden; schleunigst zog man ihn zu der Gewandschneidersache hinzu und gewann ihn dadurch. Ebenso schloß man im Herbst 1750, als die Gefahr drohte, daß Overbeck der Anwalt der Brauer werden würde, schnell mit ihm ab und übertrug ihm alle bisher von Petersen geführten Prozesse. Siemers verlor hingegen immer mehr das Vertrauen der Schonenfahrer; im Mai 1752 mahnte man ihn, sich «einer kürzern und deutlicheren Schreibart zu befleißigen und alle beissende Ausdrücke zu unterlassen»; als seine Rechnung vorlag, wurde bemerkt, daß «man durch den anzüglichen stylum seiner Arbeit mehr Schaden wie Vortheil gehabt»; es schien, als ob er eher geneigt war, sich von der Länge seiner Rechnung als von der Breite der Schriftsäße etwas abhandeln zu lassen. Im Mai 1756 sollte deshalb die Sache der Nowgorodfahrer gegen die Kaufleute-Compagnie usw. Siemers entzogen und einem «geschickteren» Anwalt übertragen werden; doch hatten die Nowgorodfahrer Bedenken, so daß jener die Sache behielt. Siemers wurde im Frühjahr 1756 vom Rat in 5 Thaler Strafe wegen seiner Schreibart in einer Prozeßsache verurteilt. Overbeck, von den Schonenfahrern befragt, ob man sich das gefallen lassen solle, riet von weiteren Schritten ab. «Es wäre wahr, daß in vorigen Zeiten der Rath vieles vertragen können; allein gegenwärtig wollten sie es durchaus nicht mehr leiden.»

An Stelle von Siemers, der größere Sachen nun nicht mehr erhielt und allmählich verschwindet, nahm man im Jahre 1756 den Dr. Sievers als Consulenten an. Das nahm wieder Overbeck übel; er legte seiner Rechnung einen Brief bei, in dem er sich beschwerte, daß man Sievers in einer Prozeßsache zum Consulenten genommen, hielt sich dadurch für «degradirt», erklärte dann, von Lübeck fortziehen zu müssen, da man ihn nun hier nicht mehr verwenden werde. Man zahlte seine Rechnung und 10 Dukaten obendrein, worauf er nach Hamburg übersiedelte. Das Vertrauen zu Overbeck war stark erschüttert durch seine lange, kostspielige und schließlich ergebnislose Anwesenheit in Wien in der Sache gegen die Brauer.

Für lange Jahre diente nun Sievers als Consulent; neben ihm wurde auch der Archivar Dr. Spener mehrfach verwandt. Sievers starb im September 1790. An seine Stelle wurde Lic. Richerß zum «Consulenten des löbl. Schonenfahrer-Collegii» gewählt, unter der Bedingung, daß er die Führung des Protokolls am Marstall und bei der Stadtkasse aufgäbe. Nachdem Richerß im Februar 1799 in den Rat gewählt war, suchte man einen Nachfolger; man wünschte niemanden zu haben, der «in Verhältnissen mit dem Rat oder den Gerichten stehe», also keinen Prokurator am Niedergericht. Gewählt wurde der Domsyndikus Dr. Overbeck.[1] Auch er wurde schon im Februar 1800 in den Rat berufen. Sein Nachfolger als Consulent wurde Dr. Mensching, der aber am

1) „Ihm leuchteten die Muster eines Sievers und Richertz vor", heißt es in der von C. G. Overbeck verfaßten Schrift „Zur Erinnerung an Chr. Ad. Overbeck, b. R. Doctor und Bürgermeister von Lübeck" (Lüb. 1830) S. 16 f.

10. Juli 1803 starb, worauf man Lic. L e m b k e wählte; er mußte die Prokuratur am Niedergericht aufgeben, ebenso sein Justitiariatsgeschäft, und sich bereit erklären, im Falle er auch Consulent der Brauer würde, in Kollisionsfällen seine Arbeit den Schonenfahrern zu widmen unter Zurücksetzung der Brauerzunft. Lembke ging alles ein, lehnte es jedoch ab, sich auch gegen die ganze Bürgerschaft zu verpflichten, womit die Schonenfahrer einverstanden waren; in dieser Beziehung unterschied sich seine Stellung von derjenigen seiner Vorgänger. Später galt er doch als der Consulent der Bürgerschaft; als im Oktober 1834 der Tag gefeiert wurde, an dem er 50 Jahre zuvor Prokurator am Niedergericht geworden war, machten ihm die bürgerlichen Collegien ein Ehrengeschenk, das die Inschrift trug: «Lübecks Bürgerschaft ihrem Consulenten am 15. Oktober 1834». L e m b k e blieb noch bis zum Mai 1847 im Amte;[1] sein Nachfolger wurde Dr. B ö s e ; er war der letzte Consulent der Schonenfahrer vor der Verschmelzung ihres Collegs mit der Handelskammer.

Als P r o t o k o l l f ü h r e r diente in den älteren Zeiten stets ein «Beisitzer» bezw. der jüngste Aeltermann. Gerade die Uebernahme des Protokolls schreckte manche ab, Aeltermann zu werden, da es ein mühsames Amt war und der Protokollist stets allen Amtshandlungen des leitenden Aeltermanns beiwohnen mußte. Schon im Jahre 1690 wurde einmal die Notwendigkeit erörtert, daß der Aeltermann einen «beständigen Protocollisten» habe, da er nicht alles allein machen könne. Das Protokoll war eine um so unbequemere Last, als man den Protokollführer sogar mit den baren Auslagen für Abschriften belastete; als im Jahre 1749 der Protokollist dafür Ersatz forderte, tadelte man es, daß er dem Hause neue Last aufbürde, er müsse das bezahlen oder selbst ins Reine schreiben. Das Fehlen mancher Protokolle ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die Protokollführer mit der Reinschrift im Rückstand blieben und sie später garnicht lieferten; im Jahre 1759 wurde beschlossen, daß der Protokollist spätestens ein Jahr nach seinem Abtritt das ins Reine geschriebene Protokoll zu liefern habe. Die Anstellung eines «beständigen» Protokollisten wurde dann im Juli 1764 beschlossen; die Brüder stimmten zu. Der Protokollist sollte auf fünf Jahre mit einvierteljähriger Kündigung angenommen werden; falle zur Börsenzeit etwas vor und schicke man zu ihm, müsse er sich alsbald einstellen und sein Protokoll stets bei sich führen. Das Honorar betrug 300 Mark. Der erste ständige Protokollist war Lic. E v e r s ; als er im November 1765 zum Ratssekretär gewählt wurde, folgte an seiner Stelle Lic. F ü r s t e n a u. Dieser wurde 1771 Niedergerichtsproku-

---

1) Er starb am 31. März 1848.

rator und erhielt zum Nachfolger den Lic. Burghard. Letzterer starb im Mai 1793. Nun vereinigte man das Amt des Protokollisten und Archivars und wählte dazu Lic. Mentze; er schied im September 1807 aus und erhielt zum Nachfolger den Lic. Overbeck, der im Oktober 1814 von der Geschäftsführung als Archivar entbunden wurde. Im Jahre 1823 wurde er zum Rat am Oberappellationsgericht gewählt; Protokollführer wurde nun Dr. Böse.

Bereits im September 1668 beschlossen die Aeltesten der Schonenfahrer gemeinsam mit den Aeltesten der übrigen Zünfte, im Interesse der Aufbewahrung und Zugänglichmachung der Akten und Schriften im Schütting eine bequeme Kammer einzuräumen und zur Registratur einzurichten. Die erste Registrirung und Ordnung des Archivs nahm, wie wir sahen, der Consulent Dr. Fröhlich vor. Erst im August 1755 beschloß man die Anstellung eines besonderen Archivars; im November wurde dazu Dr. Spener gewählt; er erhielt zuerst 200 Thaler, sodann jährlich 50 Thaler. Uebrigens zeigte man große Vorsicht und vereinbarte eine zwischen Aelterleuten und Deputirten wechselnde Beaufsichtigung der Arbeit Speners im Archiv; außerdem mußte er sich eidlich reversiren. Nach seinem, Anfang 1784 erfolgten Tode erhielt der Protokollist Burghard auch die Aufsicht über das Archiv, das durch den vielfach beschäftigten Spener vernachlässigt worden war. Nach der französischen Zeit finden wir als Archivar Dr. Elder, der 1823 ausschied, worauf dem neugewählten Protokollisten Dr. Böse auch das Archiv übertragen wurde. Das Archiv wurde stets außerordentlich geheim gehalten und nur in sehr seltenen Ausnahmefällen einzelnen Forschern zugänglich gemacht. Erst im Juli 1848 beschloß man, das Archiv sowohl dem Bürgerausschuß wie der Bürgerschaft «zur Mitbenutzung zu stellen».

Die Auswahl der Notare, die für Beurkundungen, Proteste häufig gebraucht wurden, war in älterer Zeit wohl ziemlich zwanglos. Zuerst im Jahre 1737 wurde für den verstorbenen Notar Vick ein neuer Notar für das Schonenfahrer-Haus förmlich gewählt und zwar in der Person des Joachim Carl Buchholz; doch auf Rat des Consulenten nicht auf Lebenszeit. Kontraktmäßig mußte er, wenn er die Stadt auf einige Tage verließ, dies den Aeltesten anzeigen. Für den erkrankten Buchholz und cum spe succedendi wurde 1744 Dietz als sein Substitut erwählt. Später findet sich solche förmliche Wahl ständiger Notare nicht mehr.

---

6. Das gesellige Leben.

Innerhalb des Lebens einer Genossenschaft, wie sie seit dem Mittelalter in den mannigfachsten Formen sich in Deutschland finden, steht die Geselligkeit an der Spitze aller nichtberuflichen Betätigungen; neben dem kirchlichen Charakter, der den meisten dieser Genossenschaften eigentümlich ist, verleiht ihnen die Geselligkeit Farbe und Inhalt. Sie ist es auch, die die religiöse Betätigung der Körperschaft vielfach überdauert hat.

Auch unter den Schonenfahrern hat das gesellige Leben geblüht; ja, es ist älter als die formelle Konstituierung des Collegiums. Während dieses durch die Wahl von Aeltesten im Jahre 1378 seine Begründung erfuhr, ist schon für 1365 die Abhaltung eines Biergelages der Gesellschaft der Kaufleute «in den Schonschen Schutting» nachweisbar.[1] Der Ankauf eines Hauses, der schon im Jahre 1384 erfolgte, ist wohl hauptsächlich auf die Erfordernisse der Geselligkeit zurückzuführen. Ebenso weist die schon im ältesten Protokollbuch von Beginn an vorkommende Erwähnung von «Schaffern» auf den geselligen Betrieb der Schonenfahrer hin; die Schaffer waren, wie anderswo, so auch in Lübeck, die Leiter der gemeinsamen geselligen Freuden der organisierten Körperschaften.

In welchem Umfange und in welcher Form sich diese geselligen Zusammenkünfte abspielten, läßt sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ziemlich genau erkennen. Vom Jahre 1469 ist uns die älteste Schenkordnung[2] erhalten; sie spricht von dem, was «na older wise» üblich gewesen, ist also wohl im wesentlichen die Niederschrift schon lange bestehender Gebräuche. Den Schaffern, d. h. denen, die die Anordnung und Vorbereitung der Schenkereien zu besorgen hatten, werden ihre Pflichten zugewiesen. Die regelmäßige Kneipsaison lag zwischen Martini und dem Fasten-Beginn. Von besonderen Schenkabenden werden erwähnt der Heilige Abend, der Neujahrsabend, Heiligen Drei Könige, endlich der erste Sonntag in den Fasten. Da das Schaffen viel Arbeit und auch Kosten verursachte, zeichnete man im Jahre 1489 zuerst die Namen der Schaffer für jedes Jahr von 1486 an auf, damit nicht ein Bruder zwei Jahre hintereinander zu schaffen habe.[3]

Aus jener ältesten Ordnung, wie auch der späteren von 1542 und der Hausordnung von 1563,[4] den Schaffer-Listen und den ältesten Rechnungsbüchern ersehen wir, daß im Schonenfahrer-Hause nicht nur ein ganz regelmäßiger Kneipverkehr bestand, namentlich an den Sonntag-Abenden, und daß auch gewisse größere Schenk-

---

1) Bruns, Die lüb. Bergenfahrer S. CXIII Anm. 2.

2) Anhang Nr. 1.

3) Doch galt das Schaffen als eine Ehre; im J. 1501 findet sich die Bemerkung: „Item Harmen Felt is nicht werdich, dat he schencken sall manck disser geselschop". Die Liste im Anhang Nr. 2a.

4) Anhang Nr. 3 und 7.

Veranstaltungen üblich waren, sondern auch daß innerhalb der gesamten Betätigung der Zunft die Geselligkeit einen breiten Raum einnahm.

Als größere Veranstaltung wird in der Ordnung von 1542-43 vorzüglich eine Herbstschenke genannt; zu dieser hatten die Schenken vorher im Hamburger Keller[1]) das Hamburger Bier zu kaufen, ferner Brot, Hering, Schinken, Pökelfleisch, Würste und Zungen zu besorgen. Für die Kosten des Bieres hatte im Jahre 1542 jeder Teilnehmer 1 ß lübsch oder soviel auf ihn kam zu entrichten, nachdem 1469 dieser Betrag nur 4 Pfennig betragen hatte. Daß es bei diesen Schenkgelagen nicht an Zwist und Zank, ja Tätlichkeiten fehlte, ist begreiflich; die Ordnung von 1469 nimmt sogar die Möglichkeit einer Ueberwältigung der Schaffer in Aussicht und setzte eine Strafe für die fest, die nicht zu Hülfe kamen; erst die Hausordnung von 1563 enthält eine Reihe von Strafbestimmungen, durch die solche Ausschreitungen geahndet werden sollten. Die älteren Protokolle sind voll von Aufzeichnungen über solche Dinge; von der Mitte des 17. Jahrhunderts an milderten sich offenbar die Sitten; jetzt erscheinen solche Streitfälle nur noch selten in den Protokollen.

Bereits die Ordnung von 1469 erwähnt den ersten Sonntag in den Fasten als einen Tag, an dem die Schaffer den in der Stube sitzenden Kaufmann mit Hering, Rekling,[2]) Braten, Wein, Lübecker und Hamburger Bier bewirten und auch den Frauen der Aelterleute und Beisitzer Wein ins Haus schicken sollten. Aber erst im Jahre 1570[3]) wird der «großen Schenke» um Fastelabend, d. h. am ersten Sonntag in den Fasten, gedacht und eingehende Bestimmungen für sie erlassen. Hier bildeten Fische, Rinderbraten, Hamburger Bier den Hauptgenuß. Das Mitbringen von Gästen, das 1469 noch nicht erwähnt wird, war gestattet; wer einen mitbrachte, hatte für ihn 4 ß zu entrichten. Sonst hatte von jedem Schüttingbruder der Wirt durch eine Brettsammlung je 2 ß einzuziehen. Mit der Fastelabend-Schenke, die mehrfach als die letzte bezeichnet wurde, schloß gleichsam die Wintersaison der Kneipabende.

Ausführlichere Vorschriften über die regelmäßigen Schenk-Abende enthält eine Ordnung von 1574; hier werden eine Reihe von Gebräuchen aufgeführt, deren genauen Beobachtung man zweifellos viel Wert beimaß; Neuerungen wurden ausdrücklich untersagt.[4])

Am Ende des 16. Jahrhunderts fanden die Schenken im Winter alle acht Tage statt und zwar Sonntags; meist waren es insgesamt acht Schenkabende, manchmal nur sechs. Jeder Bruder, der «schenkte», zahlte «thor Bröderschop» 1 Mark 8 ß (außer der Zulage von 1 Mark 6 ß). Einem schenkenden oder schaffenden Bruder kostete im Jahre 1596 ein solcher Abend 19 bis 20 Mark; außer den

1) Ueber diesen vgl. Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. V. 102. 118. Die Ordnung von 1469 nennt auch Einbecker Bier.

2) Rekling nennt man die besten Teile des Butt.

3) Anhang Nr. 9.

4) Anhang Nr. 12.

Kosten für die eingeführten Gäste hatte jeder Schenke an dem von ihm geleiteten Schenkabend 1 Mark lübsch zu entrichten.

Von den gewöhnlichen Schenkabenden hören wir weiterhin wenig; dagegen tritt die Fastelabend-Schenke, die später das «Convivium» oder «Gastmahl» genannt wird, mehr und mehr in den Mittelpunkt des geselligen Lebens im Schütting. Daß aus dem Schenkabend ein Gastmahl wird,[1] ist kennzeichnend für die Steigerung des Wertes, den man dieser Veranstaltung als dem Höhepunkt des Amtsjahres beimaß. Es scheint, als ob nun auf dieser alljährlich wiederkehrenden Festlichkeit die Gebräuche, die man im 16. Jahrhundert kodifizirte und die damals für alle Schenken gegolten haben, zur alleinigen Anwendung kamen.

Einige Tage vor dem «Convivium» beriefen die Aeltesten die Musiker, den Bäcker, den Koch und die Heringspacker und ermahnten diese, ihre Pflicht zu tun; die Musiker sollten sich «lustig» erzeigen, ihre Löhnung sollte ihnen «manierlich», d. h. nach Gebühr, erlegt werden; der Bäcker sollte gutes Brot, der Koch gute Speisen bereiten, die Heringspacker aber sorgfältig aufpassen, daß kein Silbergeschirr gestohlen oder sonst etwas verwahrlost werde. Dann wurden die neuen Brüder, für die dies Jahr geschafft werden sollte, vorgerufen, ihnen angezeigt, daß sie jeder zwei ihrer Freunde oder guten Bekannten nennen dürften, die dann eingeladen werden würden; es mußten aber Leute sein, die ehrlich und dem Hause voll anständig seien, aus denen man neue Schaffer und Brüder wählen könne. Das Gastmahl fand dann einige Tage darnach statt.

Die Leitung des «Conviviums» lag, wie schon bemerkt, den «Schenken» oder «Schaffern» ob; sie hatten die Aufsicht über das Haus und sonstige bewegliche Eigentum des Kaufmanns, waren dort die Wirte und zahlten hierfür eine Miete.[2] Es waren ihrer zwei, die jährlich wechselten. Nachdem dann später ein eigener Hauswirt eingesetzt worden, nannte man Schaffer nur noch die neuen Brüder, die die regelmäßigen Schenkabende und die jährliche Festmahlzeit zu besorgen und zu leiten hatten;[2] das geschah im Einvernehmen mit den Aelterleuten, denen die Oberaufsicht zustand.[3] Zu den Gästen, die auf die Fastnachtmahlzeit mitzubringen den einzelnen Brüdern erlaubt war — im Jahre 1574 wurde ihre Zahl auf 20 angegeben —, gesellten sich dann im 17. Jahrhundert geladene «Standespersonen»; zuerst am 3. März 1633 werden sie namentlich aufgeführt: die Bürgermeister, einzelne Geistliche usw. Diese Standespersonen wurden persönlich durch den jüngsten Aeltermann eingeladen, während die übrigen Gäste durch den Wirt des Hauses geladen wurden; war er verhindert, lag dies Geschäft nach Beschluß von 1699 den beiden «schaffenden» Aelterleuten ob.

---

1) Nach Brehmer (Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. I. 33) wird der „Schüttingsschmaus" bereits im J. 1605 erwähnt. Die Fastelabendschenke ist jedenfalls viel älter, der Uebergang zum „Schmaus" aber unsicher und ja auch sachlich schwer zu bestimmen.

2) Lüb. Urk. Buch VIII Nr. 394.

3) Vergl. auch Kohl in Hans. Gesch. Bl. 1912 S. 29 f.

4) 1570 § 6.

Die Kosten der Schenken wurden zum Teil durch Sammlungen während des Abends aufgebracht. Was davon übrig blieb, floß in die Büchse der Brüder und wurde für die große Schenke verwandt; blieb dann noch etwas übrig, so sollte es zum Besten des Schüttings verwandt werden. Doch ruhte offenbar ein nicht geringer Teil der Kosten auf den «Schaffern», sodaß es erklärlich ist, wenn nicht selten sich junge Brüder weigerten, zu «schaffen», und sich dadurch des «Ungehorsams» schuldig machten. Die Abnahme der Zahl der neuen Brüder mag hierin ihre teilweise Begründung finden.[1] Einer wollte es dem Andern zuvortun, sodaß die Kosten für die einzelnen Schaffer wie für die Gesamtheit dauernd stiegen. Doch wollte man die alte Verbindung des Schaffens mit der Aufnahme der neuen Brüder ungern aufgeben. Schon im Jahre 1628 wurde deshalb zwischen Aeltesten und Brüdern beraten und mit Rücksicht auf die schlechten Zeiten in Vorschlag gebracht, die Brüder nach altem Gebrauch zu wählen und an Stelle des ihnen obliegenden «Schaffens» ein einmaliges Brudergeld zu setzen, von dem dann die Kosten bestritten werden sollten; jeder Aeltermann sollte ferner jährlich zweimal die Leitung des Schenkens übernehmen. Dieser Vorschlag fand Beifall, zumal man hoffte, auf diese Weise für das Haus etwas Geld zu erübrigen. In einer am 24. Januar 1632 zuerst festgesetzten,[2] 1634 revidierten Schaffer-Ordnung wurden neue genaue Vorschriften erlassen. Danach sollte die Leitung des Schenkens auf zwei Aelterleute übergehen und die Schaffer jeder außer den Kosten sechs Reichsthaler zahlen. Ferner wurden die Löhne für die gewöhnlichen Schenkabende und die Fastelabend-Kneipe festgesetzt, ebenso der Inhalt dieser Gastereien. Schließlich finden sich hier auch die weiteren, zum Teil ja alten Gebräuche, nochmals niedergelegt. Erst im Dezember 1638 aber faßte man den grundlegenden Beschluß, die Wahl und Einführung der neuen Brüder finanziell ganz von dem Fastelabend-Gastmahl zu trennen und einfach jedem neuen Bruder eine Zahlung von 50 Thalern aufzuerlegen. Vom Jahre 1640 ab wurde dies dann durchgeführt. Diese 50 Thaler galten also als Eintrittsgeld; mit dem «Schaffen» hatten somit die jungen Brüder[3] unmittelbar nichts mehr zu tun, obwohl sie noch lange als «Schaffer» bezeichnet werden; allmählich geht diese Bezeichnung auf die das Mahl tatsächlich zurichtenden beiden Aelterleute über.

Die Erfahrung erwies allerdings bald, daß diese Neueinrichtung die Finanzen des Collegiums nicht verbesserte. Das Brudergeld reichte für die Kosten des Gastmahles nicht aus; die Ueppigkeit desselben nahm zu. Zuerst im Jahre 1652 schlugen deshalb die Aeltesten

---

1) Vergl. die Liste im Anhang Nr. 2a. Nur 1545 fiel die Schenkerei aus, „dervile dat jar ock nen herinck was gefangen und dar tho eine sware swinde düre tidt aver alle diße umliggende lande unde steden, umme unser sunde willen, van Godt aver uns vorhenget, und is also de schenkerie nagebleven". Zwischen 1530 und 1536 fehlen die Eintragungen, ohne daß damit anzunehmen ist, daß keine Schenkereien stattgefunden haben.

2) Anhang Nr. 23.

3) Die zuerst 1489 erscheinende Scheidung der „Schaffer" in Bürger (oder Männer) und Gesellen ist auch weiterhin für die jungen Brüder beibehalten worden.

vor, das Fastnachtsschenken ganz einzustellen; man könne an Stelle dessen den Brüdern alljährlich «ein klein Mahl» veranstalten und etwas sparen. Die Ansichten der Brüder waren geteilt, die einen für die Abschaffung, andere für ein kleines Mahl, noch andere stellten es den Aeltesten anheim. So blieb es beim Alten. Im Januar 1658 wurde von den Aeltesten wieder erwogen, «in dieser schlechten, nahrlosen und gefährlichen Zeit»die «Gasterei» am Fastelabend einzustellen und zu versuchen, dies «ohn widerwillen» der Brüder zu erreichen. Von diesen erklärten sich aber 5 Stimmen für Fortsetzung, nur 2 für Abstellung des Mahles. Eine Stimme empfahl, sich im Speisen und Wein zu «menagiren». Früher hatte man nur Bier getrunken; in neuerer Zeit war der Wein Sitte geworden. Eine Stimme wandte ein: wenn man das Mahl einstelle, werde des Hauses «Autoritet» dadurch gemindert werden; eine andere: das Mahl diene «zu unterhaltung guter correspondens»; noch eine andere: «des hauses gerechtigkeit dadurch etwas benommen und durchlöchert würde». Unzweifelhaft liegt diesen Einwänden der völlig richtige Gedanke zu Grunde, daß in den alten, von dem Geselligkeits-Triebe geschaffenen und beliebten Einrichtungen des Hauses eine seiner festesten Stützen beruhte. Deshalb trennte man sich auch nur sehr schwer von diesen alten Ueberlieferungen; und die Aeltesten erklärten, daß das Mahl stattfinden solle, mit möglichst geringem Kostenaufwande, jedoch «mit respect des hauses und der brüder und schaffer contentement»; auch sollten nicht mehr Standespersonen eingeladen werden, als an dem Tisch der Aeltesten Platz fänden; nur an diesem Tische sollte Wein geschenkt werden.

Auch manche, den Betrieb verteuernde und die Geselligkeit störende Mißstände hatten sich übrigens eingeschlichen; so wurde im Jahre 1661 gerügt, daß sich viele beim Mahl einstellten, die weder Brüder noch geladen seien; dadurch würden die Brüder im Sitzen behindert.

Von Zeit zu Zeit kamen wieder Anträge, das Mahl ausfallen zu lassen; so im Jahre 1664 wegen der damals herrschenden Spannung («misforstendniß») mit dem Rate und der hohen Ausgaben; 1666 wegen der «beschwerlichen Zeit». Aber die Brüder konnten sich nicht entschließen, das Mahl abzuschaffen; im Jahre 1666 beschlossen sie: daß es «zum respect unsers zunfthauses ist, da so eine herrliche gesellschaft von allen drey ständen dieser stadt beysammen kompt, auch lustig und fröhlich sich mit einander machen, die alte freundschaft verneuern», usw. Ebenso wurde im Dezember 1672 die Fortdauer des Conviviums beschlossen, trotz schlechten Standes der Kasse; die Brüder erklärten sich bereit zu einer besonderen «Contribution».

Als Grund für die Nichtabhaltung des Mahles wurde im Jahre 1686 zuerst neben den schlechten Zeiten die geringe Zahl neuer Brüder angeführt, wie das später dann noch oft geschehen ist. Trotzdem ließ man das Mahl nicht ausfallen.

Aus den Rechnungsbüchern lassen sich für einige Jahre die Kosten der Fastelabend-Schenke feststellen; sie betrugen im Jahre 1661: 1406 Mark 2 ß; 1662: 1470 Mark 10 ß; 1663: 1267 Mark 7 ß; 1664: 1156 Mark 15 ß; 1665: 1228 Mark 2 ß 2 Pfg.; 1667: 1169 Mark;

1668: 1274 Mark 9 ß; 1669: 1261 Mark 12 ß. Weiterhin ist diese Rubrik leider mit anderen Ausgaben vermischt.

Einen Einblick in den Umfang des Mahls, die bei ihm bestehenden Verhältnisse und die Kosten, die es mit sich brachte, erhalten wir durch den Antrag, den im Januar 1688 der Aeltermann stellte; es würden, so legte er dar, so viel Speisen verschwendet, Wein, Brot u. a. von den Umlaufenden fortgerissen, daß er vorschlug, es möchten anstatt 30 nur 24 Bratenfässer besorgt werden; denn abgesehen davon, daß der Aeltermann, der Brotschaffer und Postmeister altem Gebrauch nach jeder ein Faß Braten erhalte, müsse man doch der Mißbräuche in Speise und Wein steuern. Es wurde beschlossen, nur 24 Bratenfässer zu besorgen; was übrig bleibe, solle dem Aeltermann und Wirt zufallen. Der Weinverbrauch war offenbar im Zunehmen; im Februar 1694 beschlossen die Aeltesten, da die jungen Brüder soviel Wein verbrauchten, da sie sich mit großen Gläsern zutranken, solle künftig jedem jungen Bruder nicht mehr als ein halbes Stübchen gereicht werden. Vielleicht war diese Beschränkung die Ursache, daß die Beteiligung der Brüder abnahm; schon im folgenden Jahre mahnte der Aeltermann, daß die Brüder sich fleißiger einstellen möchten, da man sehe, wie die von der Kaufleute-Compagnie, wenn sie geladen wurden, sich so fleißig einstellten, die unsrigen aber «so sparsam kommen».

Im Jahre 1701 schien das Zustandekommen des Mahles wieder an dem Mangel an Brüdern zu scheitern; die Abhaltung wurde aber beschlossen, da «es doch eine löbl. Ordnung, so unsere Vorfahren gemachet, die man endlich woll aufheben, aber sobald nicht wieder introduciren könte». Man beschloß auch, die fremden Postmeister aus der Umgegend wieder einzuladen, was seit einiger Zeit unterblieben war; dafür verzichtete der Aeltermann Schröder auf das ihm zukommende Faß Braten, was die beiden Schaffer zu dem gleichen Verzicht bestimmte. In den nächsten Jahren waren regelmäßig 24 Tische besetzt; im Jahre 1703 heißt es ausdrücklich: «auch viele Standespersonen, Priesters und die von der Kaufleute-Compagnie mehrenteils zugegen gewesen». Im Jahre 1708 waren es sogar 31 Tische, darunter 5 mit Standespersonen; 1712: 26 Tische.

Immer häufiger entschied bei der Frage, ob das Gastmahl zu begehen und der hohe Aufwand dafür zu leisten sei, die Erwägung, daß im Fall der Nichtabhaltung des Mahls die Rekrutirung des Hauses leiden möchte. Der Vizeältermann R o ck s sprach sich 1705 für die Einstellung des Mahls aus, warnte aber, daß dann nicht nur die Kaufleute-Compagnie, sondern auch die Kontore sich unterstehen würden, Brüder zum Nachteil des Schüttings aufzunehmen; «weil aber unser collegium dadurch crepiren möchte», bleibe es besser beim Alten. So war die Fastelabend-Schenke allmählich zu einem den Bestand des Hauses nahe berührenden Institut geworden.

Mit dem Jahre 1715 tritt eine Wandlung ein. Noch für das in diesem Jahre stattfindende Mahl hatte man beschlossen, daß jeder Aeltermann die Freiheit haben solle, zwei Graduirte und zwei Bürgerliche einzuladen; man lud außerdem den ganzen Rat, alle Pre-

diger von St. Marien und den übrigen Kirchen.[1] Bald darauf unternahmen die Kramer zuerst einen scharfen Vorstoß gegen das von den Schonenfahrern behauptete Recht, junge Kaufleute als Brüder aufzunehmen, indem sie selbst solche aufnahmen. Infolgedessen berieten im Juli die Schonenfahrer-Aeltesten mit den Aeltesten der Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, schilderten die Folgen jenes Verfahrens und daß man dann nicht mehr aus den jungen Leuten den nötigen Nachwuchs erhalten könne; dann möge man auch das Gastmahl abschaffen, die Brüder für 30 Thaler annehmen und sie nebst einigen Herren des Rats bewirten; dann würden vielleicht nicht so viele zu den Kramern laufen. Den Aeltesten der genannten Collegien gefiel der Vorschlag; sie zweifelten nicht daran, daß ihren Collegien die Abschaffung des Gastmahls recht sein werde. Schließlich ging man doch nicht so weit: nachdem die erste Verstimmung überwunden war und man sah, daß die Umtriebe der Kramer nicht so schlimm ausliefen, wurde eine Beschränkung des Gastmahls auf die zum Hause gehörigen Brüder vorgenommen; auch sollten die aufgerufenen neuen Brüder nach wie vor 50 Thaler, die sich vorher angebenden aber 30—40 zahlen. So ist es in den nächsten Jahren gehalten worden; doch schon im Jahre 1720 erscheinen wieder die Standespersonen (Bürgermeister, Superintendent usw.); und in den folgenden Jahren verschwindet jeder Unterschied gegen die früheren Zeiten.

Diese Erörterung von 1715 gewährt uns zum ersten Male einen Einblick in das Verhältnis der übrigen Collegien zum Gastmahl des Schüttings. Die commercirenden Collegien galten danach ganz selbstverständlich als Teilnehmer an ihm; für die Kaufleute-Compagnie geht das aus der obigen Notiz von 1703 hervor. Es ist das ein Ueberbleibsel aus der Zeit, in der die übrigen commercirenden Collegien sich noch nicht von dem «gemeinen Kaufmann» losgelöst hatten und ohne collegiale Unterschiede imSchütting zusammensaßen und tafelten;[2] ferner aber ist es eine Folge des den Schonenfahrern allein zustehenden Rechtes, die jungen Kaufleute zu Brüdern aufzurufen; nur den Bergenfahrern stand von den commercirenden Collegien dasselbe Recht zu; und von ihnen wissen wir, daß sie einen eigenen Schütting besaßen. Da nun das Gastmahl gleichsam die äußere Weihe jenes Aufrufs bedeutete, war es ganz begreiflich, daß zu ihm auch die Mitglieder der übrigen commercirenden Collegien erschienen, in deren engeren Verband ja später viele von den neuen Brüdern eintraten. Dadurch erklärt sich auch die beratende Stimme,

---

1) Der Superintendent und andere Geistliche standen nicht nur aus kirchlichen Gründen den Schonenfahrern nahe; namentlich in den Wirren des 17. Jahrhunderts (so 1663 ff. und 1687) haben die Schonenfahrer wiederholt ihre Vermittlung angerufen.

2) In dieser älteren Zeit haben auch gelegentlich Gastmahle der Zünfte stattgefunden, bei denen die Schonenfahrer nicht die Wirte waren, sondern z. B. die Kaufl.-Compagnie; so buchten am 12. Juli 1605 die Schonenfahrer eine Ausgabe von 41 Mark 8 ß, „tho dem gastebade ynn der Koplude Kumpenye, welches Eynem Erbarn wollwissen Rade thom eren geschah“.

die man vorzüglich den genannten drei Collegien bei Fragen des Gastmahls einräumte.

Eine tatsächliche Aenderung trat dann doch wieder im Jahre 1729 ein. Am 25. August beschlossen die Brüder, nachdem ihnen von den Aeltesten die Einstellung des Gastmahls wegen der hohen Kosten empfohlen war, es sollten nur der Rat und die sieben Deputirten geladen werden. Wieder fragte man die commercirenden Collegien, wie sie darüber dächten; mit der Einschränkung waren sie einverstanden, einige auch gegen die Einladung des Rats, wogegen die Schonenfahrer Einspruch erhoben. Der alte Gebrauch, daß jeder Bruder zwei Freunde einladen konnte, fiel nun weg; auch die Aeltesten begaben sich dieses Rechts. Dieser Beschluß erregte bei den Brüdern viel Erbitterung, sodaß die im vergangenen Jahre aufgerufenen Brüder sich weigerten, zu dem Gastmahl zu erscheinen. Das wurde ihnen sehr übel genommen, ihre Wahl aber durch ihr Fehlen nicht beeinflußt; auch erschienen sie alle zur Einführung. Noch mehrere Jahre zieht sich die Verhandlung über diese neue Maßregel hin; die Schonenfahrer-Aeltesten forderten, daß doch wenigstens von allen bürgerlichen Collegien je ein Aeltester geladen werde; doch wurde beschlossen, nur von den commercirenden Collegien je einen Aeltermann zu laden; von den jungen Brüdern, die für eine ausgedehntere Feier eintraten, wurde dieser von den älteren Brüdern durchgesetzte Beschluß bedauert.

Schon im nächsten Jahre erreichten die Aeltesten mit Hilfe der nun stimmfähig gewordenen jungen Brüder die Wiederherstellung des alten Zustandes. Die Aeltesten versprachen, daß, wenn man das Gastmahl wieder auf den alten Fuß einrichte, sie dafür sorgen würden, daß es nicht mehr als 1000 Mark kosten werde. So beschlossen denn die Brüder, daß man den ganzen Rat, alle Brüder des Hauses und der Kontore und von allen Collegiis je zwei Aelteste, ferner den Superintendenten einladen solle; auch sei französischer Wein zu schenken, doch mit «menage». Nur eine Stimme hatte sich dafür ausgesprochen, das Gastmahl innerhalb des Kreises der Schonenfahrer zu feiern.

Auf diese Weise beging man das Gastmahl eine Reihe von Jahren. Im Jahre 1748 schlug der Aeltermann Andersen vor, eine Verbilligung eintreten zu lassen. Man stellte aber fest, daß zu dem Preise, den man 1732 bestimmt hatte, es sich nicht mehr machen lasse. Doch sollte der Rheinwein allgemein abgeschafft werden; fordere eine Standesperson solchen, so müsse man ihn darreichen. Einige forderten völlige Abschaffung des Gastmahls, andere die des Bratens und der Musik, noch andere wollten auf den Rehbraten und den Elblachs verzichten. Als Höchstkosten wurden 1500 Mark verlangt. Eine feste Begrenzung erfolgte aber nicht.

Schon häufig war in dieser Zeit über Mangel an Teilnahme geklagt. Im Jahre 1742 beschlossen die Aeltesten, daß von ihnen keiner dem Gastmahl fern bleiben dürfe, bei Strafe eines Spec. Dukaten; nur der Verlust einer «ehelichen Frau» entschuldigte, alle anderen Trauerfälle «wären bey seite gesetzet». Man stellte im Jahre 1750 fest, daß sich von Jahr zu Jahr weniger Brüder einfänden und ganze Tische unbesetzt blieben; es sei deshalb unverantwortlich,

etwa 500 Thaler auszugeben und die in Menge angeschafften Delikatessen meistens den Umläufern, Heringspackern u. a. m. «zum Raube» werden zu sehen. Der Aeltermann schlug vor, das Gastmahl auf 50 Personen zu beschränken, die aus dem Rat, den Aelterleuten aller commercirenden Collegien, den Deputirten und den jüngsten Brüdern zu bestehen hätten. Man ging nicht darauf ein.

Zum ersten Mal fiel das Gastmahl aus im Jahre 1755. Es hatten sich nur wenige junge Brüder gemeldet; deshalb ließ man es ausfallen; nicht pekuniäre Gründe allein sind für dies Ereignis entscheidend gewesen, sondern die Rücksicht auf eine mit dem Gastmahl in engste Verbindung gebrachte Formalität ließ die Feier als unnötig erscheinen. Im folgenden Jahre fand sie statt in Anwesenheit von 14 Ratsmitgliedern. Auch 1762 fiel das Gastmahl aus, seitdem aber wurde es wieder ununterbrochen gefeiert; über die Eventualität entschied jedesmal das Vorhandensein von jungen Brüdern; auch wenn nur wenige vorhanden, zog man doch vor, das Gastmahl abzuhalten, «um den Credit und das Ansehen des Hauses aufrecht zu erhalten» (1769). Die Zahl der neuen Brüder stand ja mit der Kostenfrage in enger Beziehung; noch immer galt das Brudergeld als Beitrag zu den Kosten des Gastmahls; war die Zahl der neuen Brüder gering, so hatte die Kasse des Collegs zuzuschießen; wiederholt wird bemerkt, daß kleinere Zuschüsse zulässig seien.

Infolge Mangels an Brüdern fand 1770 und 1772 das Gastmahl nicht statt. Auch 1773 beriet man über die Abhaltung, da es an Brudern fehlte und die Finanzen des Collegii ohnedies «mehr ab- als zunähmen». Man beschloß die Abhaltung, ließ aber die abendliche Mahlzeit am Sonnabend und das Tractament am Donnerstag ausfallen; ferner sollte der Tisch der jungen Brüder in Wegfall kommen und diese am Aeltesten-Tisch sitzen. In den Jahren 1774 und 1776 fiel das Mahl aus. Von 1777 ab fand das Gastmahl immer nur jedes zweite Jahr statt, also stets im Jahre mit ungerader Ziffer; auch 1795 und 1797 fiel es aus. Im Jahre 1798 hatten sich genügend junge Brüder gemeldet; aber mit Rücksicht auf die «jetzigen Zeitläufte, wo in unsrer Lage jedes Aufsehenerregende zu vermeiden sey», — gerade damals hatte Frankreich von Lübeck 4 Millionen Livres gefordert —, hielt man die Feier nicht für angemessen; schließlich überwog doch die Freude am Genuß, und man hielt das Gastmahl ab. Es fiel aus in den Jahren 1799, 1801 und von 1803 ab. Im Jahre 1805 war das Hindernis die damals durch Bernadotte erfolgte Gelderpressung; Anfang März 1806 war die Abhaltung beschlossen; am 24. April wurde der Beschluß rückgängig gemacht, «in Erwägung der obwaltenden bedenklichen Zeiten». Seitdem waren die Zustände derartig beschaffen, daß zu solchen Feiern keine Neigung mehr bestehen konnte; von 1810 ab fand über das Gastmahl kein Beschluß mehr statt; es gehörte in dieser Form der Vergangenheit an.

Von Einzelheiten über das Gastmahl möge noch folgendes erwähnt werden. Es war üblich, daß die im vergangenen Jahre aufgerufenen jungen Brüder auf dem Gastmahl den Bürgermeistern vorgestellt wurden. Im Jahre 1739 blieben jene Brüder alle aus, sodaß die Vorstellung nicht erfolgen konnte; im folgenden Jahre hieß es, die jungen Brüder wollten zwar erscheinen, allein von der Pflicht,

an den Bürgermeistertisch zu gehen und die Glückwünsche der Stadthäupter entgegenzunehmen, entbunden werden. Man erwiderte ihnen darauf, daß dieser Brauch schon hundert Jahre alt sei und davon herrühre, daß vormals die jungen Brüder die Ausrichtung des Gastmahls selbst gehabt hätten, wobei sie den Bürgermeistern für ihre Gegenwart gedankt hätten; man könne sie zwar nicht zwingen, bäte sie aber, es doch zu tun.

Uebrigens bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts und vielleicht auch schon früher das «Gastmahl» durchaus nicht nur aus dem einen Mahle an dem bestimmten Tage, sondern die Festlichkeit dehnte sich — wenigstens für die Aelterleute — auf vier Tage aus. Eine Aufzeichnung aus dem April 1764 belehrt darüber. Man beschloß, das Gastmahl solle am Sonnabend beginnen, doch an diesem Tage ohne Kastanien und Rheinwein. Diese Zusammenkunft der Aelterleute diente der Besprechung über allerlei Vorbereitungen. Am Sonntag erhielten der Aeltermann und die beiden schaffenden Aelterleute eine Menge von Braten, doch beschränkten sie sich in dem genannten Jahre auf je eine Kalbskeule, ein Roggen- und ein Milchbrot, eine Semmel; weiteres sollte weggelassen werden. Am Montag, wo man über die aufzurufenden Brüder Beschluß faßte und die Aelterleute mittags und abends gemeinsam speisten, sollte anstatt der früher üblichen Braten nur ein Ochsenbraten von 16 Pfund und zwei Rehverbeugen genommen werden; an Stelle der Ochsenzungen sollten Rehzungen treten, Kanehlstangen, Zucker und Rheinwein ausfallen.[1]) Am Dienstag war dann das große Gastmahl; bei ihm sollte auf dem Bürgermeistertisch ein kleiner Rehrücken, ein kleiner Ochsenbraten, drei Kapaunen, frischer Lachs und Sandart, Rheinwein und Selterwasser stehen; auf dem Ratsherren-Tisch: ein großer Rehrücken, ein großer Ochsenbraten, vier Kapaunen, Fische, Rheinwein, Selterwasser. Aehnlich wurden die anderen Tische bedacht, bei den Brüdern aber meist ein französischer Wein geschenkt.[2])

Einige Tage nach dem Gastmahl fand die feierliche Einführung («Introduction») der jungen Brüder im Kreise der Aelterleute statt, wobei abermals eine «Collation» stattfand; hier wurde die Kaufmannsordnung unterschrieben.

Geschwankt hat der Zeitpunkt der Abhaltung. Ursprünglich war die Zeit der letzte Sonntag in den Fasten (1570); da man den katholischen Ritus nicht mehr befolgte, kümmerte man sich nicht um die Fastenzeit. Es wurde dann in der Regel der Dienstag nach Fastelabend gewählt. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhob sich aber Widerspruch gegen diese Ansetzung des Gastmahls. Zuerst im Jahre 1676 geschah es, daß der Superintendent und der Pastor Kreffting den Aeltermann baten, das Gastmahl doch auf

---

1) Die Bewirtung am Montag wird zuerst 1733 erwähnt; damals wurden den Aeltesten „die proben von etlichen braten als auch carpen aufgetragen, so sie mit viel vergnügen bey ein gut glas wein consumirten".

2) Die Mitteilungen, die Brehmer (Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch, H. 1 S. 33 ff) über den „Schüttingsschmaus" macht, entsprechen dem Zustande desselben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

einen anderen Zeitpunkt zu verlegen, etwa vor oder nach den Fasten; sie verbanden damit die Bitte, daß die jungen Brüder doch nicht so viel Geld dabei ausgeben möchten,60 Thaler, wie es angeblich sein sollte. Dieselbe Bitte erging seitens jener Geistlichen im nächsten Jahre. Nun berieten die Brüder darüber, und man machte geltend, daß, wenn die Prediger zuerst die Hochzeiten in den Fasten abschafften, man auch das Gastmahl verlegen könne. Es blieb deshalb beim Alten. Da im folgenden Jahre aus diesem Grunde beide Geistliche dem Mahl fern blieben, beschloß man, sie weiterhin nicht einzuladen; diesem Beschluß wurde der weitere hinzugefügt, daß jeder, der in Verdacht komme, über den Beschluß etwas außerhalb des Aeltesten-Collegii zu verbreiten, sich auf Wunsch mit einem Eide davon zu reinigen habe. Das Ministerium ließ sich aber nicht irre machen; vor dem Gastmahl im Jahre 1681 mahnte es wiederum in jenem Sinne; es wies hin auf die in dem «großen wunderbaren Cometen» sichtbare Drohung Gottes und brachte die zu erwartende göttliche Strafe in kausale Verbindung mit den so hartnäckig an dem Fasten-Gastmahl festhaltenden Schonenfahrern. Diese eindringliche Mahnung wirkte; vier Stimmen stellten es in der Aelterleute Belieben, drei wollten sich nicht bekehren und hielten am Alten fest. So wurde das Gastmahl auf vierzehn Tage nach Ostern verlegt. Schon im Jahre 1682 schlug man aber die geistliche Warnung wieder in den Wind und feierte, wie früher, in den Fasten; das Mahl verlief vortrefflich, nur kam ein kleiner silberner Becher fort, sodaß man den beiden Frauen der Schaffer nahelegte, besser aufzupassen. Solche Entwendungen kamen leider bei dem Gastmahl öfter vor.

Doch gewöhnte man sich allmählich daran, das Mahl acht Tage vor Fastnacht zu feiern, wogegen die Geistlichen nichts einwenden konnten. Im Laufe der Zeit wurde der Termin aber immer unregelmäßiger; fast jeder Sommermonat, bis in den September hinein, wird als Zeitpunkt genannt. Das hatte manche Mißstände zur Folge, da im Sommer das Fleisch und Wild nicht so gut zu konservieren war. Im Januar 1733 wurde deshalb auf Verlangen der Schaffer von den Aeltesten beschlossen, das Gastmahl wieder in die Zeit vor Fastnacht zu legen, was auch geschehen ist. Als man aber im Jahre 1742 das Mahl von neuem in die Fastenzeit legen wollte, wurde abermals der Widerspruch der Geistlichen, diesmal der Pastoren H a n n e k e n und S c h u b a u, laut; in «solcher heiligen Zeit», so mahnten sie, dürfe man nicht feiern, «maßen viel los gesindel alsdan leyder schwärmen ginge, könte dadurch leicht ein unheil entstehen; die Woche darauf wären die Catechismus-Predigten, würde es sich auch nicht schicken, daß man mit Pfeifen und Trommeln die Leute aus der Kirche entgegenkommen wolle; es kehme alsdan auch keiner aus dem Ministerium.» Jetzt bewies man gegen solche Einwände weniger Widerstandskraft und beschloß, das Fest nach Ostern zu feiern. Seitdem hat die Feier meist erst im Mai stattgefunden.

Eine Verschiebung des einmal festgesetzten Termins geschah ungern. Nur als im Jahre 1745 der Kaiser gestorben war und man deshalb keine Musik verwenden durfte, fand ein Aufschub um vier Wochen statt. Auf die Musik verzichtete man nur aus zwingenden

Gründen.[1] Als 1733 der Bürgermeister B r o c k e s gestorben und noch nicht beigesetzt war, hatten die übrigen Bürgermeister Bedenken, das Gastmahl zu besuchen; erst als man ihnen mitteilte, daß man den Empfang mit Pauken und Trompeten unterlassen und bei der Tafelmusik und den Gesundheiten die Pauken nur leise rühren, statt der Trompeten aber Waldhörner verwenden wolle, fanden sich die Bürgermeister bereit zu erscheinen. Dabei waren die Musikanten die am schwersten zu befriedigenden aller Mitwirkenden; ihre hohen Forderungen, die sich nicht nur auf Geld, sondern auch auf die Bewirtung richteten, gaben öfter Anlaß zu Beschwerden.

Noch Einiges über die Einladungen. Seit dem 18. Jahrhundert wird mehrfach erwähnt, daß nicht solche Brüder eingeladen werden dürften, die sich in «schlechtem stande» befänden, d. h. die als insolvent galten; vorzuglich wenn sie um eine Verlehnung sich beworben hatten, galten sie als nicht mehr collegfähig; auch solche die akkordirt, ihren Akkord aber noch nicht in Richtigkeit gebracht hatten, wurden nicht eingeladen; ebenso die vom Colleg Almosen erbeten hatten oder erhielten. Dagegen wurde im Jahre 1771 ein Bruder geladen, «der einem jeden gerecht werden kann und nur, um besser fortzukommen, um einen Dienst angehalten.»

Bei den Einladungen kam mehrfach der Einfluß der Rangstreitigkeiten der Schonenfahrer mit den anderen Collegien zur Erscheinung. So hatte im Jahre 1775 der Aelteste der Gewandschneider K u h l m a n n geäußert, daß er dem Gastmahl nur beiwohnen werde, wenn man ihm einen Platz am Tisch der übrigen Aelterleute anweise. Man erkannte aber wohl, «daß die Vorfahren es wohlbedächtlich also eingerichtet, daß die Aelterleute der commercirenden Collegien an einem Tische allein, die Aeltesten der Gewandschneider und Kramer-Compagnie aber in der Brüderstube, die Brauer, Schiffer und Aemter in einem besonderen Zimmer gespeiset würden». Deshalb beschloß man, es beim Alten zu lassen, und hielt es zur Bekräftigung dessen für gut, die Aeltesten jener beiden Collegien nicht, wie die übrigen Aeltesten, zum Kaffee nach dem Mittagessen einzuladen. Doch ging man schon im Jahre 1789 von diesem Brauch ab und beschloß, auf vorherige Anfrage, die Aeltesten der Gewandschneider und Kramer mit auf der Stube, in der die Aeltesten der commercirenden Collegien tafelten, speisen zu lassen; die Brüder dieser Collegien, die in jener Stube von Rechtswegen auch nichts zu suchen hatten, mußten Platz machen.

Von auswärtigen Gästen wurden nur die Postmeister von Boizenburg und Wismar, einzeln auch von Schwerin und Kiel eingeladen; das entsprach den postalischen Funktionen des Schonenfahrer-Collegs. Doch beschränkte man sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aus Sparsamkeitsgründen auf den Boizenburger Post-

1) Schon im Rechnungsbuch 1565, Sonnabend vor Ostern heißt es: „geven vor eyn wapen, woch 4 loth sulvers, dath de kopmann sampt den olderluden und bysitters bewylliget Jochym dem Pyper to gevende, dem spelmann, de nu dem kopman yn de 9 jahre gedeneth und solkens gelaveth, dath loth steyth 23 ß — ys 5 Mark 12 ß". Im Jahre 1599 wurden vom Schütting drei Spielleute fest angenommen.

meister. Zeitweise wurde auch der dänische Resident eingeladen, so um 1676.

Neben dem großen Gastmahl hielten die Aelterleute gelegentlich auch noch aus dem Ertrage ihrer Strafbüchse ein Gastmahl ab, so im Jahre 1734 auf der «Schafferei», im Jahre 1749 auf dem Garten des Aeltermanns Woldt. Als aber auch die «Deputirten» bei Ablegung ihrer Rechnung ein Gelage veranstalteten, verweigerten die Aeltesten den Ersatz der Kosten aus der «commünen Casse». Ueberhaupt erlaubten sich die Deputirten in dieser Beziehung manchmal Uebergriffe; so ließen sie sich im Jahre 1740 auf das Gastmahl aus dem Ratsweinkeller Wein auf Schüttings-Rechnung kommen; die Aeltesten erklärten, daß der Schütting das in Zukunft nicht bezahlen werde. Ebenso lehnten sie es als unzulässig ab, als die Deputirten sich im Jahre 1766 für sich und die Brüder 100 Flaschen Rheinwein für das Gastmahl zurücklegten.

In bescheidenerem Maßstabe lebte nach der französischen Zeit das Gastmahl wieder auf. Beim Wechsel des Präsidats fand ein Schmaus statt, der im Jahre 1837, wo in dem Protokoll seiner zuerst Erwähnung geschieht, schon als eine gewohnheitsmäßige Einrichtung erscheint. Es nahmen in der Regel daran teil die Schonenfahrer-Aeltesten, die im verflossenen Jahre aufgenommenen jungen Brüder, die Aeltesten der commercirenden Collegien und die aus dem Schonenfahrer-Collegium hervorgegangenen Senatoren. Feste Vorschriften in dieser Beziehung aufzustellen vermied man, doch sollte die Einladung von Bekannten und Freunden nicht stattfinden, um dem Schmause den Charakter eines offiziellen und collegiatischen zu bewahren. Der abgehende wortführende Aeltermann gab das Fest, erhielt aber aus der Kasse des Collegs eine Vergütung von 3—400 Mark. Dieses Mahl ist bis zum Jahre 1847 regelmäßig abgehalten worden.

Wir geben hier zum Schluß einige Zahlen über die Kosten des Gastmahls in der späteren Zeit; es kostete 1732: 989 Mark; 1733: 1018 Mark; 1734: 1043 Mark; 1735: 1087 Mark; 1736: 1086 Mark; 1738: 1078 Mark; 1739: 1140 Mark; 1740: 1207 Mark; 1741: 1682 Mark; 1743: 1611 Mark. Leider ist für die übrigen Jahre diese Rubrik in den Rechnungsbüchern mit anderen Ausgaben vermischt. Dagegen kostete die Bewirtung der jungen Brüder beim Aufruf im Jahre 1822: 293 Mark; ein Zeugnis dafür, daß nicht in allen Dingen der Luxus mit der Zeit zugenommen hat.

---

7. Die religiösen Angelegenheiten.

Als ältestes Zeugnis für das kirchliche Interesse der Schonenfahrer, soweit Lübeck selbst in Betracht kam, wird im Jahre 1395 ein Geschenk für die Orgel «to unser leven vrouwen» erwähnt. Die nächste Kundgebung dieser Art ist die Errichtung des Altars in derselben Kirche im Jahre 1396 und weiterhin. Nicht unerhebliche Bei-

träge sind hierfür von den Schonenfahrern, d. h. dem «copmanne», geleistet. Sie bestanden u. a. auch in der Stiftung einer Vikarie. Nach der Reformation wurden das der Vikarie gehörige Silbergerät und die Meßgewänder verkauft, die für die Besoldung des Vikars gestiftete Jahresrente (30 Mark) aber fortan einem Studenten der Theologie verabreicht.[1])

Im Jahre 1579 auf Himmelfahrt wurde dieser Altar abgebrochen und an seine Stelle das Gestühl der Ratsherren gesetzt, nachdem man sich darüber zuvor am 29. Juli 1575 mit den Schonenfahrern geeinigt hatte. Es wurde ihnen alles bestätigt, was früher in dieser Hinsicht vereinbart war; der Altarstein wurde für das Kirchenbegräbnis der Schonenfahrer benutzt, die Altartafel aber an dem Pfeiler zum Gedächtnis angebracht; auch wurde zu dem schon vorhandenen schloßfesten Stuhl noch ein weiterer hinzugefügt für die abgedienten Aeltesten.[2]) Am 28. März 1631 bescheinigte der Werkmeister von St. Marien, daß die Aeltesten der Schonenfahrer außer den beiden langen Stühlen, die sie bereits schloßfest inne hatten, noch einen dritten dahinter schloßfest zu machen begehrten und daß ihnen dies von den Kirchenvorstehern gestattet worden sei.

Die Benutzung dieser Stühle stand nur den Aeltesten — fungirenden und abgedankten — zu, und die Frage der Berechtigung spielt eine gewisse Rolle bei den Verhandlungen über den vorzeitigen Austritt von Aeltesten; es wurde auf dieses Recht hoher Wert gelegt. Auch in den Streitigkeiten zwischen Aeltesten und Deputir-

---

1) vergl. Brehmer, Die Errichtung eines Altars für den Schonenfahrer-Schütting in der Marienkirche, wo die ausführliche Aufzeichnung aus dem Protokollbuche abgedruckt ist. (Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. H. 6. S. 18 ff). Die Ende des 16. Jahrhunderts geschriebene Bemerkung im Rechnungsbuch Nr. 572, wonach schon 1347 die Schonenf. in einem Hause der Petersgrube ein Kapital von 800 Mark belegt und von der Rente einen Priester bezahlt haben, der des Kaufmanns Altar bediente, möge hier erwähnt werden, sie findet sich sonst nirgend beglaubigt.

2) Die Begräbnisstelle scheint erst jetzt, 1579, eingerichtet worden zu sein; in der von Brehmer mitgeteilten Aufzeichnung wird ihrer nicht erwähnt. Die Eintragung im Rechnungsbuch Nr. 569 S. 28 lautet: „Item anno 79 op der hemelvarth heft eyn Erbar Radth in Marienkarken der Schonevhar er altar aff genamhen unde breken lathen, dath vhor 179 jarhen vhoren ünsen forvarhen den schonevarern vhor 300 Mark eghen gekofth unde betalth is, unde hebben den nyen stoll der Radesheren darhen gesettet, so is dennoch de gannße kopmann der schonevar in den schuttynck vörbadeth geworden unde heft eynen erbar Radth dorch her Harmen van Dorhen myth den oldesten unde den gementen kopmanne gehandelt unde vorlyket anno 75 den 29. julij unde heft de gemenhen kopmann eynem erbaren Rade nha gegeven, so eyn erbar Radt wyl den schonenvhar de 4 puncte, so se dar vhor begeren, wedder gunnen unde beholden lathen, so in eyner sryfft in dissem boke vhor ghescreven stan, de ock myth flythe sunth vor vordert unde forth gestellel, alse de 30 mark rente, de by dem altar, was de arme studenten krygen, dath de by dem kopmanne der schonevar blyven schall tho ewygen tyden, ock dene altars sten in de karken tho leggende tho eyner begreffnysse der schonevhar, ock de altars tovell wedder an deme pyler tho eyner gedechtnysse moge gesettet wörden, thom 4. noch eynen stoll tho dem ersten stolmogen slothvest maken tho den affganden olderlüden, wath duth dem kope manne gekostet heft, dath steyt hyr nha gescreven“.

ten fällt den Kirchenstühlen eine Rolle zu. Die gerade nicht von den Aeltesten, weil ihre Zahl geringer war als die der verfügbaren Pläße, benußten Stühle pflegte man wohl an Brüder auf Kündigung zu vermieten. Als im Jahre 1731 die Aeltesten einen solchen Siß gekündigt hatten, da sie seiner selbst bedurften — es waren damals 18 Aelteste vorhanden —, kam es zu einem Konflikt. Die Aeltesten erklärten sich schließlich bereit, so viele Brüder mit in den Stuhl aufzunehmen, als Plaß vorhanden sei; für jeden Plaß, der übrig sei, wenn weniger als 18 Aelteste da seien, sollte ein Bruder mit ein vierteljährlicher Kündigung aufgenommen werden; ein Aeltermann, der weniger als vier Jahre diente, sollte des Anrechts ganz verlustig gehen. Hierüber entstanden lange Verhandlungen; die Brüder forderten engeres Zusammenrücken der Aeltesten und völligen Ausschluß der abgekauften Aeltesten. Die Aeltesten erklärten, sich weiteres nicht vorschreiben zu lassen. Hierauf wurden von den Brüdern die Schlösser an den Stühlen mit Gewalt entfernt, eine Bank hineingeschoben, andere Schlösser angelegt und Besiß genommen. Wegen dieser Gewalttat wandten sich im Februar 1732 die Aeltesten an den Rat; zunächst ließen sie selbst die neuen Schlösser entfernen. In einer kommissarischen Verhandlung kam es zu keinem Ergebnis; die Brüder verweigerten jede Abstimmung, bevor nicht die Stuhlfrage erledigt sei. Da bald darauf durch Wahl in den Rat zwei Aeltesten-Siße frei wurden, überließen die Aeltesten diese Pläße den Brüdern, die sie vor der Kündigung inne gehabt hatten; damit war der Friede hergestellt. Doch zahlten die Brüder die Stuhlmiete schlecht, worauf im Jahre 1734 mehrere ihnen vermietete Pläße gekündigt wurden; nun hielten die Aeltesten an ihrem Besißstande fest.

Noch einmal kam es im Jahre 1780 zu einer die Kirchenstühle betreffenden Erörterung. Die «Deputirten» hatten damals Anspruch erhoben auf die Benußung der offenen, hinter dem Ratsstuhl belegenen, mit dem Wappen der Schonenfahrer versehenen Stühle; die Aeltesten traten für dies Verlangen bei den Kirchenvorstehern ein, indem sie jene offenen Stühle schloßfest zu machen wünschten; sie behaupteten, daß, wenn diese Stühle bisher Jedermann zugänglich gewesen seien, dies nur eine «res merae facultatis» gewesen, durch die sie sich ihres Eigentumsrechtes nicht begeben hätten. Die Vorsteher der Kirche aber sahen in den Wappen allein keinen genügenden Beweis für das beanspruchte Eigentumsrecht. Die Aeltesten verwahrten sich nun zwar gegen alle Eingriffe in ihre Rechte, verzichteten aber vorläufig auf die Anbringung der Schlösser.

Im Dom hatten die Aeltesten seit langer Zeit einen sechssißigen Stuhl. Als im Jahre 1702 festgestellt wurde, daß dieser Stuhl eigenmächtig entfernt sei, ließen die Aeltesten sofort Protest einlegen und den Stuhl wieder dorthin schaffen, wohin er gehörte; der Aeltermann S i e d e n b u r g drohte, daß, wenn das nicht sofort geschehe, er durch Heringspacker und sonstige Bediente des Schüttings es besorgen lassen werde. Darauf erfolgte die Wiederherstellung. Im Jahre 1707 führte der Anbau einer Kapelle zu einer Beeinträchtigung der den Schonenfahrern dort zustehenden sechs Siße; erst nach einer Verhandlung mit dem Rat erreichte man, daß die

Stühle an dem Pfeiler unter der Orgel wieder aufgebaut wurden; ein Eintrag ins Kirchenbuch beurkundete dieses Ereignis.

Nur ganz vereinzelt findet sich auch ein Hinweis auf die Begräbnisstätte der Schonenfahrer in der Marienkirche.[1] Am 12. Februar 1596 wird ein Empfang von 50 Mark gebucht, gezahlt von Jürgen Rodtberch dafür, daß seine entschlafene Gattin «under des kopmans sten in Marienkarcken begraven iß».

---

8. Das Schonenfahrer-Haus.

Schon sehr bald nach ihrem ersten Hervortreten als einer Brüderschaft haben die Schonenfahrer ein Haus erworben. Im Jahre 1384 kauften sie für 600 Mark ein Haus in Fünfhausen. Bis zum Jahre 1440 war es schuldenfrei gemacht; in ihm befanden sich zwei Buden, die eine Jahresmiete von 15 Mark brachten.[2] Im Jahre 1530 kauften sie ein neues Haus, ebenfalls in Fünfhausen.[3] Näheres über diesen Kauf ist sonst nicht bekannt; bezogen scheint es im folgenden Jahre zu sein.[4] Hier hauste die Brüderschaft neunzig Jahre, bis sie im Jahre 1620 sich ein neues Haus, an der Mengstraße, mit einem Durchgang nach Fünfhausen, kauften. Verkäufer waren die Gläubiger des früheren Besitzers Friederich Boetsack; es waren Hamburger,[5] und die Schonenfahrer sandten deshalb den Hinrich Brugge zu den Verkaufsverhandlungen nach Hamburg. Der Kaufpreis betrug 11 000 Mark lübsch. Am 23. März genehmigten die Brüder den Kauf. Doch erhob der Nachbar Sebastian Nieman Einsprache wegen der Verwendung des Hauses als eines «Schenkhauses»; der drohende Prozeß wurde dann durch einen Vergleich[6] verhindert.

---

1) vergl. oben; auch Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. VIII. 69.

2) Lüb. Urk. Buch VIII Nr. 394; vgl. Grautoff a. a. O. S. 369 f.

3) „Anno 1530 hefft ein kopman van Schonen ein nye hus gekofft in den Viffhusen, und hebben darin gekaren twe schaffers, welcker ein hell jahr scholden schaffen, als Hans Frese und Brun Thomas, welckere schaffers so hebben gedan, man dat se nene schenken hebben gehadt, als wandlick war, sunder hebben getappet und den olderluden rekenschop don". (Aelt. Rechnungsbuch.)

4) Nach Hoffmann, Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. XI. 241 war Fünfhausen Nr. 19 von 1404—1531 Schütting; danach müßte also zwischen 1384 und 1531 nochmals ein Hauswechsel stattgefunden haben. Jacob von Melle, Gründl. Nachricht etc. (3. Aufl. Lüb. 1787) erwähnt S. 123 der Schonenfahrer „im Jahre 1487 gekauftes Haus — in der Mengstraße über den Fünfhausen". Ueber einen solchen Kauf findet sich aber in den Schonenfahrer-Akten keine Nachricht.

5) Nämlich Martin Petersen, Wilhelm Baldewyn, Anthony Bally, Steffen Orth und Consorten; sie hatten 17377 Mark lüb. Forderungen an den Nachlaß des Boetsack. Dieser war früher Schonenf.-Aeltester gewesen

6) Anhang Nr. 18.

Das alte Haus wurde im Juni an Heinrich Eggert und Hermann Doerkes für 3500 Mark lübsch verkauft; 2500 Mark blieben im Hause gegen 6 Prozent Rente stehen. In dem neuen Hause vermieteten die Aeltesten schon damals eine Wandbude, d. h. einen Laden, in dem Tuch verkauft wurde, an den Gesellen Bartold Fitz auf drei Jahre für je 125 Mark lüb. Im Jahre 1645 war Berent Faget Hartstrom Mieter dieser Bude;[1] er bat um Verlängerung der Miete auf acht Jahre. Die Aeltesten waren damit einverstanden, ihm die Bude für 150 Mark weiter zu vermieten; gleichzeitig erklärten sie aber, daß, wenn die Dekrete des Rats gegen die von den Gewandschneidern betriebene große Kaufhandlung und Faktorei nicht zur Durchführung gelangten und jene die ihnen nicht geziemende Handlung fortsetzten, dann sie, die Schonenfahrer, entschlossen wären, mit Zustimmung der Brüder dortselbst einen Gewandschnitt einzurichten. Deshalb vermieteten sie die Bude auch nur für fünf Jahre und behielten sich, wenn gedachte Umstände eintreten sollten, vor Ablauf jener Jahre halbjährige Kündigung vor. An dem Gedeihen dieser Wandbude hatten die Schonenfahrer ein Interesse, wie sie schon 1628 betonten; als im Jahre 1653 Herman Burman ein Haus gegenüber dem Schütting an sich brachte, um hier eine «seiden krambude» anzulegen, besorgten die Aeltesten, daß daraus allmählich eine Gewandbude werden könne, und Burman mußte sich verpflichten, den Seidenladen nicht zu einem Tuchladen umzuwandeln, wogegen die Aeltesten ihm versprachen, ihn in seinen Baulichkeiten nicht hindern zu wollen.

An der Schoßtafel war der Schütting mit 12 000 Mark taxiert, während er doch, wie 1649 festgestellt wurde, nur 11 000 Mark gekostet hatte; man beschloß, ihn zu 10 000 Mark zu versteuern; der Häuser-Schoß betrug 2 vom Tausend.

Im Laufe der Jahre mußten natürlich für das Haus viele Aufwendungen gemacht werden; in den Jahren 1562—65 wurde im Hofe ein Gebäude errichtet, das als das «lange gebuwete» bezeichnet wird und viele Unkosten schuf; Meister Hans Vyth war der Baumeister. Für die Neuherstellung des schadhaften Giebels wurden im Jahre 1684 größere Mittel erforderlich; die Aeltesten verhandelten aus diesem Grunde mit den Schuldnern der Brüderschaft über die baldige Abtragung ihrer Schulden. Für manche bauliche Verbesserungen besteuerten sich die Brüder selbst durch freiwillige Umlage; so wurde im Jahre 1569 für die Herstellung eines eisernen Kachelofens und sonstiger baulicher Auslagen jeder Bruder mit einem Gulden (24 ß) belegt, was bei 43 Personen 64 Mark 8 ß einbrachte.[2] Namentlich die Brüderstube, die stark benutzt wurde, bedurfte häufiger Ausbesserung. Im Jahre 1702 zeichneten dafür die

---

1) Er hatte sie zuerst im Oktober 1628 gemietet von Ostern 1629 an für jährlich 60 Mark lüb.; er durfte laut Kontrakt auf eigene Kosten einen breiten Aus- und Eingang über die Kellertreppe nach der Mengstraße anlegen, ohne dem Keller das Licht zu rauben, mußte aber nach Ablauf der Miete den Eingang wieder so herstellen, wie er vorher war.

2) Allein der Kachelofen kostete nachher 145 Mark 5 ß. Ein Kachelofen war ein wertvolles Stück; im Jahre 1620 nahmen die Schonenfahrer ihn aus dem alten Hause in das neue mit.

Aeltesten je 10 Thaler, auch die Brüder versprachen Beiträge. Während der nächsten Jahre ist die Brüderstube völlig erneuert worden. Später wurden in den Fenstern die Wappenschilde der Brüder angebracht; im Februar 1712 wurde festgestellt, daß etwa 60 ihre Schilder bezahlt hätten. Große Kosten verursachten in den 1760er Jahren die neuen «Ausluchten» an beiden Seiten des Hauses; die Deputirten erhoben im Jahre 1766 Einspruch wegen der hohen Kosten, die ohne ihre Zustimmung bewilligt seien.

Im Jahre 1768 wurde das Haus mit 20 000 Mark in die neu errichtete Brand-Assekuranz-Kasse eingeschrieben.

Eine teure, bauliche Neuerung brachte das Ende des Jahrhunderts. Der Giebel war sehr baufällig. Auch wünschte man den an den Kupferstichhändler Büschel vermieteten Laden zu beseitigen und zu einem Zimmer für die Rigafahrer, die kein eigenes Haus hatten und seit sehr langer Zeit über einen Raum im Schütting verfügten,[1] einzurichten, ebenso die Zimmer im zweiten Stock zu bequemen Wohnungen umzubauen. Mit dem Maurermeister Behrens wurde im Sommer 1799 deshalb ein Kontrakt abgeschlossen; für 3500 Mark sollte er die Aenderungen beschaffen; Büschel wurde gekündigt.

In der Not der französischen Besetzung mußte das Schüttinghaus für Sicherung von Kapitalien dienen. Im Januar 1811 wurde, um die Interessenten der Darlehnswechsel der Patriotischen Darlehnscompanie sicherzustellen, wozu die zu zedirenden Kapitalien nicht ausreichten, in das Haus der Schonenfahrer die fehlende Summe, nämlich 10 000 Mark, als Hypothek eingetragen.[2] Wenige Monate später, am 9. April, mußte man die Entfernung des am Schütting befindlichen Stadtwappens dulden.

Zu den Gerechtsamen des Hauses, die diesem eine besondere Bedeutung verliehen, gehörte die des Weinkranzes, d. h. es durfte hier französischer Wein geschenkt werden; Rheinwein aber nicht; der Ausschank des letzteren stand nur dem Ratsweinkeller zu; und wer im Schütting Rheinwein trinken wollte, hatte ihn von dort zu beziehen. Um Michaelis 1626 zuerst wurde der Schütting mit dem Kranz auf 20 Jahre begnadet, selbstverständlich gegen Entrichtung der Accise. Eine Erneuerung auf weitere 20 Jahre wurde Ende 1661 erworben gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Thalern. Im Jahre 1729 kam an die Aeltesten die Anfrage, ob sie den Weinkranz nicht vermieten oder verkaufen könnten; ersteres lehnten sie ab, da es kein sogenannter Laufkranz sei, noch weniger aber könne von dem Verkauf einer alten Gerechtigkeit des Hauses die Rede sein. Doch hielt man im Jahre 1779 für richtig, die Kranzfreiheit sich urkundlich zu sichern durch Eintragung ins Niederstadtbuch. Als aber im Jahre 1801 sich wieder ein Käufer meldete, waren die Aeltesten nicht abgeneigt, sich des Privilegs zu entäußern, falls es möglich sei. Doch ist es

---

1) vgl. Siewert S. 58.

2) Ueber diese Darlehnswechsel und ihr Schicksal vgl. Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem franz. Kaiserreiche (Lüb. 1856) 1. Abt. S. 10.85 ff.

nicht dazu gekommen, und auch als 1815 der Weinhändler F. Tesdorpf den «Wein-Erbkranz» käuflich erwerben wollte, beschloß man, sich zunächst zu erkundigen. Noch im November 1821, als dem Vernehmen nach Weinkränze gesucht wurden, beschloß man, den Weinkranz des Schonenfahrer-Hauses zu jährlich 150—200 Mark zu vermieten, stand aber auf Abraten des Consulenten davon ab.

Außerdem besaß der Schütting, wie er im Jahre 1637 darlegte, seit undenklichen Jahren die Freiheit, den Rummeldeus, d. h. Ratzeburger Bier, zu schenken. Als im Jahre 1659 die Tonne Rummeldeus um 8 ß gestiegen war, erlaubte der Rat dem Schüttingswirt, sich Möllner Bier (Lauke[1]) kommen zu lassen und zu verzapfen; damit wollte er «unser Haus oder Companey begünstigen». Doch zogen die Brüder das Hamburger Bier[2]) vor und mahnten wiederholt ihren Wirt, solches kommen zu lassen, bei Verlust seiner Stellung. Der Ausschank des Hamburger Biers war für den Wirt besonders einträglich. Als im Jahre 1587 zwischen Lübeck und Hamburg ein Streit bestand und das Hamburger Bier ausblieb, beschwerte sich der Wirt, daß er dann seine Miete nicht voll bezahlen könne; man ließ ihm dann 20 Mark an derselben ab, bis wieder Hamburger Bier verzapft werden konnte.

Mit großer Eifersucht verfolgten die Schonenfahrer, daß nicht der Ausschank in ihrem Hause durch andere verbotene Ausschanke benachteiligt werde; sie denunzirten im Jahre 1591 der Wette den Wirt «in dem byell»,[3]) Jochim Schulte, wegen seines Ausschanks von Hamburger Bier und suchten durchzusetzen, daß ihm das nicht weiter freigelassen werde. Das Recht, an sitzende Gäste Bier zu verzapfen, stand übrigens allen Collegien-Häusern zu.[4])

Bis zum Jahre 1854 hat das Schüttingshaus den Schonenfahrern gehört; dann ging es in das Eigentum des Staates über.[5])

---

9. Die Angestellten der Schonenfahrer.

Die Wirtschaft im Schonenfahrer-Hause lag in frühesten Zeiten in den Händen des Kaufmannsknechtes, sodann der Schaffer; sie zahlten dafür Hausmiete.[6]) Im 16. Jahrhundert, und zwar zuerst

1) vgl. Albrecht in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. XVII. 260.

2) Lübecker und Hamburger Bier werden im ältesten Rechnungsbuch gleich im ersten Jahr, 1535, neben einander genannt; dann auch Rostocker Bier.

3) „Das blaue Beil“ in der großen Burgstraße (vgl. Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. III. 74.)

4) Albrecht S. 261.

5) Brehmer in Mitt. d. V. f. lüb. Gesch. IV. 60.

6) Lüb. Urk. Buch VIII Nr. 394.

in der Schankordnung von 1542-43, erscheint ein eigener Wirt; ihm wurde die Jahresmiete auf 45 Mark lüb. festgesetzt. Der erste eigentliche Kontrakt ist vom 12. Dezember 1571;[1]) der Wirt Herman F o ck e mietete das Haus auf vier Jahre gegen 50Mark. Im Jahre 1587 zahlte Jürgen B u t t e l 80 Mark; 1597 Hinrich M e s t m a n 65 Mark. Ohne Zweifel war der Wirt stets ein Bruder des Hauses; er wirkte gemeinsam mit den beiden Schaffern bei den Schenkgelagen. Aus dem Jahre 1623 liegt ein weiterer Kontrakt mit Thomas N o l t i n g vor;[2]) dem Kontrakt war auch das ausführliche Inventar des Hauses, für das der Wirt aufzukommen hatte, beigefügt; N o l t i n g hatte 175 Mark jährliche Miete zu bezahlen; die höhere Summe erklärt sich zum Teil durch das geräumigere Haus. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Amt des Hauswirts vereinigt mit dem des Postmeisters; beides waren einträgliche und gesuchte Stellen, um die sich meist frühere Aelterleute bewarben. Die Frau pflegte dann die Wirtschaft zu führen; dem Schütting gegenüber war aber der Postmeister der verantwortliche Hauswirt. Als Hauswirt war er nur dem Schütting verantwortlich, als Post- oder Botenmeister wurde er dagegen auf der Wette vereidigt. Im Jahre 1715 wurde dem Wirt A l - b r i n g das Haus für 800 Mark vermietet.

Ein Schüttingsbote oder Hausbote erscheint erst Anfang des 18. Jahrhunderts; der Dienst wurde frei vergeben; als im Jahre 1729 jemand für die Stelle 600 Mark bot, ward das abgelehnt.

Sodann ist noch des Kaufmanns Aufsehers oder Aufwärters zu gedenken. Er wird zuerst 1637 erwähnt und war angestellt, um die genaue Beobachtung der verschiedenen Bestimmungen der Kaufmannsordnung in der Oeffentlichkeit zu kontrollieren, Vergehen zur Anzeige zu bringen usw. Im Jahre 1672 erhielt er eine förmliche Instruktion.[3]) Noch im Jahre 1752 wurde die Stelle neu besetzt.

---

10. Die Finanzen der Schonenfahrer.

Ueber die finanzielle Gebarung des Schonenfahrer-Collegs mögen hier einige Angaben folgen.

Lange Zeit bestanden offenbar die Einnahmen der Schonenfahrer hauptsächlich aus freiwilligen Beisteuern. War kein Geld mehr vorhanden, so wurde von den Brüdern eine Umlage festgesetzt; diese richtete sich nach dem augenblicklichen Bedürfnis und war somit nach Zeit und Höhe schwankend. So zahlte um Lichtmeß 1565, «wente dat huß nenen voerrath mehr yn gelde hadde», jeder «uth synem eigen budel» 5 Mark; ebenso 1573 um Pfingsten jeder 1 Mark, eventuell auch mehr, «darmit de regiment und gerechticheit des

---

1) Anhang Nr. 10.
2) Anhang Nr. 21.
3) Anhang Nr. 29; vgl. unten im Abschnitt „Kaufmannsordnung".

huses erholden sal werden»; 1595 und 1599 je $^1/_2$ Thaler; 1607 geschah es in der Form milder Gaben ohne Festsetzung der Höhe. Diese Einnahmen dienten, wie es in den früheren Zeiten heißt, für Suppliken, Botenlohn, Erhaltung des Hauses usw. Für besondere Zwecke wurden einzeln auch außerordentliche Sammlungen unter den Brüdern veranstaltet; so kamen im Jahre 1620-21 für die Einrichtung des neuen Hauses insgesamt 6264 Mark zusammen.

Eine Neuerung wurde im Januar 1602 beschlossen. Aelteste und Beisitzer einigten sich dahin, daß, da stets wenig Geld vorhanden und es beschwerlich sei, die Brüder oft mit Beisteuern zu belästigen, sie aus ihren eigenen Mitteln etwas dem Hause zum Besten vorschießen wollten. Nachdem dann jeder seine vier Jahre beim Hause gedient, solle man ihm sein Geld mit Zinsen zurückerstatten. Auch sollte in Zukunft jeder zum Aeltermann oder Beisitzer erwählte 100 Mark lüb. dafür beitragen, die dann vier Jahre zinslos sein sollten und die er nach Ablauf dieser Jahre zurückerhalten solle. Die vier jüngsten Aeltesten sollten die Verwaltung führen. Im Notfall durften auch die Aeltesten und Beisitzer 1000 Mark dem Hause zu Gute aufnehmen. Damals wurden zunächst 1700 Mark eingezahlt. Weiterhin zahlte dann jeder 100 Mark, später oft 300 Mark, gegen 6 Prozent Zinsen.

Obwohl darnach das Collegium anscheinend im wesentlichen von der Hand in den Mund lebte, besaß es im Jahre 1606 schon ein steuerbares Vermögen von 4000 Mark. Das Silbergeschirr, für das der 100. Pfennig und Schoß entrichtet werden mußte, war in diesem Vermögen nicht enthalten; der 100. Pfennig für das Silber betrug 1565: 7 ß, der Schoß 1 Mark 2 ß 7 Pfg.; 1596 wurde auch Vorschoß bezahlt: 1 Mark 12 ß.

Iedenfalls müssen die Schonenfahrer frühzeitig noch andere, nicht unerhebliche Einnahmen gehabt haben; diese beruhten ohne Zweifel auf den von ihnen für das Collegium betriebenen Warengeschäften. Bereits aus den ältesten Eintragungen der Rechnungsbücher ergibt sich, daß die Schonenfahrer Getreideankäufe machten und zwar auf Veranlassung des Rats und zum Zwecke der sicheren Getreideversorgung;[1] dies Getreide lagerte auf den Böden des Schüttings. Es wurde dann natürlich verkauft und dabei Gewinn erzielt, der gewissenhaft gebucht wurde. Es kam auch wohl vor, daß der Gewinn nicht einging, da der Käufer sich nicht als zahlungsfähig erwies, so 1648.[2] Später, im 17. Jahrhundert, kauften und verkauften

---

1) In den Vorratsordnungen, die vorschrieben, wieviel Korn jede Zunft auf Vorrat zu halten hatte, werden auch die Schonenfahrer genannt; in der Ordnung von 1550 war die „Schonfahrer Nation“ mit 5 Last vorgemerkt, während die Bergenfahrer 20 und die Kramer 10 L. halten mußten; in der Ordnung von 1628 werden die Junker- und Kaufl.-Comp. mit je 10, die Schonenfahrer mit 15, die Bergenfahrer und Kramer mit je 20 L. vorgesehen.

2) Diese Warengeschäfte erfolgten, ohne daß die Brüder dabei mitzureden hatten, nur durch die Aeltesten; im Jahre 1669 wurde dies ausdrücklich festgestellt; man kaufte damals, wo der Roggen billig war, so viel an, wie auf den Böden liegen konnte; das Geld wurde zu 4 Prozent aufgenommen. Offenbar hielt man sich hinsichtlich der Mengen nicht an das durch die Vorratsordnung vorgeschriebene Mindestquantum.

die Schonenfahrer aber außer Getreide Hopfen, Malz, Pfeffer, ferner Eisen. Im November 1662 wurde beschlossen, weil kein Geld in der Kasse, 10—20 Schiffpfd. Eisen zu verkaufen; der Bestand auf Lager betrug im Jahre 1660: 798 Stangen im Werte von 2282 Mark 14 ß.

Das Botenwesen, die Miete des Hauses, die Vermietung von Böden und Kellern,[1]) die Ablösungen für die Wahlen, Strafgelder u. a. m. haben die Einnahmen dann nach und nach gesteigert; die Warengeschäfte, abgesehen vom Getreide, scheinen allmählich aufgehört zu haben.

An dieser Stelle möge auch erwähnt werden, wie man durch eine industrielle Unternehmung versucht hat, den Finanzen der Schonenfahrer aufzuhelfen. Im Jahre 1607 erwarben die Aeltesten eine Färberei «de blaue hand» für 2700 Mark und zwar zum gemeinsamen Betrieb mit den Gewandschneidern, sodaß diese mit einem Drittel, die Schonenfahrer mit zwei Dritteln beteiligt waren; an der Spitze des Unternehmens sollten zwei Kaufleute und ein Gewandschneider stehen, außerdem ein Schreiber angestellt werden, der freie Wohnung und 200 Mark jährlich erhalten sollte. Das Ganze geschah, wie am 21. März 1607 den Brüdern vorgetragen wurde, «zu dem ende, weylen dies haus eine ganz geringe einkunft hat und dennoch etzlichermaßen viel erfördert, daß also dadurch verhoffentlich ein vorrat mochte geschaffet werden»; doch waren auch die industriellen Zwecke sehr achtbar; sie gingen dahin, «damit de laken handtlinge wegen der geringen farwe nicht gantz von dieser guden stadt mochte gebracht und vernichtet werden.» Die Brüder stimmten jenem Vorschlag damals und auch noch ein Jahr später zu; bedenklich schien es allerdings, daß die Gewandschneider sich 1608 von der Sache zurückzogen und sie den Schonenfahrern allein überließen. Da man nun deshalb Geld brauchte, wurde im März 1608 die Aufnahme von Geld beschlossen und das Unternehmen der Verwaltung von zwei Aeltesten und zwei Brüdern übertragen. Im April 1609 erkannte man aber, daß etwa 20 000 Mark Kapital erforderlich sei; die zu der Färberei Verordneten nahmen nun zwar Geld auf, wünschten aber zu ihrer Sicherung eine Gesamtverschreibung der Brüder. Dieses Ansinnen machte die Brüder stutzig und sie ließen sich erst einmal genaue Abrechnung geben. Das Ergebnis war, daß die Brüder am 31. Mai mit allen Stimmen die Gesamtbeteiligung ablehnten; dagegen wünschten sie den Privatleuten, an die die Färberei übertragen werden sollte, Glück dazu. So war dies Unternehmen schon in seinen Anfängen gescheitert. Immerhin entbehrt der Gedanke, die Schüttings-Finanzen in Verbindung mit der Industrie zu fördern, nicht des Interesses.

Auch die Ausgaben nahmen natürlich im Laufe der Zeit zu. Die Fastnachtsmahlzeiten, für deren Bestreitung ja die Brüdergelder bestimmt waren, erforderten sehr oft Zuschüsse; viel Geld kosteten

1) Im J. 1632 vermietete der Schütting 8 Böden und Keller zu je 50—60 Mark Jahresmiete.

auch die Prozesse.[1] Für diese wurden ausgegeben 1660-61: 674 Mark 3 ß; 1661-62: 1445 Mark 14 ß; 1662-63: 382 Mark 12 ß; 1663-64: 1303 Mark 12 ß; 1664-65: 681 Mark; 1666-67: 907 Mark 14 ß; 1667-68: 1949 Mark 6 ß; 1668-69: 250 Mark; 1669: 286 Mark 10 ß; 1669-70: 24 Mark 9 ß; 1670-71: 365 Mark 5 ß. Leider ist für die spätere Zeit diese Rubrik nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern mit anderen Ausgaben vermischt.

Trotzdem war, wenigstens im 18. Jahrhundert, das Vermögen dauernd im Steigen. Im Jahre 1758 betrug das in Häusern angelegte Kapital: 40 600 Mark; 1778: 44 400 Mark; 1788: 52 850 Mark; 1798: 64 290 Mark; 1809: 79 290 Mark.[2] Nach der französischen Zeit aber war dieses Kapital im Jahre 1815 auf 6790 Mark herabgesunken; die Rente, die 1758: 1218 Mark, 1778: 1393 Mark; 1802: 4816 Mark betragen hatte, war 1815 auf 184 Mark vermindert.

Das Haus belastete man ungern. Im Jahre 1729 war, vorzüglich infolge des Brauerprozesses, die Kasse der Schonenfahrer sehr knapp; man wollte auf das Haus Geld aufnehmen, doch erst einmal versuchen, ob nicht einige Brüder «aus Liebe zum gemeinen besten» Geld ohne Zinsen hergeben würden. Durch eine Sammlung unter den Brüdern wurde der dringendsten Not abgeholfen.

In den Zeiten, als es dem Schonenfahrer-Schütting gut ging und er Kapitalien ansammeln konnte, hat er ja viele Ausgaben, für das Gesamtinteresse der commercirenden Collegien nicht nur, sondern auch aller Collegien, aus eigenen Mitteln bestritten; es waren das Opfer, die die Schonenfahrer ihrer überlegenen Stellung zu bringen hatten. Nach der französischen Zeit war das um so weniger möglich, als manche regelmäßige Einnahmequellen jetzt versiegten. Die Ausgaben des Schonenfahrer-Collegiums für die Bürgerschaft wurden damals auf 2600 Mark geschätzt; die Collegien bewilligten infolge dessen im November 1817 einen Zuschuß, zu dem die Nowgorodfahrer 200, die Kaufleute-Companie, Rigafahrer und Gewandschneider je 30 Mark, die Stockholmfahrer, Aemter und Schiffer je 50 Mark beisteuerten. Im Jahre 1819 beantragten die Schonenfahrer für jenen Zweck 800—1000 Mark. Seitdem sind regelmäßig solche Beiträge geleistet worden.

Das Ende der Schonenfahrer-Kasse bestand darin, daß im November 1853 das Colleg an die Handelskammer seinen Bar-Saldo mit 430 Mark 14 ß 6 Pfg. ablieferte.

---

1) Der erste Prozeß der Schonenfahrer, der erwähnt wird, begann 1593 gegen den Kannengießer Hans Münster; er wurde auch in Speier geführt; im J. 1606 betrugen die Kosten 287 Mark 14 ß; Erfolg hat er nicht gehabt. Es scheint sich um eine Streitfrage über den Geschäftsbetrieb des M. gehandelt zu haben; die Schonenf. zogen auch die Nachbarn des Schütting-hauses zu den Kosten heran.

2) In diesem Jahre verkaufte man das alte, unbrauchbare Silbergerät in Auktion; der Erlös war brutto 11428 Mark cour.

III. Die Schonenfahrer und die auswärtigen Beziehungen der Stadt.

1. Der Norden Europas, die Ostsee, Wismar und Kiel.

Sehr mannigfach sind die Beziehungen Lübecks zu Dänemark. Wie können sie nur kurz im Rahmen der Tätigkeit der Schonenfahrer skizziren. Die die alten Schonen'schen Fangstätten und Niederlassungen und Alborg betreffenden Beschwerden haben wir gesondert betrachtet; sie sind charakteristisch für die älteren Beziehungen zu Dänemark. Mit dem 17. Jahrhundert treten andere Verhältnisse in den Vordergrund. Auch jetzt handelt es sich vielfach um die alten Privilegien, so namentlich soweit die Behandlung im Sundzoll in Betracht kam. Hier aber wird in erster Linie als Ziel der Lübecker Wünsche hingestellt die Notwendigkeit, nicht schlechter gestellt zu sein als die Niederländer; dieser Wunsch bezog sich nicht nur auf den Sundzoll, sondern auf alle dänisch-norwegischen Zölle. Daraus ersehen wir, daß nun die Holländer die Hauptmitbewerber der Lübecker in der Ostsee waren; sie zu bekämpfen, ihnen Stand halten zu können, war nun eines der wichtigsten Ziele der lübischen Handelspolitik. Die Sorge, nicht «deterioris conditionis dan die Niederlendische Nation» behandelt zu werden, findet in zahlreichen lübischen Schriftstücken jener Zeit ihren Ausdruck und war das Hauptmotiv für die vielen Gesandtschaften, die man nach Dänemark sandte.

Sachlich waren diese Klagen durchaus berechtigt; im Januar 1632 klagten die Schonenfahrer, man müsse jetzt in Dänemark für 100 Pipenstäbe mehr als 11 Thaler Zoll geben, d. h. den vierten Pfennig, während früher nur 1 Thaler bezahlt sei. Im April 1650 stellten die Schonenfahrer dem Rat vor, daß die Holländer im Sund zollfrei seien und daher den Lübeckern überall an der Ostsee die Frachten wegnähmen. Der Rat bewilligte darauf eine Gesandtschaft nach Kopenhagen. Manchmal richteten die Schonenfahrer auch ihre Klagen unmittelbar an die dänischen Zollbehörden, so im Jahre 1653 an den Zöllner in Nyborg, der das den Lübeckern verliehene Privileg, nicht mehr Zoll zu zahlen als die eigenen dänischen Untertanen, nicht beachtete. Denn obwohl im Frieden zu Brömsebro (1645) die Lübecker den Niederländern im Sundzoll gleichgestellt waren,[1] wurde doch

---

1) Am 8. Jan. 1649 stellte König Friedrich III. die Niederländer, Lübecker und Hamburger im Zoll mit den Einheimischen gleich; ebenso verfügte Christian V. am 26. März 1673 für die lüb. Schiffe im Verkehr zwischen Lübeck und seinen Reichen Gleichheit im Zoll mit den Einheimischen.

vielfach dagegen verstoßen. Als im Jahre 1670 endlich die lange geplante Gesandtschaft nach Dänemark abgehen sollte, setzten die Schonenfahrer ein Verzeichnis der den Handel nach Dänemark betreffenden Beschwerden auf.[1]

Das Hauptstreben der Lübecker ging immer dahin, ihrer Stadt den möglichst großen Anteil am Ostseehandel zu verschaffen; neben den Holländern machten ihnen hierin im Laufe des 17. Jahrhunderts namentlich die Engländer den Rang streitig. Um dies Ziel zu erreichen, hatte aber Lübeck es nicht nur mit Dänemark, sondern in wachsendem Maße auch mit dem mächtig erstarkenden Schweden zu tun.

Unter Gustav Adolf hatten sich die früher recht wenig freundschaftlichen Beziehungen Schwedens mit Lübeck wieder wärmer gestaltet; der König hatte im Jahre 1614 die Wünsche des Rats, die eine Mäßigung der harten Zollbestimmungen bezweckten, wohlwollend entgegengenommen:[2] daß immer noch viel zu wünschen übrig blieb, geht aus der Vorstellung der Schonenfahrer vom 20. Dezember dieses Jahres[3] hervor. Drückender wurde in Lübeck dann die Macht Schwedens empfunden, nachdem es durch seine Erfolge im 30jährigen Kriege und später zu einer nordischen Großmacht emporwuchs. Schon, als im Sommer 1649 die Schonenfahrer dem Rat ihre Klagen über die Bedrückung durch die schwedischen Zölle vorbrachten, sodaß die lübischen Schiffe die schwedischen Häfen meiden müßten, hatte der Rat Bedenken, den Schweden das vorzutragen, «weil die herrn Sweden hoch intoniret und fast itzo noch mit dem schwert umgürtet» seien; man solle erst einmal warten, bis die Königin zum Friedensschluß eine Gesandtschaft sende. Ganz unerträglich wurden diese Verhältnisse, als unter Karl X. die schwedische Macht auf Kosten Dänemarks sich weiter ausdehnte. Aus der ausführlichen Beschwerdeschrift, die im September 1662 die lübische Kaufmannschaft[4] verfaßte, sehen wir die bedrängte Lage der letzteren; es handelte sich jetzt nicht mehr um die örtlich begrenzten Schwierigkeiten, die man früher dem Handel auf Schonen bereitet hatte, sondern es war vorzüglich der alte Verkehr mit Reval, Narva, Riga und Finnland, der in hohem Grade durch die Schweden und freilich auch die Holländer bedroht war; letzteren wird namentlich zum Vorwurf gemacht, daß sie mit dem «Erbfeind», d. h. Schweden, einen Waffenstillstand geschlossen hätten und dadurch die Gefahr heraufbeschworen sei, diesen «Barbaren» bald die Ostsee als Raub übergeben zu sehen.

Infolge dieser Beschwerden entsandte damals der Rat den Syndikus L i p s t o r p nach Stockholm; es handelte sich nicht nur um die Bestätigung der lübischen Privilegien in Schonen, sondern namentlich um den Handel mit Narva, den Schweden nur insoweit zulassen wollte, als er die Durchfuhr nach Rußland betraf, ferner auch um die Gleichstellung der Lübecker mit den Holländern im

1) Anhang Nr. 26.

2) vgl. S i e w e r t S. 129; über die früheren Beziehungen zu Schweden vgl. P a u l, Lübeck und die Wasa im 16. Jahrhundert (Lübeck 1920).

3) Anhang Nr. 16.

4) Anhang Nr. 25.

schwedischen Handel. Von besonderem Interesse ist bei diesen Verhandlungen der Hinweis von Lipstorp[1]) auf die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses Lübecks mit Hamburg; diese Notwendigkeit war dem Syndikus durch einige schwedische «vornehme Regierungsbediente» nahegelegt und zwar mit der Andeutung, daß Lübecks Kräfte allein nicht ausreichten, um im schwedischen Handel ins Gewicht zu fallen, und Hamburg und Lübeck sich vereinigen müßten, um den dritten, nämlich Holland, aus diesem Handel auszuschließen. In einem weiteren Bericht Lipstorps vom 28. Juli 1663 wurde dieser Gesichtspunkt nochmals erörtert. Schweden forderte namentlich eine bessere, direkte Schiffahrtsverbindung mit Hamburg und der Elbe, die es Schiffen von 18—20 Lasten ermöglichte, aus der Trave in die Elbe zu fahren; d. h. es handelte sich um die Verbesserung des Stecknitzkanals durch Herstellung eines Kanals vom Möllner See bis an die Bökerschleuse usw. Doch wollte der Lübecker Rat, der hierüber mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg verhandelte, sich auf feste Verpflichtungen nicht einlassen, bevor er über die schwedischen Leistungen im klaren war; vorzüglich forderte er Zollgleichheit der Lübecker mit den Einheimischen in den schwedischen Häfen. Auch die lübische Kaufmannschaft ist an diesen Verhandlungen beteiligt gewesen, nämlich durch Martin Bockel, Matthaeus Rodde dem Aelteren, und Iohan Feldhausen; sie waren mit in Stockholm. Eine engere handelspolitische Verbindung mit Hamburg einzugehen, hätte jedenfalls für Lübeck einen sehr schweren Entschluß bedeutet; mußte ein solcher Schritt bei der damals noch völlig stadtwirtschaftlichen Denkart geradezu als eine Unmöglichkeit erscheinen, so ließen allerdings auch beim besten beiderseitigen Willen nach den herrschenden Anschauungen die Interessen beider Städte sich schwer vereinigen.[2]) Vom schwedischen Standpunkt sah das alles freilich ganz anders aus.

Als dann im nächsten Jahrzehnt Schweden an die Seite des im Krieg mit dem Reich befindlichen Frankreich trat, war naturgemäß auch die lübische Fahrt schwer gefährdet; und der Rat versprach auf Antrag der Aeltesten der spanischen Collekten, Schritte zum Schutz der in schwedischen Schiffen verladenen lübischen Güter bei Brandenburg, den Niederlanden und der Regierung in Brüssel zu tun (16. April 1675). Andererseits warnte er die Kaufleute vor gefährlichen Handelsgeschäften; und auch vom Kaiser erging am 24. August 1675 eine Mahnung, den Schweden kein Salz zuzuführen. Die commercirenden Collegien, denen sich die Kramer und Gewandschneider anschlossen, beanspruchten aber einen möglichst freien Handelsverkehr Lübecks mit den schwedischen Häfen; nachdem sie von Dänemark die Versicherung erhalten, daß der König niemanden «in seinen erlaubeten commecien perturbiren» werde (29. Septem-

1) In seinem Bericht vom 22. November 1662; am 29. Dezember trug der Rat die Sache den Collegien, außer Brauern, Schiffern und Aemtern, vor.

2) Am 7. Januar 1663 beschlossen die Schonenf. Aeltesten: „daß man es nicht für ratsam ansiehet, sich mit Hamburg zu conjungiren, denn die Hamburger die freye durchfuhr suchen werden, welches man ihnen aber keinesweges gestatten konte“.

ber 1675), schlugen sie am 14. Oktober 1675 dem Rat vor, einen Agenten nach Schweden zu senden zur Sicherung des freien Handels mit jenem Lande. Doch kam es dazu nicht; Dänemark übte scharfe Aufsicht über den Verkehr der Lübecker mit dem Feinde; der dänische Admiral Cort Sieverts Adelaer warnte den Rat vor der Verproviantierung Wismars durch die Lübecker (20. Oktober); und ein vom König Christian V. erlassenes «Mandat und See-Ordonnance» (6. April 1676) regelte die Behandlung, die den Lübeckern unter diesen Verhältnissen zuteil werden sollten. Dringend mahnte der Rat, nicht gegen dieses Mandat zu verstoßen. (4. Oktober 1676.) Trotzdem hat Lübeck die Schweden in diesem Kriege mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial unterstützt.[1])

Am peinlichsten gestaltete sich dann für Lübeck die finanzielle Auseinandersetzung, die sich an die Beteiligung Dänemarks und Brandenburgs an dem Kriege gegen Schweden knüpfte. Dänemark forderte 20 000, Brandenburg 10 000 Thaler. Aus mehreren Voten der Schonenfahrer erkennen wir die Einzelheiten dieser Geldleistungen; entschieden verwahrten sich am 19. April 1678 die commercirenden Collegien, daß dem Kaufmann allein diese schwere Last aufgebürdet werden sollte; von den an Brandenburg zu zahlenden 10 000 Thalern wollten sie nicht mehr als die Hälfte entrichten, das übrige müsse aus dem «gemeinen seckel», d. h. der Stadtkasse, genommen werden.[2])

Im allgemeinen hat in diesem Kriege der lübische Kaufmann wohl keine schlechten Geschäfte gemacht. Während Dänemark mehr denn je für die Verproviantierung seiner Truppen auf Lübeck angewiesen war und z. B. noch im Juni 1678 die dänischen Geheimräte den Rat aufforderten, Lebensmittel jeder Art, vorzüglich Bier, nach Landskrona zu senden, wofür Freiheit von allen Abgaben verheißen wurde, konnte in einer Beratung der Schonenfahrer am 21. Januar 1680 festgestellt werden, daß der König von Schweden der Stadt «annoch zimblich gewogen, weiln in diesem Krieg noch gute zufuhr in Schweden von dieser stadt gewesen». Der reine Friedenszustand, der alle prohibitiven Bestrebungen wieder entfesselte und alle Konkurrenten, von denen die Holländer die gefürchtetsten waren, von neuem offen zuließ, bot in den damaligen Zeiten dem Kaufmann keineswegs solche Möglichkeiten zum Verdienst, wie sie ihm ein zu Lande und zu Wasser geführter Krieg, in den mehr als zwei Mächte verflochten waren, verhieß. Und die nordischen Kronen trieben eine überaus rücksichtslose Handelspolitik, die überall mit Einfuhrverboten, Monopolen usw. arbeitete; im Juni 1688 erhoben die commercirenden Collegien hierüber laute Klage; sie rieten, kaiserliche Vermittlung anzurufen, um der Verhinderung des Handels durch Schweden und Dänen namentlich in Pommern und Holstein entgegenzuwirken.

---

1) vgl. Ulmann, die baltische Politik des großen Kurfürsten und die Sterbestunde der Hansa (Hans. Gesch. Bl. 1890/91) S. 53.

2) vgl. Wehrmann, Hans. Gesch. Bl. 1888 S. 88 f; Wolters, Geschichte d. brand. Finanzen 1640—97. II (1915) S. 315.

Durch die Wirren des nordischen Krieges wurden natürlich auch die lübischen Handels- und Schiffahrtsverhältnisse nahe berührt. Der erste Schritt, den die comm. Zünfte zum Schutz ihrer gefährdeten Interessen unternahmen, war eine Eingabe vom 8. August 1700, in der sie den Rat baten, für den freien Verkehr mit Riga und die ungehinderte Ausfuhr von Korn aus Liv-, Esth- und Ingermannland einzutreten; letztere sei um so notwendiger, als die schwedisch-holsteinischen Truppen in Holstein sich täglich aus Lübeck mit Lebensmitteln versorgten. Der Rat schrieb darauf an die kriegführenden Mächte und bat für Lübeck um den freien Verkehr mit Riga; auch der Kaiser wurde gebeten, diesen Wunsch den Königen von Schweden und Polen ans Herz zu legen. Aus den Vorstellungen der commercirenden Zünfte vom Jahre 1701 ersieht man die große Verlegenheit, in der sich der lübische Handel befand. Von Hamburg her warnte der schwedische Resident Rohtlieb den Rat vor der Unterstützung der Feinde seines Königs, vornehmlich der Zufuhr von Kontrebande, während gleichzeitig der mit dem König verbündete Herzog von Holstein auf demnächst auslaufende schwedische Fregatten aufmerksam machte. Von Lübeck aus wurden große Mengen Kriegsmaterial und Lebensmittel nach Reval, Riga, Narwa, d. h. in den Bereich der Schweden, geschafft; und mit dieser Tatsache begründeten die Lübecker Kaufleute den Schweden gegenüber den Anspruch auf allgemeine freie Fahrt ihrer Schiffe; hindere man diese, so könnten sie niemanden mehr mit solchen Dingen versehen. Die Schweden aber waren mißtrauisch und verfolgten rücksichtslos jede Beförderung von Kontrebande.

Daß darunter auch die legitime Handlung litt, soweit von einer solchen in Kriegszeiten überhaupt die Rede sein konnte, war begreiflich. Auf eine Beschwerde der commercirenden Zünfte vom 31. Oktober 1705 über die Hindernisse, die die schwedischen Kriegsschiffe dem lübecker Verkehr mit Kurland bereiteten, wies der Rat die Stockholmer Regierung darauf hin, daß die Lübecker «ohne handlung zu subsistiren nicht vermögen, selbige auch einen guten theil ihrer wollfahrt bey denen eingesessenen des Herzogthums Curland ausstehen haben, so sie durch eine innocente handlung nach und nach einziehen müssen.»

Je länger der Krieg dauerte, um so unleidlicher gestalteten sich die Verhältnisse; im Jahre 1711 erließ der Rat auf dringende Vorstellungen der commercirenden Collegien mehrere Schreiben an die schwedische Regierung wegen der scharfen Maßregeln ihrer Kriegsschiffe gegen die Lübecker und der Sperrung der baltischen Häfen; die Regierung behauptete jedoch, daß sie gegen Lübeck stets volle Neutralität beobachte und keine Commisfahrer gegen die Stadt ausrüste; doch könne sie nicht dulden, daß Dänemark auf der Lübecker Reede Feindseligkeiten gegen Schweden vornehme; im Verkehr mit den von den Russen besetzten baltischen Häfen könne Schweden keine neutralen Schiffe zulassen. (2. August 1711.)

Zu der Sendung einer Persönlichkeit nach Stockholm, um diese Angelegenheit zu betreiben, namentlich die Freilassung der lübischen Schiffe zu bewirken, wie sie von den commercirenden Zünften wiederholt vorgeschlagen war, konnte sich der Rat schwer

entschließen; von der Sendung des Kanzlisten Joh. Labau, den er dazu in Vorschlag brachte, rieten die Collegien ab, da diese Persönlichkeit kaum genügend Gewicht habe; es müsse jemand aus dem Rat sein oder ein besonderer «Reise-Syndicus» erwählt werden. Am 12. August 1712 betraute dann der Rat den Dr. Joh. Wolters mit dieser Sendung.

Schlimmer noch wurde die Lage, als nun auch die Russen den Dänen zu Hilfe kamen und zu den Bedrückungen der übrigen Kriegführenden solche der Russen und ihres Führers, des Fürsten Menschikoff, kamen. Man täuschte sich sehr im Schonenfahrer-Colleg, als man meinte, die Erpressungen des russischen Feldherrn mit einem silbernen Service befriedigen zu können. In einem Vergleich vom 15./26. Juni 1713 mußte der Rat sich gegenüber Rußland und Menschikoff zu beträchtlichen Geldopfern verstehen,[1] wogegen freilich den Lübeckern der Genuß aller Handelsfreiheiten, die den Engländern und Holländern in Rußland zustanden, zugesichert wurde.

Während das russische Gewitter ebenso schnell vorüberzog, wie es gekommen war, machte sich dauernd der schwedische Druck fühlbar. Die schwedische Hauptmacht unter dem König stand seit 1714 bei Stralsund. Infolge der wieder zunehmenden Eingriffe der Schweden in die freie Fahrt schickte auf Antrag der commercirenden Zünfte der Rat im Dezember 1714 den Syndicus Gußmer und den Dr. Wolters nach Stralsund; wenn auch der König ihnen eine günstige Entschließung gab, so war doch das Kaperreglement vom 8./19. Februar 1715 derartig hart, daß die ganze neutrale Schiffahrt auf dem Spiele stand. Die commercirenden Zünfte stellten dies am 26. März 1715 dem Rat vor: dadurch müsse selbst die Fahrt in der Westsee zu Grunde gehen, da schwedische Kaper sogar von Dünkirchen ausgelaufen sein sollten; sie beantragten eine gemeinsame Gesandtschaft mit Hamburg und Bremen nach Stralsund. Es ist dazu nicht gekommen, hätte auch wohl wenig genützt. Dagegen zeigte sich im Frühjahr 1716 den lübischen Schiffahrtsinteressenten die Hoffnung auf den Schuß ihrer Fahrt durch englische und holländische Convoischiffe, denen sich die lübischen Schiffe anschließen durften; die commercirenden Zünfte baten damals den Rat, in diesem Sinne Schritte bei England und Holland zu tun; die Holländer lehnten das Gesuch jedoch ab.[2] Freilich verbot nun Dänemark jeden Schiffsverkehr nach Schweden, eine Maßnahme, die den sämtlichen bürgerlichen Collegien Anlaß gab, den Rat um eine Gesandtschaft nach Kopenhagen zu bitten. Es ergab sich aber bald, daß englische und holländische Schiffe den Sund nach Schweden ungestört passierten; und selbst von dänischer Seite kamen Versicherungen, daß die Lübecker ruhig fahren sollten.

Um diese Zeit wurde die lübische Schiffahrt auch unmittelbar in die Kriegsereignisse verwickelt. Für das von Dänemark und Rußland gemeinsam geplante Unternehmen gegen Schonen mußte

---

1) vgl. Wehrmann a. a. O. S. 91 f.
2) Hans. Gesch. Bl. 1910. S. 76. Anm. 4.

u. a. Lübeck 47 Schiffe für Truppentransporte stellen.[1] Die Schonenfahrer stimmten am 13. Juli einem dahingehenden Antrag des Rats bei, allerdings unter der Bedingung, daß eine «billige Fracht» gezahlt werde und die Schiffe nur nach Seeland zu gehen hätten und nicht weiter nach Schonen oder sonstwo «pressiret» würden. Die Schiffe mußten geliefert werden; aber die Zahlung der Frachtgelder unterblieb; und die commercirenden Zünfte klagten im November bitter darüber, wie auch, daß die Russen einen Teil der Ladung herausgenommen hätten und diese nun in Rostock lag. Vom Zaren erhielten die lübischen Gesandten, die ihn Mitte November in Schwerin aufsuchten, nur freundliche Vertröstungen. Noch im Mai 1719 mahnten die Schonenfahrer an die Zahlung der Frachtgelder und bemerkten, es sei unleugbar, daß bei den damaligen Umständen die Sicherheit der ganzen Stadt daran gehangen und man sich nicht habe dem Zwang entziehen können; damit sollte gesagt sein, daß die Stadt den Reedern hierfür aufzukommen habe.

Ein Hauptziel des lübischen Kaufmannsstandes war damals der freie Handelsverkehr mit Schweden. Im April 1717 teilte der Rat den Collegien mit, daß von England gefordert werde, Lübeck müsse sich gänzlich des Verkehrs mit Schweden enthalten, eine Mitteilung, die den entschiedenen Widerspruch hervorrief; doch lehnte der Rat die Erteilung von Seepässen für die Fahrt nach Schweden ab und warnte vor allen Schritten, die der Stadt, deren Hafen von Kriegsschiffen der fremden Mächte umgeben sei, nur schädlich sein könnten. Die commercirenden Collegien hofften nun durch Dänemark die freie Fahrt auf Schweden erhalten zu können; auch hier traf man auf Ablehnung, da Dänemark nur durch völligen Abbruch aller Handelsbeziehungen Schweden zum Frieden zu zwingen hoffte und grade Lübeck, neben Danzig, diejenige Stadt war, die den Schweden für ihren Ausfuhrhandel besonders nützlich sein konnte; auch beraubte man durch die Sperre des schwedisch-lübischen Verkehrs Schweden der freien Correspondenz nach Deutschland, die ohnedem nur mit großen Schwierigkeiten über Holland stattfand.[2] Mit Hartnäckigkeit widersprachen die commercirenden Collegien diesen Gründen; nur Lübeck, so stellten sie dar, schädige man durch die Sperre, andere Nationen werde man an der Zufuhr nach Schweden nicht hindern können; und mit unschuldigen Kramwaren, die Lübeck dorthin führe, werde Schwedens Kriegführung nicht verlängert werden; der geringe Zoll, den Schweden einnehme, sei belanglos; mit der schwedischen Correspondenz würden sich die Lübecker Schiffer gewiß nicht belasten, da es zu gefährlich sei: sie werde nach wie vor von Gotenburg nach Holland gehen: wenn England sich zur Zeit von dem schwedischen Verkehr fernhalte,so habe es seine besonderen Absichten dabei; Holland behaupte seine Fahrt auf Schweden ununterbrochen; nur Lübeck und mit ihm ganz Deutschland werde unter der Sperre leiden.

1) vgl. Becker III. 192.

2) Nach einer Mitteilung der dänischen General-Admiralität vom 1. Juli 1717.

Endlich nahte sich dann die Zeit, wo man daran denken konnte, an einen Schadenersaß durch Schweden für die erlittenen Verluste zu denken. Schon im Juni 1718 beschlossen die Schonenfahrer-Aeltesten, eine Deputation nach Schweden zu beantragen, sowohl wegen der dortigen Münzverschlechterung wie auch wegen der aufgebrachten lübischen Schiffe. Die Brüder lehnten aber die Gesandtschaft ab, da jene Beschwerden nur einzelne Bürger beträfen. Vom Frühjahr 1719 drängten aber die bürgerlichen Collegien auf eine Gesandtschaft, um in Schweden eine Regelung der großen Kriegsschäden zu bewirken; außer der Wegnahme der Schiffe kam auch die Wegnahme von Waren in Betracht, namentlich Eisen, wofür man den Eigentümern schlechte Münze gegeben hatte. Der Rat zögerte zunächst, sodaß am 10. August die commercirenden Collegien sich beklagten; die Stadt, so äußerten sie sich, «gibt ja ein ganz honnettes jährliches salarium, so werden sich auch woll capable leute dazu finden, wann nur die affecten nicht praevaliren sollen. Ferner weil im Senatu viele schwache membra von leibesconstitution sich befinden, also, wan eine gesandtschaft, insonderheit bey dieser zeit, da die noht es oft in geschwinder eyl erfordert, geschehen solle, deswegen gebrechen an dazu capable personen sey: so hält die ehrlieb. Bürgerschaft vor diese stadt sehr nüßlich, ja sehr nöthig zu seyn, daß der Raht receßmäßig in der zeit möge completiret und dabey unparteiisch auf solche personen regard genommen werde, die nicht blos aus einer familie, sondern die die stadt mit versendungen und andern nüßlichen diensten assistiren könne, lediglich gesehen werde». Auf diese ebenso scharfe wie boshafte Aeußerung antwortete der Rat kurz, die Verzögerung beruhe nur auf Paßschwierigkeiten. Schließlich einigte man sich auf die Sendung des Dr. W o l t e r s und eines nicht dem Rate angehörigen Kaufmanns Samuel R i t t e r (oder R i d d e r). Leßterer erhielt hierfür vom Rat 200 Thaler, während die bürgerlichen Collegien ihm außer seinen Reisekosten und «honette alimentation» 800 Thaler zusagten. Von den Collegien erhielt er ferner eine Instruktion.[1]) Bis zum Sommer 1720 weilte R i t t e r in Stockholm. Viel ausgerichtet haben weder er noch W o l t e r s.

Dann war es längere Zeit ruhig an der Ostsee. Aber wenn auch Frieden herrschte, so hatte Lübeck doch an der Handelspolitik Schwedens wenig Freude. Jene nahm einen durchaus prohibitiven Charakter an und ließ dem fremden Handel sehr wenig Spielraum. Als dann im Jahre 1741 ein neuer Konflikt zwischen Rußland und Schweden ausbrach, erscheint in den Erörterungen der Lübecker Kaufmannschaft wieder das Moment der neutralen Schiffahrt. Das russische Verbot der Fahrt auf Schweden wurde von den commercirenden Collegien zum Gegenstand einer Vorstellung an den Rat gemacht (5. Oktober 1741). «Nun bescheiden wir uns zwar gerne», so heißt es hier, «daß es wohl also herzugehen pfleget, nemlich daß, wenn große potentaten mit einander zerfallen, die benachbarte und auch wohl ganz neutrale leute davon ungemach, schaden, ja verlust haben müßten»; es sei auch zu verstehen, wenn Rußland

1) Anhang No. 32.

den verkehr mit eingeschlossenen schwedischen Plätzen verbiete, wie Schweden es ebenfalls gethan, daß aber den Neutralen selbst die fahrt nach nichtblokierten schwedischen Plätzen verboten sein solle, begreife man nicht; «dann es mag noch so viel krieg in der welt seyn, als der große Gott zulässet, so muß doch immer communication zwischen ländern, völkern und städten seyn, und können eines ohne das andere nicht lange bestehen.» Durch Vermittlung des russischen Residenten in Hamburg, v. Heinson, suchte der Rat Abhilfe zu schaffen. Und gerade in Kriegszeiten sah auch Schweden sich genötigt, für gewisse Waren, so Getreide, seine Schutzpolitik zu mildern; so gab es während des siebenjährigen Krieges die Einfuhr von Getreide in fremden Schiffen und den Verkauf von Getreide durch Fremde frei; der lübische Agent in Stockholm, Seele,[1] verfehlte nicht, hierüber im Jahre 1758 nach Lübeck zu berichten.

Durch die schwedische Accise- und Lizentordnung wurden die Handelsgeschäfte Lübecks in vielen Punkten stark geschädigt; so wurde z. B. in Schwedisch-Vorpommern der lübische Zucker als aus zweiter Hand bezogen behandelt und daher einem Lizent unterworfen, der doppelt so hoch war wie der auf dem von Hamburg kommenden Zucker ruhende, der als aus erster Hand bezogen galt; der Maßstab hierfür war lediglich der Umstand, daß Hamburg außerhalb des Sundes lag, Lübeck aber an der Ostsee. Diese Frage wurde im Jahre 1775 auf Veranlassung der commercirenden Collegien zum Gegenstand einer an die Kramer-Compagnie in Stralsund gerichteten Eingabe gemacht; es half aber wenig. Noch 1790 erging eine Vorstellung ähnlichen Inhalts nach Stralsund, die sich nicht nur auf Zucker, sondern auch auf andere von Lübeck bezogene Waren: Syrup, Amidam, Seife usw. bezog. Erst am 12. Januar 1792 setzte eine königliche Entschließung den Zoll auf Zucker und Syrup, der aus Lübeck von den pommerschen Untertanen verschrieben und mit einheimischen Schiffen eingeführt wurde, herab; dieser Vorteil sollte jedoch aufhören, sobald in Pommern Zuckersiedereien angelegt würden. Tatsächlich war dadurch eine Gleichstellung mit Hamburg geschaffen; man hatte das erreicht durch unmittelbare Schritte der lübischen Kaufleute bei einer fremden Regierung, ohne daß es der Stadt Kosten gemacht hatte; die Collegien verfehlten nicht, dies dem Rat sehr deutlich zu erkennen zu geben.[2]

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewinnt der Verkehr Lübecks mit Rußland, soweit er durch St. Petersburg vertreten wurde, größere Bedeutung; unter allen nordischen Reichen war es in diesem Jahrhundert Rußland, das den Unternehmungsgeist und die handelspolitische Spekulation des Westens ganz besonders auf sich zog. Seitdem die ehemals schwedischen Ostseeprovinzen in den Besitz Rußlands übergegangen waren, nahm der Verkehr Lübecks mit jenen

---

1) Ueber ihn vgl. Chr. v. Schlözer, A. L. v. Schlözers öffentl. und Privatleben Bd. 1 (Leipz. 1828) S. 33 ff; Seele vertrat die lübischen Interessen in Schweden seit 1755.

2) Die Kosten (3700 Mark) verteilten die comm. Collegien unter sich, wobei auf die Schonenfahrer 900 Mark fielen.

Gegenden wieder lebhaftere Gestalt an. Insbesondere nach dem Abschluß des siebenjährigen Krieges zeigt sich in Lübeck das Bestreben, diesem Verkehr erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden. Schon im Jahre 1764 wurde der Gedanke ausgesprochen, mit Rußland einen Handelsvertrag abzuschließen. Er ging aus von einem gewissen Schmidt, der sich «russischer Commissar» nannte, im übrigen aber Deputirter der Schonenfahrer war und sich im Mai 1765, da er jener Eigenschaft wegen kein Aeltermann werden konnte, mit 600 Mark von der Aelterschaft loskaufte. Schmidt hatte den Syndikus Dreyer unaufhörlich wegen eines solchen Vertrages gedrängt, sodaß letzterer dies im Juli 1764 den Schonenfahrern unter dem Siegel der Verschwiegenheit anzeigte, wobei er kein Hehl daraus machte, daß ein solcher Vertrag kein Gewinn für die Stadt sei; deshalb müsse man auch den russischen Gesandten in Hamburg, der demnächst hierher komme, falls er auch von dem Vertrage zu reden anfange, «platterdings dabey lassen» und den Gesandten nur bitten, die Stadt der ferneren kaiserlichen Gnade zu empfehlen. Die Schonenfahrer waren derselben Ansicht.[1]

Erst zwanzig Jahre später ist von einem solchen Plan wieder die Rede. Am 23. Mai 1784 stellten die commercirenden Collegien dem Rat vor, daß jetzt wohl der geeignete Augenblick sei, etwas zum Besten der Handlung in Rußland zu erhalten und einen Handelsvertrag zu schließen. Aus der Antwort des Rats ergibt sich, daß diese Sache «schon längst ein Gegenstand seiner Beratschlagungen gewesen», und daß er den Agenten Willebrandt in St. Petersburg bereits instruiert habe. Da in den letzten Jahren mehrere Mächte mit Rußland Handelsverträge geschlossen hatten, war es ja ganz begreiflich, wenn auch eine Ostseestadt, wie Lübeck, diesem Gedanken Raum gab. Ein gemeinsames Vorgehen mit den hansischen Schwesterstädten schien freilich nicht angängig, da von Hamburg ein solches nicht zu erwarten war. Als Hauptziel eines Vertrages schwebte dem Lübecker Rat folgendes vor:[2] die Erleichterung im Thaler-Zoll; die Erklärung Lübecks für eine der meistbegünstigten Nationen; die Möglichkeit, daß Lübecker ohne drückende Lasten sich in Rußland aufhalten, dort Geld verdienen und ohne Abzugsgeld ins Vaterland heimkehren könnten. Keine Aussicht glaubte man auf die Gleichstellung mit den Russen im Zoll und in der Schifffahrt zu haben, da Lübeck keine Gegenvorteile zu bieten im Stande sei. Die Kosten, um einen solchen Vertrag zu erhalten, schätzte Willebrandt auf 13 000 Reichsthaler «nebst einem kleinen Vorrath alter Weine», ein Freund in St. Petersburg auf 8—10 000 Rubel. Aus mehreren Aktenstücken[3] ersehen wir, daß man diese Frage in Lübeck sehr ernsthaft erwog; und am 12. August 1784 forderten die commercirenden Collegien den Rat auf, mit Bremen und Hamburg zu verhandeln; auch möge Willebrandt unter der Hand sondiren,

1) Ueber die hamburgischen Pläne für einen Handelsvertrag mit Rußland seit 1764 vgl. Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamb. Handel und Schiffahrt (Hamb. 1910) S. 332 ff.

2) 1784. Juli 6.

3) vgl. den Erich'schen Aufsatz im Anhang Nr. 37.

ob außer den bereits erwogenen Vorteilen noch noch andere, «besonders der Schuß der russischen Monarchie für unsre aus russischen Häven mit russischen Produkten abgeladenen Schiffe in Kriegszeiten zu hoffen seyn würde». Namentlich als man im Sommer 1785 hörte, daß angeblich Hamburg schon mit Rußland verhandle und Aussicht auf Erfolg habe, schien die Notwendigkeit für Lübeck, nicht hinter der Schwesterstadt zurückzubleiben, dringender zu werden; und der mit der Führung dieser Angelegenheit betraute Syndikus Wilcken legte Anfang 1785 den commercirenden Collegien ans Herz, sich bestimmt zu erklären, ob sie mit dem Beginn der Unterhandlung einverstanden seien. Die commercirenden Zünfte hatten aber doch erhebliche Bedenken; sie fürchteten, daß man, wenn nur in Rußland keine besonders nachteilige Verfügungen für die lübische Schiffahrt und Handlung gemacht würden, durch einen Vertrag mehr aufopfern als gewinnen würde; gerade die Schiffahrt, deren Aussichten so traurige seien, habe von dem Vertrag nichts zu erwarten; dagegen werde man in Lübeck die Hälfte der Lastgelder, die von den russischen, wie von allen fremden Schiffen, mehr als von den hiesigen bezahlt würden, preisgeben müs-
fen, mehr als von den hiesigen bezahlt würden, preisgeben müs-
werde man wohl Mahnungen zu befürchten haben. (19. September 1786.)

Als dann bald darauf Willebrandt in Lübeck eintraf[1]) und persönlich Auskunft erteilen konnte, wurde dadurch die Stimmung für den Vertrag nicht günstiger; höchstens der Gedanke, daß man hinter Hamburg nicht zurückbleiben dürfe und daß Rußland ein Zögern Lübecks und Bremens mißdeuten könne, schien für den Vertrag zu sprechen. Die commercirenden Collegien äußerten am 30. April 1787 offen ihre Ratlosigkeit. Da aber aus dem Vertrag Hamburgs nichts wurde,[2]) so ließ man auch in Lübeck den Gegenstand fallen.

Der Warenverkehr Lübecks mit den Ostseeprovinzen hat mehr als jeder andere Anlaß zu Einzelerörterungen gegeben, auf die hier noch kurz einzugehen sein wird. Sonderverhandlungen knüpften sich in erster Linie an einen sehr wichtigen Ausfuhrartikel jener Gegenden, die Leinsaat.[3]) Im Januar 1720 klagten die Schonenfahrer, daß aus Pernau alte Leinsaat unter neuem Brand, d. h. anderer Marke, hierher gesandt sei und daß Leinsaat, die im Vorjahr zurückblieb und von hiesigen Bürgern an Pernau überlassen worden, dies Jahr unter neuem Brande wieder hierher gesandt und als neue Saat verkauft werden sollte. Das müsse den Handel mit Leinsaat von der Stadt abbringen, «zumal uns nicht unbekannt ist, wie sehr andere städte darauf bedacht sind, diese handlung uns aus den händen zu spielen». Es erging darauf ein Schreiben an den Rat von Pernau. Eine ähnliche Beschwerde der Schonenfahrer hinsichtlich der von

---

1) Er wurde damals Amtsverwalter in Bergedorf (Zeitschr. d. V. f. hamb. Gesch. III. 523).

2) Am 1. Mai 1786 hatte Hamburg an den russischen Geschäftsträger eine Note gerichtet, in der der Abschluß eines Handelsvertrages beantragt war (Baasch a. a. O. S. 358).

3) Ueber frühere Beschwerden dieser Art vgl. Siewert S. 161.

Riga, Reval, Pernau usw. kommenden Leinsaat, die verfälscht und zum Teil weiter nach Hamburg bestimmt sei, erging im Juni 1724. Solchen Mißbräuchen trat ein Ratsmandat vom 25. Juli entgegen. Auch von Bielefeld kam im Sommer dieses Jahres eine Beschwerde nicht nur über derartige Verfälschungen, sondern auch über Preissteigerungen; den Schonenfahrern wurde dadurch Anlaß gegeben zu einer eingehenden schriftlichen Darlegung. Ueber die schlechten Gewichte der von Riga und Pernau kommenden Waren, namentlich Flachs, Talg, Butter, klagten die Schonenfahrer wiederholt. Die Mißstände des kurländischen Leinsamen-Exports führten im Jahre 1730 zu einer Correspondenz mit der Regierung in Hannover, deren Untertanen sich über die zunehmenden Verfälschungen der über Lübeck bezogenen Leinsamen beschwerten. Die commercirenden Collegien lehnten jede Verantwortung für solche Dinge ab, «indem hier jeder Kaufmann weiß, daß er auf verlangen eydlich certificiren muß, daß er seine leinsaat nicht vermenget noch verfälschet habe, und also nicht zu praesumieren stehet, daß einer um geringen vortheils halber seine seel und seeligkeit so muthwillig verscherzen werde.» Aus den Akten ergibt sich, wie genau die Schonenfahrer jede solche Beschwerde prüften.

Ebenso wurde eine zuerst im Jahre 1735 verlautende Klage über die Schwere der Fässer, in denen die von Libau und Windau kommende Butter verpackt war, von den Schonenfahrern an den Rat gebracht; ein leeres Viertel Faß sollte etwa 14 Pfund wiegen und soviel wurde an der Wage für Thara berechnet; tatsächlich wogen diese Fässer 20—22 Pfund, sodaß ein Käufer bei jedem Viertel Faß Butter 6—8 Pfund Holz für Butter bezahlen sollte.

Weiter ist Hanf zu nennen. Im Jahre 1791 klagten die commercirenden Collegien über den schlechten Zustand des von St. Petersburg kommenden Hanfes, der äußerlich schön aussehe, innerlich aber schlechten Gehalt ausweise; oft sei der «halb Reinhanf» mit feuchtem Reinhanf vermischt. Der Resident Wiggers in St. Petersburg verhandelte infolgedessen persönlich mit dem Handelsminister Graf Woronzow; die Sache betraf eine alte Klage; deren Nutzlosigkeit auch von den Vertretern anderer Staaten schon oft erprobt war.

Daß man in Lübeck den russischen Verkehr auf alle Weise pflegte, geht u. a. auch daraus hervor, daß im Oktober 1797 von den Schonenfahrern angeregt wurde, eine Einrichtung zu treffen, die mehreren von St. Petersburg kommenden Schiffen die gleichzeitige Entlöschung gestattete. Die Sache wurde auch alsbald ins Werk gesetzt. Andererseits mußte in jenen stürmischen Zeiten der Senat überaus vorsichtig sein, um bei keiner Macht anzustoßen. Im September 1805 teilte er den commercirenden Collegien und der Schiffergesellschaft mit, daß einige Kaufleute ihre Freude über die in Rußland von der Regierung unternommene Befrachtung ihrer Schiffe zum Truppentransport in unvorsichtiger Weise hätten laut werden lassen; der Senat wünsche sorgfältige Beobachtung alles dessen, was der Neutralität diene; die Reeder möchten ihre Schiffer dahin instruieren, daß sie möglichst solche Frachten ablehnten oder sich mindestens mit hinlänglichen Protesten versorgten. —

In seinem wichtigsten Handelsbereich, dem Verkehr mit der Ostsee, hatte im 17. und 18. Jahrhundert Lübeck vorzüglich mit dem Wettbewerb zweier nahe gelegener deutscher Städte zu rechnen: Wismar und Kiel. Wollen wir ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Stellung Lübecks im Ostseeverkehr gewinnen, so müssen wir dem Verhältnis der Stadt zu diesen beiden Plätzen noch einige Worte widmen.

Bekanntlich hat Schweden dem im Westfälischen Frieden erworbenen Wismar gewisse Niederlagsfreiheiten verliehen. Diese waren natürlich dem Handel Lübecks mit Schweden sehr schädlich. Andere gegenseitige Auflagen und Beschwerden kamen hinzu, um das Verhältnis zwischen beiden Orten als mindestens gespannt bezeichnen zu können. So nahm Wismar im Jahre 1678 einen Zoll auf die von den Wismarern in Lübeck verkauften Ochsen wie auch sonstige Durchfuhrabgaben zum Anlaß, auch die Lübecker Waren ebenso zu behandeln und ihnen einen Durchgangszoll von 1 Prozent aufzulegen, was eine gegenseitige Beschwerde zur Folge hatte. Schlimmer war es, als im Jahre 1682 Wismar den Kornhandel mit Schweden an sich zu reißen suchte, indem eine königliche Verordnung, nach der die die halbe Freiheit genießenden schwedischen Schiffe die Niederlage zu Wismar halten sollten, möglichst im Interesse letzterer Stadt ausgenutzt werden sollte. Freilich scheiterten alle solche Pläne schließlich an der Unmöglichkeit, sie in Kriegszeiten durchzuführen; auch gab es außer den schwedischen Ostseehäfen noch andere, von Schweden unabhängige Häfen, von dem aus ein Wismarer Monopol erfolgreich bekämpft werden konnte; namentlich ließ sich der kurländisch-lübische Verkehr für den Kornhandel schwerlich ausschalten. Andererseits nahm Schweden wenig Rücksicht darauf, daß im Friedensvertrag vereinbart war, es sollte der Handelsverkehr nach Deutschland durch die Abtretung Pommerns, Bremens und Wismars nicht gestört werden, sondern unversehrt bleiben. Der Lübecker Rat verfolgte aber diese Dinge sehr aufmerksam und ließ sich durch seinen Sekretär S i r i c i u s, der sich mehrfach in Stockholm aufhielt, eingehend berichten.

Bedenklicher wurde der Zustand, als mit dem 1. Januar 1725 eine Niedergelagsgerechtigkeit in Wismar ins Leben trat, die den direkten Verkehr Lübecks mit Schweden völlig lahm legte. Gegen dieses Verfahren setzte Lübeck Himmel und Erde in Bewegung; namentlich wurde die Sache beim Kaiser betrieben. Im August 1726 mahnten die commercirenden Collegien und die Schiffergesellschaft den Rat zu energischem Vorgehen; sie forderten die Sendung einer Gesandschaft nach Schweden, «da beynahe der größte theil der wohlfahrt hiesigen commercii und consequenter der ganzen stadt auf wiederherstellung der freyen fahrt auf Schweden und schwedische Plätze beruhet». Der Ratssekretär I s s e l h o r s t wurde dann nach Stockholm entsandt; und im Jahre 1727 wurde die 1725 eingeführte Niedergelagsgerechtigkeit aufgehoben und der vorige Zustand wiederhergestellt. Das erreichte man nur dadurch, daß man die Reichstagsdeputirten von Malmö und Carlskrona, wie auch die Stockholmer Reeder, die sich durch die Bevorzugung Wismars geschädigt sahen, mit vieler Mühe und Kosten bewog, für die Auf-

hebung des Wismarer Privilegs zu stimmen und zu wirken. Der Adel aber, dem die Einfuhr fremder Waren in hohem Grade zuwider war, brachte es dahin, daß im Jahre 1739 den Lübeckern wieder die freie Fahrt genommen und die volle Niederlagsfreiheit Wismars wiederhergestellt wurde. Lange Zeit sah man dieses Verhältnis ruhig an, bis im Jahre 1751 der Rat mit den Schonenfahrer-Aeltesten verhandelte, ob man nicht dahin wirken sollte, Lübeck wieder den freien Verkehr mit schwedischen Stückgütern unter Umgehung Wismars zu verschaffen. Der Rat empfahl direkte Verhandlungen der lübischen Kaufleute in Schweden. Viel Hoffnung, etwas zu erreichen, hatten die Schonenfahrer nicht; die lübischen Schiffe genossen im Verkehr mit Schweden nur Freiheiten, wenn Krieg war; sonst waren die schwedischen Schiffe derartig bevorzugt, daß man sie nicht verdrängen konnte; auch waren die meisten ausländischen Waren in Schweden verboten; nur gewisse Leinen und andere Waren waren gegen Zoll zugelassen; diese Waren gingen aber jeßt alle über Wismar. Die Bemühungen Lübecks, dieser Bevorzugung Wismars ein Ende zu machen, haben aber nichts genüßt; im Jahre 1760 bemühte sich Seele eifrig in dieser Richtung; er fand auch bei den schwedischen Seestädten Verständnis; doch gelang es nicht, den Widerstand des Reichstags, in dem Adel und Bauernstand herrschten, zu überwinden.

Noch gefährlicher als Wismar schien für Lübeck Kiel zu sein. Allerdings ist man für Kiel in älterer Zeit nie mit solchen Mitteln eingetreten, wie es das Wismarer Niederlagsrecht war; dafür war aber Kiels Lage, namentlich durch seine bessere Verbindung mit Hamburg,[1] günstiger als die Wismars. Besonders von Hamburg aus hat man schon frühzeitig seine Augen auf Kiel geworfen, als Lübeck dem hamburgischen Handel mit der Ostsee durch die Verweigerung der Durchfuhr Schwierigkeiten bereitete.[2] Insbesondere im Warenverkehr mit Rußland hat seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Kiel Lübeck lebhafte Konkurrenz gemacht; ohne Zweifel waren es hamburgische Kaufleute, die die Spedition, vorzüglich der Juchten, über den holsteinischen Hafen begünstigten. Im Juni 1725 verhandelte deshalb der Rat mit den Schonenfahrern, ob man nicht, um diesen Verkehr nicht ganz nach Kiel zu treiben, den Zoll auf Juchten herabseßen solle. Doch war man im Schonenfahrer-Colleg der Ansicht, «daß die Petersburger Fahrt auf Kiel sich von selbsten wieder aufhebete, desfals der Zoll in status quo zu lassen und dabey vorerst zu acquiescieren». Man täuschte sich in dieser Erwartung; nicht nur eine vorübergehende Erscheinung war jener Verkehr über Kiel, er nahm bald den Charakter eines regelmäßigen Warenzuges an. Das war auch kein Wunder, wenn man bedachte, daß dieselbe Partie Juchten über Kiel nach Hamburg 18 Mark 6 ß, über Lübeck aber 152 Mark 13½ ß an Zoll tragen mußte. Es waren im Dezember 1732 die bürgerlichen Collegien, die auf dies Mißverhältnis und seine Folgen nicht nur für die Spedition der Juchten, sondern auch anderer

1) Die Fracht von Wismar auf Hamburg war, wie in einer Verhandlung der Schonenfahrer im Juli 1688 festgestellt wurde, um die Hälfte höher als die auf Lübeck.

2) vgl. Baasch a. a. O. S. 329 (1714).

Waren hinwiesen. Die Fracht von St. Petersburg auf Kiel oder Lübeck war nur sehr wenig von einander unterschieden, der Fuhrlohn von Kiel nach Hamburg auch nicht so viel teurer, als über Lübeck, wie man bisher behauptet hatte, nämlich um etwa ein Viertel höher. Zwischen Kiel und Hamburg aber bestanden keine weiteren Abgaben. Und bei dem Aufhören der Juchten-Zufuhren fehlte es auf die Dauer auch an Rückfrachten. Die Collegien schlugen deshalb eine Herabsetzung des ein- und ausgehenden Juchtenzolles vor. Die Schonenfahrer stimmten dem zu und zwar für eine Herabsetzung des Zolles für die einkommenden Juchten auf 3, ausgehenden auf 6 ß pro 100 Pfund. Es kam aber nicht zu dieser Herabsetzung; offenbar hielt man doch das Bedürfnis für nicht so dringend. Im April 1739 aber wies jetzt der Rat wieder auf die auffallende Abnahme von Juchten-Zufuhren hin, während etwa 13 beladene Schiffe von Petersburg nach Kiel im verflossenen Jahre gegangen seien; er schlug nun vor, die bereits 1732 in Anregung gekommene Herabsetzung eintreten zu lassen. Mit Recht konnten die Collegien antworten, daß, wenn man schon vor sieben Jahren das getan hätte, der Schaden nicht so beträchtlich und der Weg auf Kiel nicht so bekannt geworden wäre. Jetzt, 1739, stellten sich 100 Pfund Juchten über Kiel bezogen um 335 Mark 7 ß billiger als über Lübeck. Es war zu befürchten, daß den Juchten bald Talg, Hanf und andere Artikel nachfolgen und Lübeck verloren gehen würden. Dabei betrug die Seefracht von St. Petersburg nach Kiel 14 Mark, nach Lübeck 11 Mark, die Landfracht von Kiel bis Hamburg 40 ß, von Lübeck aus 24 ß. Die höheren Kosten entstanden in letzterem Platze durch den hohen Zoll, Prahmgeld usw. Der Rat schlug nun vor, ausgehend nur 4 ß, eingehend 2 ß zu nehmen; das wurde angenommen; selbst bei diesem Zollsatz stellte sich der Bezug von 100 Pfund Juchten über Lübeck immer noch 24 Mark $14^1/_2$ ß teurer als über Kiel; doch meinte man, daß sich die Auswärtigen das gefallen lassen würden, zumal ihnen die billige Stecknitzfracht (10 ß per Schiffpfd.) zur Verfügung stand.

Der Verkehr der ostasiatischen Güter von Kopenhagen nach Hamburg war in der früheren Zeit wohl meist über Lübeck gegangen. Aber schon im März 1711 hatten die Brauer, Schiffer und Aemter in einer die Durchfuhrpolitik der Schonenfahrer bekämpfenden Eingabe bemerkt, daß Hamburg die ostindischen Waren jetzt meist über Kiel und nicht über Lübeck beziehe. Nun versuchte man diesen Verkehr wieder nach Lübeck zu ziehen. Im Juni 1740 beantragten die Schonenfahrer eine Zollherabsetzung für diese Waren, und ein Ausschuß der bürgerlichen Collegien sprach sich für die Herabsetzung des Zolls auf ost- und westindische Waren auf $^3/_8$ Prozent aus. Bei dieser Gelegenheit beantragten die Collegien, alle diese, sich ja nahe berührenden Fragen mit Commissaren des Rats zu besprechen; es sind auch Commissare ernannt worden, weiteres hört man aber nicht davon.

Es handelte sich ja bei dem Verkehr über Kiel oder Lübeck nicht allein um auswärtige Einfuhrwaren; auch die Ausfuhr deutscher Waren kam hierbei in Betracht. Von Hamburg aus nahm zweifellos infolge der hohen Lübecker Durchfuhrzölle nicht nur ein-, sondern

auch ausgehend der Verkehr über Kiel zu. So ließ die Ostindische Compagnie in Kopenhagen die Leinen, die sie in Hamburg ankaufte, über Kiel gehen. Der Lübecker Kaufmann Jacob Tesdorpf[1]) stellte am 19. April 1747 dies dem Rat vor, warnte ihn, Kiel nicht zum Altona Lübecks werden zu lassen; jetzt nähmen noch viele Waren trotz des hohen Zolls ihren Weg über Lübeck, weil sie dort in der Regel schnellere Schiffsgelegenheit fänden; mit der Zeit werde sich das auch in Kiel günstiger gestalten und Kiel, von Kopenhagen aus begünstigt, Lübeck ein sehr unbequemer Konkurrent werden. Er schlug zunächst eine Herabsetzung des Zolls auf die von Hamburg nach Ostseeplätzen gehenden Leinen vor. Der Rat ging hierauf ein und empfahl die Aufhebung des ausgehenden Zolls für diese Leinen. Die Schonenfahrer sprachen sich aber gegen diese Aufhebung des $^1/_2$ Prozent Ausfuhrzolles aus; und sie ist nicht erfolgt.

Aus den Augen ließ man aber die Kieler Konkurrenz nie. Bei den nahen Beziehungen des Gottorpischen Holsteins zum russischen Hofe mußte man freilich in Lübeck das Verhältnis zu Kiel mit großer Vorsicht behandeln. Der Agent Willebrandt in St. Petersburg berichtete über jede Spur einer Kieler Aktion sofort nach Lübeck. Im August 1764 hatte er in Erfahrung gebracht, daß die Kieler Kaufmannschaft gemeinschaftlich mit einigen «Commercien-Räthen»[2]) zu Hamburg von der Kaiserin auf 10 Jahre den Nachlaß gewisser in Kiel wie beim Landtransport nach Hamburg bestehender Zölle erhalten hätte und daß man ebenso den Nachlaß der Zölle auf dänischem Gebiete zu erreichen hoffe, um die Kieler Handlung ins Aufnehmen zu bringen.

Während des amerikanischen Freiheitskrieges, als die dänische Flagge neutral war, gewann die Warenbeförderung einen besonders großen Umfang; ein großer Teil der für Hamburg bestimmten Zuckerladungen schlugen nun von Kopenhagen den Weg über Kiel ein; die Lübecker spürten deutlich diese Verkehrsverschiebung.[3]) Als man im März 1781 im Schonenfahrer-Colleg sich über die starke Zunahme des Kieler Verkehrs aussprach und der Vorschlag einer Zollherabsetzung erörtert wurde, beschlossen die Aeltesten, davon abzusehen, da eine solche Maßregel keinen Einfluß auf den Kieler Verkehr haben werde. Doch entschlossen sie sich nach näherer Ueberlegung, beim Rat eine Herabsetzung des Tabakzolles zu beantragen, da dies Jahr viel Tabak von Petersburg auf Amsterdam gehen würde, und zu befürchten sei, daß viel davon den Weg über Kiel nehmen werde. Der Rat stimmte bei, und die Herabsetzung fand statt. Sonst war man aber sehr vorsichtig in Zollherabsetzungen; als im März 1783 die Schonenfahrer an die Wiederaufnahme der Arbeiten zur Regulierung des Zolltarifs mahnten, meinte der Rat, man solle warten; er glaube, daß die Spedition über Kiel von selbst

---

1) Er stand in Hamburg in naher Geschäftsverbindung mit dem bekannten Hause Pierre Boué & Söhne.

2) Sollte W. Commerzdeputierte meinen? Vgl. übrigens auch Baasch, Quellen S. 332 ff.

3) vgl. Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika (1892) S. 52.

aufhören werde; und die Stadt könne einen Verlust von 5000 Thalern, den die Zollherabsetzungen verursachen würden, nicht vertragen.

Auch der im Jahre 1785 eröffnete, Nord- und Ostsee verbindende Kanal brachte die Lübecker nicht aus ihrer Ruhe. Im September 1790 regte man im Schonenfahrer-Colleg an, ob man nicht zur Abwendung der für Lübeck nachteiligen Folgen des Kanals auf etwas Zweckmäßiges Bedacht nehmen solle, wobei man vorzüglich an Zollherabsetzungen, aber auch an die Verbesserung der Stecknitzfahrt dachte. Doch waren die meisten Collegien einer Verminderung des Zolls abgeneigt. Dabei wird nicht zu leugnen sein, daß der Kanal Lübeck manchen Abbruch tat. Am 23. April 1792 wurde von den Schonenfahrer-Aeltesten die Frage, ob man die Liste der den Kieler Kanal passierenden Schiffe an der Börse anschlagen solle, einmütig verneint, «indem Fremde dadurch veranlasset werden könten, solchen Weg zu suchen». Das spricht von keinem großen Vertrauen auf den eigenen Wert.

---

2. Der Westen; England, Frankreich.

Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts gewinnen infolge der britischen Schiffahrtsgesetze die Beziehungen Lübecks zu England einen aktenmäßig durchsichtigeren Charakter. Schon im Dezember 1651 sprachen die Schonenfahrer dem Rat ihre Besorgnisse infolge der kurz zuvor erlassenen ersten Schiffahrtsakte aus, zugleich mit der Bitte, Schritte zu ergreifen, um die schädlichen Folgen der Akte für die bisher «in zimblicher frequenz auf Engelland genossene segellation» zu verhüten.[1] Es sind dann auch Schritte seitens Lübecks erfolgt, die Anwendung jener Akte auf die lübischen Schiffe zu hintertreiben. Erfolg hat man hierbei nicht gehabt. Erst nach der Wiederherstellung des Königtums versuchte Lübeck, für seine Schiffahrt mit England wieder den alten Besitzstand zu erreichen. Man mußte in Lübeck um so mehr auf der Hut sein, als Hamburg für seine Schiffahrtsziele in England überaus tätig war und den Syndikus Garmers im Jahre 1661 dorthin gesandt hatte. Auf Drängen des Stahlhofmeisters Jacobsen beschloß man im Frühjahr 1661 in Lübeck, den Syndikus Dr. Boekel nach London zu senden.[2] Die Schonenfahrer-Aeltesten verhandelten unter sich und mit der Kaufleute-Companie über die Kosten; man beschloß, 2000 Thaler von der Zulage zu nehmen; den Brüdern wurde die Angelegenheit vorsichtigerweise nicht vorgetragen.

---

1) vgl. auch Neue lüb. Blätter 1836 S. 265 ff.

2) Nicht den Ratsherrn Brömse, wie sich irrtümlich bei Wehrmann (Zeitsch. d. Ver. f. lüb. Gesch. V. 362) angegeben findet.

Bald bedurfte man aber mehr Geld, da B o e k e l noch in England bleiben mußte. Am 11. Juli beschlossen die Schonenfahrer-Aeltesten, daß man trachten müsse, in Lübeck einen freien Stapel der Engländer, wie in Hamburg, zu erhalten, wogegen man ihnen freie Religionsübung und den Verkauf ihrer Tücher an Fremde gestattete, ohne daß sie von Fremden einkaufen durften; ferner müsse man den Engländern für den Fall, daß sie infolge eines Krieges den Sund nicht passiren könnten, in Lübeck eine Zuflucht für ihre Waren einräumen, wogegen den Lübeckern die freie Zufuhr nach England mit allen Waren, die an der Ostsee gefallen, gewährt werden müsse.

Im August forderte der Rat abermals Geld für Boekel, da er noch mehr «spendiren »müsse. Die Engländer hatten eine Liste von Waren aufgestellt, deren Beförderung durch lübecker Schiffe nach England ihnen zum dortigen Verkauf freistehen sollte; es waren Breslauer Laken, schlesisches Garn, ungarisches Kupfer, Kienrauch, Wachs, wie auch alle in Pommern, Holstein und Fehmarn fallenden Waren. Nach Ansicht der Schonenfahrer genügte das nicht; die Hamburger erhielten alle Waren aus dem Reich und bedienten sich des Elbstroms, sodaß die Lübecker mit ihnen hierin nicht Markt halten könnten; Lübeck müsse die völlig freie Handlung aus der Ostsee nach England genießen.

B o e k e l hat fleißig in England unterhandelt; das Ergebnis war der vom 12. August 1661 datirte königliche Brief, in dem den Lübeckern gestattet wurde, nach wie vor in ihren eigenen Schiffen Waren nach England zu bringen, die nicht nur in Deutschland erzeugt waren, sondern auch aus anderen östlichen, an der Ostsee gelegenen Gebieten kämen. Da diese Freiheit aber nicht so ausgedehnt war wie die gleichzeitig Hamburg und Bremen gemachten Zugeständnisse, welche letzteren sich außer auf deutsche auf alle Waren erstreckten, die von anderen Orten in dem Hafen der Stadt zuerst gelandet würden, und da überdies die Lübeck eingeräumten Bewilligungen doch nicht beobachtet wurden, so sandte der Rat im Frühjahr 1662 den Petrus D r e y e r zu weiteren Unterhandlungen nach England. Ueber diese Mission scheint der Rat mit den commercirenden Collegien nichts vereinbart zu haben. Wohl aber ließ der Rat, als die D r e y e r 'sche Sendung[1] erfolglos blieb, im September 1662 den Schonenfahrern vortragen, daß er den Ratsherrn Dieterich von B r ö m s e nach England senden wolle, sowohl wegen des Stahlhofs wie auch wegen der Erhaltung der freien Fahrt nach England; er wünschte einen Beschluß über die Gewährung der Mittel. Die Schonenfahrer-Aeltesten beschlossen aber einstimmig, «daß man sich nicht weiter, als für diesem geschehen, könte herauslassen». Nichtsdestoweniger ging B r ö m s e im Oktober in Gemeinschaft mit einem hamburgischen und bremischen Abgesandten nach England. Am 13. Januar 1663 verhandelte der Rat mit den commercirenden Collegien, Gewandschneidern und Kramern über das, was in England zu erreichen sein würde. Bremen, so hieß es, bemühe sich um die freie Lakenhandlung in England; dafür Opfer zu bringen, lehnten die Collegien ab, da jener Handel schon seit

1) Ueber sie: Neue lüb. Blätter a. a. O. S. 276 f.

mehreren Jahren frei sei; gestatte man ihnen nur die freie Fahrt, so würden unsere Schiffe wohl auch Laken dort holen dürfen; auf die freie Fahrt allein komme es an; erhalte man sie, so könne man auch den Engländern in Lübeck den Handel mit gewissen Waren freigeben; freie Lakenhandlung in England bedeute nichts, ohne gleichzeitige freie Fahrt. Notwendig sei auch, daß, wie man seitens Hamburgs es erreicht habe, die Lübecker Schiffe zum Schuß gegen die Türken unter englischer Flagge fahren dürften.

Auch die Frage der freien Durchfuhr der englischen Ostseewaren durch Lübeck spielte in diesen Verhandlungen eine Rolle; selbst den Handel mit Fremden verlangten die Engländer in Lübeck und daß ihnen, wie in Hamburg, ein freies Haus eingeräumt werde zur Residenz. Ueber diese Punkte verhandelte man am 22. Mai 1663 im Schonenfahrer-Colleg; auch hier wieder kam die Ansicht zum Ausdruck, daß die Hauptsache sei die freie Schiffahrt nach England und die freie Handlung aus der Ostsee nach England, sowie die Engländer sie selbst hätten. Doch sprachen sich von den sieben Stimmen fünf entschieden gegen die erwähnten Zugeständnisse an die Engländer aus, da von diesen Lübeck kein so großer Nußen in Aussicht gestellt wurde, daß er die freie Durchfuhr rechtfertige. So lehnte man alle Zugeständnisse ab; die übrigen commercirenden Zünfte empfahlen gleichfalls den Abbruch der Verhandlungen. Das tatsächliche Ergebnis der Lübecker Gesandtschaft bestand demgemäß in einem ziemlich nichtssagenden königlichen Brief, während besonders Hamburg eine wichtige und ausführliche Urkunde erhielt, die seiner Einfuhr deutscher Waren nach England eine gewisse Grundlage verlieh. Worauf es Lübeck besonders ankam, möglichst freie Zufuhr der an der Ostsee entstandenen Waren nach England, das hatte es nicht erreicht; die Beschränkung auf deutsche Waren war für Lübeck um so wertloser, als es infolge seiner geographischen Lage und des Mangels an einem großen Strom an der Ausfuhr rein-deutscher Produkte nur sehr geringen Anteil hatte.

Noch 1669 machte Lübeck den Versuch., durch Vermittlung des Kaisers eine Aenderung in diesem Verhältnis herbeizuführen, indem es den Kaiser bat, in England dahin zu wirken, daß den Lübecker Kaufleuten und Schiffern freigelassen werde, mit den an der Ostsee wie auch in Norwegen fallenden Waren frei und ungehindert nach England zu fahren, wie auch daß die Lübecker Schiffe in der Ostsee und überall sonst von Engländern und andern zur Fahrt nach England befrachtet werden dürften. Eine sichtbare Wirkung hat dieser Notschrei nicht gehabt.

Wohl aber öffnete sich während der Seekriege der nächsten Jahrzehnte, in die England verwickelt war, mehrfach auch den Lübeckern die Möglichkeit, ihre Schiffahrt nach England auszudehnen. Im Frühjahr 1672 gestattete England den Hansestädten die freie Fahrt; nur mußte jede Stadt eine Liste ihrer Schiffe einreichen und gewisse Sicherheiten geben. Als Lübeck damals die Befürchtung aussprach, daß das Verbot der Durchfuhr übertreten werden könne, wenn man englischen Waren, die dem Court in Hamburg zugehörten oder kgl. Eigentum waren, die Durchfuhr gestatte, beruhigte der eng-

lische Gesandte in Hamburg den Rat; er brauche nicht zu besorgen, «daß einige particuliere Hamburger Kaufleute ihre Güter unter gemeldtem praetext durch ihre Stadt bringen»; er werde das zu verhüten wissen und solche Leute nicht schüßen; inzwischen möge der Rat «in der gegen unsere societät bishero erzeigten gunst ferner verharren». Swan kam selbst im Anfang 1673 nach Lübeck und stellte dem dortigen Handelsstand allerlei Gutes in Aussicht, wenn Lübeck nur die Waren, die die Engländer hier liegen hätten, frei nach Hamburg durchpassieren ließe. Auch weiterhin hat in Fällen,wo der Sund gesperrt und die Schiffahrt höchst unsicher war, Lübeck gegenüber den englischen Waren ein Auge zugedrückt Ob die englische Gegenleistung diesem Entgegenkommen entsprach, scheint zweifelhaft.

Was das Schicksal der Stahlhöfe der Hansestädte in England betraf, so haben die Schonenfahrer seit der Zeit, wo diese Frage an sie herangetreten ist, stets sie rein praktisch betrachtet; so sprachen sie sich im Mai 1667 gegen den Wiederaufbau des Londoner Stahlhofs und für den Verkauf aus; und ebenso im Oktober 1750 für den Verkauf des Stahlhofs in Kings Lynn. —

Die einst lebhaften Handelsbeziehungen Lübecks mit Frankreich sind seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Abnehmen begriffen; insbesondere auf diesem Gebiete hat offenbar Hamburg, begünstigt durch seine vorteilhafte Lage, die Schwesterstadt immer mehr in den Schatten gestellt. Troßdem pflegte man beiderseits die Beziehungen. Im Sommer 1663 erschien der französische Gesandte Conty in Lübeck und bot den Schuß der französischen Kriegsschiffe gegen die Seeräuber in der Fahrt nach dem Westen an; ja, was den Lübeckern mindestens ebenso wertvoll war, er versprach, ihnen die Gleichstellung mit den Holländern im Faßgelde zu beschaffen. Diese Freundlichkeit, die freilich zunächst nur auf dem Papier stand, erwiderten die Kaufleute auf Antrag der Schonenfahrer mit einem Silbergeschirr von 300 Thalern Wert; zwei Deputirte des Rats überreichten es «im Namen eines ehrbaren Kaufmanns».

Als einige Jahre später Frankreich mit Holland im Kriege lag, hatte man in Lübeck die königlichen Güter durchgehen lassen; da erschien Conty wieder im Februar 1669 und forderte nicht nur die Durchfuhr, sondern auch Zollfreiheit für diese Güter. Die Schonenfahrer waren der Ansicht, daß man dem Könige nicht mehr zugestehen könne wie anderen Potentaten; was er für seinen Hofstaat brauche, dürfe frei passieren, die Kaufmannswaren seiner Untertanen dürften überhaupt nicht passieren. Wieder wurde Conty beschenkt, ihm aber bemerkt, er möge sorgen, daß die lübischen Schiffe im Lastgelde den holländischen gleichgestellt würden.

Später ist stets die Hauptsorge, bei den Reichskriegen mit Frankreich den lübecker Schiffen die Neutralität zu wahren. Dieses Geschäft aber war kostspielig; und die Kostenfrage bildet den Hauptpunkt in den einschlägigen Verhandlungen zwischen dem Rat und den Zünften. Im März 1690 schlug der Rat vor, jemanden nach Wien zu senden, um die Neutralität durchzuseßen; ebenso müsse man den französischen Gesandten in Hamburg, Bidal, der schon im lübischen Interesse wirke, bearbeiten. Die commercirenden Zünfte

beschlossen, Bidal 200 Dukaten zu geben; im übrigen meinte man: «daß die handlung und schiffahrt sich nicht allemahl nach klugen rathschlägen ließe einrichten, sondern ein jedweder kaufman richte seine handlung und schiffart nach seiner gelegenheit und interesse ein». Das war gewiß richtig; nie hat der hanseatische Kaufmann es besser verstanden, sich durch das Labyrinth von Schwierigkeiten selbständig durchzuhelfen, als in den Seekriegen des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Abberufung des französischen Gesandten zu verhindern, war man weder in Hamburg noch in Lübeck im Stande, und damit ein wichtiges Ziel allerdings vereitelt. Trotzdem ließ sich im Frühjahr 1693 ein Franzose in Lübeck nieder und wollte hier Bürger werden. Dem Rat schien die Sache verdächtig; er meinte, man könne durch solche Dinge leicht um die ganze französische Handlung gebracht werden; andererseits sah er gern, «daß unsere statt durch solche franse handlung einiger nutze zuwachse». Auch die Schonenfahrer hatten Bedenken, und man wurde den Franzosen auf gütliche Weise wieder los.

Bei den Verhandlungen, die zum Frieden von Ryswyck führten, bemühte sich Lübeck eifrig, endlich die Gleichstellung mit den Niederlanden im Faßgeld zu erreichen. Die Schonenfahrer rieten im September 1699 zu gemeinsamem Vorgehen mit Hamburg und Bremen, was allerdings selbstverständlich war; denn in diesen Dingen gingen die drei Städte in der Regel gemeinsam.

Während des spanischen Erbfolgekrieges ruhte zeitweise der Verkehr mit Frankreich völlig. Als der Rat im November 1704 Kenntnis gab von der Beschwerde des englischen Gesandten in Hamburg, daß die Lübecker immer noch den Verkehr mit Frankreich fortsetzten, erklärten die Schonenfahrer, daß sie hierauf nichts erwidern könnten, «weil sich niemand finde, der in solcher handlung interessiret»; freilich würde sich andernfalls auch wohl kaum jemand zu der verbotenen Handlung bekannt haben.

An dem Handels- und Schiffahrtsvertrag der Hansestädte mit Frankreich hat auch Lübeck seinen Anteil gehabt. Als aber im Jahre 1801 von Bremen her die Anregung kam, einen neuen Vertrag zu schließen, hielten die Schonenfahrer dies für bedenklich, zumal «in jetzigen Zeitläuften und bey dem jetzigen Zustande der französischen Regierung, ein Geschäfte der Art vorzunehmen»; überdies stehe Hamburg nicht in dem besten Vernehmen mit Frankreich und der Vertrag müsse doch von allen drei Städten gemeinsam geschlossen werden.

IV. Die Schonenfahrer und die innerstädtischen Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. Steuern, Abgaben, Accise, Zulage, Grabengeld, Finanzen.

Aus Wehrmanns Darstellung[1]) ersehen wir, wie, um aus dem Chaos der Finanzwirtschaft Rettung zu finden, sich in Lübeck im 17. Jahrhundert der Gedanke entwickelte, durch die Begründung einer allgemeinen Stadtkasse an der Stelle der verwirrten und unübersichtlichen Finanzgebahrung zahlreicher Kassen eine Zentralverwaltung zu errichten. Am 5. April 1642 taucht dieser Gedanke zuerst auf und zwar im Schonenfahrercolleg;[2]) dieses stellte dem Rat dar, er möge, da er so sehr über die Unmöglichkeit der Unterhaltung des «regiment» klage, sich gefallen lassen, «daß die ganze einnahme und ausgabe möge in eine casse gesamblet werden, und da bürger nebenst die herren dazu verordnet werden, die aus- und einnahme zu verrichten und davon alle jahr rechnung zu tun»; auf Hamburg, Stralsund und andere Städte, wo man ebenso verfahre, wurde hingewiesen. Noch im Dezember desselben Jahres wurde diese Idee in einer «Exculpationsschrift» der Schonen-, Nowgorod- und Bergenfahrer ausführlich erörtert; denn inzwischen hatte der Rat gegen diese Neuerung die schärfsten Vorwürfe erhoben. Die genannten drei Zünfte verwahrten sich umständlich gegen den Vorwurf, dem Rat in seine Befugnisse einzugreifen; sie wiesen hin auf das Beispiel benachbarter Städte, die durch die Errichtung einer Stadtkasse aus ihren Schulden befreit seien; sie konnten nachweisen, daß auch die Rigafahrer, Kramer und Brauer ihren Standpunkt teilten; sie widerlegten aus früheren Vorgängen und Aktenstücken, daß ihr Wunsch den verfassungsmäßigen Grundlagen der Stadt zuwider sei; sie begründeten die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung der Kasse mit sachlichen Erwägungen und lehnten jeden Vorwurf der Auflehnung gegen die Obrigkeit entschieden ab.

Seitdem verschwand dieser Wunsch nicht mehr aus den Verhandlungen zwischen den Zünften und dem Rat; bei jeder größeren Geldforderung wurde er ausgesprochen. Als im Jahre 1661 der Rat wieder einmal den schlechten Zustand der städtischen Finanzen darlegte, stellten am 8. Januar 1662 die commercirenden Colle-

---

1) Hans. Gesch. Blätter 1888. S. 68 f.

2) Also nicht, wie Wehrmann angibt, erst 1643.

gien (außer der Kaufleute-Companie), die Gewandschneider und Kramer die Forderung der allgemeinen Kasse, in die alle Einnahmen fließen und die unter der Verwaltung derBürger stehen sollte, als das Hauptmittel, um den verderblichen Finanzverhältnissen ein Ende zu machen, auf. In einer weiteren Eingabe vom 28. April beschwerten sich dieselben Zünfte, die wir in dieser Angelegenheit jetzt fest geschlossen zusammenstehen sehen, über die Ansichten des Rats, als ob die Accise ohne Bewilligung der Bürgerschaft erhoben werden könne, und forderten nochmals eine Stadtkasse, deren Ober-Inspektion dem Rat zustehen müsse und die viel Unkosten, namentlich aber die Accise und Zulage, überflüssig machen werde. Im August gingen jene Collegien noch weiter, lehnten das geforderte Monatsgeld ab und forderten die Stadtkasse. Gegen dies Verfahren erhob der Rat am 31. Januar 1663 scharfen Einspruch; er warf jenen vor, daß sie «dies gegenwärtige von den Römischen Kaysern gefassetes regiment zu rütteln und mit anrichtung einer bürgerlichen gemeinen casse in eine andere form zu bringen sich unternehmen wollen und zu dem behuef den gewöhnlichen bürger-eyd theils verstümmeln, theils in einem verkehrten sinn deuten, indem sie die wörter: getreu, hold und gehorsam bey seiten setzen und der stadt bestes weiter als bürgern zustehet — extendiren wollen; er warnte sie vor «Gottes schwerer Strafe», die sie durch ihr Verfahren über sich und die Stadt bringen würden. Gleichzeitig ließ der Rat jenen Collegien mündlich sein Mißfallen ausdrücken, den Namen des Verfassers ihrer Eingaben fordern und endlich erklären, daß er ihre gemeinsamen Vorstellungen nicht mehr annehmen werde; insbesondere wurde den Collegien vorgehalten, daß in ihrem Begehren ein schweres Mißtrauen gegen die Verwaltung des Rats zum Ausdruck komme. Hiergegen erhoben die Schonenfahrer, denen sich die übrigen sechs Zünfte anschlossen, notariellen Protest. Mündlich ließ darauf der Rat am 28. Februar ihnen dies verweisen; er verbat sich Proteste und forderte dringend die Bewilligung der eingeworbenen Mittel. Doch beharrten die Collegien auf ihrer engeren Verbindung; «weil sie guter intention, dem vaterlande zu helfen einig sein, dürfen sie sich ohne ihrer brüder consens nicht separiren»; protestiren hätten sie müssen, «zu conservirung ihrer frey- und gerechtigkeiten»; sie weigerten sich nicht, Steuern zu bewilligen, müßten das aber von der Bewilligung der allgemeinen Kasse abhängig machen.

Immer schärfer spitzte sich die Sache zum Konflikt zu. Die genannten Collegien verbaten sich die «ungegründeten auflagen und schimpfliche tractirung» seitens des Rats; nochmals sprachen sie (1. Juli 1663) die Hoffnung aus, daß er sich zu der Stadtkasse entschließen werde, als «das einige remedium negst Gottes Hülfe, dadurch dieser guten Stadt — aus dem grunde geholfen werden möge.»[1] Am 18. November protestirten sie von neuem und erklär-

---

1) In der Erwiderung auf diese Schrift verwahrte sich u. a. der Rat gegen den Vorwurf, als ob er „trachtete, ein adelich Nürenbergisch regiment einzuführen“; er wolle nur das erhalten, was auf die Gegenwart gekommen und vom Kaiser bestätigt sei, „wie woll es auch nicht eben konte genennet werden eine respublica democratice mixta“. (14. Sept. 1663).

ten, daß sie, wenn der Rat ohne Bewilligung der Collegien Geld aufnehmen würde, für sich und ihre Nachkommen für nichts aufkämen, sondern die Abtragung solcher Gelder dem Rat und seinen Mitgliedern anheimstellten; sie protestirten insbesondere gegen die vom Rat erhobene, von der Bürgerschaft nicht bewilligte Contribution der drei Monate Soldatengelder. Gegen die Verweigerung dieser Mittel protestirten nun wieder die Kriegskommissare. Der Rat aber faßte in einer Erklärung vom 28. November alle bisher behandelten Streitpunkte zusammen, widerlegte sie in seinem Sinne und forderte die dissentirenden Collegien auf, einzulenken und ihrer bürgerlichen Pflicht gemäß zu handeln. Da er behauptete, daß hinter den 7 Collegien nicht alle ihre Genossen ständen, erfolgte am 23. Dezember eine Erklärung von 162 Bürgern, die für das Vorgehen der genannten Collegien eintraten und sich zu engem Zusammenschluß gegen bedrohliche Schritte des Rats verpflichteten.

Unter einem Wust von Schriftstücken hin und her verklagte nun der Rat die Collegien beim Kaiser; am 2.Mai 1664 erging aus Regensburg die Ladung der acht Zünfte, — die Rotbrauer hatten sich inzwischen auch angeschlossen. Der Prozeß wurde aber für den Rat ganz aussichtslos, als nun auch die Aemter sich den protestirenden Collegien anschlossen, nachdem diese jenen für die Aufrechterhaltung ihrer Vorrechte einen Revers ausgestellt hatten.[1] Am 26. Juli 1665 wurde der sogenannte Cassa-Rezeß geschlossen und damit die Errichtung der Stadtkasse Tatsache.

Ueber die weiteren Streitigkeiten, die sich hieran anknüpften und vorzüglich daraus entstanden, daß die Collegien für bestimmte Angelegenheiten die Einholung ihrer Stimmen verlangten, und die schließlich zu dem Rezeß vom 9. Januar 1669 führten, können wir hinweggehen; der Rezeß bedeutete einen Sieg der Zünfte, die von nun ab in der Zahl von 12 die «Ehrbare Bürgerschaft» darstellten. Wenn man aber gemeint hatte, mit der Errichtung der Stadtkasse den sicheren Grund einer Befestigung der städtischen Finanzen gefunden zu haben, so war das freilich ein Irrtum. Im Gegenteil wurde, wie Wehrmann darlegt, das Chaos eigentlich nur noch größer, die finanzielle Misere noch schlimmer. Gewiß geht aus den Akten hervor, daß das Bestreben der Collegien und nicht zum wenigsten der Schonenfahrer dahinging, eine Vereinfachung und Zentralisierung des Kassenwesens herbeizuführen. Ohne Zweifel brachte das Bestehen der Kasse es mit sich, daß die Collegien sich viel mehr mit den Einzelheiten der Finanzen beschäftigten. Zahlreiche Voten der Schonenfahrer zeigen, wie gründlich man in das Detail hinabstieg. Von Interesse ist namentlich die Sorge, bei den Auszahlungen der Kasse-Renten alle eigennützigen Erwägungen zu unterdrücken und die Reihenfolge dieser Zahlungen nur nach der Anciennität der Schuld vorzunehmen. Als in den 1680er Jahren[2] die Zinszahlungen stockten, der Kredit der Stadt erschöpft war, konnte es allerdings als eine große Bevorzugung gelten, wenn Gläubiger außer der Reihe befriedigt wurden. Allerdings gab es auch Gläubiger, die in der

1) vgl. Wehrmann in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. I. 278 f.
2) vgl. Wehrmann in Hans. Gesch. Bl. 1888. S. 75.

Lage waren, sich gewaltsam zu ihrem Recht zu verhelfen; so die Herren v. Winterfeld, v. Plessen, v. Marschall, auf deren Ansuchen der König von Dänemark 1685 mehrere Schiffe im Sund anhielt. In diesem Fall trat sogar die Stadt Lübeck als Selbstschuldnerin ein, um die Sache zu erledigen; denn der Kaufmannschaft lag viel an einer schnellen, gütlichen Beseitigung dieses Streitfalls; schon im Jahre 1682 hatten die Schonenfahrer den Wunsch ausgesprochen, die Schuldforderung des Herrn v. Winterfeld bald befriedigt zu sehen.

Man suchte nun auf alle Weise die Kasse zu saniren und den Kredit der Stadt zu heben. Namentlich die commercirenden Collegien drängten mehrfach darauf; es entsprach dem Interesse des Kaufmanns, daß der städtische Kredit nicht zu tief sinke. Ein Mittel bestand in der Herabsetzung des Zinsfußes.[1] Ueber die Herabsetzung von 4 auf 3 Prozent fanden von 1691 an commissarische Verhandlungen statt. Doch bedurfte es auch zu dieser Maßregel baren Geldes, «damit», wie es in einer Vorstellung der Collegien vom 8. September 1692 heißt, «ein solch heilsames werck nicht im stecken gerathen mögte»; denn wenn man von den Gläubigern die Zustimmung zu der Herabsetzung der Zinsen verlangte, müßte man ihnen wenigstens die verringerten Zinsen pünktlich zahlen. Einem Antrage des Rats vom 9. September 1692, zur besseren Zahlung der rückständigen und laufenden Zinsen und zur Erleichterung der begonnenen Reduction des Zinsfußes eine Contribution zu bewilligen, stimmten die Collegien zwar zu, sie fanden es aber für gut, in feierlicher Verschreibung sich gegenseitig zu verpflichten, dahin zu wirken, daß das der Stadt auf drei Jahre zur Hebung des Kredits vorgeschossene Geld nur zu diesem Zwecke verwendet werde. (17. März 1693). Und als im Jahre 1697 den Collegien bekannt wurde, daß von der Kasse die Einnahmen nicht allein zur Zinszahlung verwandt, sondern auch «nach blossen affecten» andere Kapitalien damit ausbezahlt wurden, erfolgte am 13. August eine ähnliche Verpflichtung; 1699 und 1701 wurde sie erneuert.

Ueberhaupt zeitigten die Verhältnisse der Kasse mehrfach solche Zusammenschlüsse und Verabredungen; bald betrafen sie, wie im Jahre 1694, die Untersuchungen der Kassabilanzen, die Eintreibung der Restanten bei den Quartieren usw.; bald, wie im Jahre 1703, Dezember 28., die Vereinigung zu fester Haltung der Bestimmungen über die Kasse.

Ein anderes Mittel, den Kredit zu heben und Geld zu beschaffen, bestand in der Sparsamkeit, der Beseitigung überflüssiger Ausgaben. Hier griff man ein bei Gelegenheit außerordentlicher Gehaltszulagen. So forderten im Jahre 1674 die commercirenden Collegien die Streichung der dem Ratssekretär Isselhorst vom Rat bewilligten Gehaltszulage von 220 Mark. Der geängstigte Mann wandte sich in einer Bittschrift an die Schonenfahrer und bat sie, ihm dies sauer verdiente «augmentum salarii» für die wenigen Jahre, die er noch vor sich habe, zu belassen; er sei 60 Jahre alt «und solche schwacheiten bey mir befinde, die mir in kurzem woll mein ende machen werden».

---

1) Wehrmann a. a. O. S. 82 ff.

An der Spitze der Bestrebungen für die Kasse stand die Sorge, ihr die zentrale Stellung als Finanzbehörde zu wahren; die Collegien sprachen sich deshalb 1698 gegen die vorgeschlagene Verpachtung von Wiesenländereien durch die Wette aus und wünschten, daß dies der Kasse verbleiben möge; der Rat stimmte bei. Als gute Kaufleute widersprachen ferner die Schonenfahrer der Aufspeicherung von Kapitalien in der Kasse, wo es «in dem Kasten lahm bestehen geblieben und nicht einmal angeleget worden ist» (1698. Juli 3.); sie empfahlen, von dem Ueberschuß der Einkünfte Kapitalschulden abzutragen; wenn bare Kapitalien für dringende Forderungen nötig seien, solle man lieber Landgüter verkaufen. Energisch forderten alle Collegien wiederholt die rücksichtslose Eintreibung der Rückstände, ferner die genaue Beobachtung der in den Pachtkontrakten vereinbarten Zahlungs-Verpflichtungen. Es handelte sich dabei nicht nur um die Pachtungen der Stadtgüter und anderer Nutzbarkeiten, sondern namentlich um die Pachtungen der öffentlich ausgeschriebenen Aemter. Im Januar 1699 forderten die Collegien mit Nennung der Namen die Eintreibung der verfallenen Pachtgelder und die Neu-Ausschreibung ihrer Aemter. Aus allem ersieht man die rege Anteilnahme der Bürgerschaft an den Einzelheiten der finanziellen Verwaltung; gegen die Zeit vor Einrichtung der Kasse bedeutet das offenbar einen Fortschritt.

Allerdings war die Folge dieser der Kasse eingeräumten Zentralstellung, daß man an sie große Anforderungen machte; wenn der Ertrag aus einer für bestimmte Zwecke beschlossenen Auflage nicht ausreichte, mußte die Stadtkasse das Fehlende hergeben. Das belastete diese oft bedeutend und gab Anlaß zu Widerspruch seitens des Rats; die Abneigung der Collegien, unter denen die Schonenfahrer in dieser Hinsicht keine Ausnahme bildeten, gegen Sonderauflagen führte immer wieder auf die Kasse zurück.

Die Verwaltung der Kasse verlief im wesentlichen reibungslos. Namentlich zu Beginn ihres Bestehens fehlte es aber nicht an Unregelmäßigkeiten. So rügten im Jahre 1671 die Schonenfahrer nicht nur, daß dem Hauptmann Wibbeking in Mölln außer seinen Accidentien von der Kasse noch 1500 Mark bewilligt seien, sondern daß dieser Kassa-Beschluß auf eine sehr merkwürdige Weise zu Stande gekommen sei, indem nämlich die Herren des Rats nicht allein für sich, sondern auch für 5 abwesende Herren abgestimmt hätten, überdies z.Zt. kein Bergenfahrer im Kassacolleg säße, infolgedessen dieses nicht vollzählig sei usw. Später, im Jahre 1779, drohte die von den Schonenfahrern aufgestellte Forderung der Ueberlassung des in der Verwahrung des Präses der Kasse befindlichen zweiten Schlüssels der Haupt-Geldlade zu einem Konflikt zu führen. Der Rat lehnte diese Forderung als rezeßwidrig und dem alten Herkommen widersprechend ab und verwahrte sich gegen die angedrohte Entziehung der Verfügung über die vorhandenen Gelder oder gar tätliche Eingriffe. Die Collegien machten geltend, daß der Präses stets nur einen Schlüssel gehabt, die übrigen aber von den bürgerlichen Deputirten aufbewahrt worden seien. Doch sahen sie schließlich davon ab, die Sache weiter zu verfolgen. —

Bei dem ausschlaggebenden Einfluß, den die bürgerlichen Collegien rezeßgemäß auf die Erhebung, Veranlagung und Bemessung der Steuern ausübten, ist es begreiflich, daß sich in den Akten eine Fülle einschlägigen Materials findet. Es gibt kaum eine Frage steuertechnischer oder steueradministrativer Art, die nicht berührt worden ist. Nur das Wichtigste kann hier angeführt werden.

Von Steuern kommen in Betracht der Schoß, d. h. eine Vermögenssteuer, und der Vorschoß;[1]) ersterer wurde in einer Höhe von 2—5 vom Tausend erhoben, letzterer in der Regel mit 4 ß gleichmäßig von allen Bürgern. Neben dem Schoß erscheint im 17. Jahrhundert eine zweite direkte Steuer, die Contribution. Sie kam meist in Monatsraten zur Erhebung und hieß deshalb auch Monatsgeld; Steuereinheit war der «ganze Mann», d. h. der, welcher ein volles Vermögen hatte; bis 1752 betrug dies 20 000 Mark.[2])

Diese direkten Steuern erfuhren im 17. Jahrhundert wiederholt außerordentliche Erweiterungen; z. B. erforderten die großen Aufwendungen, die in den 1620er Jahren notwendig wurden, auch eine Erhöhung des Schosses. So wurde im Jahre 1626 ein außerordentlicher Schoß von 2 Mark pro 1000 Mark und ein Vorschoß von 8 ß bewilligt. Ausdrücklich wurde hierbei die Belastung von Eigentumswerten, die, wie Schiffsparten, ausgeliehene Gelder, ausstehende Schulden und dergleichen sich offenbar gern der Besteuerung entzogen, gefordert. In ihrer Erklärung zu dieser Steuerbewilligung machten die Schonenfahrer die genaue Beobachtung der Kaufmannsordnung zur Bedingung und Voraussetzung.[3])

Doch blieb es nicht nur bei Bewilligungen. Weitgehende Reformvorschläge zur Verbesserung der Stadtkasse wurden von den Schonenfahrern im März 1674 gemacht; als der Rat ihnen vorwarf, gewisse Gelder nicht bewilligt zu haben, wiesen sie im Jahre 1679 diesen Vorwurf entschieden zurück, indem sie daran erinnerten, daß sie wiederholt Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Geldwesens vorgeschlagen, dieses aber vielfach ins Stocken geraten sei.

Kräftig betonten sie das Steuerbewilligungsrecht der Bürgerschaft; als im Jahre 1681 sich eine Meinungsverschiedenheit über die Verwendung des Ertrages des $^1/_2$ Hundertsten Pfennigs[4]) erhob, wiesen die Schonenfahrer darauf hin, daß dem Rat überhaupt in Steuersachen nicht die Entscheidung zustehe, sondern er nur das auszuführen habe, was die zwölf Zünfte per majora beschlossen. Auch stellten sie als Prinzip für die Bezahlung alter Schulden die Ansicht auf, daß für solche die jetzigen Bürger nicht zu belasten seien, sondern daß man sich dafür zunächst an die städtischen Gemeindegüter zu halten hätte.

---

1) vgl. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (Leipzig 1903); für die spätere Zeit S. 213 f; mit Recht bemerkt H.: „die Entwicklung des Schosses nach der Reformation liegt zumeist noch im Dunkeln". Auch durch die oben gemachten Mitteilungen wird dies nur zum Teil erhellt.

2) vgl. auch Ortloff, Jahrrente und Geschoß (Lübeck 1863) S. 187.

3) Aehnlich auch die Rigafahrer, vgl. Siewert S. 293 f.

4) Ueber den $^1/_2$ hundertsten Pfennig oder die „Zulage" siehe unten.

Mit großem Eifer bekämpften die Schonenfahrer die Befreiungen von der Steuerpflicht;[1] sie empfahlen im Jahre 1686 wiederholt die Ausdehnung der Contributionspflicht auf die bisher Befreiten und wandten sich im Mai 1693 gegen alle Exemtionsdekrete. Namentlich bei der Kopfsteuer, die für Reichszwecke bewilligt wurde, traten mit den meisten übrigen Collegien die Schonenfahrer für die Beseitigung der Exemtion solcher Leute ein, die als hohe Offiziere hier eigene Häuser bewohnten. (1704. Januar 8. 17.) Im Mai 1703 empfahlen die Schonenfahrer eine Heranziehung aller Testamente zum Schoß mit 2 vom Tausend, aller Kirchen, Armenhäuser usw. mit 1 vom Tausend. Der Erfolg dieser Vorstellungen war, daß endlich mehr Klarheit über diese Befreiungen, sowohl hinsichtlich der Personen wie der sachlichen Begründung, geschaffen wurde.

Einen festen Bestandteil in den die Steuern betreffenden Voten bildeten die Steuer-Restanten; so 1673 die Restanten des Kopfgeldes, 1694 des Schoßes und anderer Abgaben. Auch eine schärfere Aufsicht über die richtige Steuerbezahlung wurde empfohlen. (1702, Mai 19., Oktober 17., November 7. 18.) Der Rat nahm solche Mahnungen manchmal sehr übel. Doch drohten die Collegien wiederholt mit Steuerverweigerung, wenn nicht erst die Restanten erledigt seien.

Für den Eid bei der Erlegung des 100. Pfennigs traten die Schonenfahrer zwar ein, doch müsse er mündlich bei Ablieferung des Geldes in Gegenwart der Bürger abgelegt werden. (1680. November 13.; 1681, April 19.) Sie widersprachen aber der Androhung und Erhebung einer Geldstrafe bei Nichtbezahlung und empfahlen die Pfändung. (1681, Juli 29.)

Wiederholt drangen die Schonenfahrer auf die richtige und sachentsprechende Schätzung der Steuerzahler. Als im Jahre 1717 infolge der russischen Gefahr und der Bedrohung Travemündes der Rat neue Steuern forderte und eine Erhöhung der Wein- und Bier-Accise vorschlug, bewilligten die Schonenfahrer den ½ hundertsten Pfennig, mahnten aber, durch die Quartier-Herren und Bürger eine genaue Revision und Taxation der Steuerzahler vorzunehmen. Später, im Jahre 1750, machten die commercirenden Collegien und die Brauer diese Frage zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung, in der sie namentlich die Unsicherheit beklagten, die über den Betrag, den «ein ganzer Mann» gelte, herrschte. Er wurde daraufhin auf 80 000 Mark erhöht.

Im 18. Jahrhundert häufen sich die Mahnungen, Ersparungen eintreten zu lassen. So lehnten im April 1728 die Schonenfahrer das beantragte Kopfgeld ab und rieten zu Ersparnissen beim Bauhof und bei den Gagen der «überflüssigen officir». Die Zeiten waren damals schlecht. Dagegen konnte man sich dem Reichskontingent nicht entziehen; 1734 wurde hierfür ein volles Kopfgeld bewilligt wegen des Krieges gegen Frankreich. Ein Geschenk an den Kaiser lehnten aber die Schonenfahrer im Juli 1742 ab, erklärten jedoch, «daß die stadt Lübeck dessen sich nicht entlegen würde, was sonst von ge-

---

1) Ueber diese z. T. bis ins Mittelalter zurückzuführenden Befreiungen vgl. Hartwig S. 51 ff.

samten reichsständen an ordinairen reichscontributionibus bewilliget werden würde».

Die Kriegszustände im Reich und an seinen Grenzen erforderten außerordentliche Mittel. Im Jahre 1757 verlangte man wieder Extra-Beisteuern. Die Collegien waren bereit dazu, legten aber dem Rat dringend ans Herz, die Ungleichheit bei der Veranlagung zu beseitigen und die Schwachen möglichst zu schonen. Es wurde über diesen Punkt eingehend beraten und der Vorschlag gemacht, das Kopfgeld in eine Art Vermögenssteuer zu verwandeln. Der Rat hatte jedoch große Bedenken; er schlug vor, den sogenannten «besten Mann» von nun ab im Kopfgeld auf 12 Reichsthaler für sich, auf sechs für seine Frau zu veranschlagen, es dagegen in Ansehung der Kinder und des Gesindes beim Alten zu lassen und bei den mittleren und geringeren Personen die Standes- und Nahrungsverhältnisse zu berücksichtigen. Ferner schlug der Rat eine Accise- und Consumtionssteuer als das beste Mittel zur Erleichterung der Vermögenden vor. Die Schonenfahrer widersprachen entschieden und forderten die Anwendung des Prinzipes des «ganzen Mannes» auch auf die Kopfsteuer. Im Grunde lief das hinaus auf eine abermalige Vermögenssteuer. Dazu kam es dann noch nicht, wenn auch die Form der Kopfsteuer eine Veränderung erfuhr. Viele Jahre später kamen die Schonenfahrer wieder auf die Umwandlung der Kopf- in eine Vermögenssteuer zurück; am 20. November 1792 bewilligten sie zwar die Kopfsteuer, bemerkten aber, «daß bey künftiger erforderniß vielmehr auf eine Vermögenssteuer, als die man diesseits für angemessener und proportionirlicher hält, rücksicht genommen werden möge.» Seitdem verschwand dies Projekt nicht mehr aus der Erörterung. Im Jahre 1794 lag der Plan einer Vermögenssteuer vor; von 1000 Mark an sollte sie 2 vom Tausend betragen. Die Finanzlage der Stadt erforderte zunächst die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer von 2 vom Tausend; sie wurde genehmigt; doch bestanden über die Veranlagung mancherlei Bedenken, die von den bürgerlichen Collegien in mehreren Vorstellungen aus dem Frühjahr 1795 dargelegt wurden. In den Jahren 1795, 1797, 1798, 1800, 1804 und 1806 wurde diese Steuer erhoben.

Die wachsenden Ansprüche an die Geldkraft der Stadt machten aber weitere Steuereinnahmen nötig. Im Jahre 1804 schlug der Rat eine Stempelabgabe vor; sie wurde von den Schonenfahrern abgelehnt und dagegen ein mehrfaches Monatsgeld beantragt; die Stempelsteuer wurde damals noch nicht verwirklicht. Dagegen stimmten die Schonenfahrer im Jahre 1807 einer Grundsteuer von 2 bezw. 1 Prozent des taxierten Wertes zu, ebenso einer allen Steuerzahlern nach ihrer bisherigen Leistung aufzuerlegenden Zwangsanleihe. Für die Erhebung der Grundsteuer machten die Schonenfahrer am 25. Juni 1807 mehrere beachtenswerte Vorschläge; darnach sollte die Schäßung durch acht unparteiische, besonders sachverständige Männer geschehen und eidliche Angaben möglichst zu vermeiden sein; auch sollten die Zeitpächter mit zu der Grundsteuer hinzugezogen werden. Der im Jahre 1808 vom Rat beantrag-

ten Erbschaftssteuer konnten die Schonenfahrer ebenfalls ihre Zustimmung nicht verweigern.[1])

Die Geldverlegenheiten wuchsen aber immer mehr, so daß am 22. Juni 1808 der Rat als einziges Mittel eine ergiebige Vermögenssteuer vorschlug, die sich dem Maßstab der Contribution anschloß. Damit konnten sich die Schonenfahrer nicht befreunden; sie schlugen die Erhebung eines 15fachen sechsmonatlichen doppelten Monatsgeldes vor, dem alle Bürger und Einwohner, mithin auch die für weniger als 1/4 Mann contribuirenden, unterworfen sein sollten. Doch fand dieser Vorschlag nicht den Beifall der Mehrheit der bürgerlichen Collegien; und es kam zu einer Vermögenssteuer. Gleichzeitig wiederholte der Rat seinen Antrag über eine Stempelabgabe; in einer Kommission wurde hierüber verhandelt. Den Schonenfahrern gelang es, die Dispachen aus der Reihe der stempelsteuerpflichtigen Papiere zu entfernen und auch sonst einige Aenderungen durchzusetzen. Aber schon im September 1809 mußten sie einer Erweiterung der Stempelpflicht auf die in Lübeck geschlossenen Policen für Feuersgefahr, Brandkassenscheine usw. zustimmen.

Im Jahre 1609 führte die Notwendigkeit, die Trave zu vertiefen, zu der Einführung eines Zulagszolls, kurz «Zulage» genannt. Hierüber haben eingehende Verhandlungen zwischen dem Rat und den Collegien stattgefunden.[2]) Die Schonenfahrer anhmen bei diesen Verhandlungen eine besondere Stellung ein; mit den Bergen- und Spanienfahrern arbeiteten sie einen Tarif für die Zulage aus und legten in einer Eingabe vom 28. Januar 1609 ihre Wünsche nieder.[3]) Sie sind die wesentliche Grundlage für dieBerechnung der Zulage geworden; mit 1/2 Prozent wurde sie vom Werte der Güter erhoben. Daß die Schonenfahrer außerdem im Verlauf der Verhandlungen ihre Zustimmung zu dieser neuen Auflage mit der Wiederholung aller möglichen, zum Teil recht fern liegenden Beschwerden verknüpften — so mit der Anstellung eines Superintendenten und der Einrichtung einer guten Schulinspektion —, entsprach altem Brauch.

Die Zulage war auf zwanzig Jahre bewilligt, worüber der Rat sich am 9. November 1609 hatte durch einen schriftlichen Revers verpflichten müssen. Doch verflossen diese Jahre, ohne daß man an eine Aufhebung denken konnte; die Zeiten des großen Krieges waren nicht dazu angetan, die bürgerlichen Lasten zu erleichtern. Im Jahre

1) Ueber die Steuerprojekte etc. jener Zeit vgl. Klug a. a. O. S. 9 ff.

2) vgl. Siewert S. 132 ff., Wehrmann in Hans. Gesch. Bl. 1888 S. 65.

3) Siewert S. 249; die Eingabe ist in den Schonenfahrer-Akten nicht vorhanden.

1628 wurde deshalb die Zulage erneuert; sie erscheint nun als «neue Zulage» und war zeitweise mit der 1626 errichteten «Defensionskasse» verbunden.[1] In den Kämpfen, die dann in der Mitte des Jahrhunderts um die Neuregelung der städtischen Finanzen einsetzten und die namentlich die Errichtung einer zentralen Stadtkasse bezweckten, wurde von den meisten Collegien auch die Aufhebung der «Zulage» erstrebt; die Schonenfahrer standen dabei an erster Stelle. Aus dem Jahre 1664 liegen mehrere Aktenstücke vor, die diese Frage nicht ohne Schärfe behandeln. Der Rat lehnte jedoch die Aufhebung der Zulage ab und verteidigte auch die ihm von den Zünften streitig gemachte Leitung der Zulagskasse.

So blieb es bei der Zulage, die als $^1/_2$ hundertster Pfennig auch weiterhin erhoben wurde. Der Zulagskasse verblieben ihre Zuflüsse. Wenn nämlich auch die Stadtkasse die Zentralkasse geworden war, so bestand doch nicht die Absicht, die Eingänge, auf die die alten Kassen angewiesen waren, sich verflüchtigen zu lassen. Als im Jahre 1688 der Rat dem Zulagsschreiber auferlegte, die einkommende Mehlzulage von der ordentlichen Zulage ab- und dem Mühlenverpachter zuzuweisen, verwahrten sich die commercirenden Collegien gegen diese Schmälerung der Zulagseinkünfte «durch unordentliche Decrets»; es sei nicht zulässig, wenn der Rat solche städtischen Einnahmen «von dem ordentlichen ort auf eine schlechte privat-person zu transferiren gemeine.»

Die Schonenfahrer haben der Zulage viel Aufmerksamkeit zugewandt; sie drangen namentlich mehrfach auf tüchtige Zulagsaufseher und empfahlen im Jahre 1675 einen Spezialeid der Zulagsbürger. Im Jahre 1701 wurde eine Reform der Zulage in Vorschlag gebracht; die Vertiefung der Trave kostete alljährlich viel Geld, und ebenso bedurfte die Zulagstaxe einer Erneuerung und Ergänzung, wie das Amt der Zulagsvisitatoren einer Umgestaltung. Die Schonenfahrer äußerten sich hierzu eingehend und sprachen sich für eine zeitgemäße Regulierung des Zolles aus; sie widerrieten aber eine Erhöhung des Tiefegeldes, um nicht fremde Schiffe zu beschweren.

Von Einzelfragen, die die Zulage betreffen, hat namentlich e i n e die commercirenden Collegien beschäftigt. Das war die Frage, ob Schiffe, die von der Ostsee kommend nach der Westsee bestimmt waren und in Lübeck nur anliefen, um kleine Teile der Ladung zu löschen, den Zoll von der ganzen Ladung zu entrichten hatten. Im Oktober 1711 machten die commercirenden Collegien diesen Punkt zum Gegenstand einer Vorstellung an den Rat; sie baten, der im Sund und andern Orten üblichen Praxis gemäß, in solchen Fällen nur die hier bleibenden Güter der Zulage zu unterwerfen; auch beschwerten sie sich über das ungewöhnliche Schreibgeld, das die Zulagsschreiber in diesen Fällen forderten. Noch im Jahre 1791 verhandelte man hierüber; es handelte sich nun besonders um Schiffe, die nothalber in Lübeck angelaufen waren und ihre gelöschte Ladung wieder einnehmen wollten; daß dann Zollfreiheit einzutreten habe, erschien den Collegien als selbstverständlich.

---

1) Siewert S. 300 ff.

Das Zulagsreglement ließ in diesen, wie in vielen anderen Hinsichten, im Stich. Im Jahre 1733 fanden Verhandlungen statt über Vorschläge zur Verbesserung der Zulage-Einkünfte und zur Verhütung der Unterschleife; aus einer eingehenden Erklärung der Schonenfahrer ergeben sich die großen Schwierigkeiten, auf diesem Gebiete Reformen vorzunehmen. Das dann vom Rat im März 1736 erlassene Reglement war zwar nach der vorherigen Befragung der commercirenden Collegien zu Stande gekommen; doch baten nachher diese Collegien, die Veröffentlichung aufzuschieben, da aus dem Reglement «nichts anders als Verdruß und Disharmonie erfolgen könnte». Insbesondere die Bestimmung, daß jeder Schiffer vor seiner Ausreise alle seine Reeder angeben sollte, fand Widerspruch u. a. m.

Auch der Tarif machte Schwierigkeiten. Als im Jahre 1750 der Rat eine Veränderung des Zulagetarifs beantragte, stieß er zunächst auf den Widerstand der Hauptbeteiligten, nämlich der Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, die sich weigerten, ihre Stimmen abzugeben und sich an der Beratung zu beteiligen, so lange nicht eine beim Reichshofrat schwebende Streitsache — es handelte sich um den an der Zulage gefaßten Beschluß, eine Partie Wachs für den halben Zoll durchzulassen, — erledigt sei. Der Rat redete ihnen aber ernstlich zu, mit ihren Stimmen nicht zurückzuhalten, das diene zu «Unordnung und Verwirrung»; und nun erklärten am 2. Dezember 1750 die Schonenfahrer sich bereit, mit den Ratscommissaren über die Veränderung des Tarifs zusammenzutreten.

Eingehende Verhandlungen über die Reform der Zulage fanden seit dem Jahre 1796 statt. Das Interesse des Speditionshandels und der Schiffahrt schien eine Verminderung der Zulage zu fordern; andererseits gedachte man, den zunehmenden Umgehungen der Zulage durch schärfere Maßnahmen entgegentreten zu müssen. Ueber die Art dieser Maßnahmen, der Strafen usw. bestanden aber doch große Meinungsverschiedenheiten; und die commercirenden Collegien verhielten sich im allgemeinen ablehnend. In einem Gutachten des Lic. Lembke vom September 1805 wurde offen geleugnet, daß der durch eine niedrigere Abgabe vermehrte Handel und die dann zu erhöhende Provision der Kaufleute die Einnahme ersetzen würde, die sie jetzt aus einer unrichtigen Angabe der zu verzollenden Ware bezogen. Sie wünschten deshalb, es möge beim Alten bleiben und, daß nur ein Abschlag von etwa 25 Prozent im Werte der Waren als erlaubt angesehen werden möge; auch müsse die Strafe auf Defraudation herabgesetzt werden; und damit diejenigen, die bisher an den aus unrichtigen Angaben hervorgehenden Vorteilen keinen gleichen Anteil hätten nehmen können, ebenfalls dazu in den Stand gesetzt würden, müsse man auch bei den nach Stückzahl verzollten Waren einen gewissen verhältnismäßigen Abschlag festsetzen. Eine gründliche Reform dieses Gegenstandes hat vor der französischen Besetzung nicht mehr erfolgen können.

Die wichtigste indirekte Steuer war neben der Zulage die Accise. Wie die meisten anderen direkten und indirekten Steuern, hat auch die Accise im 17. Jahrhundert mancherlei Umgestaltung und Fortbildung erfahren. Sie wurde im Jahre 1605 erhöht und spielt in den meisten Steuervorlagen der späteren Zeit eine Rolle. Im Jahre 1627 wurde die Accise verdoppelt, um die Kosten für die Verteidigung der Stadt und des Gebiets zu bestreiten.[1] Die Accise-Taxe aus der Mitte des Jahrhunderts[2] zeigt, daß der Accise unterlagen: Korn, Mehl, Wein, Essig, Branntwein, Bier, Meth. Ausgenommen von der Accise waren u. a. die Prediger.[3] Im Jahre 1692 fand über diesen Punkt eine Verhandlung statt; es wurde festgesetzt, daß nur die 21 Prediger, «die jetzo wirklich am altar und auf dem predigstuhl dienen», accisefrei sein sollten.[4]

Eine Vieh-Accise gab es in den früheren Zeiten noch nicht. Erst 1669 beantragte der Rat die Einführung; sie wurde aber abgelehnt; auch die Schonenfahrer stimmten dagegen. Damit verschwand sie jedoch nicht aus den Steuervorlagen. Schwierigkeiten bereitete ihre Veranlagung namentlich deshalb, weil es zweifelhaft war, ob sie von den Knochenhauern und Freischlachtern in gleicher Höhe erhoben werden sollte. Im Jahre 1676 bewilligten die Schonenfahrer diese Accise, doch nur unter der Voraussetzung, daß die Knochenhauer sie auch von ihrem geschlachteten Vieh bezahlten; im folgenden Jahre bewilligten die Schonenfahrer eine doppelte Vieh-Accise zu 1 ß von der Mark.

Wegen der vielfachen Durchschleiferei machte die Vieh-Accise viele Sorge; der Ertrag verminderte sich dauernd, da namentlich die Knochenhauer und Garbrader sich ihr mit Erfolg zu entziehen wußten. Im Jahre 1704 entbrannte über die Vieh-Accise ein Prozeß der Collegien, von denen sich nur die Aemter ausschlossen, mit den Schlachtern und Knochenhauern beim Reichshofrat; die letzteren verlangten für sich grundsätzliche Accisefreiheit, während man ihnen nur die Erlegung einer Pauschalsumme für die Vieh-Accise zugestehen wollte. Zu einer Einigung kam es nicht. Frei von der Accise war das für den Hausgebrauch eingeführte Vieh. Als man im Jahre 1746 Accise von Hammeln forderte, die zum Hausschlachten dienen sollten, verwahrten sich die Schonenfahrer entschieden dagegen.

Viel Sorgen bereitete die Bier-Accise. Bei der Darstellung über das Verhältnis zu den Brauern ist hierauf schon eingegangen worden. Der Zahlungsmodus für die Bier-Accise zwischen Rot- und Weißbrauern wurde im Jahre 1605 geregelt.[5]

---

1) vgl. Siewert S. 298 f.
2) ebenda S. 350 ff.
3) ebenda S. 352.
4) Ratsdekret vom 7. Oktober 1692.
5) Siewert S. 110.

Nicht weniger Schwierigkeiten machte die Wein-Accise. Sie stand in engem Zusammenhang mit den den Ratsweinkeller betreffenden Fragen. Klagen über ihre zu große Höhe werden von den Schonenfahrern im 17. Jahrhundert wiederholt vorgebracht. Am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildete dann die Wein-Accise einen Hauptbestandteil innerhalb der Finanzpläne, wie wir unten sehen werden.

Die Mehl-Accise führte im Jahre 1687 zu einer Erörterung. Am 20. September erließ der Rat ein Mandat zur Verhütung ihrer Defraudation. Gegen dies Mandat richteten am 11. Oktober die commercirenden Collegien (außer der Kaufleute-Compagnie), die Gewandschneider und Kramer eine Eingabe, weil der Rat sie, dem Rezeß zuwider, in einer Commerciensache nicht befragt habe; außerdem sei es untunlich, den Wismarern und Fehmarnern den Mehlhandel zu verbieten und dadurch Dänemark und Schweden «fürm Kopt zu stoßen und ad paria facienda anzureizen», zumal jenen nicht viel an Lübeck liege, diesem aber um so mehr an dem Wohlwollen beider Kronen.

Neben den für die örtlichen Bedürfnisse bestimmten Steuern und Abgaben gab es auch Steuern, die das Geldbedürfnis des Reiches und, was sachlich meist dasselbe war, des Kreises zu befriedigen hatten.

An erster Stelle steht hier die sogenannte Türkensteuer. Ihr Name rührt her von der Bedrohung des Reichs durch die Türken; doch ist nicht immer bei jeder Türkensteuer an Türkengefahr zu denken; auch ohne akute Türkengefahr war der Kaiser stets geldbedürftig. Im 16. Jahrhundert waren Türkensteuern sehr oft erhoben;[1] auch im 17. fehlte es nicht daran. Gleich zu Beginn desselben spielt in den damals sehr lebhaften Verhandlungen des Rats mit der Bürgerschaft die Türkensteuer eine nicht unbedeutende Rolle.[2] Nur ungern entschlossen sich die Schonenfahrer zu der Bewilligung; sie unterließen nicht, bei dieser Gelegenheit im Jahre 1602 alle möglichen Beschwernisse anzuführen, so über den Bürgermeister v. Höveln, die Brömseschen Erben, den Pastor Krumzunge, den Dr. Zolner u. a. m. Schließlich wurde die Steuer doch bewilligt.

Sechzig Jahre später war die Türkengefahr dringender; aus dem Jahre 1663 liegen hierüber mehrere Berichte vor. Die Collegien verschlossen sich nicht der Notwendigkeit der Zahlung, machten aber allerlei Schwierigkeiten, brachten die bedenkliche Frage der Befreiung gewisser Privilegiaten zur Sprache und verwirrten das an

1) vgl. Hartwig S. 214 Anm. 7.
2) vgl. Siewert S. 106 ff. 235 f.

sich schon recht verwickelte Gebiet des lübischen Steuerwesens noch mehr durch Herbeiziehung aller möglichen steuertechnischen und verfassungsmäßigen Fragen. Dem machte der Rat ein Ende, indem er im Januar 1664 das Bedürfnis und den Zwang, den das Reich und der Kreis ausübte, kurz darlegte und die Bewilligung sowohl der Truppenwerbung wie auch der nötigen baren Geldmittel, letztere in Form eines dreifachen Monatsgeldes forderte; er warnte, nicht durch Verzögerung die Reichs- und Kreis-Exekution der Stadt zuzuziehen. Nun entschlossen sich zwar die meisten Collegien, die Schonenfahrer an der Spitze,[1] zu der Bewilligung, ersuchten aber dringend, diese Gelder nicht mit den Geldern für die gewöhnliche Stadtsoldateska zu vermischen; und von der Kreissteuer, die nicht durch kaiserl. Dekret auferlegt, sondern «ein particulier begehren» sei, wollten sie überhaupt nichts wissen. (15. Oktober 1663.) Zur Erhöhung des Ertrages, der bei dem vorgeschlagenen Modus der Erhebung für die Türkensteuer zu erwarten war, schlugen diese Collegien im Mai 1664 eine stärkere Heranziehung der Landbegüterten und der Bauern vor; auch die Befreiung der Geistlichen von dieser Steuer hielten sie nicht mehr für empfehlenswert. Auch gedachte man Ersparnisse dadurch zu erreichen, daß der Teil der städtischen Soldateska, der damit einverstanden, zugleich als Kreis-Reserve diente, während die übrigen zu entlassen seien.

Die «Türken-Casse», die man einrichtete und auf deren sorgfältige Trennung von anderen Kassen die Bürgerschaft großes Gewicht legte, hob die Schwierigkeiten, die der Erfüllung der dem Reich geschuldeten Leistungen entgegenstanden, nicht. Immer wieder hören wir von Rückständen. Auch hier, wie beim Schoß und den übrigen städtischen Auflagen, wird über ungleichmäßige und ungerechte Belastung der Steuerpflichtigen geklagt, Mittel in Vorschlag gebracht, hierüber eine schärfere Kontrolle einzuführen und die Landbegüterten und Rentiers schärfer heranzuziehen. Später suchte man auch die Dorfschaften mehr an den Lasten, die Reich und Kreis auferlegten, zu beteiligen. Ein Votum der Schonenfahrer vom 9. August 1682 sprach sich in diesem Sinne aus, und der Rat erließ ein auf gemeinsamen Antrag der Collegien entsprechend zustimmendes Dekret. (1. September 1682.)

Bei den andauernden Reichskriegen wuchsen bald die finanziellen Bedürfnisse des Reichs. Man suchte in Lübeck diesen Verpflichtungen durch die Auflegung von Kopfgeldern zu entsprechen. Am 21. August 1695 stimmten die Schonenfahrer einem solchen Antrage zu, forderten aber die Einziehung der Rückstände und wünschten, daß auch die Landbegüterten dazu ein Drittel beisteuerten und zwar mit kurantem hiesigen Gelde. Eine Leistung des vom Reich auferlegten Soldaten-Contingents «in natura», d. h. in Soldaten, fand in Lübeck keine Sympathie; man zog eine Geldleistung vor; die Erfahrungen, die man in den 1660er Jahren mit der Soldateska gemacht, waren nicht ermunternd. Bis in die erste Hälfte des zweiten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts gelang es Lübeck, seinen finanziel-

---

1) Nach dem Beschluß der Schonenfahrer sollte die Türkensteuer als $^1/_4$ Prozent, d. h. $^1/_4$ vom 100 Pfennig gezahlt werden.

len Verpflichtungen dem Reich und Kreis gegenüber notdürftig nachzukommen. Dann drohte aber infolge der großen Forderung des Reichs, die die Stadt zunächst nicht erfüllen konnte, — im Jahre 1713 hatte das Reich dem Kaiser 4 Mill. Thaler bewilligt —, und anderer Reichsstände, die kaiserliche Execution; und im Jahre 1714 wurde vom Rat beantragt, in dieser Angelegenheit eine Kommission an den kaiserlichen Kommissar in Hamburg, Grafen Schönborn, abzusenden; die Schonenfahrer beantragten gleichzeitig, ihm auch andere Sorgen der Stadt ans Herz zu legen. Noch im Jahre 1716 war das Reichscontingent für 1714 nicht bezahlt; und das Reich forderte nunmehr dringend die sofortige Entrichtung von 35 000 Gulden und zweieinhalb Jahr Zinsen. Auch Hamburg war im Rückstand, hatte sich aber zur Zahlung bereit gefunden. Verhandlungen des Rats mit dem Grafen Fuchs in Hamburg, durch die es eine Herabsetzung jener Summe zu erreichen hoffte, zerschlugen sich; und es blieb ihm nichts anderes übrig, als im März 1717, um der drohenden Reichs-Execution zu entgehen, ein ganzes Kopfgeld von der Bürgerschaft zu fordern. Das Votum der Schonenfahrer bewilligte es unter Hinweis auf die noch einzuziehenden Rückstände. Nun zahlte man was man konnte; noch im Jahre 1722 schuldete Lübeck dem Reich 17 044 Gulden, die nun aber bald bezahlt wurden. Mehrfach wurde deshalb ein Kopfgeld erhoben; man wälzte, was darüber erforderlich war, auf die Stadtkasse ab.

Auch die Türkensteuer erscheint im 18. Jahrhundert wieder; im Jahre 1738 mußte die Stadt für die Türkenkriege ihren Anteil an 50 Römer-Monaten entrichten; die Schonenfahrer empfahlen wieder eine Entnahme aus der Stadtkasse. Erst am Ende des Jahrhunderts [illegible] [illegible]derungen des Reichs wieder in stärkerem Umfange an Lübeck heran. Im Jahre 1796 sah es sich genötigt, an den Natural- und Geldbeträgen zur Verpflegung der zum Schutz der Demarkations-Linie ausgerückten Truppen sich zu beteiligen. Die Collegien unterdrückten nicht ihren Unwillen. «In unsern jetzigen bedrängten Zeiten», so äußerten sie sich am 20. September 1796, «folgen die Bewilligungen öffentlicher Ausgaben, Monatsgeld, Kopfgeld, Vermögenssteuer ununterbrochen eine auf die andre, und wenn wir viel damit abgemacht zu haben glauben, so finden wir uns doch noch weit vom Ziele»; jetzt komme nun diese neue Forderung. «Zeiten, wie diese, haben unsre Väter nicht gesehen und unsre Enkel werden sie mit Gottes Hülfe nicht wieder erleben». Deshalb seien aber auch außerordentliche Mittel notwendig. Auch der Rat sah ein, daß für die Aufbringung der schweren Reichs- und Kreislasten etwas Außerordentliches geschehen müsse, zumal weitere Ausgaben in dieser Richtung zu erwarten seien. Er schlug für 10 Jahre ein Kopfgeld vor und zunächst für 1797 eine «Gewissenssteuer», d. h. eine Vermögenssteuer. Die Schonenfahrer lehnten die Kopfsteuer als zu drückend und, da durch sie «der Nachkommenschaft vorgegriffen wird», ab, genehmigten dagegen die Vermögenssteuer. Uebrigens machten die Collegien auf die reichen Waldbestände der Stadt aufmerksam, aus denen wohl ein guter Erlös als Beitrag für die Reichs- und Kreissteuer zu gewinnen sein würde.

Zu diesen, dem Reich zu leistenden Gebührnissen kamen

dann im Jahre 1798 die hohen Forderungen Frankreichs an die Hansestädte. Lübeck sträubte sich lange, ihnen nachzugeben; die Collegien zeigten sich zuerst völlig abgeneigt, sich diesen Erpressungen zu fügen; schließlich mußte man doch einer Geheim-Kommission die Erledigung anvertrauen.

Für die Aufbringung aller dieser Lasten, die auf dem Verhältnis zum Reich beruhten, schlugen die Collegien im August 1798 eine Reihe von Steuern vor, nämlich außer dem «Holzhieb» Auflagen auf Pferde und Wagen, Livree-Bediente, Spielkarten, eine Konsumsteuer auf Wein, eine Torsperre, Einlaßgeld der Juden. Zunächst wurde der «Holzhieb» angenommen. Dann beantragte 1799 der Rat die Erhöhung der Wein-Accise und einen Spielkartenstempel. Dem Votum der Schonenfahrer entsprechend kam der letztgenannte Stempel zur Bewilligung; die Wein-Accise wurde abgelehnt; doch mußte das Collegium ein Jahr darnach die Erhöhung der Consumtionsaccise auf Wein bewilligen. Eine Verdoppelung des Spielkartenstempels lehnten die Schonenfahrer am 1. April 1801 ab, ebenso den höheren Zoll oder die Accise auf Wein, wie sie sich überhaupt auf den vernünftigen Standpunkt stellten, zwar den Konsum besteuern, dagegen die Einfuhr möglichst schonen zu wollen.

Immer schwieriger wurde die finanzielle Lage. Im Jahre 1803 forderte der General Berthier von Lübeck die Zahlung einer größeren Summe. Die Schonenfahrer lehnten zuerst ab, fügten sich aber endlich dem Drängen des Rats; und schließlich mußten 300 000 Franken gezahlt werden.[1])

Diese letztere Zahlung geleitet uns auf das Gebiet der Zwangsanleihen. Nicht nur für innere Bedürfnisse und Zwecke hatte nämlich Lübeck Geld nötig, nicht nur für Kaiser und Reich hatte es zu steuern, mehrfach sind auch Fälle zu vermerken, in denen seitens fremder Mächte «Anleihen» hier nachgesucht oder, besser gesagt, gefordert worden; meist geschah das unter Umständen, die Lübeck in einer Zwangslage sahen. So wünschte im Jahre 1759 der König von Dänemark hier 400 000 Reichsthaler Banco aufzunehmen. In dem Votum der Schonenfahrer tritt uns die Bestürzung entgegen über «die vorgefaßte gar zu vortheilhafte Meinung von den Kräften unserer Republic»; die sonst schon hohe finanzielle Belastung der Stadt, die Abnahme ihres Handels, die Schädigung der Kaufleute durch die Kapereien zur See werden als gegen diese Anleihe redende Gründe aufgeführt; sie würden, wie die Schonenfahrer hofften, den König von dieser Forderung abbringen.

Zu diesen «Anleihen» gehört es auch, wenn im November 1804 der Landrat des Herzogtums Lauenburg, Frhr. v. Grote, für das durch die Besoldung und Verpflegung der französischen Truppen sich in großer Not befindende Hannover den Senat um ein Darlehen von 200 000 Thalern ersuchte. Der Senat brachte die Angelegenheit an die Collegien; die Schonenfahrer lehnten das Gesuch rundweg ab; schließlich zahlte man doch 350 000 Mk. Banco. Im Februar 1805 wünschte Hannover wieder eine Anleihe, jetzt durch den Landrat v. Meding. Die Schonenfahrer lehnten die auf 350 000 Mark Banco

---

1) Klug S. 2.

bemessene Forderung wieder ab; der Rat wollte höchstens 200 000 Franken bewilligen. Schließlich erklärten die Schonenfahrer am 22. März: 1. wenn eine beruhigende Zusicherung, daß die Stadt mit ferneren Zumutungen dieser Art verschont würde, von der Behörde zu erlangen sei; wenn 2. die fast fälligen Zinsen der vorigen Anleihe auf diese gegenwärtige in Anrechnung gebracht werden dürften, und wenn 3. langfristige Zahlungstermine auszumitteln seien, so wollten sie «zur Abwendung alles Ungemachs und Förderung des Handels», bis zu 200 000 Franken bewilligen. Mit v. Meding wurde dann auf 105 000 Mark Banco abgeschlossen. Erst nach langen Verhandlungen sind infolge eines im Jahre 1820 abgeschlossenen Vertrages diese Beträge von Hannover zurückgezahlt worden.

Nicht jede alte Schuldforderung wurde später auf solche Weise getilgt. Dem Rat von Braunschweig hatten die Schonenfahrer im Jahre 1641 eine Summe von 500 Mark dargeliehen; im Jahre 1787 mahnten die Schonenfahrer an die Rückzahlung. Es kam zum Prozeß, da Braunschweig die Zahlung verweigerte, weil die Forderung verjährt sei. Die Schonenfahrer verloren den Prozeß, da es sich nach ihrer Angabe um eine Anleihe handelte und diese allerdings verjährt, auch schon seit langer Zeit keine Zinszahlung mehr erfolgt sei. Richtiger wäre es gewesen, die Zinsen als Rente einzuklagen.

Die Notwendigkeit, die Stadt besser zu befestigen und gegen drohende Angriffe sicher zu stellen, begründete die weitere Notwendigkeit, für die Beschaffung neuer Geldmittel Sorge zu tragen. Von den Schonenfahrern ging im Jahre 1621 ein Antrag aus, der, unter Bewilligung des Festungsbaues am Burgtor, zugleich ein Grabengeld bewilligte, das zur Höhe des sechsfachen von dem bisher von jedem Hause entrichteten gegeben werden sollte, bis die erforderlichen 100 000 Mark beisammen waren usw.[1]) Mit einem Revers verpflichtete sich der Rat zu der von der Bürgerschaft gewünschten Verwendung und Verwaltung dieser Gelder. Es waren die Anfänge des sogenannten Defensionskastens.[2]) In der Vorstellung, die am 6. August 1628 die Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer an den Rat richteten,[3]) wurden die Verpflichtungen zur Leistung an den Defensionskasten nochmals festgelegt, insbesondere aber bei dieser Gelegenheit der Verpflichtungen der Kramer und Gewandschneider zur Contribution, wie der belehnten Weinschenken, sich der Kaufmannsordnung gemäß zu verhalten, gedacht; mit dem Defensions-

1) Anhang Nr. 19; vgl. Siewert S. 139 ff.

2) vgl. Wehrmann in Hans. Gesch. Bl. 1889 S. 66.

3) Anhang Nr. 20. Bei Siewert S. 300 ff. findet sich diese Vorstellung nur unvollständig in dem Revers des Rates.

kasten stand das zwar nur in sehr loser Verbindung; es war aber alter Brauch, bei Uebernahme neuer Pflichten auch alte Forderungen zur Geltung zu bringen.

Während des ganzen 30jährigen Krieges sind die Wallbauten nie fertig geworden.[1] Im Juli 1646 heißt es im Schonenfahrer-Protokoll, daß der Rat ihnen habe vortragen lassen: «weil es sich mit dem friede annoch im Röm. Reich beschwerlich ansehen ließe und man nicht wissen konte, wohin derselbe sich endlich noch hinwenden möchte, und unser wallgebaute noch nicht vollents fertig, wozu keine mittel bey E. Hochw. Rath vorhanden, solches zu vollbringen». Ende Dezember 1647 trug der Rat vor, daß «unsere gute stadt nach der Wakenisse, Hüxerthor, auch Mölenthor übel bestellet und verwahret» sei. Auch im nächsten Jahrzehnt wurde andauernd an der Befestigung gearbeitet.

Wie die übrigen Abgaben, so stieß natürlich auch das Grabengeld dauernd auf Widerspruch. Dem reichen Schonenfahrer Johan F u ch t i n g , der in seinem Testament auch den Schütting bedacht hatte und der mehr als 300 000 Mark hinterlassen haben sollte, sagte man nach seinem Tode im Jahre 1637 im Schütting nach, er habe sich um das Grabengeld gedrückt und nur für 5 Soldaten bezahlt. Als im Jahre 1649 mehrere Schonenfahrer vor das Niedergericht gefordert wurden, weil sie das Grabengeld nicht gezahlt hatten, trat das Colleg für sie beim Rat ein. Denn die Schonenfahrer zogen im allgemeinen den $^1/_2$ hundertsten Pfennig dem Grabengeld vor und vertraten diesen Standpunkt wiederholt.

Allmählich verlor das Grabengeld seine unmittelbare Beziehung zur Wallarbeit und zur Verteidigung der Stadt und wurde eine Steuer für allgemeine Zwecke. Und auch, wo das nicht der Fall war, nahm das Interesse an dem äußeren Schutz der Stadt im Laufe der Zeit ab. Noch 1716 und 1725 hatten z. B. die Schonenfahrer das volle Grabengeld anstandslos bewilligt. Am 14.Dezember 1728 genehmigten sie dasselbe zwar nochmals, forderten aber den Rat auf, «daß bey jetzigen ohne dem sehr nahrlosen und schweren zeiten alle arbeit an dieser stadt wällen und sonst, die nicht höchst nöthig ist, gänzlich eingestellet bleiben und so selbst alle mögliche menage gebrauchet und observiret werden möge». In ihrem Votum vom 30. Juni 1729 wiesen sie abermals auf jene Bemerkung hin; am 21. Mai 1732 bewilligten sie, als der Rat zur Ausbesserung des Walles und der Gräben ein volles Grabengeld gefordert hatte, nur ein halbes, «als welches zu der etwa nöthigen reparation schon zureichend seyn würde». Aehnlich ist auch späterhin vielfach verfahren; doch kommt die Bewilligung des vollen Grabengeldes bis 1806 häufiger vor als die des halben.

Die Frage der Exekution des Grabengeldes führte Anfang des 18. Jahrhunderts zu einem Streit. Im Jahre 1702 hatten die Walldeputirten eine gewaltsame Exekution des Grabengeldes vornehmen wollen; die Kaufleute-Compagnie, Schonen-, Rigafahrer, Gewandschneider und Kramer vertraten dem Rat gegenüber entschieden dies alte Recht, während dieser, dem die Junker, Nowgorod-, Bergen-, Stock-

---

1) vgl. B r e h m e r in Zeitschrift d. Vereins f. lüb. Gesch. VII. 409 ff.

holmfahrer, Brauer und Aemter beitraten, dies Recht bestritt und die Exekution gehindert hatte. Infolgedessen entspann sich ein Prozeß am Reichshofrat. Die Wallarbeit geriet dadurch in Stocken, ebenso die Wahl neuer Wallbürger. Während des Streites fielen die Stockholmfahrer von der Ratspartei ab, sodaß die Collegien sich mit je 6 gegenüberstanden. Um die Wallarbeit nicht verfallen zu lassen, wählte der Rat Anfang 1704 neue Wallbürger aus den Kandidaten der zu ihm haltenden Collegien; die Proteste beachtete er nicht, da es eine «Polizeisache» sei. Die neuen Wallbürger bemächtigten sich mit Gewalt des sogenannten Lohnhauses und kümmerten sich nicht um ein kaiserliches Inhibitorium. Versuche des Rats, eine Einigung herbeizuführen, hatten erst nach langen Erörterungen den Erfolg, daß die Partei der Kaufleute-Compagnie im April 1706 unter Verzicht auf die Weiterführung des Prozesses sich «amore publici» bereit erklärte, die Wallarbeit wieder zu übernehmen; doch müsse der Rat ein «richtiges reglement zwischen den alten und neuen Wallbürgern abfassen, damit keine neue confusion entstehe». —

Außer dem Schuß durch Wälle und Befestigungen mußte natürlich dem Schuß durch Soldaten die Stadt große Geldopfer bringen. Die Bezahlung der Soldateska bildete einen sehr wichtigen Bestandteil der finanziellen Belastung. Meist geschahen diese Bewilligungen in der Form von Monatsgeldern. Wie eingehend, auch in militärtechnischer und persönlicher Beziehung, die Collegien diese Fragen behandelten, lehrt das Votum der Schonenfahrer vom 17. Januar 1644.[1]) Die Zünfte waren durchaus abgeneigt, wie aus dem Votum der Schonenfahrer vom Februar desselben Jahres ersichtlich, auf ihren Einfluß in diesen Dingen etwa zu Gunsten der Deputirten der Zulage zu verzichten. Daß selbst in reinen Personenfragen die Zünfte gelegentlich ihre Wünsche aussprachen, beweist ein Vorgang vom Jahre 1668. Damals hatte der kaiserliche Reichshofrat Justus Brüning den «Elterleuten und der löbl. Bürgerschaft Fürstehern» in Lübeck seinen Schwager, den Oberstleutnant Heinrich Schreiber zwecks Anstellung in einer militärischen Charge empfohlen. Die bürgerlichen Collegien traten nun beim Rat dafür ein. Dieser billigte zwar dies Verfahren nicht, erklärte sich aber bereit, den ihm schon von vornehmen Personen empfohlenen Mann zu berufen und zwar als Major mit Kapitänsgehalt. Im Jahre 1675 sprachen sich die Schonenfahrer wiederholt und ausführlich über die Soldatenfrage aus; zuerst lehnten sie eine Vermehrung ab, «weil eine geringe anzahl soldaten anzunehmen nichts verfangen, eine große guarnison aber zu unterhalten der cassa unerträglich»; endlich bewilligten sie eine Erhöhung bis auf 600 Mann, mahnten jedoch an die Anstellung «wohlgeübter officirer, darauf sich die stadt zurzeit der noth sicherlich könne verlassen»; weiter schlugen sie eine «generale revue und musterung» vor, die Entfernung aller fremden Werber aus der Stadt usw.

Meist sind es doch nur die mit der Garnison verbundenen finanziellen Fragen, die die Zünfte beschäftigten. So verschrieb sich im Jahre 1678 das Schonenfahrer-Colleg für ein Mitglied, das sich

1) Anhang Nr. 24.

als Selbstschuldner für einen zur Ablöhnung der Soldateska aufgenommenen Geldbetrag verpflichtet hatte; und zahlreiche Vota der Schonenfahrer zeigen, wie genau sie die Aufbringung und Sicherstellung der für die Soldateska notwendigen Geldmittel betrieben; wie andererseits es nicht an Mahnungen zur Sparsamkeit und Herabsetzung des Soldatenbestandes fehlte. So schlugen sie 1685, November 13., die Verminderung von vier auf zwei Kompagnien vor; 1730, August 28., mahnten sie ab von der Anstellung überflüssiger Unteroffiziere und Konstabel; 1770, Juni 11., rieten sie, die kürzlich angenommenen 40 Konstabel und Oberoffiziere wie auch außerdem 100 Mann «nebst die überflüssigen Officiers füglich aussterben zu lassen.

Die Aufbringung der Mittel schuf viele Verlegenheiten; und auch die Schonenfahrer rieten manchmal zu Mitteln, die bedenklich waren; so wenn sie am 4. April 1688 auf den Ertrag der Faß-Accise und die Türkensteuer verwiesen; der Rat lehnte sofort ab, die für den Abtrag der städtischen Schuldenlast bestimmte Faß-Accise für die Soldateska zu verwenden.

Gerade die Bewilligung der Soldatengelder diente nicht selten als Druckmittel, um andere, in gar keinem Zusammenhang stehende Dinge zu erreichen; so erklärten am 19. Juli 1714 die Schonenfahrer, daß sie sich zu der Bezahlung der Soldaten nicht verstehen könnten, wenn nicht zunächst die Beteiligung der Landbegüterten bei der Aufbringung der von Menschikoff erpreßten Gelder erledigt sei; ein ander Mal, 1738, Februar 15., verweigerten sie das Monatsgeld, bis der Rat durch die Tat beweise, daß er die Rechte der commercirenden Collegien schützen wolle und die Eingriffe, namentlich hinsichtlich des Kaufs der mecklenburgischen Gerste, abgestellt würden.

War dringende Gefahr, so versagte man dem Rat die Unterstützung nie; auch bei inneren Unruhen kam dies zum Ausdruck. Als im Frühjahr 1751 der Aufstand der Bäckergesellen[1] zu ernsten Maßnahmen zwang, schlug im Juni der Rat eine Vermehrung der Miliz vor. Aus dem Votum der Schonenfahrer ersieht man ihre Entschlossenheit, solche Unruhen tatkräftig zu unterdrücken, die Miliz aber, soweit sie ihre Schuldigkeit getan, zu belohnen.

---

2. Gewerbewesen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen der commercirenden Zünfte zu den Handwerker-Zünften sind überaus mannigfaltig. Hierbei kommen sowohl die Gegensätze des Großkaufmannes zu dem zunft-

---

1) vergl. Becker III. S. 285.

mäßigen Handwerker zum Ausdruck, wie anderseits die natürliche Verwandtschaft zwischen Groß- und Kleinhandel, Groß- und Kleinbetrieb hervortritt. Letzteres, das Aufeinanderangewiesensein, darf nicht unterschätzt werden, wenn auch die Akten mehr von Streitigkeiten und Gegensätzen reden als von freundschaftlichen Beziehungen.

Ein Prinzip namentlich ist es, das in diesen Auseinandersetzungen, Kämpfen und Prozessen von der Kaufmannschaft stets als erstes und wichtigstes vertreten wird, das ist das Prinzip der Freiheit des Handels. Die Geltendmachung dieses Prinzips mußte naturgemäß die Kaufleute immer wieder in Gegensatz bringen zu Leuten, deren Erwerbsleben auf ausschließlicher Begünstigung sich gründete und die nur allzu sehr geneigt waren, die ihnen und ihrem Erwerbszweig verliehenen Schutzrechte möglichst im monopolistischen Geiste auszudehnen und auszubauen. Anderseits ging freilich die Anschauung von der Freiheit des Handels bei den Kaufleuten nicht so weit, daß sie nun jedermann den Handel gestatten wollten; auch der Kaufmann bekämpfte, wie wir sehen werden, den Handel Unbefugter. In diesen Kämpfen mit den Kaufleuten hatten die Handwerkszünfte insofern eine günstigere Stellung, als sie sich tatsächlich meist auf geschriebene Urkunden, auf formelles Recht stützen konnten, während den nach größerer Freiheit des Handelsverkehrs strebenden Kaufleuten meist nichts als die Idee, der Hinweis auf die allgemeinen Vorteile ihres Strebens zur Seite stand und sie sich im besten Falle auf die Kaufmannsordnung berufen konnten. Die entscheidende Instanz, der Rat, befand sich zwischen diesen Interessen-Gegensätzen meist in schwieriger Lage; seine Vermittlungsversuche hatten selten Erfolg; entschied er aber für diesen oder jenen Standpunkt, dann kam es in der Regel zu Prozessen.

Betrachten wir im Einzelnen die genannten Beziehungen, so liegt uns fern, eine vollständige Darstellung auf Grund der reichhaltigen Akten zu geben; nur für die wichtigsten Verhältnisse die Leitmotive und Richtlinien der Handlungs- und Denkweise festzustellen, soll unsere Aufgabe sein. Für unsere Kenntnis des Handels sowohl wie des Gewerbelebens werden sich hier mancherlei wertvolle Ausblicke eröffnen.

Die Ware, die den Schonenfahrern, die auch in diesen Verhältnissen wieder an der Spitze der die Handelsinteressen vertretenden Zünfte stehen, am meisten Anlaß gegeben hat, das Prinzip des freien Handels gegenüber dem Handwerk zu verteidigen, war das Leder. Es war eines der wichtigsten Handelsartikel Lübecks, der im Laufe der Zeit durch die Wandlungen der Zubereitungen und Gebrauchszwecke auch im Handel und Gewerbe eine mehrfach wechselnde Stellung eingenommen hat. Bereits im Jahre 1609 schwebte ein Prozeß der Corduanbereiter mit dem Rat am Reichskammergericht über das gegen jene ausgesprochene Verbot, ihre Felle in den Schiffen und Schuten und von Fremden zu kaufen; allerdings lehnten die Schonenfahrer damals einen unmittelbaren Anteil an dem Prozeß ab und überließen ihn dem Rat und der Kämmerei. Später traten die Schonenfahrer gegen die Corduanbereiter aktiver auf. Im Jahre 1630 fanden sie Anlaß, die Ansprüche der Bereiter des

spanischen Leders zurückzuweisen, die auf die Errichtung eines eigenen Amtes zielten, in dem kein Meister das Recht haben sollte, mehr als 5 Deker Leder zu kaufen. Gegen die Errichtung des Amtes konnten die Schonenfahrer nichts einwenden, da dies Sache des Rats war; sie sprachen nur den Wunsch aus, daß dem Kaufmann daraus kein Schaden erwachsen und ihm die Freiheit verbleiben möge, das Leder in- und außerhalb der Stadt zubereiten zu lassen; was aber den Verkauf betreffe, so hofften sie, daß, da der Handel bisher stets frei gewesen, dies auch weiterhin so bleiben möge. Erst im Jahre 1647 verlieh der Rat den Lederarbeitern oder, wie sie sich meist nannten, Corduanbereitern, eine Amtsrolle.[1]

Schon zwei Jahre darauf, im August 1649, klagten die Aeltesten des Schüttings, daß die Corduanbereiter unter sich ein «eigennütziges monopolisches pactum» gemacht und sich verbunden hätten, dem Kaufmann nur allein das Leder ,das er für seine Rechnung aus See hierher bringen lassen würde, zuzubereiten, das übrige aber, was der Kaufmann von anderen oder Fremden hier ankaufen würde, wollten sie selbst verkaufen, d. h. es für den Kaufmann nicht zubereiten, sondern selbst verhandeln. Hierin erblickten die Kaufleute ein «dem lauf der freyen commercien» widerstreitendes Pactum, durch das dem Handel Fesseln angelegt werden sollte.

Bildete hier die Frage der Lederbereitung den Gegenstand des Streites, so veranlaßte der Ankauf der Rohware im Jahre 1640 einen Zusammenstoß mit den Lohgärbern. Diesen bestritten die Schonenfahrer den Einkauf von Rohleder im Auslande und die Einfuhr desselben. Die Wette stellte sich auf den Standpunkt, daß es den Lohgärbern freistehe, zu ihrem Handwerke Leder zu kaufen, um es selbst zu verarbeiten; diese Entscheidung gefiel keiner der beiden Parteien. Der Rat suchte zu vermitteln und die Schonenfahrer dahin zu bewegen, daß, wenn die Lohgärber auf den Lederkauf außerhalb Landes verzichteten, man ihnen den Kauf hier am Orte neben dem Kaufmann gestatten könne. Das lehnten die Schonenfahrer ab, da letzteres gegen die Kaufmannsordnung verstoße. Es kam zum Prozeß am Reichskammergericht; aber noch ehe derselbe zum Austrag kam, wurde am 20. Dezember 1643 ein Vergleich geschlossen; danach sollten die Lohgärber sich der Handlung über See enthalten, ihnen aber unverwehrt sein, daß jeder, soviel er mit seinen Leuten selbst bearbeiten könne, hier von Fremden wie Einheimischen nach Belieben kaufen dürfe; wenn jemand von fremden Plätzen gegerbtes Leder von ihnen begehre und rohes dafür in Bezahlung gebe und gleichsam tausche, sei auch dies erlaubt; doch dürfe der Tausch nicht in Partien, sondern nur Stückweise und höchstens zu 1—2 Dekern erfolgen. Auch solle der Kaufmann das geringe litauische gegerbte Leder bei den Ledertauern nicht zubereiten, sondern es in dem Stande, wie es vorkomme, lassen und unverändert weiter verkaufen.

Von den Lohgärbern wenden wir uns zu den Häutekäufern.[2] Sie waren befugt, die in der Stadt fallenden und die von Landleuten in die Stadt gebrachten Felle einzukaufen und zu verkaufen, griffen

1) **Wehrmann**, Zunftrollen S. 56.
2) Ueber diese vgl. **Wehrmann** a. a. O. S. 240 ff.

aber öfter über diesen Bereich hinaus und kauften auch getrocknete und gesalzene Häute an. Die Schonenfahrer verklagten sie deshalb im Jahre 1669 und erreichten einen Wettebescheid, der sie bei dem Handel mit trockenen und gesalzenen Häuten der Kaufmannsordnung gemäß schützte. Anderseits beklagten sich im Jahre 1685 die Häutekäufer, daß die Schonenfahrer ihnen verwehren wollten, von den fremden und einheimischen Schiffern Leder zu erhandeln und zu kaufen. Die Schonenfahrer machten geltend, daß die Häutekäufer nicht mehr als solche aufträten, sondern wie Makler und Faktoren, und das Leder für fremde Rechnung ankauften und versandten. Dies und überhaupt jeden Kommissionshandel verbot der Rat den Häutekäufern. Tatsächlich sind diese, wie Wehrmann mitteilt, allmählich Ledermakler und Ledersortirer[1]) geworden.

Erst lange Jahre nach dem ersten Zusammenstoß mit den Corduanbereitern, im Jahre 1715, entbrannte der Streit mit ihnen von neuem, um jetzt äußerst gründlich ausgetragen zu werden. Von den Schonenfahrern wurde damals festgestellt, daß jene einen lebhaften Handel mit rohem Bockleder, d. h. Bockfellen, trieben; dagegen behaupteten die Corduanbereiter, sie verhandelten nur das Leder, das sie nicht gebrauchten, sondern ausschließen müßten. Wette und Rat verwiesen die Corduanbereiter auf ihre Rolle, nach der sie ihren Handel mit Leder auf die ausgeschossenen Partien zu beschränken hatten. Zu einem Abschluß kam man nicht. Im Jahre 1737 wurde infolge eines Wettebescheides, der den Corduanbereitern den Verkauf des für ihr Handwerk unbrauchbaren Leders an Fremde verbot, die Streitsache wieder aufgenommen.

Die Schonenfahrer sahen in dem Verkauf der Felle an einen Fremden — er stammte aus Salzwedel — einen schweren Verstoß gegen die Kaufmannsordnung, einen Versuch, die Grundlagen des lübischen Kaufmannsstandes zu erschüttern. Der Rat schlug vor, man solle den Corduanbereitern die Veräußerung an Fremde gestatten, wenn sie zuvor eidlich erhärtet, daß sie das zu verkaufende Leder zu ihrer Hantirung nicht verwenden könnten. Davon wollten die Schonenfahrer nichts wissen. Endlich entschied am 15. April 1741 der Rat: den Corduanbereitern ward der Verkauf an Fremde verboten; doch behielt er sich «die obrigkeitliche einsicht und anderwärtige remedur» vor für den Fall, daß die Schonenfahrer und andere Kaufleute «das ihnen hiermit zugebilligte recht, daß die qu felle an sie allein verkauft werden sollen, zu einem zwangsmittel quid pro quo davon zu obtrudiren sich misbrauchen würden». Wertvoll ist diese Entscheidung insofern, als sie zeigt, daß der Rat einen Zwang seitens der Kaufleute nicht weniger dulden, geschweige denn sanktioniren wollte als Uebergriffe der Zünfte.

In Gemäßheit dieses Entscheides sind weitere häufige Beschwerden der Schonenfahrer über Eingriffe der Corduanbereiter behandelt worden. Wie scharf aber die Schonenfahrer auf Neuerun-

1) Als sich im J. 1781 ein Schuster um die Stelle eines Ledersortierers bewarb, stellten die Schonenfahrer-Aeltesten fest, daß niemals ein Ledersortierer angestellt worden sei; sie beschlossen, „solches ein willkürliches Geschäft seyn zu lassen.“

gen innerhalb des Corduanbereiter-Amtes, die den Handel beeinflussen konnten, aufpaßten, zeigt eine Erörterung vom Jahre 1745 über die Beschränkungen, die seitens des Amtes den einzelnen Meistern hinsichtlich der Beschneidung des Leders auferlegt wurden. Mit Recht sahen die Schonenfahrer in dieser Maßnahme nicht nur eine Verteuerung der Ware, sondern auch einen Eingriff in die Handlung.

Selbst in Streitigkeiten zwischen einzelnen Handwerkern mischten sich die commercirenden Collegien, wenn aus jenen Nachteile für den Handel zu besorgen waren. So war im Jahre 1760 ein Streit zwischen den Rotlöschern[1] und den Handschuhmachern entstanden über die Bearbeitung des Randers'schen Leders, und die letzteren durften pendente lite den Kaufleuten solches Leder nicht verkaufen. Da der Handel darunter litt, stellten zunächst die Schonenfahrer allein, dann alle commercirenden Collegien dem Rat vor, wie das von den Handschuhmachern bearbeitete Randers'sche Leder sowohl besser als auch preiswerter und wie es doch bedenklich sei, den Kaufmann zu nötigen, nur von den Rotlöschern bearbeitetes Leder zu beziehen, das bei höherem Preise minderwertiger und deshalb nicht abzusetzen sei. Es gelang, den Rat zu bestimmen, daß unbeschadet des Prozesses die Handschuhmacher in der «possessione momentanea des verkaufs des mit weydenloh verfertigten Randers'schen leders» zu belassen seien.

Immer von neuem brach der Streit mit den Corduanbereitern aus. Abermals war die Ursache die Frage, ob jene berechtigt seien, Felle zu verschreiben; wiederholt war es ihnen verboten. Die Schonenfahrer behaupteten, es stände ihnen nicht zu; die Kaufmannsordnung bestimmte aber ganz allgemein, daß die Handwerker nicht Kaufhandel treiben dürften, ausgenommen soviel Waren, wie sie zu ihrem Handwerk und in ihren Häusern nötig hätten; und der Rezeß von 1605 setzte fest, daß die Corduanbereiter die zu ihrem Handwerk erforderlichen Waren von Bürgern kaufen müßten und nicht von Fremden, auch nicht von Faktoren, es sei denn, sie versicherten eidlich, daß es ihre eigenen, also bürgerliche Güter seien. Infolge einer Verhandlung hierüber dekretierte der Rat am 14. Oktober 1709, daß den Corduanbereitern zwar frei stehe, die zu ihrem Handwerk nötigen Felle und Waren von anderen Orten kommen zu lassen, daß sie aber davon kein Stück unzubereitet an Fremde verhandeln oder versenden dürften, sondern die zur Bearbeitung etwa undienlichen Felle an hiesige Kaufleute verkaufen müßten. Dieser Bescheid verstieß nach der Ansicht der commercirenden Zünfte gegen jenen Rezeß; es würde damit ihnen «ein ansehnlicher strang ihrer bisherigen handlung mit einmal abgeschnitten». Da infolge dieses Protestes den Corduanbereitern die beschlagnahmten Felle vorenthalten wurden, gingen nun beide Parteien an das Reichskammergericht, das aber die Sache als eine Polizeisache a limine abwies; wogegen die commercirenden Collegien Berufung einlegten. In Lübeck gingen die Streitigkeiten weiter; die Wette schob den Corduanbereitern meist den Eid zu, in dem sie sich zu erklären hatten, daß die ver-

---

1) Ueber diese vgl. Wehrmann S. 388.

schriebenen Felle usw. wirklich nur zur Verarbeitung bestimmt seien. Die commercirenden Zünfte bestanden dagegen stets auf dem allgemeinen Verbot des unmittelbaren Warenbezuges aus dem Auslande seitens der Handwerker.

Noch gegen Ende des Jahrhunderts gab das Verhalten der Lohgerber Anlaß zu einem längeren Streit. Auch sie hatten aus dem Auslande kommendes Leder verkauft und die Schonenfahrer zur Abwehr genötigt. «Ist es wohl wunder», so fragten diese in ihrer Eingabe an den Rat vom 3. August 1776, «wenn das ansehnliche collegium der Schonenfahrer bey dem gegenwärtigen bedruck, worunter die handlung seufzet, und bey der immer mehr zunehmenden einschränkung von außen und von innen aufmerksam gemacht wird, wenn sie sieht, daß das amt der lohgärber ihr zum nachtheil der handlungsfreyheit erhaltnes privilegium immer weiter ausdehnen und zuletzt die kaufmannschaft um ihren ganzen lederhandel bringen will?» Hatten nämlich früher die Lohgerber nur das eigenbereitete Sohlleder verkauft, so waren sie nun dazu übergegangen, das eingeführte fremde zu verkaufen. Die Schonenfahrer forderten für die Kaufleute die uneingeschränkte Handlung mit allem gegerbten Leder, während die Lohgerber dem Kaufmann den Verkauf desjenigen Leders, das sie selbst verfertigten, nur in Mengen über einen Deker zugestehen wollten. Es kam hierüber zu mehreren Prozessen am Reichskammergericht, während im Jahre 1783 verschiedene, die Ansprüche der commercirenden Zünfte bestätigende Dekrete des Rats ergingen und anderseits die Lohgerber in dem Ankauf größerer Partien ausländischen Leders fortfuhren, das zwar zuerst mit Beschlag belegt, schließlich aber freigegeben wurde. Die Behandlung dieser Streitfragen pendente lite war überhaupt eine sehr wechselvolle. Erst im Juli 1804 bestätigte das Reichskammergericht die Ratsdekrete von 1783, gab also den Schonenfahrern Recht. Nun hob auch der Rat die den Lohgerbern entgegenkommende Order bei den Torwachen wegen der Ausfuhr des Leders von 1751 und 1771 auf, «als den jetzt rechtskräftig bestimmten Verhältnissen nicht mehr angemessen».

Wogte so im Lederhandel ein unablässiger Streit zwischen Kaufleuten und Handwerkern über ihre Rechte im Kauf und Verkauf, wobei es gewiß vielfach sich nicht um Freiheit oder Unfreiheit handelte, sondern lediglich um das wirtschaftliche Interesse dieser oder jener Erwerbsgruppe, so finden wir ähnliche Verhältnisse auch bei andern Handelsartikeln.

Zu einer interessanten Aeußerung gab ein Streit zwischen den Schonenfahrern und Kannengießern Anlaß. Einem Schonenfahrer, der früher Beckenschläger gewesen, jetzt aber Kaufmann war, hatte man in Strafe genommen, weil er altes Zinn in den Ausrufen angekauft hatte, dessen Ankauf die Kannengießer für sich allein beanspruchten. Auf eine Beschwerde der Schonenfahrer dekretirte der Rat am 19. Juni 1669, es stehe freilich jedermann frei, in den Ausrufen soviel altes Zinn zu kaufen, als er zu seiner Haushaltung bedürfe; doch dürften sich weder die Kannengießer noch die Schonenfahrer des Vor- oder Wiederverkaufs schuldig machen, sondern hätten sich des Handels mit altem Zinn und des Wiederverkaufs gänz-

lich zu enthalten. Gegen diese Entscheidung erhoben nicht nur die Schonenfahrer, sondern alle commercirenden Collegien Einsprache;[1]) nicht nur weil es widersinnig und unverständlich sein mußte, Schonenfahrern und Kannengießern solchen Handel zu verbieten, sondern auch weil ohne Befragung der commercirenden Zünfte solche den Handel betreffende Entscheidungen überhaupt nicht getroffen werden könnten. Der Rat ergänzte dann seine Entscheidung dahin, daß vor dem Ausruf der Kaufmann und der Kannengießer sich allerdings des Vor- und Aufkaufs des alten Zinns enthalten müsse, so lange bis der Ausruf geendigt und Jedermann seinen Hausbedarf befriedigt sehe; das nach geendigtem Ausrufe übrig gebliebene alte Zinn zu kaufen und wieder zu verkaufen stehe dem Kaufmann frei; auch dürften dann die Kannengießer, was sie zu ihres Hauses und Handwerks Notdurft brauchten und selbst verarbeiten wollten, verkaufen; sonst hätten sie sich des Handels mit altem Zinn zu enthalten.

Noch eine andere Streitfrage erhob sich zwischen Schonenfahrern und Kannengießern. Ein Mitglied der ersteren, Trapp, hatte Zinnkrüge von Hamburg kommen lassen, und auf die Beschwerde des Amtes der Kannengießer stellten im Januar 1680 die Schonenfahrer vor, daß aber solche fertige Ware von auswärts bezogen werden dürfe, zumal wo es sich, wie hier, um eine Ware handle, die billiger als die Lübecker sei; die Behauptung der Kannengießer, die hamburgische Ware sei nicht von reinem Zinn und somit gesundheitsschädlich, wiesen die Schonenfahrer zurück. Der Rat entschied, daß die Kannengießer den Hamburgern gleich die Krugdeckel ohne den die Vollgültigkeit anzeigenden Stempel anfertigen möchten, doch müßten sie das dem Käufer anzeigen und solche Arbeit nicht als reine Zinnarbeit verkaufen; auch sei ihnen erlaubt, an den öffentlichen Markttagen zinnerne Bierdeckel und Krüge zu verkaufen. Damit begegnete man in vernünftiger Weise der hamburgischen Konkurrenz und schuf, ohne dem lübischen Kaufmann die Handelsfreiheit zu wehren, dem städtischen Gewerbe eine weitere Ausdehnung.

Ein anderes Bild gewährt eine Auseinandersetzung mit den Drehern im Jahre 1678. Die Blockdreher oder Blockmacher, denen die gröbere Drechslerarbeit, namentlich bei Schiffen, oblag,[2]) hatten für diese Arbeit eine Reiheordnung unter sich gemacht, die von der Wette anerkannt war. In dieser Ordnung erblickten die commercirenden Zünfte eine Benachteiligung ihrer Interessen, wie sie eine solche ebenfalls in der Preisfestsetzung sahen; überdies rügten sie es, daß der Rat den Drehern vorgeschrieben hatte, die Arbeit für solchen Preis herzustellen, wie in Hamburg üblich, indem sie bemerkten, daß man in Lübeck für billigeren Preis arbeiten könne. So ließ sich der Rat zu einem Dekret vom 4. Mai 1678 bestimmen, «daß einem ehrsamen kaufman frey stehen solle, aus den drechselern und blockmachern ohn einige restriction jemand zu ihrer arbeit zu erwehlen und zu nehmen, welchen sie dazu am geschicktesten zu seyn ver-

1) Siewert S. 362.
2) vgl. Rüdiger, Die ält. Hamb. Zunftrollen S. 320 unter „Dreyer".

meinen, und soll sie daran die vorige reyge-ordnung nicht hindern.» Noch viel später kam die Frage der Reihe-Arbeit bei den Blockdrehern zur Sprache. Im Jahre 1744 nahm die Wette den Blockdreher Gosler in Strafe wegen Verstoß gegen die Reihe-Ordnung. Die Schonenfahrer legten eingehend die Bedenken gegen die Reihearbeit dar und benutzten die Gelegenheit, um auf den hohen Wert des hiesigen Schiffbaues für Fremde hinzuweisen, der sicherlich nicht gefördert werde durch Einrichtungen, wie die Reihe-Arbeit der Blockdreher, die nur das Aufkommen der tüchtigen Arbeiter hemme.

In den Interessenkreis der Seefahrt führen ferner Berührungen mit den Reepschlägern. Diese verboten im Jahre 1708 einigen Meistern, den Hanf, den ihnen ein Schiffer zur Verarbeitung zugesandt hatte, zu verarbeiten, weil dieser Hanf etwas naß geworden und es gegen ihre Rolle verstoße. Die comm. Zünfte und die «ganße Rhederschaft» der Stadt betonten demgegenüber, daß sie stets die Freiheit gehabt, ihren etwas naß gewordenen Hanf zu eigenem Gebrauch von den Reepschlägern bearbeiten zu lassen, und nie habe ein Reeper wagen dürfen, einem Kaufmann oder Rheder vorzuschreiben, was für Gut und Hanf er ihnen senden solle; diese «insolenß» könne man nicht dulden, «denn ihre rolle ist für sie und nicht für die commercirende zunften gemacht», nämlich daß sie kein verdorbenes Gut bearbeiten und damit fremde Leute betrügen dürften. In einem anderen Falle stand das Recht auf Seiten der Reepschläger. Als im Jahre 1792 das Amt den Verkauf von Tau, das von einem verunglückten Schiffe herrührte, verhinderte und die commercirenden Collegien klagten, daß dadurch schiffbrüchigen Leuten die Schadloshaltung durch den Verkauf von Waren unmöglich gemacht werde, trat der Rat der Auffassung der Reepschläger bei, wonach diese nicht hindern wollten, daß Tauwerk öffentlich verkauft werde, das von hier versicherten eigenen oder fremden Schiffen geborgen sei, oder wenn ein Rheder sein altes unbrauchbares Schiff eingehen lassen wolle; in diesem Falle handle es sich aber um von auswärts eingeführtes, in Commission verschriebenes Tauwerk.

Nicht weniger mit dem Schiffbau und der Seefahrt hängt zusammen die Anstellung von Ankerschmieden. Auf Antrag aller bürgerlichen Collegien wurde im Jahre 1731 ein neuer Ankerschmied angestellt, nachdem es seit langer Zeit an einem solchen gefehlt hatte und das Haus des früheren Schmieds leer stand; die Folge war gewesen, daß die Anker meist aus Altona bezogen waren. Nun konnte der lübische Ankerschmied von diesem Gewerbe nicht bestehen; er mußte ein Privileg erhalten, das ihn befähigte, auch andere Schiffsarbeit zu übernehmen. Seit 1731 hat Lübeck stets einen Ankerschmied gehabt. Auch in diesem Gewerbe fehlte es nun nicht an Uebergriffen. Der Ankerschmied Dreckmann ging z. B. von der ausgesprochenen Absicht aus, dem Kaufmann alle Handlung mit Schiffsankern zu verwehren und hierfür ein Privileg zu erhalten. Die Schonenfahrer wiesen diese Ansprüche im Januar 1748 entschieden zurück, und sie wurden nicht verwirklicht; auch bei den Nachfolgern Dreckmanns[1]) traten solche Neigungen nicht her-

1) Im J. 1775 legte Joh. Jürgen Dreckmann, der Sohn des 1731 angestellten Hans Friedrich D, sein Amt nieder.

vor. Bei der Anstellung eines neuen Ankerschmiedes im Jahre 1794 betonten die commercirenden Collegien die Notwendigkeit, den Handel mit Schiffsankern völlig frei zu lassen; jede Art von Privilegirung lehnten sie ab.

Weitere Reibungen zwischen der Produktion und dem Handel zeigten sich im Hutmachergewerbe. Hier herrschten zwischen dem alten Amt der Hut- oder Filzmacher und den neu aufkommenden Hutstaffierern und Feinfilzmachern schon lange Eifersüchteleien und Interessengegensäße.[1] Mit den Hutstaffierern hielten nun die Kaufleute zusammen. Im Jahre 1668 klagte das Amt der Hutmacher über die mit Hüten handelnden Kaufleute, die ihnen die Wolle und Flocken wegkauften, außerhalb der Stadt Hüte daraus machen und diese dann hereinkommen ließen. Die Folge sei der Verfall ihres Amtes, das, nachdem es früher wohl 24 Meister und 40 und mehr Gesellen gezählt, jeßt nur noch 8 Meister mit kaum 4 Gesellen halte. Der Rat ordnete am 27. Januar 1672 eine strenge Aufsicht an, damit die fremden, vorzüglich französischen Hüte sich dem Zoll nicht entzögen; insbesondere aber sollten die Zöllner an den Toren Acht geben, «daß von denen außer der stadt auf dem lande sich erhaltenden Hutmachern, imgleichen von Hamburg, Lüneburg, Buxtehude und denen benachbarten örtern, wohin die unsrige keine hüte bringen dürfen, auch anhero keine daselbst gemachte hüte in packen und sonsten auf frachtwagen hereingebracht» würden. Später verschärften sich die Gegensäße im Handel mit Hüten. Im Jahre 1755 verbot die Wette den Kaufleuten den Verkauf einzelner, von auswärts bezogener Hüte; namentlich englische und Hüte aus Cassel kamen in Betracht. Die Schonenfahrer bekämpften in einer Vorstellung vom Mai 1756 jenes Verbot und schilderten, wie schädlich es für das «allgemeine beste dieser stadt, so lange solches sich annoch auf dem freyen kauf des commercii vornehmlich begründet», sein müsse, «bey dergleichen etwaiger collusion des handels mit den handwerkern den leßteren den vorzug zu gestatten». Der Rat entschied für die Kaufleute, indem er am 9. Juli verfügte, «daß denen, so mit Kramwaren zu handeln gebühret, nicht zu verwehren sey, fremde hüte zu verschreiben und bey einzelnen stücken zu verkaufen». Wie sehr die Schonenfahrer aufpaßten, daß das Handwerk nicht Handelsgeschäfte treibe, zeigt sich grade in diesem Gewerbe deutlich. Einem Filzmacher, der auffallend viel Wolle bezog, ließen sie im Jahre 1770 einen Eid zuschieben, daß er diese Ware nur für sein Gewerbe brauche. Es ergab sich, daß der Filzmacher die ihm nicht für sein Handwerk dienlichen Wolle-Partien wieder verkauft hatte. Nach damaliger Auffassung und Judikatur war das ein unerlaubter Handel; nicht einmal an Handwerksgenossen durften die Handwerker solche Waren verkaufen, sondern nur an Bürger, denen zu handeln gebührte. Halte man daran nicht fest, so legten die Schonenfahrer dar, so würde «alles ausschuß und abfall werden». Derselbe Standpunkt war den Corduanbereitern gegenüber eingenommen worden.

Ein eigenartig verwickelter Fall betraf den Handel mit Kreide. Die Aemter der Pelzer und Buntmacher beanspruchten für sich das

---

1) vgl. Wehrmann S. 474 Anm.

Recht des Vorkaufs dieses Artikels und ließen deshalb im Jahre 1745 die von einem Schonenfahrer unmittelbar bezogene Kreide mit Beschlag belegen. Die Schonenfahrer protestirten; die Kreide wurde freigegeben, dann aber von jenem Eigentümer den Heringspackern zur Bearbeitung überlassen, was letzteren verboten war. In der Sache des Verkaufs standen die Aemter zu den Pelzern und Buntmachern und sie bezeichneten das Verfahren der Schonenfahrer als ein grundsätzlich gegen die Aemter gerichtetes. Schon drohte ein Prozeß in Wetzlar, als der Rat auf Wunsch der Schonenfahrer die Sache einer Kommission überwies. Trotzdem ging man nach Wetzlar; doch wurde der Prozeß gegenstandslos, indem am 28. Dezember 1746 ein Vergleich geschlossen wurde.

Ueberhaupt sind im 18. Jahrhundert viele dieser Streitigkeiten durch Vergleiche aus der Welt geschafft, sicherlich zum allgemeinen Besten. So endete auch ein Zwist über den Verkauf präparierter Farben mit einem Vergleich. Das Amt der Maler hatte durch die Wette einigen Kramern diesen Verkauf im Jahre 1788 verbieten lassen; die Folge war, daß die commercirenden Collegien das von den Malern behauptete Privileg des Handels mit zubereiteten Farben bestritten. Der Rat stellte sich auf Seiten der Maler. Schließlich wurde im Oktober 1791 ein Vergleich getroffen; in der Tatsache der einheimischen Verpinselung oder Nichtverpinselung wurde das Moment gefunden, auf dem man sich einigte.

Man irrt aber, wenn man meint, daß mit der Zeit sich in diesen Streitfragen eine mildere, mehr zum Vergleich neigende Stimmung geltend macht. Das ist schwerlich der Fall. Ein Beispiel bietet die Erbitterung, mit der von 1799 bis zur Aufhebung des Reichskammergerichts im Jahre 1806 zwischen den Schonenfahrern und dem Amt der Schuhmacher über den Verkauf fremder Schuhe und Pantoffeln gekämpft wurde. In diesem Streit, der damit begann, daß die Wette auf Antrag der Schuster einem Kramer den Verkauf von Schuhen oder sogenannten Pampuschen verbot, hatte sich der Rat zunächst auf den Standpunkt der Schuster gestellt, indem er am 1. März 1800 verfügte, «daß der verkauf fremder schuhe zum hiesigen verbrauch mit ausschluß der kinderschuhe dem Amte der Schuster zustehe». Nun traf dies Dekret aber mehrere Schonenfahrer, die jenen Verkauf seit langem betrieben; ihr Colleg trat für die Genossen ein, und die Schuster bemerkten u. a.: «es hat freilich viel sonderbares, daß das commercirende collegium der Schonenfahrer auch männer enthält, die einzig und allein en detail handeln, mithin eigentlich Crämer sind, einfolglich natürlich der Crämer-Compagnie angehören müßten»; für diese Leute könnten die Schonenfahrer nicht mehr Befugnisse beanspruchen, als sie den wirklich zur Kramer-Compagnie gehörenden Kramern zuständen. Die Schonenfahrer lehnten es jedoch ab, sich mit den Schustern über ihr Recht, Kramer in ihre Zunft aufzunehmen, zu streiten. Es kam zum Prozeß am Reichskammergericht, obwohl der Consulent, Dr. M e n s ch i n g , davon abgeraten hatte; da aber der Rat das Dekret vom 1. März 1800 bestätigt hatte, blieb den Schonenfahrern nichts anderes übrig, als die Sache auszufechten. Am 14. Dezember 1805 erging dann in Wetzlar das Urteil, wonach das bestätigende Ratsdekret vom 1. August

1801 «dahin zu reformiren, daß den Appellanten das Recht, mit fremden, sogenannten Modeschuhen und Pampuschen von gefärbtem Leder oder Zeug in ihren Buden zu handeln und auszufliegen, jedoch unter Einschränkung zu gestatten seye, daß dieselbe solches Schuhwerk nicht innerhalb dem Umkreis von 8 Meilen um die Stadt verfertigen lassen oder beziehen sollen». Dies Urteil entsprach im allgemeinen den Wünschen der Kramer, namentlich wenn sie sich auf den Standpunkt stellten, daß schwarz auch eine Farbe sei. Die Revision der Schuster wurde durch die Aufhebung des Reichskammergerichts wirkungslos. Nun verklagten die Schuster aber einen Kramer wegen unerlaubten Handels mit schwarzen Schuhen und erreichten bei Wette und Rat einen obsiegenden Bescheid. Weiter kam es nicht; denn die Schonenfahrer, denen das Zusammengehen mit den Kramern von vornherein nicht sehr sympathisch war, zogen sich nun zurück und beteiligten sich nicht an den weiteren von den Kramern empfohlenen Schritten. Erst im Jahre 1810 entschlossen sich die Schonenfahrer wieder zu einer Vorstellung an den Rat, in der sie den Ansprüchen der Schuster und den Wettebescheiden entgegentraten und für die Budenhändler den freien Verkauf von Schuhen aus Zeug und Corduan forderten.

Bei einer nicht geringen Zahl der vorgekommenen Streitfälle handelte es sich ja zweifellos um versuchte Uebergriffe der Kaufleute in den Bereich der Handwerker; doch sind die Fälle der Uebergriffe der Handwerker in den kaufmännischen Beruf wohl häufiger. Es beruht ja im Wesen dieser wirtschaftlich produktiven Arbeit, daß, wie die Fortschritte der Technik und die Neuerungen der Mode fortdauernd neue Waren schufen, damit auch neue Reibungsflächen zwischen den Kompetenzen der Kaufleute und Handwerker entstanden. Die Gesichtspunkte der Kaufleute sind hierbei durchaus nicht großartiger oder weitsichtiger oder vornehmer als die der Handwerker. Wenn die Grüßmacher den Schonenfahrern vorwarfen, daß diese Graupen und Hirse zu Pfunden verkauften (1733, 1741) oder die Höker im Jahre 1667 sich beschwerten, daß die Schonenfahrer, namentlich die nahe der Trave wohnenden, Lebensmittel in kleinen Mengen gleich jenen verkauften und letzteren damit das Brot von dem Munde wegnahmen, so erwecken solche und ähnliche Beschuldigungen, gegen welche die Schonenfahrer wenig einwenden konnten und gegen die auch der Rat sie nicht schützte, keineswegs den Eindruck, als ob die Schonenfahrer immer von großen kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet wurden. Zum Teil mögen die dauernden Eingriffe, die Kramer, Gewandschneider, Brauer usw. in das Gebiet des Handels sich erlaubten, die Schonenfahrer auch ihrerseits zu Streifzügen in die verbotenen Nachbargebiete veranlaßt, ja im Interesse der Selbsterhaltung genötigt haben, wobei dann naturgemäß auch die Vornehmheit des Auftretens eines Großkaufmanns verloren ging.

Jedenfalls zeigten sich die Schonenfahrer mit der Zeit keineswegs duldsamer und nachsichtiger gegenüber kleinen Verstößen oder Irrungen. So verfolgten sie mehrere Jahre hindurch, 1685 bis 1687, den Marktvogt Berend von der Hardt, weil er als belehnter Mann durch seine Töchter Handel treibe und eine offene Ver-

kaufsbude halte. Der Rat stand dem Vogt bei, da dessen Töchter die Handlung für eigene Rechnung trieben. Vergeblich beschwerten sich die Schonen-, Riga- und Stockholmfahrer «daß dieser Marktvogt bey seinem erhaltenen fetten Dienste und reichlichen einkünften eine gute fette küche und wohlleben behalten und noch habe». Der Rat fragte schließlich, die Schonenfahrer möchten doch jemanden nennen, der für jenen Dienst jährlich 1000 Mark lüb. gäbe. Ebensowenig Glück hatten sie mit einer Beschwerde über den Krüger Gerkens, dem sie vorwarfen, er treibe Handel mit Hopfen; da die Frau die Gastwirtschaft leitete und Gerkens den Hopfenhandel betrieb, wies der Rat die Beschwerde zurück; von 1690 bis 1704 folgte eine Klageschrift nach der andern; schließlich mußte Gerkens seine Herberge, in der er die Hopfenhändler aufnahm, aufgeben. Die vier großen und zubehör. Aemter benutzten diesen Fall, um auch einmal auf die von ihnen hochgehaltene bürgerliche und commercielle Freiheit hinzuweisen. «Wann uns», so stellten sie am 28. April 1701 dem Rat vor, «durch vielfältigem gerüchte zu ohren gekommen, als wan die commerc. Zünfte gesonnen wehren, anderen ihren mitbürgern den sonst freyen handel zu hemmen und desfalls E. E. H. Raths decret wider selbe auszuwirken; da aber solches wider der bürgerlichen freyheit und dahero unruhe und zwiespalt entstehen könnte, zumahlen von vielen jahren her zu beweisen, daß auch unter denen gewerken und ämtern freyer handel unweigerlich verstattet werden müssen, welches zu unterlassen auch ohne unsern großen schaden und kränkung bürgerlicher freyheit, auch schaden der zulage billig nicht geschehen kann noch mag»: so bäten sie Abweisung der comm. Zünfte, «welche wir in allen ihren würden lassen, darbey aber unsere freyheit nicht verlassen können noch wollen.» Auf die Gastwirte waren die Schonenfahrer überhaupt sehr schlecht zu sprechen, da sie durch ihre Gäste leicht in Versuchung gerieten, Handel zu treiben.

Zahlreich sind ferner die Fälle, in denen das Aufkaufen gewisser Waren den Schonenfahrern Anlaß zum Einschreiten bot. Die meisten Aemter nahmen ja für sich ein Vorkaufsrecht auf die für sie besonders wichtigen Rohwaren in Anspruch; die Pelzer und Buntmacher erwähnten wir bereits. Dieses Vorkaufsrecht wurde aber stark mißbraucht und artete nicht selten in eine ausgedehnte Aufkäuferei aus. So bestritten die Schonenfahrer im Jahre 1760 den Riemern das Vorkaufsrecht auf Rind- und Pferdeleder und in dem darüber beginnenden Streit erhielten sie Recht, zumal die Riemer jenes angebliche Recht sogar auf das zur See ankommende Leder ausdehnten. Schon im Jahre 1750 hatten in derselben Weise die Schonenfahrer den Grützmachern den Verkauf der über See kommenden Grütze bestritten, ebenso 1752 den Kürschnern den der Lammfelle. Sie schilderten damals, wie unerhört es sei, daß die Aemter auf alle mögliche Waren jenes Recht beanspruchten und damit den ordentlichen Handel lahm legten. Ueber das Vorkaufsrecht der Brauer an Gerste handelten wir an anderer Stelle. Schlimm war auch die Aufkäuferei im Schlachtergewerbe; im Jahre 1781 schwebte hierüber ein Streit zwischen den bürgerlichen Collegien und den Knochenhauern, und am 24. Dezember 1784 wie 1. Novem-

ber 1785 erließ deshalb der Rat Verordnungen über die Vor- und Aufkäuferei, woraus die Knochenhauer und Freischlachter den Anlaß zu einer Berufung an das Reichskammergericht nahmen.

Einem Vorkaufsrecht, das nahe an ein Monopol streifte und die Zunftgenossen überdies einem kartellähnlichen Zwang unterwarf, kamen die Schonenfahrer im Jahre 1671 auf die Spur. Schon 1665 und dann 1671 hatten die Bernsteindreher unter sich eine Vereinbarung geschlossen, nach der aller Bernstein, der durch Fremde in die Stadt gebracht werde, zunächst ihrem Amte angeboten werden müsse und vorher von niemandem angekauft werden dürfe, und daß, wenn das Amt ihn nicht kaufen wollte, alsdann jedem Meister der Ankauf freistehe; erst wenn keiner sich hierzu bereit finde, solle jedem Bürger der Ankauf gestattet sein. Ueberhaupt wurde ferner der ganze Verkehr mit Bernstein unter die Aufsicht des Amtes gestellt, das streng auf die Beobachtung zu halten hatte. Obwohl infolge einer Beschwerde der Kaufleute und darauf ergangenen Wettebescheides die 1665 in der Verbindung enthaltene eidliche Verpflichtung beseitigt war, rief doch die ganze Art der Vereinbarung[1]) auch jetzt noch die Gegnerschaft der Schonenfahrer hervor, da sie «dem commercio und der kaufmannschaft zum höchsten schädlich, in betracht dadurch gleichsam ein monopolium will eingeführet werden, auch des kaufmanns nahrung und freyheit hierunter zum höchsten periclitiret»; sie forderten deshalb die Aufhebung dieser Verbindung, den freien Einkauf der Brüder des Amts und den freien Handel mit Bernstein für die Kaufleute.

Gegen einzelne besonders grell hervortretende Auswüchse des handwerklichen Zunftwesens nahmen die comm. Zünfte wiederholt Stellung. Namentlich kommen hier in Betracht die Uebertreibungen bei der Jagd auf Böhnhasen, den Visitationen usw. Als im Jahre 1755 die Leineweber sogar das Quartier des Kommandanten des russischen Paketboots mit einer Visitation heimsuchten und hier ziemlich wüst hausten, erhoben die Schonen-, Nowgorod-, Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer scharfen Einspruch gegen ein Verfahren, das die Zarin «nur gar zu leicht uns Kaufleuten bey unserm Verkehr in ihren Staaten und Ländern empfindlichst entgelten zu lassen vermögend ist»; sie tadelten die Nachsicht der Wette gegen die Aemter und forderten entschiedene Maßregeln gegen solche «ungeregelten Ausschweifungen». Ein ander Mal, 1763, erregten die Unregelmäßigkeiten, die sich die Schneider bei solchen Visitationen zu Schulden kommen ließen, den Widerspruch der bürgerlichen Collegien; sie forderten, daß die Visitationen «mit vieler Behutsamkeit exercirt werden», damit sie nicht «in spolia ausarten». Ebenso wurde im Jahre 1772 das Verfahren der Töpfer bei ihren Hausvisitationen beklagt als eine «Ausdehnung des Zwangsrechts der Aemter zum Nachtheil der übrigen Bürger». Gegen die frühere Zeit bedeutete diese Stellungnahme allerdings eine Wandlung. Im Jahre 1666, als der Rat den Schneidern wegen der Exzesse, die sie beim «Jagen» verübt, dieses ganz verboten hatte, fanden sie bei den meisten Zünften, darunter allen commercirenden, Unterstützung, als sie um die Aufhebung des Verbots baten; allerdings war für die

1) Die Vereinbarung von 1671 im Anhang Nr. 27.

Zünfte hierbei vorzüglich das verfassungsrechtliche Motiv, das die einseitige Aufhebung solcher Befugnisse nicht gestattete, maßgebend. Auf die Dauer scheinen doch diese gewaltsamen Mittel, mit denen die Handwerkszünfte ihre Rechte durchzusetzen suchten, bei den übrigen Bürgern an Achtung und Anerkennung verloren zu haben.

Es ist nach allem, was wir dargelegt haben, begreiflich, wenn die Kaufleute einer weiteren Ausdehnung des Amts- und Zunftwesens durchaus abgeneigt waren und sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen wehrten. Mit hoher Befremdung vernahmen daher die commercirenden Collegien, Gewandschneider und Kramer im Jahre 1736, daß die Schwarzfärber im Jahre 1728 ein Amt geworden waren und eine Rolle erhalten hatten; diese Kunde wurde ihnen durch ein Wettedekret, das auf Anhalten der Schwarz- und Schönfärber dem Schönfärber Oldenburg das Färben und Aushängen der gefärbten Sachen, ja jede Färberei untersagte. Jene Collegien legten nun dar, wie nachteilig es der Stadt sei, wenn immer neue Aemter zugelassen, der Amtszwang verstärkt, dem Handel dadurch Schaden zugefügt werde; vorzüglich die Fremden, die in Manufakturen etwas Tüchtiges leisten könnten, würden dadurch von der Niederlassung hierselbst abgeschreckt. Das alles stehe im Widerspruch mit den früher erlassenen Dekreten zur Hebung der Manufakturen. Die Schönfärberei sei von jeher eine freie, keinem Amtszwang unterworfene Profession gewesen, die dem Handel mit seidenen und feinen wollenen Waren unentbehrlich sei. Der Rat verlangte nun, daß Oldenburg durch ein «tüchtiges Probstück» seine Geschicklichkeit beweise. Als aber Oldenburg dies angefertigt, brachen die Schönfärber mit Wettebedienten in sein Haus und nahmen ihm das zur Ausübung des Gewerbes notwendige Gerät fort. Der Rat nahm nun ganz Partei für das Amt, das nach seiner Angabe schon 1646 und früher nachweisbar sei; er bezweifelte, daß Oldenburg seine Ware selbstständig hergestellt habe, und verlangte die Anfertigung in Gegenwart eines Wettebedienten; inzwischen habe er sich der Färberei zu enthalten. Hiergegen erhoben jene Collegien Einspruch; sie behaupteten, Schönfärber habe es hier schon lange außerhalb des Amts gegeben.[1] Eine Berufung der Collegien an den Reichshofrat wurde von diesem abgewiesen, da es eine Polizeisache sei. Ein weiterer Fall in demselben Gewerbe ereignete sich später. Jacob Siebe war schon im Jahre 1754 von den Schonenfahrern und Gewandschneidern als ihr «Kunst-, Wayd- und Schönfärber» angestellt und vom Rat in dieser Eigenschaft bestätigt. Nun wünschte er im Jahre 1758 allgemein als solcher und zwar außerhalb des Amtes anerkannt zu werden; jene beiden Collegien traten im Interesse des Handels dafür ein. Infolgedessen kam es zum Prozeß zwischen den Schonenfahrern und Gewandschneidern einer-, dem Amte und den vier großen Aemtern anderseits am Reichskammergericht; dieser Prozeß fand aber im Jahre 1766 ein Ende dadurch,

---

1) Ueber das Interesse der Schonenfahrer an der Färberei vgl. oben S. 148; im April 1695 war ferner im Schonenf. Colleg. angeregt worden, daß ein Färber angestellt werde, der sich von dem Amte fernhielt und mit den Färbergesellen nichts zu tun haben wollte, da sie ihren Taglohn erhielten, ob sie nun arbeiteten oder nicht.

daß Siebe sich mit dem Amt vertrug und in dasselbe eintrat. Die Schonenfahrer erklärten jedoch, daß sie diesen Prozeß nicht Siebe zu Liebe führten, sondern für die Sache und das Recht des Aushangs und Färbens bei Kleinigkeiten für jeden Kunst-, Waid- und Schönfärber; auf ihr Gesuch lehnte auch der Rat das Gesuch Siebes um Aufhebung des Dekrets, das ihn früher in seinem Betriebe geschützt hatte, ab. Der Prozeß, von dem sich die vier großen Aemter nun auch zurückzogen, verlief allmählich im Sande. Diese Konflikte der Schonenfahrer mit den Färbern sind so recht bezeichnend für das ganze planlose und inkonsequente Verfahren, das in der Behandlung der Zunftsachen allmählich Platz gegriffen hatte.

Uebrigens ließen sich die Schonenfahrer und Gewandschneider durch das undankbare Verhalten Siebes nicht irre machen, sie stellten auch weiterhin dauernd gemeinsam einen Kunst-, Waid- und Schönfärber an und regelten im Jahre 1789 diese Anstellung in einer protokollarischen Aufzeichnung;[1] noch im Jahre 1820 übertrugen sie gemeinsam dem Färber Kastmann diese Stelle unter dem dort festgelegten Verfahren.

An Vorstehendem möge es genug sein in der Schilderung der Beziehungen zwischen Handel und Handwerk. Klar ist es, daß die Berührung des erwerbsmäßigen Kaufs zum Wiederverkauf mit der Verarbeitung der Rohstoffe zu Waren im kleinen in reichem Maße Gelegenheit und Stoff zu Konflikten bot; die Verkehrsschranken, die der Handel früher um sich zog, konnten für das Handwerk und die Fesseln, die diesem durch Natur und Rechtsform angelegt waren, auch nicht unüberwindbar sein. So entstand der unbefugte Handel und so alle die kleinen Eingriffe in den Bereich des Handwerks. Rats- und Wettedekrete, Entscheidungen des Reichskammergerichts, Vergleiche bezeichnen als Endpunkte die weite Bahn dieser Kämpfe. Was die Vergleiche betraf, so waren sie der wundeste Punkt in jener Entwicklung. Beide Teile waren sehr vorsichtig, ehe sie einen Vergleich eingingen, niemand vergab gern alten Rechten und Ansprüchen. Und als gar ein Privatmann, ein Kaufmannshaus, F. H. u. A. W. Pauli, im Jahre 1776 in einem heftigen Streit mit dem Amte der Tischler und Stuhlmacher, nachdem ihnen zunächst die Schonenfahrer beigestanden, dann vor der Wette einen Vergleich schlossen — es handelte sich um den Verkauf englischer Möbel —, erklärten zwar die commercirenden Collegien, daß Pauli sich ja persönlich gewiß mit den Tischlern vergleichen könne, daß sie sich aber dagegen verwahrten, durch solche private Vergleiche etwa sich «aus ihrem stadtkundigen Besitz herauswerfen zu lassen»; sie müßten jeden Anteil an diesem Vergleich ablehnen.

Nur ein Zweig des Handwerks verdient noch eine gesonderte Betrachtung; das ist das neben dem Bäckerhandwerk wichtigste Lebensmittelgewerbe, das Schlachtergewerbe. Hier treten uns ganz eigenartige Erscheinungen entgegen.

In den zünftlerischen Bewegungen spielt eine gewisse Rolle die Zusammenlegung mehrerer Zünfte zu einer. Das war im Wesentlichen eine Frage, über die der Rat nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden hatte. Es gab aber auch Fälle, in denen solche Zu-

1) Anhang Nr. 38.

sammenlegungen zu Erörterungen weiterer Kreise Anlaß boten. Das traf u. a. zu für das Verhältnis zwischen den Schlachtern (Knochenhauern) und Freischlachtern. Zwischen diesen bestanden von Altersher Zwistigkeiten. Die Freischlachter möglichst zu schützen vor den die Fleischversorgung monopolisirenden Knochenhauern, war das Bestreben sowohl der Bürger wie des Rats.

Freischlachter sind erst 1635 in Lübeck genehmigt worden, nachdem die Bürgerschaft vielfach darum angehalten hatte; die Einrichtung war nicht leicht, da dazu ein gewisses Kapital gehörte; der Rat legte damals den Schonenfahrern nahe, zu einem solchen Unternehmen Geld herzugeben. Schließlich streckten die Bürger der Zulage den Freischlachtern 4000 Mark zu 6 Prozent Zinsen vor. Es dauerte nicht lange, dann begann der Kampf um den Freischrangen; ursprünglich kam er nur den Freischlachtern zu, auch die Knochenhauer aber beanspruchten nun einen solchen; im März 1655 endete der Streit damit, daß den Knochenhauern am Markt ein Schrangen eingeräumt wurde.

Später suchten dann die Knochenhauer die ihnen immer gefährlicher werdenden Freischlachter in sich aufzunehmen. Diese Absicht, die dem mit der Begründung der Freischlachter geplanten Zweck zuwiderlief, wie auch die gleichzeitig bekundete Abneigung der Knochenhauer, sich der Viehaccise zu unterwerfen, rief im März 1674 den entschiedenen Widerspruch der Schonenfahrer hervor. In ihrem Votum und einer Eingabe vom 30. März 1675 protestirten sie gegen den Plan, Freischlachter und Knochenhauer zu e i n e m «Werk» zu machen, auch daß beide ein Reiheschlachten einführen wollten; sie lehnten es ab, eine solche Privatvereinigung anzuerkennen; es müsse das ordnungsmäßig «auf der Commissionsstube und zwar aller Zünfte» beraten werden. Die Vereinigung selbst sei durchaus verwerflich, in Betracht der großen Ausgaben, die die Stadt für den Freischrangen geleistet habe; die Zweckwidrigkeit der Vereinigung aber sei denen am besten bekannt, die sich der Unregelmäßigkeit erinnerten, die vor Errichtung des Freischrangens bestanden habe. Jetzt sei man im allgemeinen mit Fleisch gut versehen; bei der Vereinigung bestehe keine Hoffnung, jemals gutes Fleisch zu bekommen. Ein Votum vom 17. Juni 1675 sprach nochmals den Wunsch nach scharfer Trennung beider Schrangen aus; und die Verbindung kam nicht zu Stande.

Doch tauchte die Frage der Vereinigung immer wieder auf; im Jahre 1721 klagten die Freischlachter über die Knochenhauer, die selbst Ochsen an Fremde verkauften und die Freischlachter schikanierten, indem sie sich verbunden hätten, kein Vieh an die Freischlachter zu verkaufen; damit wollten sie sie nur zur Vereinigung zwingen. Die Bürgerschaft trat im Oktober dieses Jahres entschieden für die Freischlachter ein, verwarf den Verkauf gemästeter Ochsen an Fremde und erklärte, die Freischlachter müßten dieselben Freiheiten wie die Knochenhauer haben und deshalb auch ein Stück Land von der gemeinen Weide inne haben. Hierüber ist lange verhandelt; von der Frage der Bewilligung der freien Weide an die Freischlachter wurde von der Bürgerschaft sogar die Bewilligung eines Monatsgeldes für die Soldaten abhängig gemacht. Im September 1722 bewilligte dann ein Ratsdekret den Freischlachtern einen Anteil

an der gemeinen Weide, aber erst für die Zeit nach Bartholomae und nur vor dem Mühlentor. Da das als ein unzureichendes Zugeständnis betrachtet wurde, bewilligten zwar am 10. November die Schonenfahrer endlich das geforderte Monatsgeld, sprachen aber gleichzeitig die Erwartung auf baldige Erledigung der Weidefrage aus, «weil unser collegium sich, ehe solches völlig geschehen, zu keiner weiteren contribution verstehen kann noch wird». In derselben Weise machten im April 1723 die Schonenfahrer von dem Zugeständnis der Benutzung der gemeinen Weide vor allen Toren die Bewilligung eines Monatsgeldes abhängig; erst dann könne, so erklärten sie im Juni, der Freischrangen ausgenutzt werden; andernfalls sei man «der Discretion der Knochenhauer allzu stark exponiret». Hierüber ist viel hin- und hergestritten worden. Aus allem ergibt sich die Sorge der Bürgerschaft, voran der Schonenfahrer, die Freischlachter konkurrenzfähig zu machen, sie ganz gleichberechtigt neben die Knochenhauer zu stellen und ihre Verbindung zu hindern, alles im Interesse der städtischen Fleischversorgung.

Später kam es auch auf diesem Gebiete zu weitgehenden Prozessen. Als im Mai 1738 der Rat einen Wettebescheid bestätigte, nach dem ein Freischlachter, der Rindfleisch außerhalb des Schrangens ausgelegt und verkauft hatte, in Strafe genommen war, beschwerten sich die meisten Collegien darüber; sie legten den Wert des Freischrangens dar, den zu vernichten die Absicht der Knochenhauer war. Der Rat stellte sich aber auf Seiten der letzteren; er wies darauf hin, daß es sich ja nur um einen Streit der Knochenhauer und Freischlachter handle und daß es jedem Bürger frei stehe, sein Rindfleisch auf dem «Litten» auslegen zu lassen. Die Collegien aber wollten die erstrebte Gleichberechtigung der beiden Schlachterkategorien endlich einmal rechtlich durchsetzen, und von einem Ratsdekret vom 20. Mai 1739, das die Appellation an den Kaiser ablehnte, legten sie Berufung beim Reichshofrat ein. Eine Einigung mit dem Rat mißlang; die Collegien stellten dem Rat vor, daß es sich doch um eine wichtige Angelegenheit handle, die sie «unter dem deckmantel einer Polizeysache nicht werden stecken noch uns abdisputiren lassen»; der Freischrangen müsse Freischrangen bleiben, «wenn auch das amt der Knochenhauer wild werden wolte»; — «ein vor allemal declariren wir hiermit nochmals, daß wir des freyschrangens unumschränkte freyheit nicht fahren lassen werden noch wollen». Der Rat behauptete dagegen, durch die Knochenhauer geschähe «der nahrung der freyschlachter gar keine hinderung». Als die Freischlachter troß des Verbots, das ihnen pendente lite der Rat auferlegt hatte, Rindfleisch auf dem «Litten» auflegten, ließ der Rat gegen sie mit Exekution verfahren; den Schonenfahrern und Consorten verbot er «alle Thätlichkeiten».

Schließlich fand doch der Rat für gut einzulenken; man verhandelte hin und her, der Prozeß schlief ein, und es blieb im wesentlichen beim Alten. Im Jahre 1758 gab der Rat sogar ein Dekret ab, nach dem im Freischrangen die Bürger für ihre Rechnung Rinder schlachten oder aushauen lassen dürften; auch gab er ihnen den Verkauf des Kuhfleisches frei. Damit sollte der Preissteigerung begegnet werden. Die Knochenhauer fühlten sich hierdurch in ihren

Rechten gekränkt; «seit undenklichen jahren, ja, fast so lange wie Lübeck gestanden hat, ist es niemand als uns erlaubt gewesen, rohes Kuhfleisch zu verkaufen», so klagten sie im August 1758; zwar hätten die Garbereiter dies Geschäft seit langem für sich erstrebt, der Rat es aber stets beim Alten gelassen.

Die Collegien aber, in ihrer Mehrheit stets geneigt, in der Ernährungsfrage möglichst viel Konkurrenz zu schaffen, ergriffen diese Gelegenheit, um den Knochenhauern in den Garbereitern, denen von altersher das Ochsen- und Schweineschlachten in den Häusern der Bürger und der Speckhandel oblag,[1] eine Konkurrenz zu schaffen; sie baten den Rat, das Recht der Bürger auf den Verkauf des Kuhfleisches vorläufig auf die Garbereiter zu übertragen. Diese Uebertragung hielt der Rat für bedenklich. Nun ließen sich die Schonenfahrer, auch hier wieder die Führer der Bewegung, einen Ort anweisen, wo sie Kuhfleisch verkaufen konnten; in ihrem eigenen Schrangen wünschten die Knochenhauer die Schonenfahrer nicht gern zu sehen. Diese baten um Einräumung eines Platzes auf dem ehemaligen Bauerngericht auf dem Kuhberg.

Stand somit das Recht der Bürgerschaft zum Schlachtenlassen fest, so vermied doch der Rat jede Erklärung darüber. Im Jahre 1784 klagten die Collegien wieder beim Rat über das den Stadtschlachtern — so nannte man jetzt die Freischlachter — streitig gemachte Recht des Handels mit Kühen; sie wiesen darauf hin, daß von den 36—38 Knochenhauern nur 12—13 ihre Blöcke selbst beschlachteten, die übrigen seien Landbegüterte oder Branntweinbrenner oder Fuhrleute oder hätten andere Berufe oder seien «zu reich oder zu arm oder zu faul». Daher komme die Fleischteuerung. Möge sich nun das Recht der Stadtschlachter, Kühe zu verkaufen und zu kaufen, verhalten wie es wolle, die Bürgerschaft habe das Recht, Kühe zum Verkauf im Kuhschrangen auszuschlachten; davon lasse man nicht, auch nicht von dem Recht, diese Kühe von den Stadtschlachtern aushauen zu lassen. Diesem Punkte aber ging, wie gesagt, der Rat aus dem Wege. Er wollte es mit den Knochenhauern und Garbereitern nicht verderben und sah ruhig zu, wie diese beiden den Stadtschlachtern den für ihre auf der Herstellung von geräucherten Schinken und Mettwürsten beruhende Existenz notwendigen Einkauf und die Schlachtung von Schweinen zu hindern und ihnen überhaupt durch Prozesse das Leben schwer zu machen suchten. Die materiell nicht günstige Lage der Stadtschlachter verhinderte sie überdies, diese Prozesse energisch durchzuführen. Erst im August 1788 erlaubte der Rat den Stadtschlachtern den Kauf und Verkauf von Kühen, wohl gemerkt aber nur, wenn sie sie für Bürger schlachteten, und gegen jedesmaligen Freizettel.

Gegen das Monopol der Knochenhauer und Garbereiter traten die Collegien um jene Zeit mehrfach auf. Sie bestritten in den Jahren 1770—72 ebenso entschieden den Garbereitern das alleinige Recht, außer der Schlachtzeit zwischen Fasten und Michaelis fett gemachte Schweine zu kaufen und zu verkaufen, wie sie andererseits im Jahre 1778 den Knochenhauern das alleinige Recht

---

1) Wehrmann Zunftrollen S. 206 f.

bestritten, Ochsen zum Verkauf an hiesige Bürger oder zum Versand außer der Stadt aufzustellen und zu mästen. Den Knochenhauern warfen sie vor, daß sie, «die in 40 und mehreren jahren kein geräuchertes fleisch haben machen wollen, gegenwärtig denen Garbereitern, die es über 100 jahre beständig in großen quantitäten für die Bürgerschaft nur zum versenden gemacht und öffentlich ungehindert verkauft haben, den verkauf dieses geräucherten fleisches zu verwehren suchen, weil sie behaupten, das geräucherte fleisch wäre roh und die Niedersachsen verstünden die kunst, rohes fleisch zu essen». In beiden Fällen waren diejenigen, die den Garbereitern und Knochenhauern entgegentraten, die Branntweinbrenner; für diese sprachen sich die Collegien aus. Auch hier vermied der Rat eine präzise Stellungnahme; er ließ mündlich anzeigen, daß er eine Antwort nicht gebe, um Prozesse zu verhüten.

Das Bestreben der Collegien ging auch weiterhin auf eine dem Interesse billiger Fleischversorgung entsprechende, nicht zu enge Gestaltung der zünftlerischen Abgrenzungen und Befugnisse. So traten sie im Jahre 1784 für einen Knochenhauer ein, der in der Zeitung angezeigt hatte, daß er das Fleisch billiger verkaufen könne, und darauf von seinem Amt bestraft und von der Wette mit einem Verbot solcher Anzeigen gerügt war; der Rat hob aber diesen Bescheid auf und stellte es jedem Knochenhauer und Schlachter frei, wenn er unter dem bestimmten Saß verkaufe, dies in den Zeitungen bekannt zu machen. Mit Schärfe aber wiesen die Collegien in einer Eingabe vom 13. Juli 1807 darauf hin, daß die Scheidungen und Unterabteilungen in e i n e m Gewerbe, wie beim Schlachtergewerbe, völlig unverständlich und den Einwohnern nur schädlich seien. Sie empfahlen aber nicht etwa eine Zusammenlegung der verschiedenen Zünfte dieses Gewerbes, da eine solche unter den damaligen Verhältnissen gewiß nicht erwünscht sein konnte, wohl aber eine Gleichberechtigung und Bekämpfung jeglicher Monopolisierung. —

Einige Worte endlich noch über die gewerblichen «Verlehnungen», die neben den mit Amtscharakter versehenen Verlehnungen freilich nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Im allgemeinen bestand gegen die Ausdehnung der Verlehnungen eine mit der Zeit wachsende Abneigung. Da in der «Verlehnung», die gegen Zahlung gewisser Beträge erworben wurde und außerdem in der Regel eine Einschränkung des Betriebes zugunsten einzelner Personen darstellte, eine Verminderung der freien Arbeit gesehen wurde, ist diese Abneigung verständlich; sie ging, wie begreiflich, namentlich von den comm. Zünften aus, wurde aber auch von den meisten übrigen geteilt. So wandten sich im Jahre 1772 neun Collegien an den Rat und beklagten sich, daß man neuerdings einzelnen Gewerben, wie den Tapezierern, Gipspuppenmachern und Frauen, die einfache Hüte (sogenannte Guck-Hüte) herstellten, eine Auflage abforderte für die Ausübung ihres Gewerbes und daß man dadurch neue «Verlehnungen» schuf; das steigere nur die Preise solcher gewöhnlicher Waren und bestärke jene überdies in der an sich unberechtigten Anschauung, als ob andere solche Waren nicht herstellen und nicht damit handeln dürften. Der Rat wies darauf die Wette an, es zwar bei den alten Verlehnungen zu belassen, «von

allen verfassungswidrigen neuen» aber abzustehen. Im Jahre 1780 machten jedoch die Schonenfahrer darauf aufmerksam, daß es jetzt am Markte «verlehnte Sponhutmacherinnen» gebe, die sich auf ihr erworbenes Privileg etwas zugute täten und sich für befugt hielten, anderen, die ebenfalls solche Hüte verkaufen wollten, dies zu verwehren; es bestehe also ein Unterschied zwischen Sponhutmachern, die der Wette etwas geleistet, und solchen, die dies nicht getan; erstere aber beanspruchten für sich am Markte ein ausschließliches Privileg; das sei völlig unzulässig.

Nahe verwandt mit «Verlehnungen» dieser Art waren gewisse Privilegien für einzelne Gewerbszweige, die mehr oder weniger einen monopolistischen Charakter an sich trugen. Hierüber noch einige Worte.

Wenn wir die handelspolitischen Anschauungen des lübischen Kaufmanns im 17. und 18. Jahrhundert betrachten, so dürfen wir nicht vergessen seine Abneigung gegen Monopole, d. h. gegen die Zusammenlegung der Produktion oder des Absatzes in einzelne Hände. Gegen solche Bestrebungen machten die Kaufleute stets energisch Front.[1] Nur auf einige Fälle sei hier noch hingewiesen. Im August 1678 klagten die commercirenden Collegien über die auch in Lübeck einreißenden Monopole, indem einige Mitbürger mit Ausländern sich dahin vereinigten, daß aller im Kurfürstentum Brandenburg verbrauchter Tabak nur von ihnen geliefert werden sollte; auch im Herzogtum Güstrow habe man schon Vorbereitungen dazu getroffen; andere machten es ähnlich mit Seife, Dorsch, Hering usw.; wenn solche «gefährliche und ungebührliche fürkäufe und unzulessige gesellschaften» überhand nähmen, diene das zum Nachteil der Stadt; sie baten, der Rat möge mit Hamburg sich ins Einvernehmen setzen zur gemeinsamen Abwehr. Das versprach der Rat.

Weiter klagten dieselben Zünfte im Jahre 1688 über das Monopol der Ziegel- und Kalkhandlung, das der Ziegelhof von St. Petri an sich gerissen habe; dann über die Wachslichthandlung, die ein Monopol zu werden drohe. Im Jahre 1702 vereinigten sich nahezu alle Collegien zu einer Beschwerde über das vom Rat einem Einwohner erteilte Monopol der Heraufführung und des Verkaufs des weißen Sandes, der von Travemünde komme; sie bestritten der Wette das Recht, solche Monopole zu errichten, wenn es sich auch nur um Sand und Kehrbesen handle. Der Rat versprach nun, daß künftig mehr Leute am Sandfahren teilnehmen sollten.

Ein vermeintliches Monopol in feinen Karten, wohl Spielkarten, bekämpften die commercirenden Collegien, Kramer, Gewandschneider, Aemter und Schiffer im Jahre 1724. Der Rat hatte dem Kartenmacher Schloer im Jahre 1721 ein Privileg erteilt, das ihn unabhängig von dem Kartenmacher-Amte machte, indem er Freimeister war und eine unbeschränkte Zahl von Gesellen und Jungen halten durfte. Jene Collegien sahen hierin eine Beschränkung der Kaufleute, die mit feinen Karten handelten, und einen auf sie ausgeübten Zwang, diese Ware nur von Schloer zu beziehen. Der Rat lehnte aber diese Auffassung ab; er habe nur dem Schloer

---

1) vgl. die Stellungnahme gegen die Bernsteindreher oben S. 202.

ein Privileg in Handwerkersachen erteilt, das er aufrecht erhielt; im übrigen könnten die Collegien ihre Karten beziehen von wem sie wollten.[1]

Im allgemeinen war offenbar auch in Lübeck, wie an andern Orten, die Furcht vor den Monopolen größer als es in den Tatsachen begründet war. Mit Rücksicht aber darauf, daß das handwerkliche Zunftwesen gewisse monopolistische Tendenzen in sich trug, war jene Sorge der Kaufleute immerhin verständlich.

Nicht geringer als gegen Monopole war die Abneigung gegen neue Realgewerbegerechte, zumal wenn sie eine Privilegierung in sich schlossen. Als der Rat im Jahre 1702 das Haus des Jochim Ramm mit der Essigbrauerei-Gerechtigkeit privilegierte, richteten die meisten Collegien eine Eingabe an den Rat gegen dieses Verfahren. Insbesondere die Schonenfahrer, die vielleicht wegen ihrer starken Beteiligung an der Essigbrauerei[2] noch ein eigentümliches Interesse an der nicht zu großen Vermehrung dieses Gewerbes hatten, verlangten in einer eigenen Vorstellung, daß Ramm, falls er die Essigbrauerei behalte, dafür der Kasse 3000 Mark erlegen müsse; denn um so viel höher hätten die alten Essigbrauer ihre Häuser dieser Gerechtigkeit wegen kaufen müssen; es sei nicht löblich, einem Bürger aufzuhelfen und dagegen zehn alte zu unterdrücken.

---

3. Manufakturen, Fabriken.

Wie auch an anderen Orten, so beginnen in Lübeck in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einzelne neue Manufakturen aufzukommen, während gleichzeitig gewisse ältere Manufakturen einen mehr fabrikmäßigen Charakter annehmen. Das vollzieht sich zwar zunächst noch in bescheidenem Umfange, immerhin aber doch mit der Aussicht auf günstige Weiterentwicklung.

Zuerst auf dem Gebiete der Wollmanufaktur erscheinen um 1665 in Lübeck, durch Fremde eingeführt, neue Fabrikationsmethoden. Dieser unbequemen Neuerung suchten die Raschmacher Hindernisse in den Weg zu legen, indem sie mit Gewalt gegen die unwillkommenen Konkurrenten vorgingen. Die neue Manufaktur fand aber alsbald in den meisten Collegien Unterstützung; sie wandten sich, die Schonenfahrer an der Spitze, am 6. September 1665 an den Rat und baten dringend um Förderung der jungen Manufaktur gegen die monopolsüchtigen Raschmacher. Darauf erteilte der Rat ein die

---

1) Ueber Schloer und sein Kartenprivileg vgl. v. Lütgendorf in Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. XIV. S. 121 f.

2) Albrecht in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. XVII. 80. Anm. 62.

neue Manufaktur schützendes Dekret, während die Wette den Raschmachern die weiteren Visitationen, mit denen sie jene Fabrikation töten wollten, verbot. Trotzdem fand nach Ansicht der commercirenden Collegien, denen sich die Gewandschneider, Kramer, Brauer, Schiffer anschlossen, die neue Fabrikation beim Rat nicht den Schutz, den man als notwendig erachtete; die Schikanen der Raschmacher gingen weiter, und es bestand die Gefahr, daß schließlich die auswärtigen, höher entwickelten Fabrikationsmethoden verfolgt und vertrieben wurden, aus Furcht, daß den Einheimischen das Brot genommen würde.

Deshalb erhoben im August 1667 die commercirenden Collegien mit den genannten anderen Zünften Einspruch gegen eine solche Behandlung der Angelegenheit. Es sei leider, so legten sie dar, nur zu bekannt, wie hier die Nahrung abgenommen, wie die früher von auswärts hierher gebrachten und hier bearbeiteten Rauchwaren jetzt nicht mehr hierher kämen, sondern an anderen Orten veredelt, daß besonders die neu aufgekommenen Manufakturen hier beschränkt und gedrückt würden; es würde somit, wo es jetzt den Anschein habe, als ob sie sich wieder hierher zögen, ein großer Fehler sein, «wenn wir das annahende glück, dadurch unsere stadt wiederum populös werden und im commercio zunehmen kann, mit gewalt — einiger eigennütziger und darzu solcher wercke unerfahrner leute halber von uns stoßen wolten, absonderlich da wegen der angränzenden wolle länder wir so stattlich gelegen und sehen, daß die benachbarte potentaten und republiquen durch die gesunde vernunft, auch andere vornehme königreiche und potentaten gelehret, um solche und dergleichen manufacturen sich höchstes fleißes bemühen und dieselbe mit ertheilung allerhand privilegien an sich locken wollen.»

Der Rat ließ die Sache durch Commissare untersuchen; inzwischen hatten sich Holländer gemeldet und um Zulassung als Wollfabrikanten gebeten. Nur zögernd ging der Rat hierauf ein; als die einheimischen Raschmacher sich erboten, diese Ware in ebensolcher Güte herzustellen, verfügte er, daß, wenn jene das tatsächlich nachweisen könnten, die Fremden abzuweisen seien. Das war keineswegs im Sinne jener Collegien. Die Schonenfahrer sprachen sich entschieden für die Beibehaltung der fremden Manufakturen und zu Gunsten der Fremden — es handelte sich um elf Familien — aus. Am 6. Oktober 1668 stellten sie mit den übrigen genannten Collegien dem Rat vor, daß sie wohl gehofft, «es würde E. E. Rath die manufacturen und insonderheit diejenigen, welche sich neulich aus Holland angegeben haben und unserer religion zugethan seyn, befodert und durch solchen anfang je mehr und mehr anhero gelocket haben»; zu ihrem Bedauern scheine der Rat die gute Gelegenheit vorübergehen lassen zu wollen. Da der Rat aber nach dem neuen Rezeß solche Commerciensachen nicht ohne Zustimmung der Zünfte entscheiden könne, so scheine es, als ob er in dieser Sache «in etwas übereilet worden sey». Es gelang dann, vorzüglich da die Raschmacher ihren Widerspruch aufgaben, wenn nur die neuen Ankömmlinge kein Rasch herstellen wollten, den Rat dahin zu bringen, daß er die Manufakturen in Leinen, Wolle, Leder und Haaren frei-

gab, «also, daß wer in diesen vier stücken etwas gutes dem commercio zulieb in allerhand seiden und wollen, leinen und andern stoffen, sie seyn von was sortimenten sie wollen, wirken und arbeiten kann, gegen willen unter kein amt soll gezogen noch mit einigen amtskosten hinfüro beleget werden» usw.[1]) Damit war diese neue Fabrikation dem zünftlerischen Zwang entzogen, ohne daß sie doch als Böhnhasenbetrieb galt. In demselben Patent wurde sodann der Grundsaß ausgesprochen, daß auch mit fremden Kaufleuten, die hier sich etwa niederlassen und nicht gleich das Bürgerrecht gewinnen wollten, über ein Schußgeld verhandelt werden dürfe. In der lübischen Handels- und Gewerbepolitik bedeutet dies Dekret vom 30. Juli 1670 einen wichtigen Abschnitt.

Zeitlich zusammen fällt mit dieser Bewegung eine andere, die ebenfalls die Beförderung der Manufakturen bezweckt. Wir sahen, daß in dem Antrag der Collegien vom 6. Oktober ausdrücklich bemerkt ist, daß diese Holländer «unserer religion zugethan» seien. Grade die religiöse Frage machte gleichzeitig bei der Zulassung anderer Manufakturisten Schwierigkeiten. Bereits am 5. Februar 1664 trugen die SchonenfahrerAeltesten den commercirenden Collegien vor, daß sich hier Fremde niederlassen, auch Geld bei der Stadt gegen Zinsen belegen wollten; es seien aber angeblich Socinianer. Man beschloß dann mit Rücksicht darauf, «daß es eine gar böse Religion wehre», es zu überlegen: Tatsächlich waren es Reformirte, die in Lübeck zwar geduldet waren, aber öffentlich keinen Gottesdienst ausüben durften. Im Jahre 1666 wurde er ihnen gestattet, und zwar vor dem Holstentor; doch wurde er von dem Volk gestört und gehindert. Damals ließ der Rat ihnen eröffnen, sie sollten suchen, «daß fremde Capitalisten und vornehme Kaufleute ihrer Confession sich hier einfänden oder auch Briefe von solchen aufweisen, daß sie hierher kommen wollten»; dann solle ihnen außerhalb der Stadt der Gottesdienst gestattet werden. Doch machte die lutherische Geistlichkeit weitere Schwierigkeiten; und erst auf fürstliche Verwendung gelang es, den Reformierten den ungestörten Gottesdienst einigermaßen zu sichern. Der Rat machte jedoch nach wie vor seine Einwilligung von der Einwanderung begüterter Reformierter abhängig.[2]) Hier zeigten nun wieder die genannten Zünfte ein richtiges Verständnis, indem sie in der Frage der Zulassung der Reformierten nicht nur eine religiöse, sondern auch eine commerzielle Frage von hohem Wert sahen. Am 26. August 1668 stellten sie dem Rat die große Bedeutung vor, die es für die Stadt habe, wenn hier an Stelle der in Verfall geratenen Manufacturen neue, namentlich in Leinen und Wolle, eingeführt und gepflegt würden; und daß es verkehrt sei, die Träger dieser Manufacturen, die zumteil Reformierte seien, deshalb nicht zuzulassen und ihren Gottesdienst nicht zu dulden, wodurch man die Stadt nur «noch

---

1) vgl. Dreyer S. 462; gedruckt in Neue lüb. Blätter 1844. S. 232 f.

2) vgl. Deiß, Geschichte der ev.-reform. Gemeinde in Lübeck. (Lüb. 1866), namentlich S. 49 ff.

öder mache», zumal doch auch die Lutherischen wünschten, daß ihren Religionsgenossen dergleichen von den Reformierten gestattet werde. Nun zeigte sich der Rat geneigt, auch die Reformierten an dem Genuß der den fremden Manufacturisten einzuräumenden Vorteile zu beteiligen. Er beabsichtigte deshalb, in das geplante Patent folgenden Satz aufzunehmen: «Wann auch einige Kaufleute oder Handwerker fremder, doch im Heyl. Reich zulässiger religion zugethan und sich anhero häuslich niederzulassen gesinnet werden, mit denen soll ratione exercitii privati suae religionis bey ihrer ankunft also tractiret werden, daß sie konnen zufrieden sein und keine ursach haben, deswegen zurück zu bleiben.» Die Schonenfahrer stimmten diesem Passus ausdrücklich zu. Aber die Geistlichkeit nahm Anstoß an ihm und forderte seine Weglassung, worauf der Rat sich fügte. Das Patent vom 30. Juli enthält somit jene Bemerkung nicht; doch hat man tatsächlich der Zulassung auch reformierter Manufakturisten keine Hindernisse in den Weg gelegt; die Verhältnisse des reformierten Gottesdienstes wurden freilich erst besser nach der Aufnahme der französischen Reformierten von 1685 ab.

Bei letzterem Ereignis ist freilich nicht geradezu die Rede von Vorteilen für Handel und Gewerbe; man erwartete von diesem Bevölkerungszuwachs besonders Gewinn für die Steuereinnahmen und begrüßte ihn lediglich in der Erwartung, daß damit vermögende Leute in die Stadt kämen. Die Schonenfahrer stimmten am 9. April 1688 der Aufnahme der französischen Reformierten nur zu, «dafern es leute von consideration seyn». Das war aber offenbar nicht in dem Maße der Fall, wie bei den Holländern; «man hette anfangs vorgebracht, es wehren Capitalisten, nunmehr aber schlüge es auf gemeine Leute aus, die wir ohne dem genug hetten», wurde unter den Schonenfahrer-Brüdern geäußert. Und als im November 1688 der Rat die Wünsche der Einwanderer vortrug — Religionsausübung in ihrer Sprache; Collecte zur Anschaffung von Geräthschaften für ihre Manufacturen; zollfreie Einfuhr aller mitgebrachten Sachen; Befreiung von Steuern auf 10 Jahre — gingen die Ansichten im Schonenfahrer-Colleg weit auseinander. Gegenüber der freundlichen Aufnahme, die man 20 Jahre vorher den Holländern gewährt hatte, unterscheidet sich die kritische Behandlung der Franzosen sehr unvorteilhaft. Doch sind ohne Zweifel auch durch die letzteren dem städtischen Gewerbe neue Anregungen zuteil geworden.

Doch waren es nicht nur Fremde, die sich der Fabriktätigkeit zuwandten; auch von einheimischen ist es bekannt. Hermann Focke betrieb im Jahre 1668 schon seit langen Jahren eine Tabaksspinnerei; er wurde dabei ein reicher Mann. Als ihm in dem genannten Jahre vom Rat auf diese Fabrikation ein Privileg verliehen wurde, fühlte er sich geschädigt dadurch, daß auch ein anderer Lübecker, Heinr. Bremer, eine Tabaksspinnerei anlegte. Der Rat dekretierte hierauf, Bremer habe seine Fabrik, die wider das Focke verliehene Privileg verstoße, «abzuschaffen». Hiergegen erhoben jedoch im Februar 1669 die Schonenfahrer Einspruch; es sei nicht richtig, Leute, die ein Gewerbe trieben, zu vertreiben; Bremer werde die Stadt verlassen und seine Fabrik nach schwedischen Plätzen verlegen; man müsse «alle zum eigennutz eines einzigen oder weniger personen

angezielete anschläge an die seite setzen». B r e m e r setzte dann seine Tabaksspinnerei fort; 1674 werden Focke, Matthias und Heinrich Bremer als Tabaksspinner genannt. Insbesondere unter den Schonenfahrern und Kramern scheinen sich im 18. Jahrhundert die angesehensten Tabakfabrikanten befunden zu haben.

Erfuhr durch die Einwanderungen vorzüglich das Gewerbe eine ebenso persönliche wie materielle Förderung, so ist ihr Einfluß auf die Gewerbepolitik freilich nicht zu überschätzen. Nur sehr langsam und nicht ohne große Schwierigkeiten lenkte diese in freiere Bahnen. Das Haupthindernis bestand darin, daß die Finanzpolitik zu einer freieren Gestaltung der Gewerbepolitik notwendig in Gegensatz geraten mußte. Für die meisten Manufakturen war der Bezug gewisser Rohartikel unentbehrlich; diesen Bezug möglichst billig zu machen, war das Bestreben der Fabrikation; andernfalls wäre ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem auswärtigen Fabrikat beeinträchtigt gewesen. So entschloß sich der Rat mehrfach, solchen Rohwaren die Zollfreiheit bei der Einführung zu gestatten; 1692 wurde dem Jacob D r ö g e K r o ß für acht Jahre das Privileg einer Zuckerbäckerei verliehen und gleichzeitig für diese Periode die Zollfreiheit an der Zulage; weiterhin wurde dieselbe Zollfreiheit auch den Zuckerfabrikanten Joh. Daniel K l e t t, Michel W o l t e r s und 1705 dem Peter Heinr. T e s d o r p f verliehen. Gegen die letzterem verliehene Zollfreiheit erhoben aber im Frühjahr 1706 die sämtlichen bürgerlichen Collegien Einspruch; sie bestritten die Berechtigung zu dieser Freiheit, da sie die Einkünfte der Stadt schmälere und überdies ohne ihre Zustimmung erfolgt sei; auch stehe es noch dahin, ob nicht gar Fremde bei dieser Zuckersiederei beteiligt seien. Von der freieren Auffassung 40 Jahre zuvor war, das sehen wir auch hier wieder, wenig mehr übrig; der fiskalische Gesichtspunkt beherrschte selbst die comm. Collegien. Denselben Eindruck gewinnen wir aus einer Verhandlung vom Jahre 1705, als es sich um das Gesuch von etwa fünfzig reformierten Familien handelte, die zum Behuf der Errichtung einer Fabrik um Befreiung von allen Lasten auf zehn Jahre baten. Der Rat wollte ihnen alles bewilligen, die Mehrheit der Collegien aber stimmte dagegen; auch die Schonenfahrer konnten sich zu der Steuerbefreiung nicht entschließen.

Wo aber die freiere Gewerbepolitik der Stadt nichts kostete, zeigten sich auch die Collegien liberaler. Als im Jahre 1728 der Papierfabrikant N i e ß das Eingehen seiner Papierfabrik in Aussicht stellte, wenn nicht die Beschränkung des Wasserlaufs aus dem Behlendorfer See aufhörte, stellten dieselben Collegien dem Rat die Notwendigkeit dar, dem N i e ß zu helfen, denn die Bürgerschaft sehe ein, «daß es einer republique und stadt höchst nützlich sey, wenn darinne viele manufacturen und fabriquen in gutem flore und gange sind»; «denn», so fuhren sie fort, «die jetzige conjuncture in der handlung nach kgl. dänischen landen bestärke das schon angeführte von nutzbarkeit der manufacturen gar sehr, indem es ja bekandt ist, daß dahin keine andere waaren von hier aus gebracht werden dürfen, als welche alhier fabriciret worden sind; es ist dann also eine ausgemachte sache, daß die einschrenkungen und hinderungen der manufacturen und fabriquen dem publico sowohl als

denen bürgern dieser stadt sehr nachtheilig und also in regard dessen höchst billig sey, daß die strenge des rechts bey seite gesetzet werde». So zwang die fremde Handelspolitik den Lübeckern die Notwendigkeit auf, die eigene Fabrikation in stärkerem Maße als bisher zu pflegen. Der Rat war auch an sich sehr geneigt, «einem jeden bürger in seinem gewerbe und handlung, besonders bey anlegung nützlicher fabriquen alle mögliche beförderung zu leisten»; in diesem besonderen Fall war das allerdings durch die obwaltenden Rechtsverhältnisse sehr erschwert; doch gelang es den wiederholten Vorstellungen der Collegien, dem Nieß aller Einwendungen des Rats ungeachtet einige Erleichterungen zu gewähren.

Außerordentlich entgegenkommend erwies sich auch die Bürgerschaft einem gewissen D. M. von Jacobsen gegenüber, der im Jahre 1736 um Schutz für einige Versuche, hier Manufakturen zu begründen, bat; es handelte sich um Kaminöfen, Zitz- und Kattun-Fabrikate u. a. m. Obwohl diese Pläne einen wenig klaren Eindruck machten, empfahl die Bürgerschaft doch dem Rat dringend ihre Beförderung; und da der Rat in seinem Dekret auf Jacobsens Antrag bemerkt hatte, daß er ihm allen nötigen Schutz verheiße, «so fern er sich sonst den statutis und verfassungen dieser stadt gemäß bezeiget», so warnte hingegen die Bürgerschaft, den Jacobsen nicht mit solchen Worten «vor den Kopf zu stoßen»; sie besorgte, «daß man ihn unter zwang der hiesigen wette ziehen und er sodann auch wohl auf bloßen ungegründeten verdacht, daß er etwa einem oder andern hiesigen amte, in specie den töpfern, zu nachtheil arbeitete, mit visitationibus incommodiret werden möchte»; das Verlangen Iacobsens, bei Streitigkeiten nur den ordentlichen Gerichten unterworfen zu sein, sei sehr billig und beweise, «wie diejenige, so in allerley nützlichen manufacturen gute wissenschaft haben, sich hieselbst niederzulassen bedenken tragen, weil sie sich für die hiesige Wette scheuen». Daß die Abneigung der Kaufleute gegen die polizeiliche Behandlung kaufmännischer und geschäftlicher Dinge, auf die wir noch zu sprechen kommen, gerade auf dem Gebiete der Fabrikation scharf zum Ausdruck kommen mußte, ist begreiflich, da bei der technisch und rechtlich häufig sehr schwierigen Abgrenzung der Fabrikation von dem Handwerk es naturgemäß an Stoff zu Konflikten nicht fehlen konnte.

Um die Mitte des Jahrhunderts gewinnt die Industrie offenbar an Ausdehnung und Bedeutung; und nun häufen sich die ernsthaften Gesuche um Beförderung gewisser für den Handel wichtiger Industrien. Diese Bestrebungen knüpfen sich an einige bekannte lübische Namen, so Jacob Tesdorpf, Franz Bernhard Rodde, Joachim Peters, Nicolaus Barward Mentz. So erbat Rodde im Jahre 1747 die Herabsetzung des Zolls für das zu seiner Oelfabrik bestimmte Oel; gleichzeitig beantragten Peters und Tesdorpf die freie Einfuhr der für ihre Kattunfabrik notwendigen Geräte und Farbstoffe, ferner freie Ausfuhr für die von ihnen hergestellten Kattune, endlich die Freiheit von allen bürgerlichen Lasten für die in ihren Fabriken angestellten technischen Arbeitskräfte. Der Rat befürwortete alle diese Anträge, auch die Collegien stimmten im wesentlichen zu; die Schonenfahrer sprachen sich zwar gegen die Zoll-

freiheit für die Farbstoffe aus, bemängelten auch die Befreiung der Werkleute von bürgerlichen Lasten und meinten, Peters und Tesdorpf sollten ihren Arbeitsleuten «zulänglichen lohn» geben, damit sie die Kontribution zu entrichten im Stande seien.

Im Jahre 1749 folgte das Gesuch von Nicolaus Barward Mentz u. Co. Sie hatten im Vorjahre eine Sammetfabrik angelegt und sahen sich durch mancherlei, ihnen von dem Amte der Kaffamacher in Hamburg bereitete Schwierigkeiten genötigt, die Hülfe des lübischen Rats in Anspruch zu nehmen; sie baten ferner um die Erlaubnis, eine Seidenfärberei anzulegen, und um die Zollfreiheit für alle hierzu und für die Fabrik notwendigen Gerätschaften, Farbstoffe und Rohwaren, endlich um die Befreiung der Meister und Gesellen von bürgerlichen Lasten. Das Amt der Kaffamacher in Hamburg, von dem die Fabrik in Lübeck noch insofern abhängig war, als es ihr die Gesellen lieferte, erschwerte den Lübeckern die Einrichtung auf alle Weise und bestrafte sogar die Gesellen mit 4 Rthlr., wenn sie in Lübeck arbeiteten und dann wieder nach Hamburg kamen. Die Stimmung der commercirenden Collegien war allen solchen Gesuchen damals günstig; in einer Vorstellung vom 23. Dezember 1749 baten sie den Rat um die Erklärung, «daß die anlegung der fabriken, wenn es nur so geschehe, daß denen nachbaren daraus kein schade entstehen könnte, an allen orten der stadt angeleget werden mögte und also ein jeder dazu freye macht und gewalt haben sollte». Als die Anlage von Fabriken erschwerend galt nämlich hauptsächlich eine Bestimmung des Stadtrechts. (Lib. 3, Tit, 12, art. 12).

Der Rat überwies am 21. Januar 1750 die Mentz'sche Eingabe an die Zulage, eine Kommission wurde angeordnet; dann geriet die Sache in Stocken und Vergessenheit, ein Zeichen, wie wenig tief noch das Interesse an solchen Angelegenheiten war. Im April 1758 ersuchten Mentz um endliche Erledigung der Zollfrage, da sie bisher immer für die einkommende Seide den Zoll hinterlegt hatten und für die ausgehende dreiviertel Prozent bar bezahlen mußten. Nochmals legten sie im März 1759 dem Rat die Bedeutung ihrer Fabrik dar, die mehreren 100 Arbeitern Unterhalt gewährte und mindestens 20 000 Mark Arbeitslohn jährlich auszahlte. Die Schonenfahrer wünschten in ihrem Votum eine Aufstellung über die für diese Fabrik eingegangenen Rohmaterialien und empfahlen möglichste Beschleunigung.

Eine andere damals Rat und Bürgerschaft beschäftigende Fabrikation war die des Amidam. F. B. Rodde suchte im Jahre 1755 um die Erlaubnis nach, auf seiner Oelmühle in Kaninchenberg einen Korngang zum Schroten des Amidam-Korns einzurichten. Es vergingen fünf Jahre, ehe er Antwort erhielt, die, nach Einholung der bürgerschaftlichen Stimmen, eine bejahende war.

Um die Frage der Zollfreiheit bezw. Herabsetzung des Zolles für Waren, die den Fabriken notwendig waren, und ferner für die ausgehenden, hier hergestellten Waren allgemein zu lösen, war im Februar 1750 eine Kommission eingesetzt, der neben einigen Ratsherren je ein Deputierter der Kaufleute-Compagnie, Schonen- und Rigafahrer angehörte. Für eine Reihe von Waren, nämlich Amidam, Puder, Bleiweiß, Rübsamen, Kupfer, Messing, Seife, Seide, Tabaks-

blätter, rohen und hier raffinierten Zucker wurden solche Herabsetzungen im ein- und ausgehenden Zoll vorgeschlagen und durch Ratsdekret vom 6. August 1751 bewilligt.

Später war man weniger geneigt, diese zugunsten der Fabriken erfolgten Herabsetzungen weiter auszudehnen. Als der Rat im Jahre 1781 Vorschläge in dieser Richtung machte, meinten die Schonenfahrer, daß den Fabrikaten wohl schwerlich eine Zollherabsetzung zugestanden werden könne, bevor die allgemeine Veränderung des Tarifs zustande gebracht sei. Auch wünschten die Collegien nicht, daß Verleihungen und Privilegierungen einzelner Fabrikanten nach ihrem Tode oder nach Ablauf der Verleihungsfrist an ihre Geschäftsnachfolger übertragen würden, ohne daß die Bürgerschaft befragt würde; sie verwahrte sich deshalb im Jahre 1791 gegenüber der dem Nachfolger R o d d e s erteilten Erlaubnis der Anlegung eines Kornganges zum Schroten des Amidam; vom Rat ordnungsmäßig befragt, stimmte sie zu. Dieselbe Erlaubnis wurde im Jahre 1804 Herm. B i l d e r b e c k für die Anlage einer Windmühle zum Zweck seiner Amidamfabrikation erteilt und im selben Jahre dem Daniel J a c o b i die Anlegung einer Weinessig-Fabrik unter gewissen Bedingungen gestattet.

Wie nahe das Gewerbe vielfach dem Fabrikwesen gerückt war, davon zeugt manche Erscheinung, die uns bei der Darstellung der Zustände im Handwerk entgegentrat. In einzelnen Fällen entzog man sich den Schwierigkeiten, die die Enge der gewerblichen Vorschriften auferlegte, am besten durch einen fabrikmäßigen Betrieb dieses Gewerbes. So riet bei den Verhandlungen zwischen Schonenfahrern und Lohgerbern über den Verkauf des Sohlleders im Jahre 1779 der vermittelnde Ratsherr O t t o den Lohgerbern, sie möchten, falls sie unter den obwaltenden Verhältnissen nicht bestehen könnten, ihr Amt lieber aufgeben, sich in eines der comm. Collegien begeben und dann als Fabrikanten ihr Gewerbe betreiben.

---

4. Kleinhandel (Höker).

Im weiten Umfange haben die Höker den Schonenfahrern Anlaß gegeben, sich mit ihrem Betriebe zu beschäftigen. Ihrer Rolle[1]) gemäß waren sie eine Körperschaft, die hauptsächlich verschiedene Arten gesalzener und geräucherter Fische, insbesondere Heringe, verkaufte. Nach der Reformation und dem Außerkrafttreten der Fastenvorschriften gingen sie zu dem Verkauf aller möglicher anderer Lebensmittel und sonstiger Gegenstände über. Infolge dieses ausgedehnten Kleinbetriebes standen sie in erster Linie unter denen,

1) W e h r m a n n, Zunftrollen S. 32.

die überall gegen die Kaufmannsordnung und die zünftlerischen Ordnungen verstießen. Die Schonenfahrer haben deshalb mit ihnen sehr viel zu tun gehabt.

Geschützt wurden die Höker in ihrem Recht, Fische hier zu verhökern. Sie erreichten im Jahre 1552 ein Ratsdekret, wonach denen, die flamischen Hering in Hamburg kauften und nach Lübeck führten, verboten war, ihn hier zu verhökern; das stand den Hökern allein zu. Heringshandel durften sie aber nicht treiben; im Jahre 1609 ward einem Höker, der mehrere Last flämischen Hering gekauft hatte, dies auf Veranlassung der Schonenfahrer gelegt; denn man könne «nicht zugleich Höker und Kaufmann sein, sondern muß eines fahren lassen». Die Höker durften auch keine Heringsniederlage halten; dies wurde im Jahre 1617 auf Betreiben der Schonenfahrer ausdrücklich festgestellt, und jene angewiesen, ihren Hering auf den Markt zu bringen und dort zu verhökern.

Am häufigsten waren die Durchstechereien der Höker mit den fremden Händlern. Diese trugen ihnen die Waren zu; beide arbeiteten sich in dieHände. So kauften die Speckhöker ihren Speck von Fremden, wie man den Salzhökern vorwarf, daß sie den Hering von Fremden kauften, namentlich sich auch nicht scheuten, ihn von Hamburg zu verschreiben; schon die Ordnung von 1507 verbot den Hökern das Holen von Lebensmitteln aus Hamburg.[1] Doch beschloß der Rat infolge der zahlreichen Klagen am 16. Oktober 1624, «daß die höker zu astringiren, praecise von niemand anders als von Lübischen kaufleuten zu kaufen, contra libertatem commerciorum sey, und derowegen denselben ingesambt und einem jeden insonderheit, was sie zu ihrer hökerey nötig und bedürftig, von fremden und bürgern, wo sie den besten kauf zu treffen wissen, zu kaufen frey bleiben müsse»; nur der Ankauf «zu großen summen» und «maschopey zu machen» sei ihnen verboten. Mit dieser Verfügung läßt es sich wohl vereinigen, wenn der Rat im Jahre 1632 den Wetteherren befahl, darauf zu halten, daß die verlehnten Höker nicht dem Kaufmann zum Schaden aus Prahmen und Schiffen Gut an sich brächten, «damit ein jeder dem herkommen gemäß bey seiner nahrung unbehindert gelassen werde». Der unmittelbare Verkauf aus den Schiffen war dem Kleinhandel nicht gestattet.

Doch empfanden mit der Zeit die Kaufleute den Wettbewerb dieses Kleinhandels recht drückend. Im Dezember 1637 klagten die Schonenfahrer über eine Entscheidung der Wette; «es scheinen die itzige weddeherren den hoekern mehr zugethan sein alse dem kaufmann»; offen erklärte der Schonenfahrer-Aelteste der Wette; «er sehge woll, daß der kaufman weinig gehor bey den herren hette, man wolte es Godt und der zeit bevehlen». Um so notwendiger fanden die Schonenfahrer es, selbst eine schärfere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Höker auszuüben. Im Oktober 1642 mußten sich die Schonenfahrer gegen die Käsehöker rechtfertigen, die jene wegen des den letzteren wiederholt verbotenen Kaufhandels mit aus der See kommenden Waren verklagt hatten. Jetzt behaupteten die Höker kühn, sie seien Kaufleute, worauf die Schonenfahrer entgegneten, daß seit undenklichen Zeiten «unter dem Erbahren Kauf-

---

1) **Wehrmann** a. a. O. S. 236.

mann, gemeinen Speck- und Faulhökern merklicher unterscheid» bestehe. Sei auch vielfach, namentlich von den Käsehökern, gegen die Kaufmannsordnung gesündigt, so sei das doch niemals erlaubt gewesen. Der Rat ließ es bei dem Entscheid vom 16. August 1609, nach dem man nicht gleichzeitig Kaufmann und Höker sein könne; er bemerkte aber nachdrücklich, daß, wenn die Käsekäufer sich des Auflegens und Hökerns, wie auch der Wohnung am Markte begeben würden, ihnen frei stehe, gleich andern Kaufleuten zu handeln und aus der See zu kaufen.

Hieraus ergibt sich, daß diese Höker nicht mehr als Verlehnte betrachtet wurden. Zwischen verlehnten und unverlehnten Hökern hatte sich schon seit längerer Zeit ein Gegensatz entwickelt, der auch in den erwähnten Streitigkeiten eine Rolle spielt.[1] Bereits 1614 war den belehnten Hökern erlaubt, den frischen Hering im Sommer vier Wochen lang allein zu verkaufen; diese Zeit war 1624 auf Ersuchen der Kaufleute auf acht Tage herabgesetzt; nach Ablauf dieser Zeit sollte dieser Verkauf auch den unbelehnten Hökern frei stehen; die wiederholten Versuche der belehnten Höker, die vierwöchentliche Verkaufszeit wieder herzustellen, war an dem Widerspruch der Kaufleute gescheitert. Unter Mitwirkung der Schonenfahrer erfolgte dann am 9. Juni 1631 ein Vergleich, nach dem die verlehnten Höker 14 Tage den Alleinverkauf des frischen Herings haben sollten, vorausgesetzt, daß sie ihn von Bürgern, die Kaufhandel treiben dürften, erworben hätten; doch sollte den anderen Hökern der Verkauf frei stehen, wenn schon nach Ablauf der Hälfte jener 14 Tage wieder neuer Hering ankomme. Diese Beteiligung der Nichtverlehnten lag offenbar im allgemeinen Handelsinteresse und wurde deshalb von den Kaufleuten begünstigt.

Mit der Zeit wurde doch der Gegensatz der Kaufleute zu den nichtbelehnten Hökern — und diese nahmen an Zahl und Bedeutung zu — immer schärfer. Einerseits dehnten die Höker ihr Geschäft immer weiter auf wichtige Lebensmittel, wie z. B. Butter, aus; sie konnten es auch bei ihrem Betrieb nicht vermeiden, mit der Kaufmannsordnung, die ihnen den Handel «aus der See» verbot, in fortwährenden Konflikt zu geraten; andererseits konnten sie mit Recht den Kaufleuten den Vorwurf machen, daß sie sich nicht selten mit der Hökerei an der Trave und in den Böden abgaben, also ihnen, den Hökern, ins Gewerbe pfuschten. Ueber diese Fragen kam es im Jahre 1660 zu einer Erörterung, da die «Käsekäufer am Markte», eine besondere Gruppe der Höker, sich die Eingriffe der Schonenfahrer in die Butterhandlung nicht mehr gefallen lassen wollten und ihre, der Käsehöker, Stellung in diesem Handel nicht nur historisch begründeten, sondern auch als dem Interesse der Bevölkerung entsprechend hinzustellen wußten. Der Rat trat (18. August 1660) im wesentlichen den Hökern bei und schützte sie bei der Butterhandlung, die sie mit den Holländern «zu lande» trieben; doch hätten sie sich «der erhandlung dessen, was zur see kompt», zu enthalten. Die Schonenfahrer aber meinten, man könne in diesen Sachen doch nicht auf die Zeit zurückgehen, «da Lübeck zu

1) Wehrmann a. a. O. S. 33.

Schwartow gestanden», sondern müsse die «Beschaffenheit itziger zeit» berücksichtigen. Sie warfen den Käsehökern vor, daß sie die zu Lande ankommende Butter nicht nur an Höker verkauften, sondern große Partien an fremde Oerter verschifften; man müsse ihnen den Butterhandel zu Lande wie zu Wasser verbieten oder aber, daß sie «des ausfleges, hökerns und marktwohnung sich eussern müssen». Der Rat wollte aber den Hökern, die keine Verlehnte waren, den Handel nicht allzusehr beschränken; er verbot ihnen nur den Verkauf an Fremde und den Versand nach auswärts. Hierbei blieb der Rat trotz wiederholter Vorstellungen der Schonenfahrer; ihre Beschwerden beschränkten sich bald nicht auf die Butter, sondern erstreckten sich auch auf andere Waren, wie Korn. Als die Schonenfahrer sich im Jahre 1667 über den Ein- und Verkauf von Korn durch die Höker beschwerten, äußerten diese, sie hätten Grund genug zur Beschwerde über den Kleinverkauf der Kaufleute; sie versicherten: «was zur seewerts einkomt, lassen wir billig dem kaufman». Es ist sehr zweifelhaft, ob dies Versprechen genau eingehalten wurde; im Mai 1669 ersuchten viele Schonenfahrer-Brüder ihre Aeltesten, zu veranlassen, daß den Hökern die Scheffel abgenommen würden; mit Schmerzen sehe man täglich, daß die Höker ihr Geschäft mit Verkauf des Getreides, «welches doch ein kleinod mit unter die handelung zu rechnen», immer mehr fortsetzten und daß manche von ihnen jährlich mehr als 40—50 Last Roggen verkauften. Sie wiesen auf die Notwendigkeit hin, wie früher, einen Aufseher an der Trave zu bestellen, der auf diese Dinge ein scharfes Auge habe; sie erklärten sich bereit, hierzu jeder 12 ß jährlich beizutragen. Aus der damals im Schütting stattgefundenen Verhandlung ergibt sich aber unzweideutig, daß die Schonenfahrer selbst Kleinhandel nicht nur mit Korn, sondern auch mit anderen Waren trieben; doch behaupteten sie, daß die Höker ihnen hierin keine Vorschriften zu machen hätten, da jenen von altersher nur vergönnt gewesen sei, mit Erbsen, Hafer, Gerste und Wicken in kleinen Mengen zu handeln; nachdem die Höker diese Maße längst überschritten hätten und den Kaufleuten die Nahrung raubten, möchten die Aeltesten Schritte unternehmen, daß die Höker sich an die kleinen Maße hielten und nicht mit Roggen, Weizen, Malz, Leinsaat, Flachs, Rotscher und anderen Kaufmannswaren handelten. Von nun an kam es aber auch vor, daß nicht nur die Höker von der Wette verurteilt wurden, weil sie von den sogen. Holländern und von anderen Orten her die Butter an sich handelten, sondern daß Kaufleute in Strafe genommen wurden, weil sie Käse und Rotscher in Kleinigkeiten aus dem Hause verkauften. Doch wurde am 6. April 1692 auf Klage der Schonenfahrer von der Wette bestimmt, daß die Butterhöker ihre Butter nur von den Kaufleuten dieser Stadt kaufen dürften. Ueber diese Frage, daß nämlich die Höker nicht mehr ihre Butter von den sogen. Holländern, die in der Umgegend wohnten, kaufen, wie auch über die Höchstmengen, die von den Hökern verkauft werden durften, wurde nun andauernd hin und her gestritten. Im allgemeinen dehnten die Höker überall ihren Betrieb aus; im Jahre 1702 klagten alle comm. Zünfte, denen sich die Junker, Kramer und Aemter anschlossen, daß die Auf- und Vorkäuferei der-

artig zunähme, daß man kein Huhn oder Ei aus der ersten Hand mehr kaufen könne, sondern alles von den Vorkäufern kaufen müsse. In einer Verhandlung, die am 12. Dezember dieses Jahres im Schütting stattfand, zeigte sich der ganze Unmut der Brüder über die herrschenden Zustände; sie forderten, daß ihnen gestattet werde, nicht nur nach Scheffeln, sondern auch nach Fässern zu verkaufen, und auf den von den Aeltesten dagegen erhobenen Einwand, daß der Scheffel dem Kaufmann, das Faß aber dem Höker zustehe, daß sie dann lieber Höker werden wollten, da diese doch jetzt mit Roggen, Leinsaat, Rotscher und anderen Waren handelten grade wie die Kaufleute. Es kam zu einer heftigen Auseinandersetzung, infolge der Claus Lafrentzen «aus der Versamlung aufgestanden, wegkgegangen, nachdem er der sämtl. Compagnie adieu gesaget».

In dem besonderen Streit um die Butterhandlung sahen sich die Höker immer mehr als Sieger. Die verlehnten Butterhöker kauften, wie die Schonenfahrer im Mai 1721 klagten, alle Butter in- und außerhalb der Stadt in größeren Mengen auf und verhökerten sie dann im Kleinen, sodaß der Kaufmann mit seiner Butter sitzen blieb und seine Handlung mit dieser Ware verfiel. Was aber die Kornhandlung betraf, so gingen die Höker so weit, Hafer bis zu 10 Last auf einmal, wenn auch in Kleinigkeiten, anzukaufen; freilich untersagte ihnen das der Rat auf Betreiben der Schonenfahrer im Jahre 1768, indem er verfügte, daß sie nur zu 2—3 einen Wagen voll kaufen dürften. Auf Antrag der bürgerlichen Collegien lehnte im Jahre 1780 der Rat einen Antrag der Apfelhökerinnen ab, der dahin ging, daß Fremde ausländische Kirschen nur zu halben und ganzen Pfunden verkauften dürften.

Neben der Butter- und Käsehökerei nimmt die Mehlhökerei einen breiten Platz in den Klagen über die Uebergriffe der Höker ein. Nicht nur die Kaufleute fühlten sich dadurch geschädigt, sondern auch die Bäcker. Im Mai 1695 beschwerte sich das Amt der Weiß- und Fastbäcker über die Mehlhökerei, die «zur verkleinerung eines löbl. commercirenden oder Handelsmannes» diene und auch die Accise beeinträchtige. Nachdem der Rat bereits früher den Mehlhandel beschränkt hatte, verbot er nun im Jahre 1698 den Roggenmehl-Kleinhandel völlig und bald darnach auch den Fastbäckern. Hiergegen wandten sich im März 1698 wieder die Schonenfahrer, die für Freigabe des Roggenmehlhandels eintraten. Vom Rat abgewiesen, stellten nun die Schonenfahrer an der Spitze der comm. Collegien (außer der Kaufleute-Compagnie) vor, daß es gewiß gut sei, wenn der Roggenmehlhandel den Mühlenpächtern, den Belehnten und Bedienten, wie auch den Bäckern verboten sei; daß aber ein Kaufmann kein Mehl in Lasten, 1/2 Lasten und Scheffeln verkaufen dürfe, sei «wider die libertet des commercii und freye handlung»; außerdem treffe es die Armut. Doch bestätigte der Rat das Verbot wiederholt; im Januar 1702 stellten die Schonenfahrer nochmals vor, der Kaufmann wolle keine Mehlhökerei treiben, aber die Freiheit haben, Mehl bei Scheffeln zu verkaufen; am 29. Januar 1703 forderten ferner die Schonenfahrer die Abstellung der Mehlhökerei, da ihre Brüder sich beschwerten, daß jene ihnen die Nahrung weg-

nehme. So sehen wir, wie im Mehlhandel die Schonenfahrer schärfer auftraten als im Kornhandel; ein Scheffel Mehl bedeutete freilich auch mehr als ein Scheffel Korn. Der Rat verordnete dann am 7. Februar: Die Wetteherren sollten mit den Bäckern reden und sie veranlassen, freiwillig die Mehlhökerei zu unterlassen; übrigens müsse sie «en general» abgestellt sein. Nun wiesen aber die Schonenfahrer darauf hin, daß die Bäcker sich leicht «etwas einbilden und irrig vermeinen möchten, als wenn ihnen die Mehlhökerei wol zukäme»; der Rat möge solch «übeler deutung» vorbeugen. Hierauf verbot der Rat am 2. April[1]) den Roggenmehlhandel und die Roggenmehlhökerei, da durch diesen verbotenen Handel «vornehmlich denen commercirenden Zünften jährlich ein großer praejudiß und abgang zugewachsen» sei. Darnach war der Mehlhandel also den Kaufleuten nicht verboten. Doch machten die Bäcker-Aeltesten den Schonenfahrer-Brüdern im Jahre 1728 den Vorwurf, daß jene vielfach selbst Mehlhökerei trieben; die Schonenfahrer ließen ihrerseits bei dieser Gelegenheit feststellen, daß nach Ansicht der Bäcker-Aeltesten kein Bäcker Mehl in kleineren Mengen als einen Scheffel verkaufen dürften; auf den Verkauf in größeren Mengen wollten die Bäcker nicht verzichten. Daß den Kaufleuten der Roggenmehlhandel freistand, der Kleinhandel unter einem Scheffel aber verboten war, ergibt sich auch aus dem erneuerten Mandat des Rats vom 2. März 1736.[2])

Auf diesen hier geschilderten Gebieten berühren sich die Ansprüche der Kaufleute auf den Groß- und Kleinhandel eng mit dem Handel der Handwerker und dem Kleinhandel der Höker; auch hier tritt uns eine zunehmende Verwischung der alten Grenzen, wie sie in Amtsrollen, Kaufmannsordnungen und Wettebescheiden gesteckt waren, entgegen.

---

5. Belehnungen und städtisches Aemterwesen.

Bereits im 17. Jahrhundert wurde die Klage laut, daß bei der Besetzung von Beamtenstellen nicht Rücksicht genommen wurde auf das Vorhandensein bedürftiger Bürger, sondern daß die Hausdiener und Privatangestellten der Ratspersonen hierbei bevorzugt würden. Im November 1669 stellten die Schonenfahrer dies dem Rat vor; sie baten ihn um einen Bescheid zur Beruhigung der «lamentirenden und ungeduldigen Brüder.» Doch kamen solche Fälle immer wieder vor. Im Jahre 1689 hatte der Rat den Zöllnerdienst am Burgtor dem Diener des Bürgermeisters Kirchring verliehen; die Schonenfahrer befragten die Aeltesten der anderen Zünfte, worauf

---

1) Dreyer S. 466.
2) Dreyer a. a. O.

alle dagegen protestierten. Der Rat aber antwortete: die Sache sei nun einmal geschehen und nicht zu ändern, in Zukunft werde er in solchen Fällen verfahren, «wie es Recht ist». Damit nicht zufrieden, wandten sich die commercirenden Collegien, von denen sich nur die Kaufleute-Compagnie und Bergenfahrer ausschlossen, nochmals an den Rat, indem sie erklärten, weitere Verstöße gegen den Rezeß keineswegs dulden zu wollen.

Seit dem 18. Jahrhundert versuchten die bürgerlichen Collegien mehr Einfluß auf die Besetzung aller möglichen Amtsstellen zu gewinnen. Vorzüglich sind es die Stellen an Stiftungen, Kirchen usw., bei deren Neubesetzung die Collegien ihr Anliegen anbrachten. Im August 1731 antwortete der Rat auf ein solches, die Wahl des Schreibers am Hospital zum Heiligen Geist betreffendes Gesuch, er müsse es bei der den Vorstehern dieses Hauses und anderer solcher Stiftungen unstreitig zustehenden freien Wahlgerechtigkeit bewenden lassen, sei aber ebenso wie jene Vorsteher gern geneigt, bei Besetzung solcher Dienste auch ferner «Bürger und Bürgerkinder, in so weit selbige die dazu erforderlichen requisita besitzen, vor anderen zu reflectiren». Im Juni 1749 handelte es sich um die Stellung eines Werkmeisters an der St. Petri-Kirche; die Collegien stellten dem Rat vor, «wie groß gegenwärtig die menge solcher in ihrer Handlung und Gewerbe verunglückter bürger unter uns sei»; es gäbe solcher «dem sicheren Vernehmen nach» mindestens 52 Personen. Statt daß man nun aus dieser Zahl einen erwählt, habe man das Amt einem früheren Lakai des die Wahl leitenden Bürgermeisters gegeben. Das sei so auffallend und ungerecht, daß die Collegien eine Nichtigmachung der Wahl forderten. Gleichzeitig verlangten sie, daß, wie bereits bei einem anderen Hospital geschehen, auch hier es so gehalten werde, daß die Stimmen zweier oder mehrerer so nahe wie Schwiegervater und Schwiegersohn mit einander verwandter Vorsteher durchgehends nur für eine Stimme gelten sollten. Als der Rat dies ablehnte und bemerkte, daß solche Stellen schon öfter «personen solcher gattung» verliehen seien, wiederholten die Collegien, an der Spitze die Schonenfahrer, ihr Gesuch, indem sie anführten, daß jenes Amt sich nicht für einen gewesenen Lakai und Schoßsammlers-Sohn eigne; die Gelder und Rechnungen der Kirche seien ihm «mit schlechter Sicherheit» anzuvertrauen. Und, wie es in jener Zeit üblich, unterließen die Collegien nicht, im Fall nochmaliger Ablehnung mit einer Repressalie zu drohen und zwar einer recht empfindlichen; sie erklärten nämlich, sie müßten dann ihre Zustimmung zu der Bewilligung einer Unterstützung an die beiden «in Abnahme gerathenen» Ratsherren W o l d t und V e r m e h r e n aus der Stadtkasse zurückziehen und auch in Zukunft die ihnen bewiesene Gesinnung des Rats berücksichtigen. Zwar versuchte der Rat noch auszuweichen, indem er es für untunlich erklärte, die Wahlfreiheit der Kirchenvorsteher zu beschränken; er versprach, allen Vorsteherschaften für die Zukunft die Rücksicht auf Personen unter den notleidenden Bürgern dringend zu empfehlen, auch daß die nahe Verwandtschaft möglichst vermieden werde. Den Collegien genügte das nicht; nochmals erklärten sie, daß sie fest entschlossen seien, alles daran zu setzen, jenen Lakai aus dem ihm nicht gebührenden Amte zu entfernen; sie mach-

ten kein Hehl daraus, daß sie gegebenenfalls genötigt sein würden, weiterhin «auf unsere hut zu seyn» und «thätliche Vorkehrungen» zu treffen, die «rechtmäßig, nothwendig und von kays. Maj. sowohl als vor Gott verantwortlich seyn werden». Diese Drohungen wies der Rat entrüstet zurück; er sei nicht ermächtigt, eine rechtskräftige Wahl zu kassieren. Nun lenkten die Collegien ein und erklärten sich befriedigt, wenn sie nur für die Zukunft zuverlässigere Sicherung erhielten. Darauf erließ der Rat am 3. Oktober 1749 ein Dekret, das den Wünschen der Collegien entgegenkam.

Selbst finanzielle Opfer war man bereit, der Stadtkasse aufzuerlegen, wenn nur der Bürgerschaft in der Wahl- und Anstellungsfrage der Einfluß gewahrt wurde. Als im Jahre 1737 der Rat wegen der Besoldung der Kirchenbedienten am Dom die Stimmen der Collegien einforderte, erklärten die Schonenfahrer, daß, wenn zuvor der Rat «ein reines decretum» abgebe, daß in Zukunft zu Besetzung der Bedienten am Dom, insbesondere des Küsters, nur bedürftige Bürger, die einem Colleg angehörten, gewählt werden sollten, dann 3—4 Jahre der Organist, Küster und jüngste Schulkollege oder Schreibmeister von der Kasse besoldet werden möchten, während dieser Zeit aber mit dem Domkapitel der Streit betr. die Wahl dieser Angestellten geregelt und jener Vorschuß der Kasse zurückgegeben werden müßte.

Auch über die nahen Verwandtschaften unter den Vorstehern der Kirchen usw. hatten sich im Jahre 1749 die Collegien beschwert, und der Rat versprach Abhilfe. (13. Oktober 1751.)

Als wenige Jahre darauf man an der Petrikirche den angefochtenen Werkmeister sogar zum Küster wählte, erhoben sich sämtliche Collegien zu einmütigem Protest gegen die Uebertragung dieses «zweiten, sehr einträglichen Kirchen-Amtes» an jenen «sowohl seiner Abstammung nach als auch an sich selbst immeritirten Menschen». Jetzt hatte der Protest die sofortige Wirkung, daß die Wahl kassiert und die Stelle einem Andern übertragen wurde.

Dies betraf nun stets Aemter, die nicht vom Rat, sondern von den Vorstehern der betreffenden Stiftungen usw. besetzt wurden. Entschiedener war die Stellungnahme des Rats, wenn es sich um Aemter handelte, deren Besetzung ihm oblag. So lehnte er im Jahre 1710 ein Gesuch der Collegien, die Bergedorfer Amtsschreiberstelle öffentlich anschlagen und verkaufen zu lassen, rundweg ab als wider die «bisherige observance» und gegen «dieser stadt verfassung und concordata» laufend; ebenso ging es im Jahre 1713 einem die Bergedorfer Amtverwalterstelle betreffenden Gesuch, im Jahre 1716 einem Gesuch betr. die Zöllnerstelle in Bergedorf. Und als im Dezember 1768 die commercirenden Collegien dem Rat empfahlen, die offene Stelle eines Zöllners am Mühlentor einem zurückgekommenen Bürger zu übertragen, erklärte er im Februar 1769, daß er, der «in anbetracht der personen die demselben obrigkeitlich beykommende Wahlgerechtigkeit sich irgend schmälern oder beschränken zu lassen nicht gemeynet ist, jeder zeit solche entschließung nehmen werde, wodurch sowohl seiner stadtväterlichen sorge für nothleidende bürger, als auch den der ehrl. Bürgerschaft mehrmalen ertheilten versicherungen eine genüge geschiehet».

Welch seltsame Wahlpraxis allerdings herrschte, darüber nur folgendes: im Jahre 1718 war des Bürgermeisters G e r i c k e Sohn sowohl zum Stadt- wie auch zum Kämmerei-Sekretär gewählt; und zwar war das ganz im Stillen geschehen. Als die Collegien davon hörten, protestierten sie; der Kämmereidienst sei bisher einem Hausschließer oder Kämmereischreiber zugeteilt gewesen, die niemals den Sekretärtitel geführt hätten, sondern Hausschließer gewesen seien, die an der Tür der Kämmerei ihren Platz hätten; es sei wider alles Herkommen, einem solchen Mann den Titel Sekretär beizulegen; sie verlangten, daß Gericke nur den Titel führen und die Dienste tun solle, die bisher mit diesem Amte verbunden gewesen.

Bezeichnend für die Wahlpraxis ist ferner ein Vorgang aus dem Jahre 1782. Damals waren von den Herren des Schosses die Stellen des Schoßschreibers und Schoßsammlers besetzt und zwar die erstere mit dem Kontorbedienten des Ratsherrn O t t o, die andere mit dem Lakai des Ratsherrn V o g e l. Alle Collegien legten Protest dagegen ein, daß «obrigkeitliche Personen aus gar zu zärtlicher vorsorge für ihre bedienten ihre nothleidende wohl verdiente Mitbürger bey aller gelegenheit zurücksetzen». Auf wiederholte sehr dringliche Vorstellungen teilte der Rat endlich mit, daß der Schoßsammler auf sein Amt verzichtet habe; zugleich fügte er aber hinzu, er sei «nicht gemeynet, sich und seinen departements die freye wahl bey Verlehnungen und Bedienungen irgend beschränken zu lassen», die Schoßschreiberstelle gehöre nicht zu den im Rezeß von 1669 erwähnten, von der Stadtkasse zu besetzenden Verlehnungen, für die eine Verpflichtung bestehe, sie an «nothleidende, wohl meritirte bürger, welche der stadt onera eine zeit von jahren getragen haben», zu geben. Im Verfolg der sich anknüpfenden Erörterungen gingen die Collegien an den Reichshofrat. Doch einigte man sich schließlich gütlich dahin, daß in einem Ratsdekret vom 9. Mai 1783 den Dienern der Ratsmitglieder gewisse Stellen (Haus- und reitende Diener, Kämmerei-, Gerichts-, Wettediener, Stallreuter, Musterschreiber, Thorschreiber usw.) zugesichert wurden, daß aber alle übrigen Stellen notleidenden, verdienten und geeigneten Bürgern verliehen werden sollten. Noch einmal entstand Anfang des 19. Jahrhunderts ein lebhafter Streit, als bei der Wahl eines Werkmeisters an der Catharinenkirche der Rat nach Ansicht der Collegien nicht die Regel beobachtet hatte, wonach ein solches Amt notleidenden Bürgern zukomme. Die Aufforderung, die Wahl zu kassiren, lehnte der Rat ab; die Collegien gingen nach Wetzlar, wurden aber abgewiesen, da es sich um eine reine Verwaltungssache handle.

Bei ihrer Beschäftigung mit dem Beamtenwesen beschränkten sich aber die Collegien nicht auf die Anstellung der Beamten, sie interessierten sich gelegentlich auch für Fragen des Amtsbetriebes. So rügten im Oktober 1759 die Schonenfahrer, daß die Kanzlisten einige Commissoria kostenlos ausfertigten, andere sich dagegen mit 6 ß bezahlen ließen; sie forderten, daß den Kanzlisten bemerkt werde, «da sie ihren unterhalt vom publico genössen, daß sie dagegen schuldig wären, alle das publicum betreffende sachen

ohne entgeld abfolgen zu lassen». Die übrigen Collegien schlossen sich dieser Mahnung an und machten geltend, daß die ein festes Gehalt beziehenden Kanzlisten nicht Extravergütungen für öffentliche Leistungen beziehen dürften. Zuletzt einigte man sich mit dem Rat dahin, daß den Kanzlisten insgesamt 200 Thaler zu ihrem Gehalt zugelegt wurden, wogegen sie auf jene Vergütungen verzichteten. Als viele Jahre später, 1809, der Rat eine Erhöhung der Gehälter der Kanzleibeamten vorschlug, stimmten die Schonenfahrer dem zwar zu, aber «unter der festen Voraussetzung einer unverzögerten reform des gesamten Canzleywesens, der einführung guter ordnung, festsetzung einer bestimmten, jedem verständlichen, Uebersetzung vorbeugenden und auf specificirte rechnungen gegründeten sportuln-taxe, auch nützlicher beförderung der von dem Canzley-Personal den Bürgern und Einwohnern zu erweisenden willfährigkeit». Eine neue Kanzleiordnung ward darauf am 24. Februar 1810 veröffentlicht.

V. Die Schonenfahrer und das Handels- und Verkehrswesen.

1. Die Kaufmannsordnung; Lehrlingsordnung.

Schon oft ist in unserer Darstellung die Kaufmannsordnung erwähnt. Die ganze umfassende Tätigkeit der Schonenfahrer auf dem Gebiete des Handels, des Verkehrs, des Gewerbes wird beherrscht durch die Beziehungen zur Kaufmannsordnung. Sie bildet mit ihrem festen Gerüst von Bestimmungen über nahezu alle Handels- und Verkehrsverhältnisse die stete, sichere Richtschnur für das Tun und Lassen der Kaufleute und Gewerbetreibenden; sie dient dauernd bald als Stütze für Ansprüche, bald als Grundlage für Beschwerden, bald als Mittel zur Abwehr und ist für lange Zeit das am häufigsten angezogene Gesetz im öffentlichen Leben Lübecks gewesen.

Lübische Kaufmannsordnungen hat es bereits 1427, 1484, 1485 gegeben.[1] Die Ordnung von 1485[2] zeigt, daß damals der ganze Komplex von Bestimmungen über die stadtwirtschaftliche Absperrung in Geltung war. Die Niederlage zahlreicher von der See kommender Waren wird zur Pflicht gemacht wenigstens für drei Tage zum Besten der Bürger; das strenge Verbot des Gästehandels findet seinen Ausdruck, ja auch das Verbot des Handels eines Bürgers mit dem Gelde eines fremden Bürgers wird eingeschärft, den Maklern und Trägern jede Vorschubleistung des Gästehandels untersagt. Ebenso wird der Aufkauf einer Reihe von Waren durch Bürger für Fremde, der Verkauf von Tuchen in Stücken durch Fremde verboten.

Aus dem Jahre 1572 liegt der Entwurf einer neuen Kaufmannsordnung[3] vor, die noch mehr über Einzelheiten sich verbreitet, in den Grundzügen aber auf demselben Boden wie ihre Vorgängerinnen steht und den Gästehandel in jeglicher Form verbietet. Doch erfahren die Vorschriften hier eine Ausdehnung nach mehre-

1) Lüb. Urk. B. VI. S. 760 sind mehrere „Kaufmannsordnungen“ abgedruckt, die vor 1421 erlassen sein sollen.

2) Anhang Nr. 2.

3) Anhang Nr. 11. Daß der „Entwurf“ tatsächlich in Kraft getreten ist, ergibt sich aus späteren Hinweisen auf diese Ordnung, so in der Vorstellung von 1628. Aug. 6 (Anhang Nr. 20).

ren Richtungen. Es finden sich Bestimmungen über die scharfe Abgrenzung des Handels vom Handwerk und von der Verlehnung, d. h. dem öffentlichen Amte; wer ein Handwerk treibt oder ein Amt hat, darf nicht Handel treiben. Auch wird den Bäckern und Brauern der Kornhandel verboten und auf den Bedarf für ihr Gewerbe beschränkt. Besondere Aufmerksamkeit wird jetzt dem Hopfenhandel, der 1485 garnicht erwähnt wird, gewidmet. Neu ist auch die Vorschrift über die Annahme der Kaufmannsjungen.

Bieten diese Ordnungen uns die Entwicklungsgeschichte der älteren lübischen Kaufmannsordnungen, so kommt für den hier hauptsächlich behandelten Zeitraum nur die Ordnung von 1607 in Betracht. Sie ist vom Rat erlassen unter Mitwirkung der Kaufleute-Compagnie, Schonenfahrer, Bergen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer. Das geht zwar aus der Ordnung selbst nicht hervor, ist aber aus anderen Quellen bekannt.[1] Sie ist zunächst nur handschriftlich verbreitet gewesen und erst 1753 in einer Prozeßschrift gedruckt worden.[2]

Gegenüber der Ordnung von 1572 bedeutet die Ordnung von 1607 eine Fortentwickelung in der Richtung der zunehmenden Spezialisierung der Normen und Ausdehnung derselben auf weitere Handelsgebiete. Das geltende Handels- und Gewerberecht ist hier in ein System gebracht, dessen einzelne Glieder fest ineinander greifen. Neu gegen 1572 sind die Bestimmungen über die Durchschleiferei; die meisten übrigen Vorschriften sind schärfer und ausführlicher gefaßt. Die Ordnung bedeutete, um es kurz zu sagen, den Schutz des Handels der Bürger, der Zunftprivilegien, des Credits der Stadt, soweit er durch unreelle Maßnahmen (so im Fisch- und Hopfenhandel) geschädigt werden konnte, endlich des Bürgers gegen die seinen Lebensunterhalt verteuernden Maßregeln oder Uebervorteilungen, wie Vorkauf, schlechtes Maß und Gewicht.

Ueber die Organisation der Kaufmannschaft findet sich in der Ordnung nichts. Der einzige, in diesen Bereich fallende Artikel dürfte der 13. sein, der von der Aufnahme und Lehrzeit der Kaufmannsjungen handelt. Allein in diesem Artikel werden auch die Schonenfahrer-Aeltesten erwähnt, denen die Aufsicht über die Aufnahme der Jungen zustand. Von den Handel treibenden Zünften werden sonst nur die Bergenfahrer (Art. 26) genannt. Die ganze Ordnung bedeutet, wenn wir den die Jungen betreffenden Artikel ausnehmen, eine Richtschnur für die Praxis des Handels und Verkehrs; des Handelsstandes wird nur in soweit gedacht, als er den Nachwuchs betrifft. Der Bedeutung dieses Dokuments für den lübischen Kaufmanns- und Gewerbestand tut dieser Mangel natürlich keinen Abbruch.

Wie der Ordnung von 1607 andere Ordnungen vorausgegangen sind und jene nur die Kodifizirung und Erweiterung älterer Vorschriften und Gebräuche darstellt, so konnte auch sie nicht als für alle Zeiten geltend betrachtet werden. Wenn sie formell auch bis

1) So in dem Protest der Schonenfahrer gegen die Beteiligung der Gewandschneider und Kramer 1709. Juni.

2) vgl. Dreyer, Einleitung S. 460; dann gedruckt in Neue lüb. Blätter 1836. S. 316 ff.

tief ins 19. Jahrhundert in Kraft geblieben ist, so wirkte doch die Macht der Verhältnisse dahin, daß im Laufe der Zeit ihre volle Gültigkeit in Abnahme geriet und daß es schließlich nur noch wenige Artikel waren, die nicht durch Rats- und Wettebescheide oder durch die Gewohnheit Abänderung oder gar Aufhebung erfahren hatten. Aber zunächst nahm man es doch mit der Ordnung sehr ernst; und das Bestreben ihr volle Geltung und tatsächliche Anerkennung zu verschaffen, füllte einen großen Teil der Amtstätigkeit der Schonenfahrer-Aeltesten aus; das «directorium über das general-commercium», das sie beanspruchten, bestand im wesentlichen in der «censur der kaufmannsordnung»,[1] d. h. der Kontrolle über die für Handel und Gewerbe bestehenden Vorschriften. Etwas unabänderlich Bleibendes konnte aber auch die Kaufmannsordnung nicht sein; und schon frühzeitig haben Verhandlungen stattgefunden mit dem Zweck einer Aenderung wichtiger Punkte.

Nachdem schon im März 1620 mehrere comm. Collegien eine Revision der Kaufmannsordnung angeregt hatten, fand die erste Verhandlung dieser Art im Jahre 1624 zwischen Commissaren des Rats und den Aeltesten der Schonenfahrer statt. Es kam jedoch zu keiner Einigung, da sogleich der erste Punkt, die vom Rat vorgeschlagene Zulassung der Speckhöker zum Handel mit Fremden an der Trave, die Schonenfahrer-Aeltesten derartig reizte, daß sie die Verhandlung abbrachen. Weitere Verhandlungen folgten im Jahre 1632. Im Schonenfahrer-Schütting hatte schon am 18. August 1631 der Aeltermann den Brüdern vorgetragen, wie troß des im Stadtrecht und in der Kaufmannsordnung ausgesprochenen Verbots des Gästehandels und des Verkaufs fremder Güter an Fremde immer wieder dagegen verstoßen werde; die Aelterleute hätten deshalb eine Verpflichtung aufgeseßt, nach der sich jeder zu richten habe. Mit Zustimmung der Brüder wurde diese Verpflichtung eingerahmt und im Schütting aufgehängt. Das deutet nicht nur darauf hin, daß die Kaufmannsordnung in ihrem Wortlaut wenig bekannt war, obwohl jeder neu eintretende Bruder sie zu unterschreiben hatte, sondern das beweist auch, daß, wie wir überdies aus zahlreichen Beispielen wissen, unter den Schonenfahrer-Brüdern nicht wenige waren, die selbst gegen die Kaufmannsordnung verstießen; ihnen sollte durch diese Maßregel das Gewissen geschärft werden. Die Aeltesten gingen aber noch weiter und beantragten am 11. Mai 1632 beim Rat eine Revision der Kaufmannsordnung. Im Einzelnen führten sie an die Eingriffe der Korduanbereiter, Grüßmacher und anderer in den Handel; ferner die Vorkäuferei; diese Punkte sind vermischt mit allen möglichen Dingen, die nur in sehr entfernter Beziehung zum Handel stehen, so der Lösung der Sklaven aus der Gefangenschaft, der Verpachtung der Mühlen, der Korn-Accise, der Errichtung einer Apotheke, dem übermäßigen Fuhrlohn der Kutscher usw. Man sieht hier als Folge des dualistischen Charakters der Schonenfahrer als eines bürgerlichen Collegs und einer die Handelsinteressen vertretenden Körperschaft die Vermischung rein städtischer Angelegenheiten mit den wirtschaftlichen. Den Kernpunkt

1) vgl. z. B. Siewert S. 385 f.

der Beschwerden bildete aber der Inhalt der Kaufmannsordnung; im August 1632 übergaben die «Verordneten des Kaufmanns», als welche wohl die Schonenfahrer-Aeltesten anzunehmen sind, ihre besonderen Forderungen, die die Kaufmannsordnung betrafen, dem Rat.[1] Im November 1633 ließ der Rat seine Antwort hierauf den Schonenfahrern mitteilen; sie war schon vom Juni 1632 datirt und eigentlich die Erwiderung auf die Eingabe vom 11. Mai. Inzwischen hatten nämlich zwischen dem Rat und den Zünften sehr lebhafte Verhandlungen uber die Bewilligung von Mitteln für die Garnison stattgefunden, die Schonenfahrer insbesondere sich aber durchaus abgeneigt gezeigt, irgendwelche Bewilligungen zu machen, bevor nicht die Beschwerden der Kaufleute, an deren Spiße die Revision der Kaufmannsordnung stand, beseitigt wären. Vergebens hatte der Rat die Schonenfahrer gewarnt, doch nicht mit bösem Beispiel voranzugehen und zur Uneinigkeit Anlaß zu geben; er beklagte es, daß die Schonenfahrer die anderen Zünfte «upstußig makeden», das bereits bewilligte Soldatengeld nicht zu entrichten. Die Schonenfahrer-Aeltesten bezogen sich wiederholt auf die Abstimmung in ihrem Colleg und erklärten: schon seit Jahren versage die Wette gegenüber der Kaufmannsordnung, deshalb «gifft idt unwillige und vordrettliche borger». An demselben Tage, an dem diese Worte fielen, am 28. November 1633, ließ sich endlich der Rat mit den erwähnten vom Juni 1632 datirten Vorschlägen zur Revision der Kaufmannsordnung heraus. Nun wurde über diese Vorschläge verhandelt. Namentlich der 5., 7. und 14. Artikel kamen in Betracht und machten Schwierigkeiten; die Vorschrift des Art. 5, daß nur zwei Bürger und nicht mehr einen Kauf vollziehen dürften, war nicht mehr aufrecht zu erhalten; seine Abänderung stieß aber auf das Bedenken, daß mehrere Kaufleute durch ihren Zusammenschluß ein Monopol schaffen könnten. Auch der Art. 7, der nicht nur den Handel Gast mit Gast, sondern auch den Einkauf durch Bürger zum Besten Fremder verbot, bedurfte der Reform; der Ankauf von Waren durch Bürger mit fremdem Gelde und die Lieferung an Fremde mußte dem Bürger frei stehen; endlich verlangten die Kaufleute im Art. 14 ein schärferes Verbot des Handels der Nichtkaufleute, namentlich der Höker.

Es waren zweifellos sehr wichtige, grundsäßlich umstürzende Neuerungen, die der Rat vorschlug; sie bedeuteten auf dem Gebiete der Vergesellschaftung der Handelsgeschäfte ebenso wie auf dem des Commissionshandels eine bedeutsame Erweiterung des Handels, eine Beseitigung störender Schranken. Daß solche Aenderungen, die mit den Grundlagen der bisherigen, seit Menschengedenken üblichen Handelsauffassung im Widerspruch standen, sich nicht so einfach und schnell kodifiziren ließen, daß ferner ihre geseßliche Sanctionirung viele Interessen verleßen mußte, ist begreiflich.

Neben diesen wichtigen grundlegenden Aenderungen trat dann die rein-örtliche Frage der Uebertretung der Kaufmannsordnung durch die Handwerker und Verlehnten mehr in den Vorder-

1) Aus diesen Verhandlungen von 1632 ist die irrige Ansicht entstanden, daß damals eine Neuredaktion der Kaufmanns-Ordnung erfolgt sei (Dreyer S. 461; Neue lüb. Blätter 1836 S. 316).

grund, als sie es ihrer wirklichen Bedeutung nach verdiente. Aber erfahrungsgemäß wandte man sich bei solchen Angelegenheiten, sobald eine Einigung in den wirklich wichtigen Punkten nicht erfolgen konnte, meist mit um so größerem Eifer der Behandlung der Fragen von untergeordneter Bedeutung zu. So forderten die Schonenfahrer im August 1634 von der Wette schärfere Maßregeln gegen die Uebertretungen, da aus den Rollen der Handwerker usw. sich ihr Recht, Kaufhandel zu treiben, nicht ergebe. Und vorzüglich hieran scheiterte wohl die ganze Reform. Die bürgerlichen Collegien aber, und insbesondere die kaufmännischen, haben noch lange Jahre hindurch die Kaufmannsordnung stets angeführt, wenn es galt, finanzielle Leistungen, Soldatengelder und dergleichen abzulehnen. Wie die Kaufmannsordnung aber nun einmal gestaltet war, enthielt sie viel zu verwickelte, in sich schwer zu vereinbarende, das ganze Gewerbe- und Handelsleben der Stadt berührende Probleme, um als Kompensationsobjekt gegen Bewilligung von Abgaben benutzt zu werden. Sie blieb in der Form bestehen und wurde tatsächlich mehr und mehr durchlöchert. An Versuchen, sie in einzelnen Punkten zeitgemäß zu verändern, hat es nicht gefehlt; doch überwiegt weitaus das Streben, den alten Besitzstand, den die Kaufmannsordnung darstellte, zu verteidigen. Dazu gehörte es, wenn auf Wunsch den Schonenfahrer-Aeltesten die Wette durch Bescheid vom 28. August 1677 erlaubte, daß in Fällen, wo von Fremden oder Einheimischen wider die Kaufmanns- oder Kayen-Ordnung verstoßen wurde und die Wetteherren nicht grade zur Hand waren, die Diener des Ehrb. Kaufmanns vorläufig Beschlag auf solche Waren dadurch legen durften, daß sie sie mit einer Marke versahen; doch mußte die Sache sogleich darauf der Wette angezeigt werden; dazu gehörte ferner, daß schon im Jahre 1637 von den Schonenfahrern eine Person angestellt wurde, die auf die Durchschleiferei aufpassen und namentlich die Schuten, Kähne, Oldesloer Böte und Wagen beaufsichtigen sollte.[1]

Eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Vorschrift der Kaufmannsordnung betraf das Verbot der Durchfuhr; wir können diese Frage, die Lübeck mit mehreren handeltreibenden Staaten in ernsten Konflikt gebracht hat, nicht gesondert betrachten, da sie in dem Handelssystem der Stadt, wie es sich in der Kaufmannsordnung verkörpert, so fest verankert ist, daß sie nur im Rahmen der ihr gewidmeten Darstellung voll verständlich ist. Mit den Bestrebungen, die Durchfuhr zu beschränken oder freier zu gestalten, geht parallel die Stellungnahme der Beteiligten zu der Kaufmanns-

---

1) Der erste hierfür angestellte Diener, Hans Lübke, erhielt als Lohn wöchentlich 3 Mark und sollte von den Strafen, die er zu Wege brachte, $^1/_2$ Prozent bekommen. Da er davon nicht bestehen konnte, beschloß man, daß jeder Bruder ihm jährlich 12 ß gäbe. Im Jahre 1660 folgte ihm Claus Wulf, 1669 Peter Fischer. Die Zahlungen der Brüder gingen aber schlecht ein, sodaß man im Juni 1671 beschloß, „den Kerl abzuschaffen“. Im April 1673 wurde doch ein neuer Aufseher bestellt (vgl. oben S. 146). Die Anstellung dieses Beamten nannten die Schonenfahrer im Jahre 1681 mit unter den ihre leitende Stellung im Handel begründenden Funktionen und Rechten (Siewert S. 389).

ordnung in ihrer Gesamtheit oder in ihren sonstigen Einzelbestimmungen.[1])

Seit dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bestand Lübeck streng darauf, daß die meisten auswärts gekauften und von der See her nach Lübeck geführten Waren hier an Bürger verkauft werden mußten; erst dann konnten sie weiter ausgeführt werden. Diese Verbindung des Stapelrechts mit dem Verbot des Gästehandels kam einem Verbot der Durchfuhr nahezu gleich; die Ausübung dieses Verbots mußte Lübeck namentlich mit Hamburg, das ein lebhaftes Interesse an einem ungehinderten Warenverkehr mit der Ostsee hatte, in Konflikt bringen; und seit 1606 haben fast ununterbrochen Verhandlungen über diese Frage zwischen beiden Städten geschwebt; sie führten im Jahre 1610 dahin, daß zwar die Durchfuhr der seewärts in Lübeck für Hamburg eingehenden, aus dem Osten kommenden Waren ausgeschlossen sein und für diese der Verkaufszwang in Lübeck bestehen bleiben, daß aber für einige Waren, nämlich ungarisches Kupfer, Königsberger und Danziger Hopfen, Harpeus, Segeltuch, Galmey, Meth und andere Getränke dieser Zwang nicht bestehen sollte; auch sollte allen Hamburgern die freie Ein- und Durchfuhr der Güter, «die nicht in und an der Ostsee gefallen», sondern aus der West- in die Ostsee gebracht würden, erlaubt sein, ebenso die freie Ab- und Durchfuhr aller Waren, die Hamburg von Lübeck seewärts nach Osten und Westen verschiffen wollte. Diese von Hamburg zwar nur ad referendum genommenen Vorschläge sind von Lübeck weiterhin inhaltlich beobachtet, in der Ausführung allerdings stark eingeschränkt worden, da Lübeck nach wie vor auch Hamburg gegenüber streng auf dem Verbot des Gästehandels und der Verbindung dieses Verbots mit dem Grundsatz, daß Ostseegüter nicht glatt durchgeführt werden dürften, bestand, sodaß also Fremden gehörende Ostseegüter nicht nur nicht durchgeführt, sondern in Lübeck nur an Bürger verkauft werden durften.

Somit war endlosen Streitigkeiten ein breiter Raum gewährt; und da die Kaufmannsordnung von 1607 im Gegensatz zu den früheren Ordnungen im Art. 7 die Durchfuhr im weitesten Umfange und in Verbindung mit dem Verbot des Gästehandels verboten hatte — eine Maßregel, die höchst wahrscheinlich eine Folge der schon damals schwebenden Verhandlungen mit Hamburg und anderen, ebenfalls dem Anspruche Lübecks sich widersetzenden Städten war —, so hatte sich Lübeck nun selbst eine rechtliche Grundlage für sein Vorgehen geschaffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verlaufs dieses Streites verweisen wir auf unsere frühere Darstellung. Nur über die Stellung der lübischen Kaufmannschaft, insbesondere der Schonenfahrer zu dieser wichtigen Frage müssen wir uns noch etwas eingehender äußern. Von Beginn an hat die Kaufmannschaft Lübecks jenen Anspruch entschieden verteidigt. Bereits im Dezember 1606 wiesen die «Aeltesten, Aelterleute, Frachtherren und allgemeiner Kauf-

---

1) Für das folgende vgl. Baasch, Die „Durchfuhr“ in Lübeck (Hans. Gesch. Bl. Bd. 34 S. 109 ff.)

und Handelsmann» den Anspruch Hamburgs auf die freie Durchfuhr von Ostseegütern zurück; was Hamburg erstrebe, sei freier Gästehandel und dieser auch dort verboten. Bei dieser Gelegenheit trat die Mißgunst der Lübecker gegen die hamburgische Fremdenpolitik offen hervor, indem sie bemerkten, daß der Handel der Hamburger vielfach gar kein Handel dortiger Bürger sei, sondern in den Händen der Fremden läge und es deshalb nicht zulässig sei, «wann uns an solcher unser freiheit etwas entzogen werden sollte, das frömbde niederländische und andere geld, so häufig sich herein zu uns tringen würde, daß wir alhier aller hantierung und nahrung entblösset, dieselbigen in frömbde hende und gewalt sehen und clagen mosten».

Für längere Zeit hat dann der Rat den Kampf um die Durchfuhr, der im Jahre 1620 zu einem Prozeß mit Hamburg am Reichskammergericht führte, allein bestanden, ohne daß die Kaufmannschaft beteiligt gewesen zu sein scheint; der Rat wußte sich wohl der Zustimmung der letzteren sicher. Erst seit 1623 zeigt sich in den Protokollen der Schonenfahrer lebhaftere Teilnahme an diesen für die Kaufmannschaft so wichtigen Dingen. Nun ertönen hier nicht nur immer lauter die Klagen über die Durchfuhr hamburgischer Ostseegüter, sondern man wandte sich auch an die zuständige Stelle, die Wette, um solche Mißstände zu beseitigen. Im Juli 1637 erreichten die Schonenfahrer, daß auf dem Pfundzoll eine Einrichtung getroffen wurde, die zur Kontrolle gegen die zunehmende Durchschleiferei — wie man es nannte — dienen sollte. Darnach mußte jeder Verkäufer einer Ware einen Zettel ausstellen, auf dem der Verkäufer verzeichnet war; und am Pfundzoll gab man keine Ware frei, über die nicht ein solcher Zettel vorlag. Alle Sonnabend begaben sich zwei Aelteste der Schonenfahrer auf den Pfundzoll, um sich die Zettel vorlegen zu lassen; im Fall etwas nicht richtig befunden wurde, ward es der Wette zur Untersuchung überwiesen. Die sich auf Schonenfahrer-Brüder beziehenden, Unregelmäßigkeiten enthaltenden Zettel nahmen die Schonenfahrer-Aeltesten an sich, um die Sache vor der Brüderschaft zur Sprache und Bestrafung zu bringen; wer sich dann die Strafe zu entrichten weigerte, wurde der Wette angezeigt. Auf solche Weise arbeitete der Schütting mit der Behörde Hand in Hand bei der Durchführung einer Maßregel, die im Interesse des Handels der Stadt eingeführt war.

Auch unter den Schonenfahrern waren die Fälle nicht selten, daß sich ihre Brüder Vergehungen gegen die Durchfuhrbestimmungen zu Schulden kommen ließen. Trat die Gesellschaft als solche auch meist sehr entschieden für die strenge Aufrechterhaltung des obrigkeitlich behaupteten Grundsatzes ein, so gab es unter ihren Mitgliedern deren genug, die ihre Rechnung besser zu finden glaubten, wenn sie sich von der genauen Beobachtung der dem freien Handel so überaus hinderlichen Vorschriften lossagten. Die Gesellschaft suchte diesem Mißbrauch zunächst dadurch entgegenzuwirken, daß sie jedes ihrer Mitglieder nötigte, eine schriftliche Verpflichtung zu unterzeichnen, wonach jene Ordnungen aufrecht zu erhalten waren und Verstöße unter Strafe gestellt wurden. Diese

im Jahre 1630 aufgesetzte Verpflichtung[1]) ist seitdem bis 1841 von allen Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet worden.

Doch fehlt es nicht an Zeugnissen, daß man in der Brüderschaft auf gesetzlichem Wege eine Milderung jener Vorschriften anzubahnen suchte. So hatte im Februar 1638 ein Bruder bei den Aeltesten angeregt, daß es dem Kaufmann nicht zuwider sein könne, wenn jemand Salpeter, Wachs, ungarisches Kupfer und Pottasche «von Fremden zu Fremden» durchsende, weil der hiesige Kaufmann für eigene Rechnung wenig damit handle. Die Aeltesten hielten es aber nicht für ratsam, «weilln es kegen dieser stadt freyheit»; und wenn die Hamburger mit etlichen Waren solche Freiheit hätten, würden sie bald für alle Waren «eine Gerechtigkeit» daraus machen, und Lübeck werde für eine «Niederlage» gehalten werden. Das war es ja, was die Kaufleute hauptsächlich befürchteten, wenn man die Durchfuhr frei gab: sie besorgten, Lübeck werde eine Stadt ohne Eigenhandel und nur Speditions- und Durchfuhrplatz werden; wie die Schonenfahrer am 12. September 1640 dem Rat vorstellten: sähe man den Fremden weiter nach, so werde das dahin führen, «daß anstatt der Lübeckischen Kaufleute nur lauter factoren hinfüro zu Lübeck sich finden, und die lübeckischen kaufleute nur für der fremden ihren Packheusern gedeyen werden».

Bald sahen sich die Schonenfahrer zu entschiedeneren Maßregeln genötigt; in einer Eingabe vom 16. Juli 1644 zeigten sie dem Rat mehrere Kaufleute an; so sei Bökel van Santen «einer der allerberumbsten durchschleifer»; insbesondere habe er große Partien Leder über Lüneburg nach Braunschweig zu schaffen gewußt; er sei ein «solcher geselle, daß er tanquam persona infamis zu keinem eyde verstattet werden mag»; der Rat möge diesen «practikischen menschen» ernstlich bestrafen. Darauf erließ am 17. Dezember 1644 der Rat ein Dekret, in dem auch den Schiffern die Vorzeigung der Frachtbriefe zur Pflicht gemacht und nochmals die Vergesellschaftung mit Fremden verboten wurde, da durch sie «allerhand Durchschleuferey verübet und den bürgern die nahrung entzogen wird».

Auch das im Jahre 1645 erfolgte Zustandekommen des Bündnisses der drei Städte Lübeck, Bremen, Hamburg mit den Generalstaaten gab den Schonenfahrern zu einer Aeußerung über die Durchfuhr Anlaß. Der Art. 5 des Vertrages erlaubte den Untertanen beider Teile die freie Benutzung der gegenseitigen Häfen, Ströme usw. In Lübeck war man weit entfernt davon, mit diesem Artikel etwa die freie Durchfuhr gewähren zu wollen; und die Schonenfahrer, deren Ansicht der Rat bald darnach zu erfahren wünschte, erklärten: «weil die freye durchfuhr der Stadt Lübeck zu mercklichen schaden gereichen dürfte, konten sie nicht ratsam erkennen, als solt auch alles über einen Hafen gehen; daß man den Hamburgern einige durchfuhr solte einreumen, viel weniger gestatten.» Die Furcht, Hamburg möchte auf dem Wege der freien Durchfuhr durch Lübeck den ganzen Ostseehandel an sich reißen, blickt aus diesen wie zahlreichen anderen Aeußerungen der Schonenfahrer. In jedem

---

1) Anhang Nr. 22.

Falle einer den Hamburgern auf Grund der Abmachung von 1610 gestatteten Durchfuhr gaben sie ihr Urteil ab.

Zu welch unerquicklichen Zuständen die genaue Beobachtung der Vorschriften, die Auferlegung der Eide und die Strafgewalt, die von den Schonenfahrer-Aeltesten über ihre gegen die Dekrete des Rats verstoßenden Brüder in Anspruch genommen wurde, innerhalb der Gesellschaft führte, zeigen mancherlei Vorkommnisse. So konnte man im Jahre 1654 den Heinrich Porten, der sich sonst vortrefflich eignete, nicht zum Aeltermann wählen, weil er in allerlei Durchschleiferei-Angelegenheiten verwickelt war; und im folgenden Jahre erging von «unbenandten, doch wohlbekandten Brüdern des Schüttings» eine Zuschrift an die Aeltesten, in der nicht nur der Schonenfahrer-Bruder Erdmann mehrerer Durchschleifereien beschuldigt, sondern auch erklärt wurde, daß, wenn die Aeltesten jenen ohne vor der Wette abzulegenden körperlichen Eid durchließen, «so wollen wir eben die macht haben, fremde verbotene wahren ungescheuet durchzuschiffen». Ja, es kam sogar vor, daß die Collegien ihre Aeltesten geradezu verleugneten. Als im Jahre 1656 der Rat mit Erlaubnis von zwei Aeltesten der commercirenden Zünfte die Durchfuhr von Waren nach Hamburg zuließ, die auf einem wegen Seebeschädigung in Travemünde eingelaufenen Schiffe verladen gewesen, protestirten die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer gegen diese Erlaubnis, da sie dem Stadtrecht und der Stapelgerechtigkeit widerspreche, und erklärten, das Zugeständnis ihrer Aeltesten beruhe auf einem Mißverständnis.

Als in den Jahren 1658 und 1659 wegen des Kriegszustandes in der Ostsee die Durchfuhrpraxis etwas milder gehandhabt und der Sperrung des Sundes Rechnung getragen wurde, waren es wieder die Schonenfahrer, die sich scharf gegen solche Connivenz wandten und vor den Hamburgern warnten, die den Ostseehandel an sich ziehen wollten, wozu ihnen die heimlichen Faktoren in Hamburg Vorschub leisteten. Der Rat befahl in seinem Dekret vom 16. November 1659 strengste Untersuchung in dieser Angelegenheit, empfahl aber gleichzeitig: «bey diesem punct muß der Kaufmann ihm selbst auch nicht absein und mit dergleichen personen in ihren compagnien conniviren, sondern haben dieselbe bey denen herren der wette anzumelden und, da die geordnete strafen nicht helfen wollen, sie endlich gar auszuschließen.» Selbst die Schonenfahrer-Aeltesten aber, denen es doch bekannt sein mußte, wie nicht wenige ihrer eigenen Brüder sich gegenüber der Durchfuhr verhielten, wunderten sich, «daß bey itzigem zustande, da uns die Hamburger in der Kaufmannschaft und dero freyheit allerhand hinderung verursachen, dennoch von unsern bürgern gefunden werden, die umb eines geringen profits willen denenselben allen vorschub thun». Denn es reizte damals die Lübecker nicht nur das Streben der Hamburger, die freie Durchfuhr zu erzwingen, sondern auch die wiederholt festgestellte Tatsache, daß hamburgische Kaufleute und Schiffer die durchzuführenden Waren als dänische angegeben hatten, wodurch sie die Zollfreiheit erreichten. Die Schonenfahrer ersuchten deshalb am 26. Juli 1660 den Rat, er möge gegen Hamburg nach dem Rechte der Wiedervergeltung handeln.

Bisher waren, wie es scheint, die commercirenden Zünfte sich über die Stellungnahme zur Frage der Durchfuhr ziemlich einig gewesen. Allmählich dämmerte aber doch bei manchen die Erkenntnis auf, daß lediglich mit einer Politik der Unterdrückung nicht weiter zu kommen war, zumal es überaus schwer war, dem gemeinsamen Ansturm der Hamburger und der mit jenen im Einverständnis handelnden lübischen Kaufleute zu widerstehen, und es überdies auf der Hand lag, daß der Warenverkehr leicht auf andere Wege, vorzüglich durch den Sund, getrieben werden konnte. Erst langsam hat sich die Ueberzeugung durchgesetzt, von den Maßregeln, die den Verkehr nach Lübeck zwingen sollten, Abstand zu nehmen und sie allmählich abzubauen. Zunächst erfolgte im Jahre 1672 über diese Frage eine Spaltung innerhalb der Kaufmannschaft, die für die Geschichte der Schonenfahrer von hohem Interesse ist. Diese hatten am 21. November 1672 sich beim Rat über die Verstöße gegen das Verbot des Gästehandels und die Durchschleiferei beklagt und dem Zulagsschreiber vorgeworfen, er stelle der bestehenden Verordnung zuwider Freizettel für fremde Güter aus. Der Rat beantwortete diese Beschwerde am folgenden Tage mit einem Dekret,[1]) nach dem für jedes Gut von dem Eigner eine eidliche Bescheinigung zu geben sei, daß es sein eigen Gut sei und keinem Fremden gehöre. Den Schonenfahrer-Aeltesten wurde ferner ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wie bisher, so auch weiterhin die Zettel jeden Sonnabend von der Zulage abfordern zu lassen und zu kontrollieren.

Hiergegen wandten sich die Kaufleute-Compagnie und die Stockholmfahrer; diese pflegten sonst stets mit den Schonenfahrern zu gehen, machten aber diesmal eine Ausnahme. Es handelte sich freilich nicht nur um eine sachliche Differenz, sondern auch um einen Vorstoß gegen die von den Schonenfahrern ausgeübte Vormacht. Mit großer Schärfe bestritten die Aeltesten der Kaufleute-Compagnie das Recht, «solche in das commercium laufende dinge und gefährliche neuerungen allein auf die bahn zu bringen» usw. In der Sache aber sprachen sie sich dahin aus, daß es «zwar herzlich zu wünschen wäre, daß, wie von altersher die Niederlage der Osterschen wahren einzig und alleinlich bey dieser guten Stadt gewesen, wir auch noch itzo dieselbe bekräftigen und die Stapelgerechtigkeit von allen wahren behalten könten.» Wolle man streng auf dem Art. 7 der Kaufmannsordnung bestehen, so sei überhaupt keine Durchfuhr zu dulden und die Fremden müßten dann alles von unsern Bürgern kaufen; «wie aber jenes schon lengst nicht hat konnen practisiret noch dieses durch hemmung der Durchfuhr bisher erhalten werden; sintemal die benachbarte Nationen mit ihren wahren diese Stadt nicht zu berühren mehr umbwege wissen, also und viel weniger werden die alten Statuta und Ordnungen itziger zeit practicabel, sondern vielmehr denen jetzigen zeiten und leuften, darinnen wir ja nach Gottes verhengnuß gerathen, gewissermaßen zu accommodiren seyn». Sie hätten kein Gefallen an den Durchschleifereien, aber hielten es für gut, wenn die Kaufmannsordnung von den com-

1) **Siewert** S. 394 f., vgl. auch oben S. 27.

mercirenden Zünften durchgesehen, in passibus utilibus beibehalten, auf gewisse Waren beschränkt und «pro hoc tempore et rerum statu eingerichtet würde». Aehnlich äußerten sich die Stockholmfahrer; auch sie tadelten das Eingreifen der Schonenfahrer als eine Anmaßung, und meinten in der Sache, daß man die Durchfuhr fremder Güter, «nachdem sich die zeiten in vielen geendert, nicht so gar in totum verwerfen» dürfe; auch hätten viele Handwerker, Schiffer usw. Vorteile davon, ebenso auch der Zoll; täglich erfahre man ferner, wieviel Waren über Wismar und Kiel nach Hamburg gingen. Was die neuen eidlichen Atteste betreffe, «so mag dergleichen unter Königen und Fürsten nicht, geschweige in einer Reichsstadt erhöret sein, die gewissen dergestalt mit vielfältigen und fast unzählbaren eyden zu beängstigen, wodurch wenig gutes gestiftet, viele darüber ruchlos werden, fremde, so hier lust sich zu seßen hetten, dadurch abgeschrecket und gefährliche meineide verursachet werden dürften.»

Merkwürdig ist an dieser Polemik namentlich der Ausfall gegen die Kontrolle der Zettel an der Zulage. Sie wurde schon seit langen Jahren von den Schonenfahrern ausgeübt, und es ist überraschend, daß erst jeßt sich ein Widerspruch dagegen erhob. In der commissarischen Beratung, die der Rat anordnete, trat die Kaufleute-Compagnie für Freiheit der Durchfuhr ein, vorzüglich für die des Eisens ,für das sie gewohnheitsmäßig schon bestehe; nur für Leinsaat, Talg, Butter, Potasche, Hanf, Flachs, Teer, Pech, Korn, Leder, d. h. alle nordischen Waren und Ostseeprodukte, wollten sie die freie Durchfuhr nicht gestatten. Ebenso wünschten sie eine Mäßigung der den Gästehandel betreffenden Normen: wenn ein Lübecker mit einem Fremden in Geschäftsverbindung stehe, von der er Vorteil habe, müsse dem Fremden auf seinen Anteil die Durchfuhr gestattet werden; dagegen sei es den Fremden, die nach Lübeck mit ihren Waren kämen, nicht zu gestatten, sie hier wieder an Fremde zu verkaufen.

Der Rat verfügte hierauf zunächst, um wenigstens einen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen, die freie Durchfuhr des Eisens; doch sollte das zur See eingehende Eisen eine Durchfuhrabgabe von 3 ß pro Schiffpfd. entrichten. Gegen diese Abgabe sprach sich die Kaufleute-Compagnie aus, da sie dem Handel der Stadt schaden und Schweden reizen werde.

Lange ward über die Frage des Eides beraten. Der Rat trat im Wesentlichen den Schonenfahrern bei; er beließ es vorläufig bei der alten Eidesform und verfügte ferner am 14. März 1673, daß die Zettel jeden Sonnabend den Schonenfahrer-Aeltesten, «wie vor diesem», im Original verabfolgt, den Aeltesten der Kaufleute-Compagnie und anderen kaufmännischen Zünften aber auf Wunsch abschriftlich mitgeteilt werden sollten.[1] In den weiteren Kommissions-Beratungen wünschten die Schonenfahrer Einzel-Eide, keinen General-Eid; mit ihnen stimmten die Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer darin überein, daß man der Durchschleiferei am besten entgegentrete, wenn auf der Zulage die j e d e s m a l i g e eidliche Ver-

1) Siewert S. 395.

sicherung abgegeben werde. Dementsprechend verordnete der Rat am 12. März 1675 die Einführung solcher Eidesformulare; die Kaufleute-Compagnie und Nowgorodfahrer forderten hingegen die völlige Aufhebung dieser Zettel; in der von neuem aufgenommenen Unterhandlung betonten die Schonenfahrer, daß «der jährliche Eyd in dem Jahr wenig geachtet würde.»

Selbst die Schonenfahrer, die folgerichtigsten und tatkräftigsten Verfechter des alten Durchfuhrprinzips, waren nicht so blind, daß sie nicht in gewissen Fällen eine Milderung der festgelegten Praxis für richtig hielten. Als im Jahre 1673 infolge des französisch-holländischen Krieges die Zufuhr von Eisen, Pech, Teer, Hanf, Flachs stark zunahm, sodaß die lübische Kaufmannschaft nicht im Stande war, den Einkauf dieser Mengen zu bewältigen, beantragten am 6. Mai die Schonenfahrer die Aufhebung der Durchfuhrabgabe auf Eisen und die freie Durchfuhr jener fünf Artikel auf ein Jahr. Der Rat konnte sich aber dazu nicht «so simpliciter» entschließen, «damit man das jus stapulae nicht verliere», und versprach nur, daß in solchen Fällen keinem Bürger die freie Durchfuhr dieser Güter auf Antrag werde versagt werden.

Im allgemeinen hielten die Schonenfahrer unentwegt fest an der alten Auffassung, den Handel durch Hemmung der Durchfuhr an Lübeck fesseln zu können. Sie forderten am 18. August 1674 vom Rat eine Erklärung darüber, daß er mit den gestatteten Ausnahmen nicht die Durchfuhr «perpetuirlich» freigegeben habe und sie im Gegenteil «schlechterdings und ohne unterscheid» aufgeben wolle; auch verlangten sie die Aufhebung der Durchfuhr des Eisens gegen die Durchfuhrabgabe. Schon am 5. September verfügte der Rat in diesem Sinne. Und am 11. März 1675 forderten Schonen-, Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer wieder die Auferlegung des Eides über das Eigentum an den durchgehenden Waren. Wieder waren es die Kaufleute-Compagnie und die Nowgorodfahrer, die widersprachen; sie wollten es nicht anerkennen, daß nach der Ansicht der Schonenfahrer jetzt gerade «das rechte tempo sei, die Osterseeische Handelung» wieder an die Stadt zu bringen. Die Kaufleute-Compagnie stellte dar, daß ein Bürger wohl im Jahr hundert und mehr Eide leisten müsse, was ganz unmoralisch sei. Insbesondere forderte sie die Feststellung, für welche Waren zum Besten der Stadt die Durchfuhr gestattet werden könne, damit es ihnen nicht gehe, wie vor einigen Jahren mit dem isländischen Fisch, der jetzt nicht mehr nach Lübeck, sondern nach Kiel und Glückstadt gehe, woher es denn auch komme, daß das Lüneburger Salz «zu desto mehrer stabilirung der neuen Salz-Compagnie» in denselben Fischschiffen als Rückladung nach Kopenhagen gehe.

Obgleich die Schonenfahrer sich nachdrücklich nochmals gegen den General-Eid aussprachen, der nach ihrer Meinung «unglaublich vielen selbstgemachten Limitationen, Restrictionen, Mental-Retentionen und Ausflüchten, ja sogar der Vergessenheit unterworfen» sei, führte der Rat durch Dekret vom 9. Juni 1675 doch den General-Eid wieder ein.

Diese Eidfrage hat sehr viel Schwierigkeiten bereitet; mit ihr das Problem der Durchfuhr zu lösen war unmöglich; denn mit oder

ohne Eid fanden sich stets Mittel und Wege, um die Verbote zu übertreten; die Schonenfahrer bemerkten einmal, «jeder könnte leicht schreiben, es sey sein, und were doch fremd, wie ein jeder bisher bey der Zulage vor sein eigen hette frey gemachet, da es doch oft fremd gewesen.»

Nach wie vor beharrten die Schonenfahrer fest auf ihrem Widerstande gegen die freie Durchfuhr nicht nur im allgemeinen, sondern auch in betreff einzelner Waren. Ihre Stellungnahme wurde ihnen hierbei in hohem Grade erschwert dadurch, daß die Gegner auf dem sachlichen Gebiete die Gelegenheit benutzten, um zugleich gegen die Vorrangstellung der Schonenfahrer einen überaus heftigen Angriff zu richten. Geführt von Thomas Fredenhagen, dem sehr rührigen Aeltermann der Kaufleute-Compagnie und damaligen Direktor der «span. Collekten», kämpften die Kaufleute-Compagnie, die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, ja auch die Gewandschneider und Kramer im Jahre 1681 nicht nur für die freie Durchfuhr von Eisen, Teer und Pech, sondern auch gegen die Führung des Direktoriums des General-Commerciums durch die Schonenfahrer. Diese waren in der Abwehr des Angriffs auf ihre alte Stellung unter den Zünften glücklicher als in der Abweisung des die Durchfuhr betreffenden Antrags; der Rat verfügte die Freiheit der Durchfuhr jener Waren «eine zeitlang, etwa ein paar Jahr, zum versuch, ob es dem publico gut oder schädlich sein wird».

Diese Niederlage konnte die Schonenfahrer um so weniger in der konsequenten Verfolgung der alten Handelspolitik wankend machen, als ihre amtliche Stellung in der Kaufmannschaft ja unversehrt aus diesem Kampf hervorgegangen war und sie ohne Zweifel grade auf Grund dieser Stellung es als Pflicht empfanden, die Kaufmannsordnung bis aufs Aeußerste zu verteidigen. So ging von ihnen am 24. August 1694 der Antrag aus, die 1681 vorläufig bewilligte Durchfuhrfreiheit für Eisen usw. nunmehr, weil die Hamburger daraus ein Recht herzuleiten suchten, wieder aufzuheben; wozu freilich die übrigen commercirenden Collegien sich nicht entschließen konnten. Doch fuhren die Schonenfahrer fort, jede vermeintliche oder wirkliche Verletzung der Kaufmannsordnung, soweit sie die Durchfuhr betraf, unweigerlich zur Anzeige und Verfolgung zu bringen. Auch das taten sie offenbar in erster Linie von dem Gesichtspunkt einer Pflichterfüllung aus, ohne zu fragen, ob es im Allgemeinen oder im Einzelnen dem Interesse der Stadt entsprach, solche Dinge zu verfolgen.

Zum ersten Male im Jahre 1703 sehen wir dann, daß auch im Schonenfahrer-Colleg die grundsätzliche Frage eingehend erörtert und daß Zweifel ausgesprochen wurden an der Rätlichkeit, den bisher eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Wie es scheint, ohne äußere Veranlassung, wurde am 30. April 1703 unter den Schonenfahrer-Aeltesten über die Kaufmannsordnung verhandelt; vornehmlich die Frage des Gästehandels, aber auch die Durchfuhr kam zur Sprache. Ein Aeltermann meinte: es sei eine schwere Sache, ob zwei Bürger fremdes Gut kaufen und verkaufen könnten; ein anderer: wolle die «Kaufmannsordnung gehalten haben oder nicht im Schütting sein»; sprach sich gegen die Durchfuhr von Hanf, Teer,

Pech usw. aus. Ein dritter meinte: es sei eine «schwere materie»; er glaube nicht, daß man mit der Ansicht, wonach an der Kaufmannsordnung festzuhalten sei, durchdringen werde. Wieder ein anderer glaubte nicht, «daß man bei dieser zeit die handlung so würde zwingen können und daß es uns nützlich sei, sondern könte unser ruin seyn». Man brachte dann am 3. Mai die Sache an die Brüder, teilte ihnen mit, daß die Aeltesten nicht einig seien; einige meinten, daß auch ein Bürger Commissonsgut an einen Mitbürger, der das Gut von Fremden gekauft, nicht verkaufen dürfte, sondern es müsse an einen Bürger verkauft und auch von Fremden von Bürgern eingekauft werden; andere wünschten, daß die Kaufmannsordnung nicht so weit ausgedehnt werde, und meinten, daß es schädlich sei für die Stadt. Es wurde also den Brüdern die Frage vorgelegt, ob ein Bürger von Fremden erkauftes Gut verkaufen dürfe oder nicht. Die Abstimmung ergab einstimmig, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe; dagegen wurden für die Frage, ob Bürger von Bürgern das ihnen von Fremden aufgetragene Commissionsgut kaufen und verkaufen dürften, 3 Stimmen für, 3 dagegen abgegeben; die 7. Stimme war in sich nicht einig. Am 19. Mai wurde die Sache den Aelterleuten der commercirenden Collegien vorgetragen. In der Beratung stellte man fest, daß jetzt Fremde hier mehr Freiheit hätten als Bürger; das Verbot des Commissionshandels unter Bürgern glaubte man schwerlich verbieten zu können. Die endgiltigen Vota gingen erst am 10. August ein. Die Kaufleute-Compagnie war gegen die zu weite Beschränkung des Gästehandels, da die Zeiten sich seit dem Erlaß der Kaufmannsordnung verändert hatten, Holland und England damals auch noch nicht in der Ostsee vorgeherrscht hätten. Die Nowgorod- und Bergenfahrer entschieden sich für die alte Ordnung; Riga- und Stockholmfahrer wünschten Verbot jedes Gästehandels oder man müsse jedermann die Handlung freigeben. Nur die Schonenfahrer waren in sich gespalten und kamen auch in einer neuen Beratung am 20. August nicht recht weiter; der Aeltermann Hübens bat, man möge sich gegenüber der bestehenden Differenz mäßig verhalten und «keine hitzige reden führen, damit es nicht wiederumb bey den vorübergehenden Leuten heiße, man hette sich gezanket und gescholten». Aus dem Ganzen ergibt sich eine ziemliche Ratlosigkeit. Dann begann man wieder mit den übrigen comm. Zünften zu verhandeln. Die Kaufleute-Compagnie war überhaupt gegen Anträge an den Rat; sie sprach sich gegen den Gästehandel, aber auch gegen das Verbot des Verkaufs von Kommissionsgütern an Fremde aus; sie empfahl freie Durchfuhr von Waren, die nicht an Bürger verkauft würden. Aus den sehr eingehenden, schwierigen Beratungen ergab sich schließlich eine Einigung der Schonen-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, während die Kaufleute-Compagnie und Nowgorodfahrer abseits standen.

Die von jenen vier Zünften dem Rat am 6. März 1704 übergebene Eingabe enthält die Ergebnisse ihrer Vereinbarung. Veranlaßt war sie durch den Wunsch des Rats, von den comm. Zünften ihre Ansichten über die Kaufmannsordnung zu vernehmen. Nach jener Eingabe sollten keine fremden Waren, auch nicht Hanf, Teer, Pech, Eisen, durchgelassen werden; nur mit Kupfer, Messingdraht

und gesponnenem Garn sei eine Ausnahme zu machen; Gast sollte nicht mit Gast handeln, niemand aus der Ostsee kommende Güter in Commission durchsenden, weder zu Lande noch über die Stecknitz; keine Commissionsgüter sollten an Fremde verkauft noch für fremde Rechnung von Fremden gekauft werden, auch sollten Commissionsgüter nicht an Bürger verkauft werden, die sie als solche kauften oder für fremde Rechnung von einem Bürger kauften, der sie dann als fremde in Commission verkaufen wollte. Auch sollten die Eide bei der Ausgehung der Waren verschärft werden.

Diese Forderungen kamen einer völligen Rückkehr zu der alten Praxis von hundert Jahren zuvor gleich. Von den im Schonenfahrer-Colleg geäußerten reformatorischen Ideen ist keine Spur mehr zu finden. Die Kaufleute-Compagnie und die Nowgorodfahrer verfehlten nicht, ihre gegenteilige Meinung kund zu tun. Sie stellten den von jenen vier Zünften angeführten alten Rechten und Ordnungen den Satz entgegen: salus publica suprema lex, erinnerten an den Wandel der Verhältnisse und daß jetzt nicht mehr Lübeck, sondern Schweden, Dänemark und Holland den Ostseehandel beherrschten und die Waren, deren Durchfuhr man hier hindere, Kiel, Eckernförde, Neustadt usw. aufsuchen würden, wodurch nicht nur Handel und Gewerbe, sondern auch der Zoll in Lübeck geschädigt werde.

Der Rat, der die Entscheidung hatte, scheint nicht lange geschwankt zu haben. Bei der Uebergabe ihres Memorials machten die Schonenfahrer-Aeltesten den Bürgermeister Westken nochmals auf die bedauerlichen Folgen aufmerksam, die eine Lockerung der Durchfuhrpraxis nach sich ziehen müsse; dann werde Lübeck «denen Land- und Durchfuhrstädten, als Lauenburg und Oldesloe, gleich werden, sodaß durch 10, 12 factores alle fremde güter hiedurch spediret werden könten». Der Bürgermeister antwortete, daß er die Gründe des Memorials der Schonenfahrer und Genossen für weit gewichtiger halte als die ihrer Gegner; er lobte auch das Bestreben der Schonenfahrer, das verfallene Commercium wieder aufzurichten; das sei löblicher als die vielen Prozesse, die man führe. So trat das Ratsdekret vom 27. November 1705 im Wesentlichen den Schonenfahrern und ihrem Anhang bei, verbot jede Handlung Fremder mit Fremden, wie auch jede Durchfuhr; nur für den Commissionshandel wurde eine Einschränkung gemacht. Damit hatte das konservative Prinzip gesiegt, und die Schonenfahrer drängten auf sofortige Ausführung des Dekrets, was der Rat auch am 6. Januar 1706 zusagte.

Auch als bald darauf von mehreren Seiten, Hamburg, Riga, Preußen, Einspruch gegen die als Neuerung empfundene, in Wahrheit ja nur den früheren Zustand wiederherstellende Ausführung des Dekrets erhoben wurde, und der Rat die Meinung der comm. Zünfte einholte, ergab sich, daß die bestehenden Gegensätze unverändert geblieben waren. Wochenlang wurde verhandelt; unablässig wiesen die Vertreter der Kaufleute-Compagnie, der Nowgorodfahrer, ja auch der Kramer auf die durch die Beharrung auf dem alten Rechte Lübecks wachsende Konkurrenz der übrigen westlichen Ostseestädte hin. Schließlich lehnten die Schonenfahrer gemeinsam

mit den Rigafahrern die weitere Teilnahme an den Verhandlungen ab, namentlich wegen der Beteiligung der Kramer und Gewandschneider. Doch empfanden auch sie sehr wohl das Bedürfnis nach einer Regelung dieser Verhältnisse und einem einheitlichen Vorgehen der comm. Collegien; immer wieder haben sie sich innerhalb des Collegs mit dem Problem beschäftigt, wie weit man den Commissionshandel als zulässig anerkennen wollte; immer wieder wurde auch die Frage der Durchfuhr erörtert und studiert. In den Jahren 1709—1712 haben diese Verhandlungen nie gestockt. Die Kaufleute-Compagnie erklärte sich im Jahre 1710 damit zufrieden, wenn nur sechs Artikel (Leinsamen, Hanf, Flachs, Eisen, Korn, Leder) hier zwei Monate Lager halten dürften und, wenn dann unverkauft, durchgehen könnten; die Ratscommissare wollten noch Pech, Teer, Stahl hinzugefügt wissen. Die Schonen-, Riga- und Stockholmfahrer erklärten sich gegen jede freie Durchfuhr, die Nowgorodfahrer waren sich nicht einig. Auf beiden Seiten war die Erbitterung nicht gering. In einer Eingabe vom 19. Februar 1711 beschuldigten die Schonenfahrer und ihre Genossen die Kaufleute-Compagnie, daß sie durch die freie Durchfuhr die Stadt ruinierten und «aus dieser vormals gewesenen ansehnlichen Kauf- und Handelsstadt ein geringes und verächtliches Bettel-Nest» machten, «welches unsere Kinder und Kindeskinder nach unserm Tode erstlich recht empfinden und über ihre Eltern und Voreltern schmerzlich säufzen und klagen dörften». Die Stellungnahme der Kaufleute-Compagnie wurde um so schmerzlicher empfunden, als sich ihr nicht nur die Kramer und Gewandschneider, sondern auch die Brauer und vier großen Aemter anschlossen; diese forderten in einer Eingabe vom 6. März 1711, daß die Schonenfahrer für die Schädigung, die sie durch ihre Haltung dem Handel der Stadt zufügten, Kaution stellen müßten, und erklärten, «daß die Städte bey verschiedenen Herren odiös gnug sind, weshalb nicht nöthig sein wird, sich ihnen mit unanständlichen Neuerungen noch verhaßter zu machen». Die Schonenfahrer usw. antworteten hierauf, daß die Brauer und Aemter diese Sache garnichts angehe; sie seien nur «von anderen dazu aufgemacht, von sich selbsten aber nicht recht begreifen, was die freye durchfuhr für ein böses mittel sey, diese gute stadt und bürgerschaft durch die bank zu ruiniren und zu verderben».

Endlich entschied der Rat durch das Dekret vom 11. Juni 1712, daß jeder, der noch fremde Waren liegen habe, sich derselben bis Ende August zu entäußern habe, da ihm sonst die Durchfuhr dieser aus der Ostsee kommenden Waren nicht gestattet werde; ebenso solle alles fremde Eisen, das nicht Bürgergut, nach Ende August hier nicht mehr geduldet werden. Das bedeutete eine offenbare Verschärfung der prohibitiven Handelspolitik. Hierdurch geriet Lübeck in große Schwierigkeiten gegenüber Preußen und Hamburg, die zu einem Prozeß mit Preußen[1]) und zuletzt dazu führten, daß Lübeck die preußischen Ostseegüter durchließ. Nichtsdestoweniger beharrten sowohl gegen die Auswärtigen wie gegen die Einheimi-

1) vgl. hierüber auch Rachel in Zeitschr. d. Ver. für lüb. Gesch. XI 374 ff.

schen die Schonenfahrer und ihre Genossen fest auf dem prohibitiven Standpunkt. Wiederholt erinnerten sie den Rat an das Dekret vom 11. Juni; und es entstand ein sehr lebhafter Schriftwechsel hin und her, als im Jahre 1713 die Schonen- und Stockholmfahrer dem Ratsherrn Peter Hinr. Tesdorpf vorwarfen, daß er eine Partie fremden Hanfes ohne die vorgeschriebene eidliche Bezeugung habe durchgehen lassen. Tesdorpf bezeichnete eine Schrift der Schonenfahrer als eine «scandaleuse und ehrenrührige»; und in der Versammlung der Schonenfahrer-Brüder nannte der junge Tesdorpf, der Schonenfahrer war, den Aeltermann Qualmann wegen seines Vorgehens gegen seinen Vater einen «Schelm», worauf die Brüder durch Abstimmung dahin entschieden, daß Tesdorpf die Versammlung zu verlassen habe; «im Weggehen», so heißt es im Protokoll, «rief ihm der Herr Eltermann Qualmann nach, er könnte nun den Schelm bei sich stecken und mit nach Hause nehmen».

In den Verhandlungen mit Preußen bewiesen die Schonenfahrer die gleiche Hartnäckigkeit. Gemeinsam mit den Nowgorod-, Bergen- und Rigafahrern bestanden sie im Herbst 1713 darauf, daß der Rat neben einem Gelehrten, dem Syndikus Carstens, auch einen kaufmännischen Ratsherrn nach Berlin senden möge, außerdem aber forderten sie für die commercirenden Collegien die Freiheit, einen Kaufmann mitzusenden. Als dann der Rat während der Verhandlung in Berlin die preußischen Ostseewaren vorläufig passiren ließ, um die Verhandlung nicht zu erschweren und den König nicht noch mehr zu reizen, protestirten die Schonenfahrer wiederholt sehr scharf. Dem Rate blieb doch schließlich nichts anderes übrig, als dem Drängen Preußens nachzugeben.

Bei jeder Gelegenheit aber gaben die Schonenfahrer ihrer auf dem Buchstaben der Kaufmannsordnung bestehenden Anschauung Ausdruck. Als im Jahre 1720 der Rat auf den Wunsch der Hamburger Bank 200 Last Getreide hatte passieren lassen, protestierten die Schonenfahrer dagegen: die Bank handle zwar unter dem Vorwande, daß es der Armut zum Besten geschehe, mit Getreide; da sie aber nichts unter dem Marktpreise verkaufe, so bereichere sie sich dabei; das sei der lübischen Bürgerschaft nachteilig. Vom Rat abgewiesen, verwahrten sich die Schonenfahrer gegen diese Abweisung, die «in dergleichen terminis abgefasset, als ob wir kaum befugt wären, bey E. H. Rathe wegen eines oder andern Vorfalls, darüber der ehrl. Bürgerschaft geschadet wird und dieser Stadt befugnisse je länger, je mehr verloren gehen, Erinnerung und Vorstellung zu thun»; das könne leicht die «gute Harmonie» stören.

Eingehend wurde noch einmal die ganze Frage erörtert, als im Jahre 1722 Hamburg scharf auf eine Beseitigung der Durchfuhr-Beschränkungen drängte. Die Kaufleute-Compagnie war für ganz freie Durchfuhr, wünschte aber Gegenseitigkeit von Hamburg; die Nowgorodfahrer waren derselben Ansicht. Die Riga- und Bergenfahrer und Kramer schlugen eine freie Durchfuhr für 5—10 Jahre gegen Zollerhöhung vor. Ganz ablehnend waren die Schonen- und Stockholmfahrer. Aus der Denkschrift, die erstere hierüber ausarbeiteten, sieht man, wie ernst sie die Sache nahmen. Sie sahen

in der Preisgabe der alten lübischen Privilegien und Rechte eine Gefahr, die durch etwaige vorübergehende Handelsvorteile nicht ausgeglichen werden könnte; sie hatten auch nicht ganz unrecht, wenn sie bemerkten, wie auch an anderen Orten die Stapelgerechtigkeit streng aufrecht erhalten werde; sie behaupteten, daß Lübeck durch die Fahrt durch den Sund keineswegs ausgeschaltet werde. Bemerkenswert ist ihr Hinweis auf die Reederei und Schiffbauerei, zu deren Gunsten die Kaufmannschaft nicht auf die Durchfuhr verzichten dürfe. Daß bei der ganzen Angelegenheit, wie schon früher zu der Zeit, als der Reeder Fredenhagen an der Spiße der für die freie Durchfuhr eintretenden Zünfte stand, das Reeder-Interesse mehr in den Vordergrund trat und zur Geltung gebracht wurde, ergibt sich auch daraus, daß privatim mehrere Kaufleute den Wunsch aussprachen, daß die durchzuführenden Güter nur in lübischen und nicht in fremden Schiffen von den Hamburgern geladen werden dürften; d. h. man begehrte eine differentielle Behandlung der Schiffahrt. Das ist bezeichnend dafür, daß es sich hier nicht etwa um größere «Freiheit» handelte, wenn man die freie Durchfuhr erstrebte, sondern lediglich um den Kampf eines materiellen Interesses mit einem andern.

Da Hamburg nichts weiter von sich hören ließ, haben diese Verhandlungen ein praktisches Ergebnis nicht gehabt. Dem Vorschlage des Rats, tunlichst durch die Finger zu sehen und die Durchfuhr konnivent zu behandeln, widersprachen die Schonen-, Riga- und Stockholmfahrer entschieden; für solche Auskunftsmittel waren sie nicht zu haben. Der Ton dieser Collegien in ihren zahlreichen Verwahrungen gegen vom Rat erteilte Durchfuhrerlaubnisse wurde immer schärfer und gröber; im August 1724 verbat sich der Rat solche «angemaßte ungebührliche, theils dem obrigkeitlichen respect, theils auch dieser verfassungen zuwider laufende expressiones»; und als die Schonenfahrer im Mai 1726 dem Rat vorwarfen, daß er «mit denen concessionibus in puncto der Durchfuhr sogar facilis» sei, und die schriftliche Zusicherung forderten, daß Güter, deren Durchfuhr nicht erlaubt sei, nicht durchpassieren dürften, wies der Rat diese «auf offenbaren unfug beruhende protestation» zurück.

Nach den trüben Erfahrungen, die dem Rat die bisher befolgte Handelspolitik in den auswärtigen Beziehungen der Stadt bereitet hatte, war er augenscheinlich nicht mehr geneigt, jedem Antrag der Schonenfahrer in diesem Punkte nachzugeben. Diese aber fühlten wohl, daß sie sich jeßt im Stadium der Verteidigung befanden; «aufs alleräußerste defendiren» wollten sie das Verbot der Durchfuhr, wie die Aeltesten am 21. Juli 1724 beschlossen. Daher erklärt sich auch der gereizte Ton ihrer schriftlichen Kundgebungen. Mit Ingrimm sahen sie, wie infolge eines Durchfuhrkonfliktes mit dem Herzoge von Braunschweig im Jahre 1726 das Entgegenkommen auch bei den comm. Zünften immer größer wurde; nur die Bergenfahrer standen noch auf dem extremen Standpunkte der Schonenfahrer. Als aber troß allen Entgegenkommens, das der Rat den Wünschen des Herzogs gegenüber bewies, dieser im Mai 1728 doch den Arrest aller lübischen Güter anordnete, fanden sich wieder die

vier Zünfte der Schonen-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer zusammen, um dem Rat ans Herz zu legen, daß Lübeck nicht seine Privilegien ohne weiteres preisgeben könne.

Wie Braunschweig die Durchfuhr von Leinsaat, so verlangte Schweden diejenige von Hopfen. Schweden bot aber gleichzeitig eine Gegenleistung, nämlich die freie Fahrt mit Stückgütern nach Schweden. Selbst die Schonenfahrer erklärten, wenn man das erreichen könne, sei auch jenes zu bewilligen. Im Prinzip gaben sie die Durchfuhr aber nicht frei. Das tat auch der Rat nicht, als er am 15. Juli 1728 die Zulagsschreiber anwies, auf die Certificationszettel in der bisherigen Form «nicht eben zu dringen, sondern selbige auch ohne der eydlichen Clausul anzunehmen». War dem ferner die Bemerkung beigefügt, daß «die hergebrachte Stapel-Gerechtigkeit in ihrem Wesen unverändert gelassen werden» sollte, so bedeutete doch jene Anweisung tatsächlich eine Preisgabe des alten Stapelrechts. Denn der Eid war doch immer noch das Band gewesen, das den Kaufmann an das alte Statut fesselte; gab man ihn auf oder sah man hinsichtlich seiner durch die Finger, so öffnete man der Durchfuhr die Schleusen. Es ist sehr bemerkenswert, daß sich hierüber Gegner wie Anhänger der freieren Handelspolitik einig waren; noch einmal vereinigten sich im Mai 1729 alle commercirenden Zünfte, von der Kaufleute-Compagnie bis zu den Stockholmfahrern, zu einer Vorstellung an den Rat, in der sie um ein Dekret baten, das die Angabe von Waren, ob sie eigene oder fremde, ob sie durchgehen oder hier verkauft werden sollten, unter Eid stellte; andernfalls sei «leicht abzusehen, daß die Handlung fremd mit fremden nicht zu hemmen stehet und doch nach masgebung dieser Stadt Rechte zu beybehaltung und conservation dieser stadt commercii billig, ja nothwendig gehemmet werden sollte.» Dieses Bekenntnis ist wertvoll; jetzt, wo man die Durchfuhr tatsächlich schon freigegeben hatte, bereuten offenbar die früher so eifrig dafür Kämpfenden schon dies Ergebnis. Eine freiere Transitpraxis war eben nur denkbar in Verbindung mit einer freieren Behandlung des Commissionshandels und dieser wieder war kaum ausführbar ohne den Handel der Fremden unter sich, was zum Commissionshandel für fremde Rechnung führte. Der Gedanke aber, alle diese Schranken fallen zu sehen, ganz aus dem alten Eigenhandel verdrängt zu werden, ist vielleicht erst jetzt manchem Mitgliede der comm. Zünfte nahegetreten. Der Rat genehmigte nun freilich den gewünschten Zettel über das Eigentum oder Nichteigentum an der Ware; die Einführung neuer Eidesformulare lehnte er jedoch ab, versprach aber, den Gästehandel auch weiterhin mit Strafen verfolgen zu wollen.

Gerade der Gästehandel aber nahm mit der Konnivenz gegen die Durchfuhr immer größeren Umfang an. Im Dezember 1735 berieten die Schonenfahrer-Aeltesten darüber: «ob da ein modum zu erfinden, daß ein bürger vor ein fremden doch etwas darin möchte zum voraus haben». Aus dieser Anregung entstand im Oktober 1736 eine Eingabe sämtlicher comm. Zünfte, denen sich die Gewandschneider und Kramer anschlossen, über die stark zunehmende Handlung der Fremden, «dadurch denen hiesigen commercirenden Bürgern die Gelegenheit beschnitten wird, für sich und die ihrige

dasjenige durch Handlung zu acquiriren, was doch unumgänglich im menschlichen Leben erfordert wird». Es wurde wieder in einer Kommission hierüber beraten; das Schonenfahrer-Votum ging kurzweg dahin: «daß die Handlung fremd mit fremden hieselbst vermöge Stadtsrechts und der Kaufmanns-ordnung bestes fleisses gewehret werden müsse, damit die Handlung zwischen Bürger und Bürger um so viel mehr in flor käme und frey seyn möge.»

Troß der jeßt tatsächlich viel freieren Handhabung der Durchfuhr hielt man aber grundsäßlich an dem alten Recht fest; insbesondere für Waren, in denen Lübeck einen starken Eigenhandel trieb, wie Getreide und Hopfen, pflegte man die Durchfuhr auch weiterhin zu versagen. Das führte im Jahre 1744 zu einer scharfen Auseinanderseßung mit der dänischen Regierung. Andererseits veranlaßte im Jahre 1750 die Spedition von Dessauer Hopfen nach Kopenhagen durch einen lübischen Kaufmann eine energische Beschwerde der Schonenfahrer und daraufhin eine Festnahme der Ware. Erst «mit Genehmigung der Schonenfahrer-Aeltesten» gab die Wette schließlich diesen Hopfen frei, «jedoch», wie es in dem Bescheide heißt, «mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser vorfall hinfüro dem hiesigen commercio nicht zur nachtheiligen folge gezogen werde». Man sieht, die Schonenfahrer hatten keineswegs auf ihr Recht, über die Kaufmannsordnung tatkräftig zu wachen, verzichtet. Der Rat aber, müde des schwierigen Lavirens zwischen den Reklamationen fremder Regierungen und den sich auf die Kaufmansordnung stüßenden Beschwerden der kaufmännischen Zünfte, nahm diesen Fall und die Notwendigkeit, die dänische Regierung zu beruhigen, zum Anlaß, der Bürgerschaft im Juli 1751 vorzutragen, ob es nicht, wie es schon 1744 angeregt, zu überlegen sei, «ob nicht bey ißo veränderter zeit und läufften, und da die Fremden hiebey gar leichtlich andere wege suchen möchten, dieser guten stadt die gestattung der durchfuhr mehr fürträglich als schädlich» sei und ob, wenn auch die Durchfuhr des Hopfens der Stadt nicht nüßlich sein sollte, doch «die Regeln der Klugheit zu erfordern schienen, die Durchfuhr an sich dabey nicht sowohl zu hindern als vielmehr per modum einer willkürlichen darunter nur feste zu seßen, daß, wer sich inskünftig zu einem dieser Stadt so nachtheiligen speditorem hiebey würde gebrauchen lassen, auch sich, in casu des verdachts, juramento davon nicht liberiren möchte oder wollte, derselbe bey einem jeden vorfall dem publico eine determinirte, conventionelle strafe, etwa 100 Thaler, erlegen sollte». Auch das war ja wieder nur ein Ausweg. Man wollte die Durchfuhr weder verbieten noch freigeben, sie aber insgeheim unter Strafe stellen. Der Schwächlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel entsprach der Ausgang der Sache. Die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer protestirten gegen die Behandlung dieser Sache durch die Bürgerschaft; die Hopfenspedition sei eine Commerzsache, die die Aemter nichts angehe; sie könnten nicht dulden, daß ihre Privilegien ihnen entzogen, die Fundamentalgeseße «unter die Füße getreten und alle pacta über den Haufen geworfen werden sollen». Der Rat suchte zu beruhigen; an der Sache seien doch auch andere Eingesessene «interessirt»; er tadelte ihre «spöttische

und ungeziemende Ausdrücke». Daß auch andere dabei «interessiret» seien, nahmen jene Zünfte dann ganz besonders übel; das werde, so erklärten sie, «gefährliche suiten» haben. Die Brauer aber, verletzt dadurch, daß der Schonenfahrer-Aeltermann Nordmann aus der vom Rat berufenen Commission «unter einem sehr kahlen vorwand, als ob einige, die von denen wohlverordneten Herren Commissarien geforderten bürgerlichen collegia und zünften nicht dahin gehöreten, mit ungestüm zu entweichen», sich herausgenommen hatte, protestirten heftig hiergegen, «immaßen wir einem Eltesten der Schonefahrer, welcher vor andern bürgerlichen zünften Eltesten nichts voraus hat, dergleichen aufführung nicht geständig sind». Ebenso verwahrten sich die Schiffer gegen dies Verhalten. Es folgte eine Klage der commercirenden Collegien gegen die Brauer und Schiffer wegen Beleidigung. So löste sich auch diesmal die Untersuchung über eine Lebensfrage des lübischen Handels in einen unfruchtbaren Zank über kleinliche innerpolitische Rang- und Vorrechtsfragen auf.

Nun verstummen aber bald die Durchfuhr-Sorgen; nur vereinzelt noch läßt sich das Schonenfahrer-Colleg hierüber vernehmen. Ohne daß von den alten Ansprüchen und Rechten etwas aufgegeben wurde, setzte sich ganz von selbst der Durchfuhrhandel in freieren Formen durch. Namentlich aber suchte man auf andere Weise den Handel der Stadt gegen die wachsende Konkurrenz zu schützen, so durch eine Reform des Zollwesens, die Begünstigung der heimischen Industrie u. a. m. War die Kaufmannsordnung auch keineswegs aufgehoben, so verliert sie doch für das reine Gebiet des Handels allmählich an Bedeutung. An eine grundsätzliche Reform der Kaufmannsordnung hat man kaum gedacht. Am 3. Dezember 1805 wurde innerhalb des Schonenfahrer-Collegs einmal bemerkt: «obgleich man nicht in abrede war, daß eine zu verbessernde Kaufmannsordnung sehr wünschenswert sey, so beliebte man doch, daß es aus bewegenden ursachen bey der alten verbleibe.» Erst nach der französischen Zeit, am 29. Januar 1820, beschlossen die Schonenfahrer, «da die seit 1630[1]) bestehende Kaufmannsordnung schon lange den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen befunden worden», das Commerz-Colleg zu ersuchen, eine Revision vorzunehmen und dem Schonenfahrer-Colleg mit seiner gutachtlichen Meinung über eine dem Geist der Zeit und den bestehenden Handelsverhältnissen entsprechende neue Fassung an die Hand zu gehen.

Man hat auch darüber verhandelt; es ergab sich aber alsbald die Unmöglichkeit, zum Ziel zu kommen; die politischen, wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse und Anschauungen boten zu viel Schwierigkeiten. Am 30. Juni 1827 lehnte der Senat den Erlaß einer neuen Kaufmannsordnung ab. Schon lange vorher war die alte ja nur noch eine völlig antiquirte Reliquie. Formell blieb sie in Kraft. Tatsächlich aber war man sich auch im Schonenfahrer-Colleg darüber einig, daß, da die Handlung Lübecks meist Commissions- und

---

1) Gemeint ist wohl die Verpflichtung auf die Kaufmannsordnung (Anhang Nr. 22, vgl. oben S. 234); letztere selbst war ja älter.

Speditionshandel geworden war, die Kaufmannsordnung nur in soweit beobachtet werden konnte, als dadurch der Handel der Fremden untereinander verboten ward; nur mit dieser Einschränkung verpflichtete man sich also durch seine Unterschrift. Allmählich fiel dann auch dieser letzte Rest der den freien Handel hemmenden Schranken; an die Stelle der jedem Erwerbsstand und vorzüglich dem Handel sein Gebiet zuweisenden, geschriebenen Kaufmannsordnung trat der freie Wettbewerb als die endliche Anerkennung eines tatsächlich schon lange bestehenden, aber nur geduldeten Zustandes.

Mit der Kaufmannsordnung steht in enger innerer wie äußerer Verbindung die Sorge für den kaufmännischen Nachwuchs. Diese Aufgabe, die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge, fiel vorübergehend den Schonenfahrern zu. Eine Bestimmung über diesen Punkt findet sich schon in der Kaufmannsordnung von 1572 Art. 13; hier wird die Lehrzeit auf sechs Jahre festgesetzt und das Einschreiben ins Wettebuch angeordnet; eine Bezugnahme auf die Schonenfahrer fehlt noch. Am 13. August 1603 beschloß aber die Schonenfahrer-Brüderschaft, daß, wenn ein Junge bei seinem Herrn ein Viertel- oder Halbjahr versuchsweise gewesen sei und der Herr ihn behalten wolle, er dann im Schonenfahrer-Schütting eingeschrieben werden müsse, wofür er dem Hause «eine erkentenisse» zu geben habe; habe er dann seinem Herrn mindestens sechs Jahr gedient, solle der Aeltermann mit dem Jungen und dessen Vater zur Wette gehen und den Jungen dort einzeichnen lassen, damit er weiterhin zur Handlung zugelassen werde; doch solle er vorher noch 2 bis 3 Jahre über See handeln[1]) oder bei seinem Herrn auf Jahrgeld Dienste leisten. In der Kaufmannsordnung von 1607 Art. 13 ist jene Bestimmung dann weit ausführlicher gefaßt und hier den Eltern vorgeschrieben, die Jungen zuerst den Schonenfahrer-Aeltesten vorzustellen, von denen dann der Eintrag in das Buch zu erfolgen habe; von der Wette ist nicht mehr die Rede. Eine Lehrlings-Ordnung vom Jahre 1609[1]) regelte dann das Lehrlingsverhältnis noch besonders und enthält auch über die Beziehungen der Schonenfahrer zu diesem Gebiet nähere Angaben. Nach dem Protokoll der Schonenfahrer haben diese am 31. Mai 1609 jene Ordnung gebilligt, der Rat sie erst Ende 1614 bestätigt.

Einige Ergänzungen zu der Ordnung wurden später noch hinzugefügt. So wurde im November 1614 beantragt, es solle die Lehrlingszeit 6—7 Jahre dauern; dann solle der Lehrling aber erst

1) „aver sehe handelen". d. h. auswärts handeln.
1) Siewert S. 255 ff.

zwei Jahre außerhalb die Handlung lernen; ein Vorschlag, der von den Schonenfahrern damals angenommen wurde. Für das Einschreiben in das Buch der Schonenfahrer hatte, wie damals ebenfalls beschlossen wurde, jeder Junge 1 Thaler zu entrichten.

Wiederholt haben dann einzelne Fälle, die die Lehrjungen betrafen, in den nächsten Jahren die Schonenfahrer beschäftigt; es handelt sich namentlich um Differenzen wegen früheren Ausscheidens der Jungen, um die Anrechnung der Jahre auf die Dienstzeit usw. Im allgemeinen ergab sich bald, daß ein ziemlich geringes Interesse für die genaue Einhaltung der Vorschriften wie auch für die ganze Organisation unter der Leitung der Schonenfahrer bestand. Das Einschreiben kam bald völlig ins Stocken; zum Teil rührte es daher, daß die Lehrherren keine Neigung hatten, jedesmal, wenn sie einen neuen Lehrjungen für einen entlaufenen oder ausgetretenen einschrieben, einen Thaler zu bezahlen. Im März 1634 wurde, um diesen Hinderungsgrund zu beseitigen, beschlossen, daß die Zahlung des Thalers erst nach Ablauf der Lehrjahre zu geschehen habe. Auch dies scheint wenig gefruchtet zu haben; man klagte namentlich über die Zunahme der dänischen Jungen in der Lehre, deren Annahme an sich wohl nicht verboten war, die aber jedenfalls außerhalb der Lehrlingsordnung, die nur Bürgerssöhne kennt, standen. Auch diese Erscheinung spricht für die geringe Achtung, die man jener Ordnung gegenüber bewies. Im Jahre 1655 wurde zwar von den Schonenfahrern beschlossen, daß die dänischen Jungen abgeschafft werden sollten, und der Kaufmannsdiener beauftragt, auch hierauf Acht zu haben. Ob es viel genüßt hat, ist zweifelhaft. Seitdem verschwindet dieser Gegenstand völlig aus den Akten der Schonenfahrer.

---

2. Das Verhältnis der Schonenfahrer zu einigen Fragen von öffentlichem und kaufmännischem Interesse.

In allen die städtische Verwaltung betreffenden Fragen haben die Schonenfahrer als bürgerliches Colleg Stellung genommen durch ihre Abstimmung. Wir können hier nicht alle diese Fragen ausführlich behandeln; eine lübische Verwaltungsgeschichte liegt außerhalb der Aufgabe dieser Veröffentlichung. Nur für eine Reihe von Angelegenheiten dieser Art müssen wir eine Ausnahme machen, vorzüglich solchen, die mit dem Handel, d. h. den besonderen Aufgaben der Schonenfahrer als eines commercirenden Collegs, in näherer Verbindung stehen oder geeignet sind, die Stellungnahme der Schonenfahrer als eine besonders charakteristische erkennen zu lassen.

Hier stoßen wir zunächst auf die Fragen der öffentlichen Wohlfahrt, wie der Feuersgefahr, der Straßenbeleuchtung. Verschiedene Vota der Schonenfahrer zeigen uns ihre sachgemäße Beurteilung dieser Fragen; ebenso über die Einrichtung eines Gefan-

genenhauses (1724), die Abstellung von Mißbräuchen bei der Trauer (1728), über die Gassenreinigung (1740 ff.); ferner über die Aufbewahrung von Oel (1763), von ungelöschtem Kalk, Auswerfung von Ballast am Bollwerk (1766) u. a. m.

Mehr in das Gebiet von Handel und Verkehr schlagen andere von den Schonenfahrern begutachtete oder angeregte Angelegenheiten. Hierzu gehören die in Zeiten ansteckender Krankheiten getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Warenverkehr. So wandten sich im September 1710 die commercirenden Collegien gegen die Ausführung der dänischen Verordnung, wonach Flachs, Hanf, Hopfen und andere rauhe Waren nicht in Dänemark eingeführt werden durften, es sei denn, daß diese Waren vorher 10 Wochen an einem gesunden Platz ausgebreitet gelegen hätten; sie baten, dahin zu wirken, daß man sich in Dänemark mit einem Zeugnis zufrieden geben möge, wonach solche Waren hier, als an einem gesunden Orte, 10 Wochen gelegen hätten. Als ferner der Rat die Umstürzung der aus Liv- und Kurland gekommenen Leinsaat mit Rücksicht auf die von Osten her drohende Pestgefahr verfügte, stieß diese Verfügung auf den entschiedenen Widerspruch der kaufmännischen Collegien. Im Jahre 1711 baten die Schonen-, Nowgorod- und Bergenfahrer den Rat um Aufhebung des im vergangenen Jahre erlassenen Verbots der Einfuhr von Häuten und Fellen; und im Dezember desselben Jahres baten dieselben Collegien, verstärkt durch die Kaufleute-Compagnie, Riga- und Stockholmfahrer, den Rat, die ungehinderte Zu- und Durchfuhr dieser Waren bei den benachbarten Fürsten zu erwirken. Gegen Hamburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein forderten diese Collegien im Oktober 1711 Vergeltungsmaßregeln wegen der von ihnen angedrohten Absperrung. Noch im Jahre 1721 gab eine Maßregel des Rats über die Quarantäne der aus Frankreich kommenden Waren den bürgerlichen Collegien Anlaß zu einer Beschwerde, die sich weniger gegen den sachlichen Inhalt der Maßregel richtete, als gegen die Nichtbefragung der Collegien vor Erlaß des Dekrets. Der Rat wies zwar darauf hin, daß sein Dekret nur eine Erneuerung eines älteren sei, die Schonen-, Nowgorod- und Bergenfahrer beruhigten sich aber nicht dabei, sondern bestanden darauf, daß solcher Erlaß ohne ihre vorherige Befragung unzulässig sei.

Im Jahre 1738 gaben die Kosten der Gesundheitspässe für Personen und Waren Anlaß zu einer Erörterung. Zwischen diesen Pässen für Waren, die landwärts ausgingen, und solchen, die zu Wasser, sei es zur See oder auf der Stecknitz, ausgingen, wurde ein Unterschied gemacht, indem für erstere 8 ß, für letztere 2 Mk. 2 ß gefordert wurden. Die Collegien verlangten eine einheitliche Tarifirung der Pässe und zwar auf 4 ß, der Taxe der Personenpässe. Nun setzte der Rat die Höhe der Paßgebühr für Güter auf 6—8 ß fest, je nach der Menge; dem widersprachen die Collegien, da es sich doch nicht um einen Zoll handle, bei dem es auf den Wert oder die Menge der Ware ankomme, sondern lediglich um ein Attest; sie wiesen ferner darauf hin, daß an anderen Orten man solche Gesundheitspässe unentgeltlich ausgäbe und es keinen guten Eindruck mache, wenn man hier die Handlung damit beschwere. Sie

forderten völlig freie Ausgabe der Pässe. Das lehnte der Rat ab, und nach langer Verhandlung blieb es bei den 6—8 ß, während für Personenpässe 4 ß erlegt wurden.

Eine wichtige, auch die auswärtigen Beziehungen berührende Frage betraf das Verhältnis zwischen den lübischen Handwerkern und den Jahrmärkten in der nichtlübischen Umgebung, überhaupt aber die Stellungnahme zu den Jahrmärkten. In Lübeck selbst bestanden keine eigentlichen Jahrmärkte; nur errichteten hier zu gewissen Jahreszeiten die Handwerker ihre Buden auf offenem Platze und hielten öffentlich Markt ab; Fremden war aber nicht erlaubt, diese Märkte, die eine völlig innere Angelegenheit waren, zu besuchen. Andererseits besuchten aber die lübischen Gewerbetreibenden die Märkte in der Umgegend, namentlich auf holsteinischem Gebiete. Der dänische Resident v. König richtete, auf dies Verhältnis hinweisend, am 22. April 1749 ein Schreiben an den Rat, in dem er insbesondere die lübischen Buchbinder erwähnte, die mit gebundenen Büchern die Jahrmärkte in den Herzogtümern besuchten, während die holsteinischen von den lübischen ausgeschlossen seien;[1]) da nun, schrieb v. König, dem Vernehmen nach dies für die holsteinischen Untertanen nachteilige Verhältnis sich auch auf andere Handwerkerzünfte erstrecke, so forderte er die freie Zulassung der in den dänischen Landen wohnenden Handwerker auf den lübischen Märkten. Diesem Ansuchen gegenüber befand sich der Rat in großer Verlegenheit; er wußte, daß ein Hinweis auf das Nichtvorhandensein eigentlicher Jahrmärkte den Residenten nicht befriedigen werde, und befürchtete den Ausschluß der lübischen Handwerker von den Jahrmärkten in den Herzogtümern. Bei der Befragung stellten sich die Schonenfahrer auf den Standpunkt völliger Reziprozität; sie hielten es für richtig, die dänischen Handwerker zum Weihnachtsmarkt zuzulassen, mit Ausschluß der Juden. Das hätte einen allgemeinen Freimarkt bedeutet. Gegen einen solchen erhoben vorzüglich die Gewandschneider Einspruch; sie warnten davor, durch Errichtung eines Freimarktes den Fremden Gelegenheit zu geben, mit Fremden Handel zu treiben, und baten den Rat, in dieser so wichtigen Frage nicht nach der Zahl der Stimmen, sondern nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Die Kramer äußerten sich ähnlich. Zu einem neuen, auf eine bequeme Jahreszeit zu verlegenden, allgemeinen Freimarkt konnte man sich nicht entschließen; dagegen waren auch die Schonenfahrer. Wohl aber wurden durch Ratsdekret vom 7. November die Handwerker aus den Herzogtümern zum Weihnachtsmarkt zugelassen. Als 20 Jahre später, 1769, die Frage der Zulassung Fremder zum Weihnachtsmarkt abermals behandelt wurde und zwar mit der Ausdehnung auf alle benachbarten Länder, sprachen sich die Schonenfahrer dahin aus, daß sie mit Rücksicht auf die früher eingenommene Stellung «wider alle vernünftige Politik handeln würden, wenn wir nunmehr unsere meinung verändern und wider die zulassung derer fremden handwerker, die gewissermaßen schon ein jus quaesitum haben,

---

1) Ueber das Verhältniß der holsteinischen Buchbinder zu den fremden vgl. Hähnsen, Geschichte der Kieler Handwerksämter (Kiel 1920) S. 295 f.

votiren wollten». Aber sie forderten nun auch die Ausdehnung der Zulassung der Lübecker auf die fremden Orte, an denen keine Jahrmärkte gehalten wurden, während für Lübeck die Zulassung der Fremden auf die sechs Tage zu beschränken sei, für die auch den lübischen Handwerkern die Auslage ihrer Waren festgesetzt war.

Von Bedeutung sind ferner mehrere Fragen, die gewisse Rechtsnormen berühren und der Beurteilung der Schonenfahrer unterlagen. So stellten sie mit den übrigen bürgerlichen Collegien im April 1709 den Antrag, den Bürgern zu gestatten, fremde Gelder in ihren Häusern aufzunehmen und die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts und eines Ratsmandats vom 24. Juni 1677[1]) zu mildern. Sie bemerkten, daß die gegenwärtigen Zeitumstände ein Festhalten an jener alten Bestimmung nicht mehr gestatteten; zur Fortsetzung und Beibehaltung der eigenen Handlung und Verhinderung der Zinsenerhöhung müßten sie Gelder in ihre Häuser aufnehmen, «damit das commercium bey dieser Stadt und die eigenhandlung nicht so gar extinguiret und unter die füße gebracht werden möge.» Der Rat hatte jedoch große Bedenken; abgesehen von der Tatsache, daß die Statuten nicht ohne Genehmigung des Kaisers konnten geändert werden, würde man durch eine solche Maßregel die Stadt in den Ruf bringen, daß sie nicht mehr in der Lage sei, ihre Befestigung und Garnison zu unterhalten; bei den Nachbarn würde die Stadt «in verachtung» geraten, «unsere Schwäche und Blöße zu Tage treten; in Hamburg gebe das fremde Geld Schoß; wolle man das auch hier, werde sich wohl wenig fremdes Geld finden; die Brau- und Backhäuser seien schon so mit Geld beschwert, daß die Besitzer wegen der vielen Renteschulden nicht bestehen könnten; schwierig wäre auch die Unterbringung der Waisen- und Pupillen-Gelder usw. Obwohl die Collegien nun alle diese Einwendungen zurückwiesen, übrigens erklärten, daß es nicht nötig sei, von den fremden Geldern Schoß zu nehmen, ließ der Rat sich nur ungern bereit finden, die Sache in einer Kommission zu beraten. —

Am 31. Januar 1744 hatte der Rat infolge der zunehmenden Bankerotte eine Verordnung erlassen,[1]) die gegen die mutwilligen Bankerotteure nachdrückliche Maßregeln traf. Doch war diese Verordnung offenbar nur sehr milde zur Ausführung gekommen, und die Bankerotte schlimmer Art häuften sich. Infolgedessen stellten am 7. August 1747 die commercirenden Collegien mit Hinweis auf den Bankerott des Johann Reppenhagen die Notwendigkeit vor, jene Verordnung scharf und rücksichtslos zur Anwendung zu bringen und ex officio, auch wenn die Gläubiger es nicht beantragten, gegen solche Betrüger vorzugehen; das sei um so notwendiger, als die Betrogenen, wenn sie keine Hoffnung auf Wiedererlangung des ihrigen hätten, Bedenken fänden, ihre Verluste durch die zur persönlichen Verfolgung des Schuldners erforderlichen Kosten zu vermehren, die Betrüger also meistens ungestraft blieben. Der Rat antwortete hierauf, daß er diesen Gegenstand bereits einer

---

1) Dreyer S. 482.
1) Dreyer S. 486.

Kommission überwiesen habe und gegen flüchtige Schuldner ohne Ansehen der Person vorgehen werde.

Ferner möge noch eine weitere, das Konkursrecht betreffende Frage erwähnt werden. Im Jahre 1798 hatte ein Lübecker Kaufmann, der von einem insolventen Lüneburger Fabrikanten einen Betrag zu fordern hatte, von jenem aber 10 Fässer Potasche in Kommission besaß, diese Potasche verkauft und dann den um den Erlös verringerten Schuldbetrag bei der Konkursmasse angemeldet. Als der Lüneburger Konkursverwalter nach dortigem Rechte jenen Erlös für die Masse in Anspruch nahm, weigerte sich der Lübecker. Die commercirenden Collegien traten für ihren Mitbürger ein und stellten dem Rat vor, daß ja die Sache zweifellos nach lübischem Rechte zu entscheiden sei; da aber in diesem sich eine Bestimmung über das Zurückbehaltungsrecht nicht finde,[1] es ferner nicht im Interesse des lübischen Handelsstandes sei, wenn ihr Mitbürger in Lüneburg mit seinem Anspruch nicht durchdringen könne, weil er den Beweis des lübecker Rechts nicht beizubringen vermöge: so baten sie den Rat, er möge dem hiesigen Kaufmann eine schriftliche Erklärung ausstellen, «daß zur Uebung des Zurückbehaltungs- und damit verwandten Compensations-Rechts bey Concursen nach hiesigen Rechten und Observanz es einer besonderen Verpfändung des innehabenden Guts nicht bedürfe, sondern ein jeder auf rechtmäßige Art erlangte Besitz zu solchem Retentions-Rechte genüge, mithin ein Kaufmann, der fremdes Handlungs-Gut unter sich hat, wegen aller an den Eigenthümer sothanen Guts habenden connexen oder nicht connexen Forderungen sich an solches Gut zu halten wohl befugt sey, auch durch die creditores hypothecarios und etwanige privilegirte Gläubiger des Falliten von dem in Händen habenden Gut nicht abgetrieben werden könne, mithin auch letzterer, bevor er wegen seiner Forderungen völlig befriedigt worden, an die Concursmasse verabfolgen zu lassen nicht schuldig sey». Der Rat nahm keinen Anstand, diese Erklärung abzugeben.

Endlich möge hier auch der Budenhandel der Konkursmassen zu erwähnen sein. Anfang des 19. Jahrhunderts klagte man darüber, daß bei den Konkursen der Budenhändler die Güterverwalter oft den Verkauf der Warenläger im kleinen zum Einkaufspreise ankündigten und dann diesen Verkauf wohl sechs Monate und länger fortsetzten und dadurch den Kleinhändlern sehr schadeten, da der Kaufmann nicht zum Einkaufspreise verkaufen könne und er dadurch die besten Abnehmer verliere. Die bürgerlichen Collegien schlugen am 17. April 1806 vor, daß im Interesse des Handels wie der Fallitengläubiger festgesetzt werde, daß den Konkursmassen der Budenhandel nur auf bestimmte Zeit, etwa 3 Monate, gestattet werden möge. Der Rat hielt das aber nicht für notwendig, sondern wollte die Zulassung dieses Budenhandels wie die Bestimmung über die Dauer in jedem einzelnen Falle den Beschlüssen der beteiligten Gläubiger überlassen.

---

1) In der hamburgischen Fallitenordnung von 1753 enthält der Art. 34 eine solche Bestimmung.

Eine Neuerscheinung im Handelsleben war im 18. Jahrhundert der sogenannte Prämienhandel in Waren. Er bestand in dem Abschluß von Kontrakten uaf Lieferung von Waren in einer bestimmten Zeit und mit einem gewissen Preise, gegen Zahlung von Prämien, und hat viel Aehnlichkeit mit dem modernen Terminhandel. Offenbar war diese Handelsart von Hamburg, wo schon im Jahre 1736 sich die Commerz-Deputation amtlich damit beschäftigt hatte,[1] nach Lübeck verpflanzt. Im Februar 1741 forderten die Nowgorodfahrer die Schonenfahrer auf, über diese schädliche und «ziemlich eingerissene Prämien-Handlung in Waren» eine Beratung unter den commercirenden Collegien stattfinden zu lassen. In dieser Beratung wurde ausdrücklich auf das vom Hamburger Rat im Jahre 1738 erlassene Mandat hingewiesen. Die Schonenfahrer beauftragten den Dr. Fröhlich mit der Abfassung einer Denkschrift über diesen Gegenstand; daraufhin sprachen am 3. März sich im Schonenfahrer-Colleg drei Stimmen für ein Verbot, zwei für nähere Ueberlegung, zwei für Freiheit des Prämienhandels aus; man nahm nun an, daß damit 4 gegen 3 Stimmen sich für die Freiheit entschieden hatten. Da aber die übrigen Collegien, außer der Kaufleute-Compagnie, sich gegen die Prämienhandlung erklärten und eine entsprechende Eingabe an den Rat richten wollten, konnten die Schonenfahrer diese nicht mit unterzeichnen, was für ihre Stellung unter den Collegien höchst bedenklich war, da dadurch leicht das jus proponendi ihrer Zunft entfremdet werden konnte. In der weiteren Beratung mit den anderen commercirenden Collegien ergab sich, daß diese für eine Mäßigung der in der Eingabe gestellten Forderung zu haben waren, wenn zwar die bereits gemachten und laufenden Kontrakte in Kraft blieben, der Rat aber die Macht erhalte, künftige Kontrakte zu verbieten. Bei einem erneuten Vortrag an die Schonenfahrer-Brüder am 16. März sprachen sich diese aber mit 6 gegen 1 Stimme für die Freiheit des Prämienhandels aus. Nun überreichten die übrigen sechs Collegien ihre Eingabe allein; der Rat verwies die Sache an eine Kommission, was den Schonenfahrer-Aeltesten sehr lieb war, weil nun eine Gegenvorstellung nicht erforderlich war. Weiteres verlautete nicht. Es ist dieses einer der sehr seltenen Fälle, in denen sich die Schonenfahrer von der Mehrheit der übrigen commercirenden Collegien trennten, und wohl erklärlich bei der Neuheit des Gegenstandes, um den es sich handelte. Auch in Hamburg hat diese Angelegenheit zu merkwürdigen Schwankungen im Urteil geführt.

---

3. Schiffahrt, Schiffbau, Fischerei, Aufeisung, Lotsenwesen.

Von Angelegenheiten der Schiffahrtspolitik, die den Schonenfahrern Gelegenheit zur Aeußerung gegeben haben, ist in erster Linie zu nennen die im 17. Jahrhundert wiederholt behandelte Frage

---

1) Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg I. 138 ff.

der Bevorzugung der einheimischen vor den fremden Schiffern. Nach alten hansischen Grundsätzen wurde jeder Schiffer einer Hansestadt in der andern zugelassen und gleich behandelt; dies auf Gegenseitigkeit beruhende Prinzip verfiel aber schon seit dem ausgehenden 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert mit dem zunehmenden Verfall der Hanse einer steigenden Nichtachtung; an seine Stelle trat die Schutzpolitik einer Stadt gegen die andere.[1])

Eine durch diese Wandlung verursachte gemeinsame Klage der Kaufleute-Compagnie, Schonenfahrer und Schiffer-Gesellschaft vom 9. Mai 1637 richtet sich gegen Danzig. Der Rat dieser Stadt habe, so heißt es dort, kürzlich «eine den commerciis hoch schedliche und der uralten hensischen verwandtnus und hergebrachten freyheit zuwiderlaufende neuerunge» eingeführt, nämlich daß kein lübischer Schiffer Fracht von Danzig auf England und Schottland anzunehmen berechtigt sei, es seien denn zuvor alle Danziger Schiffe befrachtet und keines mehr vorhanden, das eine Reise begehre; und wenn ein lübisches Schiff zu Danzig oder Hamburg, Lübeck oder sonstwo nach Danzig und von hier weiter nach jenen Ländern uno actu et contractu befrachtet sei, so habe solch Schiffer, wenn er in Danzig ankomme, die an andern Orten eingenommene Fracht eidlich anzumelden, und es unterliege dann der Entscheidung der Danziger, ob s i e diese Fracht weiter befördern wollten oder nicht. Gegen diese «unnachbarliche verordnunge» erhoben jene Zünfte entschiedenen Einspruch; in Lübeck habe man die Danziger nie gehindert, Frachten einzunehmen. Der Lübecker Rat beschwerte sich infolgedessen in Danzig; in Lübeck, Bremen, Hamburg und anderen Orten kenne man ein solches Verfahren nicht; die ganze Schiffsordnung der Hansestädte beruhe auf freiem Frachtverkehr; es sei unerhört, daß man Kontrakte, die hier gemacht seien, dort aufheben wolle. Die Antwort des Danziger Rats ist mir nicht bekannt.

Auch zwischen Hamburg und Lübeck ist über diese Frage verhandelt worden; allerdings lag sie hier anders. Ein Hamburger hatte im Jahre 1643 in Lübeck ein Schiff gekauft und es dann auch hier befrachtet; das galt als etwas Ungewöhnliches; und die Lübecker Schiffer verlangten, daß, wenn die Hamburger hier Schiffe kaufen wollten, man durch öffentlichen Anschlag festsetzen solle, daß für einen Monat den lübischen Bürgern der Kauf v o r den Hamburgern frei sein sollte. Das den Schiffern einzuräumen, waren die Schonenfahrer nicht geneigt; wohl aber benutzte man diese Gelegenheit, um den Hamburgern zwar die Befrachtung jenes gekauften Schiffes zu gestatten, gleichzeitig aber die Erwartung auszusprechen, daß auch die Hamburger den Lübeckern keine Hindernisse bei der Befrachtung ihrer Schiffe in den Weg legten. Dabei wußte man wohl, daß mehr Hamburger Schiffe in Lübeck als Lübecker in Hamburg befrachtet wurden, sodaß die Gleichberechtigung hauptsächlich den Hamburgern zu Gute kam. Was den Verkauf der Schiffe betraf, so wurden nach Ansicht der Schiffergesellschaft die Schiffe

---

1) vgl. für Hamburg meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch 44 (1920) S. 199 ff.

in Lübeck «ungleich besser» gebaut als in Hamburg; wolle man den Hamburgern gestatten, nach Belieben Schiffe zu kaufen und gleich nach geschlossenem Kauf zu befrachten, so könne leicht geschehen, daß bei irgend einer Uneinigkeit zwischen Reedern und Schiffern nach Hamburg wegen eines Käufers geschrieben, die Schiffe verkauft und zum Schaden Lübecks nach Hamburg geführt würden. Deshalb hatten die Schiffer den erwähnten Vorschlag gemacht, die Schiffe für vier Wochen den Bürgern vorzubehalten.

Im Jahre 1647 klagte man in Lübeck wieder, daß die nach Danzig befrachteten lübischen Schiffe dort keine Ladung einnehmen dürften; doch antwortete der Danziger Rat, daß es beim alten bleiben und es in Danzig gehalten werden solle wie in Lübeck.

Erst viel später tritt unter ganz anderen Formen und Verhältnissen der Wettbewerb der fremden Schiffer mit den Lübeckern uns wieder entgegen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrte sich die Erscheinung, daß Hamburger Schiffer in Lübeck der Schiffergesellschaft beitraten, Bürger wurden und nun mit lübischem Paß und unter lübischer Flagge nach Frankreich fuhren. Das war in der Zeit, wo Hamburg infolge seines 1760 erfolgten Konfliktes mit Frankreich von dem Genuß des Vertrages von 1716 ausgeschlossen war und seine Schiffe daher das volle Faßgeld zu entrichten hatten.[1] Im Jahre 1767 beklagten sich deshalb die commercirenden Collegien beim Rat, da sie in jenem Verfahren der Hamburger Schiffer eine Gefahr für Lübeck sahen; sie baten, daß Hamburger Schiffer, die in Hamburg wohnten, nicht zur Schiffergesellschaft zugelassen werden, auch nicht Bürger werden dürften, und daß die bereits erteilten Pässe für ungültig erklärt werden möchten. Am 30. Mai verfügte der Rat, daß fremde Schiffer, auch wenn sie hier wohnten, weder in die Schiffergesellschaft eintreten, noch von der Kämmerei zum Bürgerrecht zugelassen, noch endlich mit Seebriefen versehen werden dürften, sie hätten denn zuvor nachgewiesen, daß sie von ihrer früheren Obrigkeit aus dem Bürgerverbande entlassen seien; auch solle in solchen Fällen in den Seebriefen genau angegeben werden, wer und was ihre Mitreeder seien und wieviel Parten Fremden gehörten. Nun kontrollierten jene Collegien dieses Verhältnis sehr genau; namentlich die Pässe unterlagen scharfer Aufsicht.

Handelte es sich in diesen Fällen um eine vorübergehende Erscheinung, denn der bald darauf neu abgeschlossene Handelsvertrag stellte die drei Städte im Verkehr mit Frankreich untereinander ganz gleich, so fehlte es nicht an anderen Motiven, die den Schiffern der einen Hansestadt die Fahrt unter der Flagge der andern als wünschenswert erscheinen ließ. So begaben sich im Jahre 1790 infolge des schwedisch-russischen Krieges viele fremde Schiffe unter die lübische Flagge, um, wie die Collegien am 16. März dem Rat vorstellten, den Lübeckern die Vorteile, die sie von dem Kriege hätten, zu nehmen; besser gesagt wohl, um an diesen Vorteilen teilzunehmen. Infolgedessen verfügte der Rat am 14. Mai, daß er während dieses Krieges keine auswärtigen Schiffer als Bürger zu-

1) vgl. **Baasch**, Quellen usw. S. 114 ff.

lassen werde, wenn solche nicht wenigstens zur Hälfte hiesige Reeder hätten oder sofort annähmen, ihre Schiffe im hiesigen Hafen seien und die Schiffer sich nicht binnen einem halben Jahre durch Kauf oder Miete eines Hauses hier seßhaft machten, ihre Familien hierher brächten und mindestens 10 Jahre hier wohnten.

Bildeten diese Angelegenheiten der äußeren Schiffahrtspolitik einen wichtigen Bestandteil der Tätigkeit des Rats und der kaufmännischen Zünfte, so nahmen die Fragen der inneren Schiffahrtspolitik ihre Aufmerksamkeit in noch erhöhtem Maße in Anspruch.

Daß Lübeck eine seefahrende Stadt war, die besonderen Wert auf Seegeltung legte, vergaßen die Schonenfahrer nie; sie haben das vielfach zum Ausdruck gebracht. Nur an einen Fall möge noch erinnert werden. In dem schweren Winter 1783-84 hatte der Schiffer Thomsen mit dem Schiff «Jungfrau Elisabeth» vom 13. Dezember bis Mitte März sich auf der Fahrt von Libau nach Lübeck in See gehalten; für diese tüchtige Leistung dankten ihm und seiner Mannschaft die Schonenfahrer namens der Kaufmannschaft durch ein wertvolles Ehrengeschenk.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Pflege ward dem Schiffbau gewidmet. Ueber den Lübecker Schiffbau ist von mir bereits an anderer Stelle[1]) gehandelt worden. Hier sollen dazu nur einige Ergänzungen gegeben werden mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Schonenfahrer.

Im Jahre 1631 fanden diese zuerst eine Gelegenheit, über eine Schiffbaufrage unter sich und mit dem Rat zu verhandeln. Mehrere Reeder[2]) hatten sich beklagt, daß der Rat verlange, daß sie von den in Holstein gekauften Schiffen alles dasjenige leisten sollten, als wenn sie hier gebaut wären, und daß sie, wenn sie in 7 Jahren verkauft würden, dafür 6 Thaler pro Last zahlen, auch schwören sollten, daß sie das Schiff nicht binnen dieser Frist zu verkaufen gedächten. Diese Sperrfrist, die der frühzeitigen Entfremdung neuer Schiffe von der Stadt vorbeugen sollte, war alt; und auf ihr wurde streng bestanden; etwas neues war, daß man sie hier auch auf auswärts gekaufte Schiffe anwenden wollte. Die Schonenfahrer drangen nun beim Rat darauf, daß diese Neuerung abgeschafft werde; man gestand übrigens zu, daß die Schiffer und Reeder bei der Anmeldung der neuen Schiffe wohl oft die Tatsache des Baues außerhalb Lübecks verschwiegen hätten. Das Ende war, daß die Kämmerei den Reedern die hinterlegten Gelder zurückgab.

Auch vom allgemeinen Gesichtspunkt aus hat die Frage des Schiffbaues außerhalb Lübecks die Schonenfahrer beschäftigt. Im Juni 1649 kam es zur Sprache, daß Albert Balßer Berens aus Hamburg eine Schiffbauerei in Neustadt[3]) anlegen lasse mit Reeperbahn und Dröge; die Aeltesten der Reeper und Zimmerleute be-

---

1) Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik (Hamburg 1899).

2) Es waren Claus Brüning, Johan Lüders und Matthäus Rodde.

3) Ueber den Neustädter Schiffbau vgl. in meinem genannten Buche S. 121 ff.

schwerten sich deshalb bei den Schonenfahrern, weil das Lübecks Handwerk schädlich sei. Im Schonenfahrer-Colleg wurde diese Angelegenheit sehr ernsthaft erwogen; es handelte sich hier nicht um den Schuß eines einzelnen Handwerks, sondern um eine für die Lübecker Schiffahrt sehr wichtige Frage. Von einer Seite empfahl man völlig freien Schiffbau für die Bürger und Erlaubnis des freien Verkaufs; eine andere Stimme meinte, der Kriegsschiffbau müsse freigegeben werden. Doch neigte man dazu, die Neustädter Schiffsbauerei noch etwas anzusehen, zumal man hoffte, den Berens durch bessere Behandlung seitens der Lübecker Reeper von seinem Vorhaben abbringen zu können. Das ist freilich nicht geschehen; der Neustädter Schiffbau hat zeitweilig starken Umfang gehabt; am 22. Juni 1655 sprach der Rat den commercirenden Collegien sein Bedauern aus, daß «unsere bürger wider ihr eyd zur Nyenstatt für sich und andren fremden zum besten schiffe bauen ließen, daß doch die bürgere inskunftige solches nicht mehr thuen mochten.» Den Kriegsschiffbau, noch dazu für fremde Rechnung, in Lübeck verabscheute übrigens der Rat damals ganz außerordentlich; der Bürgermeister Köler erklärte im Juni 1649 den Schonenfahrern, man könne ihn hier nicht gestatten, «weiln dadurch ein und ander potentat konte offendiret werden». Im Jahre 1665 hatte man freilich den Schweden gestattet, hier zwei große Kriegsschiffe zu bauen; die Montirung mit Stücken und Volk vorzunehmen, erlaubte man ihnen aber nur auf der Reede von Travemünde; andernfalls sollten sie nach Wismar gehen.

Mit der Zeit ließ sich der Schiffbau für Fremde nicht mehr aufhalten; schon im Frühjahr 1675 wurden die Stimmen der Collegien eingefordert über die Freiheit des Schiffbaues, und 1683 wurde der Schiffbau Fremden wie Einheimischen freigegeben. Nur hatte die Holzfrage viel Schwierigkeiten bereitet; im April 1666 hatten deshalb die span. Collekten um Verbot der fremden Schiffbauerei gebeten, und 1675, Februar 25., meinten die Schonenfahrer: «wegen der schiffbauerey ließen sie es bey dem alten bewenden, weil sonsten in kurzen großer mangel an schiffsholz entstehen dürfte»; wer aber hier bauen wolle, möge dem Publico dafür ein Erkleckliches entrichten, wie es in Holland und anderswo gebräuchlich sei. Dann gewann man aber die Ueberzeugung, daß, wenn man den Schiffbau hindere, es bald an Zimmerleuten fehlen werde, und daß das Holz doch schließlich dahin gehe, wo man Schiffe baue; am 13. März 1683 schlug deshalb der Rat den comm. Zünften vor, die Schiffbauerei freizugeben, «bis andere umstände oder verenderung zu unsrem nußen sich wieder möchten eräugen». Dem stimmten die Schonenfahrer zu.

Auch war die Sperrfrist von 7 Jahren auf 5, dann auf 3 Jahre herabgeseßt und Ende des 17. Jahrhunderts überhaupt außer Gewohnheit gekommen. Um sie zu umgehen, wurden viele Schiffe noch immer angeblich für hiesige Bürger gebaut, die tatsächlich für Fremde bestimmt waren; die Bürger, die hierfür die Kommission hatten, verdienten dabei, die Zimmermeister hatten zu tun und es kam Bauholz an die Stadt. Die Schonenfahrer rieten deshalb im Oktober 1689 von allen Schritten ab, die dieses Verhältnis stören könn-

ten; nur wenn zuviel Bauholz hier durchgehe oder zuviel schon hier gelagertes wieder verkauft und verschifft werde, solle man einschreiten. Die Tendenz, die sich wesentlich von der 50 Jahre zuvor unterschied, ging dahin: daß man nicht dulden solle, daß Fremde außerhalb der Stadt Schiffe bauten, der Bau durch Fremde innerhalb der Stadt sei aber zu befördern. Als aber im Jahre 1691 der Aufkauf von Schiffbauholz und der Bau für Fremde größeren Umfang annahm, machten die Schonenfahrer den Rat darauf aufmerksam und verlangten eine schärfere Aufsicht; am 31. März 1693 verbot der Rat die Fortschiffung des Bauholzes gänzlich. Für die Schonenfahrer war namentlich die Erwägung maßgebend gewesen, daß durch den Bau für Fremde die Holzpreise erheblich stiegen; daß das an sich kein Unglück war, wenn nur der Schiffsbau blühte, wurde nicht beachtet. In derselben Erwägung baten im Februar 1714 die comm. Zünfte den Rat um das Verbot des Schiffbaues für Fremde; für Bremen wurde damals hier viel gebaut. Ebenso beschwerten sich im September 1720 die Schonenfahrer über den Schiffbau für Fremde; sie erinnerten an die alte Sperrfrist der 7 Jahre und baten, dem Mißbrauch Einhalt zu gebieten. Dieser Standpunkt war also wieder der alte, früher schon überwundene. Der Rat meinte auch, durch Maßregeln gegen den fremden Schiffbau werde nur derjenige zu Neustadt befördert und der Stadt viele Nahrung entzogen. Auch weiterhin war die Auffassung des Rats ohne Zweifel die richtigere; auf eine Klage der Schonenfahrer über die Verteuerung des Bauholzes durch die Schiffsbauten für Bremer Rechnung antwortete im März 1725 der Rat: man habe zwar ein Auge zugedrückt gegenüber dem Bau für Fremde, man müsse aber auch an die Nahrung der Handwerker denken.

Mit der zunehmenden und ganz gebräuchlich werdenden Schiffbauerei der Fremden riß aber ein Mißbrauch ein, der tief in die alten Handelsgewohnheiten eingriff. Die Fremden begannen nämlich auch die Schiffbaumaterialien (Masten, Eisen, Hanf usw.) von andern Orten zu verschreiben. Auf eine Beschwerde der Schonenfahrer beschloß am 19. März 1733 die Kämmerei, daß von nun ab keinem Fremden sein Schiff frei zu machen erlaubt sein solle, es sei denn, daß er einen hiesigen Bürger und Kaufmann nenne, dem der Bau des Schiffes aufgetragen sei. Daß dies streng beobachtet wurde, dafür sorgten die Schonenfahrer durch wiederholte Anzeigen. Immer wieder aber wird von Zeit zu Zeit die Frage der Ausfuhr des Schiffsbauholzes und die dadurch entstehende Preissteigerung erörtert. Im Mai 1773 klagten die Schiffszimmermeister den Schonenfahrern, daß soviel Schiffsbauholz nach Kopenhagen und England gehe, sodaß sie das Holz nicht mehr bezahlen könnten. Die commercirenden Collegien baten den Rat um strenge Beobachtung der bestehenden Ausfuhrverbote.

Erst infolge des amerikanischen Krieges zeigte sich, wie gegenüber dem Schiffsbaugewerbe, wovon unten noch die Rede sein wird, so auch gegenüber den Unternehmern ein neuer Geist. Dem Schonenfahrer-Aeltesten Rettich wurde um 1782 erlaubt, außerhalb der Stadt eine Schiffsbauwerft anzulegen, wogegen die Schiffszimmerleute, Schmiede usw. Widerspruch erhoben. Doch

standen die commercirenden Collegien ihm zur Seite,. «so viel es der hiesigen Verfassung nach geschehen könne»; Bedenken hatte auch bei den Schonenfahrern diese Schiffbauerei vor dem Tor erweckt. Rettich einigte sich aber mit dem Rat. Es gelang ihm gleichzeitig auch, die Zollfreiheit auf das von ihm für seinen Schiffbau bestimmte Holz zu erhalten. Ferner wünschte er, sein Holz mit eignen Schiffen auf der Stecknitz nach Lübeck befördern zu dürfen, was dem Privileg der Salzführer und Stecknitz-Holzhändler zuwider war. Aus dem ganzen Verfahren Rettichs tritt das zielbewußte Streben des großen Unternehmers hervor.

Eng zusammen mit der Entwicklung des Schiffsbaues hängt die zünftlerische Organisation des Schiffsbaugewerbes. Ihr müssen wir hier im Rahmen der Geschichte der Schonenfahrer noch einige Worte widmen.[1]

Zuerst finden wir die Schonenfahrer mit einer Lohnfrage beschäftigt. Auf Ansuchen der Schifferältesten verhandelten am 17. März 1646 die Schonenfahrer-Aeltesten über die Löhne der Schiffszimmerleute; unter ihrer Mitwirkung kam eine Einigung zu Stande; der Tagelohn wurde auf 22 ß festgesetzt. Später, im Jahre 1697, machten die commercirenden Collegien den Rat auf zahlreiche Mißbräuche, die sich bei den Schiffszimmerleuten eingebürgert hatten, aufmerksam; diese forderten bei jedem Bau von den Reedern eine Axt oder ein Beil, berechneten höheren Arbeitslohn, forderten holländische Heringe und wöchentlich einen Brotschilling, maßten sich das Eigentum an den Spähnen an, und weitere Willkürlichkeiten mehr. Der Rat verfügte am 20. August, die Wette solle es untersuchen und «alles nach denen alten Verordnungen also einzurichten, damit die commercirende keine ursache zu klagen haben mögen». Auch im Sommer 1727 führte eine Beschwerde der commercirenden Collegien über die Zustände im Schiffbau, die «dem ehrsamen kaufmanne höchst nachtheilig und folglich garnicht leidlich» seien, zu einer Untersuchung; namentlich die Beschränkung der Zahl der Lehrknechte, wie auch die unter den Schiffszimmerleuten getroffene Vereinbarung, nur für Tagelohn arbeiten zu wollen, war den Kaufleuten höchst anstößig und schien für den Schiffbau nachteilig, trage auch dazu bei, daß es an Schiffszimmerleuten, die zu See mit führen, fehle. Der Rat wies die Wette an, «daß die etwanige Privatverbindungen aufgehoben, hingegen die arbeit zu des Kaufmanns besten und sonsten befordert, auch allenfalls fremde zu der arbeit gezogen werden mögen». So verfügte die Wette am 21. Juni, daß es hinsichtlich der Lehrlinge bei den Bestimmungen der Rolle zu verbleiben habe, daß die Werkleute ihren gewöhnlichen Arbeitslohn zu genießen hätten, «woferne sie arbeiten und sich gebührend betragen wollen»; andernfalls solle es den Meistern frei stehen, fremde Arbeiter anzustellen; die gemachten Verbindungen seien hiermit «obrigkeitlich cassiret». Dafür dankten die commercirenden Collegien, beschwerten sich aber über die fortgesetzte Widerspenstigkeit der Schiffszimmerleute, die es den Schiffern verwehren wollten, andere als einheimische Zimmerleute zu beschäf-

---

1) Auch hierfür verweise ich auf mein oben genanntes Buch.

tigen. Auf Veranlassung der Schonenfahrer und Schifferältesten erging endlich am 26. März 1732 ein Wette-Bescheid, der den Gebrauch der Schiffszimmerleute durch Reeder und Schiffer, vorzüglich ihre Mitnahme auf den Seereisen regelte.[1])

In den Streitigkeiten zwischen den Schiffszimmerleuten und Zimmerleuten traten die Schonenfahrer für erstere ein; sie verhandelten im Jahre 1737 mit den Parteien vor der Wette. Dann betrieben seit dem Jahre 1740 die Schonenfahrer die Einführung einer größeren Freiheit in der Zahl der Lehrknechte; die Beschränkung, die hierin bestand, beeinträchtigte den Nachwuchs. In ihrer Eingabe vom 26. April 1740 wiesen die Schonenfahrer darauf hin, daß die Schiffahrt von hier nach Frankreich, Spanien und Portugal seit einigen Jahren zugenommen habe; der Schiffbau müsse deshalb befördert werden, «da an der seefahrt weit mehr als an den particulären nußen der hiesigen werkleute gelegen ist»; Kaufmann und Schiffer könnten sich nicht nach den hiesigen Werkleuten richten. Hierüber ist viel verhandelt worden; der Rat versprach sein Bestes zu tun; den Schiffszimmermeistern ward gestattet, je zwei Lehrknechte zu halten; doch drangen die Schonenfahrer darauf, auch den Bootsbauern, die nur einen halten durften, jene Ausdehnung zu erwirken; die Bootsbauer fertigten die Schiffsmasten und Raaen an und waren daher ein für den Schiffbau wichtiger Gewerbsstand. In den hierüber zwischen Schiffszimmermeistern und Bootsbauern entstehenden Mißhelligkeiten vertraten die Schonenfahrer das Interesse der Kaufleute und Reeder; als die Wette 1741, November 22. entschied, daß es bei dem einen Lehrknecht für die Bootsbauer verbleiben müsse, beklagten sich die Schonenfahrer über diesen Bescheid beim Rat, der nun am 19. Januar 1742 dekretirte, daß die Bootsbauer 2 Lehrknechte halten dürften und sie in Zukunft alles das genießen sollten, was in dieser Hinsicht den Schiffszimmermeistern zugelegt werde.

Verbindungen der Meister unter sich wurden von den Schonenfahrern stets bekämpft; auf ihren Antrag wurde am 16. Juli 1740 den Meistern von der Wette bedeutet, daß «ihnen durchaus nicht zustehe, angeblichermaßen eine union unter sich dahin zu machen daß jemand die arbeit verdingen solle, wenn der bekandte schwedische Meister die direction dabey führet, und allenfalls solche union hiedurch cassiret und ihnen dergleichen union unter sich zu machen und zu halten bey 100 Mark strafe verboten worden.» Dieser schwedische Meister Niels Asberg war den einheimischen Meistern sehr unbequem; die commercirenden Collegien beantragten im Jahre 1743, ihn zum freien Schiffszimmermeister zu bestellen, stießen dabei aber natürlich auf den Widerstand der lübischen Meister. Ueberhaupt vertraten die Schonenfahrer mehrfach den Grundsaß, gegebenenfalls Arbeiten durch Fremde vornehmen zu lassen. Im April 1747 standen sie deshalb den Schiffern zur Seite, als diese von den Schiffszimmerleuten verklagt wurden, weil sie auf ihren Schiffen an der Trave Arbeiten durch fremde Werkleute hatten ausführen lassen; die Schonenfahrer behaupteten, daß es den Schif-

---

1) Anhang Nr. 36.

fern frei stehen müsse, durch ihre für die Fahrt gedungenen fremden Zimmerleute die nötige Arbeit anfertigen zu lassen; das sei im Interesse des Handels. Die Wette aber lehnte diese Auffassung ab.

Auch wandten sich im Oktober 1763 die Schonenfahrer und die Schiffergesellschaft gegen die Schiffszimmerleute, die die Arbeit der Fremden als Pfuscherarbeit bezeichneten; wenn, so wandten jene ein, die Lübecker besser arbeiteten, würde man keine Fremde nehmen; sie rieten den einheimischen, nach Hamburg und Holland zu gehen und dort Arbeit zu suchen; im übrigen sollten sie zufrieden sein mit dem Privileg, daß kein fremder Schiffszimmermann auf der Trave außer Schiffsbord arbeiten dürfe. Infolge der angestellten Untersuchung lehnte der Rat durch Dekret vom 1. September 1764 das Gesuch der Schiffszimmerleute, ihnen einen Vorzug vor den Fremden auf den Seereisen einzuräumen, ab.

Zwischen den Meistern und Werkleuten hatten die Schonenfahrer mehrfach zu vermitteln. So beschwerten sich im Februar 1773 die Werkleute bei den Schonenfahrern, daß die Meister der Rolle zuwider die zuerst angenommenen Arbeiter vor den zuletzt angenommenen abschafften; die Wette habe das Verfahren der Meister gebilligt. Die Schonenfahrer stellten sich auf Seite der Meister, die ihr Verfahren damit begründeten, daß sie sonst keine Möglichkeit hätten, den schlechten Arbeitern zu wehren; außerdem müßten sie bei der Erbauung der Schiffe für das Beste des Commercii Sorge tragen. Die commercirenden Collegien lehnten ebenfalls eine Parteinahme für die Schiffszimmerleute ab.

Der Aufschwung des Schiffbaus während des amerikanischen Krieges brachte auch in die zünftlerischen Verhältnisse des lübischen Schiffbaues neues Leben. Auf Veranlassung des Schonenfahrers R e t t i c h wurde im Jahre 1781 die Verwendung von Schiffsbaumeistern und Gesellen ohne Bindung an die lübecker Zunft oder Heimat gestattet; noch im Jahre 1779 hatten die Meister auf das ihnen von R e t t i c h im Auftrage der Schonenfahrer gestellte Ansinnen, unzünftige Leute mit zur Arbeit heranzuziehen, dies abgelehnt, da die zünftigen Gesellen nicht mit den fremden gemeinsam arbeiten würden, und Zwangsmaßregeln gegen die Gesellen gefordert. Die allgemeine Zulassung der Fremden machte diesen Schwierigkeiten ein Ende. Als nach dem Kriege und der nun eintretenden Verminderung der Schiffsbauerei im Jahre 1785 das Amt der Schiffszimmerleute und die vier großen Aemter von R e t t i c h verlangten, er solle nun seine Leute entlassen und die Arbeit durch hiesige Schiffszimmerleute ausführen, weigerte sich R e t t i c h ; die Schonenfahrer rieten ihm aber, sich zunächst mit den Werkleuten zu einigen. Tatsächlich war R e t t i c h die Erlaubnis, fremde Leute zu beschäftigen, nur für so lange erteilt, als die hiesigen die Arbeit nicht bewältigen konnten.

Immer klarer trat der für den Schiffbau verderbliche Einfluß des Zunftzwangs hervor. Im Herbst 1802 stellte man die Zunahme der auswärtigen Schiffsbauten für Lübecker Rechnung fest, wodurch der einheimische Schiffbau sehr leide; die Schonenfahrer fanden den Grund dafür in dem Zunftzwang; sie schlugen dem Rat vor, jeden Schiffszimmermeister zu ermächtigen, im Notfall so viele Ge-

sellen aus der Fremde anzunehmen, als er beschäftigen könne. Ja, im Sommer 1803 regte man im Schonenfahrercolleg angesichts der Widerspenstigkeit der Schiffszimmerleute an, den Rat um gänzliche Aufhebung der Zunft zu bitten. Die immer unleidlicher sich gestaltenden Verhältnisse, die ein Zusammenarbeiten der zünftlichen Arbeiter mit fremden unmöglich machten, veranlaßten endlich am 10. September 1803 den Rat, den Zunftzwang der Schiffszimmerleute, der ihnen dies Zusammenarbeiten verbot, gänzlich aufzuheben. Die Schiffszimmerleute gingen hierauf ans Reichskammergericht, wurden aber abgewiesen.

Der letzte Schritt der Schonenfahrer in der Richtung einer freien Einrichtung des Schiffbaues betraf einen Wettbescheid vom 2. August 1804; durch diesen war ein Vergleich zwischen den Schiffszimmermeistern bestätigt worden, nach dem jeder Meister, der mehrere Schiffe bauen wollte, dem nicht beschäftigten Meister von seiner Arbeit abzugeben habe; dadurch sollte der Bauherr gezwungen werden, jeden Meister, den ihm der Wille der Zunft oder der Zufall bestimmte, zu nehmen, ihm sein Interesse anzuvertrauen. Die Schonenfahrer erreichten es, daß diese «unerhörte Vereinbarung» vom Rat durch Bescheid vom 3. Oktober aufgehoben wurde.

Das Interesse der commercirenden Collegien an der Fischerei beschränkte sich zunächst darauf, die Zufuhr durch fremde Fischer zu befördern und die entgegenstehenden Hindernisse tunlichst zu beseitigen. Das Amt der Fischer machte ihnen hierbei freilich viel zu schaffen. Am 5. November 1705 wandten sich die commercirenden Collegien, Gewandschneider, Kramer und Brauer an den Rat und beschwerten sich über das von der Wette gegen die Fischer von Grömitz[1] ausgesprochene Verbot des Verkaufs ihrer Fische; das sei früher nie der Fall gewesen; man möge der Wette auferlegen, sich zu bemühen, die fremden Fischer wieder an die Stadt zu ziehen; «dann die bürgerschaft sich durchaus dieses nicht nehmen lassen kann noch will, daß fremde fischer hier keine lebendige fische mehr aufs markt bringen und verkaufen sollen.» Die Karpfenkäufer supplizirten zwar dagegen; es nützte ihnen aber nichts; der Rat dekretirte am 4. Dezember, «daß der verkauf der lebendigen karpen und fische sowohl fremden als einheimischen nach maßgebung der Fischeramtsrolle hinfüro ungehindert erlaubet seyn solle». Als das Fischer-Amt hiergegen sich wandte, wies der Rat sie ab, erklärte aber (27. Januar 1706), daß keineswegs den fremden Fischern erlaubt sein solle, hier eine Niederlage ihrer Fische zu errichten, «sondern es sind dieselbe schuldig, die anhero gebrachte fische ohne aufhören bis zum völligen verkauf täglich feil zu bieten und sodann wieder

---

1) Bei Neustadt an der Ostsee.

ihre straße auf das mal zu reisen»; in den Fässern an der Trave ihre Karpfen aufzubewahren, sei ihnen nicht erlaubt. Weiterhin wurde die Frist, die den fremden Fischern zum hiesigen einmaligen Aufenthalt eingeräumt war, auf drei Tage bestimmt. Als dann die Collegien diese Frist auf acht Tage ausgedehnt sehen wollten, lehnte der Rat dies ab; nur für die aus der Ferne, so von Stettin und anderen pommerschen Orten kommenden Fischer räumte der Rat vierzehn Tage und nach Belieben mehr ein (1706, Juli 30.).

Schon damals klagten die Collegien über die Weiber der Fischer, die sog. «Sellerschen», die die Spesen beim Einkauf erhöhten und den Fisch verteuerten; «all solch unnüßes gesindel» möge vom Markt entfernt werden. Die Wette versprach am 12. April 1709, daß den Unordnungen auf dem Fischmarkt gesteuert werden solle.

Wiederholt haben in den nächsten Jahrzehnten die Collegien über die hohen Preise der Karpfen und Karauschen geklagt; man warf den Händlern zu große Profite vor, wünschte den Verkauf nach Gewicht. Am 22. Februar 1734 baten sie, den Karpfenkäufern freizugeben, zu allen Zeiten lebendige Fische jeder Art verkaufen und halten zu dürfen und täglich partienweise an den Markt zu bringen. Sie begründeten diesen Wunsch mit der großen Abhängigkeit des Publikums von den hiesigen Fischern und der dadurch entstehenden Teuerung. Der Rat fürchtete aber eine Begünstigung der Vorkäuferei und wollte nur durch die Wette die Ausschreitungen der Fischweiber usw. bekämpfen. Die Collegien wünschten hingegen nur Abstellung des Fischmangels; könnten, so legten sie dar, die Karpfenkäufer ihre Fische nicht auf Schragen und aus Molden verkaufen und nicht in ihren Fahrzeugen halten, so würden sie ihre Fische nach Hamburg und Altona führen. Der Rat aber hatte Bedenken, von der Fischeramtsrolle abzugehen, und bat «keine weitere der annonae schädliche neuerungen» nachzusuchen (30. April). So blieb es beim Alten; und die Fischversorgung bildete noch lange im Bereich der Lebensmittelpolitik ein Kapitel, das an Klagen reich ist.

Die Collegien gingen bei ihren Anträgen stets aus von der Rücksicht auf die Lebensmittelversorgung. Diese bestimmte auch im Februar 1764 die Schonenfahrer zu dem Antrag, den Travemünder Fischern den Krabbenfang von Michaelis bis Ostern überall zu gestatten; es sei notwendig, um den Fischern die Lockspeise für den Dorschfang zu schaffen und die Zufuhr der Dorsche zu vermehren. Dagegen wandten sich jedoch die Schlutuper Fischer, die mehr Interesse am Krabben- als am Dorschfang hatten.

Gegen Ende des Jahrhunderts beschäftigten sich die Schonenfahrer mit dem Plan, die Travemünder Fischer für die Fischerei in der offenen See mit Fahrzeugen zu versehen und dadurch am lübischen Markte die Fischzufuhr zu vermehren. Im Herbst 1787 verhandelten die Schonenfahrer deshalb mit den Fischern Gebrüder Jarchau in Travemünde; diese erwarben in Blankenese ein Schiff für 1000 Mark; die Schonenfahrer zahlten ihnen 1200 Mark gegen 3 Prozent Zinsen und jährliche Rückzahlung von 150 Mark; dafür mußten sich die Fischer verpflichten, mit den angebrachten Fischen auf keine anderen Pläße Handel zu treiben und die zu Markt ge-

brachten Fische möglichst billig zu verkaufen. Doch vermißte man bald die vereinbarten Rückzahlungen; auch kamen die Gebrüder Jarchau dem Versprechen, ihr Fahrzeug zur Versorgung des Lübecker Marktes zu benutzen, nur sehr unvollkommen nach, beschäftigten sich dagegen mit Aufkauf von Aepfeln. Schließlich ließen sich die Schonenfahrer das noch rückständige Kapital von 750 Mk. in Jarchaus Garten zuschreiben gegen 3 Prozent Zinsen. Jedenfalls ergab sich schon nach wenigen Jahren, daß der ganze Plan nicht zu verwirklichen war.

Zu den Gegenständen, deren Behandlung den Schonenfahrern oblag, gehörte die Sorge für die Aufeisung der Trave zwecks Einlaufens der Seeschiffe. Dieses Geschäft teilten sich die Schlutuper und die Travemünder Fischer. Da aber hierüber vielfach Uneinigkeit herrschte, wurde im Dezember 1690 vor der Wette darüber verhandelt und beschlossen, daß die Aufeisung von der Fähre bis zur Stadt von beiden Teilen verrichtet werden solle und dem zufalle, der von den Kaufleuten aufgefordert werde; die Aufeisung von Travemünde und von der Reede her bis in die Stadt sei aber Sache der Schlutuper; sie hätten aber einen billigen Arbeitslohn zu setzen, andernfalls werde ihnen derselbe von der Wette festgesetzt werden. Da der letztere Fall, die Aufeisung von Travemünde ab, wohl der häufigere war, so hatten die Schlutuper an diesem Geschäft offenbar den Hauptanteil.

Ueber die Entschädigung für die Aufeisung wurde dann jedesmal verhandelt; die Verhandlung geschah meist vor den Schonenfahrer-Aeltesten und unter ihrer Beteiligung, manchmal waren auch die Aeltesten anderer commercirender Collegien und der Schiffer anwesend. Die Verhandlungen erfolgten im Schütting vor der Aufeisung; auch die Bezahlung fand hier statt. Meist wurde für die aufzueisenden Schiffe eine nach der Gesamt-Lastenzahl zu beziffernde Summe bezahlt, so im Jahre 1694 für 18 Schiffe: 936 Mark 14 ß, d. h. jede Last zu 10—18½ ß; im Jahre 1702 waren es 31 Schiffe, von denen jede Last 2, 6 bezw. 9 ß zahlte; die Transportschiffe, d. h. mit Ballast beladene Schiffe, zahlten nur 2 ß; 1713 wurden für 18 Schiffe 20 ß pro Last bezahlt. Später wurden meist Pauschalsummen bewilligt; 1778 für 6 Schiffe: 500 Mark, 1780 für 21: 600 Mark; 1792 für 3: 320 Mark; 1798 für 20: 1600 Mark. Meist wurden außer dem baren Geld noch einige Faß Bier zugestanden. Der Gewinn war auch kein reiner; es gingen von jenen Beträgen noch allerlei Spesen ab.

Im Jahre 1740 stellten die Schonenfahrer vor, daß es nicht richtig sei, die Schlutuper allein für die Aufeisung zu verwenden, da sie die Löhne so hoch steigerten; sie forderten für die Kaufleute die Freiheit, die Gothmunder ebenso wie die Schlutuper zu gebrauchen; die Wette wollte aber mit Rücksicht auf die Abmachung von 1690 nicht darauf eingehen; doch sollte für den Fall, daß die Schlutuper einen unbilligen Preis forderten oder ihre Arbeit nicht zulänglich

täten, es erlaubt sein, auch die Gothmunder Fischer hinzuzuziehen. Hierüber kam es 1744 zum Streit, da der Schonenfahrer-Aelteste Zerrahn, als die Schlutuper nicht sofort über den Lohn sich erklärten, die Gothmunder annahm und auch von ihnen nicht ablassen wollte; damals einigte man sich dahin, daß die Schlutuper mit 2 Faß Bier beruhigt wurden, im übrigen es aber bei der Abmachung von 1690 verbleiben solle. Noch im Jahre 1792 stellten die Schonenfahrer vor, wie bedenklich es sei, sich auf die Schlutuper allein zu verlassen, nachdem schon 1787 ein Abkommen zwischen Schlutupern und Travemündern getroffen war. Die Wette aber schrieb ersteren ein privatives Recht auf das Eisbrechen zu und forderte, daß die Travemünder, wegen einer Verletzung jenes Abkommens den dritten Teil des Arbeitslohnes herauszugeben hätten. Die commercirenden Collegien entschädigten hierauf die Travemünder, indem sie diesen Betrag (212 Mark 10 ß) ersetzten, wobei freilich einige Collegien Schwierigkeiten machten.

Erst im Jahre 1841 wurden auf Antrag der Schonenfahrer vom Senat feste, gesetzliche Bestimmungen für das Aufeisen erlassen. —

Auch das Lotsenwesen hat die Schonenfahrer beschäftigt, namentlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie wandten sich im Jahre 1761 gegen das Vorgehen der Travemünder Lotsen, die unter sich eine Verbindung geschlossen hatten, um die Taxe zu steigern; als ein Lotse sich dem nicht fügte und nach der alten Taxe lotste, verklagte man ihn beim Hauptmann zu Travemünde, der den Lotsen beistand und sie in ihrem eigenmächtigen Vorgehen bestärkte. Diese Vorstellung gab Anlaß dazu, daß die seit 10 Jahren in Arbeit befindliche Lotsenordnung, bei der auch die Schonenfahrer mitgewirkt hatten, endlich 1761 zu Stande kam. Als sie im Jahre 1775 revidiert wurde, sprachen sich die Schonenfahrer dahin aus, daß der Lotsen-Kommandeur und der Aeltermann mehr Machtvollkommenheit erhalten müßten und daß die Lotsen den Befehlen jener zu folgen hätten.

Ferner wurde am 10. Januar 1771 unter der Leitung der Schonenfahrer zwischen den Schifferältesten und den Hausleuten zu Dummerstorf ein förmlicher Vergleich über das Treydeln abgeschlossen, die Gebühren genau festgesetzt und den Dummerstorfern das alleinige Recht auf das Treydeln zwischen Zilck und Herrenwieck zugestanden; welche Schiffer aber das Treydeln mit eigenen Schiffsleuten vollführen konnten, durften das tun. Die Gothmunder, namentlich aber die Schlutuper Fischer verstießen oft gegen diese Bestimmungen, indem sie in das den Dummerstorfern zugewiesene Treydelgebiet übergriffen; in einem Schriftstück, das am 11. Juli 1780 die commercirenden Collegien deshalb an den Rat richteten, heißt es: «Die Schlutuper und Godtmunder Fischer müssen sich nicht einbilden, daß das träudeln ihretwegen, damit sie ihren verdienst dabey haben sollen, erfunden sey; es geschieht lediglich zum besten des kaufmanns und der handlung, damit die schiffahrt nicht aufgehalten, sondern so viel möglich befördert werden möge.»

4. Straßen- und Nachrichtenverkehr.

Für die wichtigsten Straßenverbindungen mit der Umgegend haben die Schonenfahrer stets großes Interesse gezeigt. So zunächst für die Verbindung mit Travemünde. Das beweist schon die Sorge für das Offenhalten der Trave im Winter. Im Jahre 1670 hatte für den Fuhrwerksverkehr nach dort der Rat durch die Wette eine Reiheordnung entwerfen und veröffentlichen lassen und zwar ohne Befragung der commercirenden Collegien. Dagegen erhoben im Januar 1671 die Schonenfahrer Einspruch; dieser Verkehr gehe namentlich die Kaufleute an, da die Kaleschen hauptsächlich von diesen und Schiffern benußt würden und nur ganz vereinzelt andere Personen nach Travemünde führen, zu Besichtigungen oder in Winterszeit, wenn die Trave zugefroren sei. Aber die Schonenfahrer wollten überhaupt nichts von der Reiheordnung wissen, sondern wünschten volle Freiheit für den Kaufmann, sich die Fuhrleute nach Belieben auszusuchen. Die anstößige Ordnung wurde darauf wieder eingezogen. Auch sonst interessierten sich die commercirenden Collegien für diesen Verkehr; im Jahre 1687 wandten sie sich gegen das Verfahren der Lißenbrüder am Kuhberg, die den von Travemünde im Wagen kommenden Kaufleuten ihre Dienste mit Wegtragung ihres Gepäcks aufdrängten und dafür Geld forderten; diese Neuerung sei nicht zu dulden. Die Wette untersagte dann diesen «Unfug».

Großen Wert legten ferner die Kaufleute auf einen guten Nachrichtenverkehr nach und von Travemünde. Im Oktober 1710 machten sie den Rat darauf aufmerksam, daß es «zu nicht geringer beforderung des commercii »gereichen würde, wenn man an der Börse die Ankünfte und Abgänge der Schiffe kund gäbe; der Rat verwies die Sache an die Kämmerei. Später, im Juli 1724, beklagten sich die commercirenden Collegien, Kramer und Schiffer, daß durch mangelnde oder gar falsche Nachrichten von den in Travemünde verkehrenden Schiffen der Kaufmann oft Schaden erleide, sowol in der Assekuranz wie in der Handlung; da «das commercium so stark abgenommen hat», sei es nötig, alles zu beobachten; sie baten daher, daß täglich zweimal an der Börse eine Liste der ankommenden und abgehenden Schiffe mit Angabe der Schiffer und Ladungen angeschlagen werden möge; durch einen Offizier in der Schanze könne das aufgezeichnet und durch einen Soldaten heraufgebracht werden. Das wurde bewilligt. In die Kontrakte mit dem in der Schanze kommandierenden Offizier wurde seitdem eine solche Bestimmung aufgenommen. Zur Deckung der Kosten wurde das Lastgeld, das bisher 9 Pfennige betragen hatte, auf 1 ß erhöht.

Mehrfach haben die Schonenfahrer die Verbesserung der wichtigen Straße nach Oldesloe angeregt. Im April 1695 stellten sie im Interesse der Post einen Antrag an den Rat, daß diese Straße von Dänemark und Holstein möchte verbessert werden, da die rei-

senden Boten mit einem einzelnen Pferde die Straße oft nicht passiren könnten. Auch über die Unsicherheit der Straße nach Hamburg wurde im Jahre 1656 von den hamburgischen Boten bei den Schonenfahrern Klage erhoben; Räuber hatten die Boten übel mißhandelt.

Für die Passagier- und Frachtbeförderung nach Hamburg zeigten die Schonenfahrer wiederholt tätiges Interesse. Als im Jahre 1770 sich die Schiffer bei ihnen beschwerten, daß die Wagenlader in der Mühlenstraße mit den Frachtzetteln oder Frachtbriefen einen richtigen Handel trieben und sie nur denen zeigten, von denen sie am meisten Vorteil zu erwarten hatten, brachten die Schonenfahrer die Sache vor die Wette, da Frachtzettel nur den Eigentümern gezeigt werden dürften. Im Jahre 1784 traten, veranlaßt durch die neue Einrichtung der Frachtfuhren zwischen Hamburg und Kiel, die Schonenfahrer für die möglichste Erleichterung des Wagenverkehrs zwischen Lübeck und Hamburg ein, damit die Frachten sich recht billig stellten. Dagegen waren sie nicht geneigt, die finanziellen Ansprüche des Wagenmeisters ohne weiteres zu unterstützen; als dieser im Jahre 1703 eine Herabsetzung des Preises für seinen Dienst, den er für 1500 Mark erworben, auf 1000 Mark wünschte und dies mit der Verminderung der Passagiere infolge des Krieges im Norden begründete, lehnten auf Antrag der Schonenfahrer die commercirenden Collegien und dann auch der Rat jenen Wunsch ab.

In die Beschaffung der Fuhren nach Hamburg ließen sich die Kaufleute nicht hineinreden. Dem Verfahren der Wette, die im Jahre 1735 einigen Leuten, die den Kaufleuten Fuhren nach Hamburg anzuweisen pflegten, dies verboten hatte, setzten die Schonenfahrer entschiedenen Widerstand entgegen. Dies, so legten sie dar, behindere den Kaufmann in seiner natürlichen Freiheit, «indem ein kaufmann oder anderer ehrlicher bürger, der einige güter nach Hamburg zu senden hat, der commodité beraubet würde, daß er solcher gestalt die gelegenheit, sein gut fortzubringen, ohne mühe erfahren kann und sonst mühsam befragen oder aufsuchen lassen müßte»; sie baten um eine Verordnung, «daß niemandem, es sey wer er immer wolle, der dem ehrsamen kaufmann fuhren nach Hamburg anweiset, solches verboten werden, sondern allerdings einem jeden, der sich dazu appliciret, zur commodité des ehrs. kaufmanns frey gelassen seyn solle». Dieser Wunsch entsprach durchaus der auch sonst von den Kaufleuten geäußerten Abneigung, sich in der Auswahl und Verwendung der Hilfskräfte des Handels irgend wie beschränken zu lassen.

Auch im 19. Jahrhundert haben die Schonenfahrer diesen Verkehrsfragen lebhafte Aufmerksamkeit geschenkt. So empfahlen sie im Jahre 1824 die Annahme eines Antrages der Commerzdeputation auf Herstellung einer Chaussee zwischen Lübeck und Hamburg. Der Senat lehnte den Antrag damals mit Rücksicht auf die politischen Beziehungen zu Dänemark ab. Seit 1831 hat die Bürgerschaft aber die Chausseefrage weiter betrieben, vorzüglich im Hinblick auf die durch die Konkurrenz Kiels damals anscheinend stark bedrohte Existenz Lübecks. Erst 1838 wurde diese Kunststraße vollendet.

---

5. Der Salzverkehr mit Lüneburg und die Stecknitzfahrt.

Schon seit dem Mittelalter war eine der wichtigsten Fragen der Handelspolitik für Lübeck das Verhältnis zu der Lüneburger Saline und dem von dort aus betriebenen Salzhandel. Der Salzverkehr von Lüneburg nach Lübeck, der von hier aus seine Fortsetzung über das ganze Ostseegebiet nahm, bildete einen hochbedeutenden Handelszweig; nicht nur für den Warenvertrieb, sondern auch für die diesen vermittelnden sachlichen und persönlichen Verkehrseinrichtungen ist dieser Handelsverkehr von mehr als örtlicher Bedeutung gewesen. Das Lüneburger Salz besaß im Mittelalter ein Monopol für weite Gebiete; erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, mehr dann noch im 16. trat infolge der Konkurrenz des raffinierten Seesalzes ein Niedergang ein; nun nahm die Salzzufuhr nach Lübeck stetig ab. Das beeinflußte auch die Form der Geschäftsbehandlung, die sich in diesem Verkehr ausgebildet hatte. Bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts bestand eine Maskopei-Handlung, d. h. jedes einzelne Siedehaus eines Lüneburger Salzführers stand in enger handelsgesellschaftlicher Verbindung mit einem Lübecker; jeder Lübecker hatte in jedes Lüneburger Siedehaus eine Einlage zu machen, sodaß also alle Häuser sich in gemeinsamer Gesellschaftshandlung befanden. An andere Leute, als an die Salzführer beider Städte durfte Sommersalz nicht abgegeben werden; Wintersalz nach Lübeck zu führen war nur gestattet gegen eine dem Lüneburger Rat zu leistende Verpflichtung, es dort nur zu dem von den Salzführern festgesetzten Preise zu verkaufen. Diese Preise wurden alljährlich durch beiderseitige Ratsherren und Salzführer festgesetzt. Für Lübeck war diese Festsetzung im allgemeinen ungünstig; denn der Gewinn war eng begrenzt, der Verlust unbegrenzt.

Mit dem Verfall des Lüneburger Salzhandels machten sich aber die Lübecker von den drückenden Bestimmungen unabhängig; als die Lüneburger die Preise immer mehr steigerten, ohne auf die schwierigen Absatzverhältnisse Rücksicht zu nehmen, kam es im Jahre 1635 zum Bruch, indem die Lübecker ein Angebot für das ganze Sommersalz zu einem festen Preise unter Ausschluß der Maskopei-Handlung forderten; die Lüneburger lehnten das ab, mußten aber 1643 sich den Bedingungen der Lübecker fügen. Diese übernahmen die auf eine bestimmte Menge festgesetzte Sommersalz-Ausbeute für eigene Rechnung zu einem festen Preise. Seitdem hat ein unaufhörlicher Kampf zwischen beiden Städten geherrscht.[1])

---

1) Für die ältere Zeit vgl. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts (Berlin 1908); für die spätere Zeit gibt einen guten, kurzen Ueberblick B. Hagedorn, Die Entwickelung und Organisation des Salzverkehrs von Lüneburg nach Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert (Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. XVII. 7. ff.)

In diese Kämpfe führen uns nun auch die Schonenfahrer-Akten ein; vorher halten sie sich von dem ganzen Salzbetrieb fern. Von nun an aber ging das Streben der Kaufleute, an ihrer Spitze die Schonenfahrer, dahin, die Salzhandlung möglichst frei und sie gleich jeder anderen Handlung jedermann zugänglich zu machen; wie sie das Salzkontor in Lüneburg, das, aus dem Zusammenbruch der alten Maskopei-Handlung hervorgehend, sich im Jahre 1659 bildete, bekämpften, so wollten sie auch in Lübeck den Salzhandel von den dortigen Salzführern und ihren monopolistischen Bestrebungen befreien, gleichzeitig aber den Verkehr mit Lüneburg loslösen von den gleichfalls den Handel schädigenden Schiffstaxen.

Die erste Kundgebung der Schonenfahrer in dieser Richtung ist eine ausführliche Darstellung vom 6. Juli 1649. Im Januar hatten die Salzhändler auf Lüneburg den Schonenfahrern angezeigt, daß sie beabsichtigten, eine feste Frachttaxe in der Fahrt nach Lauenburg für die Zeit von Fastelabend bis Martini einzuführen. Dagegen hatten die Schonenfahrer sogleich Einsprache erhoben, da sie in einer solchen Taxe eine Beschränkung der Freiheit des Kaufmanns erblickten. Trotzdem hatten die Salzhändler die Frachttaxe eingeführt und außerdem in Lüneburg wie in Lübeck die Einrichtung getroffen, daß die Lüneburger Salzherren nur an sie, die Lübecker Salzführer, Salz verkaufen und nach Lübeck führen dürften; hier aber hatten sie einen festen Verkaufspreis angesetzt. Gegen ein solches «monopolische werk» wandte sich die Vorstellung vom 6. Juli; sie enthielt den Antrag, daß die Salzhändler ihre Schiffe zur freien Frachtverdingung überlassen müßten und daß, wenn sie darauf nicht eingingen, der Kaufmann das Recht habe, mit den Holzführern die Fracht zu vereinbaren, die ja auch von altersher nicht nur Holz, sondern auch Salz und andere Waren nach und von Lauenburg befördert hätten.

In diesem Punkte, der Ausschaltung der Lübecker Salzführer, trafen sich also die Bestrebungen der Lübecker Kaufleute mit denjenigen, die in Lüneburg auf die Errichtung des Salzkontors gerichtet waren und die sich in der Person des Johann von Köln verkörperten. Andererseits waren die Schonenfahrer nach wie vor Gegner der monopolistischen Konzentration des Salzhandels in Lüneburg. Auf alle mögliche Weise suchte man sie zu bekämpfen. So privilegierte der Lübecker Rat gewisse Häuser in Lübeck mit der Salzsiederei, um sich dadurch von dem «eigennützigen Lüneburgischen Salzhandel» zu befreien. Auch das Schonenfahrer-Haus und die Brüderschaft wurde im Jahre 1656 auf Antrag der Aeltesten mit diesem Privileg versehen. Doch fand, als man im September den Brüdern dies vortrug und sie zur Beteiligung einlud, das Unternehmen wenig Beifall, sechs Stimmen lehnten die Beteiligung ganz ab; nur eine Stimme wollte zunächst abwarten, ob Gewinn oder Schaden dabei zu erzielen. Mit Recht wurde ihnen erwidert, daß das kein Brauch sei; denn niemand werde ihnen auf seine Gefahr und Kosten ein Probestück machen und, wenn es Gewinn bringe, sie dann dabei interessieren, wenn aber Schaden, ihn allein tragen.

Diese Salzkocherei in Lübeck war natürlich den dortigen Salzführern sehr unbequem; sie versuchten, sie anzukaufen, um

dann von Lübeck aus den Salzhandel nach dem Norden völlig in ihre Hände zu bringen. Auch die lübischen Nebenhändler, unter denen namentlich Middendorf und Roeder genannt werden, machten den Salzführern viel zu schaffen, obwohl es ihnen angeblich an Kapital und Lagerräumen fehlte.

Befanden sich die Lübecker Salzführer einerseits in stetem Kampfe mit dem Lüneburger Salzkontor über die Preisfestsetzung und die Salzausbeute, andererseits aber doch auch in unaufhörlicher Verbindung, da beide ein gemeinsames Interesse hatten, nämlich die möglichste monopolistische Ausnützung dieses Geschäfts und die Ausschließung des freien Handels, so ging das Streben der Salzführer dahin, wie das Salzkontor in Lüneburg, so auch ihrerseits in Lübeck ein privilegiertes Kontor, unter Ausschluß aller Nebenhändler, zu errichten. Tatsächlich gelang es ihnen, den Rat zu bestimmen, daß er durch Dekret vom 15. Februar 1661 die Salzführer als ein Colleg anerkannte und es bei dem alten Herkommen schützte, die Nebenhändler aber ausdrücklich von der Salzhandlung ausschloß und ihnen untersagte, Stecknitzschiffe an sich zu bringen oder neue zu kaufen. Hiergegen erhoben am 5. März die fünf, sich durch dies Dekret geschädigt fühlenden Bürger[1]) Einspruch, indem sie den Salzführern die Eigenschaft als Collegium und das Monopol im Salzhandel bestritten; die comm. Zünfte unterstützten diesen Einspruch kräftig. Nun interpretierte der Rat sein Dekret dahin, daß er mit ihm nur habe die Gegenhändler, die durch ihr Verhalten die Preise steigerten, treffen wollen; im übrigen verbleibe jedem seine sonst außerhalb des Salzhandels bestehende freie Handlung unangetastet, da es ihm fern liege, daß aus dem Verkauf des Salzes hier ein Monopol solle gemacht werden. Vor einer Commission wurde dann weiter mit den Salzführern verhandelt; hier warfen diesen die Schonenfahrer offen vor, daß sie an dem Lüneburger Salzkontor beteiligt seien; sie lehnten ein lübisches Salzkontor oder Collegium rundweg ab, da daraus ein Monopol entstehen müsse; sie gaben den Salzführern zwar den Einkauf, nicht aber den Verkauf des Salzes frei. In dieser Verhandlung führten die Schonenfahrer fast allein das Wort; sie warnten auch, daß nicht die Hamburger alles Salz in Lüneburg wegkauften und Lübeck ganz **aus** der Salzhandlung verdrängten. Auch die Gewandschneider traten den commercirenden Collegien in dieser Sache bei. Am 29. April kam es endlich zu einem Vergleich, der am 4. Mai vom Rat genehmigt wurde.[2]) Den Salzführern war die Errichtung eines geschlossenen Collegiums mißlungen; im Gegenteil war der Salzhandel als ein freies Commercium anerkannt.

Doch galt diese Freiheit nur für das Lübecker Gebiet. Als im Jahre 1669 bekannt wurde, daß der Bürgermeister Rodde in Seeretz[3]) auf holsteinischem Gebiete, was, wie die Schonenfahrer meinten, «auch sonsten anderer ursachen halber verdechtig», eine

---

1) Es waren Willem Bevenroth, Marcus Martens, Hans Hinrich von der Porten, Peter Haaks, Hinrich Petersen.

2) Siewert S. 356 ff.

3) Im jetzigen Fürstentum Lübeck, bei Schwartau.

Salzsiederei anlegen wollte, erging am 9. Juni eine Vorstellung der Schonenfahrer an den Rat, in der sie auf die Schädlichkeit einer solchen Anlage hinwiesen, durch die «denen anjeßo mehr als vor diesem dem commercio nachtrachtenden potentaten» nicht allein Anlaß gegeben werden würde, solche Anlagen zum Nachteil des hiesigen Handels vorzunehmen, sondern es würde auch die Trave dann mehr von Fremden als Bürgern befahren werden; das würde eine starke Hinterziehung der Zölle durch die Fremden zur Folge haben, zumal mit einer Salzladung viel andere kostbare Waren mit durchgehen würden; auch würde die fremde Landesherrschaft Ansprüche an die Trave machen; hinzu komme die Holzverteuerung durch solche Anlagen. Sie hofften, R o d d e werde lieber «einen kleinen Gewinn fahren lassen», als dazu mitwirken, daß die Manufakturen aus der Stadt auf die Dörfer geleitet würden. Offenbar hat dies die Folge gehabt, daß R o d d e von jener Anlage absah.

Wie sehr man bedacht war, Lübeck den Salzhandel zu erhalten, ergibt sich daraus, daß im September 1669 die Schonenfahrer dem Rat mitteilten, daß Herzog Christian Ludwig zu Magdeburg seine Untertanen vor dem Salzbezug aus Lübeck warnte und sie zum Bezug von Salz aus den einheimischen Orten aufforderte; da das Lübeck sehr schädlich war, schrieb infolge dieser Mitteilung der Rat an den Herzog.

Das wichtigste Ziel der Kaufleute war doch stets der freie Salzhandel; diesen Grundsaß vertraten sie ebenso, was die Form des Handels, wie was den Ursprung des Salzes betraf; hierin sich beschränken zu lassen, duldeten sie auf keine Weise. Als im Jahre 1695 Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg sich beim Rat beklagte, daß nach Lübeck viel fremdes, namentlich französisches Salz geführt und dort zum Nachteil der Lüneburger Salzabfuhr verkauft werde, und er an das kaiserliche Verbot gegen die Unterstüßung Frankreichs erinnerte, antwortete der Rat, daß dies französische Salz nicht ins Reich gehe, sondern nach Liv- und Kurland, wo man Lüneburger Salz nicht verwende; jener Vorwurf rühre wohl von Leuten her, «welche das wenige commercium, so wir an diesem ort mit großer mühe und wenigen profit mit den beiden nordischen crohnen und deren unterthanen bishero getrieben, mit scheelen und misgünstigen auge ansehen und uns entweder gänzlich darum zu bringen oder auch den wenigen vortheil uns per indirectum abzuschwacken intendiren». Schaden habe übrigens im Salzhandel nicht Lüneburg, sondern Lübeck, das sich über den immer höher steigenden Salzpreis zu beklagen habe, sodaß schon in Dänemark und Norwegen Salzsiedereien beständen, in denen das französische Salz gesotten werde. Aehnliches erfolgte im Jahre 1705; damals war eine Partie spanisches Salz, die ein Lübecker Kaufmann auf der Stecknitz hatte von Hamburg kommen lassen, in Lauenburg festgehalten, dann von der Regierung in Raßeburg zwar freigegeben, aber unter der Bedingung, daß das Salz wieder nach Hamburg gehen und nur an solche Pläße verführt werden dürfe, wo es dem Lüneburger Salzhandel nicht schädlich sei. Hiergegen erhoben die comm. Zünfte am 2. Juni energischen Einspruch. Dem alten Anspruch Lüneburgs, daß kein anderes Salz als das seinige die

Elbe hinauf gebracht werden dürfe, stellten sie den Anspruch auf die seit Jahrhunderten freie Fahrt zwischen Lauenburg und Mölln entgegen; spanisches Salz sei schon seit Jahrhunderten zwischen Lübeck und der Elbe befördert worden; zudem werde jedes Jahr viel fremdes Salz in die Ostsee geführt; zum Salzen der Fische eigne sich das Lüneburger Salz garnicht. Doch hatte eine Beschwerde des Rats beim Herzog keinen Erfolg, und dem Lübecker Kaufmann wurde bedeutet, sein Interesse auf privatem Wege wahrzunehmen.

Auch an Uebergriffen der lübecker Salzführer in die freie Handlung fehlte es nicht. Nach der Vereinbarung von 1661 stand es jedem frei, wenn er kein Salz mehr in Vorrat hatte, sich Salz von Lüneburg kommen zu lassen. Die Salzführer hatten aber unter sich einen Kontrakt geschlossen, nach dem nur eine gewisse Menge Salz von jedem verschrieben werden durfte; und wenn einer von den Mitsalzführern sein Kontingent verkauft hatte, sollte er von den anderen Salzführern das Salz abnehmen. Diesen Kontrakt weigerte sich nun der Salzführer und Schonenfahrer S u h l zu unterzeichnen; er hatte sein Salz verkauft und ließ nun weiteres aus Lüneburg kommen, worauf die Salzführer dies Salz mit Beschlag belegen ließen. Hiergegen wandten sich am 17. Oktober 1713 die Schonenfahrer, die in jenem Vorgehen ein monopolistisches erblickten; der Rat ordnete die Freilassung des Salzes an.

Bei dem dauernden Rückgang des Lüneburger Salzverkehrs, der im 18. Jahrhundert ein schnelleres Tempo annahm, ist es begreiflich, daß von Lüneburg aus alles versucht wurde, den Absatz des Salzes wieder in die Höhe zu bringen. Auf beiden Seiten erhob man Beschwerden über Zustände, die diesem Handel nachteilig sein mußten; und auf beiden Seiten bestand ein Interesse, diesen Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Im Jahre 1745 legten die Lüneburger den Lübeckern eine Reihe von Wünschen vor, nämlich die freie Salzdurchfuhr durch Lübeck, der freie Salzverkauf daselbst, die Abschaffung der Verbindung des Handels mit Lüneburger, schottischem und anderem Salz, der freie Gebrauch der Stecknitz durch die Lüneburger. Daß den lübecker Salzführern an diesen Wünschen manches nicht gefiel, war verständlich; die Lüneburger hatten ausdrücklich die Abschaffung des sogenannten Salzführer-Collegiums, «in soferne selbiges ein monopolium praetendiret», verlangt. Tatsächsich bestand doch ein solches Monopol nicht mehr. Gegen die Trennung des Handels mit Lüneburger und anderem Salz hatten die Salzführer nichts einzuwenden; schon im Jahre 1730 hatten die commercirenden Collegien den Rat um ein Dekret, das die Trennung der L a g e r u n g verschiedener Salzsorten vorschrieb, ersucht, damit keine unzulässige Vermengung statthabe. Wenn die Lüneburger den lübischen Salzkäufern die Preissteigerungen zum Vorwurf machten, so blieben jene den Lüneburgern nichts schuldig, indem sie ihrerseits dem Lüneburger Kontor diese Schuld zuschoben; das sei die Ursache, daß das schottische Salz so in Aufnahme gekommen sei; wenn man von Lüneburg aus freie Salzhandlung in Lübeck fordere, so solle man erst einmal in Lüneburg diese freie Handlung herstellen.

In mehreren Voten[1]) äußerte auch das Schonenfahrer-Colleg seine Meinung. Darnach müsse man in Lübeck dem Lüneburger Salz die freie Durchfuhr nach Danzig, Riga, Reval zugestehen, wenn man auch in Lüneburg alle Beschränkungen des Salzhandels aufhebe; auch dürften die Lüneburger nur lübische Kaufleute, die Bürger seien, und keine Fremde zu ihren Spediteuren in Lübeck benutzen; ferner müsse man den Lüneburgern für die Retourware freie Durchfuhr bewilligen. Ferner müsse man den Lüneburger Spediteuren in Lübeck zugestehen, hier an hiesige Bürger, aber nicht an Fremde zu verkaufen, jedoch nur in halben oder ganzen Lasten und nicht in geringeren Mengen; auch müßten die Lüneburger dem hiesigen Kaufmann in Lüneburg wie in Lübeck den Preis zugestehen, für den sie das Salz an andere in Lüneburg oder außerhalb Landes verkauften, abgesehen von Fracht und sonstigen Kosten; da es den Lüneburgern gleichgültig sein könne, an wen sie verkauften, wenn sie nur ihr Salz los würden, wäre es die größte Unbilligkeit, wenn der Lübecker Kaufmann einen höheren Preis als andere Käufer zahlen sollte. Hinsichlich der Stecknitzfahrt seien die Lüneburger auf die Benutzung der Lübecker Schiffe zu verweisen; ihnen die Haltung eigener Stecknitzschiffe einzuräumen, sei nicht angängig; Frachten mit den Stecknitzschiffern, ohne an gewisse Ordnung gebunden zu sein, zu vereinbaren, stehe ihnen frei; doch dürfe bei der Rückfahrt in Lauenburg nicht etwa Salz einen Vorzug in der Befrachtung genießen. Schließlich lehnten die Schonenfahrer jede Bevorzugung der lübischen Salzfahrer bei der Kommission und Spedition des Lüneburger Salzes ab.

Am meisten Schwierigkeiten bei der Verhandlung mit Hannover machte die Preisfrage und die Frage des Verkaufs von Salz durch die Lüneburger Faktoren in Lübeck an Fremde. Die Regierung wies es zurück, daß man den Lübeckern einen billigeren Preis setzen sollte, als die eigenen Untertanen, die Hamburger und andere Nachbarn entrichteten; sie wünschte ferner strenge Vorschriften zur Verhütung der Vermischung des Lüneburger Salzes mit anderem; sie lehnte es ab, Lübeck die ausschließliche Benutzung der Stecknitz zuzugestehen; ferner verlangte sie aber, daß dem Salzkontor nicht verwehrt werde, durch seine Faktoren in Lübeck das Salz an Fremde zu verkaufen. Nun bestanden die Schonenfahrer nicht darauf, daß die Lüneburger den Lübeckern den Preis bestimmen sollten, für den sie außerhalb Deutschlands vielleicht mit Schaden verkauften; doch dürften ihnen auch keine höheren Preise gemacht werden, als die Benachbarten zu zahlen hätten; es müsse überhaupt eine freiere Preisbildung eintreten und über diese mit den Verkäufern Vereinbarungen erfolgen. Entschieden sprachen sie sich aber gegen die den Lüneburger Faktoren einzuräumende Erlaubnis, in Lübeck an Fremde zu verkaufen, aus, da dadurch der Lübecker Kaufmann gänzlich aus dem Handel mit Lüneburger Salz verdrängt werden würde. Wenn die Lüneburger eine Ausdehunng ihres Absatzes an der Ostsee wünschten, so könnten sie das erreichen, auch ohne daß sie ihr Salz in Lübeck an Fremde verkauften. Für die

---

1) 1745 November 22., Dezbr. 21.; 1746 Mai 24., Juli 27., Oktober 25.

Stecknitz nahmen die Schonenfahrer in Anspruch, daß es kein flumen publicum, sondern ein von Lübeck hergestellter Kanal sei; es sei höchst bedenklich, hinsichtlich seiner den Lüneburgern irgend ein Zugeständnis zu machen. Endlich empfahlen die Schonenfahrer, als Gegenleistung für die zugestandene freie Durchfuhr des Lüneburger Salzes von Hannover die freie Durchfuhr des hallischen und anderen Salzes durch die hannöverschen Lande zu erwirken. Von diesem letzteren Verlangen sahen die Schonenfahrer im weiteren Verlauf der Verhandlung, die in Hannover geführt wurde und in Verbindung mit sehr schwierigen Grenzverhandlungen stand, ab; auch verzichteten sie auf eine Erwähnung der Stecknitzfahrt.

Einem Vergleichsprojekt, das im Herbst 1746 von Hannover vorgelegt wurde, gegenüber äußerten sich die Schonenfahrer dahin, daß einem jeden Kaufmann, ohne an die sogenannten Salzführer gebunden zu sein, der Salzhandel freistehen müsse; der Handlung der Lüneburger Faktoren mit Fremden wurde nochmals widersprochen und gefordert, daß das Lüneburger Salzkontor nur lübische Bürger als Faktoren verwenden dürfe; diese Faktoren hätten sich aller eigenen Handlung mit Lüneburger Salz zu enthalten und überhaupt nichts an Fremde zu verkaufen; hingegen dürften sie a u s w ä r t s mit Lüneburger Salz für eigene Rechnung ebensogut wie andere lübische Kaufleute handeln. Durch diese Fassung wünschten die Schonenfahrer «alle verfänglichkeit und allen anlaß zu misdeutungen» vermieden zu sehen. In dem neuen Vergleichsprojekt der Regierung vom 20. Dezember wurde diesen Wünschen Rechnung getragen und bemerkt, daß die Lüneburger Faktoren in Lübeck an Fremde kein den Lüneburgern eigentümliches Salz verhandeln dürften, «daferne nicht durch erregung geflissentlicher schwürigkeiten der verkauf solches saltzes an lüb. bürger durch selbige behindert werde.» Auch sollten die Faktoren nicht fremdes Salz für ihr eigenes ausgeben und in Lübeck keinem Fremden oder Einheimischen Salz unter 1 Last verkaufen.

Damit erklärten sich am 17. Januar 1747 die Schonenfahrer einverstanden; zwar stieß die Forderung Hannovers, daß der Lübecker Rat Salzpacker bestellen solle, die sich in Betreff der verbotenen Vermischung des Lüneburger Salzes mit anderem Salz eidlich zu verpflichten hätten, auf Widerspruch bei den Schonenfahren, da sie eine solche Anstellung für unnötig hielten; aber sie wollten daran die Sache nicht scheitern lassen und stellten nur die Bedingung, daß der Salzpackerdienst wie andere Belehnungen zum Besten der Stadtkasse verkauft werde. Der Vergleich ist dann am 30. Januar bezw. 4. Februar 1747 abgeschlossen. Es war eine sehr schwierige Verhandlung gewesen; die gleichzeitig schwebenden Grenzverhandlungen gerieten infolge der Salzangelegenheit wiederholt ins Stocken.[1]) Trotz des Vergleichs von 1747 hat freilich der Lüneburger Salzhandel sich nicht wieder auch nur annähernd zu der früheren Blüte entwickeln können.

---

1) **Becker, Umst. Geschichte III 260 ff.; 268 ff.; die Verhandlang über das Lüneburger Salz berührt er nicht.**

Eng verbunden mit dem Lüneburger Salzhandel ist das Schicksal der Stecknitzfahrt gewesen; hauptsächlich in diesem Zusammenhang haben sich auch die Schonenfahrer mit der Stecknitzfahrt beschäftigt. Besonders in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts bemühte man sich um die Verbesserung der Stecknitzfahrt. Nachdem zuerst die Spanischen Collekten im Sommer 1662 ein solches Projekt vorgelegt hatten,[1] wandten sich im November desselben Jahres die commercirenden Collegien, Gewandschneider, Kramer und Brauer an den Rat mit Vorschlägen über die finanzielle Behandlung der Sache, an der man auch den Herzog von Sachsen-Lauenburg beteiligen müsse; sie baten um Beschleunigung der Sache und bemerkten, daß für die Verbesserung des Handels, besonders in Kriegszeiten, und zur Verprovianlierung der Stadt mit Korn aus der Elbe die Stecknitzfahrt überaus wichtig sei; auch würden durch eine baldige Herstellung die Pläne Wismars auf eine Verbindung der Ostsee mit der Elbe am allerbesten vereitelt werden können.[2] Es wurden dann weitere örtliche Vorschläge gemacht und gebeten, in sofortige Verhandlung mit dem Herzog zu treten.

Uebrigens ergab sich bald, daß unter den genannten Collegien keine volle Einigkeit über Art und Umfang der Ausführung herrschte. Die Kaufleute-Compagnie wünschte lediglich eine Vertiefung des Grabens, die in kurzer Zeit mit den einheimischen Bauern herzurichten sei; sie hielt deshalb auch Verhandlungen mit Sachsen-Lauenburg für unnötig (1664, Januar 7.). Die übrigen Collegien erstrebten aber eine gründliche Verbesserung der Wasserstraße, eine Verminderung der Zahl der Schleusen und eine möglichst gleichmäßige Tiefe für Schiffe von 4 Fuß Tiefgang, die den Salzschiffen vorzüglich im Sommer einen regelmäßigeren Verkehr als bisher gestattete. Man hoffte damit auch den Wünschen Schwedens, das sich für eine bessere Verbindung der Ost- und Nordsee stark interessierte, entgegen zu kommen.

Andere Bedenken hatte der Rat; er fürchtete, daß Dänemark die Sache übelnehmen möchte wegen der Schädigung des Sundzolles, und daß auch Holland mißgünstig sein werde; von Schweden sei nicht zu erwarten, daß es im Ernstfall Lübeck schützen werde; ferner befürchtete er eine Schädigung der Wiesen; namentlich aber die erheblichen Kosten. Alle diese Bedenken wurden von den Zünften widerlegt. (22. Januar 1664). Mit Nachdruck wurde darauf hingewiesen, man solle diese günstige Gelegenheit, der Stadt einmal gründlich zu helfen, nicht vorübergehen lassen. Selbst die Junker, die sich sonst wenig vernehmen ließen, empfahlen die Ausführung, was von den übrigen Zünften ausdrücklich als ein erfreuliches Zeichen für die Dringlichkeit des Gegenstandes bezeichnet wurde. Daß die Sache technisch ausführbar war, wurde von den Sachverständigen, unter denen der Mathematiker Pfannstiel und der Oberst Cranach genannt werden, bezeugt. Im Herbst 1665 wurde dann auf Antrag aller Collegien, von denen sich nur die

---

1) vgl. **Brehmer** in Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. VI. 2 ff.

2) vgl. **Stuhr**, Der Elbe-Ostsee-Kanal zwischen Dömitz und Wismar (in Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. 64) S. 238 ff.

Kaufleute ausschlossen, die Sache nochmals gründlich durch eine Kommission, der 2 Ratsherren und 4 Bürger angehörten, untersucht. Auch eine Differenz zwischen Lübeck und Dänemark wegen des Verkehrs über Oldesloe wurde im November dieses Jahres von den commercirenden Collegien als Grund vorgeführt, um durch eine schärfere Betreibung der Verbesserung der Stecknitz die Oldesloer «zur raison zu bringen.»

Doch ließ man mit Rücksicht auf die hohen Kosten den Plan dann fallen und nahm nur kleinere Verbesserungen vor. Ohne Zweifel hat aber der mangelhafte Zustand dieser Wasserstraße den Salzhandel zwischen Lüneburg und Lübeck ebenso geschädigt wie die übrigen oben schon berührten Momente.

---

6. Münz- und Geldwesen.

Von den Zeiten der Kipper und Wipper an nimmt auch die Münzfrage einen Platz in den Verhandlungen der Schonenfahrer ein. Als im Jahre 1618 die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg mit Mecklenburg über eine Festsetzung des Reichsthalers auf 42 ß sich vereinbarten, nachdem derselbe schon auf 48 ß gestiegen war,[1] berieten auch die Schonenfahrer im Januar 1620 über diesen Gegenstand; einstimmig beschlossen sie, es bei dem Thaler zu 3 Mark oder 48 ß zu belassen; dagegen möchten alle anderen großen Sorten bis zu 10 Mark abgeschafft, die Prägung der sogenannten Schreckenberger (leichte Doppelschillinge) aber möglichst eingeschränkt werden. Am 28. April verpflichteten sich überdies die Schonenfahrer-Aeltesten und Brüder zu festem Zusammenhalten gegen die schlechten Münzsorten, und daß jeder von ihnen, der bei ihrer Annahme oder Verbreitung betroffen werde, zum ersten Mal 20, zum zweiten 40 Taler an das Haus zahlen solle, zum dritten Male solle er aus der Gesellschaft gestoßen werden.[2]

Infolge des großen Mangels an Reichstalern und des andauernd schlechten Standes der umlaufenden Münzsorten machten im Mai die Schonenfahrer bei dem Rat eine mündliche Vorstellung, in der sie sich vorzüglich gegen den Eigennutz derer wandten, die das schlechte Münzwesen in ihrem Interesse ausnutzten und den kleinen Mann betrogen. Besonders der Mangel an Reichstalern wurde empfunden, obwohl man ein Aufgeld von 3—4 ß gab. An dem Taler zu 3 Mark hielt man fest. Als im August 1622 der Rat ihn auf 2 Mark 8 ß, später auf die alte Taxe von 2 Mark herabsetzen zu wollen erklärte, lehnten die Schonenfahrer das ab, da es wegen

1) Dreyer S. 189.
2) Anhang Nr. 17.

des Handels nicht möglich sei und in Dänemark der Taler noch 3 Mark 4 ß, in Pommern sogar 4 Mark 8 ß galt; auch klagten sie über die fortgesetzte Prägung der leichten Doppelschillinge; ausdrücklich widersprachen sie der Meinung, als ob ihr Collegium den Thaler für geringer als 3 Mark haben wollte. Der Rat aber erklärte, es sei nicht mehr zu ändern wegen der Verhandlung mit den Auswärtigen. Gegen diese Reduktion des Reichstalers wehrten sich die Schonenfahrer mit großer Energie. Im Dezember 1622 baten sie nochmals, es bei dem Taler zu 3 Mark zu belassen, in Anbetracht der großen Nachteile für die Bürger und daß durch die Reduktion alle Waren verteuert würden und aus dem Oberlande kein Kaufmann ohne großen Schaden Geld beschaffen und Waren hier dafür kaufen könne. Durch seine Commissare verhandelte am 1. Februar 1623 der Rat mit den Collegien hierüber; er bedauerte den Widerstand, den die Maßregel namentlich bei den Schonenfahrern finde; er könne aber ihre Gründe nicht für erheblich genug halten, um das ganze Werk damit aufzugeben; er glaube auch nicht, daß Dänemark und Holstein sich ausschließen würden; die befürchtete Teuerung werde nicht dem Gelde, sondern «Gottes verhenckenisse» zuzuschreiben sein; es sei ein «gefasseter Wahn», zu glauben, daß die Bürger durch Rückzahlung gekündigter Kredite und Renten zu Schaden kämen; denn die meisten Bürger hätten außerdem noch etwas Eigenes, das durch die Reduktion sich verbessern werde. Auf diese beruhigenden Worte des Syndikus Schabbel antwortete der Schonenfahrer-Aelteste Brüning: durch diese Reduktion müßten die Schonenfahrer, die meist nach Dänemark, Holstein, Mecklenburg und Pommern ihre Handlung trieben, in schwere Verluste geraten, da sie die Waren von dort hier mit Schwergeld bezahlen, dort aber ihre Schulden nach der Taxe mit großem Schaden wieder einklagen müßten. Während die Kaufleute-Compagnie und die Bergenfahrer um Aufschub baten, schwiegen alle anderen commercirenden Collegien und die Gewandschneider. Der Rat ließ erklären, daß an der Sache nichts zu ändern sei und es bei der publizierten Ordnung verbleiben müsse. Tatsächlich galt aber der Taler seitdem in Lübeck 48 ß.[1]

Wie tief übrigens die Herabsetzung der Taler von 3 auf 2 Mark in das innere Leben des Schonenfahrer-Schüttings eingriff, lehrte die Erfahrung schnell. Die Schonenfahrer hatten ihrem Mitbruder Hinr. Kordes ein Kapital von 5125 Mark lüb. gekündigt, das er in ihrem Hause stehen hatte. Sie hatten, um das neue Haus schuldenfrei zu machen, Malz mit Schaden verkauft und so das Geld aufgebracht. Kordes aber beschwerte sich beim Rat über diese Kündigung, die ein von ihm verwaltetes Testament traf. Man verhandelte dann mit Kordes, der schließlich das Geld annehmen mußte, nachdem die Schonenfahrer sich bereit erklärt hatten, noch 100 Mark zuzulegen. Daß bei der Unsicherheit der Geldverhältnisse die Schonenfahrer die Gelegenheit wahrnahmen, eine Schuld unter günstigen Umständen abzustoßen, spricht für die Sorgfalt, mit der

---

1) Grautoff, Histor. Schriften Bd. 3 S. 280 f., vgl. Dreyer S. 190 Auch Hamburg setzte 1622 den Thaler wieder auf 3 Mark.

sie die Finanzen des Schüttings verwalteten. Dem K o r d e s nahmen sie es sehr übel, daß er als Bruder seine Zuflucht zum Rat nahm und dem Interesse des Collegs zuwider handeln wollte.

Später war es vorzüglich die kleine dänische und holsteinische Münze, die Verlegenheit bereitete. Im Jahre 1649 beklagten sich die Schonenfahrer über das Einströmen dieser schlechten Münzsorten, was gegen die Münzordnung verstoße; auch sei nach der Reichskonstitution niemand verpflichtet, über 25 Gulden in kleinen Münzsorten anzunehmen; der Münzmeister solle aber auch nicht zu viel kleine Münze prägen, sondern gröbere, Reichstaler, halbe Reichstaler usw. Im Februar 1657 klagten die Schonenfahrer zusammen mit der Kaufleute-Compagnie, daß die kleine dänische Münze «bey halben tonnen» hier eingeführt werde; abermals 1660: daß die fremde kleine Münze hier so überhand nähme, die Taler aber verschwänden, während mit diesen doch der Kaufmann außerhalb Landes die Waren bezahlen müsse und er die Taler, mit denen man die Renten bezahlen müsse, nur mit Aufgeld erhalten könne; sie forderten, daß man die fremde kleine Münze hier nur nach ihrem Werte behandeln dürfe (Valvation). In Verhandlungen mit dem Rat wurde diese Frage eingehend erörtert; im Februar 1661 beschlossen die Schonenfahrer, daß alle kleine fremde Münze, außer den 5 und 10 ß Stücken und den alten dänischen Kronen, abgeschafft werden möge, daß ferner die Doppelschillinge umzuschmelzen seien. Man klagte auch damals über den Münzmeister, der mit Kupfermünzen Handel treibe; auf Veranlassung der Schonenfahrer ward ihm das von der Wette verwiesen, da einem verlehnten Manne der Handel verboten sei.

In den Jahren 1671 und 1672 ging man in Lübeck endlich zur Ausprägung neuer grober Stadtmünze und von Doppelmarkstücken.[1]) Hiermit waren die Schonenfahrer einverstanden, ebenso mit der Wertfestsetzung der kleinen Münzsorten; doch verlangten sie (22. August 1672) einen allmählichen Uebergang, auch möge sich der Rat mit den benachbarten Fürsten und Städten ins Einvernehmen setzen. Namentlich bestanden sie auf einer Wertfestsetzung des dänischen Geldes (11. Dezember 1673). Die Abschaffung der dänischen Schillinge, zu der man geraten hatte, machte dann freilich Schwierigkeiten, da man sie wegen der engen Handelsbeziehungen zu Dänemark nicht ohne Schaden entbehren konnte, sie auch in Hamburg wieder in Umlauf kamen; von einer Abschaffung der alten dänischen Schillinge rieten daher die Schonenfahrer am 27. Juli 1681 ab, während sie hingegen ein volles Verbot der neuen Schillinge, die in großer Menge geschlagen wurden, und der fremden Sechslinge forderten.

Entschiedenen Einspruch erhoben dann die commercirenden Collegien, Junker, Gewandschneider und Brauer im Dezember 1699 gegen die Herstellung geringhaltiger Scheidemünze; sie tadelten es überdies, daß solche Sachen von der «Casse» entschieden wurden, während sie vor die gesamte Bürgerschaft gehörten; sie hielten es nicht für zulässig, die kleinen Geldsorten an Gehalt zu verringern;

---

1) **Pohlmann**, Münz-Zustände der Stadt Lübeck (Lüb. 1846) S. 7.

man sei doch jetzt vielfach im Begriff, die in den Kriegszeiten überhand genommenen Münzen aus dem Reiche zu schaffen und «zu restabilirung des niederliegenden commercii und wechselcursus gute redliche müntze wieder einzuführen»; es würde sich sehr übel ausnehmen, wenn man jetzt im Frieden hier das Stadtgeld verschlechtern wollte, was doch während der ganzen Kriegszeit nicht geschehen sei. Der Kasse helfe man durch solche Mittel nicht auf «weil nicht allein aller handel und wandel zusambt dem wechselcours dadurch gestecket und im grund verdorben, sondern auch alle falsche müntzer solche geringhaltige lüb. sorten nachzuschlagen und häufig in diese stadt einzuführen würden veranlasset werden, da dan in kurzer zeit jedem in particulier der glaube bald in die hand kommen dürfte, was schönen profit man damit zu wegen gebracht». Als der Rat dann im Dezember 1700 vorschlug, die Scheidemünze von 1, 2 und 3 Schilling-Stücken in etwas leichterem Gehalt als bisher, doch aber in besserem als in der Nachbarschaft üblich, zu prägen, äußerten die commercirenden Collegien und Gewandschneider ihre großen Bedenken. Wenige Jahre darauf, 1703, wollte der Münzmeister 4 ß und einzelne ß nach dem Hamburger Fuß münzen, wogegen er von den ersteren 3, von den letzteren 6 Prozent an die Stadt abgeben wollte; doch sollte das neue Geld um 10 Prozent besser sein wie die holsteinischen, zu 40 Mark ausgemünzten Schillinge.[1] Sehr eingehend äußerten sich hierzu neben den anderen Collegien auch die Schonenfahrer, und zwar völlig ablehnend; die meisten der übrigen commercirenden Collegien stimmten ebenso, während die Mehrheit aller Collegien dafür war. Schonenfahrer und Bergenfahrer erhoben dann Protest gegen die Ausführung des Plans, zumal nur die commercirenden Collegien über diese commerzielle Angelegenheit zu bestimmen hätten. Die Münzung unterblieb somit. Als im Jahre 1711 auf abermaliges Ansuchen des Münzmeisters der Rat die 4 ß-Stücke prägen ließ, ersuchten im September alle commercirenden Collegien um Einstellung dieser Prägung, doch lehnte der Rat das ab, indem er darauf hinwies, daß die Prägung um 1 Prozent höher erfolge als 1703 beantragt gewesen.

Auch an den späteren Verhandlungen, die zu der Einführung des neuen lübischen Münzfußes führten, haben die Schonenfahrer regen Anteil gehabt. Zunächst wünschten sie im Februar 1725 die sofortige Wertfestsetzung der damals in großen Mengen die Stadt überschwemmenden neuen holsteinischen und bischöflich-lübischen Sechslinge wie auch der schwedischen 9 Pfennigstücke. Dann aber erforderte das Vorgehen Dänemarks, das im Juli 1726 kurzerhand die 6 ß-Stücke auf 5 ß herabsetzte, entscheidende Schritte, um die nachteiligen Folgen dieser Reduktion abzuwenden. Der Rat schlug zunächst vor, jene Devalvation einfach mitzumachen; dagegen erklärten sich jedoch die Schonenfahrer; sie verlangten, daß es mit den bisher gangbaren Münzsorten beim Alten zu bleiben habe, daß aber die Einführung der bischöflichen 6 ß-Stücke ganz verboten werden möge; auch solle schärfer auf das am 21. Juni 1724 erlassene Verbot des Handels mit Gold und Silber geachtet wer-

1) Pohlmann a. a. O. S. 9.

den. Dementsprechend ist dann verfahren worden. Die commercirenden Collegien haben auch weiterhin sich jeder Devalvation der umlaufenden fremden Münzsorten widersetzt und sich im übrigen, wie früher, gegen die abweichenden Meinungen der übrigen Collegien auf den Standpunkt gestellt, daß diese hierbei überhaupt nicht mitzusprechen hätten. Daran scheiterten alle Vorschläge sachlicher Art, die der Rat vorbrachte, sodaß dieser schließlich in Betreff der fremden Münzen nachgab und sie vorläufig im Umlauf ließ. (26. September 1727.) Endlich kam doch im November 1727 die neue Münzordnung, die für lange Zeit maßgebend wurde, zu Stande. Dazu haben auch die Schonenfahrer durch ein Votum vom 13. November 1727 mitgewirkt. Hier trugen sie namentlich darauf an, daß das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner in Betreff des Münzfußes der Schuld geregelt werden müsse; es müsse bei den 8 Prozent, die der Gläubiger in jetzigem kuranten Gelde gebe oder sich von der Schuldsumme abziehen lasse, sein Bewenden haben. Denn man müsse bedenken, welchen Verlust ein Schuldner zu tragen habe, bevor er für die 1 und 6 ß-Stücke neues Kurantgeld erhalte. Auch die Kirchen, Armenhäuser, Witwen und Waisen müßten den Schaden tragen, ohne daß, wie die Münzkommission[1]) vorgeschlagen hatte, ein Normativjahr für die Wertbemessung bestimmt werde, da kein Gläubiger genau angeben könne, daß er seinem Schuldner vor 1711 — dies Jahr hatte jene Kommission vorgeschlagen als normatives — gutes vollwichtiges Geld gegeben habe; auch nachher sei viel schlechtes Geld ausgegeben worden. Hinsichtlich des neuen Münzfußes stimmten die Schonenfahrer mit der Münzkommission für den 34 Mark-Fuß; die 4 ß, die zu dem bisherigen Fuß von 33 Mark 12 ß hinzu kämen, seien von keiner Bedeutung und die Uebereinstimmung mit Hamburg zu wichtig. Doch müsse von der Kasse tägliche gute Aufsicht über die Münzung getroffen werden; ferner müßten die holsteinischen 2 und 4 ß-Stücke den lübischen an Güte und Gehalt möglichst gleich sein, überhaupt der Unterschied zwischen einheimischem und auswärtigem Gelde tunlichst vermieden werden. Diese Mitwirkung der Schonenfahrer lehrt jedenfalls, daß sie keineswegs Willens waren, sich bei dieser wichtigen Frage mit Protesten gegen die formelle Behandlung zu begnügen. Noch im August 1730 sprachen sie sich im Gegensatz zum Rat für eine Fortdauer der Prägung des neuen Geldes aus, da das Silber jetzt billiger werde.

Als einige Jahre nach Einführung der neuen Münzordnung infolge der Affäre des Dr. Röder, gegen den im Jahre 1729 wegen des Verbrechens der Kipperei und Wipperei Anklage erhoben wurde,[2]) in Lübeck das Projekt einer Kurant-Banco erörtert wurde — sein Urheber war der Münzbuchhalter Marci —, beschäftigten sich die Schonenfahrer sehr eingehend mit diesem Gegenstande; mehrere Gutachten, die dem Projekt im wesentlichen Beifall gaben, sind aus ihrer Mitte hervorgegangen.

Noch einmal gab dann Ende des Jahrhunderts die große Han-

1) vgl. **Pohlmann** S. 22.
2) **Becker**, Umst. Geschichte III. 213 ff.

delskrisis, die im Herbst 1799 vorzüglich Hamburg traf, aber auch die benachbarten Handelsstädte in Mitleidenschaft zog, den Schonenfahrern Gelegenheit, sich über eine Geldfrage zu äußern; um dem Mangel an barem Gelde abzuhelfen, wünschten sie nach dem Muster Bremens die Ausgabe von Bons und Billets, d. h. von Papiergeld. Zu einem solchen nach damaligen Anschauungen höchst bedenklichen Schritt kam es jedoch nicht; man erörterte aber die Errichtung eines Darlehnsinstituts und die Ausgabe von Lagerscheinen, die gegen verpfändete Waren auszustellen waren. Als dann die Gefahr für den Geldumlauf sich verzog, wurden alle diese Pläne aufgegeben.

---

7. Die Börse.

Auch auf die Entstehung und Entwicklung der Börse in Lübeck haben die Schonenfahrer gewichtigen Einfluß geübt. Der Gedanke, hier eine Börse zu errichten, findet sich schon im Jahre 1605;[1]) er wurde auch verwirklicht; freilich war es kein Gebäude, sondern nur ein unbedeutender Platz auf dem Markte. Hier kamen nun auch die Aeltesten der Collegien öfter zusammen, nicht nur in ihren privatgeschäftlichen Angelegenheiten, sondern auch um die bürgerschaftlichen Fragen mit einander zu besprechen. Ja, der Rat bestellte sich nicht selten die Antwort auf Anfragen «auf den Markt», was der Börse gleichkommen wird. Erst viele Jahre später, am 13. Juni 1672, schlug der Schonenfahrer-Aeltermann Schröder, auf Anregung vorzüglich der spanischen Collekten, vor, aus dem Gewandhause, das damals leer stand, eine Börse herzustellen. Das ist geschehen; und von nun ab haben auch die Verhandlungen des Schüttings und der commercirenden Collegien vielfach nicht in den Räumen des ersteren, sondern in der Börse stattgefunden.[2]) Schon im Januar 1673 wurde zur Aufsicht und Reinigung der Börse eine Person angestellt gegen ein jährliches Gehalt von 40 Talern, die von den span. Collekten gezahlt wurden.

Angelegenheiten, die mit dem Kaufmannsleben in keiner Verbindung standen, hielt man von der Börse fern; als mehrere Klempner und Kupferschmiede Weihnachten 1748 die Börse zur Ausstellung ihres Krams benutzen wollten, lehnten die Schonenfahrer dies ab. Hingegen gab man im Jahre 1750 auf Antrag der span.

1) Franck, Nachrichten über die Börse in Lübeck (1873) S. 11. Meine obigen Mitteilungen sollen nur diese Schrift ergänzen.

2) Im November 1702 empfahlen aber die Schonenfahrer, Beratungen bei denen Aenderung der Eingaben usw. vorkämen, lieber im Schütting vorzunehmen, „woselbst man die feder haben und alles besser mit commodität verrichten könte“.

Collekten die Benutzung der Börse für Konzerte frei, obwohl die Schonenfahrer zunächst dagegen waren, daß «unsere Börse statt einem Handelsplatz ein Conzerthaus» werde.

In Jahre 1798 steuerten die Schonenfahrer zu den Kosten der Belegung des Fußbodens mit Brettern, was 12—1300 Mark kosten sollte, 100 Mark bei; doch beschlossen dann die commercirenden Collegien, da die schlechten Zeiten einer solchen an sich sehr wünschenswerten Verbesserung entgegenständen, davon Abstand zu nehmen.

Sehr viel Sorgen hat die Börsenzeit bereitet. Schon im Juli 1748 ward bestimmt, daß die Börsenzeit nicht auf dem Markte, sondern in der Börse selbst abgehalten werden solle; den Maklern wurde befohlen, außerhalb der Börse während der Börsenzeit nicht abzuschließen. Man sieht hieraus, daß man sich weder an die Zeit noch an den Ort hielt. Später ging man dieser Frage, was die Zeit betraf, tatkräftiger zu Leibe. Nachdem schon im Jahre 1800 über sie verhandelt war und ein früheres Beginnen und Ende der Börsenzeit vorgeschlagen war, beschlossen im Juni 1801 die bürgerlichen Collegien, den Börsenschluß auf 3 Uhr festzustellen, was der Rat genehmigte. Wohl zum Teil zur besseren Durchführung der Börsenzeit ward im Juli 1806 die Anstellung eines Börsenknechts beschlossen.[1] Im November desselben Jahres äußerte man den Wunsch, die Börsenzeit von 12—2 Uhr zu bestimmen; doch konnten sich die Collegien nicht einigen; im Dezember beschlossen sie dann, es solle kein Zwang bestehen, vorläufig aber die Zeit von 12—2 Uhr als Börsenzeit gelten. Auch hierin sah die Kaufleute-Kompagnie noch eine Verletzung der bürgerlichen Freiheit; die Schonenfahrer aber befahlen den Maklern, die Börse um 2 Uhr zu verlassen; sie meinten, wenn man dort keine Geschäfte mehr machen könne, werde jeder die Börse von selbst verlassen. Am 20. Dezember beschloß dann die Mehrheit der Collegien, die Börse um 12 Uhr zu öffnen und um 2,30 Uhr zu schließen; die Makler sollten ihre Geschäfte um 1 beginnen und um 2 Uhr sich entfernen. Der Bote und Travenvogt wurden angewiesen, die Börse um 2,30 Uhr zu schließen und die dann noch Anwesenden «mit Höflichkeit zu entfernen».

Erst nach der französischen Zeit wurde diese Frage von Neuem behandelt; die fortdauernde Unordnung nötigte zu festen Bestimmungen und Maßnahmen. Die Schonenfahrer hatten schon früher Bedenken gehabt, Befehle zu erteilen, deren Ausführung schwierig war; sie waren auch deshalb gegen den Vorschlag der Commerz-Deputation, schärfere Maßregeln zu ergreifen. Schließlich kam nach langen Verhandlungen eine Einigung zu Stande; darnach sollte um 1 Uhr die Börse geöffnet werden, die Geschäftszeit dagegen von 2—3 Uhr sein und um 3,15 Uhr ein Glockenzeichen ertönen zur Schließung der Börse; wer dann nachher noch drinnen sei, habe 8 ß zu zahlen. Mit den Vorstehern der alten und neuen spanischen Collekten mußten dann noch Verhandlungen über die Oberaufsicht gepflogen werden; diese stand jenen zu, ebenso die Anstellung der Beamten. Schon im November 1817 wurde die Bör-

1) Dieser Beschluß wurde nicht ausgeführt.

senzeit abermals geändert; sie sollte nun von 1,15 bis 4 Uhr dauern, wer nach 2,30 Uhr komme, habe 8 ß zu entrichten; «demjenigen, welcher diese Strafe einzufordern habe, solle ein Unterofficier mit Seiten-Gewehr beizugeben seyn». Der Rat genehmigte alles, mit Ausnahme der Postierung des Unteroffiziers am Eingang der Börse. Anstatt dessen sollten dem Schüttingsboten zwei Heringspacker zur Seite stehen; die Anstellung eines Börsenknechts, die von den Schonenfahrern vorgeschlagen wurde, stieß auf Schwierigkeiten. Erst im Sommer 1818 wurden die Kompetenzen der span. Collekten hinsichtlich der Börse genau geregelt; nun trugen die neuen Collekten zu allen Bau- und Verwaltungkosten der Börse jährlich ein Drittel bei, wogegen sie zu allen Beratungen in Sachen der Börse, soweit sie von den alten Collekten abhingen, berufen werden sollten.

Im Sommer 1837 beschlossen die commercirenden Collegien, die den span. Collekten aus der Staatskasse zu zahlenden jährlichen 800 Mark einer besonderen Verwaltung von drei aus den Collegien der Reihenfolge nach zu erwählenden Vorstehern, von denen jährlich einer abgehen müsse, zu überweisen, um für die Börse verwandt zu werden; diese Vorsteherschaft sollte Börsenvorstand heißen; ihm sollten alle Gerechtsame übertragen werden, die den span. Collekten an der Börse zuständen. Ein diese Bestimmungen enthaltendes Börsen-Regulativ wurde ausgearbeitet. Hierüber kam es aber im Jahre 1838 zu lebhaften Auseinandersetzungen, da die Schonenfahrer nicht zugeben wollten, daß dem neuen Börsenvorstande Rechte zugeteilt würden, die ihnen bisher zugestanden, so z. B. die Wahl des Schüttingsboten; namentlich die Kaufleute-Compagnie und Bergenfahrer wandten sich damals gegen die Schonenfahrer, die sich hartnäckig gegen eine Erweiterung der Befugnisse des Börsenvorstandes wehrten und diesen lieber ganz ablehnen wollten. Eine Einigung kam nicht zu Stande; erst nachdem die Handelskammer begründet, ist eine einheitliche Leitung der Börse geschaffen.[1]

---

8. Die Auktionen.

Eine besondere Behandlung nicht nur an sich, sondern in den Beziehungen der Schonenfahrer und der commercirenden Collegien zu den Kramern erfordert die Frage der Auktionen. Im 18. Jahrhundert nahmen Warenauktionen, wie an anderen Plätzen,[2] so auch in Lübeck, zu. Die Kramer suchten nun auf solche Auktionen, wenn

1) Franck S. 37 f.; vgl, auch oben S. 90.

2) Für Hamburg vgl. Baasch, Forschungen z. hamb. Handelsgeschichte III. (1902) S. 67 ff.

sie auf sogenannte Kramwaren sich erstreckten, ihr Verkaufs-Vorrecht anzuwenden, obwohl ohne Zweifel dies Recht sich nur auf die von den Kramern gehaltenen Buden oder Läden bezog. Schon im August 1712 hatten die Schonenfahrer-Aeltesten darüber beraten, ob, da anläßlich einer von armenischen Kaufleuten hier beabsichtigten öffentlichen Auktion die Verzeichnisse derselben von dem Kramer-Boten an der Börse verteilt wurden, dies nicht dem Schonenfahrer-Hause praejudizirlich sei, da es durch den Schonenfahrer-Boten zu geschehen habe. Damals hielt man es für richtig, dies Verfahren mit Stillschweigen zu übergehen, da jedem freistehen müsse, seine Ware zu verkaufen wie er wolle. Als aber im folgenden Jahre die Kramer tatsächlich das jus prohibendi auf eine von einem Kaufmann — er war Schonenfahrer — geplante öffentliche Auktion anwenden wollten, lehnten die Schonenfahrer diesen Anspruch entschieden ab, da jedem Kaufmann freistehen müsse, seine Waren, auch wenn es Kramwaren seien, ganz nach seinem Belieben zu verkaufen. Dem Rate stellten sie vor, daß solche Auktionen von Kramwaren im Großen nichts ungewöhnliches oder der Gesamtheit schädliches, vielmehr nüßlich und ersprießlich seien. Dagegen suchten die Kramer die Schädlichkeit solcher Auktionen, die sie schwerlich verhindern konnten, mit Rücksicht auf die mit ihnen verknüpften Begleitumstände zu erweisen; durch die Ankündigungen solcher Auktionen von der Kanzel herab würden allerlei kleine Leute zu Käufen verführt und dadurch heimliche Krämer, Verkäufer und Landläufer großgezogen. Doch trat der Rat den Kramern nicht bei; am 27. Januar 1714 verordnete er, daß die Kramer, «denen außer ihrem Collegio befindlichen bürgern die freyheit, ihre kramwahren, so ihnen auf ein oder andere art zugefallen, mittelst einer auction und dero öffentlichen abkündigung von denen canßeln zu verkaufen, nicht nehmen können». Ferner legte er den Kramern nahe, selbst mit auf den Auktionen zu kaufen «und aller ihnen vermeintlich schädlicher aufbot an kleinigkeiten durch billige licitation zuvor zu kommen», und die Verbote, die sie gegen ihre Mitbrüder hinsichtlich der Beteiligung an dem Auktionskauf erlassen, aufzuheben. Das leßte, was der Rat hierbei anordnete, war, daß der Auktionsverkauf nur dußendweise geschehen, keine «Trödelweiber» dabei geduldet und nur die Waren des die Auktion anzeigenden Kaufmanns zugelassen werden dürften.

Erst mehr als 30 Jahre später gaben die Auktionen wieder Anlaß zur Erörterung. Im Juni 1746 klagten die Kramer: einige Hamburger hätten Kramwaren hierher gebracht, um sie zu verauktionieren; ein Lübecker Kaufmann B r ü h l habe seinen Namen dazu hergeliehen, bis man gemerkt, daß die Waren Fremden angehörten. Das war scheinbar ein ganz neuer Fall. Doch war der Verkauf fremder Kramwaren in Auktion, d. h. im Großen, nichts als ein offener Großhandel. Der Bürgermeister aber hatte, da ihm die Sache neu war, vorläufig den Verkauf sistiert. Die Schonenfahrer traten jedoch entschieden für B r ü h l, der ihr Bruder war, ein; der Rat empfahl gütliche Beilegung. Als dann im Oktober ein ähnlicher Fall vorkam und der Rat die streitige Sache ans Obergericht verwies, protestierten die Schonenfahrer, da es eine Verwaltungssache

sei, Auktionen seien ein Erzeugnis der libertas commerciorum. Sie brachten die Sache dann an das Reichskammergericht, wo sie den Kramern das Recht bestritten, Auktionen zu verhindern. Doch lehnte jenes Gericht diesen Prozeß ab; und auch in Lübeck, wo die Auktionen jetzt häufiger vorkamen, blieb eine rechtliche Entscheidung aus.

Nachdem es im Jahre 1765 über eine Auktion in Kattunen, die von den Kramern nicht geduldet wurde, beinahe wieder zu einem Zusammenstoß zwischen ihnen und den Schonenfahrern gekommen wäre, versuchten im Jahre 1767 die Kramer, eine Auktion fremder fabrizierter Tabake, die man auch zu den Kramwaren rechnete, zu hindern; sie stellten es als eine «ganz ausgemachte und entschiedene Sache» hin, daß sie die Befugnis hatten, sich den Auktionen fremder Kramwaren zu widersetzen. Das bestritten die Schonenfahrer scharf, wie sie andererseits das Interesse der Stadt an solchen Auktionen hervorhoben; Auktionen seien nicht möglich, ohne daß dieser oder jener in seinem Absatz geschädigt werde; andere gewännen wieder dadurch. Der Rat forderte nun die Kramer auf, «das angebliche jus prohibendi und daß sich solches auch auf Waren, die mit der Elle nicht gemessen würden, erstrecke», rechtlich zu erweisen. Durch eine lange Denkschrift suchten die Kramer dieser Forderung zu genügen. Hingegen behaupteten die Schonenfahrer, der Kommissionshandel dürfe dem Kaufmann nicht beschnitten werden; die Befürchtungen der Kramer für sich und Lübeck gegenüber den Auktionen seien übertrieben; Lübeck sei nicht der Ort, wo sich ständige Auktionen halten könnten; sie würden immer nur gelegentlich vorkommen. Der Rat entschied am 11. November 1768: die Kramer hätten das, was ihnen zu beweisen auferlegt sei, nicht erwiesen; das Verbot der Auktion sei deshalb aufzuheben. Noch einmal fand dann in den Jahren 1770—74 die Auktionsfrage eine Behandlung. Hier lag die Sache umgekehrt; ein Kramer wollte russische Lichte in Auktion verkaufen; da er sich weigerte, dem Makler die vorgeschriebene eidliche Erklärung abzugeben, daß es nicht fremdes Kommissionsgut, sondern seine eigene Ware sei, hinderten die Schonenfahrer die Auktion. Sie hatten jene eidliche Erklärung erst vor kurzem eingeführt, um zu verhindern, daß die Kramer auf dem Wege der Auktion Commissionshandel trieben. Der Rat ging auf die heikle Frage ,ob die Kramer Commissionshandel treiben dürften, nicht ein, sondern verfügte am 2. September 1772, daß die Kramer im Besitz der Freiheit, ihre Auktionen abzuhalten, ohne an die Schonenfahrer einen eidlichen Revers der angegebenen Art zu liefern, zu schützen, so lange nicht die Schonenfahrer ihr Recht dazu erwiesen. Im Verfolg der Sache gingen die Schonenfahrer ans Reichskammergericht, das aber den Prozeß nicht annahm.

9. Die Post.

Schon frühzeitig ist der Schonenfahrer-Schütting im Besitz des Botenwesens gewesen, soweit es Lübeck betraf. Genau stehen die Anfänge dieses Besitzes nicht fest; in den Akten des 16. Jahrhunderts wird das Botenwesen garnicht erwähnt; erst seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erscheint es als ein dauernder, sicherer Bestandteil des Geschäftsbereichs der Schonenfahrer. Wir können hier das Postwesen Lübecks nicht eingehend behandeln; in Folge seiner Eigenschaft als einer Verkehrsanstalt, die in engen Beziehungen zu dem benachbarten Postwesen, so Mecklenburgs, Holsteins, Dänemarks, Hamburgs stand, läßt sich auf Grund der Schonenfahrer-Akten kein auch nur annähernd getreues Bild entwerfen. Nur wenige Bemerkungen über das Verhältnis des Botenwesens zu dem inneren Betriebe des Schüttings mögen hier Platz finden.

Die Schonenfahrer hatten die Aufsicht über die Boten, namentlich im Verkehr mit Hamburg; sie wählten diese und den Post- oder Botenmeister, ein Amt, das seit dem 17. Jahrhundert mit dem des Schüttingswirtes vereinigt war. Wie für dieses, so wurden auch für das Amt des Boten Brüder des Hauses vor andern bevorzugt; ein Bote hatte Kaution zu leisten; im Jahre 1626 betrug sie 600 Mark lüb. Der Postmeister durfte keinen Handel treiben, selbst der Besitz von Schiffsparten war ihm versagt; dem Postmeister Z e r r a h n, einem früheren Aeltermann, wurde 1770 vorgeworfen, er halte sich täglich an der Börse auf, während er doch im Postkontor verweilen solle.

Alle Beschwerden über diesen Postverkehr gingen an die Schonenfahrer, wurden von ihnen geprüft, und nötigenfalls Abhilfe geschaffen. Auch korrespondierten die Schonenfahrer in Postsachen mit den auswärtigen Postbehörden, namentlich den Börsen-Alten in Hamburg. Ihre leitende Stellung im Botenwesen ward den Schonenfahrern natürlich beneidet und gelegentlich zum Gegenstande des Vorwurfs gemacht; als im Jahre 1702 der Kramer-Aelteste M ü n t e r eine abfällige Bemerkung über das Postwesen machte, lehnte der Schonenfahrer-Aelteste H ü b e n s jede Einmischung in die Postverhältnisse ab. Wie hoch man das Postwesen schätzte, geht daraus hervor, daß man zu dem jährlichen Gastmahl neben den einheimischen Ehrengästen auch die Postmeister der benachbarten Städte einlud. Selbst Reisen um des Postwesens willen zu unternehmen scheute man nicht; so machten im Jahre 1745 die drei Aeltesten Z i t s c h y, L ü d e m a n n und Z e r r a h n eine Reise nach Hamburg, um mit den dortigen Börsenalten wegen des Avisen-Porto, der schwedischen Brief-Pakete usw. zu verhandeln.

Der Uebernahme dieses Postwesens durch den Kaiser, wie sie nach dem 30jährigen Kriege drohte, entzog man sich glücklich. In einem Schriftstück vom Juni 1662 heißt es: der Rat und die Schonenfahrer-Aeltesten respectirten gewiß das Postwesen als ein

Regal; «weiln man aber dieses ortes des commercii wegen an der Ostsee das botenwerck unter unsern kaufleuten viele jahre geusiret, konte man solches botenwerck, wo man nicht gar umb die correspondenz und endlich umb die negotia kommen wolte, nicht angeben, sondern mußte, wie es jeßo were, bleiben». Nach der französischen Zeit waren aber auch die Tage des unter dem Schütting stehenden Postwesens gezählt; nun traten die Schonenfahrer die Post an die Stadt ab und vermieteten ihr die Räume im Schütting zu diesem Zweck für 2000 Mark jährlich; in das neue städtische Postdepartement entsandten die Schonenfahrer vier Mitglieder.

---

10. Das Commerzcolleg.

Als am 10. Juni 1662 der Syndikus Carstens und drei Ratsherren mit den comm. Zünften auf der großen Commissionsstube über allerlei Angelegenheiten berieten, brachte er auch vor, daß der Rat darauf bedacht sei, dieser guten Stadt in Beförderung des Handels zu helfen; zu diesem Zwecke wolle er einzelne Ratsdeputierte mit den Aeltesten jener Collegien allwöchentlich oder alle 14 Tage oder monatlich zu einer Beratung über die Wohlfahrt der Stadt zusammentreten lassen. Es ist in der Beratung weiter nicht auf diesen Vorschlag eingegangen worden; immerhin liegt in ihm der Keim für den wenige Jahre später in schärferen Umrissen hervortretenden Plan der Errichtung eines Commerz-Collegiums.

Am 26. August 1669 waren zwei Schonenfahrer-Aelteste beim Bürgermeister Rodde; dieser teilte ihnen mit, daß man im Rate beschlossen habe, ein Commerz-Collegium zu errichten; die Kaufleute-Compagnie und Nowgorodfahrer hätten bereits ihr Einverständnis ausgesprochen. Jene Aeltesten nahmen diese Mitteilung, wie üblich, ad referendum, baten jedoch, wenn der Rat solche Dinge anbringen wolle, das allen Zünften auf der großen Commissionsstube kund zu geben, wie das früher gebräuchlich gewesen. Uebrigens stimmten am 1. September die Schonenfahrer-Aeltesten dem Plan zu. Auf die Anfrage des Rats zu Anfang 1670, ob man die Sache nicht fortseßen solle, forderten die Zunftältesten den Rat auf, seine Gedanken über die Einrichtung zu eröffnen.

Die Errichtung von Commerz-Collegien, die Handel und Verkehr ihre Aufmerksamkeit zu widmen hatten, lag ja damals in der Luft. In dem benachbarten Hamburg war im Jahre 1665 die Commerz-Deputation zusammengetreten, die aber lediglich aus Kaufleuten bestand und aus ihrer Initiative hervorgegangen war.[1] Das

---

1) vgl. Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg (1915) I. S. 1 ff.

Bedürfnis nach einer kaufmännischen Interessenvertretung war dort unleugbar. In Lübeck lag die Sache anders. Hier bildeten die comm. Collegien schon einen kaufmännischen Mittelpunkt, an dem die Interessen des Handels vertreten wurden. Immerhin war infolge der mannigfach auseinandergehenden Bestrebungen der einzelnen commercirenden Collegien und der Vermischung ihrer beruflichen und allgemeinen bürgerlichen Funktionen doch die eigentliche kaufmännische Interessenvertretung recht mangelhaft und in hohem Grade beeinflußt von außerhalb der kaufmännischen Sphäre liegenden Dingen. Freilich griffen die Vorschläge, die der Rat machte, tief ein in die alten Rechte der commercirenden Collegien.

Diese, im März 1672 vom Rat überreichten Vorschläge[1]) bezweckten ein aus Ratsherren und Mitgliedern der commercirenden Collegien gemischtes Collegium, das in seinem kaufmännischen bezw. bürgerlichen Bestande alle zwei Jahre zu wechseln hatte; die Wahl dieser bürgerlichen Mitglieder sollte vom Rat geschehen aus einem ihm vorzulegenden Wahlaufsatz. Allmonatlich hatte das Collegium über seine Tätigkeit usw. dem Rate zu berichten; auch sollten einzelne Mitglieder desselben einen Ausschuß bilden, der die Erledigung der keinen Aufschub vertragenden Angelegenheiten betreiben sollte.

Die Aufnahme dieser Vorschläge bei den commercirenden Collegien war nicht sehr günstig. Gleich bei dem mündlichen Vortrag am 26. März wurde dem Rat entgegnet, daß vieles im Wege sein werde, was die nützlichen Dinge hintertreibe; es wurde hingewiesen auf die Schwierigkeiten, die man seitens der Wette denen bereite, die hier Manufakturen treiben wollten. Schwerwiegender waren unter den obwaltenden Verhältnissen die Bedenken, die ihren Ursprung in den partikularistischen Zunftinteressen fanden. Im Schonenfahrer-Colleg wurde der Vorschlag des Rats als «in vielen puncten sehr bedenklich» gefunden, da er «leichtlich zum großen nachtheil unsers zunftes ausschlagen» könne; auch könne man die Gewandschneider und Kramer nicht dabei dulden. Das Votum der Schonenfahrer vom 2. April, das dem Rat überreicht wurde, lautete dann tatsächlich dahin, «daß man sich wegen des commerz-collegii mit E. Hochw. Raht nicht woll einlassen könte», bevor man sich zuvor mit den Gewandschneidern und Kramern über die Handlung geeinigt habe. Und da diese Einigung nicht erfolgte, hielten sich die Schonenfahrer auch weiterhin von dem Projekt des Rats zurück. Es kam hinzu, daß sie damals mit mehreren commercirenden Collegien über die Durchfuhr in hartem Kampfe lagen und daß unter ihren Gegnern die Kaufleute-Compagnie für die Errichtung eines Commerz-Collegiums eintrat. Die Schonenfahrer lehnten deshalb in einem Votum vom 25. Februar 1675 das Commerz-Collegium rundweg ab, da sie es «nicht practicabel befinden». Im Juni desselben Jahres erwähnten sie in einem Votum des Vorschlages des Rats, nach dem ein jedes comm. Collegium zwei Mitglieder ernennen sollte, von denen der Rat eines erwähnen sollte. «Allein weil gegenwertige conjuncturen also beschaffen, daß man fürderhand we-

---

1) Anhang Nr. 28.

gen verbesserung des commercii ohnmöglich etwas gewisses wird resolviren und schließen können», so sei das Werk noch aufzuschieben und abzuwarten, «was es in einem und andern für ein faciem rerum werde gewinnen».

Das war die allgemein übliche Art, einen unbequemen Plan zu beseitigen. Der Rat kam aber später noch einmal auf die Sache zurück. Am 13. März 1683 ließ er den comm. Zünften nochmals die Not des Handels und das Bedürfnis nach einem Commerz-Collegium darlegen. Von den Schonenfahrer-Aeltesten stimmten einige für die Errichtung des Collegiums, in der Hoffnung, daß dadurch «zum kaufmanns besten» die Waren in höheren Preis kämen; andere aber waren dagegen, weil jenes Collegium gegen den «woll hergebrachten modum» verstieße. Beide Motive sind bezeichnend für die im Schonenfahrer-Colleg — und auch wohl in anderen Zünften — damals herrschende Denkungsart.

---

11. Admiralität, Seegericht; Wasserschout.

Nicht viel günstiger als die Frage des Commerz-Collegs verliefen die auf die Errichtung einer Admiralität zielenden Bestrebungen.

Unter den die Schiffahrt betreffenden Angelegenheiten ist es die eines Seegerichts oder einer Admiralität, die zwar oft behandelt worden ist, schließlich aber nur wenig Ergebnisse gezeitigt hat.[1] Das Projekt erscheint zuerst im Jahre 1639. Am 17. Juli wandten sich die commercirenden Collegien an den Rat, schilderten ihm den Verfall der «gemeinnüßliche commercia» und die Notwendigkeit, «die schiffnahrung und die commercien» bei der Stadt zu erhalten; zu diesem Zweck sei vorzüglich notwendig, daß in den Saßungen und Streitigkeiten über den Bau, die Verproviantierung, Ausreedung, Ladung der Schiffe, die Schiffslöhne, Sommer- und Winterfahrten, die Mischung und Zeichnung der Waren und Tonnen, wie auch über die Zeugnisse, Schiffsrollen, Verzollung alles fleißiger in acht genommen und beobachtet werde, «und möchte mannich ehrlich man bessere lust zu den commercien haben, der ißo, gezencke zu vermeiden, seine handlung gar einstellet». Deshalb schlugen sie die Errichtung einer Admiralität vor, d. h. die Einseßung von Männern, die acht darauf gäben, daß den Seerechten, Statuten und hansischen Rezessen besser nachgelebet werde, und die die Irrungen ohne langwierige Prozesse verglichen. Es brauche dem

---

1) vgl. **Wehrmann**, Das Lübecker Seegericht 1655 (Lüb. Blätter 1900 S. 619 ff.). Ich beschränke mich in meiner obigen Darstellung in der Hauptsache auf den von W. nicht benutzten, in den Schonenf.-Akten enthaltenen Stoff.

gemeinen Gut nichts zu kosten, dem Rat keine Mühe zu bereiten und werde vielen guten Leuten nüßlich sein. Man schrieb auch nach Hamburg und erkundigte sich nach den Einrichtungen der dort im Jahre 1623 errichteten Admiralität.

Im Schonenfahrer-Colleg, das sich mit dieser Frage oft beschäftigt hat, wurde am 5. Dezember beschlossen, es solle der Aeltermann mit vier Brüdern über diese Angelegenheit weiter mit den Aeltesten der Kaufleute-Compagnie und Bergenfahrer beraten, vorzüglich über die Beschaffung der nötigen Geldmittel. Noch im Februar 1642 sprachen sich die Schonenfahrer-Brüder einstimmig für eine Admiralität aus, es «wehre ein köstliches werck». Im Oktober 1643 wurde aus den Zünften und Schiffsreedern eine Kommission gebildet; sie bestand aus drei Schonenfahrern, zwei Nowgorodfahrern, je einem Mitgliede der Kaufleute-Compagnie, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, je zwei von den span. Collekten und der Dröge und drei Schiffsreedern. Am 25. Oktober 1644 stellte diese im Schonenfahrer-Schütting versammelte Kommission ein Programm auf; darnach sollte die Admiralität bestehen:

1. aus je einem Bürgermeister und Syndikus, 2 Ratsherren, 1 Sekretär, 6 Bürgern, «so der see usans kundig», und 2 Schiffern; als Bediente sollten 1 Schreiber und 1 Bote angenommen werden;

2. Der Siß müsse auf dem Rathause sein oder wo es dem Rat am bequemsten sei.

3. Ueber die Kosten und Honorierung müsse mit den Deputierten des Rats verhandelt werden.

4. Der Hauptzweck der Admiralität sei, die streitigen Seesachen zu entscheiden, die Gehorsamen zu schüßen, die Ungehorsamen und Verbrecher zu bestrafen; höhere und peinliche Sachen seien dem Rat zuzuweisen.

5. Nicht durch Prokuratoren hätten die Parteien vor der Admiralität ihre Sache vorzutragen, sondern sie selbst zu vertreten; wenn aber einer «aus blodichkeit» seine Sache vorzubringen sich nicht getraue, solle ihm aus der Admiralität Jemand beigeordnet werden.

6. Für den Fall, daß die Parteien sich nicht einigten oder mit dem Urteil nicht zufrieden seien, müsse der Rat eine ansehnliche Summe festseßen, von der an man an den Rat Berufung einlegen dürfe; damit solle das stetige Ueberlaufen und die unnötige Belästigung der Admiralität verhütet werden.

Weiter hörte man aber Jahre lang nichts davon; am 2. Januar 1651 beschlossen die commercirenden Collegien, wieder an die Sache zu erinnern. Aber erst im Jahre1655 kam es zu einem Ergebnis. Im Schonenfahrer-Colleg beschlossen am 5. April die Brüder, die Sache von neuem anzuregen; nur dürfe von dem, was von den Admiralitätsherren beschlossen und geurteilt sei, nicht an den Rat appelliert werden. Ende Juni ward endlich die Antwort des Rats auf die Vorschläge der Collegien mitgeteilt: er könne zwar infolge seines Eides andere Gerichte als das Ober- und Niedergericht nicht anerkennen; weil aber die Kaufleute so sehr auf der Admiralität beständen, wolle er sich fügen; doch dürfe das Gericht nicht diesen Namen tragen, sondern den eines «Judicium nauticum»; es müsse

bestehen aus einem Syndicus, dem jüngsten Gerichtsherrn, den jüngsten Herren der Wette, des Stalles und der Accise, schließlich einem Sekretär. Wenn sich also jemand in Schiffahrtssachen beschwert fühle, möge er sich an den Rat wenden, der dann jenes Gericht berufen werde. Darauf legte der Rat eine Seegerichtsordnung vor, die am 15. September den commercirenden Collegien bekannt gemacht wurde.

Das nun konstituierte Gericht hat nur kurze Zeit bestanden. Bald ergaben sich Schwierigkeiten, vorzüglich wegen der Kosten. Schon im März 1658 trugen die Schonenfahrer-Aeltesten den Brüdern vor, die Kosten betrügen etwa 200 Taler jährlich; die Uebernahme dieser Kosten, zu der sich zuerst die Spanischen Collekten bereit erklärt hatten, stieß später auf Widerstand. Im Juni 1659 schlugen die Schonenfahrer-Aelterleute vor, daß zur Unterhaltung des Seegerichts ein Kasten auf der Zulage aufgestellt werde; jeder klagende Teil solle von der Summe, die er einzuklagen gedenke, einhalb Prozent, und wenn die Klage über 200 Taler gehe, einviertel Prozent zahlen und in den Kasten legen. Damit waren die Brüder einverstanden. Doch klagten sie über die unbilligen Forderungen für die Seegerichtsdekrete, nämlich ein viertel Taler für jedes Dekret. Auch über ungleiche Behandlung am Gericht wurde Beschwerde geführt. So ging im Jahre 1664 das Gericht wieder ein.[1]

In der nächsten Zeit hat man dann mehrfach die Wiedereinsetzung des Gerichts angeregt. Mit seinem Vorschlag, ein Commerz-Colleg zu errichten, verband der Rat im Jahre 1672 auch den, das Seegericht von neuem ins Leben zu rufen; und im Jahre 1681 brachten Kaufleute-Compagnie, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, Gewandschneider und Kramer denselben Wunsch zum Ausdruck.[2]

Von 1712 an erneute sich die Bewegung zur Wiederaufrichtung des Seegerichts. Am 27. April 1712 sprach auf Anregung der Bürger der Rat seine Bereitwilligkeit aus, das Seegericht wiederherzustellen. Doch äußerten die Schonenfahrer den Wunsch, daß das Gericht nicht nur, wie der Rat wolle, aus Ratsherren und zwei Mitgliedern der commercirenden Collegien bestehen möge, sondern daß alle commercirenden Collegien darin vertreten sein müßten. In einer Eingabe der Kaufleute-Compagnie, Schonen-, Bergen- und Rigafahrer vom 28. Dezember 1714 wurde die Sache nochmals beantragt; in dem Gericht müsse der Rat das Präsidium führen und «verständige Kaufleute und alte erfahrene Schiffer als Assessores» dabei sein. Der Rat war grundsäßlich einverstanden, widersprach aber der Zusammenseßung, die «receßwidrig» sei; in Hamburg seien 2 Bürger dabei; «allein unser status were ganz anders beschaffen», da über die Hälfte der Ratsherren aus den commercirenden Collegien stammten; man müsse dem vorsißenden Syndicus Ratsherren,

---

1) Die Angabe von Funk in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 26 (1905) S. 86, wonach das Gericht bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts bestanden hat, ist irrig; vgl. Zeitschrift d. Verein für lüb. Gesch. VIII. 24 f.

2) Siewert S. 380.

die aus jenen Collegien kämen, beifügen. An diesem Punkte scheiterte die Erledigung.

Erst durch ein Dekret vom 6. Februar 1756 regte der Rat die Sache von neuem an; da seit einiger Zeit, so legte er dar, die summarischen Fracht-, Assekuranz-, Seehandlungs- und Schifffahrtssachen zu nicht geringem Nachteil des Handels und Kredits der Stadt vielfach zu langwierigen Prozessen geführt hätten, halte er die Wiederherstellung des Seegerichts für wünschenswert. Die commercirenden Collegien waren im allgemeinen dafür, doch hatten die Schiffer Bedenken, da sie eine Beeinträchtigung der Schiffergesellschaft besorgten. Entschiedener betrieben die Schonenfahrer die Sache, da in der Gerichtsstube die Frachtsachen so «grausam lange hingehalten» würden. Der Konsulent Dr. Sievers verfaßte ein ausführliches «Bedenken»; er empfahl als erstes Erfordernis die gründliche Neubearbeitung des alten hanseatischen Seerechts von 1614; ferner müsse das Verfahren vor dem Gericht ganz summarisch sein und möglichst ähnlich dem in Wechselsachen gestaltet werden; Advokaten und schriftliches Verfahren seien auszuschließen. Wenn ferner auch nach dem Rezeß von 1669 die Teilnahme von Nichtratspersonen unzulässig sei, so müsse man doch sehen, den Rat zu einer Ausnahme zu bestimmen, wozu das Beispiel Hamburgs und anderer blühender Handelsstädte das Beispiel gebe; bei dem Rezeß sei an das Seegericht garnicht gedacht worden; sodann hätten die aus der Kaufmannschaft in den Rat Uebergetretenen nicht immer die größte Kenntnis von der Handlung und dem Seewesen; man müsse auch auf das Vermögen und andere «Geschicklichkeiten» sehen usw. Wolle der Rat sich aber darauf nicht einlassen, so genüge es schon, wenn nur der Präses des Gerichts ein geschickter Gelehrter aus dem Schoße des Rats sei und ihm einige kaufmännische Ratsherren beigegeben würden; «unter gar zu vielen literatis möchte sich endlich das liebe corpus juris wieder einschleichen»; das müsse jedenfalls verhütet werden, denn das alte Rhodische Gesetz passe nicht mehr auf die Gegenwart. Auch müßten die Mitglieder des Gerichts ihm eine Reihe von Jahren angehören, da es auf Erfahrung und Fertigkeit hauptsächlich ankomme. Käme nun so diese Sache nicht zu Stande, so sei dahin zu streben, daß die Fracht- und überhaupt alle Handelssachen nach Anleitung des gemeinen und statutarischen Rechts summarisch abgehandelt würden, wobei besonders für die Frachtsachen das Verfahren in Wechselsachen das Beispiel bieten müsse. Doch glaube er nicht, daß auf diesem Wege Gedeihliches und Dauerhaftes zu erreichen sein werde.

Das Votum der Schonenfahrer vom 18. Februar 1758 griff den letzten Vorschlag auf und ersuchte den Rat, den Entwurf einer Verordnung vorzulegen, wonach im Niedergericht alle Frachten, Assekuranz, Seehandlung und Schiffahrt betreffenden Sachen summarisch abgehandelt, namentlich aber Frachtforderungen nach den Connossementen und Charteparten allenfalls unter Bürgschaft dem Schiffer ohne weiteres zuerkannt werden müßten. Zu solcher tiefgreifenden Maßregel konnte sich der Rat nicht entschließen; und die Sache geriet abermals ins Stocken.

Am 4. März 1769 nahmen die Schonenfahrer-Aeltesten die Frage wieder auf, ohne sich einer Täuschung über die Aussichten hinzugeben; auch die commercirenden Collegien meinten, der Rat werde schwerlich bürgerliche Beisitzer zulassen.[1] Am 13. Dezember 1785 mahnten alle bürgerlichen Collegien wieder; vom Rat wurde eine Kommission eingesetzt; wieder machten die Kosten Bedenken, und die Sache schlief ein, nachdem man noch bis 1789 verhandelt hatte. Noch im Herbst 1803 beriet man im Schonenfahrer-Colleg über diesen Gegenstand, ließ ihn aber fallen, da von der Sache «wenig ersprießliches zu hoffen» sei.

Dagegen wurde eine andere, mehr praktische Frage, die mit dem seerechtlichen Verfahren in enger Verbindung stand, um jene Zeit glücklich gelöst. Die häufigen Streitigkeiten mit dem Schiffsvolk erweckten den Wunsch, einen Wasserschout nach hamburgischem Muster anzustellen.[2] Im September 1777 berieten die Schonenfahrer hierüber mit der Schiffergesellschaft; diese hielt mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der damaligen Schiffahrt einen Wasserschout für unnötig, lehnte auch den Vorschlag, Musterrollen einzuführen, ab, da die lübischen Schiffsleute sich zu schriftlichen Verpflichtungen durchaus nicht verstehen wollten. Doch ließen sich die Kaufleute durch diese Einwendungen nicht irre machen, obwohl die Schiffergesellschaft im März 1781 den Wasserschout geradezu ablehnte. Große Schwierigkeiten machte namentlich die Frage der Besoldung; man wollte das Gehalt von 1400 Mark durch eine Auflage auf die den Sund passierenden Schiffe aufbringen. Endlich wurde am 26. April 1781 von den commercirenden Collegien der Antrag an den Rat gestellt und die Notwendigkeit eines Wasserschouts und einer Musterrolle erwiesen. In den anschließenden Commissionsverhandlungen wurden die hamburgischen Verhältnisse stark berücksichtigt. Im Juli 1782 wurde dann der Wasserschout vom Rat gewählt, nachdem die Schiffergesellschaft vier Kandidaten vorgeschlagen und die Schonenfahrer aus diesen wiederum zwei dem Rat präsentiert hatten. Die Gewandschneider und Kramer hatten sich vorher beschwert, daß man sie nicht bei der Einrichtung der Musterrolle, des Schouts usw. befragt hatte; auch erhoben sie Anspruch auf die Mitbeteiligung an der Wahl des Schouts, da auch von ihnen viele Reederei betrieben. Der Rat suchte sie zu beruhigen, doch protestierten sie noch mehrfach.

---

1) Auch Wildtfanck in seinen „Vorschläge vorzüglich zur Verbesserung der Handlungs-Angestellten in Lübeck“ (1777) behandelt S. 29 ff. die Notwendigkeit eines See- und Handelsgerichts.

2) Ueber den hamb. Wasserschout vgl. Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg I. 283 ff.

12. Assekuranz-Ordnung, Dispacheur, Schiffsclarierer.

Im Assekuranz-Recht schloß sich Lübeck in älterer Zeit dem Amsterdamer, später dem hamburgischen Recht an. Im Jahre 1745 beschlossen die Schonenfahrer die ins deutsche übertragene Amsterdamer Assekuranz- und Havarie-Ordnung von 1744 drucken zu lassen und hier einzuführen, auch den Maklern zu befehlen, sich nach ihr zu richten und in den Policen zu vermerken, daß alle Schäden nach dieser Ordnung zu regulieren seien. Man schlug damals dem Rat vor, aus der Amsterdamer und Hamburger Assekuranzordnung eine neue für Lübeck auszuarbeiten, indem aus jeder das Beste genommen werde. Dazu ist es nicht gekommen; auch war Lübeck damals wohl schwerlich ein Platz für eine eigene Assekuranzordnung. Trotzdem verlor man den Gegenstand nicht aus den Augen. Die Rigafahrer arbeiteten einen Entwurf aus, der im Jahre 1774 den Schonenfahrern vorlag und von ihrem Aeltesten Rettich dahin begutachtet wurde, daß sie «aus der Hamburger Assekuranzordnung ausgeschrieben» sei. Nun ernannte jedes der commercirenden Collegien je einen Deputirten, der über diese Sache berichten sollte; von den Schonenfahrern war es Kollmann; er verfaßte eine Denkschrift. Im Sommer 1779 lag ein Entwurf einer Ordnung vor; man ordnete aber zunächst die Frage des Dispacheurs, über die eine Einigung immer noch eher erreichbar schien als über die Assekuranzordnung; die Nowgorodfahrer z. B. machten erhebliche Einwendungen gegen diese Ordnung, die für die Assekuradeure viel Nachteiliges enthielt. Man hat dann unablässig darüber verhandelt. Die Schonenfahrer mahnten wiederholt und beteiligten sich auch fleißig an der Arbeit; aber selbst die Tatsache, daß sich mehrere Assekuranzkompagnien in Lübeck bildeten, half nicht die Schwierigkeiten zu überwinden.

Viel Schwierigkeiten hat in Lübeck die Anstellung eines Dispacheurs bereitet. Die erste Erwähnung findet sich am 21. April 1769 im Schonenfahrer-Protokoll. Damals war an die Aeltesten die Anfrage geschehen, ob es nicht dem Handel zuträglich, wenn man hier einen ordentlichen Dispacheur bestellte. Bisher hatte ein gewisser Michael Schütt dies Geschäft als Privatsache betrieben; man erwartete, daß er die nötige Anweisung werde geben können. Dann hielt man es aber für notwendig, erst einmal eine Assekuranz-Ordnung zu schaffen und ließ den Gegenstand fallen. Auch nachdem im Frühjahr 1774 die commercirenden Collegien wieder die Anstellung eines beeidigten Dispacheurs angeregt hatten, waren die Schonenfahrer für vorläufigen Aufschub, bis die Assekuranzordnung und ein Seegericht geschaffen seien. Als im September 1777 sogar der alte Schütt bat, ihn zum ordentlichen Dispacheur mit Gehalt anzunehmen, lehnte man dies ab. Näher trat man der Sache erst, als im Sommer 1779 der Entwurf der Assekuranzordnung vorlag; nun beriet man über das dem Dispacheur zu gewährende Gehalt; die Schonenfahrer wollten 100 Mark jährlich geben, ebenso ver-

hältnismäßig die Kaufleute-Compagnie und die Rigafahrer, während die Nowgorod-, Bergen- und Stockholmfahrer jeden Beitrag von sich wiesen.

Im Februar 1783 richteten dann 35 Kaufmannshäuser an die comm. Zünfte einen Antrag, in dem sie mit Hinweis auf das seit einigen Jahren hier merklich vermehrte Assekuranz-Geschäft die Notwendigkeit der Regulierung von Schäden und Havarien durch sachverständige und unparteiische Männer darlegten; früher sei das durch den jetzt verstorbenen Schütt und seitdem durch Gottlieb Knust zur völligen Zufriedenheit der Beteiligten geschehen; in Amsterdam und Bremen «und selbst in Hamburg» habe man des letzteren Havarie-Auseinandersetzungen als richtig anerkannt und unweigerlich bezahlt. Da aber manche Interessenten Wert darauf legten, daß diese Aufmachungen unter einer gewissen Autorität geschähen, so werde man doch sich oft des in Hamburg autorisierten Dispacheurs bedienen müssen, was lästig sei, da wegen der vielen dort vorkommenden Havarien man oft Monate, ja ein Jahr und länger warten müsse. Das sei für die hiesige Kaufmannschaft sehr nachteilig, und die Kaufleute beantragten deshalb ,daß Knust baldigst als hiesiger Dispacheur amtlich autorisiert werde; das sei auch im Interesse des hiesigen Assekuranzgeschäftes, das unter den jetzigen Verzögerungen der Dispachirung leide und bei hergestelltem Frieden noch mehr leiden werde.

Die commercirenden Collegien übergaben dem Rat diese Eingabe und empfahlen die Anstellung Knusts, die nun bald darauf erfolgte. Nach seinem, August 1787 erfolgten Tode forderten die commercirenden Collegien eine Beteiligung an der Neuwahl; der Rat lehnte das ab, da es im Rezeß nicht vorgeschrieben, und ernannte von sich aus einen Dispacheur, nämlich Lang. Es folgten mehrere Proteste der commercirenden Collegien, die jenes Amt als ein lediglich dem Handel dienendes ansahen, während der Rat es nach dem Muster der Stadtdienste behandeln wollte. Schließlich gingen die Collegien an den Reichshofrat; sie forderten nicht das Recht der Wahl, sondern nur das Vorschlagsrecht.

Inzwischen hatte man in Lübeck keinen Dispacheur, da Lang von den Kaufleuten nicht anerkannt wurde; überdies starb er schon 1790. Da dieser Zustand von jenen aber sehr lästig empfunden wurde, einigte man sich endlich im Sommer 1793 mit dem Rat unter Aufgebung des Prozesses. Nun schlugen die commercirenden Collegien drei Kandidaten vor, aus denen der Rat einen wählte. Die Auswahl war nicht leicht, da es schwierig war, «schuldenfreie» Bewerber zu finden. Auch die Frage der Besoldung schuf Verlegenheit. Endlich vereinbarte man, daß das auf 200 Thaler zu bemessende Gehalt von der Sklavenkasse getragen werden sollte. Im Jahre 1814 konnte man drei taugliche Bewerber nicht auftreiben; es meldete sich überhaupt niemand; worauf die commercirenden Collegien die einzige taugliche Person, Klügmann, dem Rat präsentierten; er erhielt dann das Amt. —

Kurz zu erwähnen ist noch der Schiffsclarierer Dies Geschäft wurde früher ganz frei betrieben. Der Travenvogt Frost betrieb es ganz gewerbsmäßig, gab sich als bestellter Schiffs-Cla-

rierer aus und verstand es, die an die Kaufleute adressierten Schiffe an sich zu locken; zu diesem Zwecke sandte er seine Knechte nach Travemünde. Auf eine Beschwerde der Nowgorodfahrer wurde ihm von den Schonenfahrern im Jahre 1783 verboten, sich auf gedruckten Zetteln jene Amtsbezeichnung beizulegen; weiter wollte man nicht gehen, da das Geschäft als ein freies galt. Erst 1815 erließ der Rat ein Dekret (2. Dezember), nach dem das Schiffsklariererwesen geordnet werden sollte. Die Schonenfahrer traten diesen Vorschlägen bei, verlangten aber, daß den Schiffsclarierern das Remittieren der Frachtgelder und die Aufmachung von Dispachen zu untersagen sei. Am 6. Januar 1816 erließ der Rat ein Regulativ.

13. Dröge, Teerhof.

Die Dröge war ursprünglich ein Magazin für Schiffahrtsmaterialien, namentlich Teer, Tauwerk usw. Im Jahre 1594 wurde auf der Reifferbahn eine neue Dröge «zu gemeiner wolfart des Kaufmanns und beforderung der schiffart» angelegt und zwar auf Veranlassung der Frachtherren des auf Spanien handelnden Kaufmanns. Zur Begleichung der dafür aufgewandten Kosten mußte jedes hier zu Hause gehörende Schiff pro Last 1½ ß 8 Jahre hindurch geben. An der Spitze der Verwaltung der Dröge standen vier Vorsteher, die alljährlich den genannten Frachtherren Rechnung abzulegen hatten und zwar in Gegenwart der Spanien-, Schonen-, Bergen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer.[1]

Hiernach ist die Verbindung der Dröge mit den span. Collekten geschichtlich erwiesen, ebenso das alte Recht der genannten Zünfte auf die Verwaltung des Instituts. Die Dröge bildete einen Teil des Verwaltungsbereichs der sog. «span. Collekten».[2] Wie an diese, so knüpften sich auch an die Dröge allerlei Ansprüche, Rechte, hinter denen die tatsächliche Bedeutung derselben allmählich zurücktrat. Die Schonenfahrer haben auch für diese Einrichtung ein Interesse gezeigt, das sich vorzüglich in Bezug auf den rechtlichen Inhalt ihres Verhältnisses zu ihr äußerte.

Die Rechnungsablegung vor den Aeltesten der genannten Collegien, von denen die Spanienfahrer freilich später ausschieden, um den Direktoren der span. Collekten Platz zu machen, ist eine dauernde Einrichtung geblieben; es ist, wie es im Protokoll vom 5. Februar 1635 heißt, der Schonenfahrer-Aelteste «alten gebrauch nach auf die rechnung der alten und neuen Dröge gewesen wegen des schuttinge beigewonet, dar sunst auch von allen contoren die alterleute sein».

---

1) vgl. Neue lüb. Blätter 1836 S. 105 ff. Ueber die Lage der Dröge vgl. Hoffmann in Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. XI. 263.

2) vgl. oben S. 86. 89.

Eine der ersten Nachrichten über die neue Dröge findet sich im Protokoll vom 20. Februar 1617. Bei der Rechnungsablegung hatte sich herausgestellt, daß die Dröge fast 2200 Mark schulde; man beschloß deshalb, den Teerlohn von 3 Mark 4 ß auf 3 Mark 12 ß zu erhöhen. Dieses Recht stand den Verwaltern der Dröge zu.

In den Zeiten der großen Unsicherheit der Westfahrt mußte die Dröge mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln helfen, jene Fahrt zu sichern. So wurde im Jahre 1627, als die Zünfte beschlossen, den Sekretär Brunjohann nach England zu senden zur Befreiung der dort festgehaltenen Schiffe, die Dröge zunächst mit den Kosten für dieses Unternehmen belastet;[1] und bei den Verhandlungen über die Einrichtung eines Convoi zum Schuß der lübischen Schiffe in der Ostsee im Jahre 1630 wurden auch die Deputirten der Dröge hinzugezogen, sicherlich um sich deren Geldunterstüßung zu sichern. Die Dröge hatte längere Zeit neben ihrer Eigenschaft als einer Anstalt zur Aufbewahrung von Schiffsmaterial und zum Trocknen des geteerten Tauwerks auch den Charakter eines Geldleihinstituts, das als solches den Zwecken der Sicherung der Schiffahrt diente. Deshalb wurden auch mehrfach Kapitalien bei ihr belegt. So vermachte Herman Rosenow dem Schonenfahrer-Schütting 1000 Thaler mit der Auflage, dies Kapital bei der Kaufmannsdröge zu belegen; von den Zinsen sollten notleidende Freunde, Verwandte und, wenn solche nicht vorhanden, Schonenfahrer unterstüßt werden. Nachdem ein gegen diese leßtwillige Verfügung von den Verwandten angestrengter Prozeß für sie ungünstig verlaufen war und der Rat am 18. November 1648 das Testament bestätigt hatte, wurde das Kapital zu 6 Prozent Zinsen bei der Dröge angelegt.

Auch hatte die Dröge nicht nur mit Teer zu tun, sondern namentlich mit Hanf;[2] es ergibt sich das aus dem Mietekontrakt, der am 22. Juli 1664 zwischen den Verwaltern der Dröge und Hinrich Pölman abgeschlossen wurde und zwar unter Hinzuziehung der Aelterleute der Schonen- und Bergenfahrer. Pölman wurde ein dem «Kaufmann» zugehöriger, bei und hinter der Kaufleute neuem Schüßenwall belegener Plaß auf 10 Jahre von Ostern 1665 an vermietet für 100 Thaler das 1. Jahr, für die folgenden 9 Jahre für je 200 Thaler; ihm war vom Erb. Kaufmann die «henff fut», d. h. die Lagerung und Beförderung des Hanfs, übertragen.

Alljährlich veranstaltete die Dröge ein «Gastgebot» oder Gastmahl, bei dem ein Schonenfahrer-Aeltermann den Vorsiß führte. Einer der Vorwürfe, den man im Jahre 1695 dem Direktor der span. Collekten, Wohld, machte, bestand darin, daß er zu

---

1) Siewert S. 296.

2) Im August 1603 sprachen die Schonenf. den Wunsch nach der Anstellung von 2 Wrakern für Hanf und Kabelgarn aus, die gleichzeitig mit die Aufsicht auf der Reeperbahn führen möchten; einige wünschten, daß der Käufer und der Verkäufer je die Hälfte der Entlohnung des Wrakers trage; die Riga- und Novgorodfahrer wollten die Kosten dem Käufer allein aufbürden. Daß in Lübeck eine Hanfwrake bestand, geht auch aus dem von Siewert S. 318 mitgeteilten Schreiben Rigas hervor.

dem Gastgebot alle Zünfte geladen hatte, was dem Herkommen widersprach.

Bei der Trennung der alten und neuen span. Collekten wurde naturgemäß auch die Dröge in Mitleidenschaft gezogen. Die Kaufleute-Compagnie forderte auch für diese Anstalt, daß von ihrer Verwaltung kein comm. Colleg ausgeschlossen werden dürfe, da sie alle dazu beitrügen. Tatsächlich waren bei der Begründung der neuen Dröge weder die Kaufleute-Compagnie noch die ja überhaupt nicht als «commercirende» geltenden Kramer und Gewandschneider nicht beteiligt gewesen. Mit Rücksicht auf die enge Verbindung der Dröge und der span. Collekten — ihre Direktion wird oft bezeichnet als «die zu dem collegio der Hispanischen Collekten und Dröge woll verordnete Herren» — und den Ursprung beider aus den Interessen der Westfahrt, hatte die Kaufleute-Compagnie ja nicht ganz unrecht, wenn sie die Verwaltung dieser Einrichtungen durch Zünfte, die von Altersher jedenfalls mit der Westfahrt nichts zu tun hatten, als unberechtigt ansahen.

Die im Jahre 1711 aus den erwähnten inneren Zwistigkeiten der Schonenfahrer auch auf die Drögeverwaltung überspringenden Differenzen über die Wahl neuer Deputirter der Dröge wurden im Jahe 1713 durch Vergleich erledigt. Seitdem wählte das Collegium der Dröge seine Deputirten selbst, ebenso seine Angestellten. Nur wer wirklich Aeltester am Kaufmanns-Schüßenhof war, sollte zum Deputirten an der Dröge gewählt werden. Das weitere betraf die örtliche Abgrenzung zwischen dem Drögelande und dem Schüßenhof, sowie die Vermietung eines Plaßes der Dröge an den Schüßenhof.

Von altersher wurde seitens der Dröge dem Schonenfahrer-Schütting jährlich ein Betrag zu den allgemeinen Kosten des von den Schonenfahrern geführten kaufmännischen Direktoriums ausgezahlt. Lange Zeit waren dies jährlich 900 Mark gewesen; im Jahre 1787 waren es plößlich nur noch 450 Mark, und dann verschwindet diese Einnahme ganz. Nun erklärten sich im Jahre 1791 die Nowgorodfahrer bereit, als Entschädigung für jenen Ausfall ihrerseits jährlich 200 Mark und zwar für 20 Jahre zu zahlen, was von den Schonenfahrern angenommen wurde.

Nach der französischen Zeit schlug im Jahre 1818 der Consulent Lembke vor, die Dröge unter gemeinsame Verwaltung von Senat und Bürgerschaft zu stellen. Die Schonenfahrer sprachen sich dagegen aus, da die Dröge eine Privatanstalt der Kaufmannschaft sei. Sie ist dann auch bei dieser verblieben. —

Ein Institut, das mit der Dröge nach ihrer ursprünglichen Bestimmung eine gewisse Verwandtschaft hatte, war der Teerhof; bei der Bedeutung, die dem Teer im lübischen Handel zukam, war auch der Teerhof eine entsprechend wichtige Anstalt.

Zuerst war es die Verlegung des Teerhofes, die im Jahre 1629 Veranlassung zu Aeußerungen gab. Für die Lagerung und Bearbeitung von Teer war früher bis 1594 die alte Dröge benußt worden. Nun wollte der Rat zwischen der alten Dröge und dem Baum den Teerhof erbauen; das war der Schiffergesellschaft und den an der Trave wohnenden Höpfnern zu nahe bei der Stadt, namentlich

zu nahe bei ihren dort liegenden Schiffen. Die Schonenfahrer waren entgegengesetzter Ansicht und warfen jenen vor, sie bemühten sich, «den Ehrs. Kaufmann mit seinem theer ins weite feld zu weisen». Wenn man die Feuersgefahr herbeiziehe, so dürften keine Brau-, Malz-, Pech- und Schmiedehäuser in der Stadt geduldet werden, da von ihnen mehr Gefahr drohe als vom Teerhof, «wie dan auch das theer an ihm selber so gefehrlich nicht ist, als dasselbe wol geachtet würde»; andere Artikel, die in großen Mengen in der Stadt lägen, wie Pulver, Flachs, Hanf, Oel, Schwefel usw. seien weit gefährlicher. Auch seien die Kaufleute an den Schiffen viel mehr interessiert als die Schiffer. Sie warnten auch vor einer Verzögerung der Verlegung, da die Teerhandlung leicht von der Stadt abkommen könne; lege man ihn zu weit hinaus, werde auch die Aufsicht gegen Veruntreuungen erschwert; und in Kriegszeiten müsse er sogleich in fremde Hände fallen. Noch im September 1630 drängten die Schonenfahrer auf die Anlage des Teerhofes, dessen Mangel sehr empfunden werde. Das Gebäude wurde dann mit nicht geringen Kosten hergestellt; von jeder Last waren vorher nur 2 ß Gebühr entrichtet worden, jetzt beantragte im Mai 1632 der Rat 8 ß; auch sollte der Teer ausschließlich im Teerhof gelagert werden; im März 1633 einigten sich die Schonenfahrer mit dem Rat auf 4 ß, doch scheinen 6 ß regelmäßig entrichtet worden zu sein.

Trotz der Bestimmungen der Teerordnung von 1650 wurde immer noch viel Teer in den Bürgerhäusern, Buden und Höfen gelagert; an mehr als einer Feuersbrunst trug dieser Mißstand die Mitschuld. Im Jahre 1652 verbot der Rat durch ein scharfes Mandat das Pechkochen in den Häusern und mahnte, allen Teer binnen drei Tagen auf den Teerhof zu schaffen. Noch eine Vorstellung der commercirenden Collegien vom Juli 1730 erinnert, mit Rücksicht auf die Feuersgefahr, an den alten Brauch, daß niemand mehr als eine halbe Last Teer und gar keine leere Teertonnen im Hause, Keller oder in Buden halten dürfe.

Eine weitere Verlegung des Teerhofes ist erst viel später erfolgt. Schon vom Jahre 1771 an verhandelte man darüber; die Schonenfahrer waren dafür und drängten mit den übrigen Collegien auf die Verlegung nach dem Ziegelhof von St. Petri.

Von Einzelheiten des Teerbetriebes möge noch folgendes bemerkt werden. Es bestand die Vorschrift, daß Teer, der hier durchgeführt wurde, in andere Gebinde («fustage») umgestürzt werden mußte. Auf dieser Vorschrift bestand man scharf; sie war eines der Mittel, die unerlaubte Durchfuhr zu hindern. Als im Jahre 1717 der Kaufmann L i p s t o r p für eine Partie Teer, die von Rußland nach Hamburg bestimmt war, angeblich dem Zaren gehörte und von ihm an Zahlungsstatt geliefert werden sollte, die Befreiung von der Umstürzung nachsuchte, erhoben die Schonenfahrer entschiedenen Einspruch; sie bezweifelten jenen Anteil des Zaren; «wir sehen ja fast täglich, wie wegen des schädlichen eigennutzes keine privilegia mehr observiret werden»; sie sprachen die Erwartung aus, der Rat werde, «obrigkeitlich mehr auf das interesse der ganzen Kaufmannschaft als auf eine familie, die gern in dieser handlung ein monopolium vors erste indirecte suchet, sehen»; L i p -

storp habe nur ein Privatinteresse daran usw. Doch verfügte der Rat, um des Zaren Gunst nicht zu verscherzen, die Befreiung von der Umstürzung. Später machte dies Verfahren, da man für jede Sorte Teer immer besonderer Tonnen bedurfte und diese oft mühsam beschaffen mußte, viel Schwierigkeit; und auf Antrag der commercirenden Collegien wurde im Jahre 1775 der finnische Teer, der nach anderen Orten verladen wurde, von der Umstürzung in die eigenen Gebinde befreit. Ein Hauptgrund für die vorgeschriebene Umstürzung war natürlich der an die Teerknechte zu entrichtende Stürzlohn.

Weiter waren es die Teerhofsbeamten, die Stoff zur ausgiebigen Betätigung boten. Der Teerhofsschreiber war der wichtigste; es war eine verlehnte Stelle. Als im Jahre 1669 der Teerhofsschreiber Martens gestorben war, empfahl der Rat den Kasse-Herren, des Martens Tochter, die mit einem Schneidergesellen verlobt war, zu berücksichtigen und letzterem das Amt zu übertragen. Das erregte bei den Schonenfahrern, die von altersher auf die Wahl der Teerhofsbeamten einen Anspruch behaupteten, großes Mißfallen; erstens sei ein solches Amt nicht erblich, sodann aber liege dem Kaufmann daran, daß es, wie bisher, einem Kaufmann übertragen werde, da der Belehnte den Teerhandel etwas kennen müsse; auch verstoße jenes Verfahren gegen den Rezeß, nach dem solche Aemter an verunglückte Bürger zu verleihen seien. Der Rat erklärte, diese Wahl sei schon vor dem Rezeß aus Mitleid mit den armen Waisen eingeleitet und jetzt nicht mehr zu ändern.

Der Teerhofsschreiber durfte keinen Handel mit Teer treiben; im Jahre 1690 wurde ihm das auf Verlangen der Schonenfahrer ausdrücklich verboten, gleichzeitig ihm auch untersagt, die ledigen Teertonnen zu verkaufen. Andere Klagen über ihn betrafen, daß er die Schiffe nicht nach der Reihe ihrer Ankunft löschen ließ, sondern einzelne bevorzugte, oder daß er dünnen Teer entfernte und dafür dicken hinlegte. Im Jahre 1785 warfen die Schonenfahrer ihm vor, daß er unter dem Namen seiner Frau Teerhandel treibe, daß er sich für die Lieferscheine 4—10 ß bezahlen lasse, während er nur ein freiwilliges Trinkgeld zu erwarten hatte. Die Schonenfahrer wollten ihm auch den Teerhandel in kleineren Partien nicht zugestehen, drangen damit aber nicht durch.

Sodann die Teerhofsknechte oder Teerwraker. Namentlich ihre Wahl war nicht immer einfach. Im Sommer 1693 fand auf dem Teerhof die Wahl eines neuen Teerknechts statt; die Schonenfahrer leiteten sie nach altem Brauch; es beteiligten sich an der Wahl alle möglichen Leute, und man wählte einen Mann, der nicht gelernter Teerknecht war, sodaß die übrigen Teerknechte sich weigerten, mit ihm zusammen zu arbeiten. Sowohl die Kämmerei wie der Rat sprachen sich jedoch für den Gewählten aus. Mehrere Kaufleute beschwerten sich aber, daß die Schonenfahrer die Wahl nicht so geleitet hatten, wie es dem Interesse des Teerhandels entspreche, und daß nicht, wie früher, die Kaufleute, die am meisten mit Teer handelten, die Wahl gemacht hätten. Wiederholt hatten übrigens die Schonenfahrer ihr Vorrecht, diese Wahl zu leiten, zu verteidigen; noch in den Jahren 1700 und 1713 gelang ihnen dies mit Erfolg; als

ein Teerhändler dagegen protestierte und drohte, er würde den Teer selbst bearbeiten lassen, antwortete man ihm, daß er das tun könne, bei der Auf- und Abladung müsse er sich doch der bestellten Teerknechte bedienen. Die Schonenfahrer gestanden nur denen, «die mit dem Theer handeln, ob sie gleich nicht über see und sand den Theer bringen lassen», eine Assistenz und Beteiligung an der Wahl zu; die Behauptung, daß solche ,die nicht Teer und Pech über See und Sand brächten, von der Wahl ausgeschlossen seien, sei unbegründet. Im Jahre 1776 fand die Wahl eines Teerknechts in der Weise statt, daß der Schonenfahrer-Aeltermann diejenigen, die eine halbe Last Teer und darüber auf dem Teerhof lagern hatten, berief und durch sie die Wahl vollziehen ließ, indem ihnen die Bewerber mitgeteilt und dann die Wahl von den Erschienenen mit in einen Hut gelegten Zetteln vorgenommen wurde. Vor der Wette wurde dann der Gewählte vereidigt.

---

14. Weinhandel, Weinkeller.

Der Weinhandel hat hier für uns insofern ein Interesse, als er zwischen den Privilegierten und dem Kaufmannsstande ein Streitobjekt war. Privilegiert im Weinausschank waren der Ratsweinkeller und einzelne Weinschenken, die für den Ausschank von Wein vom Rat eine besondere Konzession, die Kranzgerechtigkeit, erhalten hatten.[1] Der Weinhandel im Großen stand dem Kaufmann frei; die Inhaber der Weinschenken mußten sich des Großhandels enthalten, wie andererseits der Weingroßhändler keinen Wein auszapfte. Zu Streitigkeiten ist es, wie begreiflich, hierüber gekommen. Am 9. März 1627 verfügte der Rat, daß die mit dem Kranz Belehnten sich auf das Zapfen beschränken und sich des Großhandels enthalten müßten. Allmählich aber verwischte sich der Unterschied, und die Weinschenken suchten den Großhandel und das Zapfen im Kleinen mit einander zu verbinden, auch dehnten sie letzteres auf alle möglichen fremden Weine aus, während es früher beschränkt war auf deutsche Landweine. In einer Eingabe mehrerer Weinhändler vom März 1643 wurde der Rat dringend ersucht, an dem alten Unterschied zwischen der Großkaufmannschaft und dem Zapfen der Weine, dessen sich der Kaufmann enthalte, wenn die Zapfer von dem großen Handel absähen, festzuhalten.

In diesen Streitigkeiten nahmen die Schonenfahrer eine eigenartige Stellung ein; nach ihrer ganzen Richtung waren sie Vertreter des Großhandels; der Schütting besaß aber die Weinkranzgerech-

---

1) vgl. **Wehrmann**, Der lüb. Ratsweinkeller (Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. II) S. 84 f.

tigkeit[1]); demgemäß vertraten sie den Weingroßhandel, sowohl gegen die Weinkränze wie gegen das Monopol des Ratsweinkellers. Im Jahre 1648 klagten sie über die zu hohe Weinaccise, die von den Weinherren gefordert wurde, und daß letztere denen, die sich darüber beschwert, die Arbeitsleute entzogen hätten. Das Doppelverhältnis der Schonenfahrer zum Weinhandel kam aber scharf zum Ausdruck, als im Jahre 1669 zwischen den Inhabern der fünf Weinkränze oder privilegirten Weinhäuser einer — und dem Rat und den Weingroßhändlern andererseits ein Streit entstand, der bis ans Reichskammergericht ging. Der Rat hatte das Privileg der Weinkränze dahin ausgelegt, daß sie nicht ,wie andere Schenken, ihren Kranz alle 20 Jahre vom Ratsweinkeller zu erneuern brauchten, hatte ihnen aber den bis dahin per conniventiam geübten Großhandel verboten. Die Schonenfahrer waren nicht mit verklagt worden und stellten im Interesse des Großhandels dem Rat ihre Akten zur Verfügung, ermunterten ihn auch in der Führung des Prozesses.

Einige Jahre vorher, 1666, war der Ratsweinkeller zum ersten Mal verpachtet worden.[2]) So förderlich das für das Gedeihen des Kellers war, so hatte doch der Großhandel an der Neuerung mancheriei auszusetzen. Die Schonenfahrer legten in einer Vorstellung vom 21. März 1679 ihre Beschwerden dar; sie betrafen die Steigerung der Accise für jedes Oxhoft ohne Unterschied, ob es sich um Wein oder Weinessig handle, das ein Bürger «für seinen mund» in den Keller lege, auf 3 Mark. Auch die Visitierung der Bürger, die keinen Wein im Großen verkauften, sei überflüssig. Der Rat ließ es aber bei dem halben Thaler Accise und wollte auch auf die Visitation nicht verzichten. In einer Sache, die den Einkauf des Weins für ihr Fastnachtsmahl betraf, schlossen die Schonenfahrer mit dem Kellerpächter einen Vergleich, nach dem dieser den Anspruch aufgab, jenen Wein den Schonenfahrern zu liefern, diese aber im allgemeinen zugestanden, bei Bedarf den Keller zu bevorzugen.

In der Frage der etwaiger gemeinsamen Bewirtschaftung des Kellers und des Nebenhauses sprachen sich die Schonenfahrer im Jahre 1700 für die Trennung der Bewirtschaftung beider Stellen aus; selbst Vater und Sohn dürften nicht als Pächter des einen und des anderen angenommen werden. Bei der Neuanstellung eines Pächters im Jahre 1704 forderte die Kaufleute-Compagnie gemeinsam mit den Schonenfahrern die Aufhebung der Gebühr von 20 Mark, die man bisher an den Weinkeller hatte entrichten müssen, wenn man von Hamburg oder anderen fremden Orten Rheinwein einführte. Doch stimmten alle anderen Collegien dagegen. Diese Stellungnahme ist bezeichnend für die freiere Auffassung vom Handel, die bei jenen beiden Collegien herrschte. Ueberhaupt waren die Schonenfahrer im Weinhandel auf Seite derjenigen, die für den freien Handel eintraten. So widersprachen sie im Jahre 1724 mit der Kaufleute-Compagnie, den Riga- und Stockholmfahrern dem von den Herren des Weinkellers dem Kaufmann auferlegten Verbot, bei Hochzeiten französischen Wein zu Ankern und ähnlichen

1) vgl. oben S. 144 f.
2) vgl. Wehrmann a. a. O. S. 103 ff.

Gebinden zu verkaufen; das widerspreche dem «freyen wein-commercio»; auch sei in der Weinschenksordnung von 1647 nur von Rheinwein die Rede und lediglich hinsichtlich seiner bestehe der Zwang, ihn zu Hochzeiten usw. ausschließlich aus dem Keller zu beziehen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage der Weinaccise für die bei Hochzeiten und Begräbnissen verbrauchten französischen Weine geregelt.

Noch in anderen Fragen des Weinhandels achteten die Schonenfahrer auf Einhaltung der den Interessen des Handels entsprechenden Vorschriften. So wurden auf ihren Betrieb im Jahre 1755 die Aeltesten des Böttcheramts in Strafe genommen, weil sie die Anker in unrichtiger Größe herstellten; und im folgenden Jahre vertraten sie eine Klage über die rücksichtslosen Visitationen, die der Weinschreiber vornahm.

VI. Die Schonenfahrer und das kaufmännische Verlehnungswesen.

Wir haben oben das Verlehnungswesen berührt, soweit es städtische Aemter betraf. Es gab aber auch ein Verlehnungswesen, das mehr einen privatrechtlichen Charakter trug und in enger Beziehung zu den kaufmännischen Zünften stand, selbst dann, wenn diese Verlehnungen von den zuständigen städtischen Behörden (Kasse, Kämmerei) ausgingen. Diese Verlehnungen, die sich meist auf der Bearbeitung und dem Transport gewisser Waren oder, wie bei den Maklern, auf der kaufmännischen Vermittlung begründeten, nehmen in der Geschichte der Schonenfahrer einen bedeutsamen Platz ein; auf ihnen beruht zum nicht geringen Teil die alte Machtstellung der Schonenfahrer innerhalb der Kaufmannschaft; daher muß ihnen eine besondere Betrachtung gewidmet werden.

---

1. Die Häringspacker und die verlehnten Träger.

In den ersten Zeiten der Schonenfahrer und bis ins 18. Jahrhundert ist zweifellos der Häring der wichtigste Artikel im Handels- und Geschäftsverkehr der lübischen Schonenfahrer. Ihre enge Verbindung mit dem Häringsfang auf Schonen, die große Bedeutung, die der lübsche Häringshandel in den Zeiten der Blüte des Häringsfanges besaß, stellte den Häring an die Spitze der Waren, die von den Mitgliedern des Schonenfahrer-Schüttings vertrieben wurden. Darauf deuten hin die engen Beziehungen zu den Häringspackern, Häringswrakern, die aufsichtführende Stellung der Schonenfahrer in diesem Handel und die Beobachtung der ihn betreffenden Vorschriften und Ordnungen, die überaus zahlreichen Erörterungen der sich hieran anknüpfenden Streitfälle und Verurteilungen in ihren Protokollen und Akten. Allerdings finden sich in den Akten der Schonenfahrer Vorschriften über die Behandlung des Härings erst im Jahre

1561,[1]) worauf 1562 die neue Ordnung für die Häringspacker von dem «gemeenen Kaufmann der Schonenfahrer» erlassen wurde;[2]) eine schon 1461 vom Rat gegebene ausführliche Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Häringe[3]) erwähnt die Schonenfahrer noch nicht.

Auch als der Schonenverkehr seine Bedeutung verlor, blieb das Verhältnis der Schonenfahrer zum Häring bestehen; als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für eine Reihe von Jahren der Häringsfang an der Bohus-Len-Küste einen bedeutenden Aufschwung nahm, vertrat nun der Marstrandische Häring in der Tätigkeit der Schonenfahrer die Stelle, die ehemals dem Schonischen zuteil geworden war.[4]) Aber selbst später, als der Häring seine vorherrschende Rolle im lübischen Handel längst eingebüßt hatte und die Schonenfahrer sich dem Handel mit allen möglichen Waren widmeten, blieb ihnen doch stets die Aufsicht über die Beobachtung der noch immer bestehenden, ja wiederholt eingeschärften Vorschriften über den Häringshandel, wie sie in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts und in der Kaufmannsordnung von 1607 (art. 16) ihren Ausdruck fanden. Durch das Aufkommen des flamischen, norwegischen, zuletzt auch schottischen[5]) Härings hatte sich ja im Häringshandel manches verändert; auch der Alborger Häring[6]) trug das seine dazu bei, den Häringshandel umzugestalten. Wiederholt haben die Schonenfahrer mit dem Rate von Alborg Verhandlungen gepflogen über die Aufrechterhaltung der alten Vorschriften für den Häringsfang, so vorzüglich daß nicht zu kleine Häringe gefangen und gesalzen werden sollten, sondern nur solche, die als «Kaufmannsgut» bestehen könnten.[7]) Viel Sorgen machte der flamische Häring, der von den Holländern nach Lübeck gebracht und von hier «ungehöget und ungewraket», d. h. ohne den vorgeschriebenen, Güte und Maß sichernden Maßnahmen unterworfen zu sein, weiter vertrieben wurde. Im Jahre 1659 machten die Schonenfahrer Vorschläge über die Behandlung des holländischen, schonischen, Alborger, baltischen und Drontheimer Härings, die den Beifall des Rats fanden und in der Ordnung vom 23. November 1659[8]) niedergelegt wurden. Die Schonenfahrer hielten sehr scharf auf die Vorschrift, nach der in Lübeck kein Häring durchpassieren durfte ohne eine Verhöhung in der Verpackung. Den nicht seltenen Ausnahmen, die in gewissen Fällen der Rat zuließ, sahen sie meist mit Unzufriedenheit zu, mehr-

---

1) vgl. Anhang Nr. 5.
2) Anhang Nr. 6.
3) Lüb. Urk. B. IV 131 ff. (dazu Schäfer, Buch des lüb. Vogts auf Schonen S. 129).
4) vgl. Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556--1589 (Archiv für Fischereigeschichte H. 3).
5) In den Akten der Schonenfahrer erscheint er zuerst 1624; ein Schonenfahrer wurde in Strafe genommen, weil er schottischen Häring unverhöget hatte fortschaffen wollen. Bornholmischer Häring kommt 1576 im Rechnungsbruch vor (vgl. Schäfer S. XLIII).
6) Er wird schon 1461 erwähnt (Lüb. U. B. IV. 132).
7) So Schonenfahrer an d. Rat von Alborg 1641. Mai 31.
8) Dreyer S. 462.

fach verwahrten sie sich gegen solche Entscheidungen und keine Gelegenheit ließen sie vorübergehen, wo immer Kaufleute Häring «unverhöget» verkauft oder in ihr Haus hatten bringen lassen, dies zur Anzeige und zur Ahndung zu bringen.

Zu weiteren Erörterungen und Beschwerden gab die Verkleinerung der Härings-, Lachs- und Dorschtonnen Anlaß. Gegen die Verkleinerung dieser Tonnen, namentlich im Verkehr mit Norwegen und Alborg, erhoben im Juli 1700 die Schonenfahrer Einspruch; sie erblickten in dem Vorgang nichts als «eigennußiger Privatleute unrechtfertigkeit» und veranlaßten den Rat, deshalb nach Alborg und anderen Pläßen zu schreiben, auch in Lübeck selbst Maßregeln dagegen zu ergreifen. Noch im Jahre 1714 wurde infolge einer Beschwerde der Schonenfahrer dieser Gegenstand eingehend beraten, und im Jahre 1719 schrieb der Rat deshalb an den König von Dänemark und lehnte es ab, wenn Lübeck in den Ruf käme, die verkleinerten Gemäße verschuldet zu haben.

Im Jahre 1671 war die Häringskaje neu gebaut worden; sie lag zwischen Fischergrube und Matsfähre.[1]) Die Schonenfahrer hatten zur Bedingung für die Leistung des erhöhten Zolls (1 Last Häring oder Dorsch: 6 ß) gemacht, daß nun auch aller fremder Häring und Dorsch müsse erhöht werden. Das richtete sich vorzüglich gegen die Bergenfahrer, die für sich in Anspruch nahmen, daß der von ihnen bezogene Bergener Häring nicht auf der Häringskaje verhöhet zu werden brauchte, sondern unmittelbar in ihre Häuser geschafft werden durfte. Schon im Juli 1672 berieten die Schonenfahrer-Aeltesten über die dadurch entstehenden Unordnungen an der Häringskaje, und man beschloß, gütlich mit den Bergenfahrern zu verhandeln und eine Regelung dieser Mißstände zu beschaffen. Die Bergenfahrer weigerten sich aber, ihren Häring und Dorsch einer Verhöhung zu unterwerfen, und vereitelten damit den guten Zweck der Häringskaje vielfach. Ueberhaupt kam es auf diesem Gebiete zu zahlreichen Reibereien mit den Bergenfahrern. Im Jahre 1669 beklagten sich diese, daß die Schonenfahrer ihnen den Handel mit Marstrandischem Häring verbieten wollten; sie räumten den Schonenfahrern nur das ausschließende Recht auf den Schonenschen Häring ein, nahmen für sich aber den Handel mit jedem anderen Häring, wie jeder andere Kaufmann, in Anspruch. Es kam damals vor der Wette zu einem Vergleich, in dem man dem Grundsaße, um den es sich handelte, aus dem Wege ging und nur den Einzelfall entschied. Die Kajen-Ordnung gab weiter genügenden Anlaß zu Differenzen; namentlich die Frage, ob außer den Bergerwaren auch das oberstrandische, von nordwärts herrührende Gut von dem Kay-Zwang befreit sei. Im Jahre 1690 erlangten die Bergenfahrer ein Wettedekret, durch das ihnen gestattet wurde, Bergerwaren ungebrannt und ungezeichnet hierher zu bringen, wenn sie nachwiesen, daß es Kontorgut und nicht oberstrandisches sei. Den Schonenfahrern war diese, der Kajen-Ordnung zuwiderlaufende Neuerung sehr schmerzlich; im November 1714 ersuchten sie den Rat, er möge den Bergenfahrern erklären, daß ihnen kein Gut auf der Kaje unverhöht

---

1) **Brehmer**, Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. IV. 138.

verabfolget werden würde, was sie nicht ordnungsmäßig am Kontor brennen und bezeichnen ließen, «damit aller unterschleif unterweges bleiben möge». Den Bergenfahrern, die ohnedies damals schlecht auf die Schonenfahrer zu sprechen waren,[1] gab dies Anlaß zu einer scharfen Zurückweisung der Angriffe jener.

Nicht nur gegenüber den Bergenfahrern bestanden die Schonenfahrer auf der genauen Beobachtung der Häringsvorschriften. Im Jahre 1691 baten die auf Alborg handelnden Kaufleute, ob sie nicht den Alborger Häring vor ihren Türen verhöhen lassen könnten zur Ersparung der Kosten der Häringskaje. Da das niemals vorher geschehen war und man eine solche Neuerung als dem Handel schädlich ansah, wurde der Antrag abgewiesen.

Ohne Zweifel enthielt ja die Durchführung der Vorschrift einer unterschiedlosen Erhöhung und Wrakung des Härings manche Härten; sie war aber ein Teil der lübischen Wirtschaftsordnung und sollte nicht nur dazu dienen, dem Häring eine sachgemäße Behandlung zu sichern, sondern auch den Häringshandel möglichst für die Stadt zu erhalten; sie richtete sich gegen den Kommissionshandel und suchte ihn zu erschweren. Das Vorgehen gegen eine Partie schwedischer Häringe, die ein Kaufmann für Hamburger Rechnung von Wismar erhalten und, weil in Lübeck nicht verkauft, ohne Erhöhung und Wrakung weitergehen sollte, führte im Jahre 1768 zu einer Beschwerde des schwedischen Agenten in Hamburg, der darlegte, daß die Anwendung jenes Zwanges auf diesen Häring im Widerspruch stehe mit der allgemeinen Sicherheit der freien Handlung und dem «bey gesitteten völkern eingeführten rechte, welche die eigenmächtige disposition über das eigenthum eines andern nicht verstattet». Dadurch ließen sich die Schonenfahrer nicht irre machen; sie erklärten im Gegenteil im Jahre 1772 dem Rat, es sei ihre «Schuldigkeit, für die erhaltung der von unsern vorfahren sehr weißlich angerichteten Heringskaje und denen desfalls gemachten verordnungen zu sorgen»; ohne sie würde «unser Kredit bey diesem heringshandel» schon merklich gelitten haben; deshalb forderten sie, «daß inskünftige alle und jede heringe, sie kommen woher sie wollen, zu wasser oder zu lande, viel oder wenig, ohne unterschied auf die kaje gebracht und daselbst gehöhet und gewrakt werden müßten». Das richtete sich zwar ausdrücklich gegen die Bergenfahrer, zeigt aber andererseits, wie scharf die Schonenfahrer auf der allgemeinen Beobachtung der Häringsordnungen bestanden.

Nachdem um diese Zeit das Bergener Kontor geschlossen und das Privileg der Bergenfahrer gegenstandslos geworden war, erstrebten nun die Schonenfahrer eine Ausdehnung des Kaje-Zwanges auch auf den Bergener Häring. Da der Handel auf Bergen nunmehr für Jedermann frei geworden, lag allerdings kein Grund mehr vor, dem Bergener Häring eine Ausnahme in der technischen Behandlung zu gewähren; auch die Aufhebung der den Bergenfahrern bisher zustehenden Vergünstigung im Zoll auf Häringe und Dorsche schien, wie die Schonenfahrer in ihrem Votum vom 18. Mai 1778 darlegten, empfehlenswert.

---

1) vgl. oben S. 43 f.

Dementsprechend scheint damals auch verfahren zu sein. Der Unterschied der Häringe gegenüber der Häringskaje hörte auf. Diese selbst hat zwar noch weiter bestanden und ist erst 1834 abgebrochen worden. Hingegen ist die Zwangswrake der gesalzenen Häringe im Jahre 1821 aufgehoben worden, nachdem auf Antrag der Schonenfahrer noch für den Fall, daß die Häringe freiwillig gewrakt und aufgepackt wurden, den Wrakern und Häringspackern die übliche Gebühr verblieb, aber auch ohne Wrakung und Packung jenen Angestellten eine Gebühr bezahlt werden mußte; zum freiwilligen Gebrauch für Käufer und Verkäufer bestand also das Institut weiter. Die Bergenfahrer protestierten übrigens gegen die Aufhebung der Zwangswrake. Beim Abbruch der Häringskaje behielten sich ferner die Schonenfahrer alle Rechte auf sie im allgemeinen und auf einen Lösch- und Wrakplatz für Häringe mit einer Bude für den Wraker vor; der Rat erkannte diese Rechte ungeschmälert an.

Nachdem wir im Vorstehenden kurz die Bedeutung des Härings für den Handel Lübecks dargelegt, wenden wir uns nun zu dem Verhältnis der unteren Funktionäre des Häringshandels, zu den verschiedenen verlehnten Trägern und zu der Stellungnahme der Schonenfahrer zu diesem ganzen Beamtenkreise.

Aus den eingehenden Mitteilungen, die A. Witt über die Verlehnten in Lübeck, namentlich die Träger im weitesten Sinne, gemacht hat,[1]) sehen wir, wie im Laufe der Zeit innerhalb dieser Stände sich nach Brüderschaften und Arbeitsgenossenschaften eine ausgedehnte Gliederung vollzogen hat; nicht weniger als 19 Gruppen sind festzustellen, freilich alle von sehr verschiedenem, wechselnden Umfang.

Wir wollen hier nur die Kategorien näher betrachten, die mit dem Schonenfahrercolleg in engerer Beziehung standen oder ihm Gelegenheit boten, sich mit ihren inneren Verhältnissen näher zu beschäftigen.

An erster Stelle stehen die Häringspacker. Ihre Geschichte ist mit der des Collegs eng verbunden. Hervorgegangen sind sie zweifellos aus der großen Menge der Träger und dann allmählich Spezialisten für die Bearbeitung eines der wichtigsten lübischen Handelsartikel geworden. Die Kaufmannsordnungen von vor 1421[2]) nennen noch keine Häringspacker, sondern nur Träger, und auch die Verordnung von 1461[3]) spricht nur von «dregers», — «de mosten den hering packen». Im Protokoll der Schonenfahrer erscheinen sie dann erst Mitte des 16. Jahrhunderts, zuerst 1540; sie erhielten hier Geld oder Bier für das herrenlose («vorslagen») Gut, das sie den Schonenfahrern anzeigten und ablieferten. Von 1561 an treten sie dann in den Verhandlungen und Ordnungen[4]) über das Packen, Wraken und Zirkeln des Härings auf als die bestellten und allein zuständigen Packer, d. h. Behandler und Träger des Härings; sie unterstehen in diesen Funktionen den Aelterleuten der Schonenfah-

1) Zeitschrift d. Ver. f. lüb. Gesch. 18. 19. Bd.
2) Lüb. Urk. B. VI. 760 ff.
3) Lüb. Urk. B. IV. 131.
4) Anhang Nr. 5 und 6; ferner Schäfer S. 129 ff.

rer, werden von ihnen in Strafe genommen und nötigenfalls ihrer Stelle entsetzt;[1] sie haben Aelteste, denen die Aufsicht über ihre Tätigkeit zusteht. Die Schonenfahrer-Aeltesten bestimmten auch über den Umfang ihrer Brüderschaft. Im Jahre 1576 wird ihre Zahl auf 16 angegeben.[2] Diese Ziffer blieb als die gesetzlich feststehende anerkannt. Doch hatte die Brüderschaft ein begreifliches Interesse daran, die Zahl herabzusetzen; im Jahre 1630 wollten die Aeltesten die auf 10 herabgesunkene Zahl wieder auf 16 ergänzen, namentlich in der Erwägung, daß Mangel an Trägern bestand; auf Bitten der Häringspacker standen die Schonenfahrer-Aeltesten von der Ergänzung ab; es wurde «die mittelbahn» eingeschlagen und die Zahl auf 12 festgesetzt, doch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft.

Bei dem im 16. und 17. Jahrhundert, wenn auch wechselnden, so doch im allgemeinen bedeutenden Umfang des Häringsgeschäfts waren die Fälle, in denen die Häringspacker Anlaß zu Beschwerden und in deren Folge zu Verhandlungen der Schonenfahrer-Aeltesten boten, recht häufig; meist sind es kleine Verstöße gegen die Vorschriften oder gegen die Kaufmannsordnung, deren Art. 16 ihnen den Handel mit Häring untersagte; auch Uneinigkeit zwischen ihnen bei der Arbeit kam vor; so wurde 1616 geklagt, daß einer dem andern die Arbeit wegnehme. Man setzte damals fest, daß der Ertrag ihrer gemeinsamen Arbeit gesammelt und wöchentlich 1 bis 2 Mal unter ihnen geteilt werden sollte; diese genossenschaftliche Arbeitsgemeinschaft scheint sich bewährt zu haben. Neben ihren amtlichen Funktionen dienten die Häringspacker den Schonenfahrern als Arbeitsleute und als Aufwärter bei den Schenkereien, wofür sie eine Vergütung erhielten.

Zum Häringsgeschäft gehörte sodann der Häringswraker. Auch er erscheint schon 1561 in den Akten; wie der Häringspacker war er ein verlehnter Mann und hatte dem Rat den Eid zu leisten. Er wurde meist aus der Zahl der Häringspacker gewählt,[3] vor denen er eine gewisse gehobene Stellung einnahm. An der Trave war ihm von den Schonenfahrer-Aelterleuten eine Bude eingeräumt, in der er seine Geräte aufbewahrte.

Ebenso war der Lachswraker wohl meist ein Häringswraker. Im Jahre 1581 wählten die Schonenfahrer-Aelterleute, da «de Norembargersche copman» es wünschte, einen neuen Lachswraker aus der Zahl der Häringspacker. Es wurde vereinbart, daß die Häringspacker mit dem Lachswraker in gemeinschaftlicher Rechnung arbeiten sollten. Ueber die strenge Beobachtung der Lachswrake verfügten die Schonenfahrer-Aeltesten am 16. Dezember 1624 dahin, daß diese Wrake nicht an beliebigen Stellen oder vor den Häusern, sondern an bestimmten Orten stattfinden solle.

Für alle das Wraken, Packen, Verhöhen betreffenden Lohn-

---

1) So 1585 Mai 10.
2) Schäfer a. a. O.
3) So fiel 1632 die Wahl der Schonenfahrer-Aeltesten auf den Häringspacker Hinrich Faget; er war zur Zeit noch auf dem Häringsfang. Ausdrücklich wird bemerkt, daß ein Bruder sich nicht gemeldet hatte.

fragen waren die Schonenfahrer-Aeltesten die zuständige Stelle; wiederholt haben sie in dieser Hinsicht Entscheidungen abgegeben.[1])

Schon lange Jahre hatten die Schonenfahrer den Häringswraker gewählt und angestellt, als im Jahre 1620 ihr Gesuch an den Rat, einen von ihnen neugewählten zu beeidigen, auf Widerstand stieß. Der Bürgermeister Brokes fragte, «wat jus und bewis se hedden», einen Wraker anzunehmen. Die Schonenfahrer-Aeltesten konnten aber den Nachweis erbringen, daß sie von altersher dies Recht geübt hätten; und so fügte sich der Bürgermeister. Nun hatte aber der Häringswraker nebenher noch das Geschäft des Brennens der Biertonnen, d. h. er versah die Tonnen für das seewärts bestimmte Bier mit dem vorgeschriebenen Brand.[2]) Diese Funktion fiel nun nach Ansicht des Rats in seine Hoheit; er erklärte, er werde damit «verlehnen, weme se gudt darto achten». Die Schonenfahrer bewiesen aber durch eine große Reihe von Zeugen, daß seit Menschengedenken das Häringswraken mit dem Bierbrennen «nach Westen» verbunden gewesen sei. Gab nun der Rat dies auch zu, so bezweifelte er doch die Befähigung des neuen Häringswrakers, eines früheren Häringspackers, zum Bierbrennen, da er weder schreiben noch lesen könne; er hatte es auch übel genommen, daß die Schonenfahrer, sobald sich diese Streitfrage erhob, die zum Brennen der Tonnen benutzten Eisen sofort in guten Verschluß genommen hatten. Bei dieser Ansicht blieb der Rat auch, obwohl die Schonenfahrer erklärten, daß Ein Erbarer Kaufmann den Wraker als für sein Amt geeignet ansehe, daß man auch vormals schon Leute dazu bestellt habe, die nicht lesen und schreiben könnten; das Bierbrennen könne man von der Häringswrake nicht trennen, da der Inhaber dieses Amts davon allein nicht leben könne. Uebrigens verbürgten sich die Aeltesten für den Gewählten; einen andern geeigneten, der lesen und schreiben könne, wüßten sie nicht. Noch wiederholt ist dieser Punkt zwischen Rat und Schonenfahrern erörtert worden; kein Teil gab nach; es scheint aber, daß der analphabetische Häringswraker im Brennen der Biertonnen unangefochten geblieben ist.

Neben den Häringspackern, d. h. den Trägern, die von allen Verlehnten des Träger- und Hafenarbeiterberufs den Schonenfahrern am nächsten standen, sind die Gemeinträger, auch schlechthin Träger genannt, zu erwähnen. Auch sie haben zu den Schonenfahrern, wenigstens zeitweise, in einem gewissen Schutzverhältnis gestanden;[3]) doch fällt ihnen in dem engeren Collegialbereich der Schonenfahrer nur eine bescheidene Rolle zu.

Trotzdem mehrfach über Mangel an Trägern geklagt wurde — im Jahre 1607 wurde infolgedessen dem Rat von den Schonenfahrern vorgetragen, er möge doch notdürftigen Personen das Bür-

---

1) So wurde im Jahre 1628, den 16. Juli „den heringspackers ihr lohn wegen verhogung des herings verbessert und, dar sie bis dato von der last gehabt 6 ß, sollen sie henforner 8 ß haben, aber mit diesem bedinge, daß sie des kaufmanns guter unbestollen sollen lassen, sondern redlichen darbey handelen und nichts verwahrlosen sollen".

2) Albrecht in Zeitschr. d. V. f. lüb. Gesch. XVII. 103. 105.

3) Witt a. a. O. Bd. 19. S. 56.

gergeld herabsetzen und dadurch die Zahl der für die Verlehnung brauchbaren Leute vermehren —, befehdeten sich die einzelnen Gruppen der verlehnten Träger unablässig über Ein- und Uebergriffe in das einer jeden von ihnen zukommende Arbeitsfeld. Die Schlichtung dieser Streitigkeiten bildete einen nicht geringen Teil des Geschäftsbereichs der Schonenfahrer-Aeltesten. Für sie kamen in erster Linie in Betracht die Kompetenz-Konflikte der Häringspacker. Erst im 17. Jahrhundert nahmen diese Konflikte einen chronischen Charakter an. Am häufigsten bestanden solche zwischen den Häringspackern und gemeinen Trägern. Erstere waren ja nicht nur für den Häring zuständig, sondern sie beanspruchten die ausschließliche Funktion als Träger für die Schiffe im Verkehr mit gewissen Gebieten. Im Jahre 1606 wurden ihnen vom Rat zugewiesen die Schiffe aus Norwegen, Alborg, Helsingör, Ystad, Kopenhagen, Kjöge,[1] Bornholm, Landskrona; und ausdrücklich wurde ihnen auch das Holztragen erlaubt, «wenn wir von unser ander arbeit zeit haben». Im Jahre 1618 entstand der erste große Streit mit den Gemeinträgern über das Behandeln der Waren im Verkehr mit Kopenhagen, das die Gemeinträger den Häringspackern streitig machen wollten, wie auch sonst über eine Reihe kleinerer Differenzen. Die Schonenfahrer-Aeltesten entschieden dann hierüber. Ausdrücklich mußte damals der Aeltermann der Träger im Schütting erklären, daß er von den Häringspackern keine Neuerung begehre und daß er über jene nichts mehr zu gebieten habe als daß sie, wie alle anderen Träger, von ihm den Träger-Riemen[2] erwerben mußten. Ebenso wurde 1631 eine Vereinbarung zwischen beiden Gruppen geschlossen. Weitere Differenzen, an denen auch die Klosterträger beteiligt waren, wurden 1643 geschlichtet. Dann erhoben im Jahre 1649 die Gemeinträger Anspruch auf die Bearbeitung der Waren im Verkehr mit Norwegen; sie wurden aber von dem Träger-Aeltermann Klock abgewiesen, da unzweifelhaft nach den früheren Bestimmungen der Verkehr mit allen norwegischen Häfen, außer dem Bergener Kontor, den Häringspackern zustand. Von den Schonenfahrer-Aeltesten wurden im Jahre 1654 die Arbeitsbefugnisse der Häringspacker noch einmal in einer Erklärung zusammengefaßt und feierlich bestätigt.

Bisher waren alle diese Unstimmigkeiten verhältnismäßig friedlich verlaufen; die beiderseitigen Aelterleute der Häringspacker und Träger hatten verständig sich den auf Herkommen und alten Bestimmungen beruhenden Vergleichen gefügt. Die Behörden, namentlich die Wette, hatte man mit diesen Mißhelligkeiten nicht belästigt, sondern die Einigung unter sich getroffen. Im Jahre 1677 aber bestritten plötzlich die Träger den Häringspackern das Recht, die von ihnen aus den Schiffen bis an die Wage geschafften Waren weiter nach des Käufers Haus zu tragen. Die Wette trat den Trägern bei und entschied am 19. Januar 1678, daß die Häringspacker sich mit der Bearbeitung der zur See kommenden Güter «zu der wage sich begnügen lassen» sollten, von da ab stehe die Bearbei-

1) Bei Witt a. a. O. S. 61: Kake (?)
2) Ueber den Riemen vgl. Witt a. a. O. S. 89.

tung den Trägern zu. Gegen diese Entscheidung riefen die Schonenfahrer als Patrone der Häringspacker den Rat an. Es wurde hin und her verhandelt; die Wette, an die der Rat die Sache zurück verwies, bestätigte am 12. Februar 1679 den früheren Bescheid, «gestalt ein jeder seine nahrung haben muß». Zweifellos war das eine Neuerung, eine Schädigung alter Rechte. Der Rat aber, nochmals von den Schonenfahrern angerufen, entschied am 5. April, daß er «sonderlich bey diesen zeiten dahin müßte sehen, daß ein jeder soviel möglich seine nahrung und brod hette»; — «wann sich die zeiten wieder würden ändern, würde an solchen Verordnungen Ein H. Rath auch nicht gebunden seyn, sondern solche pro re nata dem publico zum besten ändern». Diese opportunistische Entscheidung bedeutete für die Häringspacker einen sehr geringen Trost; denn wer einmal im Besitze eines Rechts war, ließ sich schwer daraus verdrängen.

Seitdem nun diese Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar mit den Trägergruppen erledigt, sondern von der Wette entschieden wurden, mehrten sich die Streitigkeiten, und die Häringspacker zogen oft den Kürzeren. So mußten sie im Jahre 1689, trotzdem die Schonenfahrer für sie eintraten, sich einem Wettebescheid fügen, der den Klosterträgern am Markt die Bearbeitung der Wolle jeder Art übertrug, nachdem der Versuch der Schonenfahrer, zwischen Schaf- und Baumwolle einen Unterschied in der Bearbeitung herzustellen, gescheitert war. Das wurde im Jahre 1704 vom Rat dahin bestätigt, daß die Wolle, woher sie auch kommen möge — also auch aus den erwähnten, den Häringspackern zustehenden «fahrwassern», — in den Arbeitsbereich der Klosterträger falle. Bei diesen Urteilen wurden die Unterscheidungen immer subtiler; im Jahre 1730 wurde in einem Streit zwischen Häringspackern und gemeinen Trägern, in dem die Schonenfahrer für die erstgenannten eintraten, entschieden, daß zwar diesen die Bearbeitung des Kupfers, wenn es von Kopenhagen komme und an die Wage gehe, zustehe, daß aber, wenn dieses Kupfer dann an die Mühlen und von diesen zurück an die Wage gebracht werde, den Trägern die Bearbeitung zu überlassen sei.

Frühzeitig schon wurde zwischen den Häringspackern und Salzwälzern (Salzwoltern) das Arbeitsgebiet festgelegt und damit eine Irrung zwischen diesen Gruppen beseitigt. An der Herstellung eines Vergleichs, der im Jahre 1641 vor der Wette geschlossen, beteiligten sich die Schonenfahrer.

Auch zwischen den Kornträgern und Häringspackern entstanden Kompetenzstreitigkeiten, dann zwischen letzteren und der kleinen Gruppe der Bleihauer. Diese bestritten den Häringspackern das Recht, die Fischpacken in die Stecknitz-Schiffe zu schaffen; sie erhielten hierzu am 11. Januar 1758 ein günstiges Wettedekret; auf die Beschwerde der Schonenfahrer wurde der Wette aufgetragen, zu untersuchen, ob nicht für die Zukunft die Sache durch einen Vergleich zu regeln sei. Die Bleihauer behaupteten für sich das Recht der Bearbeitung des in Bünden und Packen geschlagenen Fisches. Ein Vergleich vom 14. Juni 1758 machte diesem Streit ein Ende.

Diese Mißhelligkeiten gingen so weit, daß mehrfach Konflikte zwischen den das Patronat über die betreffenden Trägergruppen

ausübenden bürgerlichen Collegien hieraus zu entstehen drohten. So traten in einem Streit zwischen den Gemeinträgern und den Mengstraße-Klosterträgern im Jahre 1738 ff. die Schonenfahrer für die ersteren, die Nowgorodfahrer für die letzteren ein, was die Nowgorodfahrer jenen sehr übel nahmen. Und als im Jahre 1766 zwischen den genannten Klosterträgern und Häringspackern ein Streit entstand und die Wette für letztere entschied, entwickelte sich daraus ein leidenschaftlicher Briefwechsel zwischen den beiden Zünften, der erst endigte, als sie im Februar 1768 einen Vergleich über die Arbeitsabgrenzung zwischen den genannten Trägergruppen schlossen, dem im Jahre 1778 ein weiterer Vergleich folgte, nachdem über diese Angelegenheit bereits ein Prozeß am Reichskammergericht anhängig gewesen war und mehrere Fakultäten ihr Gutachten abgegeben hatten.[1])

Am hartnäckigsten erwiesen sich in den Kämpfen, die von den Häringspackern zur Wahrung ihrer alten Rechte zu bestehen waren, die Weinschröder, die nur eine kleine Gruppe bildeten. Sie begannen im Jahre 1776 einen Streit mit den Häringspackern, in dem sie die Verladung des Kornbranntweins in die nach Kopenhagen bestimmten Schiffe für sich in Anspruch nahmen; bis 1783 zog sich der Streit hin, der zu langen Vergleichsverhandlungen führte, die aber an dem Widerstande der Schonenfahrer scheiterten. Selbst von auswärtigen Gelehrten wurden Gutachten eingezogen. Im Jahre 1779 von der Wette abgewiesen, beruhigten sich die Weinschröder nicht, sondern fuhren fort, die Branntweinfässer im Fahrwasser der Häringspacker zu bearbeiten. Als der Rat ihnen das ernstlich verwies, behaupteten sie kühl, die Schonenfahrer hätten überhaupt nur mit dem Häringshandel zu tun und die Häringspacker nur mit dem Häring; da nun der Häringshandel verfallen, griffen jene auf alle möglichen Gebiete über, so auch auf die Bearbeitung des Branntweins; ihnen, den Weinschrödern, stehe ein allgemeines Privileg, ein jus prohibendi, auf den Branntwein und alle Fahrwasser zu. Schließlich belohnte sich die Zähigkeit der Weinschröder; am 30. Juli 1783 erließ der Rat ein Dekret, in dem er den Weinschrödern die Mitbearbeitung des Kornbranntweins auf dem Fahrwasser der Häringspacker und neben diesen einräumte.

Gegenüber den Kornträgern, die mit den gemeinen Trägern und den Kloster-Trägern am Markt im Jahre 1780 einen Streit über die Bearbeitung einer Partie Bohnen begannen, nahmen die Schonenfahrer die Partei der letztgenannten Gruppe. Nicht weniger traten sie 1791 für die Häringspacker gegen die Kornträger ein, als diese die Bearbeitung der in Säcken verpackten Leinsaat vom Boden an die nach Kopenhagen bestimmten Schiffe für sich beanspruchten. Hierbei wurde ein wesentlicher Unterschied gemacht, ob die Leinsaat lose in Säcken oder fest in Tonnen verpackt war. Der Rat sprach den Häringspackern den Transport der Leinsaat in Säcken ab; und vergeblich versuchten die Schonenfahrer, ihren Schutzbefoh-

---

1) Noch im Jahre 1828 entstand ein Prozeß der Bergenfahrer gegen die Häringspacker; für diese trugen die Schonenfahrer die Kosten.

lenen wenigstens das Recht auf die gemeinschaftliche Befugnis zu jener Arbeit zu retten.

Zu den Trägern, die unter dem Schutz der Schonenfahrer standen, gehörten auch die Hopfenpacker; sie traten wenig hervor; es gab deren im Jahre 1729 zwölf; und die Schonenfahrer-Aeltesten verliehen damals ihrer Totenlade ein Reglement. Einmal, im Jahre 1744, hatten die Hopfenpacker eine Partie Hopfen vom Kaufmann zum Kaufmann bearbeitet, was sie nicht durften; obgleich die Schonenfahrer-Aeltesten geltend machten, daß sie diese Arbeit nicht mit eigenen Händen vollführten, sondern sich dazu der Pferde und Schleifen bedienten, wurde ihnen solches von der Wette verwiesen.

Verhältnismäßig wenig sind die Schonenfahrer mit den Lohnansprüchen der Trägergruppen beschäftigt gewesen. Die Häringspacker-Löhne wurden, wie schon bemerkt, im Schütting geregelt; sie erhielten mehrfach Erhöhungen; so 1609 von 2 auf 3 ß die Last, wovon Käufer und Verkäufer je die Hälfte zu zahlen hatte, und für den mit dem Adler gebrannten Häring außerdem 1 ß.[1] Auch sonst wurden diese Fragen meist in unmittelbarer Verhandlung zwischen den betreffenden Collegien und den Trägerbrüderschaften erledigt, wobei diese Verhandlungen in der Regel in der St. Clementskirche, die als eigentliche Trägerkirche galt,[2] stattfanden. Allmählich aber sagten sich einzelne Gruppen von diesem Brauch los; sie glaubten wohl durch den Rat und die Wette mehr zu erreichen; und dann gestalteten sich diese Lohnfragen meist viel schwieriger. Als im Jahre 1620 die Bierspünder beim Rat eine bedeutende Erhöhung ihres Lohns erreichten, [3] ohne daß die Hauptbeteiligten befragt waren, beschwerten sich Schonen-, Bergenfahrer und Brauer in gemeinsamer Vorstellung nicht nur über die Erhöhung, sondern auch über die ganz ungewöhnliche Art derselben; sie sprachen die Erwartung aus, daß der Rat nicht mehr auf «diese unbendige völcker als uns» geben werde; zweifellos würden den Bierspündern bald die übrigen Trägerbrüderschaften folgen und «ebenmessig in uns und den wolgeplagten kaufmann der verbesserung halber dringen»; diese Sache den Kaufmann und Brauer «privatim concernire», da sie den Leuten «aus unseren beutel lohnen müssen»; der Rat möge deshalb jene an sie verweisen. Einmal an der Wette anhängig war die Sache aber keine private mehr, und wohl oder übel mußten sich die Kaufleute mit den Bierspündern unter einem gewissen obrigkeitlichen Druck einigen. Doch sind alle diese Lohnfragen niemals ohne Hinzuziehung der Kaufleute geregelt. Das hätten diese sich nicht gefallen lassen.

Wenn wir im Vorstehenden das Eintreten einzelner kaufmännischer Collegien für diese oder jene Trägergruppe erwähnten, so war hierbei nicht nur die Ausübung eines Patronats, die Fürsorge für alte Klienten maßgebend, sondern in den meisten Fällen waren

---

1) Eine die Löhne der Häringspacker regelnde Ordnung wurde im Jahre 1771 von den Schonenfahrern ausgearbeitet und auch in Kraft gesetzt; einer obrigkeitlichen Bestätigung glaubte man dazu nicht zu bedürfen.

2) Witt a. a. O. Bd. 19. S. 215.

3) vgl. Witt a. a. O. Bd. 19. S. 197.

die betreffenden Collegien auch von der sachlichen Berechtigung und den objektiven Vorzügen der von ihnen vertretenen Partei überzeugt. Am meisten zeigt sich dies in den Fällen, in denen die gesamten commercirenden Collegien sich zusammenschlossen. Hier wurde das gemeinsame kaufmännische Interesse in der Regel scharf betont. So traten sie in gemeinsamer Vorstellung im Juli 1705 den Altbindern entgegen, die den Trägern verbieten wollten, die bandlosen Alaun- und andere Kaufmannsfässer auszubinden; sie wiesen nach, daß sie von undenklichen Zeiten her dazu die Träger benutzt hatten, die Fässer und Tonnen mit Kaufmannswaren frei auszubinden, zu welchem Zwecke jene ein Beil trügen; dieser Freiheit, die Träger zu verwenden, wollten die Kaufleute sich nicht begeben und nicht gestatten, daß die Altbinder deshalb «unsere Träger» verklagten; «denn wann wir erst nach dem Altbinder solten schicken, wan unsere fässer und tonnen schaden gewinnen, indem sie aus dem schiffe heraus oder auch hinein gearbeitet werden, so würden wir sehr in unserer arbeit und handlung verhindert und verlegen seyn». Als die Wette dann Weiterungen machte und ihre zu Gunsten der Altbinder erlassenen Dekrete bestätigte, den Trägern aber nur dann jene Arbeit gestattete, wenn die Altbinder «anderer arbeit halber solche fässer nicht könten und wollten bearbeiten oder sobald nicht zu haben wären» (2. September 1705), protestierten die commercirenden Collegien scharf gegen diesen Bescheid, der ihnen «einen gewaltigen stoß und hinderung in der negotie» gäbe, «die doch E. H. Rath mehr zu befördern als zu behindern ursache hat»; sie bestritten die Möglichkeit, dem Kaufmann zu verwehren, sich, wie seit langer Zeit, für solche Dienste der Träger zu bedienen, und sie sprachen der Wette das Recht und die Macht ab, den Altbindern ein Privileg zu verleihen, «welches dem commercio und der freyen handlung ein so großer nachtheil, hinderung und schaden bringen kann»; einen solchen Eingriff «in unsere althergebrachte freyheit» könnten sie unmöglich dulden. Schließlich gab der Rat ein Dekret (4. Dezember), das zwar die Altbinder bei ihrer «uralten Rolle» schützte, den commercirenden Collegien aber «die ehmals gehabte freyheit, die Träger zu hülfe zu nehmen, unbenommen ließ»; und als auch dies den Collegien noch nicht genügte, dekretierte er am 29. Januar 1706, «daß dem Kaufmann frey bleibe, neben den Altbindern auch die Träger zu solcher arbeit zu gebrauchen». Auf diese «Freiheit» in der Auswahl der Arbeitskräfte legten allerdings die Kaufleute den Hauptwert, und Ansprüche, die diese Freiheit beschränken wollten, bekämpften sie mit großem Eifer. So traten im Jahre 1720 die Schonenfahrer den Kornträgern entgegen, als diese sich beklagten, daß die Kaufleute sich ihrer so wenig bedienten und die Arbeit Fremden zuwiesen, insbesondere aber es rügten, daß Kaufleute das Korn und Malz nicht durch sie, sondern durch auswärtige Bauern auf- und abtragen und bearbeiten ließen. Die Schonenfahrer legten dar, daß die Kornträger auf diese Arbeiten kein Privileg hätten und die Kaufleute für sich das Recht in Anspruch nähmen, das Korn von und nach dem Lager bringen zu lassen, durch wen sie wollten; den Kornträgern stehe nur dann das Recht zu, Korn oder Malz vom Boden auf und ab und auf den Wa-

gen zu bringen, wenn solches von den eigenen Leuten des Käufers oder Verkäufers nicht bearbeitet werden könne. Auch hier waren wieder die Dekrete des Rats etwas zweideutig; sie traten für die formellen Rechte der Kornträger ein, ließen aber doch den Kaufleuten eine gewisse Freiheit, ohne diese näher zu bestimmen.

Mit der Zeit nahm die Neigung der Kaufleute zu, sich von den ihnen durch die zahlreichen und verwickelten Arbeitsteilungen unter den Trägergruppen auferlegten Beschränkungen freizumachen und namentlich sich das Recht, jeder Zeit eigene Leute zu verwenden, nicht verkümmern zu lassen. Das sprachen die Schonenfahrer im Jahre 1759 aus, als wieder die Altbinder den Salzpackern die Zuschlagung der Salztonnen streitig machten; und als im Jahre 1778 die Wagenlader einen Kaufmann verklagten, weil er Kalk durch seine eigenen Leute hatte aufladen lassen, und die Wette ihn verurteilt hatte, nahmen in einer Vorstellung alle comm. Collegien für jeden Bürger die Freiheit in Anspruch, solche Arbeiten durch eigene, bei ihm in Kost und Lohn stehende Leute ausführen zu lassen. Kam es auch in diesem Falle zunächst noch zu einem Vergleich, der eine Arbeitsteilung zwischen Wagenladern und eigenen Leuten bestimmte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Wunsch, möglichst die eigenen Leute zu benutzen, mehr und mehr zum Ausdruck gelangte. Die Klagen, die am Ende des Jahrhunderts über die mangelhafte, säumige Entlöschung der Schiffe laut wurden, gaben schließlich selbst der Wette, die sonst ziemlich eng an den alten Vorschriftklebte, auf Betreiben der Schonenfahrer im Jahre 1783 den Mut, nicht nur die Arbeitsgrenzen einzelner Trägergruppen zu verschieben, sondern auch den Kaufleuten zu erlauben, im Notfall sich anderer Arbeitsleute zu bedienen. Ebenso verfügte im September 1786 der Rat, daß den mit Getreide handelnden Kaufleuten unbenommen bleiben solle, alles Malz und Korn, das Gutsbesitzer oder Landleute für sich kauften und durch ihre eigenen Bauern holen ließen, von Böden oder Räumen auf den Wagen durch ihre Leute oder Bauern schaffen zu lassen. Es kennzeichnet gut die Auffassung der Kaufleute gegenüber den noch immer andauernden kleinen Häkeleien unter und mit den Trägergruppen, wenn im September 1807 die Schonenfahrer den Rat auf die Schwierigkeiten aufmerksam machten klebte, auf Betreiben der Schonenfahrer im Jahre 1783 den Mut, Feststellung der Gewässer und Oerter, auf welche bezw. von denen die Waren kamen; immer verursache das weitläufige Untersuchungen und Erörterungen. «Es kann dem commercio eigentlich gleichgültig seyn, ob diese oder jene Corporation die Arbeit verrichtet und einiges dabey verdient; aber wichtig ist es demselben, daß hierüber keine weitläuftige Untersuchungen entstehen, daß der Kaufmann nicht augenblicklich angehalten werde, über an sich kleinliche und ihm ganz gleichgültige Dinge eydliche Aussagen zu thun, daß er nicht gezwungen werde, über Handlungsverhältnisse Aufklärung zu geben, deren Verheimlichung ihm vielleicht wichtig ist oder deren Aufdeckung ihm schädlich werden kann». Während also die Schonenfahrer im Bereich des Handels vielfach die Entwicklung zum freien Wettbewerb bekämpften, für die Aufrechterhaltung der alten zünftlerisch-collegialen Arbeitsteilung eintraten, waren sie da, wo

ihnen solche Schranken lästig waren, nämlich auf dem Gebiete der Beschaffung kaufmännischer Arbeitskräfte, Anhänger der freien, nur vom geschäftlichen Interesse bestimmten Auswahl.

---

2. Hopfener, Hopfenkäufer, Hopfenmesser usw.

Eine ähnliche Stellung wie gegenüber dem Häring nahmen die Schonenfahrer dem Hopfen gegenüber ein. Lübeck hatte schon frühzeitig ausgedehnten Hopfenhandel und trieb auch selbst Hopfenbau.[1] Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts regelte der Rat den Hopfenhandel in einer Ordnung.[2] Im Verkehr mit Schonen, wie später mit Alborg bildete der Hopfen einen wichtigen Handelsgegenstand.

Können wir beim Häring nicht genau den Zeitpunkt feststellen, an dem die Schonenfahrer zuerst die Aufsicht über den Handel mit dieser Ware übernahmen, so liegt das beim Hopfen anders. Um Fastelabend 1578, so heißt es in dem ältesten Rechnungsbuch der Schonenfahrer, klagte der gemeine Kaufmann bei diesen, daß einige Brüder schlechten alten und sogar verdorbenen Hopfen kauften und ihn mit dem guten vermengten, wodurch dem Reiche Dänemark großer Schade widerfahre und dies wohl den Verlust des Zirkels zur Folge haben könne. Der Scheffelmeister wurde nun beauftragt, durch die Wraker und Messer sich zu erkundigen, ob tatsächlich Brüder des Hauses sich dieses Vergehens schuldig gemacht hätten. Am 7. September 1580 beschlossen dann auf Wunsch der Alborger Kaufleute, die dem Schütting angehörten, die Aelterleute der Schonenfahrer die Einsetzung von zwei Personen, d. h. eines Aeltermanns und eines Kaufmanns, die den Hopfenkauf auf dem Koberge beaufsichtigen sollten; niemand durfte seitdem ohne Wissen und Willen dieser beiden dort Hopfen kaufen.

Nun ist diese Bestimmung von 1580 keineswegs als die Bekundung einer ersten Beziehung des Schonenfahrer-Collegs zum Hopfenhandel aufzufassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit — das ergibt sich auch aus der Anordung von 1580 — hat das Colleg schon vorher kraft seiner überragenden Stellung unter den kaufmännischen Zünften auch in diesem wichtigen Handelszweig eine Art Kontrollstellung eingenommen, ohne daß eine dokumentarische Aeußerung darüber vorliegt. Von einer Beteiligung des Rats findet sich hier keine Spur; der Vorgang vollzieht sich auf rein kaufmännischem Boden. Und von nun an setzten die Schonenfahrer ihre Betätigung in der Feststellung von Gebräuchen im Bereich des Hopfenhandels fort. Schon im Jahre 1582 ergeht eine Bestimmung über die Behandlung der Hopfensäcke; im Jahre 1585 eine weitere über die Verwendung eines zuverlässigen Maßes für die Säcke.

---

1) vgl. Stieda in Mitt. d. Ver. f. lüb. Gesch. III S. 1 ff.
2) Lüb. Urk. B. II S. 923.

Dann fanden sich im Jahre 1596 die Schonenfahrer mit den Sootherren,[1] den Rot- und Weißbrauern und den allgemeinen Hopfenern (Hopfenbauern) zusammen in der Absicht, die Aufrechterhaltung der alten Ordnung zu pflegen, insbesondere der Ordnungen von 1481 und 1569, die den Fremden verboten, Hopfen von Fremden zu kaufen, und ebenso den Bürgern und Einwohnern es untersagten, den Hopfen von Gästen und Fremden zu kaufen oder ihn von den in der Nähe der Stadt wohnenden Hausleuten zu kaufen, auf ihre Böden zu nehmen und an Fremde zu verkaufen. Damals richtete sich dieses Vorgehen gegen die Israelsdorfer Bauern und Hausleute, die Hopfen an die Alborger und andere dänische Untertanen verkauften, anstatt, wie vorgeschrieben, nur an lübische Bürger. Der Rat verfügte hierauf am 23. Juli 1597, daß die Israelsdorfer an Fremde und Nichtbürger keinen Hopfen verkaufen dürften. Noch 100 Jahre später, im Juli 1677, klagten die Schonenfahrer, Sootherren, Rot- und Weißbrauer und Hopfener dem Rat die Eingriffe der Israelsdorfer in den Hopfenhandel; namentlich mit den Alborgern und anderen dänischen Untertanen, die im Herbst hier erschienen, trieben sie diesen illegitimen Handel. Am empfindlichsten war dieses Verfahren der Israelsdorfer den Hopfenern, da ihnen selbst der Handel mit Fremden untersagt war und es oft vorkam, daß ihre Ware unverkäuflich blieb.

In diesem Falle gingen die Schonenfahrer und Brauer noch mit den Hopfenern zusammen. Das wurde anders, als die letzteren in den Hopfenhandel eingriffen; nun erreichten es die Schonenfahrer und Brauer, von denen diese seit alter Zeit ein Vorkaufsrecht auf Hopfen hatten,[2] daß der Rat am 30. Oktober 1603 verfügte, daß nur in Notfällen, wenn die Hopfener infolge von Mißernte ihren Hopfen durch den Ankauf fremder Ware verbessern wollten, es ihnen erlaubt sei, Hopfen auf dem Koberge zu kaufen; doch dürften sie das erst tun, nachdem Kaufleute und Brauer sich versorgt hätten. Es wurde aber noch häufig über Verstöße gegen diese Bestimmung geklagt. Im Jahre 1615 kam es vor, daß zwei Hopfener mit der offenen Angabe, daß sie dadurch Anteil am legitimen Hopfenhandel gewinnen wollten, sich zur Brüderschaft der Schonenfahrer anmeldeten; den Aeltesten erschien das «ungewontlich», und man wies sie wegen des Hopfenkaufs an die vom Rat erlassenen Bestimmungen. Ueberdies galten die Hopfener, die eine Amtsrolle hatten, als «verlehnte» Leute, die sich jedes Handelsgeschäfts zu enthalten und schon deshalb keinen Anspruch darauf hatten, in ein kaufmännisches Colleg aufgenommen zu werden.[3]

Weiterhin bestand also, was den Hopfen betraf, die Hauptaufgabe der Schonenfahrer darin, den Hopfenkauf auf dem Koberge durch ihre zwei, regelmäßig jährlich neugewählten Deputierten be-

---

1) Ueber diese vgl. Albrecht in Zeitschr. des Ver. für lüb. Gesch XVII. 206 f.

2) vgl. Albrecht a. a. O. S. 101.

3) Im Jahre 1620 wurde dem Wirt in der Schiffergesellschaft, der Hopfen gekauft hatte, dies und die Zumessung desselben durch die Hopfenmesser von der Wette verboten, weil er „ein belenet man, deme keine kopenschop gehört tho gebrukende“.

aufsichtigen zu lassen; etwa seit 1630 waren es in der Regel je zwei Aelterleute und Brüder, also vier; ferner auf alle Verstöße gegen die Hopfenordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Kaufmannsordnung zu achten und sie zur Anzeige zu bringen.

Aus dieser Betätigung ergab sich ganz von selbst der wachsende Einfluß, den die Schonenfahrer auf die Angestellten des Hopfenhandels gewannen. Das waren der Scheffelmeister, die Hopfenmesser, Hopfenwraker, Hopfenpacker, Hopfenmakler. Schon in den erwähnten Bestimmungen über die Herstellung und Messung der Hopfensäcke tritt uns die autoritative Stellung der Schonenfahrer, die auch hier wieder die gesamte Kaufmannschaft vertreten, gegenüber den Hopfenmessern und Wrakern entgegen, wie ferner eine gleichzeitige Anordnung über die Geldbüchse für die Hopfenmakler von 1582 die enge Beziehung zu diesen zeigt. Ueber die Hopfenmesser erfahren wir aus einer Aufzeichnung von 1581, daß es vormals die Regel war, die Reitenden Diener mit dem Hopfenmesser-Rufelinck[1] zu belehnen und daß diese dann das Amt gegen eine jährliche Gebühr den Messern abtraten.[2] Nannte man die Hopfenmesser auch wohl «Eines Erb. Rats verordnete Ausmesser» (1596), so waren sie tatsächlich doch nichts als Angestellte der Kaufmannschaft. Wurde eine Hopfenmesser-Stelle frei, so empfahlen die Schonenfahrer-Aeltesten den Wetteherren den Ersatzmann, der mehrfach früher Knecht des Scheffelmeisters, d. h. des obersten Hopfenbeamten gewesen war. Nicht anders ging es mit den Hopfenmaklern; ein solcher, der sich ungebührlich benommen, wurde 1614 von den Schonenfahrer-Aeltesten mit der Amtsentsetzung bedroht. Der Hopfenmakler gehörte nicht eigentlich zu den Maklern im engeren Sinne; er hatte z. B. nicht das ausschließliche Recht auf die Abhaltung der Auktionen von Hopfen.[3]

Daß es aber auch nicht an Widerspruch fehlte gegenüber dem Bestreben der Schonenfahrer, sich gleichsam die Funktionen einer Behörde im Handel und Verkehr mit Hopfen nach außen und innen beizulegen, lehrt ein Vorgang, der sich an das Verlesen der Hopfenrolle knüpfte. Diese wurde in der Regel alljährlich einmal[4] von dem Scheffelmeister verlesen, und zwar vor Bartholomae und in Anwesenheit der Aelterleute der Schonenfahrer, Weiß- und Rotbrauer, Hopfener und aller Angestellten des Hopfenhandels. Im Jahre 1617 sollte die Verlesung im Hause des Scheffelmeisters geschehen. Die Schonenfahrer-Aeltesten beauftragten aber einen

---

1) Rufelinck = $^1/_2$ Scheffel; — Maß für Hopfen und Korn; im übertragenen Sinne wurde dann das Amt so benannt und von einer Belehnung mit des Kaufmanns Rufelinck gesprochen. Die Rufelincke (auch „ruvels") und Zirkel wurden von Zeit zu Zeit auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Im Jahre 1652 gab es 4 „ruvels", also ebenso viele Hopfenmesser.

2) Aeltestes Rechnungsbuch der Schonenfahrer.

3) So wurde noch 1799 Okt. 17 ausdrücklich festgestellt mit der Begründung, daß der Hopfenmakler „eigentlich nicht unter die Zahl der Makler gehöre".

4) Im Jahre 1733 forderten die Brauer eine zweimalige Verlesung, nach Ostern und vor Bartholomae, was die Schonenfahrer-Aeltesten als nicht üblich ablehnten.

aus ihrer Mitte, den Scheffelmeister zu bestimmen, die Verlesung im Schütting vorzunehmen, «dan eß kein gelegner ort alse im schuttinge zu treffen ist»; auch sei das zu Zeiten seines Vorgängers so geschehen; weigere sich aber, so meinten die Aeltesten, der Scheffelmeister, so solle man ihm ein Stübchen Wein oder zwei zukommen lassen. Die Ausführung dieses Plans scheiterte jedoch an dem Widerspruch der Wetteherren, die der Verlesung im Schütting nicht zustimmten, sodaß diese diesmal ganz unterblieb. Auch weiterhin fand die Verlesung in des Scheffelmeisters Hause statt, bis etwa von 1635 ab sie regelmäßig in den Schütting verlegt wurde.

Das war aber auch das einzige vorübergehende Zugeständnis, das von den Kaufleuten gemacht wurde; sie ließen sich im übrigen nicht aus ihrer Aufsicht über das Hopfenwesen verdrängen; dafür spricht u. a. ein Vorgang bei der Neuanstellung eines Hopfenmessers im Jahre 1620, bei dem nicht nur genau die Gehaltsregelung festgesetzt wurde, sondern der Neugewählte wie auch alle anderen Messer ernstlich ermahnt wurden, sich gegen den «kopmanne, schepelmeister und idern menniglich» ehrlich, aufrichtig und treu zu benehmen; Verstöße würden den Schonenfahrer-Aeltesten gemeldet, die neben dem Scheffelmeister der Hopfenordnung gemäß verfahren würden. Und nach der Beeidigung vor der Wette, die nur eine Form war, verliehen genannte Aeltesten einem neuernannten Hopfenwraker den freigewordenen Rufelinck. Nichts beleuchtet übrigens die enge Verbindung der Schonenfahrer mit den Funktionären des Hopfenhandels besser als der Erlaß der Totenladen-Ordnung für diese durch die Schonenfahrer-Aeltesten im Jahre 1694; ausschließlich an diese erging das Gesuch der Angestellten, sowohl der Errichtung der Lade zuzustimmen, wie die Ordnung zu verfassen und zu bestätigen.

Entsprechend ihrer Oberaufsicht über die Angestellten traten die Schonenfahrer stets für diese ein, wenn sie in ihrer privilegierten Stellung bedroht erschienen. Als die Wagenlader den Hopfenmessern zum Schaden den Gardelegenschen Hopfen, der auf Frachtwagen ankam, abladen und ihn durch die Klosterträger am Markte weiter bearbeiten lassen wollten, verhalfen die Schonenfahrer den Hopfenmessern zu einem günstigen Wettedekret vom 23. März 1677; den Wagenladern stand nur die Bearbeitung des braunschweigischen Hopfens zu. Auch wurde den gemeinen Trägern verboten, Hopfen in Säcken oder Tonnen zu bearbeiten, es sei denn, daß die geschworenen Hopfenpacker mit dabei waren. Für die Beobachtung dieser Bestimmung traten die Schonenfahrer wiederholt ein. Freilich erfuhren auch die Hopfenmesser und -Packer, wie andere Verlehnte, daß die Kaufleute sich gern von ihnen los machten und diese Arbeiten durch ihre eigenen Leute beschaffen ließen. Im November 1699 beklagten sich alle Hopfen-Messer und -Packer bei den Schonenfahrern, daß die Kaufleute, Brauer und Hopfener sich mehr und mehr ihrer Dienste entschlugen und ihnen den Lohn verkürzten. Dagegen ließ sich vom Standpunkt der Kaufleute aus wenig einwenden, da sie dieses Recht stets für sich in Anspruch genommen hatten. Es ist aber wohl auch ein Zeugnis für den Rückgang des Hopfenhandels; da die Hopfenmesser usw. sich nicht, wie die Hä-

ringspacker, rechtzeitig anderer Beschäftigung zugewandt hatten, litten sie natürlich sehr in ihren Einnahmen.

Die Festsetzung des Lohnes der Angestellten erfolgte im 18. Jahrhundert von der Wette, aber stets auf Antrag der Schonenfahrer. Im Jahre 1638 war die Arbeit nach Drömten berechnet, nämlich von jedem Drömt 4 ß von dem Käufer, sodaß für das Schiffspfund, das man zu 2,5 Drömt rechnete, der Lohn 10 ß betrug. Da aber bei der Meßarbeit mehr Arbeit war als bei dem Wiegen, so wurde der Hopfenpacker stets mit 8 ß für das Schiffspfund bezahlt, und eine Karre, die meist 3 Schiffspfund wog, zu 1/2 Taler gesetzt. Im Jahre 1706 wurde vor der Wette festgesetzt, daß, da die Karren größer geworden waren und wohl 6 bis 8 Schiffspfund luden, der Lohn nur nach dem Gewicht berechnet und zwar für 1 Schiffspfund nicht mehr als 6 ß von dem Käufer entrichtet werden sollte. Die Wette genehmigte das, «weil diese veränderung des lohnes zum nutzen des gesambten kaufmanns angesehen» sei. Auch trat der Rat jetzt entschiedener für die ausschließliche Verwendung der Hopfenpacker in ihrer Beschäftigung ein; im Jahre 1711 bezeichnete er das neuerlich in Uebung gekommene Verfahren der Brauer, ihre eigenen Knechte beim Hopfenpacken zu verwenden, als «Unfug».

Wie begreiflich, gab auch der Hopfenhandel Anlaß zu Streitigkeiten der Schonenfahrer und anderen an diesem Geschäft Beteiligten. Zunächst fanden sich die Hopfener beschwert; sie klagten im Jahre 1638 beim Rat über Schonenfahrer und Brauer, daß sie eine Aenderung im Hopfenmessen herbeigeführt hätten, die dahin ziele, daß jene für den Scheffel 2—3 ß, die Hopfener aber nur 1 ß bekämen. Diesem Vorwurf traten die genannten Zünfte scharf entgegen; sie nannten die Hopfener «leichtsinnige Leute», die ihnen mit «gesparter wahrheit» solches «falschlich imputirt und beigemessen». Damit jedes Mißtrauen vermieden werde, empfahlen im Jahre 1662 die Hopfener eine Teilung des Lohns der Hopfenmesser unter diese.[1]

Weittragender waren die Streitigkeiten, die zwischen Schonenfahrer und Brauern über den Handel mit Hopfen entstanden. Letztere hatten zwar ein altes Vorkaufsrecht auf den Hopfen; allmählich aber begannen sie mit der abnehmenden Bedeutung der Brauerei einen lebhaften Handel mit Hopfen zu treiben.[2] Die Schonenfahrer zögerten nicht, auch auf diesem Gebiete den Kampf mit den Brauern aufzunehmen. Im Jahre 1653 ließen sie zuerst eine Partie Hopfen, die ein Brauer nach Schweden schicken wollte, mit Beschlag belegen. Als im Jahre 1656 ein ähnlicher Fall vorkam, suchten die Sootherren, Rot- und Weißbrauer in eingehender Vorstellung dem Rat ihre Berechtigung, mit Hopfen zu handeln, darzulegen. Der Rat wies sie jedoch ab (21. März) und befahl der Wette, ernstlich die Hopfenordnung aufrecht zu halten, den Hopfenkauf der

---

1) Im Jahre 1634 wurden zwei Hopfenmesser auf ihren Wunsch „frie meters", d. h. sie wurden „mit des koepmanns frien ruffling belehnet, damit se ihr lohn allene mogen beholden"; die andern Messer teilten also den Lohn schon damals unter sich.

2) vgl. Albrecht a. a. O. XVII. 224. Anm. 284.

Brauer nicht zu dulden; nur in besonders guter Hopfenzeit und bei reichlichem Vorrat dürften auch die Brauer von dem Ueberfluß mit kaufen, ihn aber nicht an Fremde in der Stadt, sondern allein an Kaufleute verkaufen oder «über see und sand an fremde örter selbst verschicken». Mit dieser Einschränkung des Verbots auf Zeiten mäßiger oder schlechter Ernte waren nun die Schonenfahrer durchaus nicht zufrieden, da sie hierin eine Quelle von Mißbräuchen erblickten; und sie begrüßten es, als die Rotbrauer ihrerseits die Sache ans Reichskammergericht brachten. Da die Rotbrauer gleichzeitig dort gegen die Weißbrauer wegen des «bleichen Bieres» prozessierten und ihnen das wohl etwas viel wurde, stellten sie im Juni 1657 dem Rat vor, daß eine gütliche Einigung ihnen lieb wäre. Noch bevor aber die Vermittlung des Rats ihre Wirkung getan, erfolgte am 22. Oktober 1658 ein Reichskammergerichtsurteil, durch welches das Ratsdekret vom 21. März 1656 aufgehoben und die Brauer kostenpflichtig abgewiesen wurden. Trotz dieser unzweideutigen Entscheidung fehlte es auch später nicht an Versuchen, sie zu umgehen. Im Jahre 1675 stellten die Schonenfahrer fest, daß eines ihrer früheren Mitglieder, das als solches Hopfenhandel getrieben, nun aber Brauer geworden und in dieser Eigenschaft jenen Handel fortsetzte. Die Schonenfahrer bestritten dem Bohm dies Recht und wiesen seine Behauptung, daß nur 6—8 Schonenfahrer Hopfenhandel trieben, zurück.[1] Ohne Frage nahm aber der Hopfenhandel damals schon erheblich ab; ein Ratsdekret vom 18. August 1706 zeigt, wie unsicher man über die geltende Praxis war. Es gab Jahre, wo gar kein Hopfen an den offenen Markt kam, so im Jahre 1694, was ausdrücklich im Protokoll vermerkt wurde.

An ihrem Aufsichtsrecht hielten die Schonenfahrer trotz des Rückganges des Hopfenhandels fest. Sie betonten im Jahre 1675 in einer Streitsache mit den Kramern, die sich auch gelegentlich am Hopfenhandel beteiligten, die besondere Stellung, die von altersher dem Schütting im Hopfenhandel zukomme, ihr Recht der Anstellung der verschiedenen Funktionäre, die Oberaufsicht, das Verlesen der Rolle, die Innehaltung einer ersten Instanz bei der Schlichtung von Streitigkeiten. Die Kramer bestritten hingegen, aus diesen Tatsachen den Ausschluß ihrer Zunft vom Hopfenhandel schließen zu dürfen; auch sie seien «commercirende Kaufleute, nicht deterioris oder vilioris conditionis als die Schüttings-Elteste». So versuchten auch auf diesem Gebiete Brauer und Kramer den commercirenden Collegien, und hier allerdings in erster Linie den Schonenfahrern, den ausschließlichen Anspruch auf einen Handelszweig streitig zu machen. Wenn dieser Streit eine weitere Ausdehnung nicht genommen hat, so liegt das an dem allgemeinen Rückgang des lübischen Hopfenhandels. Er wurde noch mehr beschränkt dadurch, daß viel Hopfen für fremde Rechnung durch Lübeck nach dem Norden ging,

---

1) Am 6. Oktober 1675 beschlossen die Schonenfahrer-Aeltesten: „dem Hopfenmäkeler und dem Messer ist bey 10 rthrl. strafe anbefohlen, den Kramern, Gewandschneidern und Brauern keinen Hopfen zuzumekeln noch zu packen, jedoch den Brauern, wan 4, 5 oder 6 ein fuder zusammen kaufen wolten, könte solches wie bishero üblich, woll gegönnet werden".

was freilich verboten war, sich aber im Laufe des 18. Jahrhunderts mit der immer freier werdenden Durchfuhrpraxis mehr und mehr einbürgerte.[1])

---

3. Holzkäufer, Holzsetzer usw.

Zu mancherlei Erörterungen gab der Holzhandel Anlaß. Er hat von altersher für Lübeck große Bedeutung gehabt. Als die wichtigsten Funktionäre in ihm treten uns die «Holzkäufer» oder «Holzsetzer» entgegen. Nachdem vorher es den Stecknitzfahrern und anderen, die das Holz zum Kauf gebracht, freigestanden, es aufzulegen, zu schätzen und zu sortieren, setzte im Juli 1573 der Rat vier geschworne Holzsetzer zu jenem Zwecke ein.[2]) Außerdem gab es Holzmesser und Holzwraker; in ihren Funktionen werden sich diese wenig von einander unterschieden haben.

Zwar hatte jeder Bürger das Recht, mit Holz zu handeln und Holz auf den städtischen Gewässern zu fahren; die Holzkäufer beanspruchten aber ein Vorrecht für die Holztransporte und setzten hierfür Preise an. Sie behaupteten dies Recht gegen die Salzführer, die auch gelegentlich Holz fuhren, sodaß am 7. März 1629 eine Verfügung des Marktvogtes erfolgte, «daß hinfurder ein jeder bey dem seinen soll verbleiben, es wehre dan, daß den holzkaufern kaufmannsgüter in nohtfal zu fuhren erleubet würde». Aber auch gegen die Kaufleute bestanden die Holzkäufer auf jenem Recht; sie erreichten im Jahre 1684 sogar, daß die Wette ihnen eine Frachterhöhung zugestand. Hiergegen, wie überhaupt gegen die Preisverbindung der Holzkäufer wandten sich am 29. Mai dieses Jahres die Collegien; sie erreichten auch die Abstellung der Frachterhöhung; der Rat untersagte den Holzkäufern, weiterhin «einiges complot unter sich zu machen und die fuhren zum praejudice der Bürgerschaft zu vertheuren.» Auch dabei blieb es nicht. Die Wette hatte

---

1) Eine Klage der Schonen-, Bergen- und Stockholmfahrer an den Rat hierüber vom 23. Januar 1716 forderte die Ausdehnung des Zwanges der eidlichen Certifikate auf den Hopfen.

2) „Obwol hiebevoren den Stekenitzfahrern und anderen, welche dat holt tho kope gebracht, dat sulcke up to setten frey gewesen, so hefft doch E. E. Rath ut beweglichen ursachen vier geschworne holtzsetters angenomen und verordnet, welche bey ihren eiden und pflichten dat holt recht setten schöllen, und wen einer hart holt geköpt und bedinget hat, dat weiche olmige sampt den groten knasten, ock datjenige, wat an geböhrender lengde to kort is, vermöge ihres eides darut scheten, wovon em vor jedem faden to setten des langen holtes acht penninge soll gegeben werden, davon de verköper de helfte erlegen schall. Damit ock die meter und holtwracker desto flitiger upsehend hebben, dat ed gut holt sye, ock glicke lengde und recht gesettet werd, so sollen ehm hinforder, wen dat holt gemeten, twe penninge vor jeden faden durch den köper gegeben werden. Id mögen averst die bürgere und inwohner dieser statt, welche dat holt kopen, durch ehre eigene volck dat sulve upseten laten" (1573 Juli 17.)

nämlich den Stecknitzfahrern verboten, dem Kaufmann bei seinen Transporten zu helfen; das bedeutete eine Unterstützung der Holzkäufer und eine Schädigung der Rechte der Kaufleute. Im Juli beschwerten sich deshalb die commercirenden Collegien beim Rat; was darauf erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Die Holzkäufer aber steigerten ihre Ansprüche dauernd. Im Jahre 1687 forderten sie plötzlich von jedem Schiffe, auf dem ein Bürger sich Holz heranfahren ließ, selbst wenn sie, die Holzsetzer, gar keine Dienste dabei geleistet hatten, die Zahlung einer Gebühr von 1 Mark 8 ß. Dieser «Tribut» gab den commercirenden Collegien, Gewandschneidern und Kramern Anlaß zu gemeinsamer Beschwerde an den Rat. Dieser aber trat den Holzsetzern, die ihr Lehen von der Kasse gekauft hatten, bei, indem er es für billig hielt, daß jenen für das Holz, das «in ungewöhnlicher quantitaet» hierher geführt und nicht von ihnen bearbeitet sei, etwas entrichtet werde. Die commercirenden Collegien wollten von dieser Auffassung nichts wissen und sich die Holzsetzer nicht aufdringen lassen. Doch bestand der Rat auf seinem Standpunkt. Ja, er ging noch weiter und schützte wenige Jahre darauf sogar die Holzkäufer in dem von ihnen beanspruchten alleinigen Recht des Handels mit Holz, während es dem einzelnen Bürger nach wie vor freistehen müsse, so viel Holz, als er zu seinem Haushalt nötig habe, bringen zu lassen (16. Mai 1691). Hiergegen erhoben die comm. Collegien sehr entschieden Einspruch: es wolle den Anschein gewinnen, so legten sie dar, als ob «die verlehnte dieser stadt sich dieser stadt ströme gar privative anmaßen und dieser stadt bürger, kauf- und handelsleuten, darauf dieser stadt wolfarth einzig bestehet und dazu von anfangs gewidmet, davon ausschließen, wo nicht gar die freye einfuhr ihres benötigten holtzes in dieser stadt bäume oder einfahrt versperren»; es würde seltsame Folgen nach sich ziehen, wenn verlehnte Leute «sich für handelsleute und commercirende dieser stadt angeben und wider die fundamentalgesetze der stadt ordinem senatorium ambiren könnten; gestalt sie denn so frech geworden, daß sie E. H. Raths begünstigung und lehn von selbsten leugnen und sich vor kaufleute ausgeben, denen sowohl als dem wahren kaufman und commercirenden collegiis zu handeln frey stehe, da doch diese leute nur abusive also genandt werden, proprie aber holzführer und dem amte der schneider incorporiret und handelsunfähige leute seyn; obgleich per conniventiam und bloßer vergünstigung, ihnen neben der holzfuhr auch die kleine holzkäuferey gelassen worden». Die wachsenden Uebergriffe der Holzkäufer und ebenso der Travenfahrer nötigten die Schonenfahrer zu einer Eingabe an den Rat (14. April 1692), in der sie dringend baten, jene «in dem schranken ihrer belehnung zu halten oder aber dero lehen und beneficia ob eorum ingratitudinem gänzlich zu revociren und aufzuheben und keinesweges zu gestatten, daß diese verlehnte leute uns und andern nicht verlehnten bürgern die freyheit handels und wandels und gebrauchs unserer statt gemeinen ströme, pforten und bäume, auch eigene schiffen turbiren oder kränken noch weniger unsere schiffe wider dieser stadt rechte, indem wir solchen verlehnten und amtleuten überflüssig gesessen, mit arresten belegten».

Der Rat aber beließ es dabei, daß die Bürger, die eigene Stecknißschiffe besaßen, für ihre Haushaltung Holz heranführen dürften; sonst aber seien die Holzkäufer und Travenfahrer bei ihrem Recht, nach dem ihnen die Holzfuhren allein zustanden, zu schüßen. Von dem Holzhandel ist in dem Ratsdekret ((22. April) ausdrücklich nicht die Rede; tatsächlich aber war mit den Holzfuhren zugleich der Holzhandel verbunden.

Als dann einige Jahre später das Brennholz immer teurer, seine Beschaffung stets schwieriger wurde, maß man einen großen Teil der Schuld den Holzseßern und Holzkäufern bei; sie verteuerten, so legten die Schonenfahrer dar (1695, August 7.) das Holz durch ihre Aufkäuferei in der Stadt, nötigten andererseits den Bürgern ihre Dienste auf und wollten ihnen nicht zugestehen, das außerhalb gekaufte Holz in ihre Häuser ohne Inanspruchnahme der Dienste der Holzseßer zu führen; mindestens forderten sie pro redimenda vexa eine Entschädigung, «so sie mit zusammengelegten händen bey der bierkannen verdienen wollen.» Bis 1706 zogen sich diese Beschwerden hin. Der Rat verfügte zwar am 30. Juli 1706 eine gründliche Untersuchung; trage die Vorkäuferei der Holzkäufer die Schuld an der Holztheuerung, so solle dem Einhalt geschehen und das Holz «zum civilen preis» geseßt werden; auch sollten die Holzschiffer vor dem Hüxtertor kein Holz ausseßen, sondern es aus den Schiffen verkaufen. Ferner erneuerte er die wiederholt an den Vogt zu Travemünde ergangenen Befehle, nicht zu dulden, daß Brennholz die Trave abwärts passire; auch die Schleusenmeister sollten kein Brennholz nach auswärts durchgehen lassen. Viel Erfolg hatten alle diese Maßnahmen nicht. In einer Vorstellung der commercirenden Collegien vom 10. September 1710 wurde wieder über das «eigennußige monopolium», dessen sich die Holzkäufer anmaßten, geklagt; was der Rat darauf am 15. Oktober verfügte, unterschied sich inhaltlich nicht von den früheren Dekreten und schüßte die Holzkäufer in ihrem Holzhandel. Den bürgerlichen Collegien genügte das nicht; sie wünschten (28. Oktober 1710), daß dem Bürger freistehen solle, außerhalb der Stadt Holz zu kaufen und es neben seinem Hausbedarf an andere Mitbürger nicht in Kleinigkeiten, sondern mindestens bei ganzen oder halben Schiffen verkaufsweise wieder zu überlassen. Wenn die Holzkäufer das als ihrem Privileg widersprechend bezeichneten, so wiesen die Collegien auf das kaiserliche Verbot der Monopole hin. «Ist es nicht», so fragten sie, «eine handgreifliche iniquität, daß ein fremder mann, als der Untervoigt desThumb-Capittuls, ja ein jedweder fremder baur holß in benachbarten ländern kaufen und selbiges an hiesigen bürgern hinwieder verkaufen kann, dieser stadt bürgern aber wollen es die holzkäufer verbieten? Ist es nicht eine große unbilligkeit, daß die holzkäufer immer weiter gehen und nunmehro bereits wider ihre eigene rolle praetendiren, daß St. Peters Ziegelhof vor ihre eigene Ziegelhofs provision holß von fremden einzukaufen nicht bemächtiget sein, sondern solches holß nothwendig von den holzkäufern kaufen soll und muß?» Der Rat aber bestätigte am 23. Januar 1711 sein Dekret vom 15. Oktober 1710, daß nämlich «denen holzkäufern der Verkauf auf denen strömen allein verbleiben soll». Erst nach dem

Wechsel mehrerer Schriftstücke und Proteste hin und her sah sich der Rat zu dem Dekret vom 1. Juni 1712 genötigt, wonach «die ehrl. bürgerschaft holz kaufen und verkaufen möge». Jetzt mußten sich endlich die Holzkäufer fügen, was sich nicht ohne Tätlichkeiten und Proteste vollzog.

Wenn nun auch der Handel mit Holz dadurch eine weit größere Bewegungsfreiheit erhielt als vorher, so bestanden immer noch lästige Beschränkungen. So unterlag z. B. der Handel mit Eichenholz allerlei Einschränkungen, sowohl im Interesse des Schiffbaus wie auch des Handels mit Lohe, auf welchen letztgenannten Artikel den Schustern und Lohgerbern ein Vorkaufsrecht zustand. Diese Einschränkungen wurden jedenfalls als dem freien Handel hinderlich empfunden und gaben Anlaß zu einer Vorstellung der commercirenden Collegien vom April 1758, in der mit Rücksicht auf den Holzhandel eine Aenderung der Gesetze nach Beschaffenheit der Zeiten und Verhältnisse empfohlen wurde. Der Rat überwies diese Vorstellung «den zur verbesserung des commercii verordneten herren commissarien» zu etwaigen Vorschlägen, «wie bey ihren anliegen die nahrung und das gewerk der beiden ämter der schuster und lohgärber ungekränkt bleiben könne». Was daraus geworden, ist nicht ersichtlich.

Andere Beschwerden der Kaufleute betrafen den Handel, den die Böttichen und Rademacher mit Stabholz, das zur Anfertigung der großen Weinfässer diente, entgegen ihren Amtsrollen trieben; diese Aemter gingen so weit, daß sie die Anfuhr solchen von den Kaufleuten gekauften Holzes aus Mecklenburg zu hindern suchten (1732). Ferner klagte man über die Hauszimmerleute, die anderen das Auflegen und Halten von Bauholz verwehren wollten, eine Streitfrage, die im Jahre 1751 zu einem Prozeß am Reichskammergericht führte. Auch die Holzsetzer machten noch öfter zu schaffen. Im Jahre 1748 verlangten sie, daß die Holzschiffer an der Wakenitz das von diesen in Mecklenburg gekaufte Brennholz nur von den Holzsetzern setzen lassen dürften; die Collegien traten diesmal für die Holzsetzer ein.

Erst weitere Erfahrungen und Zusammenstöße erzwangen schließlich am Ende des Jahrhunderts eine freiere Handhabung der bestehenden, zumteil ganz veralteten Bestimmungen. Im Jahre 1783/4 war der Ratsherr Joh. Wilh. R e t t i c h mit den Holzkäufern zusammengeraten, als diese ihm verwehren wollten, sein auswärts gekauftes Holz mit eigenen Schiffen an die Stadt zu bringen. Sämtliche bürgerliche Collegien waren in einer Eingabe vom 6. November 1783 für R e t t i c h eingetreten; trotz der Stellung und großen Verdienste R e t t i c h s war diese Eingabe und mehrere ihr folgende keiner Antwort gewürdigt worden. Eine abermalige Vorstellung der Collegien vom 4. April 1786 schrieb die große Teuerung des Brennholzes vorzüglich dem «höchst schädlichen Maskopey-Handel, den unsere hiesige Holzkäufer seit einiger zeit mit fremden holzhändlern zu errichten angefangen haben», zu; jene erschwerten den auswärtigen Holzhändlern die Beförderung von Holz hierher, sodaß sie genötigt seien, mit den Holzkäufern gemeinschaftliche Sache zu machen. Die Collegien forderten vollkommene

Handlungsfreiheit im Handel mit Holz; die Holzkäufer benutzten ihre Vorrechte nur «zum nachteil des gemeinen wesens». Auch für die im April 1787 erhobene Klage des Schonenfahrers Heinr. Rohrdank, dem es verboten war, Brennholz aus Ratzeburg zu beziehen, um es in Lübeck zu verkaufen, setzten sich die Collegien ein; was jedem holsteinischen und mecklenburgischen Bauer, der hier täglich Holz herschaffen und vom Wagen aus verkaufen dürfe, erlaubt sei, verbiete man dem Bürger. Noch am 27. September 1796 erinnerten die Collegien an die Rettichsche und Rohrdanksche Sache; sie forderten, «daß, sowie der Bürger das Recht habe, Brennholz zum Verkauf aus der Fremde zu verschreiben und anherbringen zu lassen, also ihm auch solches holz am Gestade aufzustellen oder Lager davon zu halten unverwehret sei».

Es kam hinzu, daß auch die Travenfahrer und die Stecknitzholzkäufer durch ihre Uebergriffe den Holzhandel immer mehr zu einem Monopol in den Händen Weniger gestalteten. Sprach die Rolle der Travenfahrer von 1593 nur vom Fahren auf der Trave aufwärts nach Oldesloe und beschränkte sich die ganze Einrichtung der Stecknitzfahrer von vornherein auf die Stecknitzfahrt und die Beförderung von Kaufmannsgütern auf der Stecknitz zwischen Lübeck und Lauenburg, so hatten im Laufe des 18. Jahrhunderts beide Körperschaften den Transport von Gütern, namentlich Holz, auch auf der Untertrave an sich gerissen; ein Ratsdekret vom 11. September 1793 schrieb den Travenfahrern und Stecknitzholzkäufern «in ansehung des holzes sowol die Trave herauf als herunter allein die ausschließende befugniß» zu. Die bürgerlichen Collegien hatten nun garnichts dagegen einzuwenden, wenn jene Leute ihre Fahrten auf die ganze Trave ausdehnten, da dies ja nur der Konkurrenz förderlich sein konnte; sie bestritten ihnen aber das ausschließliche Recht, diesseits der Holstenbrücke Trave auf und ab die Holzfuhren zu beschaffen; es habe sich früher nur um Brennholz gehandelt, dann sei Bau- und Nutzholz hinzugekommen, endlich auch Lohe; so habe sich allmählich ein «fürchterliches Gebäude von Zwangsrechten» aufgerichtet. (12. Oktober 1793, 26. Febr. 1794.)

Schließlich hatten die sich an diese Mißstände knüpfenden Erörterungen doch die Wirkung, daß der schon 1758 gegebenen Anregung einer zeitgemäßen Reform der Gesetzgebung auf diesem Gebiet Folge gegeben wurde. Selbst der Rat, der bisher meist solche Streitfragen an Commissionen verwiesen, in denen sie ein stilles Begräbnis fanden, oder Dekrete erlassen hatte, die sich auf veraltete Einrichtungen und Voraussetzungen stützten, sah schließlich ein, daß es so nicht weiter gehen könne. So gab das Dekret vom 22. Oktober 1796 endlich den Handel mit Brennholz dem Kaufmann und Bürger frei, freilich nur insoweit die Einfuhr in Betracht kam und es sich um solche auf eigenen Schiffen handelte. Die Aemter erhoben aber sogleich Einspruch; und manche unliebsame Erscheinungen, die sich an die größere Bewegungsfreiheit knüpften, machten den Rat schnell wieder bedenklich, sodaß er in einem Dekret vom 5. September 1798 die Wiederaufhebung der eingeführten Freiheit anregte und allerlei Beschränkungen in Vorschlag brachte. Doch gelang es den bürgerlichen Collegien, trotz des Widerspruchs der Aem-

ter, diesen Rückschritt zu verhindern; freilich hätten, so legten die Collegien dar, die alten Monopolbesitzer die Preise in die Höhe getrieben, damit man wieder zu ihrem Monopol seine Zuflucht nehme; aber die Freiheit des Brennholzhandels habe doch viele Leute hierher gelockt, die das Geschäft kannten oder nicht kannten und hier «eine Goldquelle zu finden glaubten». Mit der Zeit werde sich das regulieren; Mißstände seien bei dem plötzlichen Uebergang vom Monopol zur Freiheit begreiflich; die Spekulanten würden bald fortbleiben. (3. Oktober 1798.) Nun beließ der Rat es bei dem Dekret vom 22. Oktober.

---

4. Makler, Ausrufer, Travenvogt.

Zu den Handelsfunktionären, die in enger Verbindung mit dem Schonenfahrer-Schütting standen, gehörten die Makler. Das lübische Maklerwesen ist alt.[1]) Alle Kaufmannsordnungen kennen den Makler.

Schwieriger ist es festzustellen, seit wann die Makler in jener Beziehung zum Schütting stehen. Vor dem 16. Jahrhundert gibt es keine Nachrichten dieser Art. Wahrscheinlich sind die Makler erst in diesem Jahrhundert mit der festeren Gestaltung des Uebergewichtes der Schonenfahrer vor den übrigen kaufmännischen Zünften dem Einfluß und der Aufsicht der Schonenfahrer unterworfen worden. Und zwar erscheinen zunächst die Makler in Beziehung zum Schütting, die sich mit Waren abgaben, die von altersher den Schonenfahrern nahestanden, nämlich Häringsmakler und Hopfenmakler; beide finden wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, was Bestallung und Amtsfunktion betrifft, in Abhängigkeit von den Schonenfahrern. Zur selben Zeit (1586) tritt auch ein Hopfenmakler auf, dem auf Veranlassung der Schonenfahrer von den Herren der Wette verboten wird, mit Bürgern oder Fremden Handel zu treiben.

Im 17. Jahrhundert bildet das gesamte Maklerwesen einen Bestandteil des Machtbereichs der Schonenfahrer. Alle Makler werden von ihnen erwählt und angestellt und nötigenfalls verwarnt und bestraft, schließlich abgesetzt. Nur die Vereidigung geschah vor der Wette. Die neuangestellten Makler hatten in der Regel eine Kaution zu stellen; waren sie dazu nicht im Stande, so begnügten sich die Schonenfahrer mit einer «juratorischen Caution», d. h. einer schriftlichen Erklärung.[2])

Doch machte sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wohl unter der Wirkung der Kämpfe zwischen den Zünften und dem Rat, die Neigung bemerkbar, die Allmacht der Schonenfahrer auf

---

1) vgl. Pauli, Lüb. Zustände im Mittelalter III S. 73 ff; Frensdorff, Der Makler im Hansegebiete (Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für F. Regelsberger 1901); Rehme, Geschichte des Handelsrechts (1914) S. 211 f.

2) So Makler Jochim Sievers 1730. Oktober.

diesem Gebiet einzuschränken. Im Jahre 1663 klagte man in ihrem Colleg über Pasche Alberts, der nicht berechtigt sei, Makelei zu treiben; er hatte sich aber an den Rat gewandt, und 60 Bürger hatten ihn empfohlen, auch hatte er dem St. Annenkloster 1000 Mark versprochen. Die Schonenfahrer machten dagegen geltend, daß es von jeher ihr Recht gewesen, die Makler zu wählen; jener sei ungeeignet dazu, befasse sich mit Durchschleiferei und dergleichen. Im Jahre 1678 hören wir, daß der Rat einen neuen Makler angestellt hatte, der sich mit Häusern, Geldwechsel usw. beschäftigen sollte Dagegen wurde in einem Wettedekret vom 10. November 1677 ausdrücklich bemerkt, daß bei einer Vacanz diese «mit einer qualificirten und von den Schonenfahrer-Eltesten vorzustellenden person an der Wette, dem alten herkommen nach, ersetzet werden solle»; und am 12. August 1691 erschien auf Klage der Schonenfahrer-Aeltesten und der beeidigten Makler Anton Stelling vor der Wette, wo ihm auferlegt wurde, «daß, so lange er von denen Schonenfahrern-Eltesten die freyheit der mekeley nicht erlangel, er sich derselben bey strafe der gefängnuß enthalten soll». Auch wurde von den Schonenfahrern das Verfahren vor der Wette, das gefürchtet war, als Drohmittel benutzt, um die Makler unter der Autorität der Schonenfahrer zu halten:[1] im Jahre 1684 bat der Makler Dirck, der sich vergangen hatte, die Schonenfahrer, die Sache nicht an die Wette zu bringen, worauf die Schonenfahrer ihn in 20 Thaler Strafe nahmen und ihm für 4 Wochen die Börse verboten. Später achteten die Schonenfahrer streng darauf, daß die Klagen in Maklersachen zunächst an sie gerichtet wurden; als im Jahre 1786 sich ein Makler hatte vor die Wette zitieren lassen, bedeutete man ihm, daß solche Beschwerden zuerst bei dem Collegio, unter dem die Makler standen, anzubringen seien; allen Mäklern wurde damals verboten, ohne weiteres vor der Wette zu erscheinen.

Tatsächlich behaupteten also die Schonenfahrer den Haupteinfluß im Maklerwesen.[2] Und sie verteidigten diesen Anspruch nicht nur gegen den Rat, sondern auch die andern Collegien. Als im Jahre 1715 die Wette auf Antrag der Schonenfahrer mehrere Leute, die ohne Berechtigung Mäkelei trieben, zu Geldstrafen verurteilte, traten die Kaufleute-Compagnie, Nowgorod-, Bergen- und Stockholmfahrer für einen jener Leute ein und empfahlen ihn für eine Vacanz. Darauf äußerten sich die Schonenfahrer: jene Collegien gehe die Mäkelei nichts an; es sei das Recht der Schonenfahrer, «weil die erwehlung der mäkeler jederzeit von unserm hause dependiret hat» und sich jene darin nicht zu «meliren» hätten. Dagegen vermochte der Rat nichts einzuwenden.

Mit den Gewandschneidern teilten sich die Schonenfahrer in

---

1) Aehnlich in Hamburg, vgl. Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg (1915) I 308.

2) vgl. auch in der Verteidigungsschrift der Schonenfahrer von 1681: daß der Schütting „alle mekler, so in des gemeinen kaufmanns gewerbe gebraucht werden, allein bestellen, examiniren, annehmen und deren numerum, wie groß oder klein der sein solle, determiniren und berahmen" müsse (Siewert S. 389)

die Anstellung des sog. Fresenmaklers.[1] Im März 1725 hatte nun der Rat dem Amt der Wandmacher Befugnisse in Betreff dieser Wahl eingeräumt; auf Einspruch der Schonenfahrer und Gewandschneider gestand der Rat seinen Irrtum zu. Es bestand aber auch eine sachliche Differenz, da jenes Amt nicht dulden wollte, daß der Fresen-Makler Laken-Fresen machte. Nun wurde am 7. November vor der Wette in Anwesenheit der Aeltesten der Schonenfahrer und Gewandschneider dieser Streit dahin beigelegt, «daß der Fresenmekeler moge rechten, wahrhaften keeper mit kalckwolle so dicke machen und so gut er wolle; des so genandten zweifelers oder verstellten keepers muß er sich genßlich, auch des lakenfreesens überall enthalten. Im gleichen müssen die lakenmacher sich des fresenmekelens, auch der sogenannten zweifelers zu machen genßlich enthalten». Später, 1758, gerieten die Schonenfahrer mit den Gewandschneidern in Uneinigkeit über die Person des zu wählenden Fresenmaklers, worauf der Rat erklärte, wenn sie sich nicht einigten, werde die Wette aus den Vorgeschlagenen eine Wahl treffen.

Neben den ordentlichen, vereidigten Maklern, deren Zahl in der Regel feststand, gab es aber viele unbeeidigte. Im Jahre 1669 baten die geschwornen Makler die Schonenfahrer, daß, da die vielen unbeeidigten Makler ihnen großen Abbruch taten, noch zwei Makler angestellt würden; es waren nun deren zehn. Die beeidigten Makler klagten über die Gewissenlosigkeit der unbeeidigten, die den Fremden «das geld in den seckel» und die Handlung aus der Stadt brächten, viele Waren in schlechten Preis seßten[2] und oft an lose und liederliche Leute verkauften, «nur bloß um ihre courtasie zu verdienen oder auch selber zu participiren». Die neuen Makler wurden meist aus der Zahl der Beiläufer genommen, denen man also die Sachkenntnis im allgemeinen nicht bestritt. Im Jahre 1677 beschloß auf Wunsch der Schonenfahrer die Wette, daß, wenn von den damals vorhandenen Maklern zwei stürben, diese keinen Ersaß finden sollten, «es wäre dann, daß nach diesen schlechten zeiten Gott die handlung wieder gesegnen wolte»; und dann könne nach Gutbefinden des Ehrs. Kaufmanns die Zahl vermehrt werden. Doch hielt man sich nicht genau an diese. Im Jahre 1679 bewarb sich ein «junger Kerl» um die Mäkelei; obwohl schon einer zuviel vorhanden, nämlich neun, meinten die Schonenfahrer: «weiln er der englischen sprache kundig, so kondte noch einem Kaufmann damit gedienet sein». Deshalb wollte man ihn dulden, so lange die übrigen Makler einverstanden seien. Durch Ratsdekret vom 10. März 1682 wurde die Zahl der geschworenen Mäkler auf 8 festgeseßt. Die Klagen über die Beiläufer verstummten niemals; diese waren den beeidigten Maklern sehr unbequem und, da man noch keine richtige Maklerordnung besaß, wie an anderen Orten, war ihrem Unwesen schwer zu steuern; erst 1724 und 1776 wurden solche Ordnungen erlassen.

---

1) Fresen sind Friese.

2) Ueber die Preisnotierung verlautet wenig. Im Jahre 1669 bat Hans von Mastrich um die Erlaubnis, Preiskurante für Waren drucken zu lassen; die Schonenfahrer hatten dagegen nichts einzuwenden.

Der Eid, den die geschwornen Makler zu leisten hatten,[1] enthielt nur wenige, aber wichtige Verpflichtungen; darnach durfte der Makler an keinem Kauf oder Verkauf Anteil haben, auch niemandem Anlaß geben, daß Gast mit Gast handelte; wenn ihm solches bekannt wurde, hatte er es zu melden; ferner durfte er niemandem wissentlich «ungewisse» Kaufleute zuführen; alles von ihm Gekaufte und Verkaufte hatte er richtig zu buchen.[2] Ueber die Frage, ob unter den «ungewissen» Kaufleuten auch Frauen begriffen werden konnten, die sich mit Handlung abgaben, aber keine erklärten Kauffrauen waren, wurde einmal ein interessantes Urteil abgegeben.[3]

Auf die Einhaltung jener Verpflichtungen wurde scharf geachtet. Zahlreiche Verwarnungen der Makler wegen Vorkäuferei, eigenen Handels usw. finden sich in den Akten. Das Verbot des Handels der Makler wurde später auch auf den Besitz von Aktien ausgedehnt; im Jahre 1795 wurde einem Makler der Besitz von Aktien hiesiger Assekuranz-Kompanien verboten.

Betrachten wir nun die einzelnen Maklerkategorien, so war der Hopfenmakler, wie mehrfach festgestellt wurde, nicht zu den eigentlichen Maklern zu rechnen; er stand den Trägern nahe,[4] hatte auch nicht das exclusive Recht auf die Abhaltung der Auktionen von Hopfen, wie es für ihre Warenbranche den andern Maklern zustand, sondern auch die übrigen Makler nahmen Hopfenauktionen vor. Der Häringsmakler verschwindet ganz; er war wohl ziemlich gleichbedeutend mit dem Wraker.[5]

Sehr oft erscheint der Hafermakler. Sein Amt gehörte seit dem Cassa-Receß zu den von der Kasse vergebenen Aemtern, ebenso wie die des Kornmessers, der Träger, Sackmäkler. Im übrigen aber gelten die Verpflichtungen der Makler auch für den Hafermakler; namentlich durfte er nicht mit Hafer Handel treiben. Als im Jahre 1696 der frühere Hafermakler Engelbrecht von Melle in Militärdienste getreten war oder, wie die Schonenfahrer bemerkten, «muthwilligerweise seinen dienst verlassen» hatte, und dadurch das Hafermaklerlehen frei geworden war, baten die bürgerlichen Collegien um Neuverleihung dieses Dienstes durch die Kasse. Der Hafermakler hatte die excl. Mäkelei mit Hafer; kein anderer Makler durfte sich, wie die Wette am 6. Mai 1699 feststellte, damit befassen. Da es aber außerdem noch Kornmakler gab, war die Kompetenz nicht ganz unbestritten. Die Schonenfahrer behaupteten im Jahre 1757, den Kornmaklern stände die Makelei mit allem Korn, einschließlich des Hafers, zu, während der Hafermakler nur mit

---

1) Ueber den Mäklereid vgl. L. Perels in Festschrift für O. Gierke (1911) S. 679 ff.

2) Das Mäklerbuch war nach Rehme a. a. O. in Lübeck spätestens im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts ein voll entfaltetes Rechtsinstitut.

3) Anhang Nr. 35.

4) Die Schonenfahrer selbst nennen ihn 1681 in einer Reihe mit dem Hopfenmesser und Hopfenpacker (Siewert S. 388). Ueber die nicht strenge Scheidung von Maklern und Trägern in älterer Zeit vgl. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (1906) S. 185.

5) vgl. Lüb. Urk. Buch IV. 131.

Hafer handeln dürfe. Doch hatte noch 1747 die Wette einem Kornmakler die Hafermakelei verboten. Die Schonenfahrer machten ihrerseits geltend, daß es bedenklich sei, einer Person allein die Hafermakelei zu überlassen; doch gaben sie sich mit dem damaligen Stand der Sache zufrieden, wenn nur nach dem Tode des Hafermaklers Gläser allen Kornmaklern die Hafermakelei freigegeben werde. Als Gläser 1760 starb, wies auf Ansuchen der Schonenfahrer der Rat die Kasse an, die Sache zu betreiben.

Ueber die Kornmakler entstand auch zwischen den Schonenfahrern und Brauern eine Differenz. Wiederholt hatten die letzteren die Kornmakler an der Mäkelei mit Gerste gehindert, wobei sie sich auf ein Ratsdekret vom 5. Februar 1710 stützten. Im Jahre 1752 griffen nun die Schonenfahrer diese Auffassung der Brauer an; niemals habe die Absicht bestanden, den ordentlichen Maklern den Gerstenkauf am Kaufberge zu legen; jenes Dekret wende sich nur gegen die Fuscher. Nach langen Verhandlungen, in denen die Brauer den Schonenfahrern das alleinige Recht der Bestellung der Makler bestritten, erklärten sich die Brauer 1755 zur Einigung bereit, wenn man aus ihrer Mitte einige Kornmäkler bestellte; doch wurde aus der Sache nichts.

Vor 1781 gab es zwei Kornmakler, seitdem nur einen. Im Jahre 1792 wünschte man die Anstellung eines zweiten. Da aber dieser von dem Amte nicht bestehen konnte, schlugen die Schonenfahrer eine Erhöhung der Courtage vor. Darüber konnten sich jedoch die commercirenden Collegien nicht einig werden. Erst 1795, nachdem die Anregung dazu von den Aemtern ausgegangen war, einigten sie sich und beantragten die Erhöhung der Courtage, die nun erfolgte; ein zweiter Kornmakler ward 1796 von den Schonenfahrern gewählt. Es herrschten große Mißbräuche im Kornhandel, die man durch den zweiten Makler hoffte abstellen zu können; so hatte der alte Kornmakler Groschopf mit den Wirten, über deren Kornmäkelei man von jeher geklagt hatte, einen richtigen Vergleich geschlossen, nach dem sie ihm für das von ihm verkaufte Korn einen Teil des Erlöses vergüteten; jetzt mußte Groschopf diesen Vergleich lösen. Im Jahre 1810 wurde, als eine Vacanz eintrat, die Stelle des zweiten Kornmaklers nicht wieder besetzt.

In enger Verbindung mit der Korn-Makelei stand die Verleihung der Säcke. Ein besonderes Sacklehen, durch das man das Recht der Säckevermietung erhielt, bestand seit dem 16. Jahrhundert;[1] die Inhaber des Sacklehens nannte man Sackmäkler. Der Hafermakler hatte aber für Hafersäcke das alleinige Vermietungsrecht. Ueber die Lieferung der Säcke, ihre Güte und die zu zahlenden Gebühren hat es nicht an Differenzen gefehlt. Im November 1636 klagten die Schonenfahrer und Brauer über die von den Sackmäklern erhobenen neuen Gebühren, während sie schlechte Säcke lieferten; auch solle der Hafermakler sich auf die Hafersäcke beschränken; ferner wünschten sie, daß Kaufleute und Brauer, wenn von den Mäklern nicht gehörig mit Säcken versorgt, die Freiheit hätten, sich

1) vgl. Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (1912) S. 110.

mit eigenen Säcken zu versehen oder solche von den Nachbarn zu mieten. Im Jahre 1708 unterstüßten die Schonenfahrer die Sackmäkler, deren es damals 13 gab, in ihrem auf die Ordnungen von 1593 und 1594 gestüßten Begehren, daß von jeder Last Bürgerkorn ein Viertel, von fremdem einhalb ß zu bezahlen sei; doch bestanden die Schonenfahrer auf dem alten Recht, daß jeder Bürger sein Korn mit eigenen Säcken in der Stadt bedienen dürfe.

Ueber diesen Punkt entstand im Jahre 1730 eine lebhafte Auseinandersezung. Die Sackmäkler wollten die Kaufleute und Bürger hindern, sich ihrer eigenen Säcke zu bedienen; namentlich betraf dies den Korntransport in der Stadt und nach der Mühle. Außerdem gab die andauernde Erhöhung ihrer Gebühren Stoff zu Beschwerden. Die commercirenden Collegien erhoben gegen jenen Anspruch entschiedenen Einspruch, während die Sackmäkler verlangten, «alles korn, so nicht zur haushaltung consumiret, sondern zu handel und wandel aus der Trave und von denen boden nach denen bürgerhäusern, räumen und boden transportiret wird, in unsere säcke zu messen und zu verfahren». Im wesentlichen entschied der Rat für die Sackmäkler; er erkannte den Unterschied zwischen Korn zum Haus- oder sonstigem Privatgebrauch einer- und Korn, das zum Verkauf oder zur Verarbeitung gebracht wurde, andererseits als begründet an; nur für das leßtere Korn stand nach seiner Auffassung den Bürgern die Freiheit zu, es mit eigenen Säcken messen und befördern zu lassen. Doch schrieb er den Sackmäklern die Beschaffung guter Säcke vor und verbot die Erhöhung der Löhne (19. Oktober 1731; 18. Juni 1732). Der Widerspruch der Collegien half ihnen nichts. Noch im April 1734 stellten sie vor, daß, wenn auch wirklich die Säcke der Sackmäkler etwas weniger benußt würden, das nichts schade, da die Freiheit des Handels dabei gewinne; und wenn dem Bräuer und Bäcker erlaubt sei, seine eigenen Säcke zu benußen, warum nicht auch dem Kaufmann und dem, der Manufaktur betreibe; es sei doch nicht nötig, daß alles stets so bleibe wie ehemals. Der Rat aber erklärte, er habe keinesweges nur «bloßes absehen auf den vortheil eines damit verlehnten», er habe aber Bedenken, solche Verlehnungen zu ändern. (10. April.)

Berührt sich das Amt der Sackmäkler eng mit dem Verlehnungswesen und zeigt es die nahe Verwandtschaft des Maklers mit dem Träger, so führen uns die wenigen andern Maklerkategorien wieder mehr zu den Verhältnissen des freien Handelsverkehrs.

Die «Makler» schlechthin, ohne nähere Bezeichnung, waren die Vermittler für den allgemeinen Warenhandel und dienten als solche dem Kaufmann. Doch ging im Laufe des 18. Jahrhunderts die Entwicklung dahin, daß eigentliche Warenmäkler in Lübeck kaum mehr bestanden und die meisten beeidigten Makler dem allgemeinen Warenhandel fremd waren. Von den Rigafahrern ging im Jahre 1783 die Anregung aus, eigene Warenmäkler anzustellen; doch widersprachen die Schonenfahrer, weil der dazu am geeignetsten geltende Mann, Jürgensen, kein Mitglied der commercirenden Collegien sei, man auch die vielen Familien der Fuscher, die im Warenhandel tätig waren, nicht außer Brot seßen mochte und andernfalls die Schonenfahrer-Aeltesten dauernd genötigt sein wür-

den, der Fuschereien wegen an der Wette zu klagen. Da die Collegien in diesem Punkte sich nicht einigen konnten, blieb es beim Alten. Man erkennt hieraus die tiefe Zersetzung, die in Lübeck, wie auch an anderen Orten, im Maklerwesen infolge des unausgleichbaren Gegensatzes zwischen beeidigten und nicht beeidigten Maklern, d. h. den Fuschern, eingetreten war. Jede ernsthafte Reform, die im Interesse des Handels lag, mußte hieran scheitern.

Allmählich entstanden nun durch die weitere Ausbildung des Handelsgeschäftes neue Kategorien unter den Maklern; doch nehmen in Lübeck diese Ansätze zu einer feineren Handelstechnik nur einen sehr bescheidenen Umfang an. So wurde am 26. April 1678 dem Fischweicher Schacht von der Wette erlaubt, Geld in Häusern zu vermäkeln, zu verwechseln und Häuser zu verkaufen; doch solle «er und seinesgleichen sich hinkünftig aller mekeley enthalten, welche das commercium und kaufmannswaren betrifft». Das ist der Anfang des Haus- und Hypothekenmaklers; daß er seinen Ausgang von einem Fischweicher nimmt, ist bezeichnend für die Regellosigkeit der Verhältnisse im Maklerwesen.

Spät erst erscheint der Schiffsmakler als selbständige Kategorie. Am 15. Juli 1740 verbot ein Wettedekret auf Veranlassung der Schonenfahrer dem Segelmacher Wietjes, gleich einem Makler sich der Befrachtung der Schiffe anzunehmen. Offenbar wurde dies Geschäft nur nebenher betrieben. Im Juli 1768 berieten die Schonenfahrer-Aeltesten, ob man nicht einen Schiffsmakler anstellen solle. Da man aber dabei «viele schwürigkeiten» entdeckte und der Nutzen für die Kaufmannschaft zweifelhaft erschien, beschloß man, keinen zu wählen, sondern es auch ferner frei zu lassen, «daß ein jeder den, welchen er wollte und tüchtig dazu hielte, nehmen könne.» Dabei verblieb es auch weiterhin. Als im Januar 1783 Ratgens die Schonenfahrer um ein ausschließliches Privileg zur Betreibung der Schiffsmäkelei bat, antwortete man, daß ihm die Schiffsmakelei wie jedem andern frei stehe, lehnte aber das Privileg ab; als R. sich bald darauf in den gedruckten Anzeigen als Schiffsmakler bezeichnete, verbot man ihm dies, hinderte ihn aber nicht in der Schiffsmakelei.

Ebensowenig gab es spezielle Assekuranzmakler, obwohl seit 1776 Lübeck eine Assekuranzordnung besaß und Makler, die sich mit Versicherung beschäftigten, wiederholt genannt werden. Im Jahre 1783 forderten die Schonenfahrer-Aeltesten von den Mäklern, keinesfalls weniger als ein Achtel Prozent für Versicherungen zu berechnen; es war vorgekommen, daß Makler für 12 ß oder gar umsonst Policen unterzeichnet hatten; das wurde als «schädlicher misbrauch» bezeichnet. In allen diesen Neubildungen auf dem Gebiete des Maklerwesens treten uns aber die Schonenfahrer als das leitende Organ der Kaufmannschaft entgegen.

Viel Verlegenheit bereitete das Verhältnis der Makler zu den Auktionen. Hier konkurrierten die Makler nicht nur mit dem Ausrufer, sondern sogar mit dem Notar. Im Jahre 1772 hatten sich die Makler beschwert, daß ein Notar ein Gehöft versteigerte; die Schonenfahrer traten ihnen bei und erklärten es für nicht wünschenswert, wenn die Notare sich «bey dem verkauf derer immo-

bilien mit einschleichen». Der Rat lehnte jedoch diese Auffassung ab, und den Notaren verblieb jene Tätigkeit. Gegenüber dem Ausrufer nahmen in Zweifelsfällen die Schonenfahrer meist Partei für die Makler. Im Jahre 1772 wurde auf Antrag der Schonenfahrer vom Rat des Ausrufers Anspruch auf den privativen öffentlichen Verkauf von Vieh, Futter und Ackergerät abgewiesen und den Maklern die Befugnis zugestanden, solche Verkäufe gleichfalls vorzunehmen. Hingegen gelang es 1784-85 den Schonenfahrern nicht, den Maklern den Anspruch auf den privativen Verkauf aller Gemälde, Kupferstiche usw., die aus der Fremde gekommen seien, zu sichern, sondern sie mußten dies Recht mit dem Ausrufer teilen, wobei der Unterschied gemacht wurde zwischen Gemälden usw., die hierher zum Verkauf kamen, also als Kaufmannsware galten, und solchen, die hier schon waren und später verkauft wurden; für erstere hatte der Makler, für letztere der Ausrufer die Verkaufsberechtigung.

Uebrigens übten auch hinsichtlich der Auktionen die Schonenfahrer stets eine Aufsicht über die Makler aus, indem sie ihnen zur Pflicht machten, jede Auktion vorher zu ihrer Kenntnis zu bringen.

Im Jahre 1821-22 arbeiteten die commercirenden Collegien eine neue Maklerordnung aus. Mit Ausnahme der Bergenfahrer, die die Wahl sämtlicher 12 Waren- und der 2 Weinmakler durch die Aeltesten aller commercirenden Collegien wünschten, stimmten alle anderen Collegien dafür, daß diese Wahl dem Schonenfahrerhause verbleibe; doch sollte bestimmt werden, daß hierbei kein Bruder irgend eines der commercirenden Collegien vorgezogen werden sollte. Letzteres versprachen die Schonenfahrer. So trat im Sommer 1822 die neue Maklerordnung in Kraft, ohne daß der Senat damit befaßt worden ist.

Nahmen die Makler eine mittlere Stellung zwischen Verlehnten und Nichtverlehnten ein, wobei die enge Beziehung zum Schonenfahrer-Colleg ihr Amt kennzeichnet, so bewegte sich der Ausrufer in einem weiteren Abstande von dem Colleg. Er unterstand ihm nicht, wurde nicht von ihm gewählt, aber er kam durch seine Funktionen in mancherlei Berührung mit den Schonenfahrern. Als im Jahre 1655 der Ausrufer sich herausgenommen hatte, bei dem öffentlichen Verkauf eines Schiffes einen rot-weiß gestrichenen, mit dem Schonenfahrer-Wappen versehenen Stock zu tragen, fühlte sich der Rat dadurch beschwert, da er darin eine angemaßte Gerichtsbarkeit sah. Die Schonenfahrer-Aeltesten erklärten aber vor der Wette, sie hätten nichts mit dem Stock zu tun und dem Ausrufer weder geboten noch verboten, ihn zu tragen; auch hätten sie «das ausrufen dem kerl nicht befohlen und nicht verboten». Das zeugt von ziemlicher Gleichgültigkeit gegenüber diesem Amte. Dennoch und obwohl die Wahl nicht dem Schonenfahrer-Colleg, sondern dem Rat zustand, wandten sich im Jahre 1702 mehrere Bewer-

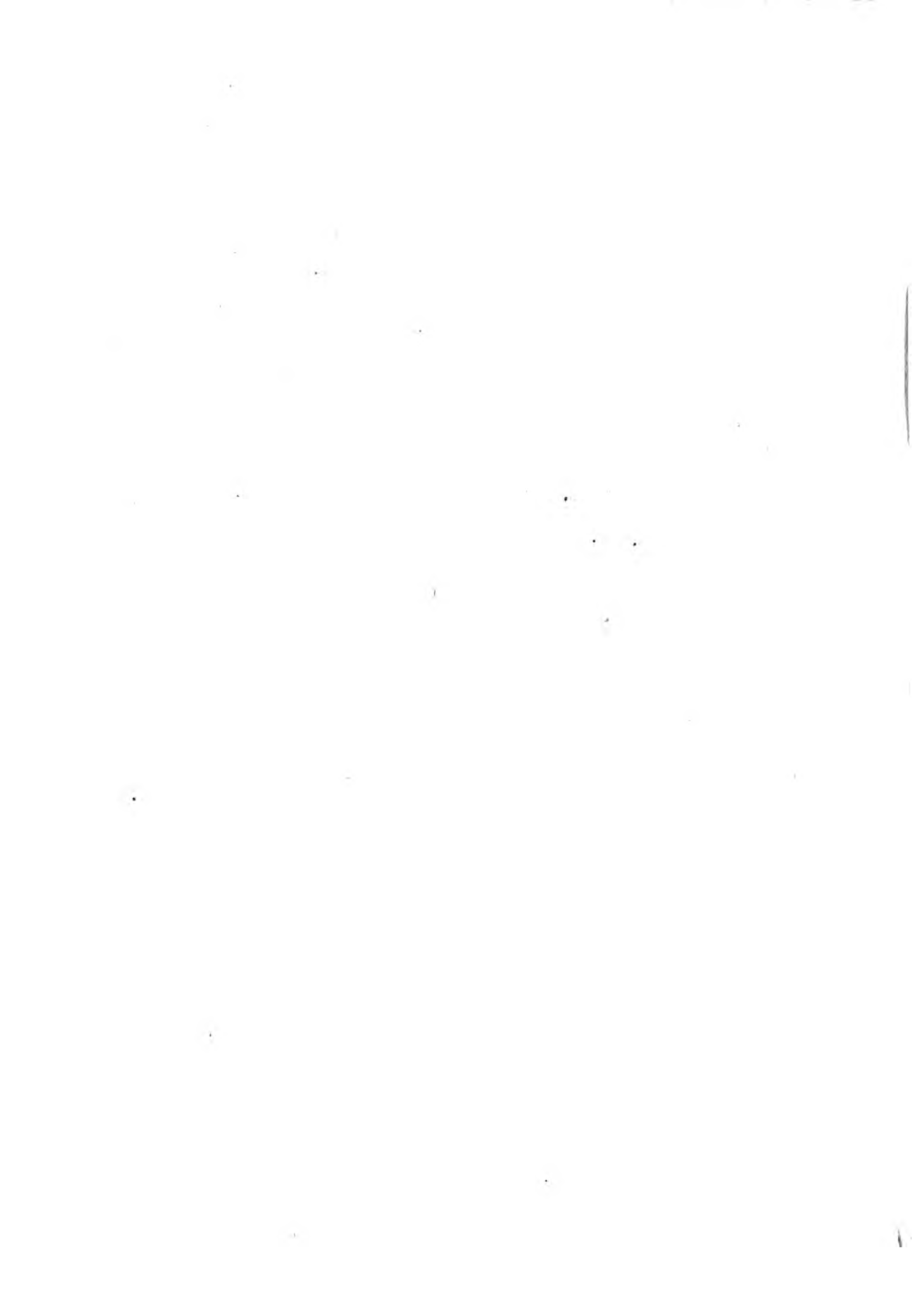
ber um den erledigten Dienst an die Schonenfahrer; als dann der Rat einen Segeberger dazu wählte, beschwerten sich mehrere Collegien, darunter die Schonenfahrer, über diese Wahl eines Auswärtigen.

Ueber die Kompetenz des Ausrufers gegenüber dem Makler haben wir einiges schon oben berichtet. Der Ausrufer nahm für sich in Anspruch das Recht des Verkaufs von Kramwaren im Großen, was ihm die Schonenfahrer bestritten (1734); sie beschuldigten ihn auch, daß er die Waren im Ausruf höher treibe und für sich kaufe und unverkaufte Sachen zurücklegte; sie wollten ihn beschränken auf den Verkauf von Kleidern, Leinenzeug, Hausrat, Möbeln, Kramwaren im Kleinen, verweigerten ihm aber den Verkauf von Kaufmannsgütern, Kramwaren im Großen, Schiffsparten, Häusern usw., auch selbst wenn er dazu aufgefordert würde; es sei das im Interesse des Kredits der Börse und Wohlfahrt der Handlung (2. März 1735). Der Rat dekretierte dann (3. August), daß der Ausrufer «sich hinfüro der verkaufung aller kaufmannsgüter, kramwaren, häuser, schiffsparten und dergleichen zu enthalten habe». In ihrem Votum vom 9. März 1736 über das Gehalt des Ausrufers machten die Schonenfahrer ihre Zustimmung ausdrücklich von der genauen Beobachtung jenes Ratsdekrets durch den Ausrufer abhängig.

Näher als der Ausrufer stand dem Schonenfahrer-Schütting der Travenvogt. Er war Ende des 16. Jahrhunderts zugleich Aeltermann der Träger und hatte dafür zu sorgen, daß niemand etwas in die Trave werfe oder das Gestade belegte und daß die Mudkisten rechtzeitig geräumt würden.[1] Er war teils Kaufmannsdiener und unterstand als solcher den Schonenfahrern, teils war er Polizeibedienter der Wette; entlohnt wurde er von beiden; auch hatten ihm die Schiffer vor der Abfahrt eine Gebühr zu zahlen, über deren schlechten Eingang er wiederholt klagte. Im Jahre 1801 entstand zwischen Wette und Schonenfahrern eine Auseinandersetzung über das Verhältnis zum Travenvogt, dem die Wette Befehle erteilt hatte, was jene nicht dulden wollten. In den schlechten Zeiten der französischen Okkupation erhielt der Travenvogt von den commercirenden Collegien wiederholt Unterstützung.

---

1) Siewert S. 229.



Akten-Anhang

1. Schenkordnung des Schonenfahrer-Schütting.

1469. Juli 13.

Eine ordeninge, darna sick de schaffere in den Schonefarer Schuttinge regeren unde richten mögen hirnamals.

Item de tho schaffere karen sinn in dem Schonefarer-Schuttinck, de scholen vorsehn wesen umme den trent Johannis tho midden sommer tho kopende bi 600 secke kalen, darna de tidt twischen winnachten unde fastelavendt lanck iß.

Item tho lichten by twe schippunt talges dar na winter lanck is unde de tidt sick vorlopt. Item vort mehr 14 dage vor sunte Michelis dage schölen de schaffers sprecken mit den bruweren, de in den schutting bruwen schölen, und mit den avereinkamen, were idt nicht guet, wen idt in den schuttinck queme, dat se eme mögen idt wedder tho huß senden up ehr egene kost.

Van dem schafferen und kalgreven.

Item vort mehr scholen se vorsehen um einen gueden mann vor einen kalgreven, de dem kopman behulplick sin, sine lohen is 4 Mark lüb., desulvige kalgrefe schal nene kalbrennde noch kalen uth dem schuttinge dregen sunder der schaffer fulbort und willen, ock schölen de schaffer midt eme bescheden, dat he mede tho see up de twe lage alse dat aferste lach unde dreger lach, wenn idt noth is. Item vortmer schölen de schaffer vorsehn sein up twe truwe knechte, de dat behr up de tafelen dragen unde de fast truwelicken bewaren unde dat se ock nicht von der tafelen gan, se sehn ersten, dat idt behr geschrefen sy, welckes sin lohn ist 3 Mark lubsch.

Van dem tepper.

Item so scholen de schaffer sick vorsehn umb einen guden man, de dat behr entfange und in dem keller truwliken vorwar und tappe, sin lon is 4 Mark lub. Item ock schölen de schaffer upsent hebben up enem truwen guden knecht, de dat behr uth dem keller uthdrecht, sin lon is 2 Mark.

Item vort mehr des sonnafendes vor Martini tho 12 slegen scholen de schaffer kamen in den schutting und entfangen van den olderluden und 4 mans des kopmans sulferen becker und entfangen in ehre bewaringe. Ock scholen de schaffer mede sick up de sulve stunde by sick hebben ehre knechte, de dem kopman denen schölen

in dem schuttinge unde entfangen van dem werde in dem schutting wanende des kopmans kanne und ander resschop, dat dem kopman tho kombt, hel, dichte und unstodt.

Item des ersten sondages vor sunte Martens dage so scholen de schaffers an tappen unde geven brot und herinck und kesen, schincken, de des werdich sint, na older wise und wanheit. Vort scholen de schencken gewen den jungen de de tortißen holden ißlicken 1 Pfennig. Item den spelluden, de den kopman denen, schölen de schencken geven samptlick 1 ß lubß und ißlicken 1 halff stöveken bers. Item vort in nie jars afende und hilligen drei konnige afende scholen de schaffer geven ißliken knechte in dem schuttinge denende ein par lichte und ein half stoveken bers mede tho huß. Item in des hilligen Christus afende so scholen de schaffer geven den knechten itlicken 1 ß tho offergelde und 1 half stöveken behrs mit twen lichten mede tho huß. Item in dißen vorschrevene festen, als up des hilligen Christus afende und niejars afent und hilligen drey konnige atent so scholen de schaffer senden den olderluden unde den vehr mans jüwelken 1 stöfeken behrs und enen groten witten becker und sick sulfen nicht vorgeten. Ock schölen de schaffer dem knechten nen sunderlick behr mit tho huß geven, man willen de schaffer under dem schorsten drincken eine kann behr edder dre, wen de lage sloten sint, dat steit by den schafferen. Vort mehr scholen de knechte nen licht nicht afnemen er dat se in de pipen sint brant, umb vorsamlinge willen veles talges. Item de wert, dede in dem schuttinge wanet, schal nen regemente hebben mit dem schafferen sunder eren willen, och ere kalen nicht unnutlich vorbarnen. Och scholen de schaffer sick beflitigen des ersten sondages in der fasten mit heringe, reckelinck und braden und schencken win und malmezie, emes behr,[1]) hamborger behr dem kopman up der dornsen sittende, de in vortiden schaffet hebben. Vortmehr scholen de schaffer den olderlude fruwens und vehr mannes senden ein quarter wins in ere hus und ißlich schaffer de vorgete sine fruwe ofte werdinne nicht. Ock schölen de schaffer des ersten sonnafendes in der fasten ofte des sondage morgens bidden in den schutting tho kamende de jennen, de de schaffet hebben in vortiden, unde helpen schaffer kesen na older wanheit. Item des ersten mandages in der fasten so schölen dem werde in dem schuttinge wedder aver andtwerden den tall der kannen heel unde dicht und untostot, is dar gebreck by, dat scholen de schaffer beteren laten. Ock up de sulfene tidt so schölen de schaffer den olderluden in biwesende der veer mans wedder aver antwerden des kopmans sulferen becker und ander reskop, dat dem kopmanne tho kombt, dat se van eme hebben entfangen, und fort darna don rekenschop, wat se hebben vor övert. Vort mehr scholen de schaffer nicht tügen in dem schutting ofte laten maken, idt sy den mit fulbort und willen der olderlude und vehr mannes, so de gemene kopman idt hefft belovet. Item weret sake dat dar lude weren in dem schuttinge und tho kive quemen und sick daraver slogen, de scholen de schaffer up holden und borgen affnemen, wente vor de olderlude unde vehr mannes, weret

1) Eimbecker Bier.

aver sake dat de schaffer avermannet werden unde dat nicht stören konden, so mögen de schaffer den olderluden und vehr mans baden senden, idt sy dach oder nacht, unde dar schal ein idtlick kamen, deme thosecht wert, so feren idt eme nene notsacke benimpt by 4 ß lubß, und stan ehne by.

Des sondages under der vesper scholen de schaffer den olderluden anseggen in der karken tho unser leven fruwen, vormaninge don, dat se kamen in den schutting unde helpen schencken kesen na older wise. Ock scholen de schaffer des kopmans tafelen decken und kleden mit erem sulfer smide dem kopman thom ehren. Vortmehr schölen ock de schaffer den schenken anwisinge don, hering und brot tho gevende in de lage als eine wise is. Wen de klocke 5 slagen hefft des avendes, so scholen de schaffer de tortißen laten ahnsticken und klocken laten luden unde de schencken, de gekaren sint, dem folckhe vorkundigen na older wise: guden freunde sidt gade wilkamen; hir hebben 2 geschencket, dat hebben se gerne gedan, hebben idt wees gebraken.

Item van stundt, wen de schencken karen sint, so schall ein van de schaffern gahn up de dornse mit dem penning brede und nemen vam idtliken manne, de dar tho lage sith, 4 Pfg. lubß. den schencken tho hulpe dat beer tho betalende. Wen dat geschen is, so schölen de schaffer de lage in dem huse sitten sulvest recken, und nen knecht schal gelt upnemen ane orloff der schaffer. Ock schölen de knechte nemandt steden uth dem schuttinge licht ofte becker tho dragen ane orloff der schaffer. Ock scholen de schaffer des hilligen dages ere knechte mitbringen, behr helpen up de tafelen tho dragen, wen idt noth is, unde temlick upsehn up de schrift, dat idt behr recht werde schrefen, unde uth dohn, ehr he van der tafelen geidt. Ock schölen se faken in den keller gahn, ehr behr tho besende, dat idt nicht lecke und dicht sy, und befordern mit den bruweren, dat se eine dichte tunnen senden, were dar gebreck ahn, den schaden darfen de schaffer nicht hebben. Item wen de schaffer mit dem bruwer recken, so scholen se eme korten beer spunder gelt, ehr behr in den keller tho bringende, des sint se plichtich.

So scholen de schaffer des sonnavendes, wen ehre dage sloten sin, gan sitten under dem schorstein und eschen ehre knechte vor sick und holden recht mit ehme, ofte eine dem anderen de wecken aver wes gebroken hadde, dat scholen de schaffere twischen eme forlicken mit guediger bote, darna de sacke iß.

Item weret sacke, dat dar jennich knecht den schaffern hedde entjegen dan de weken aver, dat schölen se em vortellen, dat he sick mehr darvor hode, by vorlust des dienstes. Were ock sacke, dat jennich knecht wulde ein vorbunt maken jegen de schaffer, des se tho funde quemen mit der warheit, dem knechte de des ein orsake is, scholen de schaffer orloff geven und geven em lon na antale der tidt unde dem kopmann nicht mehr denen.

Disse vorgeschreven stucke und artikel, de sal men stede und vast holden in dem Schonefarer Schuttinge sunder alle arge list, so dat de gemene kopmans mit den olderluden belevet hebben, am dage Margareta virginis Anno 1469.

Abschrift im Schonenfahrer-Archiv Nr. 530.

2. Kaufmannsordnung.

1485.

Dorch nuth unsen meynen borgeren so hebbe wy borgermestere unde raedtmanne der stadt Lubeke vorramet, ingesat unde myt eyntracht der borgere beslaten aldus to holdende in aller wyse alze hir na screven steit also van alle deme gude, dat van der sze kumpt, dat men handelet to kopen unde to vorkopende twisschen der mengenstrate unde der engelschen grove.

1. Int erste alle tunnen gud, dat aver szee kumpt, dat en schal nyman kopen efte vorkopen,id en sy gekomen bynnen der stadt muren, unde schal dar leggen to der borger behoeff dre dage, er dat genich gast kopen mach, we hir entegen dede, de schal wedden III marck sulvers unde dar nicht van to latende.

2. Item nyman schal herink kopen edder vorkopen, he en sy gekomen bynnen der stadt muren, ok en schal ene nymand uth voren sunder he zy gewraket, gepacket unde gecirkelt, so de Radt dat ingesat hefft by broke III mark sulvers.

3. Item so en schal nyman heringk vorkopen anders denne by dem namen dar he gesolten is, by broke teyn marck sulvers.

4. Item so en schal neyn mekeler hering noch ander gud, dat aver szee kumpt, entfangen, to vorkopende yemande to gude by III marck sulvers.

5. Item, so en schal neyn mekeler, de gudt vormekelen wil, koep maken, he en bringe mundt tegen mundt, by broke III marck sulvers.

6. Item so en schal neyn man korne kopen in den schepen, dar dat mede aver de szee gekomen is; men dat korne schal men scheten in eynen praem unde leggent in dat marcket; dar schal dat leggen dre warckeldage to der borger behoeff, er dat yeman anders kopen schal; ock en schal id neyn vorköper up kopen, er de dre dage vörby syn, by broke III marck sulvers van eynem itliken stucke.

7. Item desgelick schal me dat ok holden myt dem mele by dem sulven broke van dre marck sulvers.

8. Item alle bödikholt, dat aver szee kumpt, dat schal liggen dre dage to des ammetes behoeff, er dat yenich borger köfft, unde neyn böddeker en schal mer holtes kopen, den be behöved to sines sulves byle unde to sines gesynnes, und neen gast en schal van gaste kopen dat holt, id en hebbe gelegen in dem markede VI dage, by III marck sulvers und dar nicht van to latende.

9. Item alle ander holt alze delen, knarre holt, wagenschot, latten schal leggen in dem prame dre dage to der meynen borger behoff, er dat enich gast kopen mach, unde koft dat yenich vorkoper bynnen den dren dagen, de schal dat in dem prame laten liggen dre werckeldage to der menen borger behoff umme den pennyngk, dar he dat umme gekofft hefft, ock so en schal dat sulve gudt neyn borger kopen to der geste behoff bynnen den dren dagen sunder jenigerleye argelist by III marck sulvers unde dar nicht van to latende.

10. Item alle ander gud dat aver szee kumpt, dat gesten to hört effte dat borgeren gesand wert, id sy ruwer effte veet gud efte garne efte welckerleye dat sy, dat en schal nyman kopen, er dat bynnen der stadt muren kumpt, sunder dat schal leggen III dage to der menen borgeren behoff, er dat jenich gast kopen mach by III marck sulvers unde dar nicht van to latende.

11. Item were jenich man, de hir borger were unde kopslagede hir mit anderer borger gelde van anderen steden to vorvange unser borgere, de schal dat wedder myt X marck sulvers also vakene alse he dat dede unde dar nicht van tolatende.

12. Item so en schal nyman holt effte delen by der Travene stan laten to vorkopende by der muren van sunte Jacobes tage an wente Wynachten by III marck sulvers.

13. Item so en schal neyn gast mit geste kopslagen noch jenigen vromeden luden vorbuten soll, vor botter, hude, tallich eder andere ware, by broke dre marcke sulvers; ock en schal neyn mekeler gast by gaste bringen heymliken under malckanderen to kopslagende by broke vorg.

14. Item ock en scholen noch geste eder borgere neyne knechte holden, de dar kopslagen by de Travene, de in de schepe lopen, unsern anderen borgeren to vorvange, yenigerleye gud to kopende eder to besprekende, sunder dar sal nemant nyn gud noch waare, watterleye id sy, buten der muren kopen ock noch hoenne, cygen, schap noch lammer, men en sal en ock nicht in boetern in der Traven entegen varen noch ryden eder ghaen, dat vee eder andere waare en buten to kopende unde to merckende, by dren marcken sulvers van elckerem puncte to vorborende.

15. Item dat nemant noch gast eder borgere scholen maken eder maken laten bosem vlaß van Revelschen eder Rygeschen vlassche, sunder men sal id laten, so id van der zee kumpt elck vor syn gewerd to vorkopende unvorandert, by broke dre marck sulvers.

16. Item dergeliken sal nemant, noch borger eder gast, van bosem vlasse eder anderen vlasse knock maken noch maken laten by der vorg. pene.

17. Item van dat tunnen mele sal men upp den punder wegen und elck tunne sal wegen XV lispunt, schalen wichte myt deme holte, dar van men to wegende sal geven van der last ind samenden kope XVIII penn., van der halven last IX penn., unde we by tidien in besunderheit kofft, de sal geven van elcker tunnen twe penninge to wegende.

18. Item ock sal men den osemunt upp deme punder wegen unde sal geven van der last IIß to wegende.

19. Item so en scholen neyne geste neyne lakenne vromeden luden by stuckes vorkopen noch dar mede open keller noch boden holden, sunder eyn yewelick gast mach de by helen eder halven terlingen offte wo vele he hefft teffens samentliker vorkopen, behalver men sal die nicht uth hoken by broke dre marck sulvers van eynem etliken stuck to weddende.

20. Item neyn dreger sal gyffte eder gave nemen unde gast by gaste bringen to kopslagende, dat sy harinck, botter, ael, vleisch,

tallich, hude unde welckerleye dat sy, want sodanes de mekeleren unde unsen borgeren to vorvange is, by broke van eynen yeweliken stucke dre marcke sulvers.

21. Item dat nemand hyr bringen sal solten hude eder talch noch borger eder gast, dat wandelbaar is, we dat doyt, sal wedden dre marck sulvers unde sal dat gud nochtans gud maken.

22. Item so en sal neyn borger neynen gesten, se syn uthe wat lande de syn, se liggen myt enen eder eynen anderen to hueß, in neynerleye wyse to gude unsern borgeren to vorvange upkopen koper, was, vlomen, hude, tallich, hennep, noete noch andere jenigerleye waare, by broke van elcken stucke dre marck sulvers sunder gnade, we dar mede ock bewanet worde ,de sal syck des myt rechte entleggen, worde he das nicht doende, so sal he der wegen broke betalen.

23. Item so en sal nemant, he sy we he sy, strack gudt wandelbaer noch vorrotet gud van stockvissche hyr upkopen eder upkopen laten unde van den veerkanten stucken, so men den hyr vorpacket, upslaen den vorscheten unde runde stucke buten disser stad dar van maken, dar de lude mede to behalende, dat welck bedrochnisse unde der guden stockvissche to vorvange is, sunder men mach den strack stockvisch unde anderen wandelbaren stockvisch in veerkanten stucken, so he hyr gepacket is, eder de verkante stucke upslaen unde stuckes by stuckes vorkopen, sunder men en sal den nicht vorscheten in runde stucke slaen unde so vorkopen, de lude mede to bedregende, by broke teyn marck sulvers sunder gnade, worde dar mede ock yemand bewanet, dat he dat na disser tyd gedaen hadde, de solde syck des myt synem strengen rechte entleggen, wolde he des nicht doen, so sal he de vorg. bote unafflatich betalen, deshalven syck eyn yewelick vor schaden mach wachten.

Lübecker Staatsarchiv.

Die Paragraphierung rührt von mir her. Die Jahreszahl findet sich in der Handschrift von späterer Hand nachgetragen.

2a. Zahl der Schaffer oder Schenken, d. h. der neu eintretenden Brüder von 1486—1710.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1486	32	1515	28	1551	24	1580	16	1608/09	18
1487	24	1516	32	1552	14	1581	16	1609/10	16
1488	32	1517	26	1553	12	1581/82	20	1610/11	10
1489	32	1518	34	1554	14	1582/83	14	1612	4
1490	30	1519	32	1555	30	1583/84	18	1612/13	6
1491	36	1520	24	1556	30	1584/85	18	1613/14	20
1492	32	1521	36	1557	26	1585/86	18	1614/15	16
1493	28	1522	30	1558	20	1586/87	20	1615/16	16
1494	34	1523	28	1559	18	1587/88	18	1616/17	14
1495	30	1524	30	1560	fehlt	1588/89	14	1617/18	12
1496	28	1525	30	1561	24	1589/90	18	1618/19	14
1497	34	1526	24	1562	30	1590/91	16	1619/20	16
1498	30	1527	30	1563	24	1591/92	16	1620/21	12
1499	34	1528	26	1564	28	1592/93	20	1621/22	18
1500	32	1529	34	1565	26	1593/94	14	1622/23	14
1501	28	1537	34	1566	22	1594/95	20	1623/24	12
1502	34	1538	30	1567	28	1595/96	16	1624/25	12
1503	32	1539	26	1568	26	1596/97	14	1625/26	8
1504	24	1540	34	1569	22	1597/98	12	1626/27	4
1505	32	1541	32	1570	26	1598/99	10	1627/28	4
1506	26	1542	30	1571	22	1599/1600	12	1628/29	8
1507	36	1543	28	1572	24	1600/01	18	1629/30	8
1508	32	1544	14	1573	26	1601/02	16	1630/31	16
1509	30	1545	—	1574	22	1602/03	22	1631/32	10
1510	34	1546	10	1575	22	1603/04	18	1632/33	18
1511	32	1547	16	1576	18	1604/05	14	1633/34	12
1512	28	1548	28	1577	10	1605/06	18	1634/35	12
1513	36	1549	22	1578	} 24	1606/07	16	von jetzt ab	
1514	30	1550	22	1579		1607/08	14	stets 12	

3. Festsetzung der Aelterleute der Schonenfahrer über das Verfahren bei der Schenkerei und die neue Vermietung des Hauses an den Wirt.

1542. August 13. — 1543. März.

Anno 42 den 13. augusti hebben vor sick bewylliget nu do der tit de olderlude als Sweder Kettinck, Henninck Karstens, Hans Dure, Harman Haversack in jegenwardicheit Hans Danckwers, Daniel Brockhus, Hans Boddeker, Herbert Clene, Tonnies Essinck, also, wen einer van den olderluden na dussem dage in den schonfarer schuttinge vorbadet wert und nicht en queme up de stunde, alse ein

yder vorbadet is, so schal und wyl ein ider van one gebraken hebben ane alle gnade 2 marck punt wasses, idt were den, dat he sick marckliker orsake halven entschuldigede, wo he overst in de stad is, schal he personlick dem oldermanne anseggen, de eme negest want, schehe dem nicht also, he schal in den broke gefallen sin und ein ider van dussen vorgeschreven broderen hebben vor sick bewylliget, wen se vorbadet werden und also einer van one nicht queme, desulvige schal ane alle gnade 1 marck punt wasses breken, und wes nu also mochte vorovert werden, schal gereken und komen to des huses ziringe und gebuwete. Inn dem nu etlike jar her de gemeinen broder der schonfarer nation sick under ein ander wel mal boclaget und gekurret, idt ga ungeschicket im huse des schuttinges to mit dem beer tappende, darmit se vornadelt sin gewurden, darto, to velen malen, unclar beer is getappet wurden, der orsake halven de olderlude, nu tor tit by namen Sweder Kettinck, Henninck Karstens, Hans Dure, Harmen Haversack mit den bysitteren Hans Tomessen, Gert Leserlink, Harbert Clene, Alert Westerwolt, dusse hebben by einander gehat anno 43 den 12. februarii den ganzen gemeinen kopman im schuttinge, umme to vormidende und to vorwandelende de gebreke, und feyle hir vor angetagen, worumme de kopman samptlick under sick hebben, vast umme voranderinge gehandelt, sin aver to neinem beslute aver ein gekamen, sunder se hebben den olderluden und bysittern macht gegeven, dat se to sick scholen kesen achte uth den brodern der natien und de oldesten dar noch to mit by to nemende, wes de nu also vor gut und to guder ordenynge wurden avereinkamen, dat scholden alle behagen.

Item up duth vorige hebben de olderlude und bysittere hir vor angetagen denn nafolgende dach den 15. februarii in sunte Clementes kercken by einander gehat und to sick gekoren achte uth den brodern, und etlike der oldesten mit namen Henninck Heisen, Kort Koster, Daniel Brockhus, Hans Boddeker, Hinrich Osterman, Tomas van Aken, Hans Fresen, Hinrick Schriver, Benedictus Slieker, Dirich Schulten, Andreas upper Heide, Hans Dankwers, dusse vorgeschreven atte, dewyle men idt nu nicht wedder tom ersten olden ghebruck konde bringen, so sint se nu avereingekamen und besluten, wo volget:

Item dussen negestvolgende herverst, wen de dach der schenckerie ankumpt, so scholen de schencken, bede, de nu gekaren sint, in den Hamborger Keller gan des sonnavendes und kopen 1 tunne hamborger ber und laten dat leggen in des schuttinges keller an einen orth, den man darto slotvast schal maken, des schollen de schencken des sondages vor 5 slegen der klocken de tunne ber upsteken, wor to one de wert schal behulplick sin, und de schencken schollen vort de dißke mit oren laken decken, de men wontlick plecht to decken, und also den klocken slach vive de clacie anfangen.

Item de schencken scholen vort sulven und nemant anders dat brot und herinck up de dißke vor den kopman leggen und vordan vor den gemenen man aver dat ganze hus, wo van oldinges de wise is gewesen, und dorch ore egen jungen scholen de schencken dat ber up de dißke laten dem kopmanne vordragen, und de schencken schollen langes de dißke af und an gan und seen to, dat idt beer up de

rechten dißke wert gedragen, wo ock van oldinges her de wise is gewesen, und wontlick, wo schencken to hort.

Item jegen den sosten slach der klocken schollen de schencken dat vat mit dem schincken, drogen fleßke, mettworsten und tungen vor den kopman to dißke dragen, und wes overich blift van brode und heringe mogen se vorwaren und den andern dach in de hende der armen vordelen.

Item wen de tunne ber uthe is schir getappet, schollen de schencken ummegan und nemen van einem ideren, de an des kopmans dißke settet, 1 ß lubsch ofte so vele, darmit men de tunne ber konne betalen mit rade und wyllen der olderlude, bysittern und oldesten, so dene tor stede sin, so jemant dar na mer bogerde to drincken, de mach sick des werdes ber laten tappen und ome dat betalen.

Item idt scholen ock de schencken vordan geven to dem ber de 2 Mark, wo vormals, des schal sick nemant vordristen an des kopmans dißke to setten, den he sy des wert, dat he hirnamals to schencken mach gekaren werden, denn queme dar ein tom andern male und wolde sick der clacie nicht entholden, de olderlude schollen sin wert sin.

Item alse nu eine voranderinge der schenckerie is belevet und de wert des huses allike wol schal dat hus warm, wo up ander avende, holden, ock sin licht so wol vor den kopman setten alse vor sine andern geste, und schall ock sovel licht vorschaffen by de tunne ber, so lange de is uth getappet, und dar ock mit ein vlitich upseent hebben, dat idt alles ton eren werde geendet, derhalven so hebben de olderlude, nu tor tit, hir vor genochsam angetekent, dem werde de hure vorringert und sin mit ome aver eingekamen anno 43 den 24. martii, also dat se ome dat hus hebben to gesecht ein jar mit aller boringe, so idt nu is gebuwet, so vele rumes sick vorbeholden, dar men de tunne ber inne schal tappen, un schal dar van geven vor ein jar hur 45 Mark lubsch.

Aeltestes Protokollbuch.

---

4. Verhandlung der Aeltesten der Schonenfahrer mit Benedictus Schlicker über die von diesem für den Bau des Falsterboder Compagniehauses verausgabten 145 Mark lübsch und Vereinbarung, daß die Aeltesten dem Schlicker 120 Mark zahlen, womit sie die Aeltesten von Falsterbo belasten, wogegen ein Meßgewand, ein Kelch und 5 Thaler für den Neubau verrechnet werden.

1556. Februar 14., 28., 29., März 5.

Anno soß unde vofftich alse wy, nomlich Sweder Kittinck, Henning Karstens, Hans Dure und Hartman Torcke, olderlude weren, den 14. februarii hefft uns de ersame her Benedictus Schlicker upt lange hueß vorbaden laten, dar he in jegenwardicheit seiner frunde

und schwegere, wo he ock vormals vor soven jare im schutting gedaen, der thosage uns vormaent, so unse vorfaren ome von wegen des marienbildes, dat se dem Valsterbodessche kopman in uprichtinge und buwinge orer cumpanie tho leenende gelavet, dat uthtosetten vor 200 mr., welcker de copman tho Valsterboden jarlichs sulvest scholden vorrenten, darna averst, wenner se wedder tho voren quemen, scholden se dat marien bilde wedder inlosen und alhir bynnen Lubeck den olderluden wedderlevern, up desse vorwort und thosage wer syn Ers. sampt anderen copluden, dat tymmer tho kopen, na Ratzeburg gereiset, do se nu dat tymmer also gekofft und wedder tho Lubeck gekamen in hapening, des byldes tho geneten, were idt omme etlicher orsachen geweigert, also hedde sine Ers. dathmall syn eigen gelt moten vorscheten, tho synem groten schaden und arbeide, wente an dessen hutigen dach gemisset, indem wy nu dat bilde hebben vorkofft, wer syn beger, wy ome syn uthgelecht gelt, alse hundert viff unde vertich mr. lubesch mit der upgeschlagenen rente wolden gelden und betalen, edder he muste sich an de cumpanie tho Valsterboden holden.

Darup wy siner Ers. geantwordet, dat wy siner Ers. uth dessem schuttinge solden betalen, duchte uns beschwerlich tho syn, wowoll siner Ers. syn gelt billich eiget, wente idt wer ock in der tidt gelavet, dat de olderlude tho Valsterboden hir tho Lubeck den olderluden jarlichs solch wedder inbringen, wes dar vorovert worde, dar vanne nichts geholden wer, wy wolden overst siner Ers. tho gefallen den gemeinen copman und de gemeinen brudere des schuttinges alhir tho Lubeck, ock de olderlude sampt dem hanterenden copman tho Valsterboden vorbaden laten, se vormanen, ohnen synen wyllen und vornemen apenbaren allen mogelicken flit vornemen, wes wy averst also konden erlangen, dat thor betalinge dienstlich, dat wolden wy siner Ers. upt forderligste wedder inbringen.

Darup wo vorgemelt hebben wy den copman unde brudere desses schuttinges den 28. februarii vorbaden laten vor erst de Valsterbodesche olderlude, mit namen Hinrick Rump, Asmus Stagesen und Berendt Schroder sampt etlichen copluden up Valsterboden hanterende vor uns vorbadet und geeschet, densulvigen des Ers. herrn Benedictus Schlickers beger und meninge vorgeholden, se gefraget, efft se jennich gelt hedden edder wusten uptobringen, wente he wolde endtlich betalt syn, darup se geandtwort, gelt tho dem summer uptobringen wusten se nicht, sunder se hedden ein meßgewant, kelck und viff daler, mehr wusten sie nichts; worup wy ohnen wider geantwurt, wolden se de olderlude tho Valsterboden vor sick und ohre nakomelinge vorseggen, uns olderluden und unsen nakomelingen hir tho Lubeck, wenn se wedder thovorn worden kemen, den hovetstoll uns wedderumme tho betalen und jarlicks tho vorrenten, als denne wolden wy uth dessen schuttinge her Benedictus Schlicker sine Ers. thobetalen und ferdich tho stellen; des se sick tho doende geweigert hebben; darup hebben wy vort den gantzen kopman und brudere des hußes vor uns geesschet und alles onen, wo angetagen, upt nye vorhalten und vortelt; die sick endrechtigen darup mit den Valsterbodeschen older- und cop-

luden bespraken, uns wedder ingebracht, dewile under ohnen mehr weren, by der cumpanie tho Valsterboden thom achtern, wolde ein jeder gerne de helfte nageven, so scholden wy mit her Benedictus siner Ers. handelen, und wes wy also mit ome worden affhandelen, dar tho wolden und scholden de olderlude van Valsterboden uns tho hulpe leveren, dat mißgewant, den kelck und viff daler, dit muchten wy tho gelde maken, wes wy dar baven uth dessem schuttinge vorschoten, dat scholden de Valsterbodesschen olderlude nu synde, und alle ohre nakomelinge jarlichs vorrenten, so lange de hovetstoll unbetalt blifft, dar tho willen und schollen se jarlichs van Valsterboden hir den olderluden inbringen, wat dar voravert werdt, und uns dat in des kopmans bock tho schriven, gesecht und befahlen.

Folgendts syn wedderumme den 29. februarii up unser leven frawen kerckhave an den Ers. herr Benedictus Schlicker gekamen und ome des copmans halven angedragen, mit fruntlichen worden biddende, sine Ers. wolde sick an der helfte benogen laten, datsulve wolden wy alhir uth dem schuttinge vorscheten, unangesehen, dat wy nichts wedderumme vormodende weren und bekamen muchten; darup he geantwordet, idt befrombde ome nicht wenig, dat he tho synen groten schaden und arbeid, den he an der cumpanie tho Valsterboden gewant, noch dartho an dem hovetstoll sines uthgelechten geldes noch missen solde, sodans hedde sick vormodet, ome sollichs vom copmanne bejegenen solde, und gesecht, he gedencke nicht an der rente, vele weiniger an dem hovetstoll tho missen, doch wy one gebeden, sine Ers. woldens in bedencken nemen.

Hirup hefft sine Ers. den 5. martii durch antoginge Henning Karstens uns thom andern mall wedder upt lange huß geesschet, up siner syden gehatt her Hinrick Bromß und hern Johan Konen, ock Olrick Schlicker, sinen bruder; dar he overmals mit ganzem ernste den hovetstoll mit der rente begert und gefordert,. na veler beradinge under eynander gehatt, hebben wy siner Ers. hundert mr. geboden, de wy den olderluden up Valsterboden hanterende wolden vorscheten, wo hirbevorn dar von geschreven ist, noch dans hefft he dat nicht willen annemen; thom latesten hebben wy sine Ers. vormaent und flitich gebeden, he wolde gedenken, dat syne selige leve vader, ock he up Valsterboden dat ohre vorworffen hedden und sine Ers. nu durch gades hulpe und seghen ricklich begudert worde ome eyn ehre syn, dat he dem copman ichts wes nageve, wordurch sine Ers. thom latesten doch durch underhandelung der beiden heren vorbenömt bewagen, und ys de sache fruntlich by gelecht und vordragen, also dat wy ome up dessen folgenden paßken hundert und XX mr. lubesch thor noge sollen betalen, darmit soll alles hingelecht und geschlichtet syn.[1]

Aelt. Prot.-Buch S. 53 ff.

---

1) Schon im August 1556 zahlten die Falsterboder 50 Mark zurück, 1558 folgten 33 Mark.

5. Aufzeichnungen über die Häringshöker, Häringswraker, Häringspacker.

1561. Juli — August.

Handelynge anno 61 july.

Item wegen dem gastmarkede belangende is, mydt dem somer herynge, ys vor dem wedde yn tegenwardycheydt herrn Bendyctus Slycker unde herrn Folmar Warendorp yn bywesende unde belevynge der herynck hoekers belevet, dat na lude der herynck hoeker rolle nemant schal thom markede stahn mydt dem somer herynge, he sy denne borger edder borgers denstbade unde doch ock man eyn uth dem huse unde ock men dre dage yn der weken, de me fyrdage nomet, bedt nu up bartolmei, unde so me hyr namals syck vorder daer fan beclagen wyl, hefft me by dem er rade tho soken unde steydt enem ydem fry.

Item anno 61 den 22. july ys vor gudt angeshen, dat me de herynck wrakers mydt ernste eres edes tho bedenckende vormane, dat se daer eyn flytych upsent uphebben, nycht na gunste edder ungunste, na gyfften edder gaven, fadderschop edder frunschop den herynck wraken, sunder eren edt bevragen unde den herynck, de mydt baye solten ys wadt deme gebordt, unde de mydt luneborger solten ys, na syner gelegenheydt sarkelen, up dat syck de fromde man na gelegenheydt des sarkels nycht tho beclagende hebbe.

Item anno 61 den 22. july hefft de gemene kopman sampt den olderluden unde bysytters bewylget, dat nemant schal herynck, ydt sy hele edder halve tunne aver ene halve last unforhoget kopen, so ydt averst under ½ last were, ys enem yderen fry, by broke 1 daler, so daer wol schuldych gefunden unde mydt warheydt beclaget worde, unde so hyr jemandes ynne bearchwanet unde vordechtych worde, schal me syck des mydt synem ede entleggen vor den olderluden yn des kopmans huse.

Item anno 61 den 18. augusti ys na older gewanheydt yn de schonefaer selschop sampt den olderluden bewyllyget, dat de herynck packers nene nyge ane der olderlude weten unde belevynge annemen scholen, unde ock nene beswerynge unde unkofft den nygen hoger uplegen, den ene tunne lub. beer unde 1 paer rychte, ydt sy grapenbrade odder anders up vorlust unde straffe eres ampts.

Item ydt schal nemant herynck baven 3 nachte up der strate up dem herynck markede lygen lathen.

Anno 61 den 18. Augusti.

Anno ut supra synt de olderlude sampt dem gemenen kopmanne mydt den herynck packer avereyn gekomen, dat se van der last herynck edder ander swaer gude scholen upthoschepen unde int de huse up dem herynck markede hebben 2 ß; item upschepen unde nycht forder alse upt landt bynnen de muren slaen scholen se nemen 18 pennynck; item de tunne korns upt landt 1 penn. und yn einen upt herinck marke upstapelen van 1 tunne 18 penn.

Item so daer jemant broder der schonefarer ungehorsam edder modtwyllych gefunden worde, deme schal me na oldem gebruke synen herynck nycht vorhogen edder sarkelen, bedt he vor den olderluden wyllen gemaket hefft unde syck vordaen na der gemenen broder des huses gerechtycheydt schycken und halden wyl.

1. Rechn.-Buch Nr. 567.

---

6. Ordnung der Häringspacker.

1562.

Ordenynge der herynck packers, alse des kopmans deneren anno 62 sampt dem gemenen kopmanne, olderluden unde bysytteren ene vorordent unde foergestelt, unde dydt folgende also holden scholen.

1. Item thom ersten beclaget syck de gemene kopman der mannyckfoldygen gebreken de by yre herynck packeren gefunden werden, dat gy tho gelyken höveden raden, waer aver dem kopmanne wedder werdycheydt, schaden unde vorhynderynge geschut, so hefft me derhalven vor gudt angeseen, uth yne twe oldesten tho setten alse yaerlyken yre bussen heren, de dat radent unde gehoer by yne hebben scholen yne des kopmans arbeydt tho bevelende unde dat sulve truelyken tho donne unde waer tho nemende.

2. Thom andern, so daer wol manck yne were edder befunden worde, de eyn gades lasterer were edder eyn bespotter gades wordes unde der deneren des Evangelii edder eyn drunken bolte, ful super, schender edder vorsumeter des kopmanes arbedes, schal synen amtes ensettet syen, unde so de twe oldesten daer mede suygen unde dor de fynger seen wolden, scholen se yn straffe des kopmans geraden unde gefallen syen.

3. Thom derden scholen de herynck packers na bewylgynge anno 61 geschen, wo foer ym boke steydt, nene nyge by des kopmanes arbeydt nemen, sunder ydt schal syn mydt wyllen, weten unde rade der olderlude unde wen se enen de daer duchtych tho ys setten na lude der straffe anno 61 gesettet, welkes se dosulvest bowylgeden unde annemen unde ock de nygen nycht hoeger mydt der unkost besweren, alse do ock bewylget ys unde hyrvoer ym boke vortekent, unde so se daer wedder gedaen hebben mydt erem ede

bekennen unde wen me enen annympt scholen de olderlude mydt eme vor dat wedde gaen, unde aldaer vor dem wedde heren synen edt doen, also recht unde gebruchlyck ys, unde so daer wol manck ene were, de dat noch nycht gedaen hadde, schal dat noch doen edder he schal synes amtes entsettet syn.

5. Thom fofften scholen de sulven beededen herynck packers den herynck also hoegen, packen, dychten unde mydt flyte den truelyck bowaren, alse se dat na lude erer eden konen vor antworden unde den fromden so wol alse den borgeren recht doen unde daer nene gyfte unde gave voer nemen unde vor up unde affschepen ock nycht meer nemen van fromden edder borgeren alse anno 61 bewylget ys, wo foer ym kopmans boke vortekent ys.

6. Thom sosten wen godt gnade gyfft, dat de schepe unde schuten mydt dem herynge ankomen, scholen de herynck packers den scheper, de erst vor den stadt komen ys, erst upschepen unde fordt forderen unde na gerade unde ordenynge se ankomen, he sy fromet edder ynwoner, unde dat gudt yn des kopmans bewarynge nemen, unde offt ydt bande loes were anseggen unde brengen unde legen dat daer ydt de kopmann hebben wyl, unde so me anders befunde unde clage van queme, schal me daer straffe avergaen lathen.

7. Thom sovenden scholen se nenen herynck upschepen odder uth den husen slaen, ydt sy denne dat de kopman des gudes den herynck bynnen twen dagen leveren wyl edder affschepen edder ynslaen lathen, dar he nycht baven 2 nacht up der strate lyggen schal.

8. Ydt hefft ock eyn gemene kopman der schonefaer sampt den olderluden unde bysitters bewylget, dat neen somer herynck so woll alse harvest herynck unforhoget unde ungesarkelt schal vorkofft edder gekofft werden by straffe 5 daler unde ys ock na lude des rades upgehengeden tafelen.

9. Thom negeden dat so ere ordentlyke tho hopekompst, wes se aver to rekenne unde under syck tho beredende hebben ym schonefaer schuttynge, wo oldynges gebrucklyck syck befynden unde aldaer ere sake slychten unde rekenschop holden, alse ere foervaren stedes gedaen hebben unde geholden, unde scholen den schepen aldaer ere rolle van eren brede leveren, unde so se dat nycht doen wyllen, worde wy yne och yre gerechtycheydt affsnyden unde der beroven.

Aeltestes Rechnungsbuch Nr. 567.

---

7. Hausordnung des Schüttings.

1563. Januar 15.

Item dusse folgende articule synt van den olderluden tho der tydt, alse Warner Meyns, Davyd Monnen, Hans Brokes, Jost

Holtwych den sampt den bysytern unde gemenen kopmanne belevet unde nu fordaen tho holdende vorordent.

1. Item wen daer geschencket wordt, des sundage avendes, wen de kopman by eynander ys, schall eyn yderman enen hovesken munde hebben up de overychheydt, up heren unde forsten, rhede unde stede, worde jemant daer schuldych ynne befunden, bryckt daer foer umme quader nasage wyllen dyssem husen unde der olderlude . . . . ys fyff daler.

2. Item so jemant tuyst anrychtede de ene jegen den andern unde eyn olderman ofte bysytter dorch syck odder den werdt frede beden lethen, namen de den frede an, so schol de anroger des tuystes breken 1 daler; hebben se beyde schult, breken se bede; nemen se averst den frede nycht an, de de schult hefft, bryckt fyff daler, ane alle gnade; so he averst de olderlude vorspreke mydt unbequemen worden edder drowende, ys de broke dubelt, unde so he nenen frede holden wyl, moegen ene de olderlude dorch de herynck packers uthe wysen lathen.

3. Item so yemant up ander dage tuyst anrychtede yns kopmans huse, he sy broder des huses edder gast unde de werdt eme frede ansede van den kopmans wegen, so he den frede nycht annympt, bryckt daer foer dre daler, de wert schal ock yn der tyde den frede beden, eer de unlust aver handt nympt, des schal de werdt borgen van ene nemen, dat se syck van den olderluden wyllen rygten unde straffen laten van wegen eres ungehorsams in des kopmans huses angerychtet; isset eyn broder des huses, darf he nenen borgen nemen, doch by broke den olderluden anthoseggen wol den unlust angerychtet hefft, so de werdt dat vorsuycht unde den olderluden nycht ansecht, so schal he den broke geven dre daler.

4. Item so de daer schencken enen gast edder meer indt hues bydden, schal eyn ider syck frolyck maken den schencken thon eren, unde so ene jemant unbequeme worde geve, de syck nycht temen unde ene de olderlude ofte bysytters geboden, stylle tho syen, mydt hande unde munde, unde he des nycht anneme, sunder vrevelych fordt foere unde unlust anrychtede, bryckt daer foer 3 daler; buedt eme de olderman ofte bysytter edder de werdt des huses frede by 10 daler unde he nympt den nycht an, so modt he den broke geven ane alle gnade; so ock de gast schult hadde, schal syn werdt, de ene gebeden hefft, stylle holden heten, ofte me schal eme thor doeren uthwysen laten dorch de herynck packers.

5. Item so jemant einen olderman ofte bysytter unbequeme wordt geve, daer he eme nene orsacke tho geve, sunder ys mydt eme haderen wolde, bryckt daer voer fyff daler; des gelycken doen olderlude unde bysytters ock, so se jemandes, he sy broder edder gast, unnutte wordt geven edder hader anrychten, so ydt bewyset werdt.

6. Item so jemant mydt des kopmans kannen slegt effte warpet, schal de kannen wedder maken laten unde bryckt daer tho dre daler; so ydt averst des kopmans sylver ys, so ydt schaden krycht, schal ydt wedder maken laten unde geven den broke dubelt,

ane alle gnade, unde so ydt de werdt vorsuege, so schol he den broke gelyken den brodern uth geven, de ydt vorbroken hefft.

7. Item so yemant den andern mydt fusten sloge offte gaer thoge, bryckt daer foer dre daler.

8. Item so jemant den andern smethe offte slage mydt kannen edder luchteren edder andern dyngen, dat ydt blodde, bryckt dre daler; ysset des kopmans sulver smyde, so ys ydt dubelt ane alle gnade.

9. Item so jemant eyn mest up den andern uthe tucht, bryckt daer voer dre daler; kompt he thor weer, dat he enen wundet, bryckt ane gnade ses daler.

10. Item so jemant den andern yn syne ere redet mydt unbequemen worden, unde so syen yegendeel daer over klagen wyl, bryckt he dre daler.

11. Item so jemant beer stortet uth kannen edder stoepen, bryckt yn der armen bussen 8 ß, so me dat mydt enem fothe nycht bedecken kan.

12. Item so de olderlude de broderen by brocke eyn pund wasses off mer vorbaden laten unde se komen nycht, scholen dat was geven ane gnade; blyven se dre mael uthe, broken dre mael; wyllen se nycht komen, moghen ene de olderlude sarkel unde packynge vorbeden, unde synt ock des gelages nycht werdt, bedt se wyllen gemaket hebben.

Item alle dyssen artikelen synt de olderlude underworpen gelyck den broderen.

Aelt. Protokoll. pag. 81—82.

---

8. Die den lübischen Alborgfahrern von den Aeltesten der Schonenfahrer verliehene Rolle.

1565. Februar 2. — März 13.

Item anno 65 marie lychtmyssen ys clacht gewesen van den alborchfareren, der frachterye halven na Alborch, dath de eyne vel, de ander weynych yn de schepe krege und doch dath ungelth, wes also vörfelle glyck uthgeven mosten, so hebben de olderlude Hynryck Danckwerß, Hans Detmarß, Hans Reymerdyngk, Hans Kale und Berent Schroder, Olryck Slycker, Tonyes Boye, Hans Bernhardus bysitters, dor eyn ordenantie, up gemaket, na boger und vorwylgung des sulven kopmans jegenwardych und alle wylkorth to holden, also dath men schal kesen twe frachtheren, als for erst dussen tokamenden paschen twe, de scholen dar by blyven wente tot dem andern paschen, unde denn schal de eyne darvan und eyn dar by blyven, des scholen de olderlude alle jhar eynen nygen dar wedder by kesen; de beyden gekaren frachtheren scholen dem kopman, den borgers dusser stadt und nenen losen gesellen schepe frachten, den besten kop se konen und to sehn, dath de schyppern gude ankere und towe hebben und gut upsent hebben, dath se aver twe drythalffe

edder upt hochste dre tunnen, nycht brucken; und so yth noth is, de schipper eynen guden sturmen syck vorschaffe, dar myth des copmans gudt allenthalffen wol vorgesehen und vorwaret moge werden; und wen hyr eyn schypper duß ofte denß vor de hant kumpt, und syck wyl frachten laten, so schal de jennyge, dar he by kumpt, by de frachtheren wysen, de scholen ohne frachten und nemandt anders und eynem yederen glyke vel dar ynn setten, so he yth bogerth, und ock sulven schepen wyl und to rechter tyt, van den frachtheren bestimmet; wo nycht, dath yth eyner nycht hadde unde de schypper nycht toven konde, sampt den, de geschepet hadden, so scholen de frachtheren den anderen broderen dath samptlyck to egenen, de yth vor der hant hebben, ock schal syck nemandt upsetten laten, de sulven nycht schepen, und also synes gefallens eym anderen to gude dath averlaten; ock schal nemandt syck vordrysten, ynn densche schepe myth den denschen hemelyck odder apenbar to schepen, eynem andern to vorfange, by vorlust der broderschop; yss eth sake, dat ethlycke upt lateste, doch nycht buten der tyt, noch eyn schyp begeren, mogen ohme de frachtherren wol eyn schyp frachten, dem yth denn gelevet, dar na ehrer vele synt, to glycke ynn schepen, doch dath eyn yeder rechte tyde und der stat olde gebruke und herkompst holde; dem glycken, dem de frachtheren, na eynes boger, gudt up de rullen setteden, dar na nycht schepen wolden (und beteren kop fracht bekomen), moth dem schypper de halve fracht geven; ock scholen de frachtheren recht vorslach myth den schypperen maken, dath eyn yder dath yenne ohme up gesettet yn de schepe moge krygen; oft de schypper denn mehr foren kann, so schal eyn yder na andel daryn schepen; und dar dyth baven geschreven nycht alles (ane geferde und hynderlyst) geholden worde, besunder dar mehr heymelyck oft uth gunst des schyppers dar ynn schepen worde, so schal he vorfallen syn und dem huse thom besten geven vor ider last gudes ahne alle gnade eynen daler, so dar mehr ynn gefunden warth. Des hebben de olderlude vor erst darto gekaren der ersamen Dyrick Sloshen und Clawes Klowen (Goth geve to gelucken und myth gnaden tho gebruken), dusse baven geschreven punct und artykel, hefft eyn kopman vorwylkorth to holden ofte to gevende vor yeder last eynen daler, werre hyr motwyllych entyegen dede, und ys ock beleveth, so vaken hyr eyn nye broder to kumpt und myth ynn dusse frachterie genamen warth, van dusser tyt ahn, de schal geven ym anfange vor erst eynen daler, der nation thom besten unde den olden ynn vorwarynge gedan, to unser aller nottrufft, went van noden syn warth. Actum ut supra den 13. Martii. Des wyllen syck de olderlude vorbeholden, duth tho vormynneren und to vormeren, nha der tyt usw.

Aelt. Protokoll. pag. 68 f.

---

9. Ordnung für die große Schenke in den Fasten.

1570.

Ordeninghe up den groten schencke avend ihn der vasten.

1. Item den leßten avend, alse den ersten sondach ihn der vasten sollen de schencken vor erst aver dat ganße huß gesolten herinck unde nottroft des brodes dem copmann vordragen, nha oldem gebroucke.

2. Darnegest sollen sehe dorch der heren kock kaken unde beforderen laten guden rotscher aver dat ganße huß tho spisende unde vordragen laten mit frisker botteren.

3. Tho dem drudden sollen sehe geven aver dat ganße huß eyn gerichte friscke fiscke, gesoden offte gebraden; so overst nenne friscke fiscke tho bekamende wehren, so hebben de olderlude unde bysitters den schencken nha gegeven, dat sehe ihn stat der fiscke mogen teien rinderen braden unde nicht mer unde de nha gelegenheit, den gesten vorsetten unde offer dat ganße huß vordellen, de wille nu got loff gades wordt ihn disser goden statt reyne, lutter unde clare geleret unde geprediget wardt.

4. Tho dem veerden sall ein jder schencke geffen eine gode tunne Hamborger beer unde dat sulvige ihn der tit helpen uth smecken unde laten idt fordt ihnt hus upsetten, up dat idt moge clar warden, unde warden also tho disses avendes behoff soß tunne godt Hamborger ber ihn alles gekofft, uth geschencket unde ihnt huß upgesettet, unde dat men deß avendes nicht werdt van deme bere nodich hebben, dat sall de werdt des huses ahnnemen und beholden.

5. Tho dem vofften so sall de werdt des huses dussen avend so woll, alse de vorige schencke avende geschen iß, mit deme penninck brede umme here ghan unde van einen ißlycken twe schillinge lubesck nhemen, uth benhamen der schaffer geste unde frunde, de sehe muchten gebeden hebben, deß einem ideren twintich parsonen tho biddende nha gegeven iß; dar mogen de schaffers vor up leggen unde betallen unde ere geste den olderluden kundt don, woll de syn unde wo se hetten.

6. Tho dem sosten so geffen de olderlude dissen avend van dene upgenhamen gelde, wenner dat der schaffer beide tunne beeres uthe iß, ock noch twe tunne Hamborger beer, kennen sehe denn noch nicht tho kamen, so werden de olderlude sick dar umme mit den schencken wider bereden unde vorenygen, dat denn noch de geste satt werden unde beeres genoch bekamen mogen; deß mothen de beiden gekaren schafferen eyn ider sulfest de klocke halfwege vyffe ihn deme schuttinge weßen unde ere knechte mydtbryngen, de thor taffellen denen unde up de geste waren.

7. Tho dem soffenden so de schencken mit dissen vorgeschreffen artickelen unde beleffinge nicht wolden tho freden seyn

unde ethwen mere speyse ihn deme schuttinge odder ihn sinem huße kacken laten, dat sulfige sall nicht ahngenhamen werden.

8. Tho dem achteden so up dissen avend ein broder des huses worde einen gast bidden unde mit ihn bringen, de erlicke collacion unde geseldtschop tho besende, so sall de broder, de den gast gebeden hefft, vor seinen gast feere schillinge lubesck upleggen; unde so syck de gast vorgreppe unde sick nicht gemette helde nha lude dissen nha geschreffenen artickelen ihn dißen bocke, so sall de eme gebeden vor seinen gebedenen gast botten unde betallen nha oldem gebroucke.

9. Tho dem negeden so sollen up dissen avend twe van den herinck packers dat beer tappen unde erer twe sollen ock vor der doren stan unde flittich tho sehen, dat einem ideren lopenen knechte unde luchten dreger nicht moge fordt beer getappet werden, den schencken, kopman unde olderluden tho schaden; ock sollen de herinck packers flittich up sendt up dat sulver warck hebben, dat dar nen schade by geschee, unde sollen ock gode achtinge up den copman hebben, dat unrowe unde schade moge vorhodet werden unde de beiden schencken tho huße bringen.

10. Tho dem teynden unde leßten sollen de herinck packers semptlick mit den oldesten tho huße ghan up dat dat sulfer gesmeide des copmans moge ahne schaden ihn des oldermans huß ihn vorwarunge kamen; ock sollen de herinck packers dissen avend unde alle vorige schencke avende uth erem middel de olderlude unde bysitteren unde ock de schafferen tho huße bringen helpen, unde de anderen herinckpackers können gelicke woll den schuttinck bewaren.

Aelt. Prot. pag. 80a, 81.

---

10. Kontrakt der Aelterleute und Beisißer der Schonenfahrer mit dem Wirt ihres Hauses, Hermann Focke.

1571. Dezember 12.

Anno 1571 denn 12. December hebben de olderlude unde bysitters des schonnefarer schuttinges ihn Lubek ihn denn Vifhußen gelegen, alse mit nhamen Hans Kalle, Hans Feldthusen, Andreas Sachtelefendt, Cordt Bonninckhusen, Hans Berenhardus, Hans Steffens, Dirick Sloßcker unde Marten Lubbers den ersamen Harmen Focken vor einen werdt des huses ahngenhamen, ihn bywesende seines goden frundes, den he dar tho gebeden hedde, alse mit nhamen Folckerdt Franßen, unde hebben eme des copmans huß feere jar lanck ihn den nhamen gades tho bewarende voorhuret, unde sall des jares van deme schuttinge tho der hure geffen vofftich marck lubesck, unde geidt seine huß hure erst ahn up tho kamende pascken anno 72, unde nha verlop der veere jaren so sall he alle titt, so godt tho bleiffende alse ein ander wedder dar ihnne to kamende seyn, allso ferne he deidt wes syck behoret. Deß hebben sick de olderlude,

de baven benomet seyn, jegen den werdt Harmen Focken vorbeholden unde vor sick unde den nhakamenden olderluden vorbescheden: den langen saell ihm haffe unde de klene bode, vor under dem saelle unde einen bonen, dar see twe last roggen upsetten koennen, wen see deß nodich hetten, unde wo de olderlude van wegen des copmans den boenne baven den wanungen ihn dem haffe tho gebruckende worden nodich hebben, so sollen see dem werde des jares darvor tho der hure geffen viff marck lubesck, wo nicht, so hefft de werdt den sulffigen boenn sampt den anderen boennen, wanungen unde kellers sampt alls, weß tho deme huße gehoret. vor sick tho gebruckende, uth benhamen deß weß de olderlude sick ihnn dißer schrift jegen dem werde hebben vore beholden.

Aelt. Protokoll. pag. 79.

---

11. Entwurf der Kaufmannsordnung.

1572.

Witlick sy dath im jar unsers hern dusent viffhundert twe und soventich umbtrendt Andreae apostoli Ein Erbar Radt disser stadt to wolfardt, upnhemen und gedien des gemeinen besten de olden ordnungen in den taffeln Anno 1427, item 1484 und 1485 verfatedth und upgerichtedth hebben besichtigt, erwogen und daruth na beschrevene artikel to samende tehen und bringen laten, welcker she dorch gemeine borgerschop und menniglichen in dißer stadt handtirenden kopman by vermidinge darin verlireden poen vestiglich to holden, ock de jenigen, so dar jegen handeln worden, unnachlessig to straffen, by sick endlich beschlaten hebben.

Erstlich dath alle dißer stadt borger huse und boden by der Traven, so ehnen togehoren, desulven vor sick sulvest gebruken eder andern borgern in dißer stadt verhuren mogen, welcker solcke husere und boden andern borgern, ock frembden umb ehre gudere daruth und in to schlande vor ein billiges wedderumb uth dhon mogen, in welckeren boden ein jeder, de she also vor sick sulvest eder tor hure hefft, dar inne mach to kope und veil hebben allerley gewonlick gudt van der sehe kamende, alse solches van oldes her gewest is, uthgenamen laken und kram gudt, wol darjegen deith, de schal wedden und breken 3 marck sulvers.

Tom andern, welcker borger sin gudt aver de sehe gebracht hefft eder ehme sonst van sinen companen effte masschoppen gesandt is, de mach solch gudt in de boden dragen eder by der Traven laten und datsulve sines gefhalles verkopen.

Tom drudden, schal kein borger, geselle efft junge in jenigen schepe eder schuten guder kopen, bereden noch vergotspenningen, sonder de kop schal uterhalve der schepe und schuten in den husen up dem lande geschehen, wol darjegen dede, schal solches wedden mit 6 marcken sulvers so vaken solchs geschutt, und wofern der wedde knechte kein bey der handt wehr, so schal ein jeder borger macht hebben, solck gudt in ein huß eder boden beth he den wedde knecht darbi hebben kan, up ein recht bringen to laten.

Tom vehrden, so jenig borger, wenner geste guder in de stadt gedragen werden, to dem gude vor andern sick nodigede oder drengede und dath gut, up dat he des kopes vor einem andern de negste sin moge, antastede eder affboren hulpe oder solcks durch sinen dener eder jungen wedder des gastes willen und fulbordt dhon lethe, de schal wedden dre marck sulvers.

Tom vofften, nachdem vermoge angeregter olden ordnung und taffeln nicht mher alse twe borgere ohne broke tosamende kopen mogen, so scholen noch mogen desulven, wen she van einem kope affghan und nicht kopen, keine andere koper uthmaken, welcker ehnen tom besten vor dath gudt ringer behde eder datsulve lastern, den dewile solchs ein verhinderung der fryen kopenschop und gudes is, so scholen de jennen, welcker solchs dhon worden, so wol de welcker de andern dar to vermogen und uthmaken, alse de, so darto vermocht, uthgemaket und den andern tom besten vor dat gudt ringer gebhaden hebben, ein jeder wedden 6 marck sulvers.

Tom sosten, mach kein borger kopen hude edder vhelle, de gedroget sin, she sin gesolten eder nicht, de he darna mach weke maken und wedder drogen, sonder schal desulven alse he de gekofft, wedder verkopen, by poen van 3 marck sulvers.

Tom sovenden, so schal ock gast mit gaste in dißer stadt nicht handelen, imgeliken schal kein borger van frembden, andern frembden oder gesten tom besten jenige gudere, ith sin gelick laken eder wath solchs sin mochte, kopen noch verkopen, eth geschehe umb sonst eder vordeil und factorgeld, sonder welcker borger anderer frembder guder to verkopende hefft, desulve schal solcke guder den burgeren und nicht frembden verkopen, by straffe so vaken solchs geschege tein marck sulvers, welker ein jeder sowol werdt alse gast, so vaken de daraver beschlagen werth, betalen schal. Ock schal niemandt unser borger mit frembden gelde unsern borgern to vorfange und nadeile kopschlagen noch mit den jennen darmit ith sick nicht geboredt masschoppie hebben noch ehre husere oder baden, dath gast mit gaste handtiere, nicht verhuren noch ock solchs ehnen in ehren husern nicht to verstaden.

Tom achten, so schal niemandt heringk, korn noch andere gudere mekeln, he sy den van einem Erb. Rade darto verordent und hebbe sinen eidt gedhan, ock borgen gestellet, dath he einem jedern vermoge sines eides genoch dhon wille, ock nicht vermekeln, he bringe den mundt gegen mundt, und sonst keinen gesten weder heimlich noch apenbar mekeln noch desulven tosamende bringen, by poen dre marck sulvers, so vaken einer darjegen dede.

Tom negenden, niemandt welcker nicht borger edder ein ingeborner borger is, schal apene keller holden, he hebbe den borger geld und sy to kopschlagende to gelaten, und dar gein gast donth eder parth an und mede hefft, by straffe 6 marck sulvers.

Tom teinden, welcker gast in diße stadt gudt bringt, de schal solcks schlan in seines werdes huß eder in einen keller und den keller nicht apen holden, sonder wenn he dar koplude, welckere unse borger sin eder den hir geborde to kopschlagende, inne hefft, und sobalde desulven koplude uthghan, schal he den keller wedder to schluten, und schal keine laken by stucken verhandlen, sonder by ganßen, halven und quartieren, terlingen eder packen verkopen,

und wes he also verkofft van gewichte, dath schal he levern na verordeninge dißer stadt an wichten und maten, by straffe 6 marck sulvers.

Tom elfften nemandt schal in dißer stadt vergencklick gudt, alse vigen, rosinen, mandeln und dergeliken buten sinem huse eder keller verkopen ohne verloffniße eins erbarn Radts by poen 3 marck sulvers.

Tom 12, de jennen welckere vam Erb. Rade de wage up dem markede efft by der Traven hebben edder to pundern verordent sin, de scholen keine guder van gewichten kopen noch dorch ehre knechte offt jemandt dar she geselschop mede hebben, kopen laten, alleine solck gudt, alse ehnen ein Erbar Radt darto verlavedt hefft, by straffe 3 marck sulvers, und scholen de weger und punder keine knechte gebruken, she sin den mundig und hebben ehren eidt gedhan; ock scholen de weger und punder trulick uppsehendt hebben, dath kein gudt, ith sy den borgeren to behorende und van densulven gekofft, verkofft eder dersulven wedderlegginge gewagen werde:

Thom 13, unse borgere, welcker jungen to dienste annehmen und desulven hiernegst tor kopenschop verordnen willen eder andern borgern averlaten, deren sie einen allein und nicht mehr alhier tor kopenschop gebruken scholen, desulven mogen solck jungen, welcker na older ordeninge und gebruke to gelaten sin, annehmen, und scholen desulven jungen tor kopenschop nicht togelaten werden, eher desulven soß jar langk na einander erem hern trulicken gedienet und des van densulven vor den erb. weddehern gude tuchnisse hebbe, und sin nahme inth weddebock vertekendt, darup van sinem hern und keinem frembden wedderlegginge endfangen, darmit to handelende na Eins Erb. Radts ordeninge, by straff 10 marck sulvers.

Tom 14, nemandt der borger, welckere kopschlagen, scholen handwercke eder verleninge to gebruken effte to geneten hebben; so scholen ock unse borgere, welcker ein ampt, handwerck eder verleninge hebben, nicht kopschlagen by poene soß marck sulvers, uthbescheiden so vele victualie alse she in ehrem huse notturfftig hebben, de moge she kopen na vorgemelter ordeninge.

Tom 15, schal niemant in dißer stadt leinewandt up de bleke sniden efft sniden laten, he sy den borger, by verlust des louwendes, ock nene apene keller eder boden holden, he dho den borger recht und wes ehme gebhoredt.

Tom sosteinden so schall ock niemandt heringk verkopen anders dan by dem namen, dar de gefangen und gesolten is, und nein wraker eder heringpacker schal sick understhan jenigen hering sulvest eder dorch ander to kopen eder to verkopen to laten noch jenigen hering, de an unse burger verschreven eder den she in bevelich hebben, frembden to verkopen, by poen 10 marck sulvers; wath overst ferner den heringk tho packen, wraken und sarkelnde belanget, wil ein Erb. Radt, dath sick ein jeder na ehre vorigen taffeln by inverliveden straffen holden schole.

Tom soventeinden, nachdem ein Erbar Radt Anno 1550 van wegen des korns ein ordeninge upgerichted, so werth sick ein jeder darna to richten weten, und dath kein brouwer noch becker mher korns kopen schal, den so vhele dessulven to ehres bruwerckes und

backendes nodich hebben, und wo she dessulven wes overich, solckes andern dißer stadt bruwern und bekeren to behol ehres brau- und backwerks verkopen scholen und sick alles verkopes genßlick to endholden; dath ock dath korn na oldem gebruke und umb meherer bequemicheide willen uth den sehe schepen in de prahme schole geschaten werden; dath mehl belangende schal datsulve vermoge der olden ordeninge mith dem punder gewagen werden und schal ein jeder tunne mith dem holte sostein lispunt wegen, darvan de weger schal hebben to wegen van der last achtein penningk.

Thom 18, dath boddeker holdt, welcker uth der sehe kumpt, schal up dath land upgesettet werden und to des amptes behoff soß dage lanck liggen, in welcker tidt ein jeder boddeker so vhele he des to sin und to sines gesindes bile und arbeit bedarf und nicht mehr kopen magk by poen van 3 marck sulvers, na den 6 dagen overst steith einem jedern borger fry, dath holdt to kopende und to verhandelende, glickergestaldt schal kein boddeker mehr holtes, welcker umbher gehouwen werdt kopen alse he to sines gesindes bile nodich hefft, by voriger poen.

Tom 19, alle dat ander holdt, ock brede, so uth der sehe kumpt, schal an jenner sith der Traven upt landt gebracht werden und darsulvest to eins Erb. Radts behof 3 dage unverkofft beliggende bliven, by straffe 3 marck sulvers, na den dren dagen magk ith einem ideren unser borger verkofft werden, und wofher jenig vorkoper solchs kopen worde, schol unse borger mechtich sein, in den kop to treden, und wofher sick de verkoper dem wedderseten worden, scholen desulven darumb to wedde gestrafft werden. Sonst scholen up dißer sieth der Traven up dem stade kein holdt eder brede lenger alse dre dage upgesettet eder gelegt werden, by verbaring des holts und brede.

Thom 20, keine gudere, welcker uth der sehe kamen, scholen bespraken, gekofft eder jenig gedinck daraver gemaket werden, eher desulven binnen bohmes der Traven gekamen, uterhalven der levendigen wahren, de mogen na herbrachtem oldem gebruke by der terbruggen, dar de upgesettet van unsern borgern und den ith gebordt, gekofft werden; und schal ock sonst niemand to lande jenige kopenschop dohn, sonderlich mith korn und garsten, eher solck gudt binnen slachbohms to lande gekamen is, by poen van soß marcken sulvers.

Tom 21, dath flaß belangend, nachdem darby allerhand mangel befunden, so schal henfurder kein flaß, wo datsulve mach genhomedt werden, up andern bandt gebunden werden noch demsulven ein ander nhame dann dar ith gefallen und ersten gebunden gegeven werden, uterhalven welcker flaß nadt geworden und gedroget is, datsulve magk up den vorigen bundt und nicht anders gebunden werden, by verlust des flaßes, deme de datsulve verkofft hefft, deme overst, de ith anders gebunden hefft, by verlust der stadt waninge.

Thom 22, mit dem osemundt schal ith na der olden ordninge geholden werden, alse dath desulve mith dem punder gewagen und vor de last to wegen twe schillingk scholen gegeven werden.

Thom 23, dath solt belangende schal datsulve van frembden eder gesten baven eder nedderbohms der Traven nicht verhandelt

noch avergeschepet werden, im geliken scholen ock unse borger effte de ehren solck solt van frembden an frembde by lasten, halven lasten eder tunnen min eder mehr nicht verhandlen eder verhandlen laten, by poen van 10 marck sulvers, so vaken she darmede bearchwanedt werden.

Tom 24, nachdem sick frembde und andere hoppenkoper und hoppenfahrer wedder olden gebruck und herkamen understahn, binnen dißer stadt, ock in Eins Erb. Radts gebehde darbuten den hoppen to kopen in secke eder tunnen to sacken, packen, sulvest eder ander to methen und an andere orde to fhoren, welcks nicht allein gemeiner unser borgerschop to schaden und nadeil gerekedt, sonder de mate verringerdt und uns in den benaberten konigriken und landen dardorch allerhandt verdechtnisse togemeten werth, derwegen so schal solcks genßlich affgeschaffet werden und wo dargegen jemandt beschlagen worden, de hoppen fhorede, welcker alhier dorch Eins Erb. Radts geschvarne meter und packer nicht gesacket eder gepacket where, de scholen solch gudt verbordt hebben, gelicker gestaldt scholen unse borgere eder inwhanere niemandt ehrer geste eder andern frembden verstaden den hoppen disser ordeninge to wedder in ehren husen und waningen sulvest to packen eder dorch andere meten und packen to laten, ock keinen hoppen von frembden to kopen, by poen van 10 marck sulvers.

Vorgeschrevene artikel sampt und besonder wil Ein Erb. Radt van enem jedern ehrer borger, inwhaner, kopgesellen und mennigliken, de hir kopschlagen, by vermidinge upgesetteder poenen vestiglich geholden hebben, und wofer jemandt bearchwonedt worde, dath he gegen diße ordeninge in einem oder mheren artikeln gehandelt hedde, de schal schuldich sin, sick des by dem wedde eder worhen Ein Erb. Radt solcks verwisen werth by sinem eide so vaken he darumb erfurdert werdt to purgiren und dessulven to endleggen. Who ock jemande unserer borger witlick where, dath gegen diße ordeninge gehandelt und der solchs an gebhorenden orden nicht anbrechte, de schal gelick dem verbreker gestraft werden. Des hefft sick Ein Erb. Radt diße, ock anderen ordnungen na gelegenheidt der tidt, nuth und wolfardt dißer guden stadt to vermheren, to verbeteren und to verandern na radsamen bedencken vorbeholden.

Stark durchkorrigiertes, aber gut lesbares, einwandfreies Concept.

---

12. Ordnung und Anweisung für das Verhalten und die Gebräuche auf den Schenkabenden des Schüttings.

1574. November 26.

Anno 1574, den 26. November hebben de olderlude unde bysitters des Schonefarer schuttinges under syck bewilliget unde dit nha geschreffen trowelicken tho holdende gelaffet.

1.) Tho dem ersten sollen de olderlude unde bysitters samptlichen up alle avende, wenn menn ihn deme schuttinck schencket, up den sulfigen avendt, de klocke fiffe, ihn deme schuttinck wesen.

2.) Tho dem anderen keme eyn olderman odder bysitter up dem schenckeavendt erst ein ferendel nha fiffen ihn den schuttinck,

de sall ihn der olderlude ere bußen ane gnade brecken, iß . . . . 2 ß lüb.

3.) Tho dem drudden bleffe eyn olderman odder bysitter up den schencke avendt ock gar uthe unde hedde sick by deme oldesten nicht sulffen odder dorch einen anderen endschuldiget odder entschuldigen laten, seiner eheafftige nodt odder sunsten erkendtlicke entschuldinge, de sall ihn der olderlude ere bußen ane gnaden brecken, iß . . . . 4 ß lüb.

4.) Tho dem verden bleffe ock eyn olderman odder bysitter, wenner dat he van deme oldesten ihn den schuttinck tho kamende up besonderliche tide vorbadet wardt, eyne halfe stunde uthe nha dem klockenslage, alse he denn vorbadet iß geworden, de sall ihn der olderlude ere bußen ane gnade brecken: 2 ß lüb.

5.) Tho dem fofften, so eyn oldermann odder bysitter, wenn he up besonderlyge tide unde dage van deme oldesten ihn den schuttinck tho kamende vor badet wardt und nicht keme odder gar uthe bleffe unde syck by den oldesten nicht endschuldigede odder sick entschuldigen lette seyner eheafftigen nodt odder sunsten erkendtlike endschuldinge, de schall ihn der olderlude ere bußen ane gnade brecken, iß . . . . 4 ß lüb.

6.) Tho dem sosten sollen de olderlude unde bysitters truweliken unde mit ganßem erenste tho sehen, dat dit jar unde vordan alle jare dat schenckende ihn deme schuttinge van den schencken also geholden wardt, alse de artikels uthe weysen, so hyrvor bewilliget unde geschreffen stahn ihn dissem boke unde ock up der taffellen by deme werde ihn deme schuttinck hanget; unde men sall nenen schencken vorgunnen odder nhageffen jennige vor hoderunge odder nyerunge ihn dissen vorgeschreffenen articulen tho donde; worde ein olderman odder bysitter hirjegen doen odder doen laten, de sulfige sall van den anderen oldesten unde bysitteren ane gnade ihn der olderlude bußen gestrafet werden.

7.) Tho dem soffenden sall genn olderman odder bysitter den schencken, wenn se ihn deme schuttinge schencken, nhageffen oder vorgunnen, dat nhalach by der olderlude taffelen den olderluden unde bysitteren bolangende freye tho holdende, up tho spreckende odder ock ehr nha lages ber vor sehe tho betallende; worde eyn olderman odder bysitter hirjegen doen, de sall van den anderen oldesten unde bysitteren ane schade ihn der olderlude bußen gestrafet werden.

8.) Tho dem achten sall eyne nye buße gemacket werden, dar men dat brocke geld ihn stecken sall, dat de olderlude unde beysitters under sick sulfen vor brecken warden.

9.) Tho dem negeden sall ock stedeß sin unde ihn der Schonnefahrer schuttinck geholden werden dree stunde gleser, darvan sall dat eyne glaß eyn ferendel stunde, dat andere eyne halfe stunde unde dat drudde eyne helle stunde lopen, unde de sodanne gleser tho brecken worde, de sall ane gnade dree andere nye stunde gleser ihn der older stunde gleser stede wedder kopen unde sulfen betallen.

Tho wettende sey, dat wenn dar ihn der Schonnefahrer schuttinck geschencket wardt, des avendes wenn darup genahmen iß, so

sall de werdt des huses myt den beyden schaffers vor der olderlude dißke stahn gann unde den laffe gesanck ahn heffen tho singende unde gade tho dankende nha olden gebroucke. Darnha sall de werdt unde des oldermans dener de olderlude, bysitters unde alle de broder unde geste tellen, de dar so weit sitten, alße dar gedecket iß gewesen. Dar nha sall de werdt des hußes, unde nicht de schaffers, dat vorordente penninck bret mit eynem lichte nehmen, unde heffen van den olderluden unde bysitters erstahn unde gann so weydt, alse de broder des huses sitten, so weydt alse dar gedecket is, unde nehmen van einem jderen so felle, alse de olderman ahn gelde befellet tho nemende, unde vorschonen nemandes nicht, uth benahmen der schaffer ere geste, dar betallen de schaffers sulfen vor, vor sick und vor ere geste, der men 20 ihn alles sein motten, unde wenn de werdt umme here gewesen iß, so bringet he dat gesammelde geld deme öldesten olderman odder deme, de ihn seine stede sittet, alse denne wardt mit deme werde gereckendt unde eme befallen, dat he van beiden schencken ihn alles ahn gelde endfanget, tho hulpe der ersten tunnen Hamborger beres fere marck lubesck, de de schencken dorch ere egen deners laten uth tappen, na oldem gebroucke, dar nha geffen de olderlude deme werde tho der schaffer gelde van deme gesammelden broder gelde so felle dar tho, dat de tunne Hamborger ber mit allem ungelde moge betallet werden; dar nha wardt ock van deme gesammelten gelde deme spellemanne des avendes fere schillinge lubesck gegeffen, darvor dat he den schencke avent mit der troummen aff unde ock tho der braden spellet unde ock darvor dat he nha ettens mit der gigellen odder anderen ihnstrumenten vor der olderlude dißke spellet, darmit der schaffer ere gebedenen geste sick mogen frolick macken. Ock mach nen spelleman des avendes ihn den gelagen spellen, idt sey denn mit vorloffe des oldermans, ock nimpt men van deme gesammelden gelde achte schillinge lubesck, de sticket men ihn de armen bußen, wat denn mer van deme gesammelten gelde overblifft, dat sticket men ihn der broder buße, dar van gifft men up deme lattesten avend up vastelavende den broderen etwen eine odder twe tunnen Hamborger ber, nha gelegenheidt dar von tho foren; unde wat den dar offer van deme gesammelden gelde mere ahn gelde offer blifft, dat gebroucket men tho des schuttynges besten; unde wen de olderman up de schencke avende den mit dem werde gereckendt hefft, so fordert he de schencken unde frecht eme den de nhamen deren, de sehe jegen den anderen avendt den tho schenckende wedder kesen sollen; alse den geit de werdt mit den schaffers vor der olderlude disck stan, mit deme borger unde gesellen, unde de borger heffet ahn unde secht lude over dat huß also: gy goden lude, weset gade willkamen, dar hebben twe geschencket, de hebben idt geren gedan, so wille wy nu twe nye wedder kesen, de sollen dat vor betteren, wat wy vorbracken hebben. Dar na sprecket de borger: so kese ick N, und nomet den borger, unde de geselle frecht den ock: so kese ick N und nomet den gesellen. Dar nha gan sehe beide hen, unde ein jeder nimpt einen witten becher bers unde drincken ehn twen broderen des huses tho unde befellen den sulvigen, dat sehe idt denen nien gekaren schencken tho schenckende wedder ahn seggen.

Aelt. Protokoll. 29—30.

13. Beschwerden der Schonenfahrer über den erteilten Privilegien zuwider laufende Belästigungen ihres Verkehrs in Falsterbo, Malmö, auf Seeland und in Alborg.

1588. August 8.

Artikul etzlicher gebrechen dem samptlichen kauffmann der Schonefahrer belangende.

Auf Falsterbode in Schone.

1.) furs erste. Nachdeme das moetbuch, damit von König Waldemaro, Christoffer und Friderico primo christseligster gedechtnussen ein handtirender kaufmann im Reich Dennemarcken privilegirt, vormag, daß solchs inn anwesende der vogte jarlichs innhalts irer privilegien gelesen werden soll, und solchs obwol die fahne umbgefuhret worden, gleichwol inn beywesen der vogte inn eßlichen jaren nicht geschehen, daß diesem, wie von alters gebreuchlich, sein geburende maß gegeben und die articul der privilegien gelesen, auch den vögten zuvor angezeyget werden möge.

2.) furs ander, daß einer, der den andern beschuldigen will, vormöge des alten moetbuchs art. 60 solchs vor dem vogt, darunter er zu haus gehorig, thun solle.

3.) furs dritte, wann einer von den Teutschen bey tag oder nacht auf die tolboden gefenglich eingezogen worden, hat der zolner solchs dem vogte, darunter er gehörig, pflegen anmelden zu lassen, der alsdann nach entrichtung des schlutgeldes als 4 ß denselben hat wegholen lassen und nach gelegenheit zu straffen macht gehabt. Gleichergesalt, wann ein dennischer auf den vitten, dar die vögte ligen, bey tag oder nacht wegen seiner vorbrechunge angehalten worden, ist dem zolner solchs angemeldet, dem auch denselben nach entrichtetem gebürlichem schlutgelde wegholen zu lassen vorstattet worden, daß solchs bey dem alten möge gelassen werden.

4.) zum vierdten, ob auch wol einem jedern vogte frey gestanden, eine cumpaney zu halten und wein, mede, auch bier auf den vitten, wor man hat gewolt, ausschencken zu lassen, und solchs frey ohne accise, daß der darbey vormöge des Odenseeschen receß möge gelassen und dem zolner, der da will, daß allein das bier, welchs ein jeder aus seiner statt mit sich bringet, frey ohne zise ausgeschencket werde, keine newerung eingereumet, sondern der kaufmann der alten privilegien ferner genießen möge.

5.) furs funfte, nachdeme der zoll von hering und andern guttern vermöge Königs Friderici des ersten privilegien gefreyhet bleiben und nach inhalt Königs Waldemari privilegien genommen werden soll, und aber dem zuwider inn allen zollstetten auf Schone, Seelandt, Iutlandt, Norwegen und andern ortern im reich mehr mit der zollnehmung uberschritten wirt, solchs abzuschaffen und bey den alten privilegien geschutzet zu werden.

6.) furs sechste, da auch von jeder tonne altershero, von roggen und gersten 6 pfg. dennisch entrichtet worden, ward nun 4 ß

dennisch genommen, auch von jeder tonne habern, so vormals ein witten dentsch gegeben, nun acht witte dentsch genommen werden.

Beschwerung zu Ellbögen.

1.) erstlich, vormals hat man von vellwerck, so in kisten, fessern und schimmissen zue seewardt ausgeschifft worden, vor jeder kiste, schimmissen oder kramfaß vier schilling denisch, vor eine tonne zwey schilling densch und was an fellen loß, in bunden geschifft gewesen, vor den decker 1 witten densch gegeben, nun aber muß man von jederm decker loß acht pfg. densch bezalen. Von schmaschen aber, nachdem die inn bunden nicht geschifft werden konnen, sondern man sie inn fessern und schimmissen schiffen muß, ist vormals von dem ganzen schimissen gegeben worden vier schilling densch; nun aber muß man namkundig machen, wie viel schmaschen inn den vessern ist, und fur jeder decker geben acht pfenning densch gleich den alten fellen, so niemals gebreuchlich gewesen.

2.) furs ander, der zolner zu Ustede nimpt vor jeder decker felle, alles den alten privilegien zuwider, zwey schilling densch, dar man von alters nicht mehr dann ein witten densch gegeben hat, das nimpt auch gedachter zolner von jderm decker hude zwanzig schilling densch, aldings aber nicht mehr dann zehen witten gegeben worden.

3.) furs dritte, so hat auch vormals der kaufmann laut der privilegien zu Ustede, Ellbogen und auf allen fischlegern sowol inn seinen boden als auch in den cumpaneyen teutsch bier, so sie bey irer zusammenkunft und notturft, wann sie schiffe gefrachtet, getruncken und mit sich gebracht, frey und ohne accise gehabt, nun aber dem zuwider mit accise belegt werden.

4.) furs vierdte, nachdeme auch der kaufmann vom Rathe zu Ustede Anno 87 mit zehen taler winterschaßung beschwert und nun dis 88. jar mit zwanzig talern, dar man doch vor vielen jaren und hiebevorn gar nichts gegeben, belegt worden, daß inn solchem ein geburlicks einsehen geschehen möge.

5. vors funfte, nademe ock de kopgesellen wegen der winter schattinge sowoll von Konig Christian, als ock Konig Friderichen dem ersten christseligster gedechtnussen privilegiret worden, daß diejenigen, so ohre eigene behausunge und kost holden und hebben, ein jeder 12 ß densch geven, dejenigen averst, welche bey burgern in kost gahn und tho huß liggen, mit solcher winterschattinge verschonet sin schölen, deme averst tho weddern sint disses ißigen 89 jahres vom Rade thor Elbogen Hinrich Berenbekes, Hinrich Swens und Claus Detlefs ohre dienere und gesellen mit 15 dalern alda beschweret und belegt worden, dat in solchem und derglicken ein geburliches insehent geschehen und idt by den privilegiis gelaten werden möge.[1])

---

1) Dieser erste Teil des „vors funfte" ist nachträglich eingeschoben, was ja auch aus der Jahreszahl 1589 sich ergibt.

Die... auch dem kauffman den alten privilegien zuwider sein gekauftes korn im freyen herbstmarkt selbst zu messen, zu bearbeiten und inn tonnen zu packen in den boden, wie zuvor geschehen, nicht will vorstattet werden, daß solchs nach dem allen widerumb nachgegeben werden mag, sintemal dadurch der kaufmann durch Hollander und andere, so wegen der metters vor sie gefordert werden, in merckliche vorhinderung gebracht werdt.

6.) furs sechste, dieweil auch burger dienern den privilegien zuwidern im freyen herbstmarckt nicht zu handeln will vergönnet werden, daß solchs bey dem alten möge gelassen und dem kaufmann die freyheit nicht entzogen werde.

7.) furs siebende, daß auch die alte handlung zu Elbogen von Marien himmelfarth an biß gen Dionisii nach altem gebrauch möge verstatet werden.

8.) furs achte, nachdeme uns auch aufgedrungen werden will, daß ein jeder drömpt hoppen vier liß pfd. nach ihrer meinung wegen soll, dar solchs vormals nie gebreuchlich gewesen, daß dasselbe abgeschafft und bey dem alten verbleiben möge.

9.) furs neunde, dieweil auch dem kaufmann alda zu rechter zeit kein gastgerichte gegen ihre schuldiger wie vormals geschehen vergönnet werden will, daß dem beschwer auch seine geburende masse gegeben werden möge.

10.) zum zehenden, ist auch der kaufmann dienstlich begerende, daß in Schonen auf den fischlegern die heringgarn oder maschen nach der masse, so zu Copenhagen vor dem Rathhause und Elbogen hencket, und also nach dem alten möge vorthan gemacht und inn die see gefüret werden.

Beschwerung in Seelandt.

1. zum ersten, nachdem dem alten gebrauch zuwider von den kaufmann von lubschen gutern zu Copenhagen hafengeld als von packen, laken, tonnen, viern teyln, von jeder stucke 8 densche pfenning genommen worden, so vormals nie gewesen, daß solchs nach dem alten wider gebracht werden moge.

2. zum andern, auch wirdt der kaufmann wider gebrauch zu Köke von jeder last, so inns landt geschiffet werdt, mit vier schilling densch bruckengeld beschwert.

3. zum dritten, so hat man auch zu Rotschilde vormals nur von einem wagen gutts gegeben ein denschen schilling, nun aber werden genommen vier, sechs, acht, zehen, zwölf plus minus densche schilling, und so viel sie einem jedern abdringen konnen.

Beschwerung auf Alenburg in Jutland.

1. Alldieweil auch die lubsche packinge und zirckell des hoppen alhir durch die geschwornen verordneten geschehen, so wol zu Aleburg als auch durch das ganze reich Dennemarcken hiebevor je und allwege vor gut geachtet und angenommen worden, daß dem zuwider aber nun in kurzen jaren die Aleburgschen sich understanden, bey ihren burgern den hoppen aufs newe packen und vorhöhen zu lassen, dar durch sie die Lübschen inn den gebrauch gebracht, daß

ir hoppe gleich also muß gepackt, vorhöhet und gestempelt werden; und ob auch wol die Aleborgischen burger hir den hoppen itziger zeyt under dem lubschen circkel und packinge kaufen (und kaufen).[1]) dieselben inen auch also gut sein lassen und zu Aleburg unvorpacket und unverhöhet wieder vorkaufen, daß unsere gleichwol mit der verhohunge und vorpackung den alten privilegien zuwider beschwert werden, wyrdt ein gebürlichs einsehen gebeten und beym alten gelassen zu werden.

2. Nachdem auch vormals dem kaufmann zu Aleburg vorgönnet gewesen, von Michaelis an bis gen Andrea apostoli zwolfue boden im herbstmarck zu halten, daß ihnen numehr der ganze tag Martini ihre offne boden alda zu halten nicht entzogen und sie inn deme der alten gewonheit nicht ferner und mehr vorkurtzet, sondern denselben ganzen tag behalten und geniessen möglich.

Es ist auch im Odenseeschen receß vorsehen, daß die Kön. Maytt. auf kunftige clage des hansischen kaufmanns den zollen im Beldt von Nieburg ab, dieweil er des orts zu aufenthalt der reyse und andern großen ungelegenheit bißweilen gereichen thut, anderswohin und an einen andern baß gelegenen ort verrucken wolte, alles vermoge desselben recesses. Dieweil nun solchs bis dahero verblieben, so muß auch sonderlich umb verlegung der zollstedt angehalten werden, nachdem die schiffe ohne sonderbare gefahr und pericul des orts zu Newburg nicht wol anlanden noch daselbst sicher fur ancker liegen konnen.

3.) Dieweil auch der ganze handtirende kaufmann, sowoll mit reitpferden als auch wagenpferden durch das ganze Reich frey ohne zollen seiner wege zu reysen passirt gelassen und aber nun vor jeder pferd, so wol reit- als wagenpferde, nebenst dem kleinen zollen mit einem taler zugeben beschwert: daß solchs auch möge abgeschafft und der kaufmann bey den alten frey- und gerechtigkeiten gelassen werden.

4.) zum vierten, daß auch diejenigen, welche kopffelpferde oder lose pferde aus dem Reich zu furen bedacht und willens werden, dieselben nach den alten privilegien von König Waldemaro dem kaufmann gegeben vorzollen und nicht hoher beschwert werden mögen.

5.) zum funften, nachdeme auch der kaufmann fur ein tonne fleisch aus dem Reich zu fuhren ein taler geben muß, welchs vormals nur funf witte densch gewesen, und solchs den burgern daselbst umb einen halben taler auszufuhren vorstattet, daß dem kaufmann imgleichen umb einen halben taler oder je nach dem allen umb 5 witte auch nachgegeben und frey gelassen werden möge.

6.) zum sechsten und letzten, daß auch der kaufmann alsolche güter, welche keine accise im Reich geben und zollfrey seind, nach altem gebrauch nicht ansagen dorffen, damit junge knecht, die solchs nicht vorstehen, ihre herren nicht desfalls in schaden setzen mögen.

W. W. W. no. 17.

---

1) Ist, weil wohl Versehen im Text, von mir eingeklammert.

14. Vorstellung der Aelterleute der Schonenfahrer an den Rath über eine Reihe von Beschwerden beim Sundzoll und in Schonen, mit der Bitte, auf Abstellung derselben und auf Beobachtung der der Stadt durch Dänemark bewilligten Privilegien hinzuwirken.

1598, Juni 16.

Ernveste, hochgelarte, erbare, hoch- und wolweise, gepietende lieben herren. Ew. Ehrn. Hochw. seind unsere pflichtschuldige ganz willige dienste in bürgerlichen gehorsamb bevohr.

Großgunstige gepietende liebe herren. Was wir dabevor zu drey underscheidlichen mahlen, als anno 91 und 97 wegen allerhandt im koningreich Dennemarken dem gemeynen dieser und anderer der uralten ansischen privilegien, frey- und gerechtigkeiten supplistetter kaufmannen zugefugten beschwerungen und beeinträchtung cando gebeten und ahn Ew. Ehrn. Hochw. gelangen lassen, solches itzo kegen diesen bevorstehenden hansetag (: zu welchem Gott seine gnade vorliehe :) in kurz zuwiderholen, erachten wir dahero eine notturft zu sein, daß solche geklagte gravamina auf Ew. Ehrn. Hochw. uns zu underscheidlichen mahlen mitgeteilten promotorialn, dafur wir underdienstlich danck sagen, nicht alleine nicht abgeschaffet, besondern auch noch teglich dem kaufmann eine newerung uber die andern aufgedrungen werde.

Insonderheit und in specie ist der Ustedische zoll, welcher zuvor je und allewege dem Ellenbogischen gleichmessig gewesen, sieder Ao. 84 durch den itzigen zolner Carsten Frese, unangesehen er anfenglich selbst nicht mehr dann zum Ellenbogen zu nehmen pflegt, mehr dann zweyfaltig uber die gepur und uber altem gebrauch, darnach noch itzo an andern zolsteden gegeben wird, verhöhet, als nemblich von einer tonnen korn und gersten 4 ß densch, da zuvor nur ein schilling von gegeben; fur eine tonne habern 2 ß, 2 witten, so vormals ein witten gegeben; fur jeder tonne botter, ahell und tallich 8 ß densch; fur jeder last herinck 4 Marck densch; fur jeglich decher felle klein und groß 2 ß densch; fur jeder decher bucken und ziegenfell 4 ß densch; fur eine tonne nuesse 4 ß densch; fur jede decher huide 10 ß densch, und so fortan in andern wahren, gleichsamb weiter in den legation acten des 88. und 89. jahres übergebenen beschwerungs artickuelln, Artic. 5 u. 7, enthalten und geklagt ist, dahin gezogen.

Und obwoll Anno 89 bey angezogenen artickuln die herrn reichsräthe endlich verabscheydet, daß zu gewisser nachrichtung zu Ustede sowol als an andern zolstetten eine taffel aufgehenget werden soll, so ist doch darauf in effectu nichts erfolget, und lassen sich woll die zölner verlauten, daß sie selbst taffel gnug sein, wollen auch nichts daran erlassen, ehe und zuvor ihnen königl. Maytt. andern bevehl zukommen lesset.

Dahero dann auch Hans Lüders, gewesener Schonischen vagt, erheischender notturft nach, im 96. jahre sich gegen Ellen-

bogen, umb daselbst aus der aufgehengten zolltaffel, was von jedem stücke gutes zu geben, fleißig zu erkundigen, begeben, von dannen weiter nach Kronenborg, Friedricksborg und Copenhagen fortgerücket, ahn die königl. Maytt. supplicando umb gnedigst einsehend underthenigstes, hogstes vleisses angehalten und gebeten. Aber er hat domaln von königl. Maytt. secretario Sivart Grubben kein ander bescheid bekommen, dann daß Ihrer Maytt und deren reichsräthen nicht wissend, daß uber die gepur ichtwaß genommen wurde. Wusten auch anders nicht, dann die gutter zu Ustede alle zeit mehr alß an andern zolstetten zu geben pflegen. Und ist also dasmal alle muhe und unkosten, so sich auf 18 thal. belaufen, vergebens angewandt. Daraus gnugsamb abzunehmen, daß von dem sieder anno 84 eingeschlichenen unrechtmeßigem gebrauch albereit ein vormeintes recht oder gewonheit gemachet werden will.

Furs ander haben wir auch anno 93 geklaget, daß sehligen Arendt Köckers, unsers etwa gewesenen mitburgers, erben zue Falsterbohe zwar auf unfreyer erden eine boden haben, davon eßliche erdtzinse versessen sein sollen. Und obgleich der domahln Schönische voigt Jost Holtwich[1]) die versessene zinse den zolnern zu underscheidlichen mahlen angepotten und dagegen die boden den erben wider einzureumen gebetten: so ist bey ihnen doch solches nicht zu erhalten gewesen, sondern haben die sache ahn konigl. Maytt. verwiesen. Und ist die bode immittelst eingezogen und bis noch den rechten erben entnommen worden. Welches zwar umb geringscheßige ursache geschehen undt in kunftig zur schedlichen consequenß gezogen werden kann.

Gleichergestalt wird zum Ellenbogen diese newerung auch eingefueret, daß von jeder last gudes, davon zuvor nur 40 ß, ißo 48 ß und also 8 ß mehr, dann von altershero breuchlich gewesen ist, genommen werden, und will solches dadurch bemantelt oder coloriret werden, daß an eßlichen andern ortern auch 48 ß von der last geben werden. Es hat aber damit diese gelegenheit, daß der orter 48 t. auf die last gehen, aber zum Ellenbogen gehen nur 40 tonnen auf die last, und gehöret ihnen nicht mehr dann von jeder tonnen 1 ß, und also 40 ß von der last zu nehmen.

Auch will man zum Ellenbogen nicht verstatten, daß unsere diener einige jungen halten, sondern alle zeit selbst zum markt gehen und in eigener person selbst einkaufen sollen, damit sie an dem einkauf (: weil sie sonsten mit andern gescheften in den boden beladen :) umb soviel mehr verhindert werden muchten, da es doch von alters hero je und alle wege frey gestanden, so viel jungen und diener zu halten, als einer selbst gewuldt, weil doch ohne das die zeit der freyen handelung gar kurz ist.

Was wir auch anno 88 und 89 bey dem 4. articul Ellenbogischer beschwerungen wegen ubermessigem winterschaßes geklaget haben, ist bis ahn ißo noch nicht abgeschafft; und hat Jürgen Meyer, unsers bürger Heymann Averbekers diener zu Uhstette, diesen winter noch funfzehn reichsthaller geben mussen, daraus zu ersehen, daß von jahren zu jahren dasselb gesteigert wirdt.

---

1) Nicht Koldtwicht, wie bei Schäfer, Buch d. lüb. Vogts, S. 148 steht.

Es hat sich newlich auch zugetragen, daß man den unsrigen nicht verstatten wollen, zum Ellenbogen in der kirchen die glasen fenster, darinne der erbarn wendischen stette wapen stehen, auszubessern, besondern Ein radt doselbst hat auf ihren unkosten dieselbe ausflicken lassen, ohne zweifel, dadurch uns der possession zu entsetzen, sich mehr gerechtigkeit daran zu acquiriren: wie sie dann auch sich bedrowlich vernehmen lassen, das gestülte, daran gleichfals der stette wapen stehen, aus der kirchen zu werfen.

Ob auch woll Ao. 88 und 89 bey dem legation acten in den Gottlandischen beschwerungs artikuln wegen new aufgedrungenen zollens von allen gütern beyde aus und in dem lande geklaget, so ist doch nichts davon wider abgeschafft; wollen uns derowegen uff angeregte acten umb geliebter kurtz referiret und gezogen haben.

Eins und zwar gar ein großes beschwer hat sieder dero zeit den unsrigen ufgedrungen werden wollen, dieses nemblich, daß sich ein erbar Radt zu Wißbuy uf Gottland understanden von zweyen doselbst Anno 94 verstorbenen lubischen gesellen, benantlich Jurgen Schutten und Jochim Johansen, hinterlassenen gutern und schulden wider unsere doselbst habende privilegien, frey- und gerechtigkeiten und den Odensehischen vertragk, ja auch wider alle füge und pilligkeit den zehenden pfennink abzunehmen; das vor dero zeit niemahln geschehen, unangesehen oft und vielmahlen, wie dann auch noch Ao. 79 doselbst, lubische gestorben sein.

Und ob woll Ew. pp. auf Hansen Hulsinges und Christoffers Lorentzen suppliciren zu underscheidlichen mahlen promotorialen an gemeltem rath mitgeteilet, so ist doch damit nichts ersprießliches ausgerichtet, sondern vermeynet sich obgemelter Radt zu Wißbuy bey solcher unzimblichen exaction durch ein koniglich privilegium, so nach diesem absterben erst erpracticieret und zu wege bracht ist, welches doch den alten ansischen privilegien und Odensehischen vertrage nichts derogiren, weyniger ad hunc casum praeteritum gezogen werden kann, wie solches in underscheidlichen supplicationibus mit mehren bestendigen gröenden weitleuftig dargethan ist, dahin umb geliebter kurtze gezogen.

Weil dann dieses zu merklichen schaden dem algemeynen kaufmann gereichen thut und durch ganz Dennemarcken kumftig eingefueret werden konte, als haben wir es Ew. Ehrn. Hochw., umb zeitig dem vorzukommen, nicht unerinnert lassen konnen.

Ebenmessig wollen wir auch wegen der Aleburgischen beschwerden uns uf die anno 88 und 89 ergangenen acten referiret haben und pitten den ersten artickul wegen uns doselbst aufgedrungene umbpackung des hopfen, do doch durch ganz Dennemarcken unsern geschwornen verordneten päckern getrowet wird, in guter acht zu nehmen, weil es den kauf zu großen schaden gereichen thut und es zumal unbillig, das an 2 ortern die packung geschehen und die tonnen uber andere unkosten zerschlagen werden sollen.

Endlich ist auch ohne unsere geringschetzige erinnerung Ew. pp. wissend, daß von allen in beyden legationibus Ao. 88 und 89 angezogenen gravaminibus, so in specie hierinn nicht angezogen worden, nicht das geringste in besserm den privilegiis gleichformigen stande gebracht, sondern wirt uns im ganzen reiche Denne-

marcken, sonderlich in Falster, freyer handelung altem herkommen nach groſʒe verhinderung zufugt; derowegen nochmaln bey konigl. Maytt. umb gnedigstes einsehendt und abschaffung aller beschwerungen anzuhalten sein wird.

Ferner uber voriges können Ew. pp. wir abermal dienstlich zu erinnern nicht underlassen, das die gemeyne der erbarn stetter companie zu Uhstette ganz und gar verfallen und nicht lenger stehen kann, woferne sie nicht ernewert und gebawet werden soll.

Und ob woll wir zu underhaltung berurte companien fast groſʒe unkosten eʒliche jahr hero, unangesehen (:Gott bessers:) gar keyner oder geringer nahrung sich der kaufmann daselbst zu erfrewen gehapt, sondern alles uf besser hoffnung angewant:

So ist uns doch hinfuro solches lenger auszufueren und die gebewde uber ende zu halten unmuglich, weil iʒt (:Gott bessers:) gar weynig kaufleute dahin handelen und ganz keyne nahrung da ist, auch hiebey durchaus keyn vorrath von gelde furhanden, derowegen auch doselbst residirende uns alterleuten ob mangel der nahrung und weil die heuser zu bodem fallen werden der Uhstedischen companien schlüssel und bücher vor diesem wider einhändigen und von sich geben wollen, die wir domahlen anzunehmen uns verweigert und gepetten, die heuser noch eine geringe zeit aufzuhalten, bis wir Ew. Ern. Hochw. solches zu erkennen gegeben, und wurden dieselbe alsdann auf gute mittel und weg, damit sie in esse pleyben muchten, verdacht sein.

Nun hat die erfarnheit gegeben, daʒ die erb. stetter der Copenhagischen und Ellenbogischen companien eben darumb, daʒ sie verfallen, mit allen gerechtigkeiten verlustigk worden sein. Soll es dann mit den andern obgemelten auch also ergehen, haben Ew. pp. nach beywohnendem hohem verstande vernunftiglich abzumessen, daʒ dadurch alle privilegien und gerechtigkeiten (: die hernacher, wann der liebe Gott bessere nahrung geben muchte, umb kein geld wider zu bekommen :) ganz und gar undergehen wurden. Und weil diʒ werck den gemeynen nuʒ und insonderheit allen Wendischen stetten betreffen thut, als erfordert die hohe noth, solchem unheil bey zeiten mit gutem rath vorzukommen und unsere unvermugenheit hirin zu attendiren.

Ob auch woll dabevor Ew. pp. uns auferlegt. die achtzehen thaler, welche Hans Lüders anno 96, als er wegen des hohen Uhstedischen zoln ahn konigl. Maytt. verreysen muste, verzert hatte, ihme zu bezahlen, so that solches gleichwoll dem gemeynen aus allen stetten doselbst hantierenden zum besten gereichen. Derowegen je auch pillich, daʒ nicht von uns alleine, besondern von dem gemeynen kaufmann die unkosten erstattet werden muchten.

Dem allen nach gelanget ahn Ew. pp. unser underthenige hogstfleissigste pitte, dieselbe geruhen bey konigl. Maytt. nochmaln die gunstige vorsehung zu thun, daʒ vorgeseʒte und andere anno 88 und 89 eingewante gravamina so vil muglich abgeschaffet, und wir inkünftigk wider unsere privilegia, frey- und gerechtigkeiten nicht beschweret, sodann auch auf iʒt bevorstehenden ansetagk bey der erbarn stetter herrn gesanten, daʒ die Uhstehdische companie auf gemeynen kosten

notturftiglich widder erbawet und erhalten werden und nicht, wie sonsten gewißlich geschehen wirt, ganz zu boden fallen muchte.

Solches gereichet zu erhaltung unserer theur erworbenen uhralten privilegien frey- und gerechtigkeiten und zu beforderung gemeynen bestens, und wir seindt eß umb Ew. pp. hinwiderumb uber unsere pflichtschuldigen und gehorsamen diensten besten vermugens zu vorschulden willigk und gefliessen. Datum Lübek den 16. Junii Ao. 98.

Ew. Ehrn. Hochw.
underthenige und gehorsame bürgere
alterleuth der Schonefahrer ißiger zeit.

Conzept X no. 1 a.

---

15. Des «allgemeine hantirende kaufmann» Beschwerde über den neuerdings eingeführten Zoll auf spanisches Salz, wodurch die Schiffahrt nach dem Osten geschädigt, das Salz verteuert und im Allgemeinen der Handel benachteiligt werde.

1614. April 1.

Ehrnveste, hochgelarte, hoch und wolweise, großgunstige herrn. Negst erbietung unser gefließenen ganß bereitwilligsten diensten ist E. Ehrnv. Hochw. unzweiflich gutermaßen bewust, was gestalt newlicher jahr uff eßlicher, gleichwoll gar wenig eigennußiger burger, die ihre schiffe auf Hispanien siegelen lassen, anstiften und getreib uns und anderen dieser stadt burgeren kein hispanisch salß von frembden und Hollendern zu kaufen verboten und dero behuef, darmit sie von dieser stadt sensim und unvermercket abgeschaffet werden möchten, uff die keufere ein ganß hoch beschwerlicher und untreglicher, auch von uns und dem sembtlichen ostwarts hantierenden kaufman niemals bewilligter zollen aufgeseßet worden, wodurch den diejenigen, die diß also getrieben und zu werk gerichtet, so viel verursachet: erstlich daß nach deme ganß wenig schiffe nach Hispanien das jahr uber siegeln und denselben so viel salß anhero zu bringen unmuglich, daß davon die von hinnen ostwarts nach Schweden, Dennemarcken, Finland, Rußland, Lief- und Churland, Preussen, Pommern hantierende kaufleute, deren in der anzahl mehr dan zehen gegen einen hispanischen schiffs-rehder befunden werden, ohne die ostfahrende schiffere und schiffe, derer bey weiten vielmehr dan derer, so nach Hispanien tractiren und handeln, ihren befug bekommen können, daß wir ihnen angezeigten mangels halber und, weil die frembden durch obgedachtes verbot und den ungewontlichen zollen gleichsamb excludirt und ausgeschlossen gewesen, wir ihnen dies vorjahr das salß zur högesten ungebuer vor achtunddreißig marck bar geld haben bezahlen mussen, und vermeinen dieselbe also diese handlung als ein sonderbares privilegium nach art und weise, wie man in Hispanien diese und jene wahren zu verpachten pfleget, fur ihr eigen zu verthetigen und ein wiederrecht-

liches in den rechten und des heiligen reichs constitutionibus verbotenes monopolium gegen und wieder der allgemeinen commercien freyheit anzurichten, und uns und dem hantierenden kaufman das salß ihres gefallens in die hende zu steigern oder auch auf uns abzuseßen, und wenn es ihrem furhaben nach seinen unverhofften successum und fortgang haben und ihnen solches ferners gestattet werden solte, ist ohnschwerlich zu vermuthen, daß sie sich endlich ganß verbinden und propter gustatam huius lucri dulcedinem, welches woll mehr leuten annehmlich, und das salß so theur als ihnen selber gefellig anseßen und die burgere mehr den funfundzwanzig uffs hundert an bargeld ubernehmen und vorvortheilen würden. Den ein erbar hochweiser raht ihrer hochbegabten discretion nach leichtlich verstehen, daß je weniger salß anhero gebracht wirt, je hoger diejenigen, so noch vorrath haben und ihre schiffe auf Hispanien fahren lassen, dasselbe steigeren und ihren unzimblichen quaestum und gewinn, welches wir einstheils leider mit schmerßen erfahren haben, darunter suchen. Dessen nunmehr auch viel deroselben innen worden, die vorhin zu berurten mandat und denselben angehengten zollen raht und that gegeben und darumb gerne wolten, daß es hinwieder abgeschaffet werden müchte, inmaßen wir den zu mehrer nachrichtung eingelegte designation übergeben, daraus clarlich zu ersehen, was dadurch gemeiner stadt vor schaden und abbruch zugefuget werde.

Vors andere wird auch durch solch hochbeschwerliches mandat der frembde man (: von welchem nicht weiniger als von den burgeren, die handwergksleute, böttlicher, dreger, prahmschreiber und insgemein alle die sich ihrer hand arbeit ernehren, ihren rußen haben :) von dieser stadt abgeschrecket, daß sie andere örter, königreiche und lande, dahin wir sonsten negociiren und handeln, zu mechtigen dieser guten stadt schaden und abbruch burgerlichen nahrung und eines erbaren rahts selbst eigener intraden und zollen, mit ihren schiffen suchen und die gueter selber dahin ins marckt bringen und also den gewin und vortheil, so wir negst gott haben solten, uns und unsern weib und kindern fur unsern augen wegnehmen und insgemein einem iglichen, der sich von der sehe ernehren muß, das brod gleichsamb vor dem munde wegschneiden.

Und gleichwie ex uno inconvenienti plura et infinita alia incommoda sequi solent, also erfolgt hieraus zum dritten weiters, daß, wenn die frembde nationen ihr salß ostwerts verfuehret und verhandelt, daß sie alsdann andere wahren und guter, so sonsten uff diese stadt gehen und zu menniglichs besten in die nahe und fern belegene lande wiederumb distrahiret werden, einladen und die handlung algemach von hinnen entziehen und abwenden und uns allenthalben gleichsamb vor dem neße fischen. Daß wir immittelst geschwiegen, was sonsten vor simultates und verbitterung aus solcher denegirten zufuhr zu erwachsen pflegen. Und ob woll anfenglich diß verbot uf die abfuhr und dahin gemeinet gewesen, daß so lang alhier burger schiffe verhanden keine frembde geladen oder gefrachtet werden solten, ist es doch in einen ungleichen wiederwertigen verstand gezogen und viel zu weit auch uff die zufuhr, zu welcher billich alle frembde nationes umb befurderung gemeiner stadt wolfart

willen invitiret werden sollen, extendiret worden, und wenn ja eines von beiden sein solte, so ist es besser, daß die ab- als daß die zufuhr gehemmet und geschlossen werde, welches auch in feindlichen belagerungen wirt in acht genommen.

Und ist leider zu erbarmen, daß wegen mehr angezogenen verbots und aufgesetzten zollens, welchen das saltz nicht zu ertragen vermag, von den arrivirten hollendischen schiffen, von welchen wir itzo das saltz vor dreißig marck und geringer kaufen können, vier derselben mit großen unwillen von hinnen an andere örter abgelaufen und der eine, so bey Cordt Wangersen zur herberge gelegen, zu Rostogk angelendet, aldar verkauft und mit großen wilkommen auf- und angenommen worden, und wir also leider das nachsehen zu unserm schaden haben müssen, denen unzweiflich die ubrigen, wofern es wieder zuversicht bey voriger anordnung des untreglichen zollens verpleiben solte, uff den fuß folgen und dardurch bey dieser ohne daß dieser guten stadt betreubten ungelegenheit den abgang, schaden und abbruch allgemeiner burgerschaft nahrung so viel mehr mit weiniger personen gewin augiren und mehren werden.

So dan auch je diße prohibition und verbot damit solte geheuptet werden wollen, daß es uff begehren der burgerschaft und zu dem ende geschehen, daß die frembden von hinnen ausgeschaffet werden möchten, seind wir doch vor erst nicht gestendig, daß die semptliche oder die meiste, sondern nur gar weinig burgere, denen es itz meisten theils zuwiedern, darein consentiret. Darnach ist angedeutet, was bishero uns noch fur schaden dahero entstanden und ferners zu besorgen, und endlich daß die sach nunmehr in dem stande unsers ermessens nicht mehr, wie dieselbe tempore des gemachten verbots gewesen, sondern durch die mit den Uniirten Staden certis conditionibus aufgerichte capitulation oder confoederation aufgehoben und den frembden nicht weiniger anhero als den unserigen nach Holl- und Seeland zu negociiren und zu handlen zugelassen worden.

Und gelanget solchem allen nach an E. Ehrnv. Hochw. unser gantz hochst dienstfleißiges bitten, dieselbe angezogene motiven, insonderheit die große dahero uns und gemeiner burgerschaft zustehende ungelegenheit und auch in die funfzehen jahr hero beides in dem denischen und schwedischen kriegswesen erlittene mechtige schäden, die wir leider mehr denn gut ist ausstanden und erfahren, veterlich behertzigen und solch hochschedlich eigennützig es, uns unleidlichs monopolium, als welches gemeinen beschriebenen rechten und libertati commerciorum, welche billich in aller welt frey sein sollen, allerdinges zuwiedern großgunstig abschaffen und vermittelst ihrer veterlichen sorgfeltigkeit dieser hochbedrangten stadt und einem iglichen hinwieder zu gedeyen und wolfarth helfen, consequenter den gemeinen hantierenden kaufman uber alt herkommen nicht ferners beschweren, viel weiniger die nahrung dieser stadt entwenden lassen, sondern vielmehr dahin ruhmlich zu trachten, daß dieselbe wiederumb gefurdert und die liebe commercia, handel und wandel, utiliter restaurirt,. erhalten und fortgepflanzet werden mugen.

Dasselbe, wie es gemeiner stadt und einem erbarn raht selber zu ersprießlicher fortsetzung burgerlichen wesens und guter

einigkeit gereichet, also seint wir es mit zusetzung guts und bluts zu verdienen eußerstes vermuegens schuldig und willigst. Dieselbe hiermit in den gnedigen schutz des allerhogsten zu gluckseliger und friedfertiger regierung getrewlichst befehlend. Datum Lübeck, den 1. Aprilis Anno 1614.

E. Ehrnv. Hochw. dienstwillige gehorsame burgere der algemeine hantirende kaufman hierselbsten.

Gleichzeit. Abschrift, ohne Adresse. G. G. no. 6.

---

16. Vorstellung der Aelterleute der Schonenfahrer an den Rat mit der Klage, daß trotz der günstigen königlichen Resolution die Bedrückungen in Schweden fortdauerten und sich häuften, namentlich durch die hohen Liegegelder für die Kaufleute und die Erschwerung der Einziehung ihrer ausstehenden Schulden, mit der Bitte, der Rat möge durch einen Gesandten ihre Klagen persönlich dem König vortragen lassen.

1614, December 20.

Ernveste, hochgelarte, hochachtbare, hoch- und wollweise, großgunstige, liebe herrn. Daß E. Ern. hochw. und herl. unlengsthin auf hochnottrenglich suppliciren unserer nach dem reich Schweden hanttirenden brudere, die darin angedeutte, vielfeltige und uns nunmehr leider untregliche und zu sehr geheufeten beschwerungen an die Königl. Maytt. sowoll schrift- als mundtlich haben gelangen lassen, dafur thun wir gantz dienstlich und fleissigst dangk sagen.

Ob nun woll von hogstgemelter königlicher Maytt. fast gnedige resolution und vertröstung, das solche geclagte gravamina abgeschaffet werden solten, geschehen, inmaßen uns solche ihrer Maytt. gnedigste erclerung (:dafur wir uns gleichergestalt dienstvleissigst bedangken:) fürgelesen worden, so werden wir doch durch schreiben und sonsten glaubwürdig berichtet, daß solche geclagte beschwerungen und pressuren sich nicht allein noch immer continuiren, sondern auch in solchergesalt heuffen, daß wir nicht allein mit großen ubermeßigen zollen, sondern auch nach große und advenant der schiffe mit hochbeschwerlichen last- und mastgelt, insonderheit aber auch wir undt unsere diener, so wir zu einforderung unserer schulden im lande mit großen uncosten liegen haben, mit sonderbahren zu vorn, so lange diese gute stadt Lubegk gestanden, unsers wissens unerhörten liegegeldern belegt werden, dergestalt daß iglicher burger, gesell und diener, so daselbsten im lande negocyrt und handelt, vor ihre eigene person vor sechs wochen sechzehen Reichsthlr. entrichten, und wo fern sie uber die praefigirte sechs wochen, darumb daß sie ihre schulden nicht einbringen können, wieder ihren willen mit verseumung ihrer zeit und andern beschwerlichen zehrungskosten, lenger im lande verharren, wochentlich uber vorhin specificirte liegegelder noch zehen thaler erleggen und

bezahlen mussen, woraus nicht anders zu schließen noch abzunehmen, denn daß sie ganß und gar keine teutsche im lande bey sich zu haben oder zu dulden, sondern durch solche unziembliche auflage gleichsam zu excludiren und zu verbannen gemeinet, ganß unbetrachtet, daß solches nicht allein communi hominum societati und auch aller völcker rechten zuwiedern, sondern auch sie, die schwedische nation, sowoll im heiligen Römischen Reich als auch zuförderst in dieser guten stadt nicht allein ohn beschwerniß frey und vehlich negocyren und ihre handelung treiben, besondern auch von menniglich geehret und gefurdert undt im wenigsten mit dergleichen oneribus personalibus nicht beschweret werden. Wenn denn solches unbillich undt leider unsere, dem reich Schweden in vörigen und noch newligsten jahren erzeigte gutherßige dienste und zufuhr, die wir mit großer pericul, gefahr und ebentheur unserer schiffe und guter gethan und daruber viel unsers mittels in euserste schaden und ungelegenheit gerathen, nicht allein wenig respectiret und erkennet werden, sondern auch wir voriger zeit, sowoll der crohn als auch privatpersonen, sowoll in sehe als up stedten unsere dahingebrachte und von uns alhie erkaufte guter folgen lassen mußen, und dieselbe noch zu ansehentlichen summen ausstehen und zu mahnen haben; und nichts liebers wunschen und begehren, denn das unß unsere ausstehende schulden gefolget und wir befriediget werden muchten, und wenn solches geschehen, unß alsdann des langen und mehr denn beschwerlichen liegens gerne eußern wolten, auch ohne daß, wenn wir ferners also angefeindet und aller handlung destituiret oder je so sehr und zum eußersten beschweret werden solten, unß desselben unumbgenglicher noth halber entlich enthalten mußen, welches E. Ern. hochw. und herl. ihrer discretion nach selber leichtlich abzunehmen haben, gleichwoll aber auch rebus sic stantibus unß unsere so woll bey der crohn als privatpersonen ausstehenden furderung nicht begeben können, dessen wir, weiß Gott, weil viel zeit, muhe und uncosten, sonderlich an so weit abgelegenen ort, darzu gehorig gern geubriget sein muchten.

So gelanget an E. Ern. hochw. und herl. unser ganß högst dienstfleissigs bitten und flehen, dieselbe sich ihrer betruckten und getrewen burgerschaft hierin veterlich annehmen und zu mehrer befurderung deroselben gedeyen und nahrung sich dahin großgunstig bemuhen wolten, daß solche geclagte unß untregliche onera und zollen und absonderlich die angezogene liegegelder, wie auch die abgestrickete einmahnung in den up stetten unserer von hinnen dahin verborgeten güter und dahero restirenden schulden hinwieder abgethan, und wir nicht mehr dißfals, alß Ihrer Maytt. unterthanen dieser und anderer örter im heiligen reich belegt oder zum weinigsten uns unsere gelder und schulden frey ohn anmahnen (:darzu sonsten zeit und uncosten gehörig, deren ein jeder gerne enthoben sein wolte:) gefolget und sonsten allenthalben in königlichen gnaden angesehen werden mugen. Und im fall es bey ihrer Maytt. schriftlich gesuchet werden solte, als bitten wir hierneben zum vleißigsten, das es durch eine qualificirte person Ihr. Maytt. selbst zu eigen henden unterthenigst uberreichet und umb gnedigste resolution mit vleiß sollicitiret werden muge. Worin sich E. Ern. Hochw. und Herl.

ihrer nahrlosen bedrängten burgerschaft und dieser guten stadt gedeyen und abwendung fernerm schadens und unheils werden angelegen sein lassen, und seints umb E. Ern. hochw. und herl. als getrewe burgere jederzeit besten vleißes zu verdienen willigst und bereit, und thuen dieselbe Gottes gnedigen schutz und schirm trewligst befehlen. Datum Lubegk, den 20. Decembris Anno 1614.

E. Ern. hochw. und herl.
getrewe burger
Alterleute der Schonefahrer.

Durchcorrigiertes Concept, ohne Adresse. F. no. 3.

---

17. Verpflichtung der Schonenfahrer zur Bestrafung und etwaiger Ausschließung derjenigen, die schlechte Münzen in den Verkehr bringen.

1620, April 28.

Nachdeme weltkundig, das durch einschleichung der geringen groschen und schreckenberger, auch der kleinen heylosen bosen muntzsorten alle grobe duchtige gold und silberen muntz dermaßen gesteygert, das nicht alleine ein jeder in seiner nahrung dessen mit großen vorlust erfahren, sondern auch täglich spuret und innen wirt, das die haushaltung in allen speciebus, deren ein mensch zur nahrung, kleydung und unterhaltung in diesem zeitlichen leben bedarf, also hoch steiget, das, da diesem nicht gewehret wurde, ein jeder mit verlust seiner arbeit und eigenen geldes zu spete daruber zu seufzen und zu klagen hette. Wan dan ein ehrvest hochweißer Rath mit zuziehung der benachbarten loblichen fursten von Mecklenburch die erbarn stätte Bremen und Hamburg, die groschen und schreckenberger gantz verboten und der anderen müntze sich auf gewisse masse voreiniget, und einer jeden zarten uff ein gewisses gesetzet, solchs auch uns burger dismal kund gethan, also will die unumbgenckliche nodt, da wir uns anders selber nicht zu vorderben gemeinet sein, erfoderen, das wir die von einem ernvesten rath mit unserem furwissen verfertigte ordenung uns lassen belieben und mit hogsten fleis dahin, das daruber muege gehalten werden, trachten. Das nun solchs soviel bestendiger geschehn muege, also lassen wir eines ehrnvesten Raths wolgefaßte ordenung in ihrer satzung allerdings bleiben, nehmen uns auch ihrer gebuerenden hochheit und strafen in keinen wegen hiemit an, thun allein wegen der eygennutzigen, die umb ihres privat vortheils willen, wenn sie in geheim darzu kommen kunten, die lose muntzsorten, da sie nur dieselbe an andere orter underzubringen wußten, an sich nehmen und also die bose muntze wieder in swanck bringen wurde, unter uns diese beliebung berahmen, das, dae einer oder mehr von uns allen betroffen oder uberzeuget wurde, das in einem oder anderen fall, es were im einkaufen, verkaufen, wexelen oder sonsten das gelt anders, wie es gesetzet, an sich genommen, ausgegeben, ubergelassen (:doch wie furgedacht einem erbarn Rath ihrer gesetzten strafe unvorgreiflich:)

zum ersten mal so woll der entfanger als ausgeber zwanʒig thaler, zum andern mal vierʒig thaler dieser geselschaft und haus soll verfallen und zu bezalen schuldig sein, zum dritten mal als dieser geselschaft unwirdiger geachtet und ohn billiger aussonung nicht gefordet werden. Dar aber die offentliche erfahrung bezeugen würde, das uber verhoffen die wolmeinentliche gefaste ordenung alhie und an anderen geseʒten plaʒen nicht gahn wurde, wollen die eltesten mit den bruderen, wie der sachen ferner zu thun, sich beraten. Fur denselben aber geloben wir abgetretene und wesende eltesten neben alle diesen Schonefarer geselschaft bruederen, und ein jeder insonderheit uber diese uns selbst zum besten gefaste beliebung stät und fest zu halten. Zur zeuchnus dessen ist diese schrift durch zwey der eltesten und zweyen bruderen aus jedem voto untergeschrieben. Actum Lubeck adi 28. Aprilis Ao. 1620.

Gleichzeit. Abschrift ohne Unterschriften. T. no. 201.

---

18. Verzicht des Sebastian Nieman auf seinen Einspruch gegen den Verkauf des Nachbarhauses an den Schonenfahrer-Schütting und Verpflichtung der Schonenfahrer über gewisse die Benuʒung des Hauses einschränkende Bestimmungen wie auch über einige bauliche Verhältnisse.

1620. Juni 20.

Zue wissen, ob woll die curatores seligen Friderich Bothsacks nachgelassener witwen ein haus uber den vunffhausen nebenst Sr. Sebastian Niemans behausung belegen eʒlichen hamburgischen creditorn gedachtes Friderichen Bothsacks und deroselben bemechtigten anwalder gerichtlich vorlassen und im obern stattbuche zue schreiben lassen wollen, daʒ dannoch weil vormercket, daʒ selbiges den sembtlichen eltisten und brudern der Schonefahrer gesellschaft hinwiederumb vorkauft, auch vorlassen und zuegeschrieben werden sollen, solche zueschreibung von erstgedachtem Sr. Sebastian Nieman impugniret und beygesprochen worden, alʒe daʒ sie, die eltisten und besagter Sebastian Nieman darüber allerseits zue ordentlichem proces gerathen, nachgehends aber nach gepflogener gutlichen handlung in freundschaft und güte vorglichen und vortragen, auf weise und maʒe, wie hernach folget.

Erst und anfänglich nachdeme die sämbtliche alterleute, als benandtlich Claes Smidt, Gerdt Rueter, Jürgen Goeʒens, Hinrich Bruninck, Dieterich Kater, Hans Spicker und Hans Fuchting erstbemeltes haus fur sich, ihre sämbtliche bruder und nachkommen nunmehr richtigs und bestendiges kaufs erkauft und erblich an sich gebracht, als hat vorberurter Sebastian Nieman hiemit fur sich, seine erben und successorn vorstattet und nachgegeben, daʒ nicht allein die ganʒe lobliche bruderschaft der Schonefahrer daselbst ihre beysamenkumpst halten, neuwe bruder erwehlen und kiesen, sondern auch daerneben ein warmhaus machen, ihre schencken vorrichten, auch allerley bier darinne schencken und uber die dehle aus-

zapfen mugen, dahingegen sich dan ehrngedachte alterleute fur sich und im nahmen der sembtlichen bruderschaft vorpflichtet und vorsprochen: erstlich, daß sie angeregtes ihr haus zue keinen wochentlichen hochzeiten vorleyhen oder vormieten noch auch darinne einige trompetten oder trumschlag, ohne was fur der tuhren nach altem gebrauch zue geschehen pfleget, halten oder gebrauchen lassen wollen.

Furs ander wollen auch die alterleute die zwischen ihrem und Sebastian Niemans hove schon vorfertigt scheide maur soe hoch wie ihme, Sebastian Nieman, gefellich und seinem hause zueträglich, verner auffuhren und mit aller nothwendigen zubehör gebuhrlich auf ihren kosten vorfertigen lassen.

Furs dritte wollen auch dieselbe auf dem sahl über der großen cammer keine sitzende gäste, ausgenommen die gegenwertige und abgetretene eltisten haben und halten. Ferner und vors vierte ist abgeredet, vorglichen und vortragen, daß die fenster sowoll auf dem sahle als auch dem stalle unten stehende und oben offene fenster sein und bleiben, die eltisten auch in ihrem stalle nach seiner, des Niemans, seiten durchbrechen, ein gewelbe daselbst vorfertigen und auf ihren kosten wieder zu mauren lassen sollen, damit, wan es noth sein wurde, daß dickberurter Sebastian Nieman oder seine nachkommelinge die heimliche gemacher, cum reverentia zu melden, solten ausbringen lassen mussen, daß dan solches durch ihren, der eltisten, gang muge nach dem vunffhausen ausgebracht werden konne, welches sie auch zu jeder zeit und soe oft es noth sein wurde, zu vorstatten sich hiemidt fur sich, ihre bruder und nachkommen obligiret und vorpflichtet haben.

Furs funfte, so haben auch vilbesagte eltisten sich anerbothen, daß sie nicht allein die im hove stehende zwee nußebaume niederhawen, sondern auch darneben zwischen dis und kunftigen ostern den krug oder die schencke der Kiekedall genandt, gentzlich abschaffen und nicht in den andern keller unter der buhden vorlegen wollen.

Solte auch furs sechste und letzte Sebastian Nieman, seine erben oder nachkommen jetzo oder inkunftig uber der thure und den hausfenstern ein gewandtschneider schaur vorfertigen und auch sonsten mehr schorstein oder auch hovewerk ein ganz neuwes gebaute mit fenstern und schorsteinen nach seiner seiten einrichten und auffuhren lassen wollen, soe haben die eltisten fur sich, ihre bruder und nachkommen sich hiemit vorpflichtet und angelobet, daß sie solches in keinerley weise hindern oder hemmen, sondern vihlmehr freund- und nachbarlich vorstatten und nachgeben und also hiemit allerseits semel pro semper gentzlich und zu grunde vorglichen und vortragen sein und bleiben wollen, ohne gefehrde.

Hieran und uber seindt gewesen nebenst beiden transigirenden theilen, als den eltisten der löblichen bruderschaft der schonefahrer obgedacht und auch Sebastiano Nieman, der erbar und wollweiser Mauritz Nieman, burgermeister zur Neustadt, dan auch die erbare wollgeachte und furnehme Hinricus Baleman, Marcus Clausen, Hinrich Tatendorf, Herman Lange und Jacob von Dorn als erbettener beistandt Sebastiani Niemans, welche nebenst Laurentzio Kerckrings

und Jona Emmen fur zeugen in diesem buche geschrieben stehen. Actum den 20. Juni.

Abschrift im Rechnungsbuch der Schonenfahrer no. 572.

---

19. Vorstellung[1]) der Schonenfahrer an den Rat mit Genehmigung des Festungsbaus am Burgtor und Bewilligung des Grabengeldes, bis die erforderlichen 100 000 Mark beisammen seien, mit Forderung ungehinderter Ueberlassung der Waren am Zoll, der Belegung mit der Contribution nach der Leistungsfähigkeit, der Hinzuziehung der Dörfer des Domkapitels und der Stadt, endlich des Abbruchs des Armen- und Pockenhauses vor dem Burgtor und des Verkaufs dieser Ländereien.

1621. Oktober 6.

Nachdem ein Ehrenfester, Hochweiser Rath, unsere hochgeehrte liebe obrigkeit, hochnötig erachtet, daß die festung vor dem Burgthore, in betracht daß dieselbe sehr schlecht und kaum eine festung zu nennen, unnachlässig gebawet und gebührlichermaßen angerichtet werden müsse, dero behuf auch schon sonderbare ingeniören verschrieben, die das werck auf ihr unkosten vor eine gewisse sum geldes also verfertigen sollen, darzu aber ein großes an gelde vonnöten und derwegen ihrer lieben bürgerschaft solches zu gemüht gefuhret und an dieselbe begehret, daß sie in ihren compagneyen und geselschaften zusammen treten, darüber beredung halten und sich dergestalt belegen lassen möchten, daß sothane gelder uff die art, wie bishero das grabengeld gesammelt, colligiret und, da hiebevor aus einem hause 4 marck gegeben, zu diesem werk 6 mal so viel entrichtet, und solches so lange getrieben werden sollte, bis eine sum von hunderttausend marck beysammen gebracht wehre: so hat die Erl. brüderschaft der Schonefahrer solchem wolgemeinten begehren gehorsame folge zu leisten sich zusammen gethan, aus den sachen geredet und darauf, doch zu niemands anders praejudiß oder vorfang, nachfolgende resolution genommen, daß zuforderst einem hochw. Raht vor väterliche fürsorge dieser guten stadt heil und wolfarth halber hochfleißig zu danken; und daß sie demnegst, ohngeacht sie vor diesem Einem hochw. Rathe in vielen auflagen schon gehorsamblich gewilliget, ihres theils gescheen lassen können, daß obangeregtes werck der festung vorm Burgthore, vorhabendermaßen, im namen Gottes fortgestellet und vor eine gewisse geldsum bedungen werden müge, darzu sie auch auf maß, wie hiebevor das grabengeld ausgegeben so lange zu contribuiren erbötig sein, bis die begehrte hunderttausend marck volnkömblich beysammen gebracht. Gleichwol aber mit dem reservat und bedinge, daß 1.) die jeßt specificirte sum innerhalb zwey jahren gesamlet

---

1) vgl. Siewert S. 139.

und nach der zeit, die zur Schonefahrer-Geselschaft gehörige solches wercks halber keinesweges weiter belegt werden mügen. Zu dessen versicherung 2.) Ein Hochw. Raht ihnen einen revers auszuhändigen geruhen wolle, sonsten und ohn erlangung desselben sie sich belegen zu lassen nicht gemeinet. Hieneben und auf solche bewilligung begehret 3.) die erl. brüderschaft abermal dienst- und fleissiglich, Ein hochw. Rath numehr gestatten wolle, daß einem jeden bürger gegen ausreichung eines pfandes auf den zollen seine güter in und aus der statt, wie vor weinig jahren gebreuchlich gewesen, ungehindert passiret, und dieselbe, wie eine zeit hero geschehen, nicht uffgehalten werden mügen; wollen nichtsdestoweiniger an gehörige örter sothane güter nachmals freyen und die gebühr davon erlegen, sich auch darin also bezeigen, das darüber keine klage gehöret werden soll. Und weil hiebevor ihrer viel mit dem grabengelde verschonet, hergegen andere notfürftige armen deswegen höchlich beschweret worden, daß 4.) deswegen, bey diesem werck, ein unterscheid gemacht, die rechte armen ganz verschonet, die etwas vermögener nach billigkeit belegt und die quartier- und rottmeister, wie bishero geschehen, nicht frey sein, sondern auch ihre gebührnus zuzuschiessen angehalten werden mügen. Und wehre der zulage und zusammenbringung solcher hunderttausend marck halber ein unvorgreiflicher furschlag, daß ein hochw. Raht durch ihre deputirte jeder quartier- mit seinem unterhabenden rottmeistern vorfurdern, der untergehörigen rottgesellen zustand erkundigen, daruff auf einen jeden ein gewisses setzen, und dergestalt einen anschlag machen ließe, das uff einem hauswirth gutes vermügens 4 Marck, der etwas geringer 3 und so fort an bis 2—1 Marck gelegt und der auszahlung halber eine gewisse zeit berahmet würde. Uff solche weise könte das facit uff die hunderttausend Marck, wie bald und von wehme dieselbe zu erheben, leicht gemachet werden. Das würde auch zu abwendung großen sonst besorgenden unheils und verhütung allerhand bishero gehörter verdrieslicher reden gereichen. Hiebey wirt auch zu eines hochw. Rahts bedencken und gutachten gestellet, ob nicht eines ehrwürdigen thumbcapituls und dieser statt angehörigen dörfern (:in erwegung des aus dieser statt in und alle wege gehabten und noch habenden schutzes:) zu diesem vorhabenden newen werck mit zu contribuiren gebühren wolle. Welches die ehrl. brüderschaft der schonfahrer, doch unvorgreiflich, vor billig erachtet. Gleich auch wegen des armen- und pockenhauses vorm Burgthore und des dabey gelegenen kirchhofes, so des vorhabenden wercks halber abgebrochen und vernichtet wirt, allerhand seltzsame reden gesprenget werden, also will denselben dadurch vorzukommen sein, daß 5.) ein hochw. Rath, so immer müglich, sothan armen- und pockenhaus mit allen dessen pertinentien und zubehör nicht gantz vergehen, sondern dasselbe hinwieder entweder zwischen beiden thoren oder sonst an einem andern ort legen und ja von dessen einkunften nichtes abkommen lasse; und solches umb so viel mehr, weil mit geringen kosten der alten stein und holtzes halber ein ander haus angerichtet und gebawet und dadurch viel unnützes geschwetz abgewendet werden kann.

Schließlich will die ehrl. brüderschaft der schonefahrer einen hochw. Raht dienstlich ersucht und gebeten haben, ob den zween versiegelten bürgerlichen recessen fest und steif und deren wörtlicher inhalt in guter observanß zu halten und sie bey ihrer bürgerlichen freyheit zu manutheniren und schüßen. Das alles wollen sie sambt und sonders in bürgerlichen gehorsamb ęusersten vermügens zu verschulden stets williger dan willig erfunden werden, und hierüber einer gewierigen und zuverlässigen antwort gehorsamblich erwarten.

D no. 2a.

---

20. Vorstellung der Schonen-, Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer an den Rat mit Genehmigung der Aufnahme einer Summe beim Defensionskasten und daß es bis zu ihrem Abtrag bei der doppelten Accise verbleiben solle; doch sollten alle diese Gelder nur zur Wallarbeit und zur Ausrüstung und Besoldung der Soldateska dienen; auch sollten die Kramer und Gewandschneider von ihren Waren, wie andere Bürger von ihrer Seeeinfuhr, contribuiren und das Rückständige nachzahlen, endlich die verlehnten Weinschencken sich des Verkaufes in ganzen und halben Fässern usw. enthalten.

1628. August 6.

— — «Was dieselbe durch Ihre ansehnliche Herren deputirte den 26. jungst verschienenen monats julii den zwölf verordneten aus der burgerschaft proponiren, hernacher auch zu weiterer hinterbringung schriftlich übergeben lassen, das haben wir ins haubt kürßlich dahin gerichtet befunden, daß bey ießigen zwar beschwerlichen zeiten, aber dennoch ziemblichen zustande dieser statt über die wegen unterhaltung etlicher soldaten dabevor furgeschlagene und von der ehrliebenden burgerschaft eingangene und bewilligte mittel, aus dabey angezogenen motiven die fernere notturft erfordern wolle, noch zu unterhalt- und besoldung der hohen und anderer officierer, auch zu einkaufung dessen, was zur munition und anderer nötigen bereitschaft gehörig und aufgewendet werden muß, bey der newen zulage und defensionskasten eine ansehnliche sum geldes aufzunehmen, so allda nicht allein jährlich verrentet, sondern ins kunftige auch daraus wieder abgetragen und bezahlet werden solte. Und weil dan dabey der ehrliebenden burgerschaft erklerung begehret, so haben wir unserseits darauf nachgeseßte resolution einhelliglich gefasset und thun uns hiemit gehorsamblich dahin erkleren, daß in ansehung der, leider, erlebten hochbeschwer- und gefehrlichen, auch von tage zu tage noch ärger werdenden zeit, wie auch dessen, daß die ausgaben dahero täglich zu-, die einnahmen aber von den kaufmanswahren und sonst uf der newen zulage und accise abnehmen, wir uns gefallen lassen und damit einig sein, daß vorgeschlagener maßen eine ansehnliche erkleckliche summa geldes beim defensionskasten ißo aufgenommen, das capital jährlich daraus verrentet, und, wan sich hiernechst die leufte endern und bes-

sern, darzu dan Gott der Almechtig seine gnade und segen gnädiglich zu verleihen geruhe, solche aufgenommene haubtgelder nachgerade volnkömblich abgetragen, bis dahin es auch bey der vorm jahr bewilligten gedobbelten accise und deswegen von einem hochw. Rahte dero gehorsamen burgerschaft ausgegebenen reverse gelassen werden müge, doch alles mit diesem ausdrücklichen bedinge und vorbehalt: daß (:vors erste:) sowol solche itzt aufnehmende als alle andere von der accise und sonst auf der newen zulage einkommende und zugleich auch die gelder, so wegen der soldaten, welche von der burgerschaft besonders unterhalten werden sollen, von einem jeden burger uff ihm gesetzten taxt nach ausgegeben werden, nirgend andershin als zu der schleunigen hochnohtwendigen walarbeit dieser stadt, imgleichen zu kraut und loht und absoldung sowol der hohen und niedern officierer als der ubrigen soldaten, so von der burgerschaft selbst in ihren häusern nicht unterhalten werden, und alhier in der statt, wie auch zu Travemunde und zwischen Travemunde und dieser statt geleget sein, verwendet und gebrauchet, in dem anschlage aber unter der burgerschaft, darauf nemblich ein jeder besonders zu unterhaltung etlicher soldaten gesetzet wirt, in unsern vorigen erklerungen erinnerter und gebetener maßen, die billigkeit angesehen und gebuhrliche gleicheit, nach eines jeden vermugen, gehalten werden solle und muge.

Dan und vors ander, daß solche aufnehmende wie auch alle andere newe schon bewilligte und noch kunftig ferner bewilligende gelder und zulagen ohne einigen abgang volnkomblich in den defensionskasten gebracht, alda zu vorgesetzten behuf gegen ausreichung der rullen und anderer scheine, wohin solche gelder sollen verwendet werden, hinwieder ausgegeben, solche einnahm und ausgabe dabey richtig verzeichnet, davon auch gute rechnung gehalten und kunftig auf allen fall referiret und bescheid gegeben werden könne und muge.

Ferner und vors dritte, daß in vorfallender noht (:damit die angestalte newe zulage oder der defensionskasten mit vielen renten nicht allzuhoch beschweret oder gar überheufet, sondern solches hiernechst hinwieder dermaleins abgeschaffet und unsern nachkommen eine solche immerwehrende last und beschwer nicht aufgebürdet werden muge:) inzwischen, vermuge der bürgerlichen concordaten, ein jeder nach seinem vermugen zu belegen, dabeneben auch auf andere geldmittel zugedenken.

Vors vierte, daß denen pro tempore zu dem defensionskasten verordneten burgern hiernechst frey und vorbehalten sein und bleiben muge, nach verenderung und beschaffenheit der zeit ihres gefallens ohne eines ehrnfesten hochw. Rahts oder anderer behinderung und gegenrede die aufgenommene hauptgelder hinwieder abzutragen.

Und dan, vors funfte, daß über alsolche vorgesetzte punct von einem ehrnf. hochw. Rahte ihrer gehorsamen burgerschaft ein newer revers in beglaubter form ausgehendiget und zugestellet werden muge.

Und weil vor diesem auf vielfältiges erinnern der meisten zunften dieser statt gehorsamen burgerschaft von E. E. hoch- und

wolw. beliebet und verabscheidet, daß die kramer und gewandschneider von allen ihren laken und wahren eben, als andere burgere von ihren aus der see kommenden gütern thun müssen, contribuiren, auch den nachstand von solcher eingangenen contribution abtragen, nicht weiniger daß die verlehnete weinschenken oder zapfere sich des verkaufens bey ganßen und halben fässern, ganßen und halben ahmen genßlich enthalten sollen, solches auch eines ehrsamen kaufmanns ordnung de anno 1572 art. 14, nicht weiniger dem Ao. 1605 aufgerichteten versiegelten recesse, dan eines ehrnf. hochw. Rahts Anno 1606 den 10. Februarii gemachten decret und endlich deme gemeß, was Ao. 1626 im Maio zwischen eines Ehrnf. hochw. Raths hern deputirten und denen aus der burgerschaft verordneten verabredet, bewilliget und geschlossen worden, das alles aber bisherzu seinen effect noch nicht erreichet und bey der zulage merklich gespuret, daß von den weinen und branteweinen dahero, daß den verlehneten damit zu handeln zugesehen und nicht gewehret worden, was wol einkommen können und sollen, nicht eingekommen ist, zumal auch unbillich, daß diejenige, so von ihren gütern und nahrung guten vortheil und genieß haben können, übersehen, ein ehrsamer kaufmann als ihre mitburgere aber (:die ihre güter bey ießigen leuften gleichsamb aus dem feur holen und bringen, und solche noch darzu nicht ohne ihren großen schaden, wegen gesperrter handlung, alhier liegen lassen mussen:) wie nun so eine geraume zeit hero geschehen, mit der bewilligten contribution allein belegt werden sollen: so wollen E. E. hoch- und wolw. wir auch hiemit des vorigen schlusses dienstlich erinnert und aufs fleißigste gebeten haben, Sie numehr die ohnverlengte recht- und billigmeßige verfüg- und anordnung thun wollen, damit unter dero gehorsamen burgerschaft wegen der contribution so weit gleicheit gehalten werden müge, daß die gewandschneider und kramer von ihren gütern eben sowol, als der kaufman bishero von den seinigen gethan und noch thut, geben und contribuiren, auch was sie restiren, solches ebenmeßig einbringen, die verlehnete weinzäpfene aber sich der handlung und des verkaufens bey ganßen und halben fässern, ganßen und halben ahmen des weins und branteweins, vor angezogener kaufmansordnung, bürgerlichen recessen, Eines hochw. Rahts decrets und anderer beliebungen zufolg, ganz und zumal enthalten, und bloß sich daran gnügen lassen müssen, so weit sich ihre verlehnung erstrecket.

Solches ist an ihme selber recht und billich, gereichet auch zu erhaltung innerlichen guten vertrawens und bestendiger einigkeit, und umb E. E. hoch- und wolw. (:die hochvernunftig erwegen wollen, da, über verhoffen solche beliebungen nicht ihre wirkligkeit erlangen, sondern die gewandschneider, kramer und verlehnete weinzäpfere weiter verschonet und übersehen werden solten, was bey dero gehorsamen burgerschaft dadurch leicht verursachet werden und erfolgen möchte:), sein wir es bestem unsern vermugen nach zu verdienen jederzeit so willig als schuldig, dieselbe in den schuß des Allerhöchsten zu langer beständiger leibs befristung, glücklicher und friedfertiger regierung und allem selbst erwünscheten aufnehmen und prosperität aufs fleißigste befehlende.»

D no. 4.

21. Kontrakt der Schonenfahrer-Aeltesten mit Victor van der Lippe und Herman Nolting über die Verpachtung des Schüttings, mit Feststellung des vorhandenen Inventars an Mobilien und Silber.

1628. September 29., 30.; Oktober 3.; 1629. Februar 20.

Zu wissen, daß ein bestendiger heur contract getroffen und geschlossen worden zwischen die erbare und furnehme Clawes Schmitt, Hans Spicker, Hans Fuchtinck, Jürgen Gossen, Otto Bilefelt, Hans Schilder, Hinrich Bretfelt und Hans Vinhagen als itziger zeit elteste und beisitzere der Schonenfahrer an einem und dan die erbare und vornehme Victor von der Lippe und Herman Nolting andertheils folgender gestalt, daß obenbenante eltesten und beisitzere auf freundlichs ersuchen bemelten Victor von der Lippen und Herman Nolting der Schonefahrer Schüttinck vor Tonnies Nolting zu bewohnen ein jahr lang verhueret vor einhundert und fünf und siebenzig marck lubs, angehende michaelis dieses 1628 jahrs, worbey angelobet, daß er, Tonnies Nolting, sampt seiner frauen, dieweil er nicht zu haus, den eltesten jeder zeit zu dienste und willen sein soll, und will auf feur und licht gute aufsicht haben, keine stuben, wan die eltesten oder bruder allein zu sitzen begehren, soll vorsperren, sonder sich kegen einen jeden der gebuhr nach freundwillig erzeigen und sich also verhalten, daß die eltesten ein gutes gnügen daran haben sollen, also dan ihme soviel mugelich wiederum soll gewilfertigt werden, das ist der frauen sambt den burgen, die geretschaft an silber und was zum hause gehöret, vermuege des aufgerichteten inventarii uberliebert worden, solches zu bewaren und zu des hauses besten zu gebrauchen. Dieweil aber Tonnies Nolting anitzo nicht zu haus, geloben wir Victor von der Lippe und Herman Nolting eins für alle und alle für eins, diese obbemelte heur, alse 175 marck, auf bestimbte zeit, ohne einige verzug, aufrichtich und woll bezalen, sowoll auch des aufgerichteten inventarii, so von uns auch unterschrieben, alles woll und richtig wieder zu liebern. Daß dieses also in der wahrheit ist, haben wir diese schrift mit unsern eignen handen untergeschrieben. Geschehen in Lübeck, den 30. Septembris Anno 1628.

Victor van der Lippe bekenne oben geschribens wahr tho sin.	Herman Nolting bekennet oben geschriebnes wahr zu sein.

Inventarium.

Tonnies Nolting hat anno 1628 den 22. Septembr. durch Victor von der Lippe und Herman Nolting empfangen von den eltesten der Schonefarer Schütting boven der viffhusen belegen, so dito Nolting geliebert worden ist, erstlich der elter leut disch mit dem gesette und ein grode becken am piler, 12 kussen, so bei demselben gehören, 2 nie stöele mit ledder bezogen, 2 gröne dischlaken, 1 nie und 1 alte, so zu dem dische gehören, 1 linnen ausgeneyet alt

disch tuch, 1 dreyfachte stunde glaß mit weiß sant, 1 bencke vor der dornsen auf der dell, 1 bencke auf Bastian Niemans seiten, 2 altars leuchter bei der alterleut disch, 2 krone auf der dehle, 15 nie dische mit bencke, 4 lange dische aus dem alten Schutting mit bencken, 2 kleine klocken auf der kamer, 1 klocke, damit man zum gebete leutet, 1 messings hantfatt, 1 herß kop mit einem messings arm mit 2 pipen, 11 gaddern, gut und quadt, 10 stuck gemelt, 5 von den viff sinnen, 4 von Susannen, 1 de statt lubeck, 1 isern stange in der kuchen, 1 richtbenck, 2 isern döre vor beide kacheloffen, 1 tinnen hantfatt in der dornsen, 2 bencke mit den schemels in der dornsen, auf dem gange 1 disch, dar die spielleute sißen, 2 schappe boven der wantbode schlottfest, 2 dische mit 4 bencke, 1 isern dore vor dem kacheloffen, 1 dexsell im schorstein, 2 fenster nach der dele mit 2 holten fenster.

im stall.

2 koppern kessel ingemuert, 1 grot und 1 klein koppern kettel uff der kammer und boven, 30 leddern emmer, 38 quarter kannen, 6 quarter stope, 4 halve staveken kannen, 1 hele staveken kanne, 37 grapen brader fate, 4 grote fate, 126 tinnen tellers, 24 grote tinnen tellers, 16 tinnen bricken, 21 salser gut und quadt, 25 taffel krenß, 1 koppern schink kettel, 1 isern brandt rode mit einem feur forcken, 6 aufnehmels korbe, 1 missings luchter mit 3 pipen, 5 missings luchter mit 2 pipen, 10 missings luchter mit 1 pipen, worunder 1 gans kleiner, 386 kleine holten bricken, 2 große almissen vate, 1 pfenning brett, 7 kuelen vor die herinckpackers, 2 scharmbrede vor die schorsteine, 1 armbusse in der großen stuben, 1 alt gemelte, 1 schepes kiste, so von Falsterbue kommen, 2 alte ponelen, so auf dem böhnen stan, 1 altarsfott, 4 brettspiel in der dornßen und 1 ecken disch mit dem auszug.

Volget das silberwerck.

no. 8 ein stop wicht	... 40 lot	no. 9 ein stop wicht	... 44 lot
no. 11 " " "	... 49 "	no. 14 " " "	... 56 "
no. 20 " " "	... 72 "	no. 25 " " "	... 41 "
no. 27 " " "	... 40 "	no. 28 " " "	... 53 "
no. 29 " " "	... 53 "	no. 30 " " "	... 58½ "
no. 31 " " "	... 54 "	no. 32 " " "	... 74 "
no. 33 " " "	... 50⅜ "	no. 34 " " "	... 48¼ "
no. 35 " " "	... 70 "		

Summa 15 st. sylber geschir.

Und geloben wir Victor von der Lippe und Herman Nolting vor oben specificirtes silber und andere empfangene sachen gehalten zu sein, daß sulch alles soll woll wieder geliebert werden. Zu

urkund und fester haltung haben wir dieses inventarium mit untergeschrieben. Geschehen in Lübeck den 29. Septembris Anno 1628.

Victor van der Lippe
bekenne oben geschribens
war tho sein.

Hermann Nolting
m. p.

Tonnies Nolting
bekenne obengeschriebenes
midt eignner handt.

Heut dato hebben die erbaren Clawes Smit und Otto Bileffelt das silberwerck na gewogen und befunden, wo hir nafolget, de forige gewichte, so her vor up der anderen siden steit, is darmit casseret und ist befunden worden, wo folget:

no. 8 wicht ... 38 lot; no. 11 ... 48¼ lot.
no. 20 wicht ... 72 lot; no. 27 ... 35½ lot.
no. 29 wicht ... 53 lot; no. 31 ... 54 lot.
no. 33 wicht ... 51 lot; no. 35 ... 70 lot.
no. 9 wicht ... 41¾ lot; no. 12 ... 49 lot.
no. 25 wicht ... 40 lot; no. 28 ... 52 lot.
no. 19 wicht ... 68½ lot; no. 30 ... 58½ lot.
no. 34 wicht ... 51 lot;

Geschen den 3. Octobris Ao. 1628.

Anno 1629 adi 20. Februarii hebben de oldesten, alse der erbar Clawes Smit, Hans Spicker und Otto Bilevelt noch gelevert an Tonnies Noltinck 4 stope:

no. 40 ... 45 lot.
no. 13 ... 55¼ lot.
no. 14 ... 56½ lot.
no. 15 ... 56½ lot.
} 213¼ lot.

Victor van der Lippe.

Original. G G G no. 100.

---

22. Verpflichtung der Schonenfahrer, an der Kaufmannsordnung, namentlich dem Verbot der Durchfuhr, festzuhalten, unter Beifügung der Strafen im Uebertretungsfall.

1630. Mai 9.

Zu wissen, obwol in kaufmansordnungen in annis 1427, 1484, 1485, 1572, 1607 und im lübschen Stadtrecht enthalten, daß gast mit gast nicht handeln, auch unsere burger frembde gütter an frembde nicht verkauffen, auch nicht von frembden für frembde, es sey auch was es wolle keuffen sollen, ihre heuser, keller und buden, daß gast mit gast darin handeln mügen, nicht verheuren, die hochschedliche

durchfuhr deren aus der Ostsehe alhir kommenden gütter und kaufmanswaren nicht befürdern oder durch andere befürdern lassen und helfen, so ist es doch leider mehr denn wahr, daß sich eigennüßige bürgere befinden, so ehr und eydt hindanseßen und nunmehr ungescheuet angezogenen ordnungen, privilegien, statuten, niederlagen und altem herkommen zuwidern sich in kaufen und verkaufen gast mit gast zu handlen die durchfuhren befördern und befördern helfen und nicht gemeß verhalten. Ob nun wol deswegen die verordnete alterleute der Schonefahrer von jahren zu jahren sich aufs fleißigste dahin bemühet, allen unterschleif zu verhindern, zu dero behuf auch zu unterschiedlichen mahlen solchs bey einem ernvesten hochweisen Rathe suplicando gesuchet, auch zum theil eßliche zur strafe ziehen lassen, so befindet sich doch leider, daß es soweit eingerissen, daß demme dardurch nicht mehr hat gewehret werden können. Wann dann aber solchem nicht bey zeiten gewehret und vorgebauet werden solte, nichts gewisses den des algemeinen kaufmans und dieser guten stadt bürgerschaft verderb und untergang darus erfolgen würde: so haben demnach gemelte alterleute sich mit den abgetretenen alterleuten zusamen gedan, mit einander beredet, wie solchen ungepurlichen hochschedlichen unverantwortlichen handlungen und durchfuhr gewehret werden möchte. Ob sich nun wol befunden, daß fast unmüglich, es also zutreffen, daß allen practiken und listen in specie kan begegnet werden, so haben sie sich dennoch darüber vereinbaret, verglichen und auch einhellig geschlossen (:Einem Erbarn Rathe ire strafe vorbeheltlich:), daß ein jeder, so wieder angezogene ordnungen in einem oder andern handeln und darüber betroffen oder sich solches auch (:auf den fall er beargwohnet:) mit seinem eyde fur des Rathes wette sich nicht entlegen würde, soll zum ersten mal zehen, zum andernmal zwenßig und zum dritten mal dreißig reichsthaler dem hause strafe zu geben und zu bezahlen schuldig und zum vierten mal dieser ehrlichen gesellschaft verlustig sein und hinferner nicht für solchen bydermann wie zuvorn gehalten werden.

Soviel nun denen, so nicht brüder sein und dennoch zu kaufschlagen freystehet, belanget, sollen dieser beliebung ebenmessig mit unterworfen sein, und do sich einer oder mehr diesem vergleich und beliebungen wiederseßen und dargegen handlen würde, soll von gemelten alterleuten in den Schonefarer schütting gefordert und inhalt dieser beliebung zur strafe gezogen werden, auf den wiedrigen fall sich die vorbrechere auf anfodern nicht einstellen und zur strafe ziehen lassen würden, sollen deren nahmen auf das bredt gezeichnet werden und soll denselben dis haus, der heeringszirckel und laßfrake nebenst allen dieses hauses frey und gerechtigkeit verboten sein, bis so lange sie davor abtrag gethan haben.

Und darmit sich auch keiner seiner unwissenheit zu entschuldigen habe, soll dieser vergleich und beliebung den brüdern järlich vorgelesen und auch offendlich in den Schonefahrer Schutting zu jedermans nachrichtung angehangen werden, darnach sich ein jeder zu richten und für schaden zu warten. Zu mehrer dessen versicherung und steter vester haltung haben obgemelte alterleute und bruder diesen vergleich und beliebung mit ihren eigenen handen unter-

schrieben, wie dann auch kunftige brudere solchen zu unterschreiben verbunden sein sollen. Actum Lübeck am Himmelfahrt Christi abend anno eintausent sechshundert und dreißig.

Folgen alle eigenhändigen Namen, stets mit der Jahresziffer, bis 1841. Nr. 520.

---

23. Schaffer- und Schenk-Ordnung des Schonenfahrer-Schüttings.

1632. Januar 24.

Schaffer- oder Schenckordnung, so anno 1632 den 24. januarii by des oldesten, des ehrbarn und wolgeachten Cort thor Hellen, Hinrich Dreyern et consort. tiden angevangen und folgendes anno 1634 by des oldesten Everdt Hinckeldey, Hans Steffens und deren collegi tiden revideret und alhir ihngeschreven, wo folget.

Anno 1632 den 24. januarii sin de oldesten benandtlich Cort thor Hellen, Hinrich Dreyer, Evert Hinckeldey, Hans Steffens, Hans Vinhagen, Andreas Klencke, Cort von Wangerßen und Hans Plaße mit zampt den affgetreden oldesten bi einander geweßen und sich thosamen beredet, dewile underschetliche ordnunge vor diesen von unsern gewesenen voroldesten wegen der schenckeratie und schenckavende angeordenet und beschreven, allemahl in der meninge und guder hopeninge der groten unkosten tho minderende und ringer tho makende, so befindet sich dennoch, dat je und allewege mißbruck darin gefallen und gebrucket, dat keimandt der geringste, besondern idt allemahl up högeste hefft hebben und maken willen, welches, wen solches in der lengde also ferner wahren scholde, solches endtlich thom bößen uthschlage gereken worde, und deßwegen mit dem affgetreden oldesten in rath gestellet, wo solches am besten an tho ordnen, dat idt der löfflichen geselschop thom ehren und der schafferen und bröderschop thom besten gereken konde, und endtlich darhen geslaten und beramet, wo folget:

1.) Thom ersten dat henvorder allemahl söß schaffere, als 3 borger und 3 gesellen, tho schaffere und bröder scholen erwehlet und gekahren werden, darmit de unkosting desto lichter up idern mochte ankamen.

2.) Thom andern dat de gekoren schaffere mit der tho bereding und wat tho der schafferie gehöret sich nicht schölen bekümmeren edder darmit tho donde hebben, besondern scholen allewege ehrer twe, als der jüngeste von den oldesten und der jüngste bysitter darto angeordnet werden, so alles mit des werdes und kockes bystahnde schölen anordnen, bestellen und inkopen, wat up dem schenckavende an eten und drinckende benebenst andere unköstinge gebört, darvon de wehrt folgendes dages gedachten oldesten de rekening schal tho stellen, de idt benevenst eme mit dem gewesenen schaffern schölen richtig maken, de solches werden bethalen, und schölen de schaffere ider baven de unkostning tho brödergelde geven söß riekes daler.

3.) Thom 3 schal den schaffern frig stahn, ider söß geste efft gude frunde tho biddende, so kein bröder des huse sin, und schölen de schaffere solche geste up ein zedell avergeven, so von dem werde edder wene de oldesten darto anordnen werden, in namen aller schaffere des sönavendes vorher schölen gebeden werden; doch schölen up gemene avende keine standespersonen gebeden werden, ahne up den lesten fastelavende avent mögen beide van schafferen und öldesten standespersonen gefoddert und nach gelegenheit gebeden werden. Ock schölen dorch des kopmans baden des sonavendes vorher alle brödere des huses gebeden und geladen werden.

4.) Thom 4 idt schall ock der olderman zampt sine collegi des dingstdages efft donnerdages vorher erstlich de nien angeordnede schaffere in den Schonefahrer schutting forderen laten und desulvigen andragen, wo dat se tho schafferen und bröderen des huses erwehlet und gekaren sin, und darup ere erklering vornehmen, wo enen solches antonemende sy, und na guder erkleringe enen kundt dohn und ermahnen, wo se sich vorholden schölen.

5.) Thom 5. idt schal ock der olderman vorher de officianten, als instermentisten, den kock, becker und woll sonsten darto gehören, forderen laten und se erinneren, efft desulvigen ock vor voriger angeordenen tax willen denen und upwahrden, ock alles gutt und woll maken, als sich dessen gebört; insonderheit schal de wert so woll alle herinckpackers vorgefordert werdem, dem werde anbefehlen, dat he ein flitich upsehent hebbe und lathe hebben, dat alle dohnt woll angeordnet und wol tho gahn möge, und de hering packers, dat desulvigen flitich upwachten und ein ider mit flite verrichte weß eme anbefahlen werde. Idt iß ock angeordnet, dat ider schaffer einen jungen und der olderman und sine bysitter ider einen jungen mögen anordnen und hebben, so beneven den herinckpackers, so darto angeordnet, de spise und behr den gesten up dregen, und schölen desulvigen ein ferndel na 4 slegen, wen de schenckeratie geschütt, im schutting weßen. So van dem kock mit eine gerichte gude mölien und grapen brade schölen affgespiset werden, darmit se folgendes desto beter upwachten können. De instermentisten edder spelude schölen by tiden upwachten und ein ferndel na 4 jegen half wege 5 schlegen des sondages, wen geschaffet wert na oldem gebrucke, 3 mahl mit der trommel efft bungen buten der dören uptrummelen efft upschlan laten. Up gemene schenckavende schölen de instermentisten erer 4 mit eren denern und up fastelaven avende mit der ganßen music und alle instrumenten upwachten. Und schal de tractamente efft gesterie fort wen de klock vive geschlagen angahn.

6.) Thom 6 de besoldung der officianten schölen sin:

	Up gemene avende	up fastelavendt avende
der instermentisten	15 ℔	45 ℔
dem kocke	10 „	18 „
dem heringpackern	3 „	3 „
der werdinnen	10 „	12 „
den megden	2 „	2 „

den becker knechten	0 ℳ 4 β	0 ℳ 8 β
der schöttelwescherschen	1 „ 8 „	1 „ 8 „
dem holthouwer	0 „ 10 „	0 „ 12 „
der oldesten baden de geste tho vorbaden	2 „ — „	3 „ — „
vor de telt im have	3 „ — „	3 „ — „

Wat der andern unkosting belangen, hefft men sich in der protocol tho ersehnde.

7.) Thom 7 up gemene schenckavende scholen de tractamente sin:

erstlich 3 gesolten heringk up ider töller efft disch aver dat ganze huß.

2.) ein gudt gerichte wolgekakene grapenbrade.

3.) ein gerichte bradens up ider disch und gutt Hamborger behr.

Up des fastelavendes avende:

erstlich: gesolten heringk. 2.) gude gekakede grapenbrade.

3.) ein gudt gericht fische von karpen efft hekede.

4.) ein gutt gericht gebradens von ossen, kalvern efft hönern.

8.) Thom 8 na geholdener mahltidt, wen Gott gedancket und de avergebleven spiese in gude vorwahrung genahmen und idt der olderman anbefehlen wert, scholen van dem werde de 6 nie gekahren schaffere upgeropen werden na vorigen olden stilo, mit folgenden worden: gunstige frunde, sitt gade wilkamen, alhir hebben 6 geschaffet, so idt hebben gerne gedahn, deß hebben de oldesten 6 andere in ere stede wedder gekaren, wat dise hebben vorbracken, dat schölen desulvigen vorbetern, und sin gekahren NN u. NNN, darup de heringpackers na olden gebrucke schölen ropen: gude lude. Idt schal ock einer van den heringpackern angeordnet werden, wan de oldesten benevenst den gesten sick tho dische gesettet hebben, de de klocke, so darto angeordnet, thut und darmede klinget, so wol ock wen de nien bröder upgeropen werden. Ferner schölen ock underschettliche von den heringpackern angeordnet werden, so dat behr tappen, de spise up und aff dregen, ock so buten vor den dören upwachten, beth luchten dregers effte jungens schölen ingelathen werden. Up de gemene schenckavende bethalen de schaffere de ganße unkostung, up dem fastelavende avende werden von den oldesten wegen erer gebedene gesten 2 tonne Hamborger behr den schafferen tho hulpe bethalet.

Disse vorgeschrevene ordenung iß affgeschreven und dem werde mit gedehlet, so solches dem schafferen schal kundt dhon edder sulven lesen laten.

9.) Thom 9 idt schal ock der olderman na geholdene mahltidt, wen dat gratias gesungen, ehr und bevorn de nien angeordenen schaffere up geropen werden, de schaffere als erstlich de 3 borgere und darna de 3 gesellen vor sich forderen laten und benevenst sinen collegi in aller frundlichkeit mit densulvigen reden, erstlich frundtlich danck seggende wegen guder tractamente und darneven fragende, wo enen solche gesterie, bröderschop und gude geselschop gefalle, und darby berichten, wat nußen und framen darby tho erwartende, und enen darup beneven sinen collegi ein drüncklin efft eßliche tho

drincken und by enen vornehmen, wat ider vor gude lude wedder vortoslande hefft, de he duchtich darto erkennet, dat se tho broderen kōnen angeordnet werden, wofern desulvigen even iß nicht getroffen, dat men dennnoch desulvigen adnotam nehme kan, desulvigen mit erste tho beforderende. Darup den volgendes wo vorgemeldet de nien gekahren schaffere van dem werde schölen upgeropen werden.

10.) Thom 10. folgendes schölen de ißigen schaffere dorch den werth, wo vorher, wedder vor de oldesten gefordert werden (dar ehnen allemahl 3 stöle scholen gesettet werden, umb up tho sittende), dar ehnen van den oldesten zampt sinen collegi idern einen drancklin van den darto angeordneten bekern schal tho gedruncken werden, und darmit den schaffern van den olderman anbefohlen werden, dat jder van ehnen sick einen guden frunt, so ein broder des huses iß, wolde uth ersehen, den er solchen bekern konde wedder tho drincken, und anbefehlen, dat desulvige sinen jegen compeir, so an sine stelle gekaren, solches folgendes dages vormiddage wolde anmelden, und solches by strafe der oldesten, dar ock sin jegen compeir in der gesterie vorhanden, kan he idt eme sulven anmelden.

11.) Thom 11 schölen ock vorgedachte 2 oldesten, denen de thoberedung anbefahlen, des volgendes dages na geholdene tractamente des morgens umb 8 slegen in den schutting gahn und van der werdinnen de avergebleven spise forderen, so doch des avendes schölen vorschlaten werden, und enen den slötel darvan togestellet und darvan erstlich affsetten und der werdinnen in vorwahrung dohn ein gudt gerichte von idern, dar men de gewesene schaffere und oldesten mede tracteren kan, darna der werdinnen und eren volck thom temlichen gerichte. Dat averige alles in de arme kasten tho S. Annen.

12. Thom 12 schal de olderman folgendes des 2 efft 3 dages wen de rekening mit den schafferen geholden, sine mitoldesten und gewesene schaffere thosamen bescheden und forderen laten und densulvigen schafferen vorerst frundtlich dancksegginge dohn wegen guder tractamente und gehabten moite, darna densulvigen tho gemöte föhren und des kopmans gekoffte hußbock vorleggen und erinneren, wo unse vorfahren van velen jahren darup bedacht sin gewesen, wo dat men ein gudt belegen huß tho der bröderschop beste thom schütting mochte bekamen; wen den unsere antecessorn dit gude huß darto gekofft und angeordnet und solches im anfange temlich vehl gekostet (so idt dennoch Gott loff werdich) und darto dechlich an gebuwte und andere unkosten noch vehl darup lopen, dat men noch tho keinen frien huse geraden kan: als hebben idt unse vorgewesen oldesten vor gudt angesehn und angeordnet, de zemptliche bröderschop und insonderheit de allemahl nie tho geordnede schaffere und brödere darumb tho begrötende, dat ider na sinen guden willen dise loffliche geselschop wol tho underholdende und folgendes, wen etwas worde averich sin, andern brödern und guden luden, so dessen bedurftich, darvan mit tho dehlende und tho beforderende, einen ider eine milde gave tho vorehrende, so ock vor dissen van underschettlichen vehlen bröderen gutwillich und riek-

lich geschen iß, als wolde men ock frundtlich gebeden hebben, se sich gunstig wolden erkleren, weß se der lofflichen geselschop ider na sinen guden gefallen wolde vorehren, welches idern thor lofflichen gedechteniß in gedachtes kopmans bock schal ingetekent werden.

13.) Thom 13 schal ock den nien bröderen erinnert werden, wo dat eine gude ordnung und beleving van den oldesten und zemptlichen bröderschop anno 1630 beramet und geschlaten wegen der schettlichen dorchslöfferie der frömden und sonsten allerhande monopolischen schettliche handelung, welche beleving vor dißen van den zemptlichen brödern undergeschreven und darup begehren, dat solches van enen ock mochte undergetekent werden.

14.) Thom 14. na allen schal der olderman benevenst sine mitoldesten de gewesene schaffere nödigen und up eine geringe tractamente by sick beholden und desulvigen mit den avergeblevenen gottsgaven van gesolten hering, braden und grapenbraden benevenst gut Hamborger behr tracteren.

no. 530.

---

24. Votum der Schonenfahrer auf die Proposition des Raths über mehrere, die militärische Sicherung und Ausrüstung der Stadt betreffende Punkte.

1644., Januar 17.

1.) das begehrte volle soldatengeld betreffend ist von allen eingewilliget auf 3 monat in einer summa alsofort zu erlegen, und da befunden, daß alles zur defension angewandt und nußlich beobachtet wird, wollen sich die brudere nach verlaufenen dißen 3 monaten, doferne es die noth erfodern mochte, zu fernerer contribution verstehen.

2.) daß ein guter wolverstendiger obrister angenommen werden müge.

3.) daß die soldatesca mit guten soldaten versterckeet und dieselben gedrillet und exerciret werden mügen.

4.(wird vernommen, daß eßliche der besten soldaten hinaus auf der patricien landgüter zu defension sollen gelecht sein, welches vor unbillich erachtet wird.

5.) wird gesucht, daß ein ander motus, das monatgeld einzufoderen, müge angeordnet werden, damit solches nicht durch die rodtröcke oder hausdienere verrichtet, wodurch dan allerhand argwohn und verdacht verhütet werden müge.

6.) wird begehret, daß eine allgemeine cassa, warumb underschetliche mahle angehalten, dißer guten stadt verhoffentlich zum gedeylichen aufnehmen angeordnet werden muge; alsdan wolle man gerne den hundersten pfenning geben.

7.) ist nötich, daß die burgerschaft gleichsfals gemustert und das gewehr besichtiget werde.

8.) daß allerhand munition in voradt verschaffet und aus der ersten hand vor contant oder bahr eingekauft werden muge.

9.) daß auf den wällen nebenst den brustwehren alles in guten stand muge gebracht; imgleichen daß in den strickwehren von den soldaten auch wacht gehalten, so wol auch vor den thören von denselben gute wacht und aufsicht geschehn muge.

10.) daß zur notturft constabel und handlangere bestellet werden mugen.

11.) daß ein erfahrner burger leutenandt muge angenommen werden, weil solches hoch nötig, in betrachtunge daß der itzige nicht alleine bettlagerich, sondern auch ohne das zum theil unverstendig, auch seine zeit mehrentheils im brandewein zubringet, womit dan dißer guten stadt weinich gedienet, auf welchen fal Silvester Brauns, eines burgers sohn, welcher in frembden orten sich aufhelt und umb ein billige besoldung dißer guten stadt gerne aufwertich sein soll, vorgeschlagen wird.

12.) Weil dan auch endlich vernommen wird, daß von I. kön. Maytt. zu Dennemarcken an Einen Ehrnv. Hochw. Rath schreiben eingekommen, als wird hochnötig erachtet, daß, wan dieselbe beantwortet werden, unter andern auch darein bey dero Kön. Maytt. unterdienstliche ansuchunge gescheen muge, daß unseren schiffen und gütern, welche annoch in der schwedischen bottmeßigkeit verhanden, auf gebührliche certification salvus conductus verschaffet werden muge; inmaßen dan dergleichen von Ihrer Excell. H. Torstenson dißer stadt mitgetheilet worden, damit unsere güter negst gottes gnade desto besser in salvo anhero gelangen mügen.

AA. no. 4.

---

25. Beschwerden der lübischen Kaufmannschaft gegen Schweden.

«Des lübischen Kaufmannes Gravamina contra Suecos»,
24. Septembris 1662.

Edle, veste, grosachtbare, hoch- und wolgelarte, hoch- und wolweise, großgunstige, hochgeehrte herren.

Wie hoch und schierst einig dieser guten stadt an dem handel und gewerbe in der Ost-See gelegen sey, alß worauß dieselbe erstlich und vornemblich erbawet, angewachsen und zu ihrem gehabten flor gediegen, worauf auch selbige mehristen theilß gewiedemet ist: wie hoch und ernstlich deme zu folge Ew. pp. zuförderst, dan auch die gantze ehrliebende bürgerschaft sich angelegen sein lassen, alsolchen injuria temporum algemach wieder gefallenen handel und gewerbe eußerst und besten vermögens zu restabiliren und demselben wieder aufzuhelfen: solches können sowol die deßwegen zum oftern geführte gute und erspriesliche consilia, als auch an höhe orte hin und wieder ab- und ausgefertigte dahin zielende schreiben, expresse envojéen, nicht weiniger auch bald hie, bald dorthin abgeschickete hoch kostbare legationes, mehr den satsamb

und zur gnüge erweisen und an den tag legen. Wan dan gleichwol dadurch dan und wan viel gutes gestiftet und aber das werck derogestalt bis anhero noch nicht gefasset werden können, das besagter handel nicht bald hie, bald dort einigen anstoß wiederumb gefühlet und erlitten haben solte: so wil die einem jeden von natur eingepflanßete und angebohrne conservation seiner selbst uns anießo umb so viel weiniger schlafen lassen. Weilen Ew. pp. uns großgunstig communiciren wollen, wie das Sie auf unterdienstliches erinnern der ehrliebenden bürgerschaft gesonnen und entschlossen, dem herrn Doctori Danieli Liepstorffen, so anißo nacher dem konigreich Schweden zu vorreisen vorhabens, einige zu obgedachtem zweck zielende information und anleitunge mit und an die hand zu geben, craft deren er diese sache an gehörigem orte praeliminariter anwerben und der fieleichtens nach anschickung der zeit und läufte bald dahin folgender legation und abgesandtschaft da weg desto fügsamer gebahnet werden könne und möge. Weiln dan an restabilierung mehrberührten Ostseeischen handels und wandels uns und gemeiner stadt und deren aller orten leider hinfallenden und sinckenden wolfahrt einßig und allein alles gelegen, kein mangel aber ersetßet und kein zerfallenes wieder aufgerichtet werden kan, es werde dan der mangel und fall entdecket und an den tag geleget: so können, was fürs erste den Stockholm-, Nor-, Nieköpingischen und anderen schwedischen handel betrifft (:als von welchen wir vor diesmal den anfang machen wollen:) Ew. pp. wir unterdienstlich nicht bergen, welcher gestalt so im anfange als vortgange dieses handels, demnach auch noch für weinig jahren, dieser stadt nacher Stockholm, Nor-, Nieköping und andere königl. schwedische haven und örter segelende schiffe nicht geringere, sondern gleich und ebensoviel freyheiten in einem und andern, als die schwedische schiffe selbst, gehabt und genossen, und darinne ganz kein unterscheid vorgewesen. Nun aber ist solches eine zeit von jahren hero, zu unserer schiffart großen schaden und nachtheil, derogestalt geendert, das von der croen Schweden schiffe von ganßer und halber schwedischer freyheit eingeführet worden, da dan die in schiffe von ganzer freyheit geladene gütere und wahren die minderung des ordentlichen schwedischen zollens zu einem drittentheil, und in schiffe von halber freyheit geladene gütere solche zollensminderunge zu einem sechsten theil zu genießen haben; wordurch dan unsere bis hieher gehabte schiffart mit der zeit ganz zu grunde gerichtet werden dürfte. Worzu noch ganß newlich dieses gekommen, das die von benachbartem Wißmar auf schwedische örter gehende biere mit ganz keinem zollen, wie zu Riga, oder auch mit gar geringem, als 3 ß lubsch ohngefehr uffs faß, zu Stockholm; unsere biere aber dagegen mit neun Reichsort aufs faß in Schweden, und zu Riga mit drey Reichsort beleget und beschweret werden. Ja, man hat in diesem jahre erfahren, wan aus schwedischen, fin- und lieflandischen, nach den teutsch-schwedischen haven und örtern (:zum exempel auf Stettin, Stralsund und Wißmar:) korn ausgeführet worden, daß die last solches korns nur mit sechs, hieher aber gehendes korn mit zwölf Reichsthaler extraordinari zollens beschweret worden. Und ob zwarten zuleßt erwehntes nur noch bishero bey dem lieben ge-

treide allein geschehen und practiciret worden, so ist jedoch zu besorgen, das mit solchem hinfüro algemach weiter und weiter gegangen, solche ungleichheit und beschwerde im zollen auf andere und mehrere species und sorten extendiret, uns dadurch alsolcher handel ganß unerträglich gemachet, und wir per indirectum entlich gar davon excludiret und ausgeschlossen werden möchten. Da auch vor diesem unsere bürger, wan sie ihre gütere verzollet und auf ihre in Stockholm habende buden gebracht, dieselbe unbehindert und unbeeinträchtiget nach beschaffenheit der wahren bey enßelen stücken sowol alß pfunden verkaufschlagen und verhandlen mögen, so dürfen dieselbe hingegen anißo verschiedene sorten von wahren nicht mehr enßeln, wie vorhin, sondern bey eßlichen stücken und parteyweise verthun und verhandlen. Ob auch zwar vor alters, und so bis anhero wir und unsere mitbürger, wan wir in Stockholm und andere königl. schwedische haven und örter getreyde, salß und hopfen gebracht, selbige wahren ganß unbehindert zu boden und in packräume bringen und auflegen können und mögen: so fehlet es jedoch anißo doran so weit, das wir solche sorten von wahren aus den schiffen und von der brücken zwar verkaufen, in der stadt aber ganß nicht mehr auflegen dürfen; da doch den schwedischen unterthanen ihre wahren hieselbst bey uns, nach alter und voriger unumbschränketer selbst beliebiger frey- und gewohnheit zu keller und soller zu bringen ganß frey und unbenommen ist. Und ob wol andere wahren auf und in unsere daselbst gemietete buden in- und aufzubringen uns bis noch unverboten, so hat dennoch in und auf solchen buden reijolen zu haben und unsere wahren darinnen aufzuseßen und zu fleyen uns noch in diesem jahre gänßlich verboten werden wollen. Da uns auch vor diesem und von alters hero mit unsern kramwahren drey tage in der wochen, nemblich am dienstage, donnerstage und sonnabend, und zwar jeden tages von acht bis eilf uhren vormittages auszustehen frey und unbenommen gewesen: so ist jedoch auch hierein unsere alte freyheit im handel nicht ungekräncket geblieben, sondern von obbesagten dreyen tagen nur zwey uns gelassen, und der sonnabend uns genommen worden.

Ferner nun die finlandische, als Abov-, Wiburgische und andere derer orten betreffende fahrt und handelung anbelangend, so ist auch an selben örtern unser handel von seinem vorigen fueße und freyheit weit verrücket, und zwar derogestalt, da wir zu Abo nach alter und wolhergebrachter frey- und gewohnheit unser salß vor diesem auflegen und nach guter und bequemer gelegenheit, wiewol nicht unter sechs tonnen auf einmal verhandeln mögen, solche unsere freyheit uns anißo derogestalt beschnitten und abgestricket, das wir nunmehr in Abo ganß kein salß mehr aufschütten dürfen, ja im herbst des verstrichenen 1661sten jahres hat sichs im wercke begeben und zugetragen, das schiffer Marcus Dulhoff von hier aus nach gedachtem Abo mit einer salßladung kommend, demselben von bürgermeister und rath daselbst der preis, nach welchem er sein einhabendes salß zu verkaufen haben solte, geseßet worden. Wie er aber ohne seiner befrachtere schaden solch salß also nicht verkaufen können, sondern der cron den zollen zu erlegen sich anerboten und das ihme nacher Stockholm damit zu segeln zugelas-

sen werden möchte, bitlich angehalten, ist ihme jedoch solches verwegert, und ist er umb den ihme derogestalt vorgesetzeten preis sein saltz aldort wieder seinen danck und willen zu verkaufen genötiget und angehalten worden. Weiniger nicht so können und dürfen auch die von hier dorthin gebrachte weine dem alten herkommen und handelsfreyheit gerade und schnurstracks zuwieder von den unserigen unter deroselbst eigenen schlössern nicht verwahret noch nach guter gelegenheit verhandelt, sondern müssen unter des Raths daselbst vorgelegte schlösse gebracht und hingeleget werden. Da auch unsere bürgere zu Wyburg kommende ihre wahren, als laken, seytgewand, specerey und anders, wie das namen haben mag, in ihre eigene dazu sonderlich gemietete kammern und buden, den wein, bier und anders dahin verführtes geträncke zu keller bringen und bis daher zu jeder ihme gefälliger und bequemer zeit verkaufen und verhandlen mögen: so ist doch auch diese unsere alte und langhergebrachte handelsfreyheit dero gestalt uns geschmelert und abgestricket worden, das solche unsere wahren aus den schiffen sofort ins zoll- oder packhaus und von dannen in die darzu verordnete buden und keller unter des Raths daselbst schlössern gebracht werden müssen; welche also verschlossene buden und kellere wir dan nur zwey tage in der wochen und zwar jeden tag nur etliche weinig stunden geöffnet erlangen können und daraus verkaufen mögen; nach welcher weinig tagen und stunden verlauf solche buden und kellere vom Rathe sofort wiederumb angenommen und verschlossen werden. Auch haben wir vor diesem der ends das saltz gleichfals aufschütten und nach gelegenheit verhandeln mögen, welches uns auch numehr gantz nicht mehr gegonnet noch zugelassen werden wil. Da jedoch die Wyburger in dieser unserer stadt ihrer vorigen und alten freyheit im handel nicht alleine ganz frey, ungekräncket und ungeschmälert annoch genießen, sondern denenselben auch schier immer mehr und mehrere freyheit gegönnet und zugelassen wird.

Was nun ferner den Russischen handel und zwar wie derselbe auf der Ostsee geführet wird, belanget, so ist zwar in deme Ao. 1643 den 13. Octob. uns ganz gnädigst ertheileten königl. schwedischen diplomate unter andern auch dieses mit ganz klar und dürren worten enthalten, das, wan wir den zoll und portorium an einem ort e n t w e d e r zu Reval o d e r zu Narva erleget haben, daß alsdan die wahren, welche also und dergestalt verzollet worden, an keinem andern Ihrer Königl. Maytt. und der cron Schweden jurisdiction in Ehist-, Lief- oder Ingermanland unterworfenen orte mit einigem weitern zoll nicht graviret werden sollen: so ist jedoch deme zuwieder newlicher zeit geschehen, das ein schiff mit seiner vollen ladung zu Reval ankommend den völligen zoll und das portorium von der gantzen ladung gezahlet, einen theil der einhabenden gütere und wahren daselbst in Reval gelöschet und mit der übrigen ladung nach der Narva hingegangen, wie solch schiff nun daselbst angelanget und einhalts obangezogenen königl. Schwedischen diplomatis von weiterer abstattung zollens und portorii frey sein sollen, so hat es jedoch von denen noch eingehabten gütern den zollen zwar nicht, jedoch aber das portorium noch einmal und also zweyfach

abstatten müssen. Ueber deme nun, das dem obgeseßten hellen und klaren buchstaben des königl. diplomatis de 13. Octob. 1643 ganß und zumalen zuwieder, so ist es auch, da solches also continuiren und mehr vorgehen solte, ganß unerträglich; und kan allem ansehen nach zu nirgend anders als nur zu gänz- und zumaliger unser exclusion vom handel geintendiret und gemeinet sein. Obwol auch in eben selbigem königl. diplomate weiter klar und deutlich zu lesen, daß unser salß und hering, so auf Reval und Narva gebracht wirt, nachdeme solches der bürgerschaft daselbst angeboten, auch selbige wahren denen bürgern daselbst in die vierzehen tage zu kaufe und handen aufgehalten hat und in wehrender solcher zeit niemand von der stadt bürgerschaft sich finden würde, der solches salß und hering an sich kaufen würde, wir alsdan nach verlauf ermelter 14 tage selbige wahren auflegen, ins große vereußern oder dieselbe dadurch nacher Rußland führen mögen: so wil an besagten örtern, nicht weiniger auch in diesem als in obgeseßten andern puncten solchem königl. diplomati zuwieder gelebet werden, inmaßen, wie etwan im 1650. und 1651. jahren und nach der hand, nach verlaufenen 14 tagen auflegens solche durchfuhre salßes und heringes zur Narva dem diplomati und bisheriger ohngeweigerter freyheit gemäß von unsern kaufleuten an die hand genommen werden wollen, ist dieselbe ihnen von den Narvischen unter dem vorwand gewegert und verwehret worden, als ob in Ao. 1648 von Ihrer königl. Maytt. sie, die Narvische, ein privilegium erhalten, das kein salß noch hering nacher Rußland mehr durchgeführet werden solte. Wie dan auch nicht weiniger zu Reval die auflegung sowol als die durchfuhre salßes und heringes nach Rußland uns nicht mehr gegönnet und verstattet, sondern ganß gehemmet und geleget werden will. Und lessets sich noch über deme an, daß, obs hierbey sein verbleiben noch nicht haben solle und werde, zumalen anißo gar verlauten will, als ob zu Reval und Narva publiciret worden, das ganß kein gemünßetes gold noch silbergelt nacher Rußland mehr durchgeführet werden solle. Wan deme nun also und solches die meinung haben solte, als ob man keine bare gelder zu der Russischen handlung ins land mehr führen solle und möchte: so würde solches nicht allein zu gänßlicher ruin und abgang solcher handlung, sondern auch zu mercklicher schwäch- und verringerung der königl. licenten selbst ohnfehlbar gedeyen und ausschlagen; ja es würden auch die Reußen, wan sie keine bahre gelder für ihre wahren an dem orte wieder zu gewarten hetten, mit solchen ihren gütern hinfüro andere und bis hieher ihnen ungewohnete und ungebrauchte umbwege, etwa nach Archangel, Wilda und Königsberg suchen; wordurch dan ein solcher vornehmer handel einstheils von den königl. Schwedischen sowohl als unsern haven an andere örtere hinweg, theils auch an die nationen und völcker, so recta auf Archangel handlen, als Hollander und andere, ganß und zumalen alleine verwendet und verwiesen werden. Ob dan solches der königl. Maytt. und der cron Schweden am handel sowol als an dero darab hangenden zollen und licenten sehr zuträglich sein würde, dürfte sich bald hernach ausweisen.

Nun ist in oftmentionirtem königl. Schwedischen diplomate auch dieses enthalten: da sich zutragen solte, daß von Ao. 1643 in-

nerhalb den zehen folgenden jahren von seiten der Stadt Lübeck zu restabilirung des Reußischen handels ein merckliches gethaen werden solte, das alsdan die königl. Maytt. und cron Schweden uns solche ihre gnädigste resolution und darinnen vergönnete privilegia in perpetuum confirmiren wolte. Weiln dan ohnleugbar wahr, daß dieses ortes, so mittelst ausfertigung verschiedener vieler an Ihre Zaarische Maytt. gerichteter schreiben, als durch schickung eines expressen und extraordinari enviées, bey hochstged. Ihrer Maytt. so viel beschaffet und zu wege gebracht worden, das besagter handel auf Reval, Narva und Nije ganß merkbar restabiliret und wieder herbey gebracht worden; wie dan bey uns gewisse nachricht verhanden, das dieser handel, welcher vor besagtem 1643. jahre aufs hogste mit etwa 20 in 25 schiffen auf die örter, wo der Russische handel getrieben wird, geführet worden, von dem jahre nach erhaltenem königl. Schwedischen diplomate bis Ao. 1656 auf die 50, 70 in achtzig schiffen gediegen und gestiegen seye, bis in besagtem 1656 jahre alsolcher so weit im gang und schwang so viel an uns wiederumb gebrachter handel an die dero zeit dazwischen kommende kriege sich gestoßen und in etwas wieder geleget hat; daß also, so viel nemblich an uns, die condition die restabilirung des Reussischen handels auf der Ostsee betreffend unserer herren abgesandten anerbieten nach, adimpliret und erfüllet worden. So kan demnach hogstgemelte Ihre königl. Maytt. und die cron Schweden von uns mit gutem fuege unterdienstlich wol ersuchet werden, daß sie bey deroselben in erwehntem Ao. 1643 uns so gnädigst ertheileter resolution es gnädigst bewenden lassen, alles, was von Bürgermeister und Rath der stadt Narva, auch sonsten andere örter, dawieder attentiret worden, von denenselben in vorigen stand wieder geseßet werden. Dan auch das högstbesagte königl. Maytt. und cron Schweden solche uns dazumal gnädigst ertheilete resolution und diploma nunmehr in perpetuum confirmiren möge. Als dan nemblich kein zweifel, so baldten nur die kriegsunruhe in Reußland sich geleget, daß besagter Reußischer handel über Nia, Narva und Reval in vorigen stand und flor algemählig wiederumb gestellet und gebracht werden könne.

Den Rigischen, Pernawischen und derer örter betreffenden handel ferner belangend, so hat es das ansehen, als ob wieder unsere bisherige alte wolhergebrachte freyheit auch in selbiger handlung ebendieselbe beschwerden, deren schon vorhin bey dem finnischen handel erwehnung geschehen, uns überkommen wollen. Zumalen da wir vor alters, auch noch vor wenig jahren, die eingeführte wahren frey daselbst auflegen, den winter über an bürgere daselbst nach belieben und gelegenheit wiederumb verhandlen, mit denen selben auch an der wage daselbst umb ihre gütere und wahren wiederumb handeln und hernach im frühejahr ausschiffen dürfen und mögen. So hat man auch an denen orten von der alten freyheit im handel und wandel wieder uns in soweit einen abtritt zu nehmen zwar versuchen wollen, daß man unsern handelsleuten nicht mehr verstatten wollen, ihre eingeführte wahren aus dem schiffe, wie vorhin, frey und ungehindert in ihre wirte buden oder heuser und, wo es den unserigen beliebig, bringen zu lassen, sondern wir haben wol-

len genötiget werden, solche unsere gütere und wahren in dero von Riga dazu anzurichtende sonderbare packheuser, welches uns dan gar unleid- und unerträglich, und zwar auch unter ihre schlösser zu bringen und daselbst verwahren zu lassen. Da dan die Rigische besondere tage uns ernennen und ansetzen wollen, an welchen wir nur ins große unsere wahren verhandlen und ausbringen können und dürfen, wie dan alles dieses ihr vorhaben schon zu wercke gerichtet sein würde, wan Ew. pp. an den Rath zu Riga dieser wegen nicht ohnlengst geschrieben, und solches dadurch in etwas zurücke gehalten hette, da doch hergegen den Rigischen an ihrer von altersher an diesem orte gehabten und noch habenden freyheit im handel alles nicht alleine ungekräncket und ungeschmälert pleibet, sondern ihnen noch ofters mehr als weiniger darin verstattet und nachgesehen wird; indeme selbige ihre anhero geführte güter und wahren aus den schiffen bey unsern mitbürgern auf ihre boden oder in kellern, ihrem selbst eigenen willen und gefallen nach, auf lange oder kurtze zeit auflegen, wan und zu welcher zeit es ihnen beliebet, und zwar im winter sowohl als im sommer an die unserige verhandlen, und ohne einige einrede und hinderung, wohin es ihnen nur gefället, verführen und verschiffen können und dürfen.

Was dan nun auch den Schonischen handel und gewerbe betrifft, so ist mehr als notorium, das wir und unsere vorfahren an solchem orte von den königen in Dennemark, auch Schweden (:der zeit nemblich, wie diese letztere Schonen zu zeiten besetzen und eingehabt:) hoch privilegiret und begnädiget worden, auf Falsterbo auch (:anderer unserer daselbst erlangten hohen begnadigungen und indulten vor diesmal zu geschweigen:) den durchgehenden freyen heringfang und andere handlung, nebenst daran und zugehörigen heusern und vitten, und solches zwar unter gar geringen und leidlichen oneribus und auflagen, verschiedene hundert jahre hero gantz ruhig gehabt und besessen. Wie dan solches die alten documenta und privilegia mehr als zur gnüge erweisen und darthun können. Wie aber diese unsere so stat- und sonderliche an denen orten gehabte privilegia und handelsfreyheiten, auch daselbst anitzo in große decadentz, ja in gäntzlichen ab- und untergang gerahten und gedeyen wollen, solches werden Ew. pp. von unserm jährlich dahin gehenden voigt und dessen in hoc puncto abgestattenen relationibus mehr als gnug verstanden und eingenommen haben. Daß demnegst auch die restabilienda, beedes aus den alten und jungen privilegiis und deren contraventionibus (:welche dan besagte relationes anzeigen:) ersehen und genommen werden müssen, dahin uns vor diesmal referirende können und mögen demnach, obangezogenem allem nach, mit rechten warheitsgrunde wir wol sagen, ja, könnens sofort erweisen und auflegen, das der cron Schweden unterthanen an diesem orte und in unserer stadt und haven zwar ihre alte freyheit im handel und wandel durchaus und in allem ungeschmälert, ungekränket und ungehindert verpleibe, uns aber im konigreich Schweden und angehörigen ländern und provincien dieselbe unsere alte wolhergebrachte handelsfreyheit durchaus uns in allem beschnitten, geschmälert, gekränket, ja mit der zeit gantz und gar zernichtet werde und werden wolle.

Schließlich so geben Ew. pp. wir auch hiermit hochvernünftig zu erwegen, weiln die Holländer mit dem erbfeind numehr einen schädlichen und denen an der Ostsee wohnenden gantz verderblichen stilstand, wo nicht gar schon einen gewissen frieden, getroffen und aufgerichtet haben, dadurch dan maris Baltici accolae gleichsamb unter dem messer und den barbaren zum alleinigen raub übergeben und gelassen werden wollen: ob nicht und auf wes weise bey der cron Schweden oder sonsten etwa ein zulängliches mittel ersehen und gefunden werden könte, dadurch unsere schiffart nach dem norden und westen aufs möglichste und beste, gleich und nebenst ihnen versichert und verwahret pleiben möge. Im wiedrigen und da solches nicht geschehen solte, die vor den Holländern nunmehr gesicherte barbaren uns etwa viel näher und zwar eher, als wir wol vermeinen, kommen und unsern handel durch den Sund den endlichen garaus machen mochten und durften.

Wan dan, großgunstige und hochgeehrte herrn, aus obigem in puncto des Schwedischen, Finnischen, Russischen, Rigischen und Schonischen handels angeführte unsere gravamina derogestalt und also bewandt und beschaffen, daß bey nicht schleuniger remedirung dererselben wir mit der zeit gar von allen oder jeden mehrern und importantisten örtern und haven der Ostsee excludiret und ausgeschlossen werden solten; zumalen von jedem vernunftigen gar leicht zu erspüren, daß alle und jede an obbesagten orten wieder uns und unser bisheriges freyes commercium und handel algemählig an- und eingeführte beschwerungen zu dem ende nicht hervorgesuchet werden, dasselbige in oballegirten finibus et terminis (:worinnen sie jedoch uns schon viel zu nahe stehen:) bestehen bleiben, sondern von zeiten zu zeiten, von jahren zu jahren, uns näher und schwerer auf den hals rücken und drücken sollen und werden: so gelanget demnach an Ew. pp. mittelst diesem unsere gantz dienst- und freundliche bitte, dieselbe Herrn Doctori Liepstörffen hievon behörige und gnugsame information und unterricht wiederfahren zu lassen, dabeneben auch anleitung zu geben, großgünstig geruhen wollen, wie er dieses, die abthuung obberührter gravaminum bezielendes hochwichtiges werck durch darzu dienliche bequeme mittele an gehörigem orte gebührend incaminiren, in specie aber und insonderheit, so viel nur immermehr thun- und möglich, die sache dahin dirigiren oder nur zu dirigiren und zu lencken, die bahne brechen und den anfang machen möge, damit wir und die unserigen, was die Schwedische freyheiten so wol als onera (:nemblich zollen, licenten, portoria und andere an- und auflagen, wie die nur immermehr namen haben mögen:) belanget, denen Schwedischen unterthanen durchgehends und in allem parificiret und gleich gemachet werden und pleiben mögen. Und was dan er, H. Doct. Liepstorff, zu ablangung solches seines vorhabenden zwecks daselbst in Schweden für hoffnung haben und schöpfen könne, ehister zeit anhero zurücke berichten, damit man also der sachen algemach näher zu treten ursache gewinnen möge. Wie nun dieses unser suchen zu wiederbringung dieser guten stadt überal schier zerrütteten und zerfallenen handels und wolfahrt, wie nicht weiniger auch zu ablehnung aller desfals weiter zu besorgenden inconvenientien angesehen, als versehen wir

uns ehister und möglichster remedierung zuverläßlich und pleiben» pp. F. no. 4a.

---

26. Erinnerung der Schonenfahrer bei Gelegenheit der geplanten Gesandtschaft nach Dänemark.

1670. Juni 11.

1.) Daß unsere schiffe in Norwegen, die holzlast laden wollen, hoger taxiret werden wie sie sonsten an andere wahren führen können, als wan ein schiff die vorhin an andere wahren 100 last eingeladen hat, kompt er in Norwegen umb holz last zu laden, wirt das schiff gemessen und auf 140 in 150 last taxiret. Darnach muß er verzollen und allemal den tax, wenn er in das reich Dennemarcken kompt, um holz zu laden, solches entrichten.

2.) Wan ein schiff in Frankreich salz einladet, so nimpt er die maß nach tallie ein, und tragen 100 tallien salz zu Lübeck an lasten 11 last; wan nun ein schiff in den Sund kompt und giebt auf den zollboeden an, daß er soviel hundert tallie salz in Franckreich eingenommen, rechnen die zollners in den Sund 100 tallie salz auf 13 last; da es nun zu Lübeck 11 last austregt, müssen also 2 last mehr verzollen, ob es schon auch nach dennnischer maß 10 last nur austraget.

3.) Es berichten die burgere, so auf Dennemarcken handeln, daß sie in vorigen zeiten von ihre wahren keinen hogern zollen als die einwohnern bezahlen durften, vergangen jahr aber wehre zu Alborg, anstatt daß die einwohner für 1 Schiffpfd. hopfen 1¼ thlr., für 1 Schiffpfd. flaß 24 ß lub., 1 Schiffpfd. reinhempf 10½ ß lub., 1 Schiffpfd. stang isern 21 ß lub., 1 t. botter 35 ß, 1 last hering 1 thlr. 6 ß lub. und so ferner von andern wahren bezahlen, sie darjegen für 1 Schiffpfd. hopfen 2 thlr., 1 Schiffpfd. flaß 32 ß lub., 1 Schiffpfd. reinhempf 14 ß lub., 1 Schiffpfd. stang isern 24 ß lub., 1 t. botter 45 ß, 1 last hering 1 thlr. 30 ß lub. und so verfolgs von andere wahren hetten abstaten und bezahlen mussen.

4.) Als auch die Dennemarcker alhie zu Lübeck erleubet wirt, ihre wahren, wen sie, sobald dieselbe nicht konnen verkaufen, auflegen mogen, solches aber den Lubeckern an eßliche orter dero königl. Majest. zugehorige wider vorige gehabte freyheit nicht will gestatet werden, daß auch deswegen, so viel das auflegen betrifft, ein gleicheit moege angehalten werden.

5.) Ob auch woll für diesem die Lübecker die freyheit gehabt, daß sie den einwohnern gleichen zoll ausgegeben haben, so wirt doch geklaget, von die burgere, daß zu Nieborch von denen gütern, welche in königreichen Denmarcken gefuhret werden, sie den stromzoll bezahlen müssen, sogar wenn sie die güter auch in densche schuten haben, davon doch die densche einwohner frey sein.

6.) Ob woll in kriegeszeiten ein certification wie billig von unsere schiffe und gueteren in dem Sund ist aufgewiesen und presentiret worden, verbleiben sie annoch in friedenzeiten auch dabey,

in mangelung aber dessen müssen unsere schiffers 1 rosenobel erlegen, welches man nun nicht notig erachtet.

7.) Sofern die salzcompagnie aldar noch nicht abgethan, ob nicht nötig, nebenst denen bürgere daselbst umb solche abschaffung nebenst andere, deren commercien schetliche einschrenkung anzuhalten.

Schonenf. Prot.

---

27. Vereinbarung der Bernsteindreher über den Ankauf von Bernstein, die Verteilung desselben unter sie und die eidlichen Verpflichtungen, die hierüber eingegangen und teilweise wieder aufgehoben wurden.

1671. August 19.

Zu wissen, ob wol unter denen eltisten und brüdern der bernsteindreher wegen des steinkaufs ein eidlicher bund am 12. july des 1665. jahrs aufgerichtet, dem auch nachgelebet worden, als aber doch einige des amts, wie auch die kaufleute sich darüber jüngsthin supplicando beschweret und E. Hochw. Raht es in die hände der wohlverordneten herren der wette, kraft decreti von . . . . dieses jahrs gestellet, so ist solcher bund, so viel den eid betrifft, hiemit wieder aufgehoben und desfals nachfolgende verordnung gemachet worden:

1.) daß aller bernstein, welcher in diese stadt von denen vorhin in eyde begriffenen örtern durch fremde gebracht wird, vorher dem amte der bernsteindreher angeboten und, ehe solches geschehen, von niemand in oder außer dem amte gekaufet werden sollte, auf welchen fall denn auch, wan der bernstein von dem amte gekaufet wird, solcher unter das ganze amt zu vertheilen ist.

2.) solte aber das ganze amt solchen von fremden eingebrachten stein nicht kaufen wollen, so stehet einem jeden meister frey, entweder vor sich allein oder, da einige andere meistere doch mit interessieren wollen, mit denenselben, best sie vermögen, zu handeln und ihr bestes damit zu thun.

3.) Wenn aber kein bernsteindreher solches gut, so von fremden eingebracht wird, zu kaufen begehret, so ist einem jeden bürger unbenommen, nach belieben davon an sich zu erhandeln und wieder zu verhandeln.

4.) Gestalt auch einem jeden bernsteindreher frey stehet, von bürgern und hiesiger stadt kaufleuten seiner gelegenheit nach bernstein an sich zu kaufen und zu verbrauchen.

5.) Und wiewohl einem jeden bernsteindreher auch frey und unbenommen ist, von außen bernstein zu holen und in die stadt zu bringen, so mag er doch

6.) an dieselbe örter, auf welchen der eidliche bund gerichtet gewesen, anderer gestalt um bernstein zu kaufen nicht reisen, er habe denn es vorher dem amte angemeldet und vernommen, ob auch das amt oder jemand in particulier zu den reisekosten mit legen und von dem bernstein mit participiren wolle. Solte nun jemand,

daß er darwieder gehandelt und entweder, daß er ohn angezeiget die reise gethan oder dabey eigennüßlich verfahren, beargwohnet werden, so ist er

7.) schuldig, sich mit seinem eide zu purgiren oder die ihm dafür von denen herren der wette dictirende hohe strafe zu erlegen, wie er denn noch über das dem amte so viel, als die helfte der dictirenden strafe seyn wird, bezahlen soll.

8.) Wenn auch ein amtbruder an bernstein zu kurze kommen und wissen solte, daß ein ander seiner amtsbrüder nicht allein mit stein zu seiner nothurft versehen, sondern noch übrig hätte, ist ein solcher amtbruder schuldig, den nohtleidenden gegen bahre bezahlung von den steinen über zu lassen, auch das kaufgeld also zu seßen, daß er nach dem arbitrio der eltisten den nohtleidenden nicht überseße.

Ob nun wohl obiges als ein pertinens und stücke der amtsrullen von allen und jeden bey strafe der wette gehalten werden soll, so bleibet doch E. Hochw. Rathe frey, solches nach künftiger zeiten leufte entweder zu mindern oder zu vermehren oder auch in totum wieder aufzuheben. In urkund dessen ist dieses dem wettebuche einverleibet den 19. August Ao. 1671.

D. D. D. ad no. 6.

---

28. Des Raths Vorschlag zur Errichtung eines Commerz-Collegs.

1672. März.

Demnach E. H. Rath einigen seines mittels committiret, zu erwegen, wie etwa das commercium in dieser guten stadt einigermaßen bey diesen zeiten zu redressiren und auf eingenommene derselben relation, auch selbst ferner in reife deliberation genommen, durch was mittel dieses heilsame werck anzugreifen und nach müglichkeit zu befordern, als ist

1.) anfänglich für gut befunden, den compagnien und zunften dieser stadt, welche des kaufhandels über see und sand sich gebrauchen, anzustellen, etwa aus einer jeden zwey personen zu praesentiren, so des kaufhandels erfahren oder dazu nicht unbequem, aus welchen E. H. Rath eine erwehlen und den Herren Commissariis adjungiren will, umb mit denselben in deliberation, wie das commercium zu verbessern, zu treten.

2.) Wenn nun solches geschehen, werden die Herren Commissarii nebst denen aus der bürgerschaft ihnen angelegen sein lassen, zu berathen, auf was weise ein bestendiges collegium commerciorum anzuordnen und von E. H. Rath zu autorisiren, welches auf zwey jahr von dieser zeit an in denen personen des Raths und der bürgerschaft bestehen kann, welche jeßo zu diesen deliberationibus aus E. H. Raths und der Ehrliebenden kaufmannschaft mittel deputiret sein werden; nach ablauf solcher jahre, im fall einige wehren, so gern erlassen seyn wolten, würden auf folgende zwey jahre an der

abgehenden stellen andere verordnet und damit alle zwey jahre so continuiret werden, vor ablauf aber der gesetzten zwey jahre müste niemand erlassen werden, er erforderte dan desselben ehehafte noht, darauf alsdan, wie auch, da jemand mit tode abginge, an eines jeden abgehenden stelle andere zween praesentiret und aus denselben hinwieder einer von E. H. Rahte erwehlet und constituiret werden kann.

3.) Wenn es mit bestell- und autorisirung dieses consilii oder collegii commerciorum seine richtigkeit hat, würde desselben function darin bestehen, das dasselbe ordinarie etwa alle monat am ersten Donnerstage desselben zusammen komme und von verbesserung des commercii insgemein, wie auch, da etwa in specie ein und anders in der kaufmannschaft sich zugetragen, so in consideration zu nehmen, zugleich über dasselbe mit raht zu pflegen sich angelegen seyn lasse.

4.) Wird von diesem collegio jetz vor der hand zu deliberiren seyn, wie der handel mit denen wahren, welche an der Oestsee fallen, mehr und besser als diese jahr hero geschehen, auf diese stadt zu bringen, weil nicht zu läugnen, daß die orter an der Oestsee diesen handel für andern nationen viel näher und gleichsam für der thür haben, die östersche wahren auch mehrentheils so beschaffen, daß sie fast alle zeit current und in der gantzen welt angenehm und dabey die stadt Lübeck vor andern ostseeischen orten die meiste und beste schiffahrt mit eigenen schiffen hat und füglich haben und halten kann.

5.) Muß zugleich in deliberation kommen, wie es anzufangen, daß die Oestseeische wahren von hinnen an andere orte wieder verthan, auch in dieser stadt durch die manufacturen häufiger und besser könten verarbeitet werden.

6.) Wie der Grönlandische und Norwegische handel mit holtz, fischwerck, traen usw. mit mehren kräften nach Westen und Oesten zuführen, als eine zeit hero geschehen.

7.) Wie die wahren aus Hispanien, Africa, Frankreich, Italien, Engelland, Portugal, Schottland, Irland usw. in mehrer menge anhero zu holen, und fürnehmlich an der Oest-See nach der Marck, nach Mecklenburg, Pommern, Preußen, Polen, Liefland usw. zu dispensiren.

8.) Weil zu diesem fürhaben schiffe, geld und volk gehören, an volke aber die nohtturft sich vielleicht noch finden, nur schiffe und geld, insonderheit im anfange, etwas beschwerlich an die hand zu bringen seyn möchten, so wird zu berahtschlagen seyn, welches das fürträglichste mittel dazu zu achten.

9.) Würde mehrgedachtes collegium alle monat nach gehaltenem ordinaren convent bey der nechsten Rahtsversammlung durch die personen des Rahts, so zu demselben mit verordnet, von demjenigen, was in dem commercio passiret, E. H. Rahte relation zu erstatten und in sachen, die einiger importantz, an E. H. Raht auf vorher gepflogene communication mit dem H. Bürgermeister, dem solches committiret, zu recurriren haben.

10.) Damit auch das commercium als anima civitatis umb so viel mehr und besser beobachtet werden könne, wird das collegium

aus einer zeit in die andere einige seines mittels deputiren, welche die tägliche aufsicht auf des collegii negotia und bediente haben, und wan in dem commercio ein und anders, so keine moram leiden möchte, fürfällt, solches zur berathschlagung an das ganze collegium bringen, welches dan nach befindung extra ordinem zusammen kommen und mit vorwissen wollermelten Herrn Bürgermeisters, auch in eventum, da nöthig, E. H. Raths, die nothturft verfügen wird.

11.) Würde zu bedenken seyn, wie das see gerichte wieder anzuordnen.

O. no. 88.

---

29. Instruktion für den Kaufmanns-Aufwärter.

1672.

Instruction, wornach sich des kaufmanns aufwarter zu richten haben wird.

1.) Daß er denen eltesten gebuhrender maßen mit geziemender dienstleistung an die hand gehen soll.

2. daß er täglich sich bey den pro tempore wortfuhrenden eltermann personlich einfinden und, ob nicht kaufmansgewerbe zu bestellen sein, fragen soll.

3.) daß er täglich umb 11 uhr an bis halb zwölf am marckt vor der böers sich persönlich praesentiren soll.

4.) täglich und zum öftern soll er sich in der wage finden lassen und zusehen, wer gut abwegen lässet, an welchen wahren er die geringste argwohn hat, daß sie frembde zugehören und an frembde verschicket werden, solches alsofort dem herrn alterman, ehe die wahren aus den thören oder aus den Suederbaum geführet werden, ohne verzug ansagen.

5.) Soll er gute aufsicht haben und fleißig zusehen, daß kein handwercker von frembden einige wahren mehr als sie zu ihren eigenen handwerke bedurfen oder nötig haben, an die Traven oder sonsten wor einkaufen und auch keine andere wahren, als diese selbsten machen oder aber bereiten und verfertigen können, wieder verkaufen.

6.) Soll er ebenfals gute aufsicht haben, daß die hökere in der Traven von frembden nicht mehr an allerhand getreide, als zum höhesten 1 oder 2 drömpt, auf dem Kohberge und sonsten aber, daß zum wenigsten die hökere ihrer drey oder vier einen wagen voll getreide an sich erhandelen und unter sich wieder vertheilen und daß sie durchaus mit keiner großen maße, als nemblich bey ganßen scheffeln, sondern bloß bey fässer wider verkaufen und aushökern mögen.

7.) Soll er fleißig aufsicht haben, daß die kesehökere keine wahren ins groß, als nur kese allein, an sich erhandelen, daß leinsadt nur bloß mit kleine maße wider ausmessen und vorhökern, keine butter, die zur see herein kompt, an sich erhandelen und dieselbe

an die butter hökere wider verkaufen, viel weniger an frembde örter versenden oder aber an frembde verkaufen und sich sonsten aller großhandlung gänßlich enthalten mögen.

8. Soll er aufsicht haben, daß der frembder nicht mehr als drey tage sein korn und andere wahren verhökern, nachgehens aber an unsere burger, denen zu handelen gebühret, ins groß verkaufen möge.

9.) Soll er fleißig aufsicht haben, daß keiner einige wahren in dem schieffe außerhalb baums einkaufen oder kein korn, ehe es in die prahme geschossen, ein- oder verkaufen mögen.

10.) Daß die Dänen und andere frembden nicht mehr als drey tage ihren hering und andere wahren aus der Traven verhökeren, nachgehens aber ins groß an unsere burgere, denen damit zu handelen gebuhret, verkaufen mugen zusehen; jedoch daß nach der ordnung mit den högen und wracken gebuhrlich verfahren werden muge.

11.) Muß er wol zusehen, was für wahren in den Stekenißschieffen bey der wage und therhoffe eingeschieffet werden, weme sie zugehören, wol nachfragen und am marckt denen eltesten darvon part geben.

12.) Soll er fleißig aufsicht haben, daß vor allen dingen frembde mit frembden nicht handelen und keine frembden zugehörige wahren durch diese stadt geführet werden mögen.

13.) Soll er fleißig observiren, wan einige wahren, als fleisch oder sonsten etwas, aus den schieffen auf den staet geleget wirt, daß es sofort, nach verflossenen 14 tagen, gekellert oder in die heuser gebracht werden muge.

14.) Muß er beforderen, daß aller einkommender hopfen auf den Kohberg gefuhret werde, und ja zusehen, daß kein frembder daselbsten hopfen oder ein höpfener von frembden, es wehre den, daß sein eigen gebauter hopfen nicht taugte, daß er mit den frembden hopfen den seinen verbesseren und zu gut kaufmansgut machen mußte, einkaufe, auch daß kein ander als den mit hopfen zu handelen gebuhret, als kaufleute und brawere, so viel die brawere zu ihren eignen brawerck nötig haben, hopfen auf dem Kuhberg von den frembden einkaufen muegen; wan sich aber kein kaufman und brawer in den dreyen tagen den hopfen zu kaufen funden, mag der frembder, wan er volle drey tage damit gehalten, den hopfen zu lande wieder ausfuhren, mit nichten aber zu schieffe weg senden.

15.) Soll er auch fleißige achtung haben, daß die brawere in der Traven nicht mehr garste als sie zu ihrem eigen brawercke nötig haben einkaufen und kein malß an frembde wider verkaufen mögen.

16.) Wan ein bruder dieses hauses ihme einen durchschleuffer oder verdechtige guter melden oder anzeigen wurde, so soll er bey seinem gewissen den angeber nicht melden, sondern verschwiegen halten.

Darunter mit anderer Schrift:

Anno 1672 den 10. Aprils bin ich von die Herren älsten des Schutinck angenommen zu auff zu warten zu der kauff handellung undt mir versprochen auf daß jahr 48 daller undt auf daß new jahr 2 daller.

Q. no. 189.

30. Verpflichtung von 88 Brüdern zur Wahl von 7 Deputirten und gegenseitiger Unterstüßung gegen die von den Aelterleuten eingeführten Mißbräuche.

1707. Mai 17.

Nachdem von altersher der Schonenfahrer Schütting die freyheit und preverence vor allen andern collegiis gehabt, daß dessen ältermann das directorium und wort geführet, auch derselbe, wan etwas von E. E. Hochw. Raht oder deren membris der bürgerschaft angehend vorgetragen worden, das collegium hat fordern lassen, alle sachen denen brüdern proponiret und ohne ihren consens und majora vota nichts vornehmen müssen: weilen es nun aber die erfahrung giebet, daß unser älterman und ältesten eine ander ordnung einführen und propria autoritate das directorium gouberniren wollen, indeme sie 1.) viele sachen tractiren, so den brüdern vorhero nicht kund gemachet werden, 2.) was noch communiciret wird, darüber disponiren und suppliciren die eltesten nach ihren eigenen belieben und nicht nach den gemachten schluß der brüder. 3.) viele sachen anfangen und sehr wenig zur endschaft bringen. 4.) auch ihren crepirten brüdern mit verkaufung der bohtendienste heimlich und ohne consens und wissen des collegii drücken und seufzen machen, hingegen die hering- und hopfenpackerlehn usw. ihren knechten, mägden und ammen umbsonst, als wans ihr eigenthum wäre, schencken. 5.) auch die macht, eltesten zu wehlen, so sehr mißbrauchen, daß es dem collegio und dessen glieder nicht wenig schadet, und was dergleichen gravamina mehr sein, über welches eigenmächtig verfahren nicht allein unser collegium das directorium, sondern auch alle unsere privilegia leicht verlustig werden möchten: solches nun vorzukommen, haben die brüder sich vereinbaret und sämptlich vor gut befunden, diese unionschrift aufzurichten und aus ihren mitteln sieben deputirte, nemlich aus jeder stimme einen denen herren ältesten zu adjungiren, damit solche unordnung, so eine zeit hero eingerissen, auch alle dem commercio und unserer freyheit schädlich seynde gravamina mögen abgeschaffet und also alle sachen des hauses, auf welche wir zu sagen haben, so viel besser observiret und redressiret werden, damit wir in unser alten freyheit und gerechtigkeit erhalten werden mögen, verbinden uns also hiermit als ehr- und redliche männer, hierüber zu halten und beysammen zu stehen, und haben also diese union-schrift wohl bedächtlich und eigenhändig untergeschrieben. Lubeck, d. 17. May Ao. 1707.

Folgen 88 Namen.

no. 454.
(Protokoll der Deputierten.)

31. Die Ordnung der Aeltesten und Deputirten der Schonenfahrer.

Reglement oder beliebte Ordnung, wornach die Aeltesten und Deputirte der Schonenfahrer in ihrem officio sich zu richten haben.

1710. November 8.

1.) Haben die brüder des Schonenfahrer Collegii alhie 7 deputirte erwehlet und denen ältesten adjungiret, daß sie die administration theils nebst denen ältesten, theils aber als deputirte besonders haben sollen, wie in nachfolgende articuln mit mehren enthalten.

2.) Das archiv, als bücher, protocollen, convoluten und andere schriften, wie auch der kasten mit dem silbergeschirr sollen im Schütting als unsern ordentlichen zunft-hause auf dem dazu aptirten logiament hinführo bewahrlich beybehalten werden und nimmermehr in der ältesten hause wiederkommen, dazu deputirte sehen und nebst denen ältesten die schlüssel haben sollen, damit einer ohne dem anderen nicht dazu kommen könne.

3.) Sollen auch keine notarien, ältesten oder deputirten, diener oder sonsten jemand bey dem archiv ohne beysein eines ältesten und deputirten admittiret werden, und wenn ältesten ein oder mehrers von dem archiv zu nötigen gebrauch mit sich nach hause nehmen müssen, soll solches in einem eigenen buch eigenhändig, wovon es tractiret, specifice von ihnen angeschrieben und hernach wieder eingeliefert werden, damit nichtes verloren gehen könne, und wan der älterman dem ältesten deputirten, der den einen schlüssel zu den archiven hat, es hat ansagen lassen, mit bey den archiven zu gehen, so soll derselbe schuldig und gehalten seyn, sich precis einzustellen, damit der ältermann nicht nach ihm warten dürfe, oder einen andern deputirten in seine stelle mit dem schlüssel auf die bestimbte zeit alda zu schaffen.

4.) Die ältesten allein gehen auf commissionen und an der wette oder wohin sie von E. Hochw. Raht gefordert werden, hernach aber sollen sie das, was alda passiret und vorgetragen worden, denen andern ältesten und deputirten zugleich wieder communiciren, mit ihnen darüber deliberiren und, wen die sachen von der wichtigkeit, daß das ganße collegium zu berufen nöhtig, es den brüdern auch vortragen, und was dan von diesen oder deputati per majora beschlossen wird, befordern.

5.) Was täglich vorfallende nöhtige und ordinaire ausgaben betrifft, als was vor suppliquen, decreten, notariat- und schreibgebühren, item der bedienten sallarii etc. bezahlet werden muß, beliebet beym ältermann wie auch des hauses einnahme, wen aber extra ordinaire ausgaben zur handl kommen sollten, soll vorhero den deputirten davon wissenschaft gegeben und mit ihnen beredet werden; wen aber der ältermann abgehet, soll er seine jahr-rechnung für ältesten und deputirten zugleich ablegen, von ihnen quitiret, auch dan die kaufmansordnung und jura des Schonenfahrer collegii

öffentlich verlesen werden, wie auch zu solcher zeit die verlesung der hering- und hoppenpacker-rollen in praesenß der ältesten und deputirten geschehen soll.

6.) Wenn über sachen, andern collegiis mitangehende, gesuppliciret werden muß, dan sollen die ältesten mit denen deputirten conferiren, alle memorialien zusammen verlesen und selbige von denen ältesten dem Rahte übergeben, was aber supplicata oder vota dem Schonenfahrer collegio allein angehend betreffen, so sollen selbige von denen ältesten und deputirten überlesen und sodan von denen ältesten alleine dem Rahte übergeben werden, mit dem ansuchen, daß am erstfolgenden Rahtstag dieselbe verlesen werden möge.

7.) Wenn älteste und deputirte unter sich nicht einig werden können, dan soll das collegium der brüder die decision machen und den ausschlag geben.

8.) Solte auch, da Gott in gnaden vor behüten wolle, einig mißverständnis zwischen ein oder andern ältesten und deputirten oder brüder dieses hauses entstehen, so sollen die andern herren ältesten und deputirten ihr bestes thun, die sache in der güte beyzulegen; daferne aber sie die sache nicht solten beylegen können, es allen brüdern bey erster zusammenkunft vortragen, da dan die sache, ohne von einander gehen, per majora abgethan werden soll. Hiemit aber wird keineswegs verstanden, daß sie nicht solten macht haben, ihre sache vor E. E. Hochw. Raht anzufangen oder fortzuseßen; so soll auch weder eltester, deputirter oder bruder niemand befugl seyn, im collegio was schriftlich vorzutragen, sondern sein anbringen soll nach alter löbl. gewohnheit alles mündlich geschehen, umb alle weitleuftigkeit und zank zu vermeiden.

9.) Alle jahr sollen zwey von den 7 deputirten abtreten, damit sie in allen sachen soviel besser sich informiren können, da dan aus denen stimmen, in welche sie gehören, zwey andere von denen 7 deputirten wieder erwehlet werden müssen, die andern treten auf und die neu erwehlten bleiben die leßten, der erste deputirte führet das wort und der leßte das protocoll nebst den ältesten.

10.) Wenn einer im collegio zum deputirten erwehlet worden, soll ers annehmen, der aber sich dessen wegert und die function nicht bedienen will oder kann, soll schuldig seyn kraft dieser verordnung und seinen hiezu gegebenen consens 10 rthlr. baar zu erlegen oder im wiedrigen zu erwarten, was ihme zuerkant wird; die gelder aber sollen ad cassam zu allgemeinen ausgaben fließen; dennoch soll niemand, der ein ältester oder deputirter gewesen, wen er seine zeit ausgedienet und an einem andern collegio etwan gehen möchte, befugt sein, etwas dem hause zum nachtheil weder directe noch indirecte zu entdecken, sondern als ein ehrlicher biedermann bey sich behalten und verschweigen.

11.) Bey der cassa und andern officien soll von denen deputirten, so da nomine der Schonenfahrer sißen, alles was über 200 th. gehet, ad referendum angenommen und nicht consentiret noch votiret werden, als was das ganße collegium der ältesten, deputirten und brüder ihnen committiret, vor denen solches erst gebracht und concludiren sollen; der dawieder handelt und eigenmächtig ver-

fehret, soll dazu antworten und erwarten, was ihm vom ganzen collegio zuerkant wird.

12.) Wenn es zeit, ältesten zu wehlen, so zeiget der herr älterman denen andern herren miteltisten solches an und berahmen eine gewisse zeit, umb mit der ältesten wahl fortzufahren, welche sämbtlich sowoll am tisch sitzende als abgediente herren eltesten mit einander so dan wehlen, doch daß sie sehen auf tüchtige männer, die zu solcher function capabel und nicht in zu nahe blutverwandtschaft, wie es im Rahte gehalten wird, mit denen herren ältesten stehen, wiedrigen fals da solches gegen vermuhten geschehen solte, selbiges wohl vor null und nichtig gehalten werden soll; so werden auch einige umb nicht zu ältesten zu wehlen excipiret, welche angezeiget werden sollen.

13.) Die abgetretene ältesten haben anders kein votum als bey ihrer stimme, dahin sie gehören, wan die brüder im Schütting zusammen kommen, sonsten aber können sie in wichtigen sachen woll consuliret werden.

14.) Den Schüttings bohten haben nebst denen ältesten auch deputirte und brüder in zunftsachen zu befehlen und zu gebrauchen, dennoch aber soll es dem ältermann oder seinen successoren vorhero kundt gethan werden, und soll der bohte sich sodan ein solches bey verlust seines dienstes nicht verwegern.

15.) Wann von denen diensten, so nach löbl. fundation vor nothleydende brüder des hauses, als der postmeister, 3 Hamburger bohten und Schüttings bohten, einer vacant und vergeben werden soll, so wird selbiges von denen am tisch sitzenden herren eltesten und die 4 eltesten deputirte zusammen verschencket, was aber der Wismarsche und Lüneburger postbohte, mäkler, heringwraker und Travevoigts dienste anbetrifft, so werden selbige von denen herren ältesten allein an nohtleydende brüder des hauses frey geschencket, imgleichen die hering- und hoppenpacker lehn an ehrliche und tüchtige arbeitsleute ohne entgeldt, und soll dieses bey den letztern der arbeitslohn auf einen billigen preis gesetzet werden.

16.) Wenn einen oder andern unserer brüder wegen der handlung streit und wiederwertigkeit ohne seine schuld und der freyheit zuwieder begegnen solte, so daß er desfals vor der wedde oder anderswo erscheinen müsse, und er verlanget von dem collegio billige assistence, dann gehet der ältermann oder, da der nicht praesent, ein ander der ältesten nebst den protocollisten, auch da es nötig und zur beforderung der sachen dienlich, gehet ein oder mehr deputierte mit, umb nach möglichkeit die sachen zu defendiren und zum stande zu helfen, damit die freyheit bewahret und die brüder in ihre gerechtsame mehr geschützet werden mögen.

Dieses reglement oder beliebte ordnung, in 16 articuln bestehend, ist von gesambte in einer union sich verschriebenen brüdern bey der im Schonenfahrer Collegio damahln vorgegangenen verenderung also wollbedächtlich beliebet und verrichtet worden, anitzo aber vorgeschriebenermaßen renoviret, soll auch jederzeit woll observiret, von denen gegenwertigen und geliebt es Gott folgenden ältesten, deputirten und brüdern allemahl als redliche biedermänner gehalten und woll nachgelebet werden, wesfals zu meh-

rer bekräftigung dieses die herren eltesten vor sich als elteste und die deputirte im nahmen der brüder mit ihrer eigenhändigen unterschrift bekräftiget haben. Der allmächtige Gott erhalte unterdessen dieses wehrte und ansehnliche collegium der Schonenfahrer in seiner gnade, auch in friede, liebe und einigkeit bis an den lieben jüngsten tag. Lübeck, d. 8. Novbr. 1710.

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften der Aeltesten und Deputirten bis 1833.

no. 513.

---

32. Des Kaufmanns Samuel Ritter (Ridder) über seine Sendung nach Schweden ausgestellter Revers.

1719. August 26.

Demnach ich endsunterschriebener auf anhalten der ehrliebenden Bürgerschaft als auch aus liebe meines vaterlandes mich resolviret, mit E. E. H. Rahts erwehlten hochansehnlichen herrn deputato nach Schweden oder Stockholm zu reisen, so obligire mich, diejenige praetensiones, so hiesige ehrlieb. Bürgerschaft an selbiger cron hat, nach meinen besten vermögen mit einfordern, auch was sonsten zum besten der stadt dienlich sein möchte mit rath und that secundiren zu helfen.

Die praetensiones hiesiger guten stadt bestehen en general in nachfolgende puncta, umb deren vergütung oder bezahlung anzuhalten; als

1.) daß vor dem in anno 1715 zu Stralsund von Ihro Königl. Maytt. von Schweden ausgegebenen declaration oder caper-reglement diverse von Lief- und Churland gekommene schiffe in Schweden sind aufgebracht und confisciret worden; imgleichen daß diverse schiffe, so von neutralen orten gekommen und anhero gewolt, als von Frankreich, Memel, Königsberg und Danßig, worunter auch einige von hieraus dorthin wollende mit begriffen, in Schweden aber ebenmäßig aufgebracht und wieder aller raison confisciret worden, wozu dan noch kombt, daß einige von hier nach Schweden wollende schiffe, so umb ihrer sicherheit bey damaligen conjuncturen sich eines andern passes bedienen müssen, gleich vorigen aufgebracht und confisciret; ja es hat die cron Schweden einige schiffe, so mit getreyde anhero gewollt, unter promesse, daß ihr getreyde in Schweden für contant geld zu verkaufen, forsiret dorthin zu gehen, welche dan gezwungen worden, den größesten teil ihrer ladung an die cron selbsten zu liefern, wofür ihnen sogleich eysen solte wieder geliefert werden, so sie aber bis dato mehrenteils nicht bekommen können.

2.) Es hat die cron Schweden hiesiger bürger eysen, so sie für gut silbergeld ankaufen lassen, weggenommen und mit münßzeichen nur wiederbezahlt.

3.) ja gar Carolinen, so sie dorten stehen gehabt, wegnehmen lassen und mit münßzeichen nur bezahlt, worunter auch frachtgelder mit begriffen, so nach einhalt derer connossementen in Carolinen hetten bezahlet werden sollen, aber eben solche schlechte münße nur erhalten; welche wegnehmung der dortigen Commissionairen wegen dem eysen, kupferne platen und Carolinen, ob solche für hiesige bürger rechnung geschehen, mit leistung eines eydes zu beweisen, angehalten werden müssen.

4.) Ein gleiches ist auch vielen begegnet, so kupferne platen dorten stehen gehabt, so ebenmäßig gegen münßzeichen sind weggenommen worden.

5.) diejenige nun, so die schlechte münß-zeichen stehen gehabt, haben selbige mit großen verlust an der cron Schweden liefern müssen, wofür ihnen obligationes ausgegeben worden; weil aber solche zahlung sehr lange trainiren möchte, were anzuhalten, daß selbige in gewisse terminen geschehen möchte oder, so es zu erlangen were, daß selbige in dortigen zollen gedecourtiret werden können, were es profitabler doch, daß die vor genommenes eysen, kupferne platen und Carolinen aufgedrungene münß-zeichen separiret und deren valuta müste restituiret werden.

6.) ist hoch nöthig anzuhalten umb die freye fahrt unserer schiffe auf Lief- und Finland, als denen von Ihro Groß-Zaarischen Maytt. geconquerirten örtern.

7.) weil hiesige republic durch die gethane zufuhr von allerhand victualien nach Pommern und Schweden diesen krieg über durch die Dänen und Russen in wegnehmung und confiscirung ihrer schiffe ein sehr großes erlitten und die summa davon ein hohes austragen würde, so ist bey Ihro königl. Maytt. zu Schweden anzuhalten, daß en regard von solchen großen schaden hiesige gute stadt die königl. gnade erlangen möchte, daß unsere Lübeckische schiffe bey erfolgenden frieden nichts mehr in Schweden an zollen, als vorhin die Wismarischen gegeben, ausgeben möge.

Wann nun in einigen von diesen vorhergehenden puncten ich selbsten interessiret seyn möchte, als verspreche hiemit, umb allen verdacht zu vermeiden, daß ich weder meine eigene noch meiner anverwandten und freunde ihrer angelegenheiten praeferiren, sondern alles egal ohn einiges ansehen der personen tractiren werde. So wahr mir Gott helfen solle. Den 26. Aug. 1719.

Samuel Ridder.[1]

Original, mit Siegel Ridders. F. no. 200.

---

1) In einem dieser „Instruction“ beigegebenen Anhang wird bemerkt, daß die unterzeichneten Collegien „ihrem deputato H. Ridder nicht allein wehrend seiner reyse die reyse unkosten und honette alimentation zu vergüten und zu bezahlen, sondern auch nach abgelegter reyse ihme pro honorario 800 rthlr. zahlen“ wollen. (F. no. 423).

33. Ordnung über die Verhandlungen im Schonenfahrer-Colleg, beschlossen von den Deputirten und Brüdern. 1722.

Demnach einem collegio nichtes zuträglichers dann daß alles fried- und ordentlich darin hergehe, auch gute harmonie erhalten werde, die erfahrung aber geben, daß eine zeithero bey convocirung der Schonenfahrer die brüder in gar geringer anzahl sich eingefunden, auch die mehresten, so noch erschienen, die angesetzte stunde garnicht observiret, auch öfters allerhand zank und streit vorgefallen: als haben deputirte und brüder nach reifer erwegung der sachen für gut und nötig befunden, damit alle desordres künftig vorgebeuget, nachfolgende ordre zu verfassen und solche, wen das collegium beysammen, öffentlich aufzuhängen, damit keiner mit der unwissenheit sich entschuldigen könne, auch daß es in jedem stimbuch soll geschrieben werden.

1.) Wann das collegium vom älterman oder, wan es nötig, von deputirten convociret wird, verbinden sich deputirte und brüder fleißig zu erscheinen und zwar eine halbe stunde nach der angesetzten zeit, maßen nach verlauf solcher halben stunde, ohne ferneres warten, mit der proposition wird verfahren werden. Wer alsdan erst kombt, soll 3 ß strafe sofort in die armbüchse geben und lieget den deputirten jeder stimme ob, fleißig darauf zu sehen, daß die strafe richtig einkomme, wegert sich aber jemand, daßelbe auszugeben, soll es den sämbtlichen collegio von den deputirten proponiret werden, dessen schluß er sich dan muß unterwerfen; der bote soll gehalten sein, auf die bricken mit dinte oder bleyarß die stunde anzuzeichnen.

2.) Wer durch abwesenheit, krankheit oder andern ehehaften verhindert, daß er gar nicht erscheinen kan, soll schuldig seyn, gleich bey der citation an den boten entweder selber oder durch die seinigen es kundt zu machen oder auch nachgehends mit seiner excuse bey den deputirten seiner stimme vor der zusammenkunft einzukommen; thut er das nicht, ist er mit 6 ß strafe an den armen verfallen, die execution beliebt wie beym ersten articul.

3.) Wann der älterman zu proponiren anfängt, soll keiner bis die proposition geschehen, aus seiner stimme aufstehen und bey andern umbhergehen, bey strafe eines halben reichsthalers.

4.) Wann nach geschehener proposition ein oder mehr brüder dem collegio zum besten etwas vorzutragen hetten, sollen der oder dieselbe nebst den deputirten ihrer stimme am aeltesten tisch zum ältermann sich verfügen und demselben die notturft hinterbringen, da dan der ältermann den vortrag auf begehren öffentlich soll antragen; nach endigung seiner rede bleibet den deputirten oder bruder unbenommen, daß er aufstehe und die sache oder angelegenheit dem collegio umbständlich mag remonstriren; solte aber der ältermann die sache sich wegern vorzutragen, so kan der deputirte oder bruder auftreten und solches dem collegio proponiren.

5.) verbinden sich die brüder nach angehörter proposition, auch eingebrachten votis nicht auseinander zu gehen, bevor die vota majora vom aeltesten tisch abgelesen seyn, bey 3 ß strafe; hat er aber nothwendige ursache, soll er selbiges in seiner stimme anmelden, spricht ihme solche frey, kan er nach belieben gehen.

6.) niemand soll dem ältermann unter wehrender proposition einfallen oder einige einrede thun oder auch sonsten mit andern brüdern anbinden, ein wüstes geschrey im collegio machen, mit anzüglichen schimpflichen worten oder woll gar injurien umb sich werfen, bey strafe 1 rthlr. zum erstenmahl, zum andern mahl 2 rthlr., zum dritten mahl soll er den verhandenen brüder vota majora unterworfen seyn, doch behalten die bruder sich vor, wen der älterman eine sache anders vorträgt, wie es in der that sich befindet, oder die sache nicht recht remonstriret, daß sodan nach endigung seiner proposition ein deputirter oder bruder, so der sachen besser kenntnis, öffentlich mag auftreten und den brüdern umbständlich und gründlich solches remonstriren, die execution wie beym 1. articul.

7.) soll sich niemand unternehmen, von collegii sachen am markte oder gesellschaften zum despect des collegii ungebürlich zu reden; wenn solches kan erwiesen werden, ist das erstemahl in 2 rthlr. strafe verfallen, zum andern mahl aber der brüder schluß unterworfen.

8.) Wann jemand sich solte finden, so diese ordnung sich wegern wolte zu unterschreiben, soll derselbe nicht zugelassen werden, in diesem collegio zu votiren, biß er sich dazu bequemet, und wer nicht durch abwesenheit, krankheit oder ehehaften verhindert wird, sondern vorseßlich in 2 oder 3 mahl, wan das collegium gefordert worden, nicht erscheinet, der soll auch keine assistence vom collegio oder älterman zu gewarten, auch kein officium, wan er es bedürfte, zu genießen haben, er habe sich dan mit dem collegio oder die ältesten deswegen abgefunden.

Dieses alles, wie es von deputirten und brüdern wollbedächtlich geschlossen und also verfasset, verbinden sie sich alle und jede bey wahren worten und guten glauben, steif und fest zu halten, zu dem ende solches mit eigenen händen untergeschrieben, auch so fernerhin von künftigen brüdern untergeschrieben werden soll, wie den auch bey antritt eines neuen ältermans diese ordnung im collegio öffentlich soll verlesen werden.

no. 517.

---

34. Deputirten-Ordnung.

1725. Oktober 2.

Renovirte Deputirten-Ordnung,

wie solche in Ao. 1725 den 2. Octobr. von denen damaligen 7 deputirten der Schonenfahrer, als H. Jacob Martin Mollwo, H. Hinrich Seeseman, H. Johan Christian Rudiger, H. Daniel Petersen, H. Anthon

Friedrich Bordehl, H. Egidius Christian Kühl und H. Hinrich Gercken junior, so in der Brüder-Stube versamlet gewesen, in nachfolgenden Puncten zu einer Richtschnur beliebet und beschlossen worden.

1.) Soll der jüngste Deputirter als Protocollist bey einer Convocation im Schonenfahrer Hause auf der Aeltesten Stube oder in der Börse ein richtiges protocollum führen und in dazu verfertigtem buche jeßt und künftiger zeit zur nachricht richtig einschreiben, allenfals er aber verhinderung hat, jemand anders ersuchen lassen, der die mühe vor ihm auf sich nehme, oder in strafe von 3 ß verfallen seyn.

2.) Müssen alle 7 Deputirten auf convocation einen tag voraus auf der Aeltesten Stube oder in der Börse beysammen kommen oder 3 ß strafe erlegen, welche der jüngste Deputirte einsamlen muß, in so ferne der eine oder der andere sich beym p. t. ältesten Deputirten nicht hat wegen gültige umstände so von genandter geldbuße befreyet, excusiren lassen.

3.) Wird es einmal übersehen, wann ein oder der andere deputirter zur Börse-Zeit, da sie von denen herren ältesten in der Börse gefordert werden, daselbst nicht erscheinet, zum andernmal aber 3 ß strafe erleget, so der jüngste deputirter angeführter maßen einzucassiren und acht darauf zu geben hat, auch nicht weniger rechnung davon führen muß.

4.) halten sich von dieser zeit an die abgediente deputirten fein collegialiter mit denen in der folge allezeit derigirenden deputirten zusammen, jedoch werden die derigirenden zur convocirung von denen herren ältesten und jene pro consilio nur gefordert, wie unter die herren ältesten gebräuchlich, gleichwohl genießen sie beym allgemeinen jährlichen convivio und sonsten wegen der bey ihrem amte im directorio gehabt habende mühe mit denen p. t. verwaltenden gemeinsame ehre und nußen.

5.) wollen die herren deputirten dahin sehen, daß in denen stimmbüchern ihr votum und auch die majora deutlich eingeschrieben werden,

6.) auch observiren, daß die ordnung bey introducirung eines neuerwählten deputirten jederzeit verlesen und in erforderden fall copiam davon gegeben werden soll.

Damit nun diese Ordnung desto stricter möge gehalten werden, haben jeßiger zeit deputirten beliebet, solche in dem protocollo einzuverleiben, um in der nachfolge künftiger deputirten damit zu verfahren darunter zu seßen.

Geschehen auf der Aeltesten Stube im Schonenfahrer Schütting Ao. 1740 den 25. Januarii.

Prot. 1740, Dez. 6.

---

35. Gutachten über die Frage, ob ein Makler nach seinem Eide für Frauen, die keine Kauffrauen sind, Handelsabschlüsse machen dürfe.

Kurße und unvorgreifliche meynung in puncto des mäkler-eydes und desfals entstandenen zweifels.

1728. März 2.

Es befindet sich in dem eyde, welchen alle confirmirte mäkler vor ihrer confirmation zu leisten schuldig sind, unter andern diese expression:

daß sie keinmande wissentlich ungewisse kaufleute zu-bringen wollen.

Und da will das dubium entstehen, ob auch unter den namen ungewisser kaufleute diejenige frauen verstanden werden müssen, welche sich mit handlung abgeben und dennoch zu kauffrauen nicht declariret worden sind?

Nun ist zwar nicht ohne, daß nach dieser stadt rechten keine frauensperson, welche nicht zur kauffrau erkläret worden ist, handlung treiben oder kaufschlagen kann, ohne was etwa zur haushaltung gehöret; es folget hieraus auch, daß, woferne eine solche zur kauffrau nicht declarirte frauensperson ohne consens ihres vormundes oder curatoris etwas gekauft oder verkauft, sie den contract zu halten nicht eben gezwungen werden könne; und daraus scheinet das obengemelte dubium nicht undeutlich zu fließen; weil nicht nur der ein ungewisser käufer heißet, der das gekaufte und empfangene nicht zu zahlen vermögend ist, sondern auch der, von welchen der verkäufer nicht gesichert ist, daß er den geschlossenen contract zu halten angehalten werden kann, dieses aber sich bey einer zur kauffrau nicht erkläreten frauensperson, in soferne sie absque tutore vel curatore durch einen mäkler etwas kaufen oder verkaufen lässet, deutlich befindet. Nachdem es aber meines erachtens ausser allen zweifel ist, daß durch die oben angezogene clausul in dem mäkler eyde 1.) und fürnehmlich praecaviret werden soll, daß sich nicht etwa die mäkler um ihres genusses willen gebrauchen lassen sollen, daß ehrliche kaufleute durch der mäkler betrieb in schaden geseßet, das ist an solche käufer gebracht werden mögen, die doch nicht im stande sind, die gekaufte waaren zu bezahlen, weil solche gemeiniglich den höchsten preys der waaren zu bestehen, ja über preys zu bezahlen gewohnet sind, und solches derer mäkler interesse in ihrer courtage sehr vorträglich seyn würde, dann auch und 2) die worte «ungewisse käufer» von wegen des dabey befindlichen worts «wissentlich» sich im geringsten nicht auf eine solche ungewißheit der käufer erstrecket, die ein jeder verkäufer sowohl als der mäkler wissen kann und soll, das ist, welche nicht so wohl in facto als in jure bestehet. Nun aber soll ja wohl billig ein jeder kaufmann wissen, daß nach hiesigen rechten keine frauensperson ohne vormund oder curator, wo sie nicht eine kauffrau ist, beständige contracte schließen

kann, folglich wann ein mäkler vor eine frauensperson etwas kauft und sie also nennet, der verkäufer ihr entweder auf seine gefahr fidem giebet oder auch, daß er einen so ungewissen kauf zu treffen nicht gesonnen sey, sogleich declariren kann; als stehet wohl meines erachtens fest gnug, daß ein mäkler durch seinen eyd und die darinnen befindliche vorangezogene worte nicht eben abgehalten werde, vor frauenspersonen, die zu kauffrauen nicht declariret sind, handlungssachen zu schließen, wann er nur auf etwaniges betragen nicht verschweiget, daß die käuferin keine kauffrau sey und sich anbey gefallen lässet, wenn der verkäufer, nachdem er der käuferin namen und umstände erfahren hat, den contract nicht halten will. Als welches dem verkäufer allerdings frey stehen, wiedrigenfalls aber auch sich selbst und nicht den mäkler imputiren muß, wann er sich nach der condition einer frauensperson nicht gnugsam erkundiget, ihr also fidem giebet und hernach etwa erfahren muß, daß sie an den contract nicht gehalten seyn wolte, und er also aus dieser ursache, nicht aber wegen schlechten und den mäkler behandt gewesenen zustandes schaden leydet.

Q no. 118.

---

36. Wette-Bescheid über den Gebrauch von Schiffszimmerleuten durch die Reeder und Schiffer, vorzüglich ihre Mitnahme auf Seereisen.

1732. März 26.

Nachdem denen wollverordneten herren der wette die eltesten der Schonenfahrer nebst denen schiffer eltesten geziemend vorgestellet, wie die rhederey und schiffahrt oftmals sehr verlegen, die zu denen see-reisen benöthigte tüchtige schiffszimmerleute allhie zu bekommen, und beschwert sey, die vor der reyse an dem schiffe nöthige, öfters nur geringe arbeit, ohne besondere große unkosten, verfertiget zu erhalten, und zur abhelfung solcher beschwerden einige vorschläge gethan: so haben wollgemeldte herren der wette aus solchen vorschlägen nachstehende puncten entworfen und sowoll denen Schonefahrer eltesten, auch schiffereltesten als insonderheit denen vorgeforderten eltesten der schiffszimmerleute davon copey ertheilen lassen, um dieselbe ihrer brüderschaft vorzutragen und darüber derselben einwilligung und erklärung einzubringen; alsdann und wenn solches geschehen, dieselben nach fernerer gepflogener communication mit denen schonenfahrer-, auch schiffer-eltesten darunter weiter obrigkeitlich verordnen wollen:

1.) Behalten die rheder und schiffer allerdings frey, die zu denen see-reisen benöthigte schiffs-zimmerleute von denen allhie ausgelehreten oder frembden zu nehmen; doch müssen diese mit der arbeit an dem schiffe sich denen bisherigen verordnungen in allen stücken gemäß verhalten; nicht weniger bleibet ihnen ungewehret, zu die an ihren schiffen nöthige arbeit auf den nothfall und wenn

keine hiesige vorhanden und zu bekommen wären, frembde schiffszimmerleute zu nehmen und zu gebrauchen.

2.) Wenn die rheder oder schiffer einen hiesigen schiffszimmermann zur reise verlangen, mögen sie sich deswegen bey denen eltesten der schiffszimmermeister angeben, welche ihnen denn diejenige erst ausgelehrete, so dem vergleich de anno 1728 nach, ehe sie allhie auf der lastady arbeiten, zur see fahren müssen, imgleichen die ihnen bekandte alte schiffszimmerleute, die zu fahren beliebung haben, kund machen sollen.

3.) Wenn denn die rheder oder schiffer einen hiesigen schiffszimmermann zur reise dingen, so sollen sie demselben eben dieselbe häuer, die der steuermann kriegt, geben, auch nicht mehr zu geben gehalten seyn.

4.) Es soll aber der gedungene schiffszimmermann für die heuer über die reise, auch die an dem schiffe nöthige zimmerarbeit 14 tagelang vor der abfahrt oder auslegung aus dem baum ohne weitern lohn oder nutzen, als die tägliche schiffskost, verrichten.

5.) Nach solchen 14 tagen aber soll der gedungene schiffszimmermann allhie weiter keine schiffszimmerarbeit an dem schiffe anders als für gewöhnlichen tagelohn zu verfertigen verbunden seyn.

6.) Wenn endlich der schiffer seine entschließung wegen der abgeredeten reise verändern würde, nachdem der dazu gedungene schiffszimmermann schon 14 tage an dem schiff gearbeitet hätte, so soll dieser nicht weiter an dem schiffer gebunden, der schiffer aber dem schiffszimmermann für seine arbeit die halbe häuer zu geben schuldig seyn.

Actum Lübeck an der Wette den 26. Martii 1732.

S. no. 71.

---

37. Aufsatz des Herrn Johann Erich in St. Petersburg über die neue russische Schiffahrtspolitik und die Notwendigkeit, durch ein Handelsabkommen die für Lübeck schädlichen Folgen jener Politik abzuwenden.

Undatirt. Wohl 1784.

Die Kaiserin von Rußland sucht itzo die Schiffarth ihrer Nation zu vergrößern und aus ihren Unterthanen auch gute Matrosen zu ziehen.

So viel man weiß, haben ihre Unterthanen weiter keine Gelegenheit, in Friedenzeit mit der See recht bekannt zu werden, außer daß auf einigen Schiffen, welche jährlich nach der Mittelländischen See mit russische Producte gehen, der größte Theil der Equipage aus Russen bestehe; dies reicht aber nicht zu, eine solche Menge tüchtiger Seeleute hervorzubringen, als die Monarchin wünscht, und als es der Nutzen des Landes in Kriegs-Zeiten verlanget; dahero sucht die Monarchin auch andere Wege, auf welche die Russen die

Seefart zu erlernen Gelegenheit haben, und die neue Zoll-Verordnung, zufolge dem die Waaren, welche mit russische Schiffer und Schiffen in außer dem Reiche gebracht werden, für andern Vorzüge von Belang genießen, zielet darauf mit ab, die Kaufleute aufzumuntern, sich Schiffe anzuschaffen, welche mit Russen besetzt werden, und dadurch die Vortheile einzuärndten, welche ihr sonst entgehen würden, der Kaiserin aber zugleich dadurch zu ihrem Zweck zu verhelfen. Der Anhang dieser Verordnung, daß auch die Waaren russichen Unterthanen zugehören müßten, ist gewis nicht der Haupt-Endzweck; freilich wünscht die Kaiserin, daß auch ihre Unterthanen in der Handlung so zunehmen, als sie es wünschet, daß aus ihnen erfahrne Seeleute werden mögen; allein so lange die Ausländer auf keine andere Art das russische Bürgerrecht erhalten können, als gleich andern geborenen Russen, der Freiheit, nach Belieben zu reisen beraubt zu sein und andern mit dem russischen Bürgerrecht verbundene Schwierigkeiten, so wird die Anzahl der Fremden nicht groß sein, welche Lust gewinnen werden, ihre Freiheit und die Vortheile, welche jeder frembde Kaufmann ohnehin in Rußland schon genießt, gegen die Vortheile zu vertauschen, welche jene an Wichtigkeit nicht zu vergleichen sind. Und mit den gebornen russischen Kaufleuten wird die Handlung allein nicht aufzuhalten sein, da selbige gewis nicht dasjenige für eigene Rechnung ausschiffen oder committiren werden, was anitzo die frembden Kaufleute von und nach Rußland verführen.

Ob nun gleich auf diese Weise keinen großen Eintrag in die Geschäfte der Lübecker und Hamburger geschehen wird, so wird doch durch die Schiffe, welche russische Rheder auf hier schicken werden, unsere Schiffarth äußerst leiden, und das ist gewiß kein geringer Verlust; denn wenn die Schiffart von Lübeck abgenommen ist, so wird ihr Wohlstand um ein großes vermindert sein. Dieses braucht von Sachverständigen, die es wissen, wie viele Producten zum Schiffbau notwendig, wie viele Hände sich mit selbigen beschäftigen, wie viele Menschen blos davon alleine leben, die hernach anderswo ihre Nahrung suchen müssen, nicht erst weitläuftig einleuchtend zu machen.

Es ist also sehr natürlich, daß wir dieser vorzukommen suchen, und das kann gewiß auf keine andere Art als durch einen Commerce-Vergleich mit Rußland geschehen. Nun ist die Frage, auf welche Art solcher einzuleiten ist?

Hätten wir Producte und Manufacturen, welche Rußland so unentbehrlich wären, als es Rußlands Producte itzo fast allen übrigen Nationen sind, so könten wir durch solche ein Equivalent anbieten. Aber wir haben dergleichen nicht. Soll die Monarchin von Rußland nur auf unsere bloße Bitte die Vorrechte zugestehen, welche sie andern begünstigten Nationen zugestanden hat, von welchen sie wechselseitige Vortheile genießt, so ist dies von der helldenkenden Monarchin und ihren Ministern, die das Wohl ihres Landes kennen und darauf denken, solches immer mehr zu vergrößern, wohl nicht zu erwarten. Man müßte also durch unsern Agenten es auf eine nachdrückliche Art vorstellig machen, daß unsere Stadt järlich von Rußland sehr große Partheien russische Waaren zöge, womit wir

unsere Schiffe im Gange erhielten, daß aber, wenn russische Schiffer hieher kämen und große Vortheile für den unsrigen erhielten, die unsrigen darüber zu Grunde gerichtet, und dieses ein Schaden für das Ganze sein würde, wodurch das Vermögen der Kaufleute gemindert und also natürlich desto weniger von ihnen in Waaren könte angelegt werden; es würde also selbst die russische Nation nicht dabei gewinnen, sondern verlieren. Man müßte vorstellen, daß, wenn die Kaiserin unsere Stadt mit den Nationen, welche von ihr begünstigt sind, in Gleichheit setzte, und uns die nemliche Vortheile zugestünde, wir ihre Unterthanen nicht allein völlige Exercitium Religionis alhier zugestünden, sondern auch, wenn es die Kaiserin verlangt, eine Capelle zu ihren Gottesdienst entweder[1] oder gar errichten wollten, daß unsere Rheede denen russischen Schiffern zu allen Zeiten offen stünde, daß man auf unsern Schiffen gerne russische Matrosen mit annehmen würde, wenn sich solche hier aufhielten, und daß man überhaupt der russischen Nation von den sogenannten Novogrods-Comptoir-Zoll, den selbst unsere eigene Bürger bezahlen müßten, befreien wolte; diese und andere Sachen, welche unsere Stadt ohne Schaden eingehen kann, müßten der Monarchin als Dinge von Erheblichkeit vorgespiegelt und gezeigt werden, daß vermittelst unserer Stadt Rußland die beste Communication mit Deutschland unterhalten könnte, und daß unsere Schiffe zu allen Zeiten der russischen Nation gerne zu Diensten stünde, um unter ihren Schutz die russischen Waaren aller Orten zu verschiffen. Um dieses und mehreres muß gebeten, der Kaiserin aber und ihre Vorfaren von jeher als großmüthige Freunde und Beschützer von Lübeck vorgestellet werden.

Adressirt an „Herrn Carl Gust. Müller, Hoch Edelgeboren[2])" pp.

Abschrift. F. no. 629 b.

---

38. Aufzeichnung über die Anstellung eines Kunst-, Wayd- und Schönfärbers durch die Schonenfahrer und Gewandschneider und die Bestätigung vor der Wette.

1789. April 15.

Ward mir von dem Herrn Aeltermann Pohlmann der Auftrag gegeben, zur Belehrung für die Zukunft dem Protocollo ganz umständlich einzuverleiben, wie es mit der Annahme eines Kunst-, Wayd- und Schönfärbers gehalten werde und bey der Ernennung und Bestätigung des neuerlichst angenommenen Erich Anton Kastmann verfahren sey.

---

1) Ausgefallen: hergeben.
2) Müller war Schonenf. Aeltester.

Erstlich meldet sich ein solcher Färber bey dem Schonenfahrer Herrn Aeltermann und bey dem worthabenden Herrn Aeltesten der Gewandschneider-Compagnie. Wenn gedachte herren Aelterleute glauben und, da er schon hier gearbeitet, aus der Erfahrung wissen, daß der Competent das Färben gründlich verstehet, so wird ihm von der Gewandschneider-Compagnie ein Stück weiß Laken zum blaufärben gegeben. Dieses Stück Laken wird das Probestück genannt, und fällt dis gut aus, so wird er von den beyden Collegiis zu ihrem Kunst-, Wayd- und Schönfärber angenommen.

Hierauf wird den Herren der Wette durch die Gewandschneider-Compagnie solches bekandt gemacht, und werden selbige gebeten, sich an einem Wette-Tage an der Börse einzufinden, damit man ihnen den neuerwählten Kunst-, Wayd- und Schönfärber vorstellen könne.

Wenn nun der Tag und die Stunde verabredet, so erscheinen die Herren der Wette, der Schonenfahrer Herr Aeltermann nebst dem jüngsten Herrn Aeltesten als Protocollisten in Pontificalibus, der worthabende Aeltermann der Gewandschneider in beliebiger Kleidung und der junge Meister in der Börse und begeben sich nach eines der Cabinetten. NB. dieses mahl hatten die Herren der Wette ihren Wettebedienten an der Börse zum Acht haben gestellet, wenn die Herren Aeltesten zusammen waren, ihnen solches anzuzeigen, wenn dieses nicht geschiehet und die Herren Aelterleute versammlet sind, so wird den Herren die Wette solches durch den Schüttings-Boten kundgethan. Der Schonenfahrer Herr Aeltermann danket den Herren der Wette für die Mühe, zeiget ihnen an, daß gegenwärtiger N. N. von beyden Collegiis, nachdem er sein Probestück zu ihrer Zufriedenheit verfertigt, zu ihrem Kunst-, Wayd- und Schönfärber erwählet, und daß man denselben hiemit vorstellen und bitten wolle, ihn bey allen Vorfällen in seinen Gerechtsamen beyzustehen, auch da man beym nächsten Raths Tage um die Bestätigung dieser Wahl bey Einem Hochw. Rath ansuchen würde, dieses Gesuch geneigtest zu unterstützen, welches Gesuch der Herr Aeltermann der Gewandschneider-Compagnie wiederholet.

Die Herren der Wette versprechen, alles bestens wahrzunehmen, womit dann dieser Actus geendiget ist. Hierauf wird ein von den Schonenfahrern und Gewandschneidern unterschriebenes Memorial ad Curiam gebracht, worin gebeten wird, den neu angenommenen Kunst-, Wayd- und Schönfärber obrigkeitlich zu bestätigen usw., welches Memorial bey gegenwärtigem Falle unterm 2. April übergeben ist. Hierauf erfolget ein Decretum ampl. Senatus confirmatorium, welches auch für diesmal am 4. April ergangen ist.

Der neue Färber produciret dieses Decretum an der Wette, und nachdem er sich einschreiben lassen, auch die Gebühr entrichtet, wird ihm folgender Wettespruch eingehändiget: N. N. ist, nachdem er von den Aeltesten der Schonenfahrer und Gewandschneider den wohlverordneten Herren der Wette in der Börse vorgestellet und auf derselben Aeltesten Supplicieren von Einem Hochw. Rath per decretum zum Kunst-, Wayd- und Schönfärber auf die große Färberey confirmiret, auf dessen Vorzeigung mit der Erinnerung, diese

seine Handthierung also zu treiben, daß jedermann und besonders der Kaufmann und Gewandschneider damit zufrieden seyn möge, zum Kunst-, Wayd- und Schönfärber auf die große Färberey mit eben denselben Freyheiten, die seine Vorfahren gehabt, in Stelle N. N. angenommen und eingeschrieben worden. Der dismahlige Wettebescheid ist d. 8. April.

Prot. der Schonenf.

I. Personen-Verzeichnis.

van Aken, Thomas 346.
Alberts, Pasche 330.
Albring 146.
Andresen 134.
Asberg, Niels 261.
Averbeck, Heymann 370
Bäck, Beck (Schonenf.) 29, 85, 105.
Baldewyn, Wilhelm 142.
Balemann, Bürgermstr. 13, 49, 123.
Balemann, Hinrich 380.
Bally, Anthony 142.
Bartels, Dietrich 93.
Bartels, Jürgen 93.
Bauert, Bartelt 106.
Beel 109.
Bere, Bürgermstr. 100.
Berenbeck, Hinr. (Schonenf.) 366.
Berens, Alb. Balțer 257 f.
Bernadotte 135
Bernhardus, Hans (Schonenf.) 3, 354, 357.
Berthier 186.
Bevenroth, Willem 271.
Bidal, Resident 169 f.
Bilderbeck, Herm. I. (Schonenf.) 29, 33.
Bilderbeck, Herm. II 217.
Bilefelt, Otto (Schonenf.) 388.
Billroth 17.
Bissing 36.
Blohm (Schonenf.), Georg 108.
Blome, Christian 21.
Bockel, Martin 152.
Boddeker, Hans (Schonenf.) 345 f.
Bökel van Santen 234.
Boekel, Sydikus 166 f.
Böse, Dr. 125 f.
Boetsack (Bothsack), Friedr. (Schonenf.) 142, 379.
Bohm 323.
Bonhorst, Hinr. (Schonenf.) 1.
Bonninckhusen, Cordt (Schonenf.) 357.
Boué, Pierre 165.
Boye, Tonyes (Schonenf.) 354.
Brandes 28.
Brasche, Gerh. 34.
Brauns, Silvester 395.
Bredimus, Consul 84.
von Bremen, Dr. Adam 65, 122.
Bremer, Heinr. 213 f.
Bremer, Matth. 214.
Bretfelt, Hinrich (Schonenf.) 386.
Brockhus, Daniel (Schonenf.) 345 f.
Brokes, Hans (Schonenf.) 352.
Brokes, Otto, 29 f.
Brokes, Bürgermstr. I. 45, 311.
Brokes, Bürgermstr. II. 138.
v. Brömse, Dietr. 167.
Bromß, Hinrich 349.
Brügge,Heinr. 142.
Brühl 285.
Brüning, Claus 257.
Brüning, Hinr. (Schonenf.) 278, 379.
Brüning, Heinr. (Schonenf.) 67.
Brüning, Justus 189.
Bruining 28.
Brun, Thomas 142.

Brunjohann 298.
Buchholz, J. C. 126.
Büschel 144.
Burghard, Lic. 126.
Burman, Herm. 143.
Buttel, Jürgen 146.
Carstens, Bürgermstr. 73.
Carstens, Syndikus I. 288.
Carstens, Syndikus II. 243.
Christensen, Peter 21.
Christian I., König 366.
Christian III., König 23.
Christian IV., König 19.
Christian V., König 150, 153.
Christian Ludwig, Herzog 272.
Christoph, König 365.
Clasen, Dr. Peter 121 f.
Classen, Dr. 123.
Clausen, Marcus 380.
Clene, Herbert (Schonenf.) 345 f.
Cölln, Gerd Diedr. (Schonenf.) 94.
Colleman, Bürgermstr. 100.
Compans, General 16.
Conau, Lic. 122.
Conradi, Joh. 120 f.
Conty 169.
Cordes, Niels 19.
Cranach, Oberst 276.
Danckwarth, Dr. 32.
Danckwers, Hans (Schonenf.) 345 f.
Danckwers, Hinr. (Schonenf.) 354.
Detlefs, Claus (Schonenf.) 366.
Detmers, Hans (Schonenf.) 354.
Deurer 36.
Dietz 126.
vom Dike, Joh. 83.
Dirck 330.
Doerkes, Herm. 143.
von Dorn, Jacob 380.
Dreckmann, H. F. 197.
Dreckmann, J. J. 197.
Dreyer, Syndikus 159.
Dreyer, Hinr. (Schonenf.) 390.
Dreyer, Peter 167.
Dulhoff, Marcus 397.
Dure, Hans (Schonenf.) 3, 346 ff.
Eggert, Heinr. 143.
Elder, Dr. 126.
Elend, Dr. 123.
Elsewich (Schonenf.) 11.
Emmen, Jonas 381.
Engenhagen (Schonenf.) 108.
Erich, Joh. 420.
Essinck, Tonnies (Schonenf.) 345.
Evers, Lic. 125.
Faber, Dr. 120.
v. Fabrice 74.
Faget, Hinr. 310.
Falck, Herm. Dr. 3.
Feldthusen, Hans (Schonenf.) 3, 357.
Feldhausen, Joh. 152.
Fischer 107.
Fischer, Peter 231.
Fock 105.
Focke, Herm. 213 f.
Focke, Herm. (Schonenf.) 146, 357 ff.
Franz, Herzog v. Sachsen 96.
Fredenhagen, Thomas 28 f., 39, 85, 239, 244.
Frese, Carsten 369.
Frese, Hans (Schonenf.) 142, 346.
Friederich III., König 150.
Froböse, Meno (Schonenf.) 45, 117 f.
Fröhlich, Dr. 69, 123, 126, 254.
Frost 296.
Fuchs, Graf 185.
Fuchs, Melchior 39.
Fuchting, Hans (Schonenf.) 83, 188, 379, 386.
Fürstenau 107.
Fürstenau, Lic. 125.
Gaedertz 17.
Garmers, Syndikus 166.
v. Gay, Frau 70.
Georg Wilhelm, Herzog v. Braunschweig-Lüneb. 272.
Gercken, Hinr. (Schonenf.) 417.
Gericke, Bürgermstr. 225.
Gerkens 91, 201.
Gesterding (Schonenf.) 108.
Gläser 333.
Goessens, Jürgen (Schonenf.) 97, 379, 386.
Grimm (Schonenf.) 109.
Groschopf 333.
v. Grote, Frhr., Landrat 186.
Grubbe, Sivart 370.
Gütschow 16.

Gustav Adolph, König 151.
Gutzmer, Syndikus 155.
Haack, Dr. 123.
Haacks, Peter 28, 271.
Haaks (Hacks), Gottlob 57.
Hanneken, Pastor 137.
van der Hardt, Berend 200.
van der Hardt 34 f.
Harrach, Graf 74.
Hartstrom, B. F. 143.
Havelandt, Protonotar 121.
Havemann (Schonenf.) 17.
Haversack, Herm. (Schonenf.) 345 f.
v. Heinson, Resident 158.
Heise, Henning (Schonenf.) 346.
Hinckeldey, Evert (Schonenf.) 390.
Hinckeldey, Peter 11.
Hintze (Schonenf.) 105.
v. Höveln 183.
Hoffmann, Dr. 32.
Holtermann (Schonenf.) 107.
Holtwych, Iost (Schonenf.) 3, 353, 370.
Hübens (Schonenf.) 117, 240, 287.
Hübbert, Claus 93 f.
Hulsing, Hansen 371.
Jacobi, Daniel 217.
Jacobi, J. D. (Schonenf.) 98, 114.
v. Jacobsen, D. M. 215.
Janssen (Schonenf.) 58.
Jarchau, Gebrüder 264 f.
Jastram 122.
Jken, Ulrich 122.
Johansen, Iochim 371.
Jsselhorst, Ratssekretär 162, 174.
Jürgensen 334.
Kahl, Lic. 122.
Kale (Kalle). Hans (Schonenf.) 354, 357.
Kampferbeke, Herm. 83.
Karstens, Henning (Schonenf.) 345 ff., 350.
Kastmann, Erich Anton 204, 424.
Kater, Dietrich (Schonenf.) 379.
Kettinck (Kittinck), Schweder (Schonenf.) 3, 346 ff.
Kirchring (Kerckring), Bürgermstr. 65, 222.
Kirchring, Laurenz 380.
Klecke, Andreas 390.
Klett, Joh. Daniel (Schonenf.) 106, 214.
Klock 312.
Klowe, Claus (Schonenf.) 355.
Klügmann 296.
Knust, Gottlieb 296.
Köcker, Arend 370.
Köler, Bürgermstr. 258.
von Köln, Joh. 270.
Köller, Joh. Schonenf.) 106.
v. König 251.
Kollmann (Schonenf.) 295.
Kone, Joh. 349.
Kordes, Hinr. 278 f.
Koster, Kort (Schonenf.) 346.
Kraft, Baltzer 47 f.
Krauthoff, Dr. Christ. 120.
Kreffting, Pastor 136.
Krohn, Dr. Ratsherr 35, 123.
Krotz, Jacob Dröge 214.
Krumzunge, Pastor 183.
Krupp, Wilh. Carl (Schonenf.) 107.
Kühl, Egid, Christian (Schonenf.) 417.
Kuhlmann 138.
Kurzhals 52.
v. Kurzrock 69 f.
Labau, Joh. 155.
Lafrentzen, Claus 221.
Lamprecht, Dr. 73.
Lang (Schonenf.) 107.
Lang 296.
Lange, Herm. 380.
Lau (Schonenf.) 108.
Leferlinck, Gert (Schonenf.) 346.
Lembke, Lic. 14, 17, 50 ff., 125, 181, 299.
Lindenberg, Lic. 12 f.
von der Lippe, Victor 386 ff.
Lipstorp, Daniel, Dr., Syndikus 21, 151 f., 396, 402.
Lipstorp 300.
Loback, Carsten 20.
Locarni 74.
Lorentzen, Christoffer 371.
Lubbers, Marten (Schonenf.) 357.
Lübke, Hans 231.
Lüdemann (Schonenf.) 112, 287.
Lüneburg, Bürgermstr. 20.

Lüneburg, Ratsherr 100.
Lüders, Hans 369.
Lüders, Palm 20.
Marci 281.
Marquard, Bürgermstr. 120.
v. Marschall 174.
Martens, Marcus 271.
Martens 301.
v. Mastrich, Hans 331.
v. Meding, Landrat 186 f.
von Melle, Engelbrecht 332.
Melzer 45.
Menschikoff, Fürst 155, 190.
Mensching, Dr. 124, 199.
Menße, Ludw. (Schonenf.) 106.
Menße, Lic. 126.
Mestman, Hinr. (Schonenf.) 146.
Meyer, Jürgen (Schonenf.) 20, 307
Meyns, Warner (Schonenf.) 352.
Middendorf 271.
Mollwo (Schonenf.) 108.
Mollwo, Jacob Martin (Schonenf.) 416.
Monnen, David (Schonenf.) 352.
Müller, C. G. (Schonenf.) 16 f., 109, 422.
Müller, Kais. Resident 65.
Münster,, Hans 149.
Münter 287.
Nau 64.
Nieman, Maurіß 380.
Nieman, Sebastian 142, 379 f.
Nieß 214 f.
Nolting, Hermann 386 ff.
Nolting, Thomas 146, 386.
Nordmann (Schonenf.) 247.
Oldenburg 203.
Orth, Steffen 142.
Ostemann, Hinr. (Schonenf.) 346.
Otto, Ratsherr 217, 225.
Overbeck 74, 123 f.
Overbeck, Dr. 124.
Overbeck, Lic. 126.
Pauli, F. H. u. A. W. 204.
Peters, Jacob (Schonenf.) 108.
Peters, Joachim 215 f.
Peters, Dr. 72 f., 123 f.
Petersen, Daniel (Schonenf.) 416.
Petersen, Hinrich 271.
Petersen, Martin 142.
Pfannstiel 276.
Picker (Schonenf.) 117.
Pitschen 9.
Plaße, Hans (Schonenf.) 390.
Plaßmann 17.
v. Plessen 174.
Plessing, J. J. 17, 38.
Pölmann, Hinr. 298.
Pohlmann (Schonenf.) 422.
Porten, Heinr. (Schonenf.) 106, 235.
von der Porten, H. H. 271.
Qualmann I. (Schonenf.) 112, 243.
Qualmann II. (Schonenf.) 108.
Radau, Syndikus 32.
Ramm (Schonenf.) 107.
Ramm, Jochim 210.
Ratgens 335.
Reiser, Dr. Hinr. 119 f.
Reppenhagen, Joh. 252.
Rettich, Joh. W., Ratsherr, (Schonenf.) 259 f, 262, 295, 327 f.
Reymerdynck, Hans (Schonenf.) 3, 354.
Richerß, Lic. 124.
Ritter (Schonenf.) 109, 122.
Ritter (Ridder), Samuel 157, 413 f.
Rocks (Schonenf.) 105, 132.
Rodde I. (Schonenf.) 108.
Rodde II. (Schonenf.) 108.
Rodde, Ratsherr 87.
Rodde, Bürgermstr. 271 f., 288.
Rodde, Franz Bernhard 215 ff.
Rodde, Matth. 152, 257.
Rode 122.
Rodtberch, Jürgen (Schonenf.) 142.
Rohrdanß, Heinr. (Schonenf.) 328.
Rosenow, Herm. (Schonenf.) 298.
Rothlieb 154.
Rotterdam, Gödert (Schonenf.) 106.
Rudiger, Joh. Christian (Schonenf.) 416.
Rueter, Gerd (Schonenf.) 379.
Rump (Schonenf.) 112.
Rump, Hinr. (Schonenf.) 348.
Rust, Bürgermstr. (Schonenf.) 118, 123.
Santmann, Andreas (Schonenf.) 93.
Schabbel, Syndikus 278.

Schacht 335.
Scherer (Schonenf.) 11.
Schilder, Hans (Schonenf.) 386.
Schlicker (Slieker), Benedictus (Schonenf.) 18, 347—351.
Schlicker, Ulrich (Schonenf.) 349, 354.
Schloer 209 f.
Schmidt 107.
Schmidt 159.
Schmit, Gödert (Schonenf.) 101.
Schmitt, Claus (Schonenf.) 386.
Schönborn, Graf 189.
Schramm 79.
Schreiber, Heinr. 189.
Schreve (Schonenf.) 107.
Schriver, Hinr. (Schonenf.) 346.
Schröder, Berend I. (Schonenf.) 348, 354.
Schröder, Berend II. (Schonenf.) 102, 105, 282.
Schröder, Heinrich (Schonenf.) 108.
Schubau, Pastor 137.
Schütt, Michael 295.
Schulte, Jochim 145.
Schulß 45 f.
Schutte, Jürgen 371.
Seesemann, Hinr. (Schonenf.) 416.
Seele 158, 163.
Severin (Schonenf.) 106.
Siebe, Jacob 203 f.
Siedenburg (Schonenf.) 102, 105, 108, 115, 117, 141.
Siemers, Dr. 123 f.
Sievers 46.
Sievers (Schonenf.) 108.
Sievers, Dr. 36, 50, 124, 293.
Sievers, Jochim 329.
Sieverts, Adelaer, Cort 153.
Simonsen, Palm 22.
Siricius, Ratssekretär 162.
Sloshen, Slosken, Dirich, Schonenf.) 355, 357.
Smidt, Claes (Schonenf.) 379.
Snitger 122.
Souchay (Schonenf.) 17.
Spener, Dr. 124, 126.
Sperling, Asmus (Schonenf.) 93.
Sperling, P. 39.
Spicker, Hans (Schonenf.) 379, 386, 388.
Stagesen, Asmus 348.
Staunau (Schonenf.) 108.
Steffens, Hans (Schonenf.) 390.
Stegmann (Schonenf.) 85.
Stelling, Anton 330.
Stoltertoht, Augustin (Schonenf.) 114, 119.
Stoltertoht, Jacob (Schonenf.) 118 f., 123.
Stoltertoht 58.
Stridebeck, H. Chr. (Schonenf.) 29, 32.
Sudermannland, Herzog Carl von 4.
Suhl 273.
Swan 169.
Swen, Hinr. (Schonenf.) 366.
Tatendorf, Hinr. 380.
Tesdorpf, F. 145.
Tesdorpf, Jacob 49, 165, 215.
Tesdorpf, Joh. Chr. (Schonenf.) 107.
Tesdorpf, Peter Heinr., Ratsherr 243.
Tesdorpf, Peter Hinr. (Schonenf.) 107.
Tesdorpf, Peter Heinr. 214, 216, 243.
Thomsen 257.
Thor Hellen (Schonenf.) 390.
Tomessen, Hans (Schonenf.) 346.
Torcke, Hartmann (Schonenf.) 347.
Torstenson 395.
Trapp 196.
Tynappel, Barthol, Dr. 3.
Upper Heide, Andreas (Schonenf.) 346.
Vermehren, Ratsherr 223.
Vermehren (Schonenf.) 107.
Vinhagen, Hans (Schonenf.) 386, 390.
Voege 50.
Vogel, Ratsherr 225.
v. Vogel, Dr. 68, 70, 72 f.
Vyth, Hans 143.
Waldemar, König 365.
von Wangersen, Cordt 375, 390.
Warendorp, Folmar 350.

Weigel, Joh. Christoph, Ratsherr, (Schonenf.) 14, 79, 109.
Weltner (Schonenf.) 107 f.
Westerwolt, Alert (Schonenf.) 346.
Westken, Ratsherr, Bürgermstr. 91, 241.
Wibbeking 175.
Widderich 75 f.
Wietjes 335.
Wiggers, Resident 161.
Wilcken, Syndikus 160.
Wilder (Schonenf.) 13.
Wildtfanck (Schonenf.) 50, 294.
Willebrandt 159 f., 165.
Willebrandt, Dr. 74, 79.
Willig, Amelang (Schonenf.) 118.
v. Winterfeld 174.
Wistinckhusen (Schonenf.) 92.
Wöhrmann (Schonenf.) 48.
Wohld 86, 298.
Woldt (Schonenf.) 139.
Woldt, Ratsherr 223.
Wolff, Joh. Nic. (Schonenf.) 107.
Wordthusen, Jürgen (Schonenf.) 25.
Woronzow, Graf 161.
Wulf, Claus 231.
Wulff, Nicol., Ratssekretär 3.
Wytik, Ratsherr 100.
Zerrahn (Zerran) (Schonenf.) 115, 266, 287.
Zitschy (Schonenf.) 13, 287.
Zolner, Dr. 183.

II. Orts-Verzeichnis.

A. Lübeck.

Armenhaus St. Annen 10, 76, 393.
Bauhof 177.
Baum 299, 361, 407 f., 420.
Blaue Beil, Das 145.
Börse 12, 34, 90, 94, 105, 111 f., 166, 267, 282 ff., 330, 337, 407, 417, 423.
Bollwerk 250.
Burgthor 187, 222, 381 f.
Dom 141, 224.
Dröge 26 f., 39, 49, 86, 89, 257, 291, 297 ff.
Engelsgrube 342.
Fischergrube 307.
Fünfhausen 1, 142, 357, 379 f., 386.
Gewandhaus 8, 282.
Gr. Burgstraße 145.
Hamburger Keller 128, 346.
Holstenbrücke 328.
Holstenthor 212.
Hospital z. Heil. Geist 223.
Hüxterthor 188, 326.
Kaninchenberg 216.
Kanzlei 6, 80.
Kaufberg (Kuhberg, Kohberg) 71, 207, 267, 318 f, 333, 407 f.
Kiekedall 380.
Lange Haus 347, 349.
Lastadie 420.
Markt 111, 209, 218 f., 283, 360, 408, 416.
Marstall 124.
Matsfähre 307.
Mengstraße 142 f., 342.
Mühlenstraße 268.
Mühlenthor 188, 206, 224.
Pockenhaus 382.
Rathaus 5, 291.
Rathsweinkeller 139, 302 f.
Reeperbahn 298.
St. Annenkloster 330.
St. Clementskirche 315, 346.
St. Katharinenkirche 225.
St. Marienkirche 1, 5, 104, 116, 133, 139—142, 341.
St. Marienkirchhof 349.
St. Petrikirche 223 f.
Schützenwall, Schützenhof 37, 92, 94, 98 f., 116, 298 f.

Teerbrücke 361.
Teerhof 299 ff, 408.
Trave 79, 179, 200, 219 f., 229, 261 f., 264 f., 267, 272, 299, 310, 326, 328, 334, 337, 343, 358, 360 f., 407 f.
Wakeniß 188, 327.
Ziegelhof zu St. Petri 209, 300, 326.

B. Außerhalb Lübecks.

Abo 397.
Afrika 406.
Alborg 22—25, 101, 150, 306 ff., 312, 318 f., 354, 365, 367 f., 371, 403.
Altona 165, 197, 264.
Amerika 83, 262.
Amsterdam 165, 295 f.
Archangel 399.
Armenier 285.
Behlendorf 214.
Belt 368.
Bergedorf 160, 224.
Bergen 6, 24, 40—45, 307 f.
Berlin 243.
Bielefeld 161.
Blankenese 264.
Bohus-Len 306.
Boizenburg 138.
Bornholm 7, 306, 312.
Brandenburg 153, 209, 406.
Braunschweig 187, 234, 244 f., 321.
Bremen 40, 43 ff., 155, 159 f., 167, 170, 234, 259, 277, 282, 296, 378.
Bremen (Herzogtum) 162.
Breslau 167.
Brömsebro 150.
Brüssel 152.
Buxtehude 198.
Carlskrona 162.
Cassel 198.
Dänemark 3, 6, 19 f., 24, 150—156, 183, 186, 215, 241, 250, 272, 276, 307, 318, 365, 367, 369, 371, 373, 395, 401, 403, 408, 414.
Danzig, 156, 232, 255 f., 274, 413.
Dessau 246.
Deutschland 422.
Drontheim 42, 44, 306.
Dünkirchen 155.
Dummersdorf 266.
Eckernförde 241.
Einbeck 128, 340.
Elbe 167, 273, 276.
England 84, 151, 155, 166—169, 240, 255, 259, 298.
Esthland 154, 398.
Falsterbo 1 f., 18, 20 ff., 347 ff., 365, 372, 387, 401.
Fehmarn 71, 167, 183.
Finnland 151, 301, 373, 396, 402, 414.
Frankreich (Franzosen) 84, 88 f., 135, 152, 169 f., 186, 213, 250, 256, 261, 272, 403, 406, 413.
Friedrichsborg 370.
Gardelegen 321.
Glückstadt 238.
Gotenburg 156.
Gothmund 265 f.
Golland 371.
Grömiß 263.
Grönland 84, 406.
Güstrow 209.
Halle 31, 76, 275.
Hamburg 16, 40, 43 ff., 55, 84, 128, 142, 145, 152, 154 f., 158 ff., 163 ff., 167—171, 185, 196, 198, 209, 216, 218, 232 bis 237, 239, 241—244, 250, 252, 254—257, 262, 264, 267 f., 271 f., 274, 277—282, 284 f., 287 f., 291—296, 300, 303, 330, 356, 364, 378 f., 392, 394, 412, 421.
Hannover 161, 186 f., 275.
Helsingör 312.
Herrenwieck 266.
Holland (Holländer) 82, 150—153, 155 f., 169 f., 211 ff., 234, 240 f., 258, 262, 276, 306, 367, 373, 375, 399, 402.
Holstein 66, 153 f., 167, 250 f., 257, 267, 278, 287, 328.
Ingermanland 154, 398.
Irland 406.
Island 238.

Israelsdorf 319.
Italien 406.
Jena 31.
Jütland 365.
Kiel 31, 123, 162—166, 237 f., 241, 268.
Kings Lynn 169.
Kjöge 312, 367.
Königsberg 232, 399, 413.
Kopenhagen 1, 5, 21, 88, 155, 164 f., 238, 246, 259, 312 ff., 367, 370, 372.
Kronenborg 370.
Kurland 86, 154, 272, 373, 413.
Landskrona 153, 312.
Lauenburg 241, 270, 273 f., 328.
Libau 161, 257.
Livland 22 f., 154, 272, 373, 396, 398, 406, 413 f.
London 166, 169.
Lüneburg 113, 198, 234, 238, 253, 269—277, 412.
Magdeburg 26.
Malmö (Elbogen) 1, 18 ff., 22, 162, 365 ff., 369—372.
Marstrand 24, 306 f.
Mecklenburg 71, 277 f., 287, 327 f., 378, 406.
Memel 413.
Mittelländ. See 420.
Mölln 152, 175, 273.
Narva 151, 154, 398 ff.
Neuhaus, Nienhus in Livland (Nija, Nia) 400.
Neustadt 241, 257 ff., 380.
Niedersachsen 208.
Norwegen 24, 41 f., 168, 272, 306 f., 312, 365, 403, 406.
Norrköping 395.
Novogrod 422.
Nürnberg 172, 310.
Nyborg 150, 368, 403.
Nyköping 396.
Odense 23, 365, 368, 371.
Oldesloe 66, 231, 241, 267, 277, 328.
Pernau 160 f., 400.
Petersburg 158 f., 161, 163 ff., 420.
Polen 154, 406.
Pommern 153, 158, 162, 167, 278, 373, 406, 414.
Portugal 84, 261, 406.
Preußen 241 ff., 373.
Randers 194.
Ratzeburg 121 f., 145, 272, 328, 348.
Reval 154, 161, 274, 343, 389 ff., 403.
Riga 39, 117, 154, 161, 241, 274, 343, 396, 400 f.
Römisches Reich 377.
Rostock 19, 44, 71, 122, 145, 156, 375.
Rotschild 367.
Rußland 151, 154—161, 163, 300, 373, 399 f., 402, 414, 420 ff.
Ryswyck 170.
Sachsen-Lauenburg 122, 186, 250, 276.
Salzwedel 193.
Schlutup 264 ff.
Schonen 18—22, 151, 155 f., 305 f., 318, 365, 367, 369, 401 f.
Schottland 255, 306, 406.
Schwartau 220, 271.
Schweden 3 f., 21, 151—158, 162 f., 183, 213, 241, 245 f., 258, 267 f., 276—280, 287, 308, 322, 373, 376 f., 395 f., 399 bis 402, 413 f.
Schwerin 71, 156.
Seeland 156, 365, 367, 375.
Seeretz 271.
Segeberg 66, 337.
Spanien 83 f., 89, 261, 297, 373 f., 406.
Speier 55, 120.
Stavanger 40—43.
Stettin 264, 396.
Stockholm 21, 88, 151, 154, 157 f., 162, 396 f., 413.
Stralsund 19, 44, 155, 158, 171, 396, 413.
Sund (Öresund) 150, 155, 158, 169, 235 f., 244, 294, 402 f.
Travemünde 7, 70, 177, 209, 235, 258, 264—267, 326, 384.
Wendische Städte 20, 371 f.
Wetzlar 31 ff., 36, 38, 79, 81, 123, 199.
Wiborg 397 f.
Wien 68 ff., 72—75, 123 f., 169.
Wilda (Wilna) 399.
Windau 161.

Wisby 371.
Wismar 19, 44, 71, 122, 138, 153, 162 f., 183, 237, 258, 276, 308, 396, 412, 414.
Wittenburg 71.
Ystad (Ustede) 20 ff., 312, 366, 369 f., 372.
Zilck (?) 266.

III. Sach-Verzeichnis.[1]

Aal 343, 369.
Accise 53, 61—67, 121, 172, 178, 182 f., 186, 190, 205, 221, 229, 303 f., 365 f., 368, 384.
Admiralität 290 f.
Alaun 316.
Altar 139 f., 387.
Altbinder 316 f.
Amidam 158, 216 f.
Anker 197.
Ankerschmied 197 f.
Apfelhökerinnen 221.
Apotheke 229.
Archiv der Schonenfahrer 10, 103, 123, 126, 410.
Archiv der Kaufl.-Comp. 36.
Armenhaus St. Annen 10, 76.
Assekuranz 74, 293, 295.
Assekuranz-Ordnung 295, 335.
Aufeisung 265 f.
Auktionen (Ausruf) 47, 149, 196, 284 ff., 320, 332, 335 f.
Ausrufer 335 ff.
Bäcker 190, 204, 221 f., 228, 334, 361, 391 ff.
Bank, Hamb. 243.
Bankerotteure 252.
Baumwolle 313.
Beckenschläger 195.
Bernstein 404 f.
Bernsteindreher 202, 209, 404.
Bier 1, 59 f., 62 f., 76 f., 97, 105, 128, 182, 266, 311, 323, 339 f., 346 f., 354, 356 f., 364 ff., 379, 392, 394, 396, 398.
Bierbrennen 311.
Bierprobe 77.
Biersaß 118.
Bierspünder 315.
Bleihauer 313.
Bleiweiß 216.
Blockdreher, Blockmacher 196 f.
Böden 147 f., 343, 358.
Börsen-Alte 287.
Börsenknecht 283.
Börsenzeit 283.
Böttcher 304, 327, 342, 361, 374.
Bohnen 314.
Bootbauer 13, 261.
Boten 268, 287, 409, 412.
Botenwesen 148, 268, 287.
Boyen 56.
Brand-Assekuranz-Casse 144.
Branntwein 67, 182, 314, 385, 395.
Branntweinbrenner 123, 207 f.
Braten 128, 132, 134, 136, 340, 356, 364, 391 f., 394.
Bretling-Geld 9.
Brett, Schwarzes 28, 30 f., 34 ff., 48 f., 92—96, 106, 389.
Brückengeld 367.
Brüdergeld 32—35, 92 ff., 98 f., 130, 364, 390.
Buchbinder 251.
Budenhandel 47, 56 f., 79, 200, 253.
Bürgerrecht 97, 256.
Buntmacher 198 f., 201.
Butter 2, 4, 6, 23. 41, 67, 105, 161, 219 ff., 237, 343, 369, 403, 407 f.
Carolinen 414.
Chaussee, Hamb.-Lübecker 268.
Collekten, Spanische 33, 82, 84

[1]) Nicht aufgenommen sind die Namen sämtlicher bürgerlicher Collegien, ferner der Schütting.

bis 89, 152, 239, 276, 282 ff., 291 f., 297, 299.
Commerz-Collegium 17, 288 ff., 405 ff.
Commerz-Deputation 17.
Commissionshandel 50, 54, 70, 74, 193, 197, 230, 240 f., 245, 247, 274, 286.
Consulat 109.
Consulenten 119 ff, 145.
Contribution 174, 176 f., 385, 394.
Convoi 7, 155, 298.
Corduanbereiter 191 ff., 194, 198, 229.
Court 168.
Dachsteine 21.
Darlehnswechsel 16, 144.
Defensionskasse (Kasten) 180, 187, 383 f.
Deputirte 96—99, 110 ff., 118 ff., 409—413, 415 ff.
Dispache 179, 295.
Dispacheur 295 f.
Domkapitel 224, 326, 382.
Doppelmarkstücke 279.
Doppelschillinge 277 f.
Dorsch 209, 264, 307 f.
Durchfuhr 27 f., 33, 56, 152, 163, 168 f., 231—247, 289, 324, 389.
Eisen 84, 101, 148, 157, 237 ff., 240, 242, 259, 403, 413 f.
Essig 182.
Essigbrauer 71, 210.
Erbschaftssteuer 179.
Erbsen 220.
Erdzins 370.
Färberei 148, 203, 422 f.
Faktoren (Faktorei) 58, 74, 93 f., 234 f., 241, 274 f.
Farbstoffe 216.
Faßgeld 169 f., 256.
Feigen 360.
Felle (Fellwerk) 19, 192 ff., 250, 359, 366, 369.
Filzmacher 198.
Fischerei 18, 22, 263 f.
Fischweicher 335.
Fitten 365, 402.
Flachs 67, 161, 220, 237 f., 242, 250, 343, 361, 403.
Fleisch 23, 41, 137, 205—208, 343, 347, 368, 408.
Frachtherren 23 ff., 83 ff., 232, 354 f.
Freischlachter 182, 202, 205 ff.,
Fresen 56, 331.
Fresenmakler 331.
Führung 8, 79 ff.
Gästehandel 227, 229, 232 f., 236 f., 239 ff., 245, 332, 342 f., 359, 388, 408.
Galmey 232.
Garbrader (Garbereiter) 182, 207 f.
Garn 241, 343.
Gastmahl (Fastelabend, Convivium) 92, 94, 112, 114, 119, 129 ff., 148, 303, 356 f., 391 ff., 417.
Geheim-Deputationen 13 f., 186.
Gelehrte 11, 26, 35.
Gerste 55, 60, 66, 71 f., 77, 190, 201, 220, 333, 361, 365, 369, 408.
Gewandschnitt 54 f., 57 f.
Gewissenssteuer 185.
Gipspuppenmacher 208.
Grabengeld 187 ff., 381 f.
Graupen 200.
Grüßmacher 200 f., 229.
Grundsteuer 178.
Gutachten 101.
Haare 211.
Häring 6, 19, 21—24, 40, 67, 120, 128, 130, 209, 217 ff., 260, 305 bis 312, 318, 340 ff., 343, 347, 350 ff., 359 f., 365, 369, 392, 394, 399, 401, 403.
Häringsgarn (Maschen) 367.
Häringskaje 43, 45, 307 ff.
Häringsmakler 329, 332.
Häringspacker 67, 117, 129, 135, 199, 284, 305, 309—314, 321, 350 ff., 357, 360, 387, 391 f., 409—412.
Häringswraker 305, 309 ff., 350, 360.
Häringszirkel 96, 360, 389.
Häuserschoß 143.
Häute 23, 41, 250, 344, 359.
Häutekäufer 192 f.
Hafengeld 367.

Hafer 220 f., 332 f., 366, 369.
Hafermakler 332 f.
Hammel 182.
Handelskammer 18, 103, 149, 284.
Handschuhmacher 194.
Hanf 161, 164, 197, 237 ff., 240, 242 f., 250, 259, 298, 344, 403.
Hanfwrake 298.
Hansetag 372.
Harpeus 232.
Hausbrauen 28, 61 f., 64 ff., 76 f., 96, 105, 121.
Hausordnung 127 f.
Hauswirt 2, 129, 340, 347, 357 f., 364, 390—393.
Hecht 392.
Herbstmarkt 367 f.
Hirse 200.
Höker 6, 200, 217—222, 229 f., 350, 407.
Höpfner 299, 319 ff., 408.
Holz 40, 161, 258 f., 270, 272, 312, 323—329, 342 f., 361, 403, 406.
Holzführer 270.
Holzhieb 186.
Holzkäufer 324—328.
Holzmesser 324, 332.
Holzschiffer 327.
Holzseßer 324—327.
Holzwraker 324.
Hopfen 19, 24 f., 34, 148, 201, 228, 232, 245 f., 250, 315, 318—324, 332, 362, 367 f., 371, 397, 403, 408.
Hopfenfahrer 362.
Hopfenkäufer 362.
Hopfenkauf 101, 323.
Hopfenmakler 34, 320, 323, 329, 332.
Hopfenmesser 319 ff., 323, 362.
Hopfenordnung 321 f.
Hopfenpacker 34, 96, 315, 320 ff., 332, 362, 371, 409, 411 f.
Hopfenwraker 320 f.
Hutmacher 198.
Hutstaffirer 198.
Jahrmärkte 251.
Jesuitenmission 74.
Juchten 163 f.
Juden 186, 251.
Kabelgarn 298.
Kachelofen 143, 387.
Kälber 392.
Kämmerei 225, 259, 301, 305.
Käse 6, 218 ff., 221, 340, 407.
Käsekäufer 219.
Kaffamacher 138.
Kaffee 138.
Kalk 209, 250, 317.
Kaminöfen 215.
Kanehlstangen 136.
Kannengießer 149, 195 f.
Kanzlisten 225 f.
Kapaunen 136.
Karauschen 264.
Karpfen 136, 263 f., 392.
Karpfenkäufer 263 f.
Kartenmacher 209.
Kassabürger 37 f.
Kastanien 136.
Kattun 215, 286.
Kaufmanns-Aufseher 146, 231, 407.
Kaufmanns-Buch 393 f.
Kaufmanns-Ordnung 28, 32, 34, 55, 58, 67, 91 f., 102, 146, 176, 187, 191 ff., 218 f., 222, 226 bis 248, 306, 309 f., 329, 358—362, 385, 388, 410.
Kayen-Ordnung 231.
Kienrauch 167.
Kipper u. Wipper 277, 281.
Kirchenstuhl 107, 116, 118 f., 140 f.
Kirschen 221.
Kirsey 56.
Klempner 282.
Klingebeutel 10.
Klosterträger 38, 313 f., 321.
Knochenhauer 182, 201 f., 205 bis 208.
Kohlen 339.
Konkursrecht 253.
Kopfsteuer (Kopfgeld) 177 f., 184 f.
Korn, Kornhandel (Getreide) 9, 19, 55, 60, 71, 101, 147 f., 154, 158, 162, 182, 216 f., 220 ff., 228, 237, 242 f., 246, 276, 316 f., 332 ff., 342, 351, 359 ff., 367, 369, 396 f., 408, 413.
Kornmakler 332 f.

Kornträger 313 f.
Krabben 264.
Kramer-Bote 285.
Kramwaren (Kramgut) 48, 56, 156, 285 f., 337, 358.
Kreide 198 f.
Kriegsmaterial 153 f.
Küchenfett 23.
Kürschner 201.
Kuhfleisch 206 f.
Kunstfärber 59, 203 f., 422 f.
Kupfer 167, 234, 240, 313, 344, 414.
Kupferschmiede 282.
Kupferzoll 6, 216.
Kurant-Banco 281.
Kutscher 229.
Lachs 134, 136, 307.
Lachswraker 310, 389.
Laken 167 f., 343, 358 f., 385, 398, 423.
Lammfelle 11, 201.
Lastgeld 267.
Lauke 145.
Leder 42, 191—195, 201, 211, 217, 234, 237, 242.
Ledersortierer 193.
Lehrjungen (Kaufmannsjungen) 228, 248 f., 360.
Lehrlingsordnung 248.
Leinen 163, 165, 211 f., 360.
Leineweber 202.
Leinsaat 160 f., 220 f., 242, 245, 250, 314, 407.
Lichte 286.
Liegegelder 376 f.
Litten 206.
Litzenbrüder 267.
Lohe 327.
Lohgerber 91, 192, 195, 217, 327.
Loskauf 106 ff., 114.
Lotsen 266.
Mahlgeld 121.
Makler 17, 117, 193, 227, 283, 286, 295, 320, 329—336, 342, 344, 412, 418 f.
Maklerbuch 332.
Maklerordnung 336.
Maler 199.
Malvasier (Malmezie) 340.
Malz 59 ff., 64, 66 f., 69 f., 74, 105, 148, 220, 278, 300, 316 f., 408.
Mandeln 360.
Marienbild 348.
Marktvogt 200, 324.
Masten 259, 261.
Mehl 182 f., 221 f., 343, 361.
Messing 216.
Messingdraht 240.
Meßgewand 2, 140, 348 f.
Meth 232, 365.
Motbok 20, 365.
Mühlen 6, 62, 105, 217, 221, 229, 334.
Musik 129, 134, 137 f.
Musterrolle 294.
Nagelschmiede 85.
Niedergericht 49, 124 f., 291, 293.
Notar 33, 122, 126, 335, 410.
Nüsse 344, 369.
Oberappellationsgericht 126.
Obergericht 76, 114, 291.
Ochsen 99, 162, 205, 208, 392.
Oel 215 f., 250.
Orgel 139, 142.
Osemund 343, 361.
Pässe 250 f., 256.
Pampuschen 199 f.
Papierfabrik 214.
Partenschiffer 79.
Patrizier 26, 35, 394.
Pech 84, 237 ff., 240, 242, 300, 302.
Pelzer 11, 198 f., 201.
Pelzereien 41.
Pfandlade 6.
Pfeffer 148.
Pferdezoll 368.
Pflaumen 344.
Pfundzoll 101, 233.
Pipenstäbe 150.
Post 16 f., 26, 29, 122, 287 f.
Postdepardement 288.
Postmeister 287, 412.
Postreuter 113.
Potasche 234, 237, 253.
Prämienhandel 254.
Prahm 342, 361, 408.
Prahmgeld 164.
Prahmschreiber 39, 374.
Preiskurante 331.

Protokollführer 17 f., 107 f., 125 f., 412, 423.
Puder 216.
Quarantäne 250.
Quartiermeister 382.
Rademacher 327.
Raschmacher 210 f.
Ratswahl 11 f., 38, 47, 51 f., 98, 108, 112.
Rauchwaren 211.
Reepschläger (Reeper) 197, 257 f.
Reformirte 212 ff.
Reichshofrat 38, 49, 61, 65 f., 68 ff., 73 f., 76, 120, 181, 203, 206, 225, 296.
Reichskammergericht 31, 36 f., 46, 49, 55, 61, 68, 72, 79 ff., 191 f., 194 f., 199, 203, 233, 286, 303, 314, 323, 327.
Reitende Diener 320.
Rekling 128, 340.
Rentner 26, 34 f., 184.
Riemer 201.
Ritterschaft 71 f.
Roggen 147, 220 ff., 358, 365.
Rosinen 360.
Rotlöscher 194.
Rotscher 220 f.
Rottmeister 382.
Rübsamen 216.
Rufelinck 320 f.
Rummeldeus 46, 145.
Sackmakler 332 ff.
Salpeter 234.
Salz 4, 82 f., 152, 238, 269—277, 361 f., 373 ff., 397 ff., 403 f.
Salzführer (Salzhändler) 260, 269 ff., 273 f.
Salzkontor 270 f., 273.
Salzpacker 275, 317.
Salzwälzer (Wolter) 313.
Sammet 216.
Sand 209.
Sandart 136.
Schaffer 127, 129 f., 132, 145 f., 339 ff., 345, 356, 364, 390—394.
Schafferei 46, 139.
Scheffelmeister 25, 318, 320 f.
Schenkordnung 100, 127 f., 146, 339—341, 390—394.
Schiffbau 197, 244, 257—263, 421.
Schiffsclarierer 296 f.
Schiffsmakler 335.
Schiffsparten 63, 81, 176, 256, 337.
Schinken 128, 207, 340, 347.
Schleusenmeister 326.
Schlutgeld 365.
Schmaschen 19, 366.
Schmiede 259.
Schneider 13, 202, 301, 325.
Schnürmacher 11.
Schönfärber 203.
Schoß 176 f., 252.
Schoßsammler 223, 225.
Schoßschreiber 225.
Schreckenberger 277, 378.
Schüttingsbote 146, 283 ff., 391 f., 412, 415, 423.
Schuhmacher 193, 199, 327.
Schwarzfärber 203.
Schweine 207.
Seegericht 290—295, 407.
Segeltuch 232.
Seide, Seidenwaren 58, 212, 216, 398.
Seidenfärberei 216.
Seidenkramer 58.
Seife 158, 209, 216.
Silbergeschirr (Kasten) 101, 107, 115, 147, 149, 341, 357, 386 ff., 410.
Sklavenkasse 26 f., 87, 296.
Socinianer 212.
Soldatengeld 8, 95, 173, 230 f., 394.
Sootherren 319, 322.
Specereien 398.
Speck 6, 207, 218.
Spediteure 274.
Spedition 163, 165, 234, 246, 248, 274.
Spielkarten 186, 209 f.
Spielleute (Instrumentisten) 138, 340, 364, 387, 391.
Sponhutmacherinnen 209.
Stadtgericht 114.
Stadtkasse 7, 88, 90, 101, 117, 124, 153, 171—176, 180, 185, 223 ff., 279 f., 305, 325, 332 f., 394.
Stadtschlachter 207.

Stahl 242.
Stahlhöfe 167, 169.
Stapelrecht 232, 235 f.
Staven 43, 45.
Stecknißfahrer 324 f., 328.
Stecknißfahrt (Kanal) 152, 164, 166, 272—277, 313, 328.
Stecknißholzkäufer 328.
Stecknißschiffe 408.
Stempelsteuer 178 f.
Steuermann 420.
Stockfische 344.
Stromzoll 403.
Stuhlmacher 204.
Sundzoll 4, 150, 276, 403.
Superintendent 133 f., 136, 179.
Syrup 158.
Tabak 64, 165, 209, 214, 216, 286.
Tabakspinnerei 63 f., 213 f.
Taler 277 ff.
Talerzoll 159.
Talg 23, 41 f., 161, 164, 237, 337, 344, 369.
Tapezierer 208.
Tauwerk 197, 297 f.
Teer 41, 84, 237-240, 242, 297-302.
Teerhof 299—302.
Teerhofsschreiber 301.
Teerknecht 301 f.
Teerordnung 300.
Tiefegeld 180.
Tischler 204.
Töpfer 202, 215.
Torsperre 186.
Totenlade 315, 321.
Träger 38, 64, 227, 311 ff., 316, 332, 334, 337, 374.
Trahn 41 f., 406.
Travenfahrer 325 f., 328.
Travenvogt 283, 296, 337, 412.
Treydeln 266.
Tuch 54 f., 167, 227.
Türkensteuer 183 f., 190.
Vermögenssteuer 178 f., 185.
Verwandtschaft 51, 104, 223 f, 412.
Vikarie 140.
Vorratsordnungen 147.
Vorschoß 176.
Wachs 167, 181, 234, 344, 346, 354.
Wachslichte 209.
Wage 80, 96, 312 f., 360, 407 f.
Wagenlader 317, 321.
Wagenmeister 268.
Wallarbeit 7, 188 f.
Wallbürger 116 f., 189.
Wandbereitermeister 59.
Wandbude 57, 143.
Wandmacher 331.
Wappenschilder 144.
Warenmakler 334, 336.
Wasserschout 294.
Weide, Gemeine 205 f.
Weihnachtsmarkt 251.
Wein 67, 128, 131 f., 134, 136, 139, 144, 159, 182, 302 ff., 321, 327, 340, 365, 385, 398.
Weinessig 217, 303.
Weinkranz 144 f., 303 f.
Weinmakler 336.
Weinschenken (zapfer) 187, 302, 385.
Weinschreiber 304.
Weizen 220.
Werkmeister 223 ff.
Wette 6, 11 ff., 41, 49, 53, 67, 80 f., 84 f., 101, 175, 192 f., 199, 208, 215, 218, 222, 229, 231, 233, 235, 260—263, 265 ff., 279, 307, 313, 316 f., 321 f., 324, 329 ff., 335 ff., 352, 360, 389, 405, 410, 412, 423.
Wettediener (Knecht) 225, 358, 423.
Wichboldsrente 19
Wicken 220.
Winterschaß 19, 366, 370.
Wolle 198, 210 ff., 313.
Würste 128, 207, 347.
Ziegel 209.
Ziegenfelle 369.
Zimmerleute (Schiffszimmerleute) 257 ff., 260 ff., 327, 419 f.
Zinn 195 f.
Ziß 215.
Zobel 67.
Zucker 136, 158, 165, 214, 217.
Zulage 27, 39, 53, 56, 67, 79 f., 82, 101, 117, 123, 166, 176, 179 ff., 189, 214, 236 f., 239, 292, 382 f., 385.
Zungen 128, 347.

Druckfehler, Berichtigungen, Ergänzungen.

S. 3 Anm. 3 Zeile 4 zu lesen: «ys 1 Mark 0 ß».
S. 18 Anm. 2 zu lesen: Anm. 5, statt Anno 5.
S. 20 Z. 15 v. oben lies: ausgebessert, statt: aufgebessert.
S. 49 Z. 7 v. unten lies: Kaufmannsdröge, statt: drögen.
S. 55: Im Mittelalter haben offenbar die Gewandschneider in Lübeck doch eine höhere Stellung eingenommen, als man bisher auf Grund der sich auf die späteren Quellen stützenden Meinung Wehrmanns und Hegels angenommen hat (vgl. v. Below, Probleme d. Wirtschaftsgeschichte S. 347).
S. 59 Z. 19 v. oben lies: Waid, statt: Wand.
S. 77 Z. 8. v. oben lies: Unterschleife, statt Mitschleife.
S. 81 Z. 4 v. oben lies: den, statt: der.
S. 115: Ueber den Streit von 1707 vgl. auch Anhang Nr. 30.
S. 124 Z. 6 v. oben lies: Peters, statt: Petersen.
S. 140 Anm. 2 Z. 2 v. unten lies: kopmanne, statt: kopemanne.
S. 151: Unter den «Barbaren» sind aber nicht die Schweden, sondern die Russen zu verstehen, vgl. S. 402.
S. 160 Z. 20 v. oben anstatt der wiederholten Zeile zu setzen: sen; und wegen des Zolls auf die Güter von und nach Rußland.
S. 185 Z. 24 v. unten im Druck ausgefallen: traten Forderungen.
S. 204 Z. 21 v. oben lies: gewerbsmäßigen, statt: erwerbsmäßigen.
S. 206: Litten = Verkaufsstelle; vgl. Wehrmann, Zunftrollen S. 513; Rüdiger a. a. O. S. 319: leede.
S 303 Z. 17 v. unten lies: etwaigen, statt: etwaiger.
S. 317 Z. 15 v. unten fällt weg; dafür zu setzen: ten, die Berechtigung der Arbeiter in Einklang zu bringen mit der
S. 352 Z. 6 v. oben lies: beede den, statt beededen.
S. 371 Z. 24 v. oben muß das Komma nach «daselbst» wegfallen.
S. 380 Z. 21 v. unten vgl. zu «Kiekedall» Brehmer in Mitt. d. V. f. Lüb. G. III. 113.
S. 392 Z. 5 v. unten lies: frundlicheit, statt: frundlichkeit.



